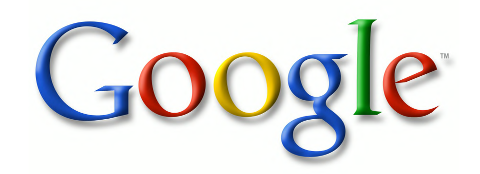
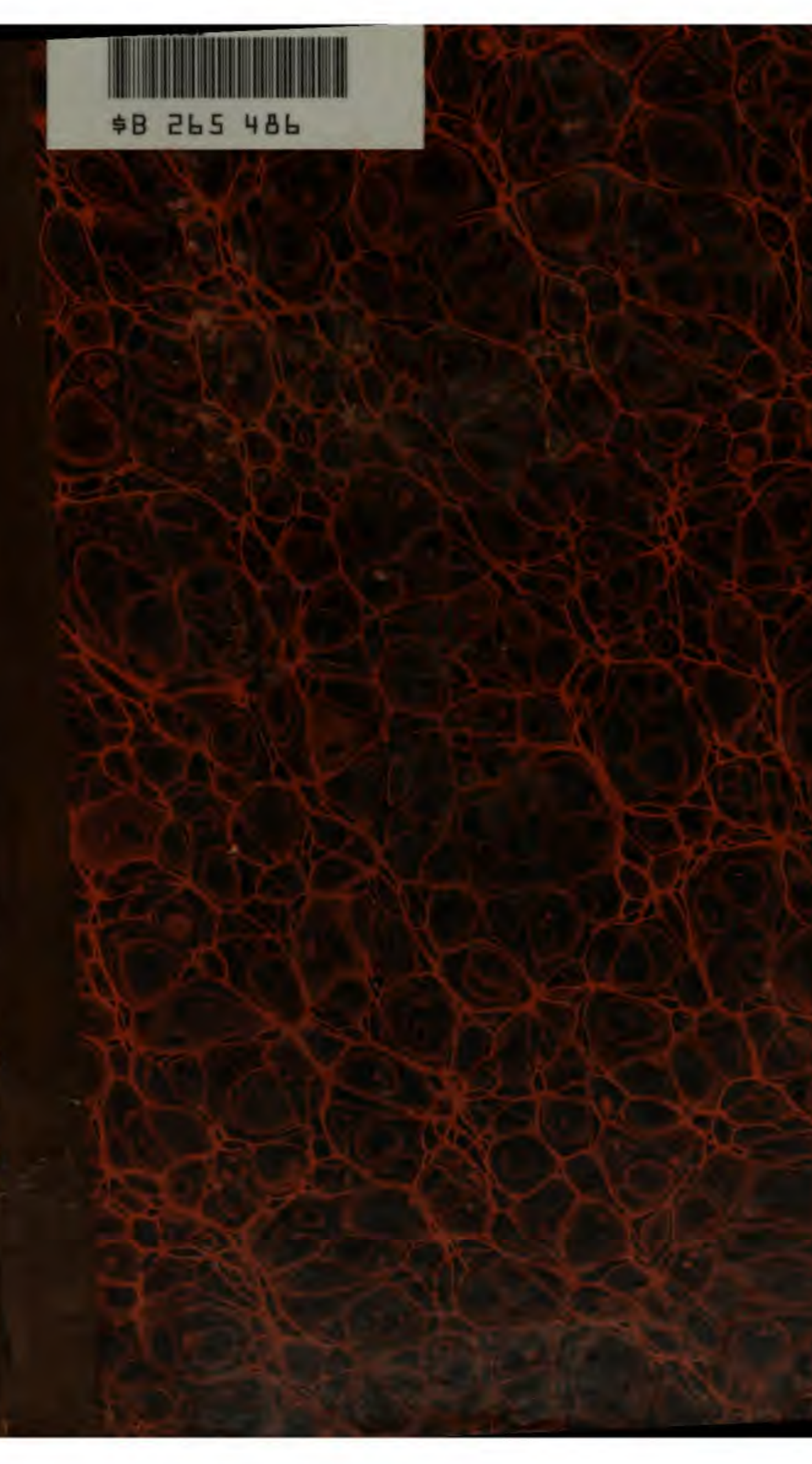
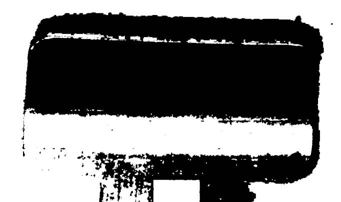
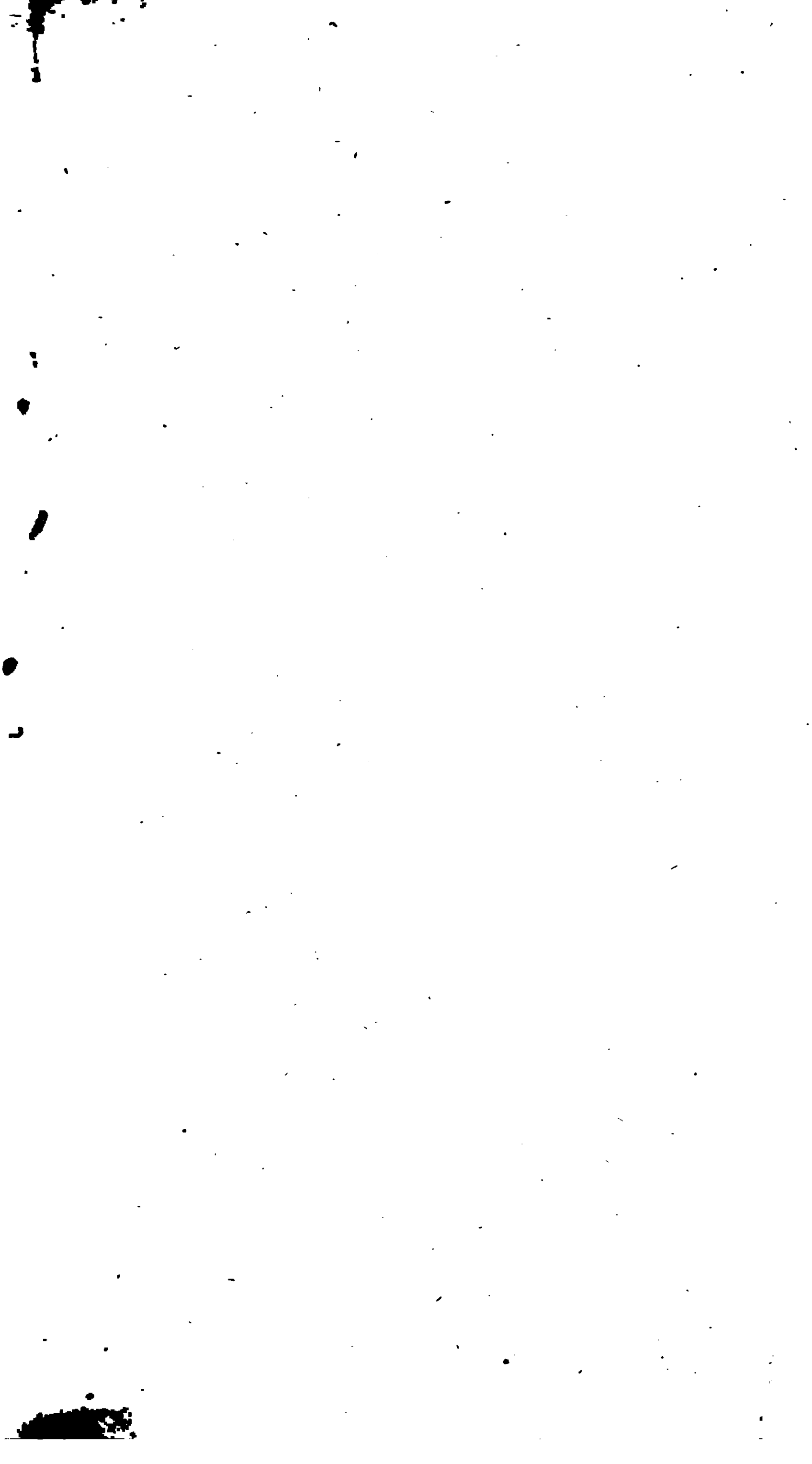
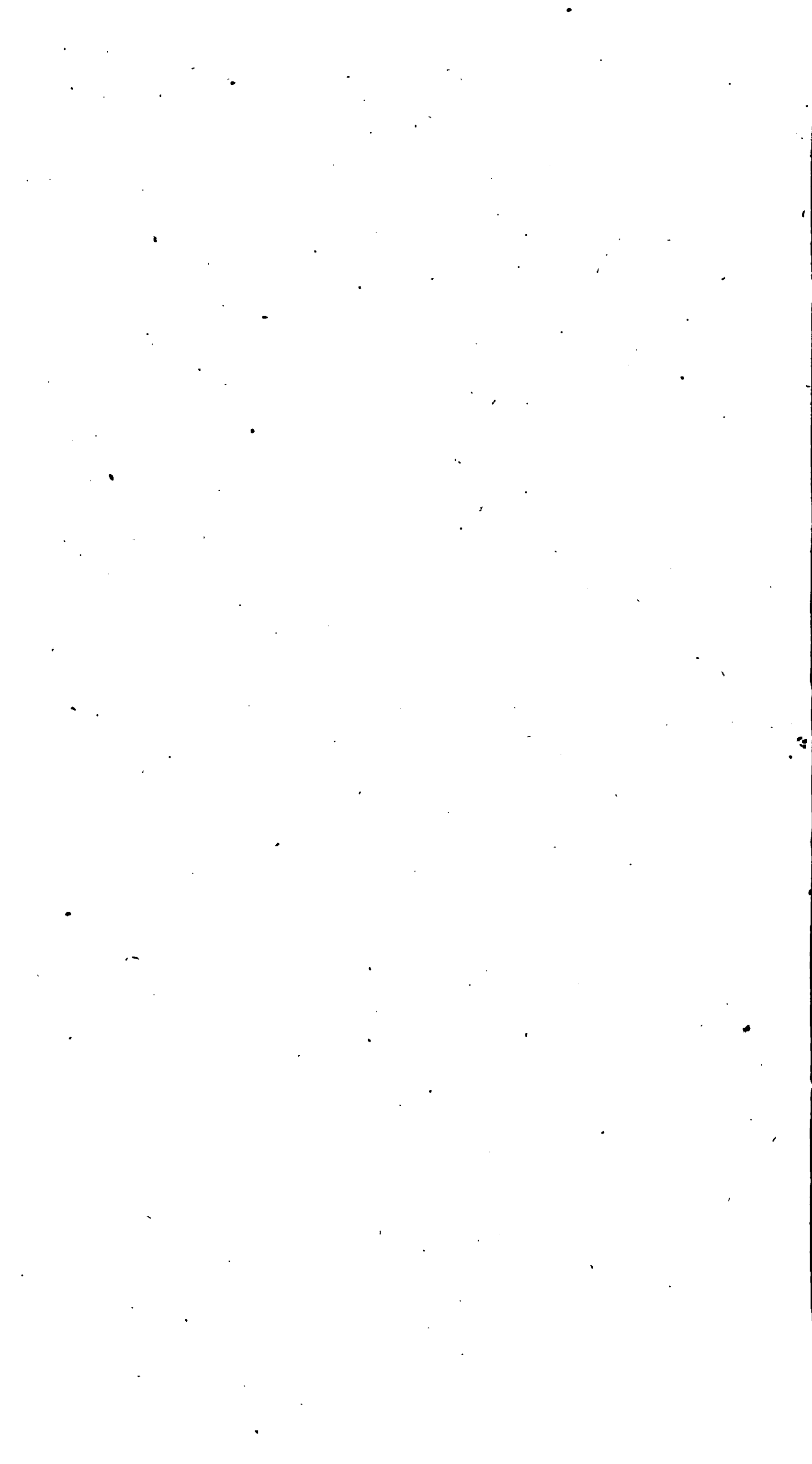












Hellenische
Alterthumskunde

aus

dem Gesichtspunkte des Staates,

von

Wilhelm Wachsmuth,
ord. Prof. d. Gesch. an d. Univ. zu Leipzig,
Ritter des Dannebrog-Ordens.

Zweiter Theil:
Die Regierung.

Erste Abtheilung:
Staatswirthschaft, Rechtspflege, Kriegswesen.

Halle,
bei C. A. Schwetschke und Sohn.
1829.

Vorwort.

Was der Verfasser bei der Uebergabe gegenwärtiger Lieferung seiner hellenischen Alterthumskunde an die sachverständigen und an die lernbegierigen Freunde der Wissenschaft über seine Arbeit auszusprechen haben mögte, ist theils schon in der Vorrede zum ersten Bande angedeutet worden, theils kann es erst nach Vollendung des gesamten Werkes zum Verständniß und zur rechten Würdigung desselben förderlich seyn. Hier nur die Erinnerung und Bitte, daß bei der Schätzung meiner Leistungen nicht der Maaßstab von erschöpfenden Einzelschriften möge zur Hand genommen werden; die Bestandtheile eines vielumfassenden Ganzen müssen den Gesetzen des Ebenmaaßes, welche

aus dessen Natur hervorgehen, sich unterwerfen; das süße Schwelgen in Ausführlichkeit der Darstellung muß Arbeiten, wie die vorliegende, fern bleiben; der Bearbeiter muß oft sich mehr mühen um die Form, um ein Ergebniß, das aus schicklicher und lichtvoller Zusammenstellung des wesentlich zur Sache Gehörigen hervorgehen soll, als um Aufklärung bisher dunkel gebliebener, aber geringfügiger, Einzelheiten, und wenn er auch die Untersuchungen über dergleichen keineswegs aus dem Kreise seiner Forschung ausschließt, so muß er doch darauf verzichten, sie in ihrem ganzen Umfange wiederzugeben. Wenn nun aber auf die Schriften verdienstvoller Gelehrten, welche einzelne Theile der hellenischen Alterthumskunde insbesondere durchforscht und ausführlich erörtert haben, sehr oft verwiesen worden ist, so liegt darin keineswegs die Erklärung, daß bei dem Vorhandenseyn von dergleichen Werken eine Verzichtleistung auf eigene Erforschung der darin behandelten Gegenstände aus den Quellen von vorn herein stattgefunden habe. Wer gewohnt ist, die Alten zu lesen, wird nicht an sich selbst zum Verräther werden und sich um die

schönsten Genüsse wissenschaftlichen Lebens, mit redlich erworbenen, eigenen Vorräthen hauszuhalten, bringen mögen; es kann vielmehr zum Eigensinn werden, selbst seinen Bedarf sich anschaffen zu wollen. Haben nun Andere schon früher große Reichthümer über einzelne Gegenstände zusammengebracht, so schwindet zwar in der äußern Erscheinung der Werth jener geringern Vorräthe, aber das Eigenthumsrecht wird darum nicht vermindert. Thöricht aber würde es seyn, wenn von tüchtigen Vorgängern viel geleistet worden, sich mit den selbst erworbenen Vorräthen begnügen und sie auch Andern als genügend vorlegen zu wollen; die Befriedigung, etwas mit eigenem Blick in den Quellen gefunden zu haben, wird freilich gar sehr verkümmert, wenn bei der Umschau in ältern Büchern das, was durch eigene Forschung neugefunden zu seyn schien, nicht vermißt wird; aber wem dies oft begegnet, dem wächst auch das Vertrauen, daß, wenn er fremde Reichthümer mit der eigenen Habe zusammenstellt, um gemeinschaftlichen Zins für die Wissenschaften davon zu ziehen, die Kundigen ihn nicht der Zunft der Altflicker zugesellen werden.

Die letzte Lieferung der gesamten Arbeit, über öffentliche Zucht, Götterdienst, Kunst und Wissenschaft, ist großentheils schon vollendet und wird, so Gott will, mit dem Ende dieses Jahres die Presse verlassen.

Leipzig, im Mai 1829.

W. Wachsmuth.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Staatswirthschaft.

Zweiter Abschnitt. Rechtspflege.

Dritter Abschnitt. Kriegswesen.

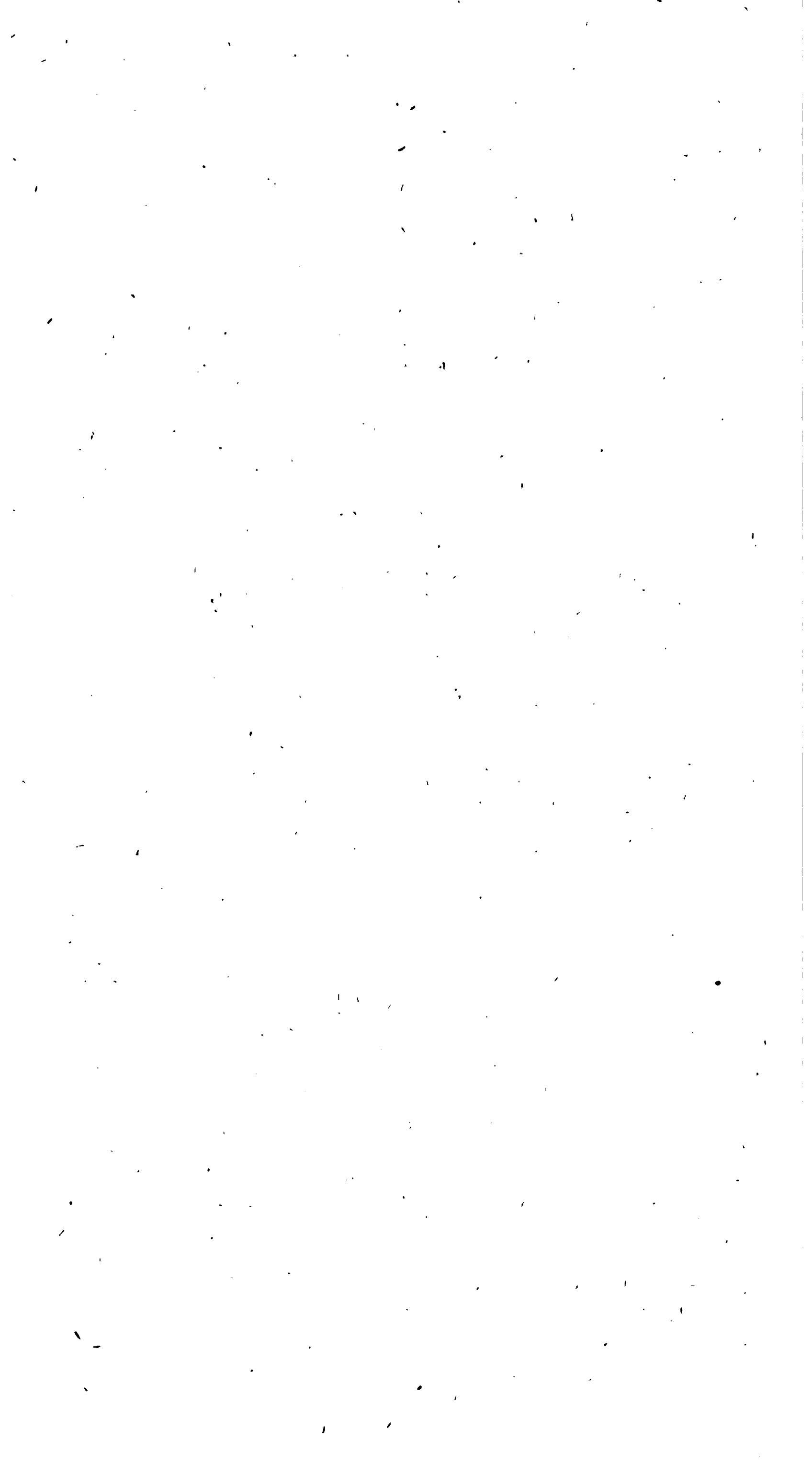
Beilagen.

Hellenische
Alterthumskunde

von

Wilhelm Wachsmuth.

Zweiter Theil.
Die Regierung.
Erste Abtheilung:
Staatswirthschaft, Rechtspflege, Kriegswesen.



Einleitung.

1. Von hellenischer Staatsregierung (διοίκησις) überhaupt.

§. 81.

Wenn der Staat durch das Gesetz überhaupt, als höchste Einheit in ihm, beseelt wird, vor des Gesetzes Eintritt aber nur einzelne, nicht genau zusammenhangende, ja selbst zwieträchtige, Lebensstoffe vorhanden sind, so mag die Verfassung als das Grundgesetz des Lebens an sich, als die Norm für dessen Triebe und Aeußerungen, die Regierung aber als die Regung und Bewegung gedacht werden [1]). Die Verfassung ist nur das Mittel, zur Erfüllung des Staatslebens zu gelangen; dieses aber erfüllt sich nicht dadurch, daß eine Verfassung da sey; erst durch die Regierung kann und soll dieses sich regen und befruchten. Demnach ist die letztere in gewisser Art bedeutsamer, als jene, und welcherlei des Staates Gehalt und Füllung sey, läßt sich oft nur aus der Regierung erkennen. Der Staatsbürger neuerer Zeit hat gar oft nur die Erscheinungen, die der letztern angehören, zu betrachten und vermag es, wenn diese gutartig und wohlthätig sind, für den geringen Vorrath des gemeinsam Beschlossenen und zur Allgemeinheit und Stetigkeit des Gesetzes Erhobenen, welcher der vorwaltenden Macht zur Richtschnur dient, in jenen Ersatz zu finden; wiederum aber ist es ihm werth, in der Einrichtung

1) Montesquieu unterscheidet bei den Gouvernemens: La nature est ce qui le fait être tel, et son principe ce qui le fait agir.

des Privatlebens möglichst sich selbst überlassen zu bleiben; die Willkühr in der Einrichtung des besondern Lebens entschädigt für den Mangel der Theilnahme an der öffentlichen Waltung und die Einseitigkeit der Willkühr in dieser. Anders der Hellene; durch alle Arten hellenischer Staatsverfassung erscheint als Grundzug, daß das Leben der Bürger in den mannigfachsten Richtungen und bis zur Aufhebung des Besondern und Eigenthümlichen vom Staatsgesetze bedingt wurde; oder wenigstens galt als unbestrittener Grundsatz, daß dies geschehen könne. Daher ist es wiederum begreiflich, daß vorzugsweise nach der Verfassung, von welcher solches Walten ausging, gefragt und Theilnahme an deren Einrichtung erstrebt wurde. Scharfe Trennung des Verfassungswesens und des Einzellebens im Staate konnte in der Wirklichkeit nicht stattfinden; die politischen Schriftsteller des hellenischen Alterthums unterscheiden zwischen *πολιτεία* und *νόμοι*, der Lehre von der höchsten Gewalt und d e r von den Gesetzen, die durch jene eingesetzt und ausgeübt werden [2]): des erstern Theils vorherrschende Wichtigkeit in der Betrachtung, und die Setzung einer durchgängigen Abhängigkeit des Staatslebens der Bürger von öffentlichen Anordnungen, mögen auch den vielen verloren gegangenen Schriften dieser Art eigen gewesen seyn.

---

2) Platon, Ges. 5, 735 A: *ἐστὸν γὰρ δὴ δύο πολιτείας εἴδη, τὸ μὲν ἀρχῶν κατάστασις ἑκάστοις· τὸ δὲ νόμοι ταῖς ἀρχαῖς ἀποδοθέντες.* Vergl. 5, 685 A. 686 B. 6, 751 A. Uebrigens soll hiedurch keinesweges behauptet werden, daß Platon's Schriften vom Staate und von den Gesetzen in dem oben bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen. Die Bücher von den Gesetzen enthalten auch eine *πολιτείαν*, nehmlich das in der Wirklichkeit, im Gegebenen, Ausführbare (Arist. Pol. 2, 5, 2: *βουλόμενος* [Platon] *κοινότερον ποιεῖν ταῖς πόλεσι*), im Gegensatze der auf idealem Grunde zu idealer Höhe erbauten *πολιτεία*. — Aristot. Pol. 4, 1, 5: *Π ο λ ι τ ε ί α μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχὰς, τίνα τρόπον νενέμηνται, καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας, καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστοις τῆς κοινωνίας ἐστί. Ν ό μ ο ι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς.* Vgl. 2, 9, 1. 3, 10, 3. 4, 4, 3.

Der alterthümliche Gesichtspunkt hat unsere Behandlungsart des noch zu verarbeitenden Stoffes zu bestimmen beigetragen: das Leben der Hellenen wird von uns nur im Verhältniß zu dem Staate und dessen Waltung beachtet werden. Zwar nicht durchaus so, daß nur von dem, was durch ausdrückliche Staatsgesetze eingesetzt worden, geredet werden sollte; der Brauch, die öffentliche Meinung und überhaupt das Einzelleben, auch wie es sich volksthümlich im Staate und selbst gegen Staatsgesetz geltend macht, ist nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Mark der Aussonderung des hieher Gehörigen und nicht Gehörigen liegt nicht in dem Stoffe an sich, sondern nur in der Art der Auffassung; aus der letztern ist die Gestaltung einzelner Theile der Alterthumswissenschaft, deren Stoff mit dem gesammten Staatsleben aufs innigste verwachsen ist, zu besonderen Wissenschaften hervorgegangen; z. B. Geist und Wissen der Hellenen, bei uns nur im Verhältniß zum Staate, wie dieser dadurch bedingt wurde und wieder darauf zurückwirkte, kann unter den Gesichtspunkt einer Geschichte der menschlichen Geistescultur überhaupt geordnet werden; Religion, Kunst, Kriegswesen u. s. w. können in Beziehung auf eine andere wissenschaftliche Einheit, als die des hellenischen Staates gesetzt, endlich kann auch die Darstellung des häuslichen Lebens und des täglichen Einzelverkehrs aus dem Gesichtspunkte des geistig-sittlichen Princips der Geselligkeit behandelt werden. Alle Ehre solchen Behandlungsarten, wenn die Ausführung dem wissenschaftlichen Grundgedanken entspricht: die wissenschaftliche Einheit der Alterthumskunde aber wird gefährdet, wenn man sie aus dergleichen Einzelwissenschaften zusammenstoppelt, ganz roher Sammlungen von Notizen, wo die ritus und die anticaglia so bedeutenden Raum einzunehmen pflegen, zu geschweigen.

Eine bei attischen Schriftstellern oft vorkommende Eintheilung der Gegenstände der Staatsregierung ist die in ἱερὰ und ὅσια[3]). Das letztere Wort enthält den höhern Begriff,

3) Wer mag die Menge von Stellen aufzählen, wo diese beiden Wörter zusammen genannt werden! S. Taylor zu Aeschines S. 48. R. A. Von der Bedeutung s. Schömann de comit. Ath.

nehmlich des durch Staatsrecht, Staatssorge und Oeffentlichkeit Verbürgten; jenes bezeichnet das durch Religion und Priesterthum noch insbesondere Geweihte. Wie demnach diese Bezeichnungen im Begriffe nicht als einander entgegengesetzt erscheinen, so werden sie auch meist nur als auf nebeneinander Befindliches lautend ausgesprochen; Grund zu einer wissenschaftlichen Eintheilung können sie nicht werden. Diese aber ist schon im Eingange dieses Werkes ungefähr so bezeichnet worden [4]), daß die Regierung eines Staats zu sorgen habe zunächst für das Vorhandenseyn der körperlichen Bestandtheile desselben, Raum und Personen, und für das richtige Verhältniß zwischen beiden, d. h. daß jener diesen zur Lebenserhaltung und diese jenen zur Befruchtung genügen; demnächst für die Einbildung des erhaltenden Lebensprincips, ohne welches der Mensch nicht zum Bürger, die Gesellschaft nicht zum Staate werden kann, nehmlich für rechtliche Befriedung und für Ruhe und Sicherheit von innen und außen [5]); endlich daß auf dieser doppelten Grundlage das physisch genährte und rechtlich gesicherte Leben sich zur Humanität entfalte und der Staat, als Inbegriff bürgerlicher und menschlicher Tugend schöpferisch und durch eigene Werke geschmückt, seine Bestimmung erfülle. In jeglichem dieser drei Hauptkreise, so wie

---

297. N. 2. und die dort am Schluß angeführten Erörterungen älterer Gelehrten. Hier nur einige Bemerkungen. Ὅσιος erscheint zuweilen als gleichbedeutend mit δημόσιος. S. Harpokration und Photius ὅσιον. Vgl. Solons Fragm. v. d. Habsucht,

πλουτοῦσι δ' ἀδίκοις ἔργμασι πειθόμενοι
οὐδ' ἱερῶν κτεανῶν οὐδέ τι δημοσίων
φειδόμενοι.

Doch steht ἱερὰ auch wol im Gegensatz des Privaten, also statt ὅσια, so Platon Staat, 8, 568, wo ἱερὰ χρήματα und nachher ἐκ τῶν πατρῴων (Familiengut). Als höher geweiht steht ἱερὸν dem ὅσιον entgegen. Phot. ὅσιον χωρίον: τὸ βέβηλον· καὶ μὴ ἱερὸν, εἰς ὃ ἔξεστιν εἰσιέναι. Doch wird βέβηλα auch als Gegensatz der ὅσια erklärt, als τὰ μὴ ὅσια und ἱερά b. Bekker Anekd. S. 325. — 4) S. Vorr. zu Abth. 1. B. 1. S. XII. — 5) Vom Wesen der policeilichen Sicherheitsanstalten bei den Hellenen s. §. 95 Ende, und den Anfang des Abschnittes von der öffentlichen Zucht.

in den einzelnen Hauptstücken jedes derselben, gilt die Doppelrücksicht auf die Entwickelung in der Zeit und auf die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Verfassungen.

2. Von dem verschiedenen Geiste der Regierung nach der Verschiedenheit der Verfassungen.

§. 82.

Bei der Darstellung des Geistes einer Regierung ist für unsern Zweck Hauptfrage: Wie weit gründet und stützt die Regierung sich auf den Geist des Bürgerthums, wie weit greift sie in das Staatsleben ein und zu welchem Zwecke? Ob zum Wohl der Gesammtheit [1]), oder zur Befriedigung des Gelüstes der vorwaltenden Macht? Damit steht in Verbindung zu fragen, was für Theile des Staatslebens vor andern von einer Regierung, nach dem besondern, in der Verfassung vorwaltenden, Geiste, pflegen beachtet und hervorgehoben zu werden?

Das Königthum der heroischen Zeit [2]).

Die Vorstellung von dem allseitigen Leben eines Staatskörpers, das von seinem Mittelpunkte, dem höchsten Gesetze, aus alle Glieder durchströmt und, ohne deren eigenthümliche Verrichtungen aufzuheben, sie doch von der Gesamtbewegung abhängig macht, dadurch in Zusammenhang mit einander und in höhere und regere Schwingungen setzt, durch eine Wechselbewegung aber jede besondere Lebensthätigkeit dem gemein-

---

1) τὸ κοινῇ συμφέρον. S. Aristot. Pol. 5, 4, 7. — 2) Ueber die Quellen s. Bd. 1. Beil. 4. Mag man in der homerischen Dichtung immerhin mehr Reichthum der Phantasie finden, als die Zustände der Wirklichkeit darboten: ärmer, als diese war, hat der Dichter sie gewiß nicht gemacht; hier aber ist von politischer Armuth die Rede.

schaftlichen Kerne eben so zuführt und darin auflöst, als es jene aus diesem bedingt und kräftigt — diese Vorstellung, später von hellenischen Gesetzgebern und Politikern mit Liebe gepflegt und ausgebildet [3]), war dem heroischen Zeitalter, wie jeglichem Jünglingsalter der Völker, fremd. Das Besondere, Vereinzelte, war vorherrschend; der Staat hatte nur wenig, als ihm zugehörig, unter seine Gewalt und Fürsorge gezogen. Einige Theile des Staatslebens, als Staatswirthschaft, öffentliche Erziehung, öffentliche Pflege der Wissenschaft und Kunst, lagen größtentheils noch im Keime, und dazu blieb von dem, was sich als Regung politischen Gesamtlebens bekundet, viel innerhalb der besondern Verwaltung von Genossenschaften, aus deren Zusammentreten der Staat erwachsen war, oder in welche die Familie sich erweitert und vermannigfacht hatte [4]). Das Wesen des gemeinschaftlichen Staatslebens kündigt sich etwa in Folgendem an: Zusammenwohnen innerhalb der Marken einer Landschaft (δῆμος), Befriedung der Personen und des Eigenthums vermittelst durchgängiger Geltung und Verbürgung des Rechts [5]) und Verabscheuung des Friedensbruchs [6]), endlich Wehrmannei gegen äußere Gefährde. Dabei ist das Streben nach **Ordnung** (κόσμος, εὐνομίη) durch mehre Theile der Staatsverwaltung sichtbar in Versuchen, den Wechsel des Vorstandes der Gemeinde, Cult u. s. w. nach dem Wechsel der Himmels-

---

3) Platon v. d. Ges. 6, 760 A: *Ἀφρούρητον δὲ μηδὲν εἰς δύναμιν ἔστω.* Vgl. 6, 780 A. 1, 631 E. 652 A. Dazu 9, 875: *τὸ μὲν γὰρ κοινὸν ξυνδεῖ, τὸ δὲ ἴδιον διασπᾷ τὰς πόλεις.* Vor Allem 12, 942 A ff.: *Μέγιστον δὲ, τὸ μηδέποτε ἄναρχον μηδένα εἶναι, μήτ' ἄῤῥενα, μήτε θήλειαν· μηδὲ τινὸς ἔθει ψυχὴν εἰθίσθαι, μήτε σπουδάζοντος, μήτ' ἐν παιδιαῖς, αὐτὸν ἐφ' ἑαυτοῦ τι κατὰ μόνας δρᾷν κ. τ. λ.* — 4) S. folg. §. Vgl. Th. 1. Abth. 1. Beil. 7. — 5) Sehr bedeutsam ist in Hesiodos Theogonie Zeus Vermählung mit der Themis und die erstgebohrnen Kinder dieser Ehe *Εὐνομίη*, *Δίκη* und *Εἰρήνη*. S. Theog. 901. So der frühe Gebrauch der Wörter *θέμιστες*, *θέσμοι* u. s. w. — 6) Hom. Il. 9, 63:

ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος,
ὃς πολέμου ἔραται ἐπιδημίου, ὀκρυόεντος. —

erscheinungen u. s. w. einzurichten [7]). Vor Allen aber regelte jene Ansicht von der Verbürgung und Befriedung, die nachher in Rom sich in der Verehrung der Fides publica aussprach [8]), und die ursprünglich in der hellenischen *ἑστία κοινή* oder dem *πρυτανεῖον* geltend gewesen seyn mag [9]), Leben und Bewegung der einzelnen Glieder des Staatskörpers und bestimmte das Walten der ordnenden und sichernden Macht, in der des Staates Einheit enthalten war; und darin sprach sich auch der Geist der Regierung aus. Nehmlich jeder Staatsgenoß sollte in seinem besondern Stande und Berufe, nicht gefährdet durch innere Gewalt oder durch Angriffe von außen, und im Frieden mit der Gottheit, seine persönliche Lebensaufgabe erfüllen können, wiederum aber zur Aufrechthaltung des Staates, der jene Gunst ihm gewährte, mit Rath und That, Gut und Blut, das Seinige beitragen. Der königliche Vorstand begehrte wenig von dem Staate, und that wenig für den Staat; wie in jedem thatsächlichen Zustande [10]), so ging auch hier das Meiste von selbst; doch erscheint der Fürst durchaus als um des Staates willen da; gleichwie die Götter als Wesen betrachtet wurden, welche Recht und Wohlfahrt aufrecht zu halten und zu vermehren suchten, dabei aber gebührende Ehre verlangten, so galt von den Fürsten, daß sie bei dem Besitze von Ehre und Gewalt gleich Vätern [11]) Wohl=

---

7) Scharfsinnig wenigstens sind Hüllmanns Vermuthungen hierüber im Staatsrecht des Alterthums. — 8) Dionys. v. Halik. 2, 75. — 9) Th. 1. Abth. 1. S. 194. — 10) Als solchen nehmlich sehe ich, kraft des Aristotelischen *φύσει ζῶον πολιτικόν* (Polit. 3, 4, 3, vgl. Cicero Staat S. 70. Stuttg. A., v. d. Pflichten 1, 44; v. d. Freundsch. 8. 9. 13.) den politischen Zustand im heroischen Zeitalter an, ohne dabei Verträge ganz wegläugnen zu wollen; sehe man aber nur nicht Cicero's beate et honeste vivendi societatem, ea est enim prima causa coeundi (Staat S. 276) als von den Genossen der Urstaaten als klar und mit vollem Bewußtseyn gedacht und ausgesprochen an! — 11) Cic. Staat 183: — nam regem illum volunt esse, qui consulit ut parens populi etc. Arist. Pol. 1, 5, 2: *τὸ γὰρ γεννῆσαν καὶ κατὰ φιλίαν ἄρχον καὶ κατὰ πρεσβείαν ἐστὶν, ὅπερ ἐστὶ βασιλικῆς εἶδος ἀρχῆς.*

thaten spenden [12]) und ihr Volk glücklich machen sollten. Dies aber, nach dem niedern Stande politischer Entwickelung umfassend genug, durch Rechtssprüche, Anführung des Volkes im Streite und Vertretung desselben im Verkehr mit der Gottheit [13]). Dafür hatte er Gewalt, Ehre und Geschenke [14]); Lasten aber zur Befriedigung fürstlicher Ansprüche und Gelüste trug der Bürger nicht. Der Geist dieses altköniglichen Waltens also war, ungeachtet des großen Abstandes, den die mythische Poesie zwischen den Fürstengeschlechtern und dem gemeinen Manne dachte, väterlich wohlthätig; der Fürst hatte seine Befriedigung, wenn es dem Volke wohl ging; wie dieses aber zu seiner Wohlfahrt gelangen mögte, war meistens ihm selbst überlassen. Für Entartung des Königthums galt insbesondere ungerechte, parteiische Verwaltung des Rechtes und Bestechlichkeit; dies wird von den Dichtern wol als Verbrechen bezeichnet, wodurch der Zorn der Götter über ein Land herbeigeführt werden könne.

In dem Zeitraume von der dorischen Wanderung bis zum großen Perserkriege zeigen sich, thatsächlich oder durch Anordnung ausdrücklichen Gesetzes, alle Abstufungen der Verfassungen vom beschränkten Königthum bis zur willkühr-

---

12) Arist. Pol. 5, 9, 7. u. 5, 8, 5. von der Entstehung des Königthums aus Wohlthun. Vgl. die anmuthige Schilderung eines landesväterlichen Fürsten b. Seneca, Briefe 90. — 13) Arist. Pol. 3, 9, 7: Κύριοι δ' ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί (genossenschaftlichen Vereinen und Priestergeschlechtern angehörige), καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον. Vgl. Dionys. Halik. 5, 74. Stob. serm. S. 529. — Hier ists erlaubt, aus der Mythologie Schlüsse auf die Geschichte zu machen; Zeus, Oberpfleger des Rechts, vereinigt alle Richtungen königlichen Waltens in seinen Attributen. S. die erschöpfende Auseinandersetzung b. Creuzer Symbol. 2, 498: Zeus als Rechtsquelle und Rechtskörper. Vgl. Dion. Chrys. 1, 56. 57. (R. A.): Zeus (und gleich ihm der Fürst) ist πολιεὺς, φίλιος, ἑταιρεῖος, ὁμόγνιος, ἱκέσιος, φύξιος, ξένιος, κτήσιος, ἐπικάρπιος .... ὡς εὐθὺς ἁπάσας ταύτας δέον γενέσθαι τὰς δυνάμεις τῇ τοῦ βασιλέως δυνάμει τε καὶ κλήσει. — 14) Hom. Il. 16, 387. 88. Hesiod. W. u. T. 220 ff.

lichsten Tyrannis und von würdiger Aristokratie bis zu Pöbelherrschaft.

Bei der Schätzung der thatsächlich gebildeten Verfassungen darf man dem Hergebrachten, den Umständen, dem Sinne, sich in sie zu fügen, nicht auch Bewußtlosigkeit zugesellen; doch lag denen, die zur Gründung eines Staats auszogen oder in der Heimath den Verfall des altheroischen Königthums bereiten halfen, bei ihrem Streben schwerlich eine klare Vorstellung vom Wesen und Zwecke des Staats und der Regierung vor Augen.

Die alte Aristokratie, anfangs unter dem Vorstande eines beschränkten Königthumes, läßt zwar erkennen, daß ihr eine egoïstische Ansicht von dem Wesen des niedern Standes inwohnte, nahm aber nicht etwa den Genuß für sich allein, um jenem die Lasten aufzubürden; sondern, wenn sie den Staat sich aneignete und von sich abhängig erhielt, so zierte sie ihn auch durch edles und würdiges Thun [15]); der regierende Bürger machte Ansprüche an den gemeinen auf den Grund *seiner* ächt adeligen Ausrüstung, Bildung und Leistung, und zur stolzen Haltung des Standesgeistes gesellte sich wol auch väterlich milder Sinn. Charakter solcher Aristokratie ist Stetigkeit; Abwandlungen erfolgten zumeist aus der Entartung des Herrscherthums in Verdienst und Waltung. Das Getriebe der letztern war einfach; schöpferisches Eingreifen in das Staatsleben zur Aufregung und Entwickelung politischer Kräfte selten; Hauptsorge war Bewahrung; Leichtfertigkeit politischen Versuchens lag fern; Hauptgegenstände der Verwaltung waren das Kriegs- und Cultwesen; die Einheit darin aber ist wegen des Waltens der Genossenschaften oft schwer zu erkennen. Nur so lange der Herrenstand gutgesinnt und bei des Staates Vertretung in Freude und Noth von würdiger Haltung war, paßt der Name Aristokratie; mit dem Eintritt

---

15) Vgl. Th. 1. Abth. 1, 155 f. 180. Von dem κόσμος der dorischen Staaten s. Müller Dor. 2, 5. 6. — Beispiele sind die Adelsherrschaft in Apollonia, auf Rhodos, in Thespiä, Massalia, Chalkis und Eretria u. s. w.

ständischer Selbstsucht, Verachtung der Tugend und Bedrückung der Regierten beginnt die Oligarchie.

Die ältere Demokratie, thatsächlich entstanden, ist aus dem Gemeinwesen der arkadischen und achäischen Staaten mehr zu errathen, als zu erkennen; sie mag, abgerechnet etwa das Stetige in der Erbfolge, sehr aristokratische Verwaltung gehabt haben [16]), und wenn auch in Allen das Gefühl war, daß Alle zu sagen hätten, so waren doch wol die Aemter bei den Ausgezeichneteren. Von der Stetigkeit der Verfassungen dieser Art läßt sich auf wohlthätiges Walten der Regierung schließen.

Die ältere Tyrannis hatte, bei vielen Verschiedenheiten im Einzelnen, mit der jüngern doch das Princip der Willkühr gemein. Die Regierung war eine sehr rege; zerstörend und schaffend; weitgreifender Geist der Neuerung. Nächster Zweck der Regierung war Erhaltung und Sicherung der Herrschaft; vorherrschend die Anstalten zur Selbsterhaltung und zur Kräftigung des Regiereres, hierbei wurden auch schlechte Mittel, Söldnerei und Aufpasserei, nicht verschmäht. Die Schätzung des Bürgers ergab sich aus dem Maaße des leidenden Gehorsams. Doch, vermöge des Strebens, das alte Königthum in der Tyrannis wieder zu vergegenwärtigen, mangelte nicht der Bedacht, neben der Furcht in dem Sinne der Bürger auch Bewunderung zu erzeugen und den Staat durch das Herrscherthum zu erheben und zu schmücken, ja selbst dem Bürger aus Gnade wohlzuthun. Daher die Regierung vor Allem mit dem Waffenthum und der Veranstaltung von Pracht und Glanz beschäftigt; Pflege der Kunst ihr wichtig; doch überall der Werke mehr durch Geld und Mühe, als durch hochherzige Leistungen der Persönlichkeit des Bürgers, erzeugt. In Allem Selbstthätigkeit des Tyrannen, weichliches Genußleben fern; Bewußtseyn des Wollens, der Kraft und der Wahl der Mittel; Zweck der Waltung, nächst der Dauer der Herrschaft, gegenseitige Erhebung, des

16) In dieser mögte das Vorbild der πολιτεία des Aristoteles (Pol. 4, 4, 1. 4, 5, 1. 4, 6, 2. 5, 6, 5) erkannt werden.

Staates durch den Tyrannen und umgekehrt. Habsucht und Grausamkeit eines Phalaris u. s. w. erscheinen noch als ungewöhnlich [17]).

Bei den Gesetzgebungen fällt das Bewußtseyn des Wollens und des Zweckes, nebst ungemeiner Regsamkeit des politischen Triebes der Entwickelung, des Aufstrebens nach dem Idealen einerseits, dagegen ungemeine Fügsamkeit der Masse, für welche und in welcher etwas gestaltet werden sollte, in die Augen; hier offenbart sich nicht Behandlung des vom Zufall dargebotenen Ereignisses, sondern Ausgehen von Ueberlegung, Absicht und Princip. Als Grundzüge des durch Gesetzgebung geordneten Regierungswesens mögten bezeichnet werden:

1) Das Gesetz muß Alles umfassen und durchdringen, das gesamte Leben der Staatsgenossen (Sklaven werden auch hier nicht mitbeachtet) sich unterwerfen, das menschliche Leben ganz in ein bürgerliches auflösen.

2) Der Zweck des Staatslebens ist Erzeugung vaterländischer Tugend.

3) Hauptgegenstand der Regierung ist die Persönlichkeit der Bürger, deren gesamte körperliche und geistige Ausbildung; demnächst die äußere Ausstattung derselben, und die auf beiden beruhenden bürgerlichen Leistungen (Leiturgien). Kraft und Würde des Staats ist nicht in Sachreichthum, sondern in der Trefflichkeit des Bürgerthums enthalten und Wirken und Ansprüche des Staats gehen (zum Unterschiede von der Tyrannis) zunächst immer auf die Persönlichkeit des Bürgers. Jedem geschieht sein Recht und Jeder erfüllt sein Bürgerleben, wenn er an den Platz kommt, der ihm nach seinen Leistungen gebührt.

4) Dazu ist, nach dem dreifachen Princip der Gesetzgebungen, dem Bürger entweder blinde Ehrfurcht gegen das Gesetz, oder ethisches Pflichtgefühl, oder rechtlicher Sinn einzubilden. In der ersten und zweiten ist Glaube und Gefühl, in der dritten Verstand und Geistesbildung

---

17) S. überh. Th. 1. Abth. 1, 279 ff.

Hauptstütze des gesetzlichen Sinnes; dort gilt es Stetigkeit und Unwandelbarkeit, hier Fortschreiten zum Bessern [18]).

Die gereifte Demokratie, vom Anfange des großen Perserkrieges an bis zum Ausbruche des peloponnesischen nach Athen's Musterbilde zu schätzen [19]), hatte einen durch Tyrannis geprüften und geläuterten, und durch Gesetzgebung erleuchteten und auf die Höhe politischen Bewußtseyns gebrachten Gemeinsinn zur Grundlage. Der Bürger bot sein gesamtes Leben dem Staate dar, begehrte dafür aber einen möglichst hohen Grad von Theilnahme an der Gesetzgebung über Leben und bürgerliche Thätigkeit seiner selbst und seiner Genossen; sein Leben sollte eine Darstellung bürgerlicher Vollkommenheit durch Aufopferungen für den Staat seyn, Freiheit aus Recht, Bürgerehre aus Verdienst, Ruhm aus Großthaten erwachsen, und Verherrlichung des Vaterlandes durch seine Bürger und Stolz des Bürgers auf sein Vaterland einander entsprechen. Der Staat war da, um jeden seiner Bürger in die höchste, seinen Kräften angemessene, Thätigkeit für den Staat zu setzen; der Bürger lebte im Staate, um aus diesem die Befugniß und Verbürgung eines gesteigerten politischen Lebens zu schöpfen. Als Grundlage dazu bot die Verfassung ihm einen Sklavenstand, der ihn der niedern Beschäftigungen zur Befriedigung der Lebensnothdurft überhob; die demokratische Regierung war seiner Theilnahme nicht entrückt; Jeder sollte in dem Kreise walten, der für ihn paßte, der Beste mit dem Höchsten betraut seyn, der Vermögendste das Schwerste zu tragen haben. Recht, Kriegswesen, Staatswirthschaft, Kunst, Wissenschaft, Haltung des Körpers, Anstand u. s. w. wurden durch die Regierung geordnet und gepflegt, in Wechselwirkung unter einander und in Beziehung auf das gesamte Staatsleben gesetzt; in Allem galt: Höchste Leistung und schwerste Last fürs Vaterland bringt die höchste Ehre. Die Kehrseite bietet Eifersucht, Neid, gerichtliche Kabale, Undankbarkeit, Veruntreuung des Oeffentlichen, Uebermuth und Unstetigkeit.

---

18) Vgl. Th. 1. Abth. 1, 204 f. — 19) Th. 1. Abth. 2, 18 ff.

In ihrer Entartung zeigen die drei Verfassungen, Aristokratie, Demokratie und Tyrannis, nur schmähliche Selbstsucht; in jeglicher spricht der Theil: Das Ganze, der Staat, ist meinetwegen da. Daher keine innere Befruchtung, keine Segnung wohlwollenden Einverständnisses zwischen Regierenden und Regierten [20]). In der **Oligarchie** war Hauptsatz: Die Menge steuert, die Zwingherren genießen; die Menge muß gedrückt, ausgeschöpft, entmuthigt werden, der Staat erfüllt sich in deren gänzlicher Erniedrigung. Es ist der Charakter des bösen Gewissens. Alle Regierungsanstalten hatten ihren Schluß in der Rückbeziehung auf den ärndtenden Gewalthaberstand. Der Krebsschaden des Gemeinwesens war um so schlimmer, je gemeiner die Herkunft der Regierenden, je zwiespältiger sie untereinander waren; Demagogie oligarchischer Parteiung brachte kein Heil. — Die jüngste **Demokratie** [21]) bietet im Regierungswesen nur zuweilen die Schnellkraft patriotischen Gemeinsinns dar; dagegen als grelle Erscheinungen: Selbstsucht, Genußlust, Selbstverblendung über die Unwürdigkeit der Gegenwart, Unredlichkeit der Verwaltung, gegenseitige Zugeständnisse zu besonderem Vortheil aus Verwahrlosung des Gemeinwesens, schnöde Verachtung des sittlichen Adels und der Bürgertugend, Verläumdung und Verfolgung der minder Verderbten, fast ausschließliche Richtung der Regierungsanstalten auf Tagsgenuß, Feste und Pompen. Die jüngste **Tyrannis** ist zu vergleichen dem Walten brutaler Kriegseinquartierung; die Bürger werden nur nach dem, was sie aufbringen können, geschätzt; nichts Heimisches, nichts Erhaltendes.

---

10) Platon v. d. Ges. 8, 832 C: *τούτων γὰρ δὴ πολιτεία οὐδεμία, στασιωτεῖαι δὲ πᾶσαι λέγοιντ' ἂν ὀρθότατα.* Vgl. Arist. Pol. 5, 4, 7. — 21) *Δημοκρατία νεωτάτη* Arist. Pol. 5, 4, 6; *νεαζικωτάτη* 4, 9, 8. Vgl. Th. 1, 2, 350.

3. Von den Regierungsbehörden.

§. 83.

Blicken wir auf die persönlichen und räumlichen Bedingungen, welche auf die Gestaltung der Regierungsbehörden Einfluß hatten, so erscheinen die Stamm- und Geschlechtsverhältnisse als hochwichtig bis in späte Zeit. Fast überall lagen den Eintheilungen der Bewohnerschaft und des Gebietes, den Muster- und Steuerrollen, den Kadastern u. s. w. dergleichen zum Grunde; ja, im Gegensatze der Staaten, die nach dem Princip des Centralisirens die gesamte Regierung vom Mittelpunkte ausgehen und durch die einzelnen Bestandtheile des Staates sich verbreiten lassen, und die auch die äußersten Enden mit dem Mittelpunkte verknüpfen, erscheint in hellenischen Staaten die Waltung durch Fortbestehen und Geltung der Stammgenossenschaften und ähnlicher Vereine gehindert und gestört, ja selbst aufgehoben. Zunächst fällt ins Auge, daß in einigen Landschaften, die wol für Staaten gerechnet werden, nur ein Bündniß einzelner Stämme zu diesem und jenem gemeinschaftlichen Thun bestand, übrigens aber Gesondertheit, so bei den Aetolern, Triphyliern, Maliern u. s. w. [1]). Hier kann nur von Bundes-, nicht aber von Staatsregierung die Rede seyn. In den Landschaften aber, die für einfache Staaten gelten können, als Lakonien, Attika u. s. w., ist nicht sowol das Bestehen besonderer Gemeindeverwaltung, als die Eintheilung von Bevölkerung und Gebiet nach Stämmen und deren Unterabtheilungen, und die Pflege einzelner Gegenstände des Staatslebens durch einzelne Genossenschaften solcher Art, Gegenstand unserer Betrachtung. Den Hellenen war übrigens, so hoch die historische Kunde von ihnen hinaufreicht, Nomadenleben fremd; daher denn jene Personenvereine sehr natürlich, hie und da schon in sehr alter Zeit, auch ihre örtlichen Marken hatten und Stamm und Gau u. dgl. zusammenfielen.

---

1) S. Th. 1. Abth. 1, 126.

Im Einzelnen sind vor Allem wichtig die drei dorischen und die vier ionischen Phylen.

Die dorischen drei Phylen, genannt Hylleis, Dymanes und Pamphyloi [2]), die erste angeblich abstammend von Herakles Sohne Hyllos, den der dorische König Aegimios an Kindesstatt angenommen haben sollte, die beiden andern, von dessen eignen Söhnen, erhielten sich als Stammeintheilung auch bei den aus der dreitheiligen Mutterlandschaft Doris [3]) auswandernden Söhnen und wurden nach den von ihnen im Peloponnes gegründeten Staaten, und von hier aus weiter, in Pflanzstädte jenseit des Meers übertragen [4]). Sie lassen sich nachweisen bei den Spartiaten [5]), in Argos [6]), Sikyon [7]) und Herakleia am Pontos [8]), aus dessen Analogie die Angaben über Megara [8 b]) und Byzanz [9]) zu deuten sind. Hylleis kommen auch in Kerkyra vor [10]); in Akragas hatten noch in römischer Zeit die Hylleis die Proedrie [11]). Daß von den Pflanzstädten aufs sicherste zurückgeschlossen werden könne auf die Mutterstädte, bedarf keines Beweises. Mehr als drei Phylen finden sich in manchen dorischen Staaten, in welchen nehmlich entweder, wie es scheint, die ältern Bewohner ins Vollbürgerthum aufgenommen oder doch einer gleichen bürgerlichen Ordnung, als die Ankömmlinge, theilhaft geworden waren. So gab es vier Phylen in Epidauros, Argos [12]) und in Sikyon [13]), wo sich aber, wie gesagt, die drei dori-

---

2) Herod. 5, 68. hat τοὺς Ὑλλέας καὶ Παμφύλους καὶ Δυμανάτας; die Schol. zu Pind. Pyth. 1, 121 und Aristoph. Plut. 585 faseln von einem Doros und Doriern, statt Hyllos und Hylleis. Die Hauptstelle ist b. Steph. Byz. Δυμᾶν. Vgl. von den dorischen Phylen überhaupt Böckh in d. Heidelb. Jahrb. 1818. S. 307 und explicatt. Pindar. 234. Müller Dor. 2, 75 ff. — 3) Strabon 10, 475. — 4) Homers Δωριέες τριχάϊκες Od. 19, 177, von den Doriern auf Kreta gesagt, kann auch als allgemeines Eigenschaftswort der Dorier verstanden werden. — 5) Pind. Pyth. 1, 121 und Schol. — 6) Müller Aegin. 134. Vgl. Aen. Poliork. 11. — 7) Herod. 5, 68. — 8) Aen. Pol. a. O. — 8 b) Böckh expl. Pindar. 234. — 9) Ps. Arist. Oek. 2, 3. — 10) Böckh Staatsh. 2, 404. — 11) Gruter Inschr. 401. Vgl. Taylor zu Demosth. 227 R. A. — 12) Müller Aegin. 140. — 13) Herod. 5, 68.

schen insbesondere erkennen lassen; acht in Korinth [14]). Dagegen findet sich auch wol nur Eine der drei Phylen, da natürlich nicht jedes Mal von allen dreien Anbauer zu einer Pflanzstadt auszogen; so Hylleer in Kydonia [15]), Dymaner aus Trözen in Halikarnassos [16]).

Die vier ionischen Phylen, bekannt als athenische Volksordnung, bis Kleisthenes zehn neue Phylen einrichtete [17]), bestanden auch in Kyzikos [18]), und ohne Zweifel auch in dessen Mutterstadt Milet, und wahrscheinlich auch in manchen andern ionischen Städten. Samos jedoch hatte drei Phylen: Chesia und Astypaläa [19]) und die von Herodot erwähnte Aeschrionia [20]). In der letzten scheinen die Karer, mit denen die hellenischen Anbauer das Land theilten [21]), gewesen zu seyn; die beiden erstern, hellenisch, waren zugleich räumlich [22]). Von den Phylen in Phokäa hieß man eine die der Teuthaden [23]). In Ephesos waren fünf Räthe [24]); man mögte von denselben auf fünf Phylen schließen. Die Grundzahl der ionischen Bundesstaaten, zwölf [25]), scheint übrigens eben so aus Absicht hervorgegangen, als jene Vierzahl thatsächlich bedingt gewesen zu seyn.

Auch in Staaten andern Stammes machte früh und spät sich das Phylenwesen geltend. Spuren davon zeigen sich im minyschen Orchomenos [26]) und in dessen Pflanzstadt Kyrene [27]); in der arkadischen Tegea, wo die vier Phylen Klareotis, Hippothoitis, Apollonnatis und Athamantis hießen [28]); Elis hatte in der Zeit seiner Macht zwölf Phylen; als aber im Kriege gegen die Arkader Land verloren gegangen war, blieben der Phylen nur acht [29]), woraus sich schließen läßt, daß die

---

14) Suidas πάντα ὀκτώ. — 15) Hesych. Ὑλλεῖς. — 16) Steph. Byz. Ἁλικαρν. aus Kallimach. Vgl. Müller Aeginet. 140. — 17) S. Th. 1. Abth. §. 43. 44. — 18) Th. 1. Abth. 1, 229. N. 51. — 19) Etym. M. Ἀστυπαλ. — 20) Herod. 3, 26. — 21) Etym. M. a. O. — 22) Ebendas. — 23) Tittmann gr. Staatsv. 434. — 24) Steph. Byz. Βέννα. Vgl. Tittmann 452. — 25) Th. 1. Abth. 1, 115. — 26) Müller Orchom. 185. — 27) Herod. 4, 171, wo jedoch bloß von der Anordnung des Demonax (Th. 1, 1, 149. 214) die Rede ist. — 28) Pausan. 8, 53, 5. — 29) Paus. 5, 9, 5.

Phylen auch geographischer Natur waren; in Thurioi wurden erst einige Zeit nach der Gründung, und nach Ueberwältigung der Alt-Sybariten durch die Fremdlinge, zehn Phylen eingerichtet, ganz nach ursprünglichem Gehalte der Abstammung, Arkas, Achais, Eleja, Böotia, Amphiktyonis, Doris, Jas, Athenais, Eubois, Nesiotis [30]).

Ueberhaupt waren, wie ursprünglich die natürlichen Phylen, so die politischen Eintheilungen dieses Namens, sicher sehr lange ganz oder doch in der Hauptsache geschlechtlich; Räumliches gesellte sich indessen, wie schon bemerkt, eben so natürlich dazu, und bei den Wanderungen und den Gründungen von Pflanzstädten fand wol sehr gewöhnlich eine Vertheilung des Räumlichen auf den Grund des Geschlechtlichen statt. Nun aber mußte, auch ohne absichtliche Aenderung, mit der Zeit das Räumliche nothwendig vorherrschend werden vor dem Geschlechtlichen; dort machte das gegenwärtige Seyn sich geltend, hier nur die unsichere Erinnerung an die Vorzeit, bei der überdies durch Zumischung von Fremden, von Epöken u. s. w. die Reinheit des Bluts nicht wohl hätte behauptet werden können. So ging denn auch wol die Bezeichnung Phyle von selbst auf das bloß Räumliche über. Eine gewaltsame Auflösung der geschlechtlichen Phylen und Einrichtung zehn neuer auf den Grund des Räumlichen übte Kleisthenes [31]); eben darin lag das Eigenthümliche der Volkseintheilung des römischen Königs Servius Tullius [32]).

Als Unterabtheilung der geschlechtlichen Phylen kommen in Athen vor Phratrien und Geschlechter (γένη) [33]). In einigen hellenischen Orten finden sich nur Phratrien, ohne daß Phylen und Geschlechter daneben erwähnt würden, so die Aegiden in Theben [34]), die Ephyräer bei den Thessa-

---

30) Diod. 12, 11. — 31) Th. 1. Abth. 1, 269. — 32) Dion. Hal. 4, 14: — καὶ οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς (nehmlich Ramnes, Titienses, Luceres) — ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς κ. τ. λ. — 33) Th. 1. Abth. 1. §. 44. — 34) καὶ εἰσὶν Αἰγεῖδαι φρατρία Θηβαίων Aristot. in Schol. Pind. Isthm. 6 (7), 18. Böckh.

kern[34b]), die Phratrien in Neapolis[35]) u. s. w. Geschlechter (γένη und πάτραι)[36]) werden einzeln und ohne Erwähnung ihres Zusammenhangs mit einer höhern Einheit sehr oft genannt[37]). — In Byzanz gab es Hunderts (ἑκατοστὺς), offenbar Theile der Phylen, welche selbst indessen nicht genannt werden[38]). Auch in Phratrien und Geschlechtern war anfangs der verwandtschaftliche Zusammenhang ein natürlich gegebenes Verhältniß, und zwar von größerer Kraft und längerer Dauer, als in den Phylen, die wegen ihres bedeutendern Umfangs das verwandtschaftliche Band im Großen nicht straff anziehen konnten. Nun konnte es seyn, daß bei Gründung einer Pflanzstadt eine Zahl Phratrien Eines und desselben Stammes sich von diesem löſten und ohne Herstellung dieser Einheit des Begriffs, der ja stillschweigend vorhanden war, nur die Phratrieneinrichtung fortbestehen ließen; hier erscheinen die Phratrien wenig anders, als in Staaten gemischter Stämme die Phylen[38b]). Wiederum zeigt das Fortbestehen athenischer Phratrien nach Auflösung der alten vier Phylen[39]), daß in kleinern Kreisen das Band der Verwandtschaft, vielleicht verstärkt, verjüngt und ergänzt durch Opfergenossenschaft, sich auch ohne die ursprüngliche entsprechende höhere Einheit und neben neuen politischen Zerfällungen forterhalten konnte. Natürlich Gegebenes und absichtlich Eingesetztes läßt sich auch in den Unterabtheilungen des spartiatischen Volkes erkennen. Das Letztere in der Zerfällung der drei dorischen Phylen in dreißig Oben oder Phratrien (oder auch Syssitien?), zehn aus jeder Phyle[40]); der Oben in Triakades; eine dem altattischen Phylen-

34b) Schol. Pind. P. 10, 85; doch hat das Zeugniß nicht volle Sicherheit. — 35) Ignarra de phratriis. Neap. 1796. 4. — 36) S. auß. Buttmann in d. Berl. Abh. auch Dissen in Böckh expl. Pind. 450. u. oben Th. 1. Abth. 1. Beil. 7. — 37) Th. 1. Abth. 1, 150. — 38) Müller Dor. 2, 170. — 38b) Herodot 4, 149 nennt die Aegiden (eine Phratria in Theben) in Sparta φυλὴν μεγάλην. — Daß sie indessen nicht eine eigene Phyle neben den drei dorischen ausmachten, sondern vielmehr eine Oba, macht Müller, Orchom. 329, wahrscheinlich. — 39) Th. 1. Abth. 1, 270. — 40) Müller Dor. 2, 77 f.

wesen entsprechende Einrichtung; das Erstere in der ausschließlichen Uebung eines gewissen Berufs durch ein gewisses Geschlecht, als des Heroldsamtes durch die Talthybiaden [41]), eben so des Flötenspiels und selbst der Kochkunst [42]) durch eigene Geschlechter. Jedoch ließe sich hier sagen, entweder sey natürliches Geschlecht und politischer Volkstheil zusammengefallen, oder, was aber minder wahrscheinlich, der politische Volkstheil sey einem natürlichen Geschlechte gleich geachtet worden. Daß aber nächst der Fortpflanzung von Culten vor Allem Kunst und Wissen in gewissen Geschlechtern erblich waren und zur Geschlossenheit der Geschlechter beitrugen, ist schon oben [43]) bemerkt worden. Davon zeugt besonders die Vererbung der Arzneikunde auf Kos in Epidauros und in Lebedos, wo die Stelle des Oberarztes erblich war [44]). Wie nun in Allem diesem das Geschlechtliche vorherrschte, so das Räumliche in den von Alten und Neuern fälschlich sogenannten lakedämonischen Phylen Pitane, Mesoa, Limnä und Kynosura [45]). Der späterhin auch das bloß Räumliche bezeichnende Ausdruck Phyle, bei Grammatikern von jenen Orten gebraucht [46]), hat hier Veranlassung zu langwieriger Verkennung der ächten drei Phylen und allerlei Fehlgriffen gegeben. Es ist bei jenen sogenannten Phylen nur an Ortschaften zu denken, und zwar an Bestandtheile von Sparta [46 b]), die daher richtiger von Herodotos mit dem Worte *δῆμος* [47]), und von Thukydides als *κῶμαι* [48]) bezeichnet werden. Ob

---

41) Herod. 6, 60. 7, 134. — 42) Herod. 6, 60. Müller Dor. 2, 31. — 43) Th. 1. Abth. 1, 321. — 44) Tittmann Staatsverf. 452. — 45) S. Cragius de rep. Laced. B. 1. Cp. 6.; Barthélemy Zus. zu Cp. 41.; Manso Sp. 1, 2. Beil. 8.; Tittmann Staatsvf. 134 f. Müller Dor. 2, 49. nennt die vier oben bemerkten, spricht jedoch S. 78 und 80 von fünf, mit Verweisung auf oben Gesagtes. Er nennt aber anderswo (Orchom. S. 314) den Nomos Amykläos als fünften Theil. — 46) Hesych. und Phot. *Κυνόσουρα φυλὴ Λακωνική*. Hesych. *Πιτάνη φυλή*. — 46 b) Von Mesoa und Limnäon s. Strabon 6, 364 A. — 47) Herod. 3, 55 — *ἐν Πιτάνῃ — δήμου γὰρ τούτου ἦν*. — 48) Thuk. 1, 10 — *πόλεως — κατὰ κώμας — τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης*. Daß übrigens die Dorier *κώμη*

nun aber diese Bestandtheile der Hauptstadt als eine Art Grundbezirke galten und, wie überhaupt das gesamte Land auf die Stadt, so alle Ortschaften auf jene Bezirke bezogen wurden? Dies ist sehr unwahrscheinlich. Pitane stellte einen Lochos [49]), die Kriegsmannschaft Sparta's bestand aber aus sechs Moren, jede zu vier Lochen; also gab Pitane dazu nur ein Vierundzwanzigstel; dagegen stellte der Bezirk von Amyklä eine ganze Mora [50]). Wohl aber mögen jene Komen bei der ersten Niederlassung der Dorier, als Amyklä u. s. w. noch nicht bezwungen waren, das gesamte ächt spartiatische Gebiet vorgestellt haben [51]), wozu dann bei fortschreitender Unterwerfung des Landes mehr kam. Wie viele Bezirke aber später gezählt wurden, und welcher Unterschied zwischen Grundstücken der Spartiaten und Periöken hiebei gemacht wurde, ist dunkel. Eben so dunkel ist, in welchem Verhältnisse diese Grundeintheilung zu der nach Oben und Triakaden stand. Nach jener, scheint es, wurde das Heer aufgeboten; diese galt bei Volksversammlungen und in der Zahl der Geronten [52]).

---

gebrauchten, wie Attiker δῆμος, bemerkt Aristot. Poet. 3. Aus Hesych. Δύμη· τόπος ἐν Σπάρτῃ mag ich übrigens nicht folgern, daß die Stadt nach den drei Phylen vertheilt gewesen sey. — 49) Herod. 9, 53. Daß dem Thuk. 1, 20. nicht eigentlich widerspreche, s. Manso Sp. 1, 2, 126. — 50) Paus. 3, 10, 1. — 51) Bedeutsam werden bei Paus. 3, 16, 6. (der einzigen Stelle, wo die angeblichen vier Phylen zusammen, aber nicht Phylen, genannt werden) οἱ Λιμνάται καὶ Κυνοσουρεῖς καὶ ἐκ Μεσόας τε καὶ Πιτάνης als Pfleger des Opfercults der Artemis genannt. Die Stelle b. Strabon. 8, 364. aus Ephoros — Εὐρυσθένη τε καὶ Προκλῆ διελεῖν εἰς ἓξ μέρη καὶ πολίσαι τὴν χώραν· — τὰς Ἀμύκλας — δοῦναι τῷ προδόντι αὐτοῖς τὴν Λακωνικὴν — τὴν δὲ Σπάρτην βασίλειον ἀποφῆναι σφίσιν αὐτοῖς· εἰς δὲ τὰς ἄλλας πέμψαι βασιλέας κ. τ. λ. nennt nicht sechs gleichartige Theile, und sechs kann daher nicht aus diesem Grunde bei Stellung der Moren u. s. w. Grundzahl gewesen seyn; wohl aber läßt sich der anfängliche Zustand des Gebiets so denken: 1) das Herrenland, Sparta's Komen mit Zubehör; das Bündnerland Amyklä; 3) das Land der Gehorchenden, vier Provinzen. Vgl. v. den fünf Theilen Messeniens Müller Dor. 1, 95. — 52) Müller Dor. 2, 79.

Als Abtheilung, worin der Begriff des Räumlichen hervorsticht, erscheinen in späterer Zeit die Demen. Das Räumliche scheint auch in der Grundbedeutung des Wortes δῆμος zu liegen; jedoch schon früh, wie oben bemerkt worden [52 b]), ward Land- und Bewohnerschaft zusammen verstanden, und von dem innigen Zusammenhange beider mögte selbst das Kunde geben, daß die Enktesis in Rücksicht auf Geschlossenheit des Besitzthums im Gau eben so außerordentliche Gunstbewilligung für den Ausheimischen war, als die Epigamia in Rücksicht auf Geschlossenheit der Geschlechter [52 c]).

Die thatsächlich vorhandenen, natürlich abgemarkten, Ortschaften, scheinen lange Zeit als gegebene Massen des Einzelnen, ohne Versuch eines von der Regierung bestimmten Zahlverhältnisses, für gültig und das Staatsgebiet erfüllend geachtet worden zu seyn. Daß in dem heroischen Zeitalter einzelne Feldmarken und Landschaften von einzelnen Fürstenburgen abhängig waren, ist oben dargethan worden [53]). Solche Burgen mit ihren Feldmarken, von Fürsten oder doch Edeln bewohnt, bildeten zuerst Amphiktyonien und andere Bundesvereine; hiebei zuerst zeigt sich absichtliche Zahlbestimmung [54]). Jedoch dergleichen Einung der in einer Landschaft befindlichen Ortschaften war so wenig genau, daß diese mehr neben, als mit einander und unter gemeinsamer Einheit bestanden; so lange dies der Fall war, kann also nicht von Demen, als einer Unterabtheilung, die Rede seyn. Nach der dorischen Wanderung dauerte in den Aristokratien der Gegensatz zwischen Stadt und Land fort [55]), in jener wohnten die Herren, auf diesem die Periöken; hier war also, wenn auch immer die Demen mogten gezählt werden, noch nicht eine Zerfällung des Ganzen in ihm gleichartige Theile, und das Räumliche blieb durchaus dem Geschlechtlichen des

---

52 b) Th. 1, 1, 350 ff. — 52 c) Das. 124. — 53) Das. 126. — 54) Das. 113. — 55) Das. 159. Hiezu ist zu bemerken, daß in der Erzählung von Kypselos Aeltern bei Herodotos 5, 92, 2. das Verächtliche der Landbewohnerschaft ausgedrückt wird; Kypselos Vater, heißt es, δήμου μὲν ἐκ Πέτρης ἐών, ἀτὰρ τα ἀνέκαθεν Λαπίθης τε καὶ Καινίδης.

Herrenstandes untergeordnet. Nun aber wurden bei demokratischen Regungen von manchen Städten die Demen zur Stadtgenossenschaft aufgenommen [56]), oder es einten sich in mehren Landschaften Demen zu einer Gesamtstadt; so Tegea aus neun Demen [57]), Mantineia aus fünf [58]); seitdem war πόλις die Einheit und δῆμοι deren Theile. Nur von wenigen Staaten indessen läßt sich nachweisen, daß eine Eintheilung in Demen, also das Räumliche, entschieden sich vor der in persönliche Genossenschaften geltend gemacht habe. So gilt dies vielleicht von Elis. Ebenfalls läßt sich, außer den obengenannten, nur von wenigen die Zahl ihrer Demen angeben [59]). Hauptsächlich aber ist hier Athen seit Kleisthenes zu beachten und von dessen Demen ausführlicher zu reden.

Die Namen der Phylen des Kleisthenes sind in dem Abschnitte, der von seiner Verfassung handelt, genannt worden. Der Demen gab es zuletzt hundert und vier und siebzig [59 b]); von etwa hundert und siebzig sind die Namen uns sicher bekannt [60]). Es ist kaum denkbar, daß zu Kleisthenes Zeit die Zahl der Demen nur hundert betragen habe und durch Trennung volkreicher Demen u. dgl. allmählig bis auf hundert und vier und siebzig angewachsen sey. Sicher aber ist, daß der chorographische Zusammenhang der Phylen früh zerrüttet wurde; die Einrichtung zwei neuer Phylen in der makedonischen Zeit endlich muß nothwendig von einer gänzlichen Umgestaltung der Demen begleitet gewesen seyn [60 b]). Die

---

56) Von Achaja s. Strabon 8, 337. 386. Vgl. oben Th. 1. Abth. 1, 169. — 57) Paus. 8, 45, 1. Strabon 8, 337. — 58) Th. 1. Abth. 2, 89. — 59) Megaris etwa mögte hier zu erwähnen seyn. Plut. Gr. Fr. 7, 182: τὸ παλαιὸν ἡ Μεγαρὶς ᾤκεῖτο κατὰ κώμας, εἰς πέντε μέρη νενεμημένων τῶν πολιτῶν· ἐκαλοῦντο δὲ Ἡραεῖς καὶ Πιραεῖς καὶ Μεγαρεῖς καὶ Κυνόσουρεῖς καὶ Τριποδισκαῖοι. Von Elis sagt Strabon 8, 337 nur: συνῆλθον ἐκ πολλῶν δήμων. Aegion entstand aus 7 — 8, Paträ aus 7, Dyme aus 8 Demen. Str. a. O. — 59 b) Polemon bei Strab. 9, 396 C. — 60) S. die Th. 1, Abth. 1, 271. N. 36. genannten Bücher mit Zuziehung von Spon's Reise; Sigonius Arbeit ist entbehrlich. Die Namen s. Beil. 1. — 60 b) Vgl. Müller Attika in Ersch und Gruber Encykl. S. 227.

Demen waren nicht von gleicher Größe [61]); der bedeutendste von allen wol Acharnä, von welchem dreitausend Hopliten gestellt werden konnten [62]). Vom Grund und Boden der Hauptstadt gehörte ein Theil zum Demos der Kydathenäer [63]), ein anderer, Lenäon, wird Demos genannt [64]); ob andere Theile derselben zu andern Demen gerechnet wurden, und zu welchen? bleibt fraglich. Sicher ist es, daß jeder Bewohner der Hauptstadt, so gut wie des offenen Landes, einem Demos angehören mußte [65]), auch kann man seit Solon nicht wohl einen Gegensatz, wie der in altaristokratischer Zeit bestandene, zwischen beiden, den Herren in der Stadt — Eupatriden —, und den Landbauern — Geomoren —, machen. Man hat bis auf den peloponnesischen Krieg die Mehrzahl der Athener als Grundherren, denen der Aufenthalt in der Stadt ein politischer, der auf dem Lande ein natürlicher und gewerblicher war, zu denken [66]). Nun aber gab es doch sicher Bürger, die außer ihrem Häuschen gar kein Grundstück, keine Feldmark, besaßen — der größte Theil der Theten mag der Art gewesen seyn —: gab es nun für diese, außer dem oben genannten Stadtdemos, Abtheilungen in der Stadt selbst [67]), zu vergleichen den tribus urbanae in Rom? Und waren dies die bei mehren Alten erwähnten Komen [68])? Oder waren sie grade in dem genannten, der Kydathenäer, enthalten? An den Namen dürfen wir uns nicht stoßen; er könnte wol mit weiser Absicht gewählt seyn.

So viel von dem Bestehen geschlechtlicher und räumlicher Bedingungen des Regierungswesens in den hellenischen Staa-

---

61) *Μεγάλοι δῆμοι* Demosth. g. Eubul. 1316. *Δῆμοι δὲ οἱ μικροὶ* Paus. 1, 31, 1. — 62) Thuk. 2, 20. — 63) Hesych. *δῆμος ἐν ἄστει.* — 64) Steph. Byz. *Λήναιος.* — 65) Th. 1. Abth. 1, 272. — 66) Thuk. 2, 16. — 67) Corsini f. Att. 1, 255 behauptet nein; Müller (Ersch und Gruber Encykl. Attika, S. 227) gleichfalls, und macht aufmerksam darauf, daß einige Stadtviertel, wegen des Aufenthalts gewisser Demoten daselbst, gleichnamig mit Demen waren, als Kolyttos, Melite, Kolonos, Eupyridä, Marathon. — 68) Isokr. Areop. 231 L. A.: — *διελόμενοι τὴν μὲν πόλιν κατὰ κώμας, τὴν δὲ χώραν κατὰ δήμους* κ. τ. λ. Vgl. Schol. Aristoph. Fried. 919. Suid. *Κωμηδόν.*

ten; nun von dem Einflusse derselben auf die Regierung und von dem Antheil der Genossenschaften beiderlei Art an derselben. Man kann ihr Bestehen in einem doppelten Verhältniß zu der Staatsregierung, als ein dieser hülfreiches, wiederum als ein für sich bestehendes, ja wol selbst dem Gesamtwalten widerstrebendes, ansehen. Hülfreich, insofern die Regierungsbehörden zum Theil nach Ordnungen des Gebiets und der Geschlechter eingesetzt wurden und wiederum durch eben diese, als die gegebenen Kreise, walteten, wenn z. B. in Staaten, wo Geschlechtsvereine vorherrschten, Leiturgien nach solchen vertheilt wurden, oder wenn das Heer sich nach Phratrien und Geschlechtern aufstellte u. s. w. Dies gilt aber bei weitem mehr von allen den Eintheilungen, die aus Absicht und mit vollem Bewußtseyn der höchsten Gewalt im Staate eingesetzt worden waren, als von den Oben in Sparta, den Phratrien und Geschlechtern und später Demen in Athen, wo überhaupt eine vom Staate aufgegebene und gebotene Thätigkeit statt fand; davon wird weiter unten die Rede seyn. Als für sich bestehend aber und dem Wesen einer Centralverwaltung entgegengesetzt können jene besondern Kreise insofern angesehen werden, als aus ihrer Mitte und unabhängig von einer Bestimmung der Gesamtregierung ein Walten ausging und innerhalb des Einzelkreises seine Vollendung fand, so daß dies zwar im Staate geschah und einem mehr oder minder umfassenden Kreise von Genossen desselben zu Gute kam, aber doch nicht auf unmittelbares Eingreifen in das Gesamtleben berechnet war. Hier aber haben wir es nicht mit den von der Mitte des Staats aus durch ausdrückliches Gesetz hervorgebrachten Anordnungen, sondern mit den thatsächlich aus dem frühern unpolitischen Leben in den Staat übergegangenen Vereinen, und zwar vorzugsweise mit den persönlichen, zu thun; denn wenn räumlich dergleichen Einzelleben besteht, so fällt sehr gewöhnlich der Begriff Staat weg und der der Bundesgenossenschaft tritt ein. Die Mark aber, wo der innere, besondere Haushalt der persönlichen Genossenschaften, der Phylen, Phratrien und Geschlechter, ein öffentlicher wurde, ist im Allgemeinen eben so wenig genau zu bestimmen, als was bei den Hellenen öffentlich und was Sache des einzelnen Bür-

gers gewesen sey; neuere Vorstellungen passen hier selten[68 b]). In der ältern Zeit erfüllte das Staatsleben sich in dem Nebeneinander; doch wurde die Ausstattung einzelner Vereine in demselben für alle bedeutend; mit dem Vorrange eines Geschlechts stieg mancher Cult u. s. w. zum allgemeinen. Dies gilt vom heroischen Fürstenthum und von den altaristokratischen Aggregaten von Geschlechtern. Als nun aber der abstracte Begriff von Staatseinheit und Centralverwaltung (ἀπὸ τοῦ κοινοῦ, ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας)[69]) sich gestaltete, stand das Genossenschaftliche gewissermaßen zwischen dem Oeffentlichen und Privaten, und dieses fällt um so mehr in die Augen, je mehr einerseits durch das Walten des Gesamtstaats die Einzelvereine aus ihrem Zusammenhange und Inhalte gerissen wurden, andrerseits aber viele derselben durch fortdauernde innere Geschlossenheit auch in der Zerstreuung sich behaupteten, z. B. die attischen Phratrien, Geschlechter und Orgeonen-Vereine[69 b]). Das Thun der Vereine blieb wol nur in wenigen Staaten ganz außer Abhängigkeit von höherer Staatsordnung; meistens wurde es vom Staate sanctionirt und verbürgt, und in Rückbeziehung auf die Gesamtheit gesetzt; selten aber mag den Vereinen Neues, nicht in ihrem eigenthümlichen Wesen Begründetes, zu leisten, aufgegeben worden seyn. Am spätesten erhielt sich theilweise in der besondern Pflege solcher Vereine das Cultwesen, und wegen des Zusammenhangs zwischen religiöser und Bürgerweihe ward in Attika von den Phratrien über das Geschlechtliche des Bürgerthums bestimmt[70]).

Die Gesamtverwaltung, als im Gegensatze der genossenschaftlichen aufgefaßt, konnte gänzlich unabhängig von Geschlechtsvereinen, nicht aber eben so von räumlichen Be-

---

68 b) Ἴδιος steht durchaus nur als Bezeichnung des eigentlich Privaten. Bei der oft vorkommenden Entgegenstellung von ἰδιώτης und ποιητής, ἰατρός u. s. w., z. B. Platon Phädr. 259 E., Theätet. 178 C. (vgl. ἰδίᾳ und ὑπὸ ποιητῶν b. Plat. Staat 8, 564), mögte der ursprüngliche Begriff wol der der Gesondertheit des Einzelnen von einer künstlerischen Genossenschaft, der spätere erst der der Unkunde gewesen seyn. — 69) Th. 1. Abth. 1, 193. N. 25. — 69 b) Das. 236. — 70) Das. 250. N. 13.

dingungen, geübt werden. Die Staaten alterthümlicher Ordnung knüpften die Verwaltung gern an die erstern, die freilich, wenn mit Absicht vom Staate eingerichtet, auch dem Gesamtcharakter entsprachen; Neuerer zogen das Räumliche vor. Als zu jenen gehörig nennen wir auch die mit Absicht und durch ausdrückliche Zahlbestimmung angeordneten Oben und ihre Unterabtheilungen in Sparta, desgleichen die ältern athenischen Phylen, Phratrien und Geschlechter [71]), als zu diesen Kleisthenes Phylen und Demen, und die Einrichtung von sechzig Hekatostyen durch die Volksvorsteher im pontischen Herakleia [71 b]). Als Oberbehörde der Gesamtregierung erscheint in freien Staaten, abgesehen von der höchsten gesetzgebenden Gewalt, durchweg der Rath; in Demokratien indessen mischte die Volksversammlung sich gern in Alles [72]).

Die Regierungsbeamten waren entweder Vorsteher von Genossenschaften und Bezirken, Phylobasileis, Trittyarchen, Demarchen u. s. w., oder aus der Mitte der Gesamtregierung zu einer Oberaufsicht oder zu einem besondern Geschäftskreise angewiesen. Abermals ist zu bemerken, daß sich auch hier zwischen ἀρχαὶ und ἐπιμελεῖαι (διακονίαι, πραγματεῖαι) [73]) nicht wohl genau unterscheiden läßt [74]); man mögte sagen, jenen habe mehr die Sorge für etwas, das gethan, diesen für etwas, das gemacht werden sollte, angehört, jene es mehr mit der Persönlichkeit der Staatsgenossen, diese mit Sachen zu thun gehabt [75]). Eine Uebersicht des Beamtenwesens beiderlei Art läßt sich im Allgemeinen nicht mit Erfolg versuchen; auch hier ist der Geist der verschiedenen Verfassungen zu beachten.

---

71) Von dem Verhältnisse des Thatsächlichen zum ausdrücklich Eingesetzten darin s. Th. 1. Abth. 1, 251. Es wird abermals erinnert, daß in der ältern athenischen Verfassung das Absichtliche am meisten sich bei den Trittyen und Naukrarien offenbart. — 71 b) Aen. Poliork. 11. — 72) Th. 1. Abth. 2, 151. Vgl. Aristot. Pol. 4, 12, 9. — 73) Aesch. g. Ktes. 398 ff. — 74) Vgl. Th. 1. Abth. 1, 191, und s. dazu Platner att. Proc. 1, 314 ff. — 75) Daher der Obervorsteher der Finanzen, ὁ ταμίας, auch ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προσόδου.

Im heroischen Zeitalter vereinigte der Fürst das Oberrichter-, Feldherrn- und Priesterthum [76]). Doch füllte seine Person das Beamtenwesen nicht aus; Rechtspflege übten auch die Aeltesten in der Gemeindeversammlung [77]); im Cult gab es eine Menge Priesterthümer, welche Geschlechtsvereinen angehörten, und überdies Manteis, meistens mit erblicher Ueberlieferung ihres Berufs und ihrer Kunst [78]). Im Kriege ordneten sich die Schaaren nach verwandtschaftlicher Verbindung [79]) und sicher auch unter Geschlechtshäuptern. Als eine der ältesten und gleichzeitig mit der Befriedung entstandenen Gattung von Beamten sind die Herolde [80]) anzusehen, in der Heimath und im Verkehr mit Nachbarn, Feinden u. s. w. gleich wichtig [81]). Merkwürdig sind, als fürs Oeffentliche thätig und vom Staate deshalb eigends berufen, Seher, Aerzte, Handwerker, Sänger u. s. w. [82]). Ob zur Pflege der Gastfreundschaft, wenn dieselbe außerhalb der Burg statt fand [83]), eigends öffentliche Personen (δημιοεργοί) angestellt waren, oder hier, wie bei so vielen Gegenständen des althellenischen Fürstenlebens und Waltens, nur an Hausdiener, gleich den Ministerialen des Mittelalters, zu denken ist, bleibt dahingestellt.

In den ältern thatsächlich sich bildenden Aristokratien und Demokratien behielt auch das Königthum einstweilen seinen Platz, ist aber mehr nach Amtswalten als nach Rang und Macht zu schätzen [84]), und zwar am meisten da, wo es sich am längsten erhielt, als in Sparta und in den Staaten, wo Basileus noch weniger bezeichnete, z. B. in Athen. Im spartiatischen Königthum blieb Oberpriesterthum und Anführung des Heers Hauptgeschäft; die Rechtspflege war ihm minder eigen. Von dem Wesen der Prytaneis und

---

76) S. §. 81. N. 13. — 77) Hom. Il. 18, 503. 4. — 78) Th. 1. Abth. 1, 152. — 79) Hom. Il. 2, 362. 63. — 80) Odyss. 19, 155 — κηρύκων, οἳ δημιοεργοὶ ἔασιν. — 81) Harles de praeconibus ap. Graecos. Jena 1760. — 82) Hom. Odyss. 17, 384. 85. — 83) Odyss. 18, 327. 28. kommen χαλκήϊος δόμος und λέσχη als eine Art Herbergen vor. — 84) Th. 1. Abth. 1, 146. — 85) Das. 221.

Archonten ist oben [86]) geredet worden. Der Herrenstand, aus größtentheils geschlossenen Geschlechtsvereinen bestehend, übernahm fast überall die Blutgerichte, und machte mehrerlei Culte im Staate geltend. Der öffentlichen, von oben herab eingesetzten Beamte waren nicht viel; mit der Sorge für das Gemeinwesen war die Rathsversammlung betraut; der Vorstand derselben wechselte; in einzelnen Geschäftskreisen walteten die Vorsteher derselben, meistens aus diesen selbst durch Recht der Erblichkeit hervorgehend [87]). Wenn uns das monarchische Walten als vom Haupte ausgehend erscheint, so jenes aristokratische als von den edlern Gliedern des Leibes. Doch auch in den ältern Demokratien muß man Adel und Verdienst als vorzugsweise mit Aemtern betraut denken. Die Namen der Beamten, welche außer Basileus, Prytanis und Archon, vorkommen, als Kosmen, Aesymneten, Artynen, Hieromnemon u. s. w. sind schon oben angeführt worden [88]).

Die Tyrannis ließ hie und da, z. B. in Athen, die Formen der Regierung, wie die der Verfassung, bestehen, füllte sie aber mit regerem und strengerem Geiste. Es wurde getrieben; der weilende, behagliche Gang der ältern Naturstaaten mußte sich beschleunigen; die Verwaltung wurde kräftiger, ausgedehnter und mannigfacher. Dabei aber ward das Wesen des eigentlichen Beamtenstandes keinesweges ausgebildet oder erhöht. Wie das Bürgerthum in Schatten trat, eben so das bürgerliche Walten; die Willkühr liebte Diener, die durch kein Geschlechts- oder anderes Heimathsband mit den Bürgern verknüpft waren. Oben an stand wol der Anführer der Leibwache; Policeibeamte, Horcher und Steuereinnehmer waren demnächst wichtig; allesamt oder doch die Meisten vermuthlich Ausländer. Das Haus des Tyrannen überschattete den Staat.

---

86) Th. 1. Abth. 1, 195. — 87) Das. 191. — 88) Aristoteles (Pol. 4, 12, 9. vgl. 6, 5, 13) nennt Pädonomen, Gynäkonomen, καὶ εἴτις ἄλλος ἄρχων κύριός ἐστι τοιαύτης ἐπιμελείας, etwas Aristokratisches; in der Wirklichkeit fanden dergleichen Aemter sich allerdings nur in wohlgesitteten Staaten, oder waren doch nur in diesen wirksam. Doch nimmt Aristoteles die Sache anders.

Die Gesetzgeber lösten nicht grade allesamt die geschlechtlichen Genossenschaften so auf, wie Kleisthenes die altattischen Phylen; wohl aber suchten sie dieselben dem Staate genauer einzufügen und von ihm abhängig zu machen; wo sie aber dieselben zerstörten, traten neu angeordnete Regierungskreise, als Grundlage des Eingreifens ins Einzelne und der Durchdringung dieses vom Mittelpunkte aus, ein. Dieses läßt sich selbst von Sparta sagen, so anhänglich man hier sonst auch an alten Brauch war. Die beiden ersten Oben scheinen die Königshäuser, wol mit andern Herakliden, enthalten zu haben [89]; übrigens aber mag die Einrichtung der Volksvertretung und der Regierung nach bestimmten Zahlverhältnissen innerhalb der drei Phylen die angestammten Geschlechtsbande vielfach gelockert haben. In der That tritt Sparta mit dem Charakter des Gesetzlichen, nicht des Geschlechtlichen, in das Verwaltungswesen ein. Ueberhaupt vermehrte sich Bedeutung und Zahl der öffentlichen Beamten [90]). Es bedurfte deren schon zur Aufrechthaltung der durch neues Gesetz angeordneten Verfassung, und um so mehr, je weniger dieses in bestehendem Brauche gegründet war.

Die ausgebildete Demokratie Athens, welches hier wieder das Musterbild darstellt, zeichnet sich aus durch Vielheit und Mannigfaltigkeit der öffentlichen Beamten, durch kurze Dauer der Amtsführung, argwöhnische Bewachung derselben [91]), wie durch Prüfung der Tauglichkeit vorher (*δοκιμασία*) und durch die Euthyne der Treue und Thätigkeit im Berufe nachher [92]). Dazu noch freie Einmischung eines jeglichen Einzelnen durch Befugniß zur öffentlichen Anklage;

---

89) Müller Dor. 2, 79. — 90) Dies gilt selbst von Sparta, so einfach auch das dortige Beamtenwesen in Vergleich mit dem athenischen blieb. Nomophylakes, der Pädonomos, die Harmosynen u. s. w. (Th. 1. Abth. 1, 224) mögten schwerlich ohne Vorhergehen der Gesetzgebung eingesetzt worden seyn. — 91) Hieher gehört auch die Anstellung von Sklaven als Schreiber, ἵνα (heißt es b. Ulpian zu Demosth. Ol. 2, 25) διὰ τοῦ δύνασθαι τούτους τύπτειν, ὡς δούλους, ἔχωσι μανθάνειν τἀληθές. — 92) Th. 1. Abth. 1, 262.

hiebei aber liebloser und tückischer Sykophantismus. — Die Aemter waren meistens Lasten; das Vertrauen der Mitbürger und die daraus erwachsende Ehre galt für Vergütung; Besoldung dagegen galt anfangs für unanständig und nur für Dienerschaft geeignet; doch mit zunehmendem Einkommen des Staats wurden auch eine Menge Aemter besoldet, und überhaupt, wo mehr Vortheil, als Last, ward gern das Loos gebraucht, um keinen Vorzug der Persönlichkeit aufkommen zu lassen. Ein System der Unterordnung war nicht da; Alle achteten auf Alle; die Gesamtheit zog Große und Geringe vor ihren Richterstuhl. Die Bule war mehr vor- als im Einzelnen verwaltend, doch hatte sie auch einzelne Gegenstände, namentlich staatswirthschaftliche [93]), zur ausschließlichen Pflege. Die Geschlechtsvereine standen nun entweder im genauesten Zusammenhange mit dem Gemeinwesen, oder sanken zu Privatkreisen herab. Die bedeutendsten Theile der Staatsverwaltung aber waren an die neuere Eintheilung der Bürgerschaft und des Gebietes, an Kleisthenes Phylen und Demen, geknüpft und wurden durch diese Form geübt. Nach Phylen wurden die meisten Beamten, je zehn an der Zahl, gewählt, Leiturgien geleistet, Staatslasten vertheilt, Kriegsmannschaft aufgeboten [94]) u. s. w.

Kleisthenes Absicht bei Aufhebung der alten Phylen war gewesen, den Zusammenhang der bevorrechteten Geschlechter unter einander zu sprengen; doch vermogte oder beabsichtigte er nicht, zugleich auch die einzelnen in sich geschlossenen Bestandtheile der alten Phylen aufzulösen; in ihnen erhielten sich insbesondere religiöse Einrichtungen. Die Geschlechter mögen von ihm bei der Anordnung der Demen zum Theil so geschont worden seyn, daß der räumlichen Einheit die geschlechtliche nur in der Erscheinung untergeordnet wurde, im Wesen aber die bisher zwischen beiden bestandene Verbindung fortdauerte. Daher so viele Demen-Namen patronymisch [95]). Ueberhaupt

93) Böckh 1, 165. — 94) Vgl. Tittmann griech. Staatsverf. 295 ff. — 95) Aethaliden, Dädaliden, Eroiaden, Eupyriden, Thymotaden, Thyrgoniden, Hippotamaden, Joniden, Keiriaden, Kothokiden, Kydantiden, Lakiaden, Päoniden, Pambota-

aber bestand für die Unterabtheilungen der bisherigen Phylen das solonische Gesetz fort, welches dergleichen Genossenschaften die Befugniß gab, selbst ihre Statuten über innere Verwaltung zu entwerfen [96]). Auch war dem Kleisthenes die Vorstellung von den guten Seiten der Einzelverwaltung nicht fremd; durch ihn selbst muß es eingerichtet worden seyn, daß die neuen Phylen und die Demen eine gewisse Geschlossenheit und Selbständigkeit darboten, wie schon daraus hervorgehen würde, daß die Phylen und selbst die Demen ihre besondern Culte bekamen, oder die letztern zum Theil sie behielten [97]); aber allerdings, wie Athens Geschichte beweist, nur in solchem Maaße, daß die Einheit der Gesamtverwaltung dadurch nicht im mindesten gefährdet würde und daß der Gemeingeist der besondern Vereine in dem Bürgersinn überhaupt aufs schönste sich auflöste. Dahin gehört wiederum aus dem Cultwesen, daß die Demen insgesamt ein Fest des Dionysos feierten [98]). Die Phylen entwarfen Statuten, hatten eigene Grundstücke, eine Casse, einen Schatzmeister, Pfleger (ἐπιμεληταὶ), ihre Gymnasiarchie, Choregie, Hestiasis, das Recht, ihre Achtung und Erkenntlichkeit durch Ertheilung von Kränzen, Statuen u. s. w. zu bezeugen [99]), und die Wahl ihrer Vorsteher, so wie mehrer der Gesamtbeamten, die je zehn aus den Phylen hervorgingen [100]). Der uralte Vorstand der Phylobasileis aber erneuerte sich nicht für die Phylen des Kleisthenes. Wie dereinst in vielen hellenischen Staaten aus ächt alterthümlicher Sinnesart Syssitien, wenn zwar nicht täglich, wie in Sparta, auf Kreta u. s. w., doch zu Festmahlen statt gefunden hatten, eine Sitte, die sich auch in den attischen Phratrien und Geschlechtern erhielt, so ver-

---

den, Perithoiden, Perrhiden, Semachiden, Skamboniden, Sybriden, Titakiden, Tyrmiden, Philaiden, Cholliden u. s. w. — 96) Petit lgg. Att. 5, 7, 1. S. 524 ff. Vgl. Tittmann Staatsverf. 289., N. 60. — 97) Die ἐπώνυμοι der Phylen sind mit den Namen dieser bekannt. Ueber die Eponymen der Demen und Phylen hatte Polemon geschrieben. Schol. Aristoph. Vög. 646. Vgl. Tittmann 286. — 98) Harpokr. Phot. θεοίνιον. — 99) Tittmann gr. Staatsvf. 284 ff. Schömann comit. 369 ff. — 100) Keineswegs aber aller. S. darüb. Schömann a. O. 372.

sammelten auch die Phylen sich zu Gemeindemahlen [100 b]). Auch die Demen hatten Gemeindeland, Theater, Tempel [101]), das Recht, ihr Inneres selbst zu ordnen, die Gemeindegüter zu verpachten [102]), Münze zu schlagen [102 b]) und die dem Staate gebührenden Leistungen an Mannschaft, Steuern rc. [103]) nach besonderer Bestimmung und Vertheilung darzubringen. Zum Grunde dabei lag ein besonderes Gemeindebuch (πίναξ ἐκκλησιαστικός) [103 b]). Der Gemeindeverkehr der Demoten scheint ein sehr trauter gewesen zu seyn; der Charakter des Familienlebens vergegenwärtigte sich darin wieder; merkwürdig ist das von den Demen, besonders seit Ol. 90, 2, geübte Recht, durch Abstimmung innerhalb ihres Kreises (διαψήφισις) die Ausstoßung eines unächten oder unwürdigen Genossen zu veranstalten [104]), eine Art von politischem Hausrecht, bei welchem jedoch dem Ausgestoßenen Klageführung vor Gericht verstattet war. Ferner mußte von dem Angehörigen eines andern Demos für die Gunst, ein Grundstück in dem ihm fremden Demos zu besitzen, eine Abgabe (ἐγκτητικόν) [104 b]) an den Demarchen dieses bezahlt werden. Die Demarchen, Vorsteher und Anwalte der Gemeinden, hatten hauptsächlich mit den Finanzen derselben und mit Erhaltung der Ruhe und Ordnung in ihnen, dies unter Mitwirkung der Landrichter (δικασταὶ κατὰ δήμους) [105]) zu thun; im Auftrage des Staats vollzogen sie Confiscationen [106]). Verantwortlich waren sie nach Umständen dem Demos allein, oder auch dem Staate. So viel von der Wirksamkeit der Beamten in den Einzelkreisen.

Die Beamten, welche vom Mittelpunkte des gesamten Staates aus und in nächster Beziehung auf diesen walteten, sind nach ihrem Verhältnisse zur Verfassung, als Staats-

---

100 b) Von der Leiturgie der Hestiasis unten mehr. — 101) Tittmann 285. — 102) Platner Beitr. zur Kenntn. des att. Rechts 217. — 102 b) Tittmann 288. — 103) Ders. 170. 171. — 103 b) Demosth. g. Leoch. 1091. — 104) Platner a. O. 194. Meier de bon. damn. 80. f. — 104 b) Böckh. Staatsh. 1, 319. N. 5. — 105) Demosth. g. Timokr. 735, 10. Pollux 8, 18. 19. Hudtwalcker üb. d. Diätaten 56 f. — 106) Meier de bon. 201 ff.

gewalten, zum Theil schon oben genannt worden [107]); unten bei der Darstellung der einzelnen Gegenstände der Verwaltung wird von ihrem Berufe genauer und ausführlicher die Rede seyn; hier ist nur noch auf die große Mannigfaltigkeit der Aemter und das ungemein zahlreiche Personal der Verwaltung in der ausgebildeten Demokratie Athens aufmerksam zu machen. Zunächst darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Behörden, welche mit der höchsten Gewalt betraut waren, auch die Verwaltung, und nicht bloß im Allgemeinen, mit handhabten; so selbst die Ekklesia, besonders in Finanzsachen; die Heliäa beschäftigte jährlich sechstausend Bürger mit der Rechtspflege; die Bule hatte mehre Gegenstände unter ihrer besondern Pflege [108]); die Areiopagiten hatten Blutgerichte, Aufsicht über Anstand u. s. w. [109]). Als besonders beschäftigt erscheinen in der Bule die Prytanen und der Epistates, in der Ekklesia die Proedren [110]). Zu diesen sind die sechs Lexiarchen, welche mit dreißig Gehülfen auf ordentlichen Besuch der Ekklesia halten mußten [111]), die Nomophylakes [112]), thätig zur Erhaltung der Ordnung in der Ekklesia, und die zum Urtheilsspruch über Vorschläge neuer Gesetze jährlich einzusetzenden Nomotheten [113]), nebst den fünf Syndiken, die ein angegriffenes Gesetz vertheidigen sollten [114]), zu gesellen. Als Vertreter des Staates bei Untersuchung der Amtsführung von Staatsdienern sind die Logisten und Euthynen mit ihren Paredren und Synegoren zu nennen [115]). Die Archonten hatten zum Hauptgeschäfte die Hegemonie der Dikasterien, außerdem eine vielfache Wirksamkeit [116]). Jeder der drei erstern hatte zwei Paredren [116 b])

Zu besonderem Berufe nach allen Richtungen des Staatslebens hin waren allein der stehenden Beamten eine unge-

---

107) Th. 1. Abth. 1, 192 ff. — 108) Tittmann griech. Staatsvf. 245 ff. Böckh Staatsh. 1, 165. — 109) Th. 1. Abth 1, 264. — 110) Das. 257. — 111) Pollux 8, 104. Vgl. Schömann com. 62. — 112) Th. 1. Abth. 1, 259. — 113) Das. 267. — 114) Wolf Lept. praef. 156. N. 158. — 115) Th. 1. Abth. 1, 262. N. 49. — 116) Das. 265. — 116 b) Meier u. Schömann att. Proc. 57.

mein große Zahl thätig [117]). Im Finanzwesen der Oberschatzmeister (ὁ ταμίας oder ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προςόδου), mehre niedere Schatzmeister, zehn Einnehmer (Apodekten), zehn Pachtbesorger (Poleten), Hellenotamien [118]) und später Eikostologen zur Einnahme bündnerischer Tribute, Verwalter des Theorikon, Kolakreten zur Vertheilung des Richtersoldes, Aufseher über den Seehandel (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμποϱίου), über Maaß und Gewicht — Metronomen, Prometreten; Sitophylakes insbesondere über das Getreide; Aufseher über Mauer-, Weg- und Schiffbau (τειχοποιοὶ, ὁδοποιοὶ, τριηροποιοί), über die Wasserleitungen (ἐπιστάτης τῶν ὑδάτων) u. s. w. Dazu mehre Schatzmeister bei Tempeln, oben an der Tamias der Athene, unter mehrerlei Einnehmern auch Parasiten.

Im Kriegswesen zehn Strategen mit den Unterbefehlshabern — Hipparchen, Taxiarchen, Phylarchen, Peripolarchen zur Einübung der Epheben; eigene Aufseher über die Schiffswerfte (ἀρχὴ τῶν νεωρίων), andere (ἀποστολεῖς) über die zu Unternehmungen gerüsteten Kriegsschiffe, Trierarchen rc.

Für Policei fünf Astynomen und zehn Agoranomen, Gynäkonomen zur Aufsicht über sittiges Betragen der Weiber rc.; zur Aufsicht in abhängigen Staaten Episkopoi oder Phylakes.

Fürs Recht die Epheten, Diäteten, und die Eisagogeis, welche Rechtssachen bei ihnen einführten, vierzig Landrichter für geringe Sachen; zur Aufsicht über die Wasseruhr bei gerichtlichen Reden ein eigener Ephydor, zur Bestrafung von Verbrechern, die auf der That ertappt und eingeständig waren, desgleichen zur Besorgung von Hinrichtungen, die Eilfmänner, zur Entscheidung über Handelssachen insbesondere Nautodiken, zur Führung von Staatsprocessen zehn Synegoren rc.

Zum Culte Ausleger des göttlichen Rechtes, in den einzelnen Culten, mit mehr oder minder Bedeutung für die Gesamtheit, Oberpriester und Oberpriesterinnen, Priester und Priesterinnen, Epimeleten der Mysterien, Phylobasileis,

---

117) Die im Folgenden genannten Aemter werden mit wenigen Ausnahmen in den Abschnitten, die von den Gegenständen insbesondere handeln, näher betrachtet werden: daher können hier Citate gespart werden. — 118) Th. 1. Abth. 2, 79.

Opferbesorger (ἱεροποιοί) für monatliche, jährliche, fünfjährliche Opfer, insbesondere auch für die Eumeniden; Tempelaufseher (ἐπιστάται) &c. [118 b]).

Zur Festbesorgung gehörten auch der Ochsenkäufer (βοώνης), die Richter über die Dramen, die Athlotheten bei den Panathenäen, die Theoren zu ausheimischen Spielen &c.

Die öffentliche Erziehung, insbesondere die der Epheben, stand unter zehn Sophronisten oder Kosmeten, die der Waisen gefallener Krieger unter Orphanophylakes, die gymnastischen Uebungen unter Pädotriben.

Zur Gesundheitspflege wurden Aerzte von Staats wegen angestellt, insbesondere auch Armenärzte.

Hiezu rechne man die unzähligen ἐπιμέλειαι, ordentliche und außerordentliche commissarische Besorgungen, als die der Aufseher über öffentliche Bauten (ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων), der Epimeleten der Mysterien, desgleichen die Besorgung der Leiturgien, Trierarchie, Gymnasiarchie, Choregie, Hestiasis u. s. w., und die diesen verwandten Aemter, welche nur von Zeit zu Zeit bestanden, als bei politischen Gesandtschaften, festlichen Theorien, das Amt der Syndikoi zur Führung einer öffentlichen Rechtssache außerhalb des Staats, der Redner bei dem Leichenbegängniß der im Kriege gefallenen Bürger, der Musterbeamten bei der Annahme von Söldnern (ἐξετασταὶ τῶν ξένων), der Zeteten, Eklogeis und Praktoren zum Verfahren gegen Staatsschuldner &c.

Als öffentliche Diener sind zuvörderst zu nennen die Schreiber, nach der Wichtigkeit ihres Geschäfts, wenn auch nicht nach Personenstande, den Beamten zum Theil sehr nahe stehend [119]); die gleichfalls für eine Art Beamte zu achtenden Herolde [120]), die Toxoten oder Skythen, zuerst dreihundert, zuletzt zwölfhundert an der Zahl, die Scharfrichter, die Oenopten zur Bedienung bei öffentlichen Mahlzeiten [120 b]), die Kothführer (κοπρολόγοι) &c.

118b) Auch die συλλογεῖς τοῦ δήμου Böckh Inscr. I. S. 138, die περιστίαρχοι oder καθάρται (Harp. καθάρσιον, Schol. Aristoph. Acharn. 44.) sind hier anzuführen. — 119) S. Beilage 2. — 120) Pollux 8, 103. — 120b) Athen. 10, 425. Vgl. Schubert de Romanor. aedilib. 68 f.

Bedarf es wol noch der Beweisführung, daß das demokratische Beamtenwesen so mannigfach und so genau gegliedert war, wie in irgend einem neuen Staate? Zu bemerken ist jedoch, daß in Folge der Verpachtung von Staats-Gütern und Gefällen eine Gattung Verwaltungsbeamter ganz wegfiel, dafür aber eine Art Halbbeamter, Zöllner, zur Last und Plackerei der Bürger vorhanden war. Hiebei, wie bei der Folge, die der freie Bürger den öffentlichen Sklaven, den Toxoten, leistete, ist ein eigener Sinn für die Nothwendigkeit, in gewissen Dingen die Würde der Freiheit der gesetzlichen Ordnung, auch wenn sie von Sklaven geübt wurde, zum Opfer zu bringen, auffallend.

Wie fern Wahl oder Loos bei Besetzung von Aemtern statt fand, mußte schon bei Darstellung der Verfassung erwähnt werden. Bei manchen Aemtern ward allerdings auf Gehalt und Wesen des Berufs gesehen, bei manchen andern scheint nur Willkühr über die Art der Besetzung bestimmt zu haben[121]).

Von dem Beamtenwesen in der Oligarchie, der entarteten Demokratie und der jüngern Tyrannis bedarf es keiner besondern Zeichnung. Nichts zum Besten der Gesamtheit; Zerrütten und Ausschöpfen, den Baum umhauen, um seiner Frucht sich zu bemächtigen, das der Geist, mit dem Gewalthaber jener Verfassungen, große und geringe, gegen Person und Habe der Untergebenen verfuhren [122]).

---

121) Angaben über die Anwendung von Loos oder Wahl bei einzelnen Aemtern s. b. Tittmann gr. Staatsvf. 511 f. — 122) Als einzelne, nicht wohl in Zusammenhang mit etwas von dem Obengesagten zu bringende, Notizen mögen hier Platz finden, daß in Opus ein *κύριος τῆς διοικήσεως* mit fast königlicher Gewalt war, Aristot. Pol. 3, 12, eben daselbst ein Amt, dessen Inhaber *χρειθολόγοι* (zu vergleichen den Parasiten), Plut. griech. Fr. 7, 173, daß zu Lyktos auf Kreta der erste Magistrat, wenigstens in späterer Zeit, Protokosmos hieß, Gruter Inschr. 194, 19, endlich daß unter den Auszeichnungen der kretischen Archonten auch vierfache Portionen bei den Mahlzeiten (Syssitien oder Andreien) angeführt werden. Herakl. Pont. 3.

I.

Staatswirthschaft[1]).

A. Quellen des Nationalvermögens.

1. Sorge für das Vorhandenseyn von Gebiet und Bevölkerung.

§. 84.

Des Staates räumliche und persönliche Grundbestandtheile müssen vorhanden seyn, ehe er selbst Daseyn gewinnen und für etwas sorgen kann. Der Anfang ist hier also ein gegebener, nicht ein gesuchter. Hier aber offenbart sich als

---

1) Die Staatswirthschaft oder Sorge, daß die physischen Elemente des Staates und was zu ihrer Unterhaltung, Belebung und Kräftigung dient, vorhanden seyen, ist eine doppelte: 1) die der Bürger für sich. Hier ist nicht grade von dem die Rede, was von Staatsgewalt und Regierung ausgeht, vielmehr von etwas Gegebenem, wodurch jene bedingt werden kann; aber um des letztern Umstandes willen fällt es in unsern Gesichtskreis. 2) Die Wirthschaft des Staates vom Mittelpunete aus, das Finanzwesen im engern Sinne des Wortes. In unserer Anordnung bildet diese den letzten Theil; doch können die drei vorhergehenden (§§. 84—88) diesem nicht eigentlich entgegengestellt werden; hier gilt das Verhältniß des Mittelbaren und Unmittelbaren; auch dort hat der Staat zu thun, hier aber zunächst und allein. Bei den Hellenen sind nur einzelne Theile dieses geistigen Gebietes wissenschaftlich behandelt worden. Nach Platon, der in den Gesetzen und auch im Staate Einzelnes berührt, und Xenophon (περὶ πόρων, οἰκονομικός κ. τ. λ.) hat Aristoteles in den ersten Abschnitten der

Grundzug der hellenischen Sinnesart, einerseits Anhänglichkeit an Grund und Boden, gänzlicher Mangel an Lust zum Nomadenleben und an Versuchen in demselben, andrerseits Muth und Regheit, wenn der Raum in der Heimath zu eng wurde, diese zu verlassen und eine neue zu suchen. Neben einem mächtigen naturgebotenen Gefühl, dem der Liebe zum Geburtslande, regte sich demnach früh zugleich das Walten vernünftiger Freiheit; in dem einen aber, wie in dem andern spricht sich der Sinn für ein richtiges und wohlthätiges Verhältniß zwischen Raum und Bewohnern aus, welches später von den politischen Philosophen als eins der ersten Postulate für ihre Staaten aufgestellt wurde [2]).

Es währte geraume Zeit, ehe die Begriffe von Staatseinung und Bundesgenossenschaft sich schieden und klärten; begreiflicher Weise blieben eben so lange unbestimmt die vom Wesen eines Gebiets und dem Verhältniß zwischen ihm und seiner Bevölkerung; das Schwanken wurde unterhalten durch das gewöhnliche Zerfallen fürstlicher Herrschaften in so viele Theile, als Söhne [3]); fest bestimmt war wol nur die Vorstellung von Burg und Burgebene. Von Kriegen zur Erweiterung des Gebiets hat sich keine Kunde im Andenken

---

Politik (B. 1. Cp. 5. 4) versucht, das Wesen der Oekonomik, besonders aber der *κτητικὴ* und *χρηματιστικὴ*, von denen schon Frühere gehandelt hatten (Arist. Pol. 1, 2, 2. vgl. Platon Soph. 219 D ff.), in Bezug auf Staats- und Hauswesen (Pol. 1, 5, 8) zu bestimmen und ihre Theile anzugeben. Die Oekonomik enthält nach seiner Bezeichnung die Lehre von dem dreifachen Verhältniß des Hausherrn zu den Hausgenossen — den Kindern, der Gattinn den Sclaven; die Ktetik und Chrematistik aber die Lehre von Erwerb und Gebrauch sächlicher Gegenstände. Vgl. den Anfang des ersten Buches der Oekonomik. Als zwei Haupttheile der Politik nennt er, Rhetor. 1, 4, die Wissenschaft *περὶ πόρων* und *εἰςαγομένων καὶ ἐξαγομένων*. Eine geistreiche Würdigung der hellenischen Staatswirthschaft s. Heeren Ideen 3, 1, 226 ff. A. v. 1826. — 2) Platon Ges. 5, 737: *γῆς μὲν ὁπόση πόσους σώφρονας ὄντας ἱκανὴ τρέφειν· πλείονος δ' οὐδὲν προςδεῖ.* Arist. Pol. 7, 5, 1: — *πλήθει δὲ καὶ μεγέθει τοσαύτην, ὥστε δύνασθαι τοὺς οἰκοῦντας ζῆν σχολάζοντας ἐλευθερίως ἅμα καὶ σωφρόνως.* — 3) Vgl. Th. 1. Abth. 1, 84 u. 90.

erhalten [4]); Sorge, die Bevölkerung zu vermehren, mangelte gänzlich; die Lust, Menschen zu gewinnen, war damals nur auf Mehrung des Dienststandes gerichtet; daher die Wegführung besiegter Feinde als Sklaven [5]) und daher bestand auch wol schon vor der dorischen Wanderung das Periöken-Verhältniß [6]). Züge zur Niederlassung in einer lockenden Landschaft mögen häufig gewesen seyn. Wiederum machte sich die öffentliche Meinung zu Gunsten der Heimathsliebe geltend; der Einzelne, welcher von der Heimath sich gelöst hatte, war verachtet [7]); zärtliche Erwähnung der Heimath ist häufig [8]).

Mit dem Abscheiden des heroischen Zeitalters erwachte Wanderungslust, und dabei reifte das Bewußtseyn dessen, was man als natürliche Gunst einer Landschaft anzusehen habe. Dies zeigt sich selbst schon bei den binnenländischen Wanderungen; doch vorzugsweise bei den überseeischen Niederlassungen; das Talent der Hellenen, die Gunst des Oertlichen zu treffen, ist bewundernswerth [9]); Zeugniß davon giebt die Lage von Byzanz, Syrakus, Taras, Sinope, Massalia, Epidamnos rc., bei deren Gründung sich die wohlgegründete Vorliebe zu Landzungen offenbart, die übrige Menge trefflicher Hafenstädte, die Ueppigkeit der Landschaften Aeolis mit Lesbos, Jonien, Kyrene, Sybaris u. s. w. [10]). Mehr im Mutterlande, als in den Pflanzstädten über Meer, zeigt sich der Drang zu Eroberungen; die dorischen Staaten des Peloponnes sind dadurch ausgezeichnet, Sparta vor Allem; wenn man anfangs nur Raum zu Niederlassungen gesucht und daher die frühern Bewohner auszuwandern gezwungen hatte, so wurde später Aneignung der Nachbarlandschaft und zugleich Unterwerfung der Bewohner derselben beabsichtigt. Darin gewann

---

4) Dergleichen Eroberungskriegen gradezu entgegengesetzt erscheint die Sitte, den Boden besiegter Feinde wüste zu legen und zu verfluchen, nicht aber sich ihn anzueignen. Strab. 13, 601. — 5) Homer Od. 1, 398. — 6) Th. 1. Abth. 1, 78. — 7) Das. 79 — 8) Hom. Od. 9, 27. 28. 34. Il. 2, 162. 13, 696. — 9) Strab. 5, 235: — τῶν γὰρ Ἑλλήνων περὶ τὰς κτήσεις μάλιστα εὐτυχῆσαι δοξάντων, ὅτι κάλλους ἐστοχάζοντο καὶ ἐρυμνότητος καὶ λιμένων καὶ χώρας εὐφυοῦς. — 10) Th. 1. §. 14.

man doppelt, so Sparta bei der Unterwerfung Messeniens, und eben darin besonders erfüllte sich auch der politische Sinn der Hellenen, daß er nicht sowohl mehr Raum an sich zum Wohnen, als möglichst reiche Bedienung, ein Besitzthum geltend zu machen, erstrebte. Uebrigens war ein halbes Jahrtausend lang rege Lust, dem heimischen Gedränge sich durch Wanderungen über Meer zu entziehen, vor der, die Nachbarn zu unterwerfen, vorherrschend. Hiebei zugleich der Geist der Vereinzelung, so daß der Auszug von Anbauern Entfremdung derselben von der Mutterstadt, nicht aber eine Gebietsvermehrung derselben durch Anlage neuer Städte zur Folge hatte. So konnte ein Streben nach weiträumigen Staatsgebieten sich wenig befriedigen; das Massenhafte ist nirgends zu finden; durchweg ist mehr nach der innern Beschaffenheit, als dem äußern Umfange zu fragen. Seitdem nach dem großen Perserkriege und dem Bestehen der athenischen Bundesgenossenschaft Abführung von Kleruchien, zuerst von Athen auf Euböa versucht, üblich ward [11]), sorgte man allerdings auf eine neue Art für Vergrößerung des Besitzthums der Staatsgenossen.

Geschlossenheit des Gebiets war im Mutterlande für manche größere und geringere Landschaft durch natürliche Bollwerke, für die Pflanzstädte der Küsten Gebiet fast nicht vorhanden; diesen galt es mehr, freien Raum seewärts, als Gebiet binnenwärts, zu haben; das letztere war fast durchweg unbedeutend, die sicherste und engste Mark landeinwärts die liebste, daher die schon erwähnte Vorliebe für Niederlassung auf Landspitzen, die etwa durch einen Hügel von der Nachbarlandschaft gesondert waren oder sonst sich leicht sondern ließen. Daher auch so wenig Bedacht, längs der Küste Verbindungslandschaften zu erlangen; das Meer ersetzte diese. So sehen wir denn eine Menge von Staaten auf Städte mit geringer Bannmeile beschränkt.

Eine Schätzung des Umfangs der einzelnen Staatsgebiete muß äußerst dürftig ausfallen; geographische Messung der gewöhnlich als Hauptbestandtheile Griechenlands ange-

11) Th. 1. Abth. 2, 40 ff.

nommenen Landschaften Thessalien, Böotien [12]) rc. reicht hier nicht aus: nur bei Attika und Lakonika nebst Messenien fällt Einheit der natürlichen Landschaftsmark und des politischen Lebens zusammen; in den übrigen Landschaften wird die Berechnung durch die Zerfallenheit derselben in einzelne Staaten gestört. Dies gilt auch von den größern Inseln, als Kreta, Lesbos, Euböa rc.; nur Chios, Samos, Naxos und die übrigen Kykladen, Kerkyra rc. waren innerlich eins.

Bei der Frage nach der politischen Sorge für Bevölkerung ist zuvörderst der Unterschied der Bürger und Nichtbürger zu beachten. Für jene gilt auch hier nicht, was für diese; für jene überhaupt mehr die Tüchtigkeit als die Zahl der Leiber; solche Tüchtigkeit zu erzeugen, zu kräftigen und zu nähren, waren mehrerlei Staatsanstalten bestimmt, von denen besonders in dem unten folgenden Abschnitte von der öffentlichen Zucht die Rede seyn wird; für diese gab die Berechnung des Bedürfnisses und der Bequemlichkeit jener das Maaß. Die Zahl der Bürger zu vermehren, streng genommen, war nicht Sorge hellenischer Politik; das Bedürfniß der Vertheidigung heischte selten große Massen von Wehrmännern; der Blick war immerdar mehr auf die anständige Stellung des Bürgers im Innern, also auf das rechte Verhältniß zwischen der Zahl der Genießenden und der Frucht, die der Staat bot, als auf die äußere Hut gerichtet. Die Eifersucht auf den innerlich unverkümmerten Genuß des Bürgerthums war größer, als die Furcht vor äußern Feinden. Der Geist der Jugendzeit der Völker war dem günstig [13]). Wiederum, wenn Raum und Recht mitzutheilen übrig war, so wurden wol Epöken aufgenommen. Dies aber bei weitem seltener, als umgekehrt die Ausscheidung von Bürgern zur Gründung von Pflanzstädten. Einbürgerungen von der Art, wie in Rom durch bloßen Willen des Einzelnen vermittelst der Freilassung seines Sklaven statt fanden, waren unerhört. Die Tyrannen allerdings befolgten andere Grundsätze, sie wiesen Söldnern Städte an, führten

---

12) Böotien kann zu etwa 57 □M. Flächeninhalt, Attika und Messenien zu etwa 50, Lakonika zu etwa 100 □M. angeschlagen werden. — 13) Th. 1, 1, 71.

die Bürger aus ihrer Heimath fort in die Hauptstadt u. s. w.; hier herrschte Bedürfniß und Berechnung gerüsteter Gewalt vor. In den übrigen Staaten suchte man in der letztern Zeit, als die Zahl der Bürgergeschlechter zusammenschmolz, durch Söldner den Wehrstand zu ergänzen; für den Genuß des Bürgerrechts hatte die Abnahme der Zahl bei den Uebrigbleibenden mehr Angenehmes, als Unangenehmes.

So fern nun aber die Sorge lag, eine Vermehrung der Zahl der Bürger zu betreiben, und so leicht sich Geschlechter, Stammgenossen und Freunde von einander losrissen, wenn es daheim zu sehr sich füllte, eben so eifrig war man bedacht, die geschlechtliche Fortpflanzung des Bürgerthums, im Vorzuge vor der Mittheilung desselben an Fremdlinge, zu empfehlen. Hagestolzen waren überall verachtet, Kinderlosigkeit ward für ein Unglück angesehen; das Aussterben eines Geschlechts hatte für den Staat etwas Bedenkliches [14]). Entsetzlich freilich wäre es, wenn dagegen die Sage Grund hätte, daß Päderastie in Kreta gesetzlich geduldet worden sey, um Uebervölkerung zu verhüten [15]); und, ist auch dies grundlose Mähr, so erregt es Schauder, wenn unter den Mitteln, Uebervölkerung zu verhüten, bei Aristoteles Abtreibung der Leibesfrucht genannt wird [16]). Eben so ist die wol durchgängig bestandene Kindaussetzung [17]) eine grausenerregende Entartung politischen Sinnes; jedoch lag hier nicht sowohl die Sorge gegen Uebervölkerung, als die Ansicht von der körperlichen Untüchtigkeit und Misgestaltetheit zum Grunde. In Böotien war Kindaussetzung verboten, die Armen aber konnten ihre Kinder dem Magistrate zur Sorge übergeben, dieser that sie aus und der Pflegevater behielt sie nachher als Sklaven [18]).

Daß keine Verbote der Auswanderung bestanden haben, mögte sich durch die große Menge von Pflanzstädten allein nicht

---

14) Beweisstellen für Alles dies folgen unten. S. unter Recht §. 95. — 15) Aristot Pol. 2, 7, 7. — 16) Aristot. Pol. 7, 14, 10: — πρὶν αἴσθησιν ἐγγενέσθαι καὶ ζωὴν, ἐμποιεῖσθαι δεῖ τὴν ἄμβλωσιν. Platon Ges. 5, 740 D. spricht, ohne nähere Bezeichnung, nur von ἐπισχέσεις γενέσεως. — 17) Auch diese ist bei Aristot. a. O. zu finden. — 18) Aelian V. G. 2, 7.

darthun lassen, indem bei den Auszügen oft Sturm und Drang, wo kein Gesetz galt, obwaltete: doch läßt es sich aus der bei den letztern vorwaltenden Sinnesart im Allgemeinen schließen. In Sparta [19]) war (eigenmächtige) Verlassung des Staats verboten; ob aber dies nicht auf bloße Wanderung zur Befriedigung der Neugier zu beschränken und von der Sorge für Aufrechthaltung des bestehenden Brauches herzuleiten ist? Im Prooͤmium zu Zaleukos Gesetzen wird Verlassung des Vaterlandes als etwas Böses bezeichnet [20]). Von Athen dagegen wissen wir durch ausdrückliches Zeugniß [21]), daß dem Einzelnen die Auswanderung nicht verwehrt war.

Die Frage nach der Zahl der Bürger in den einzelnen Staaten ist nicht minder schwierig, als die nach dem Umfange des Gebiets; ja schwieriger noch, denn hier änderte der Lauf der Zeit so viel. Von Athen ist oben geredet worden [22]); Sparta's Bürgerschaft hat unter den bedeutenden hellenischen Staaten die meiste Ungleichheit der Zahl im Wechsel der Zeit gehabt; die Blüthe ist im Anfange des Perserkrieges — gegen zehntausend Grundbesitzer, gegen dreißigtausend Periöken [23]); bei den übrigen Staaten läßt sich nur ohngefähr aus der Zahl der Bürger im Heere auf die Gesamtzahl derselben schließen [23 b]).

---

19) Xenoph. Hell. 6, 4, 17. — 20) Stob. serm. 42, 280. — 21) Aus Platon's Kriton zu entnehmen. — 22) Th. 1, 2, 52. 408. — 23) Damit vgl. Th. 1, 2, 105. 571. — 23 b) S. unten §. 105 von der Mannschaft ἐκ καταλόγου und dem Aufgebote πανδημεί. Nur muß man zwischen Zahlen eines Thukydides und eines Ephoros unterscheiden. Wer mag an die Hunderttausende in den Heeren der Italioten glauben! Sybaris soll 500,000 Mann gegen Kroton, dieses 120,000 Mann gegen Lokri und Rhegion ausgesandt haben! Strabon 6, 263. 261. Daß Ephoros dergleichen Zahlen liebte, ist aus Diodor zu ersehen. Diodor giebt Ephoros und Timäos Angaben über Stärke karthagischer Heere mit einander; 13, 54 hat jener 200,000 Mann und noch 4000 Reiter, dieser etwas über 100,000 Mann; 13, 60 hat jener 20,000 Todte, dieser 6000; 13, 80 jener 300,000 Mann, dieser 120,000 M.; 14, 54 jener 300,000 M. und noch 4000 Reiter, dieser 100,000 M.

Ueber das Zahlverhältniß der Nichtbürger bestan[illegible] natürlich ganz andere Grundsätze, als über das der Bür[illegible] Dienstleute überhaupt begehrte der Bürgerstand in jegli[illegible] hellenischen Staate; zu viel derselben konnten aus dem [illegible]sichtspunkte der Staatswirthschaft — anders war die sta[illegible] rechtliche Sorge — nicht leicht seyn, da sie in steigen[illegible] Verhältniß zu ihrer Zahl producirten; sey es durch Feld[illegible]bau rc., wie die Hörigen in Lakonika, Thessalien und auf Kreta, oder durch Gewerbe, wie in Korinth, auf Aegina rc. Wir finden daher keine Gesetze, durch welche die Zahl derselben beschränkt worden wäre. Sie war in einigen Staaten sehr groß, fast zu vergleichen mit der der Negersklaven auf westindischen Inseln im Verhältniß zu den Weißen. In Korinth gab es, nach Timäos, sechs und vierzig Myriaden [24]), auf Aegina sieben und vierzig [25]), in Attika wol gegen vierzig [26]); am zahlreichsten jedoch scheint, nach Thukydides, der Dienststand in Sparta gewesen zu seyn; nach eben demselben [27]) war demnächst die größte Zahl der Sklaven auf Chios.

Metöken wurden, als Leute, deren Arbeit nicht einem Herrn, sondern ihnen selbst Frucht brachten, in Korinth, Athen rc. zwar geduldet, aber es ward sicher Bedacht gegen zu großen Anwachs ihrer Zahl, und von Staats wegen wurden sie allerdings überdies auch genug in Anspruch genommen, um der Gesamtheit von dem zu gut kommen zu lassen, was sie etwa zur Gefährde des Bürgers erwerben mögten. Athen gebrauchte sie, gleich den Bürgern, als Wehrmannschaft.

---

24) B. Athen. 6, 272 B. — 25) Schol. Pind. Ol. 8, 50. Gegen Mosers Aenderung (Heidelb. Jahrb. 1827, S. 1210) in ἑπτὰ μυριάδας muß erinnert werden, daß in Aristoteles Zeugniß bei Athen. 6, 272 D. auch 47 Myriaden angegeben werden. — 26) Th. 1, 2, 408. — 27) Thuk. 8, 40.

2. Heimische Industrie.

§. 85.

Die Natur des hellenischen Landes erzeugte bei den Hellenen schon in der Kindheit ihres Volkslebens die Ansicht, daß ein Geschlecht, welches nicht, gleich dem kyklopischen, der Segnungen der Götter unmittelbar und ohne Arbeit und Verdienst theilhaftig [1]), sondern auf eigene Kraft und Thätigkeit angewiesen sey, vor Allem auf Ackerbau und Viehzucht seinen Fleiß zu richten habe [2]), wonehen allerdings die Jagd durch Lust und Beute sich Großen und Geringen empfahl. Von Staats wegen und durch gesetzliche Anweisungen geschah nichts; doch mußte das Beispiel der Fürsten, wie die jährliche Pflugführung des Kaisers in China, förderlich seyn zur Bildung einer öffentlichen Meinung und eines Brauchs. Nun zwar erscheinen sie als durch Stand und durch Burgleben von der landbauenden Menge gesondert, aber doch nicht als zu fern von Land und Vieh, wovon die homerischen Gesänge zeugen [2 b]), und der Betreibung ländlicher Geschäfte haftete so wenig etwas Ehrenrühriges an, daß auch wol Fürsten selbst, wie Paris auf dem Ida, nach der Sage mit hellenischer Ansicht, übrigens aber jeder freie Mann sie betreiben konnte. Dies wurde begünstigt durch die religiösen Sagen von Theilnahme der Göttinn Demeter an der Einführung des Ackerbaues [3]), die Ansicht von dem hochwichtigen Einflusse des Ackerbaues auf Befriedung und Gesittung, der Abmarkung der Felder auf

---

1) Hom. Odyss. 9, 107 ff. Hesiod. W. u. T. 145. — 2) Dies der Charakter des altpelasgischen Lebens. Th. 1, 1, 28. — 2 b) Hom. Il. 18, 556:

— βασιλεὺς δ' ἐν τοῖσι (den Schnittern) σιωπῇ
σκῆπτρον ἔχων ἑστήκει δ' ἐπ' ὄγμου γηθόσυνος κῆρ.

Od. 16, 140: (Laertes)

ἔργα τ' ἐποπτεύεσκε, μετὰ δμώων τ' ἐνὶ οἴκῳ
πῖνε καὶ ἦσθ' ὅτε θυμὸς ἐνὶ στήθεσσιν ἀνώγοι. —

3) Hymn. an Demeter 470 ff.

Gesetzgebung [4]), durch die fortdauernde Pflege höchst bedeutsamer, darauf bezüglicher, Culte, als der Thesmophorien, und die hohe Geltung damit betrauter Geschlechter, als der Eteobutaden [5]). Darin ist frühe Sorge um Förderung des Ackerbaues unverkennbar. Aber auch in eigentlichen Gesetzen scheint diese sich ausgesprochen zu haben. Es gab ein uraltes Verbot, den Pflugstier zu tödten [6]), desgleichen, das Schaf, bevor es ein Lamm geworfen [7]). Wie sehr das bürgerliche Leben sich in Ackerbau und Viehzucht erfüllte, zeigt sich auch in der Schätzung des Besitzthums nach Grundstücken und Heerden [8]).

Auch die übrigen auf Benutzung des Bodens gerichteten Gewerbe, Weinbau, Gartenbau, Oelbaumzucht, dazu Bergbau, Bienenzucht und Fischerei (wenn gleich unter den Gerichten der heroischen Mahlzeiten Fische nicht vorkommen) wurden gepflegt und hatten die Gunst der Meinung für sich. Darauf deuten die Vorstellungen von Rebe und Oelbaum als göttlichen Geschenken des Dionysos und der Athene, daß Bienenzucht an den Heros Aristäos und an Dionysos [9]) geknüpft wurde, Metallarbeit (also zuvörderst doch wol Bergbau) von den wunder- und zauberkräftigen Telchinen, von Trophonios und Agamedes, den idäischen Daktylen rc., geübt seyn sollten [10]), Gartenbau zur Zierde fürstlicher

---

4) *Δημήτηρ θεσμοφόρος*, Ceres legifera. Virg. Aen. 4, 58. Vgl. Wellauer de thesmophoriis 1820. — Creuzer Symb. 4, 442. Hiezu die drei athenischen *ἄροτοι ἱεροὶ*, Plut. conjug. praec. 6, 544. Müller Minerv. Poliad. sacra S 12; hieher gehört auch der alte athenische Festgebrauch zur Erinnerung an Erfindung des Brodbackens, den Hesych. und Phot. unter *ἔφυγον κακὸν, εὗρον ἄμεινον* beschreiben, und die Sage, alle hellenischen Staaten hätten jährlich Erstlinge der Feldfrüchte nach Athen, als der *μητρόπολις τῶν καρπῶν* gesandt. Schol. Aristid. Panath. S. 105. Jebb. A. — 5) Th. 1, 1, 152. — 6) Athen. 9, 375 C. Aelian V. G. 5, 14. Thiergesch. 2 Ende. Plin. N. Gesch. 8, 45. Varro v. Landw. 2, 5. Colum. Proöm. B. 2. — 7) Athen. a. O. — 8) Hom. Il. 2, 106. 705 9, 154. 14, 122 f. 20, 221. — 9) Plin. N. G. 7, 57. Creuzer Symb. 5, 355. — 10) Plin. a. O. Diod. 5, 56. Strab. 14, 654.

Palläste betrieben wurde [11]). Metallarbeiten insbesondere scheinen jedoch lange von Phönikern und Kleinasiaten den Hellenen zugeführt worden zu seyn; zu heimischer Werkthätigkeit regte zunächst das Bedürfniß der Waffen und der Drang, den Göttern Weihgeschenke (ἀναθήματα) darzubringen, auf.

Zwischen Handwerk und Kunst war noch keine Scheidewand, wie ja auch im spätern hellenischen Staatsleben künstlerische Gestaltung jeglichen Geräths den Uebergang von der Arbeit des Unfreien zu der des Freien bildete; die Weiber hatten, was für ihr Geschlecht paßt, Spinnen und Weben [12]), und dies zu üben galt für des Mannes unwürdig; den übrigen Gewerben aber haftete, scheint es, der Reiz der Neuheit und die Geltung des Wohlthätigen der Erfindung [13]), endlich der vorzüglichern Leistung des Professionisten [13 b]) im Vergleich mit dem, was etwa der Landmann selbst, oder sein Hausklav zu

---

11) Von Alkinoos Garten Hom. Odyss. 7, 112. Vgl. Od. 4, 57. Il. 21, 257, wo von der Wässerung durch einen ἀνὴρ ὀχετηγός. — Hier sey es vergönnt, am einzelnen Falle die Grenze anzudeuten, welche eine Darstellung alterthümlichen Lebens aus dem Gesichtspunkte des Staates von einer Alles umfassen wollenden unterscheiden wird; es wird hier von der Mechanik bei Ackerbau rc., von Gestaltung des Pfluges, Bespannung der Wagen, nachher von Einrichtung des Weberstuhles, der Spindel u. dgl. nicht die Rede seyn. Dergleichen knüpft zuverlässig sich am besten an die Archäologie, so wie umgekehrt, was vom Privatleben der Hellenen gesagt oder geschrieben werden mag, ohne archäologische Anschaulichkeit gemeiniglich das rechte Licht und Leben nicht hat. — 12) Hom. Il. 1, 21. 115. 23, 760. Od. 22, 423. Vgl. Schneider im index ad script. de r. r. unter tela. — 13) Die Alten haben mit ausgezeichneter Liebe die Namen von Erfindern wohlthätiger Werkzeuge und Einrichtungen im Andenken zu erhalten gesucht; wegen des mythischen Wustes ist dies zwar meist vergebliches Bemühen gewesen, doch nach Sinn und Absicht ehrenwerth. Prometheus, Dädalos, Palamedes u. a. m., die Stammväter der Wohlthäter des menschlichen Geschlechts! Theophrast hatte über Erfindungen geschrieben, Schol. Pind. Ol. 13, 78. Eine der unverdaulichsten Compilationen des Alterthums ist das Capitel von den Erfindungen b. Plin. N. G. 7, 57. — 13 b) Κοινὰ ἐργάζεσθαι Gegensatz der Arbeit fürs Haus. Dasselbe liegt in δημιουργός.

fertigen pflegte, noch so sehr an, daß die Demiurgen überhaupt als geachtete Menschenklasse erscheinen und vom Zimmermann, Töpfer, Wagenmacher, Goldgießer, Waffenschmiede ꝛc. mit einem gewissen Nachdrucke der Bezeichnung die Rede ist [14]). Die Staaten der heroischen Zeit waren mit dergleichen gewiß nur sehr kärglich ausgestattet; die Bequemlichkeit, von den Phönikern, deren Vielgeschäftigkeit an den hellenischen Küsten bemerkbar ist, kaufen zu können, hielt die heimische Industrie zurück: doch mangelte keineswegs der Sinn für das Treffliche heimischer Werkstätten [15]). Fremde Arbeiter wurden von Staats wegen gerufen [16]), wurden wie liebe Gäste gehalten, und ganz nach der Nützlichkeit ihres Geschäfts geachtet.

Einer besondern Pflege von Seiten der Fürsten, als Vorsteher der Gesamtheit, hatte früh sich die Baukunst zu erfreuen. Sie wurde, abgesehen von der Aufführung bürgerlichen Obdachs, geübt zur Befestigung, angeblich zuerst von den Kyklopen in Erbauung der Riesenmauern von Tiryns [17]), Mykenä [18]) und Argos (?) [19]), die nach ihrem Namen benannt wurden, zur Anlegung von Tempeln und Schatzhäusern (θησαυροί), welcher Art die bei Mykenä und Orchomenos erhaltenen Gebäude [20]) gewesen seyn mögen, endlich zu

14) Hom. Odyss. 17, 383. Vgl. ἁρματοπηγὸς ἀνήρ Il. 4, 485. κεραμεύς Il. 18, 601. κεραοξόος ἀνήρ Il. 4, 110. χρυσοχόον Od. 3, 425. χαλκεύς Od. 3, 432. u. s. w. Auch die Köche (μάγειροι) hatten nach Kleidemos (b. Athen. 14, 660 D) einst δημιουργικὰς τιμάς. Vgl. Siebelis Phanodemi, Damonis, Clitodemi etc. fragmenta. S. 31. 32. Eben so die βουτύποι. Kleid. b. Athen. 14, 660 A. — 15) Merkwürdig ist, daß Werkstätten eine gewisse Oeffentlichkeit hatten. So der oben (§. 83. N. 83) erwähnte χαλκήϊος δόμος, als Herberge, oder Sammelplatz, gleich der λέσχη. Vgl. Hesiod. W. und T. 492. — 16) Hom. Od. 17, 382. — 17) Strabon 8, 373. Paus. 2, 25, 7. — 18) Eurip. Iphig. in Aul. 1506. — 19) Eurip. Troad. 1095. Es ist an die Uebertragung der Eigenschaften Mykenä's auf Argos zu erinnern. — 20) Schatzhaus des Atreus Paus. 2, 16, 4. 5. Pouqueville voyage 4, 155 vermuthet, es sey Begräbnißstätte gewesen. Vom Schatzhause des Minyas Paus. 9, 38, 2. Vgl. Müller Orchom. 240.

Wasserbauten, wozu die Natur mancher, gleich Bergkesseln gestalteten, hellenischen Landschaften, als in Böotien und Arkadien, der Bewohner Sinnen und Fleiß sehr früh aufregte [21]) und wovon Ueberreste in den Katabothra am See Kopais gefunden werden [22]). Daß hiebei auch bildende Kunst geübt wurde, bezeugen die Löwen über dem Thor zur sogenannten Schatzkammer des Atreus.

In den Anfängen der nachheroischen Zeit wurde das gewerbliche Leben neu bedingt durch Wanderungen und Gründung neuer Staaten, dann durch neue Gestaltung des Personenstandes [23]). Bei jenen tritt von da an der Unterschied zwischen binnenländischem und seeländischem Staatsleben ein, wovon jenes mehr unter den Gesichtspunkt der heimischen Industrie, dieses unter d e n des Handels fällt. Die Verschiedenheit der Stände, der adlichen Herren in den Städten und auf den Gütern [24]), und des gemeinen Landvolks, der Landbesitzer und der Landbauer, bestimmte die Ansicht von Beschäftigung und Gewerbe. Für anständig galt hinfort nur Waffenthum, Jagd und künstlerische Arbeit; Ackerbau und Handwerk [24 b]) wurde als Sache des gemeinen Mannes oder der Hörigen und Sklaven verachtet und den Freien wol selbst untersagt. In Thespiä galt es für schimpflich, Ackerbau zu betreiben oder ein Handwerk (*τέχνη*) zu lernen [25]); in Theben konnte nur d e r zu einem Magistrate gelangen, der zehn Jahre

---

21) Von uralten Wasserleitungen bei dem arkadischen Pheneos s. Paus. 8, 13, 5. 8, 14, 1—3. 8, 20, 1. — 22) Th. 1, 1, 15. Vgl. Kruse Hellas 2, 1, 449 ff. — 23) Th. 1, 1. Abschn. II und III. — 24) So in der Landschaft Elis, wo Aristokratie und doch Landleben bis in späte Zeit. Polyb. 4, 73. — 24 b) *Τέχνη* ohne Zusatz ist immer doppelsinnig; es kann eben sowohl Kunst, als Handwerk heißen. *Τέχνη βάναυσος* (s. Heindorf zu Plat. Theätet. §. 84), *Χειρωναξία* (Herod. 2, 166.) u. s. w. *Μοῖσα ἐργάτις* (Pind. Isthm. 2, 10.) gehört hieher. Bis in späte Zeit bestand der Gegensatz zwischen *γεωργία* und *ἐργασία*. So Demosth. g. Phänipp. 1045. Dikäarch v. den Tanagräern (Gronov. thes. XI, 19.): *πάντες γεωργοί, οὐχ ἐργάται*. Der Ackerbau galt für anständiger, wofern nicht bei dem Gewerbe das Künstlerische hervortrat. — 25) Herakl. Pont. 42.

lang kein Gewerbe betrieben hatte [26]); in Epidamnos wurden Gewerbe nur von Sklaven betrieben [27]). Darin liegen die Anfänge der antiken Argia, welche später in der gereiften Demokratie eben so als Gefährtinn der allgemeinen Bürgerfreiheit [28]), wie anfänglich des Vorrechts der höhern Stände erscheint [28 b]), und auf das Wesen des gewerblichen Verkehrs den vielseitigsten Einfluß hatte. Nicht so war es in den Seestaaten. Bei Betreibung von Schifffahrt und Handel kommt eine Menge Handthierung vor, die durch die Großartigkeit des Geschäfts gehoben wird und nicht für reines Handwerk oder Sache des Handlangers gelten kann; zugleich wurde durch beide die Erfindsamkeit im Gewerbe angeregt und neue Erfindungen, als des Chiers Glaukos Eisenkittung [29]), des Samiers Theodoros Drehbank, Schlüssel [30]) und Erzgießerei [30 b]) u. s. w., auch im niedern Geschäfte, behaupteten ihre Ehre, wie in der ersten Jugend des Staatslebens; endlich entwickelte sich durch Schiffbau und Verkehr die künstlerische Richtung der hellenischen Gewerbsthätigkeit rascher, fruchtbarer und vielseitiger, und von der Ehre, welche diese genoß, ging ein Theil auf das Gewerbe im Allgemeinen über. Ausgezeichnet hierin waren Korinth [31]), Aegina [32]) und mehre Staaten Joniens, bei denen die Nähe der kunstfertigen Phryger und Lyder von Einfluß gewesen seyn mag. Dazu trug auch bei die zunftartige Geschlossenheit für die Pfleger jeglicher Fertigkeit [33]), in der Jugend des Gewerbes eine treffliche Hülfe und deshalb auch im Mittelalter eben so wohlthätig,

---

26) Th. 1, 1, 176. — 27) Aristot. Pol. 2, 4, 13. Vgl. Aelian V. G. 13, 16. — 28) Sokrates b. Ael. V. G. 10, 14: — ὅτι ἡ ἀργία ἀδελφὴ τῆς ἐλευθερίας ἐστί. — 28b) Nur als Abweichung von der allgemein herrschenden Sinnesart ist die georgische Poesie des Askräers Hesiodos anzusehen. Vgl. darüber Müller Aegin. 73. — 29) Κόλλησις σιδήρου Herod. 1, 25. Pauf. 10, 16, 1. — 30) Plin. N. G. 7, 57. — 30 b) Panofka r. Samior. 51. — 31) Strab. 8, 382. Herod. 2, 167. Cicero v. Staat 2, 4 u. a. Vgl. Böckh expl. Pind. 213—215. — 32) Auf die Betriebsamkeit der Aegineten, Fruchterde auf ihre Felsen zu bringen, deutete man wol den Mythus von den Myrmidonen, Strab. 8, 375. — S. überh. Müller Aeginet. 74 ff. — 33) S. oben §. 83.

als in der Gegenwart, auf der Höhe der Cultur, hinderlich; doch lesen wir nicht, daß von Staatswegen, gleichwie in Rom mit den Collegien geschah [34]), eine Art Zünfte eingesetzt oder gepflegt und gefördert worden sey [34 b]).

Unter dem Gesichtspunkte des Binnenländischen und der Enthaltung des Bürgers vom Gewerbe ist, zu den oben genannten Staaten, und Athen während der Eupatridenherrschaft, vorzüglich Sparta zu beachten. Was der lykurgischen Gesetzgebung gebühren mag, fiel hier ganz zusammen mit der altaristokratischen Sinnesart in der thatsächlich gebildeten Staatsordnung. Die Vertheilung der Grundstücke liegt hiebei außer unserem gegenwärtigen Gesichtskreise; sie gehört zum Theil dem Rechte an [34 c]). Hier ist nur zu beachten, daß auf den Grund eines Besitzthums, dessen Ertrag die gemeinen Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen vermögte, jeder Spartiat befähigt werden sollte, einer gesteigerten politischen Thätigkeit sich hinzugeben, ohne daß durch Ungleichheit des Besitzthums böse Leidenschaften und Bestrebungen aufgeregt und genährt würden. Jener Thätigkeit aber stand, in Bezug aufs Gewerbe, vollendetes Nichtsthun [35]) (ἀργία) zur Seite; das Leben des Spartiaten hatte durchaus nichts Werkschöpferisches, es erfüllte sich im Thun und Handeln, in öffentlichem Rathen und Walten [36]), Krieg, Leibesübung, Jagd und Fest. Ackerbau, Viehzucht und alle anderen Gewerbe waren dem Spartiaten untersagt [37]); König Kleomenes der ältere nannte Homer einen Dichter für Spartiaten, Hesiodos, weil er vom Landbau geschrieben, für die Heiloten [38]). Außer den Hei-

---

34) Angeblich durch Numa, Plut. Numa 17. Plin. N. G. 34, 1. 35, 12. — 34 b) Unsichere oder unvollständige, insbesondere aber des später eingedrungenen Römerthums verdächtige Angaben sind die von einer ἐργασία τῶν βαφέων in Chandler's Inschr. 81. und was Brückner Massil. S. 55 angeführt. Merkwürdig ist jedoch, daß in Sybaris alle die, welche Purpur färbten oder einführten, zollfrei waren. Athen. 12, 521 D. — 34 c) S. §. 104. — 35) Ἀφθονία σχολῆς Plut. Lyk. 24. — 36) Xenoph. St. d. Lak. 7, 2: ὅσα ἐλευθερίαν ταῖς πόλεσι παρασκευάζει. — 37) Plut. Lyk. 4. Lak. Apophth. 6, 802. 827. — 38) Plut. Lak. Apophth. 6, 853. Aelian V. G. 13, 19. In welcher Landschaft

loten betrieben freilich auch die Periöken Ackerbau, Fischerei und andere Gewerbe; aus ihnen mögen auch die Künstler hervorgegangen seyn, deren Werke unter den Kunsterzeugnissen Lakonika's angeführt werden, besonders Erzgießer nebst Waffenschmieden, und die Bereiter von Dreh- und Schnitzwerk [39]).

Von den übrigen Gesetzgebungen weist keine in demselben Maaße, als die lykurgische, an zur Unthätigkeit im Gewerbe; doch wenn in einigen die Argia getadelt wird, so ist allerdings als ihr Gegensatz nicht eigener Hände Thun, sondern Betriebsamkeit und Sorgfalt, durch Sklaven das Seinige gehörig geltend zu machen, zu verstehen. So, wenn Charondas es lobt, daß man denen Beistand leiste, welche durch Unglück, nicht durch Müßiggang arm sind [40]), und so, wenn Solon das ägyptische Gesetz des Amasis, daß Jeder angeben solle, wovon er lebe [41]), und die Zulässigkeit einer Klage gegen Müßiggang (*δίκη ἀργίας*) [42]) in Athen einführte. Hierauf kann man auch seine Verordnungen über Bienenzucht und Oelbaumpflanzungen [43]) (die Aufforderung, Wölfe zu tödten durch die Verheißung eines Lohns dafür [43 b]), gehört nur mittelbar hieher) beschränken. Jedoch sein Sinn ging weiter; es heißt, er brachte die Künste (Gewerbe) zu Ehren [44]): dabei ist nicht bloß zu verstehen, was allerdings auch von ihm ausging, daß Fremde, die eine Kunstfertigkeit besaßen, veranlaßt wurden, unter günstigen Bedingungen als Metöken in Athen sich niederzulassen [45]), sondern dies bezieht sich auf die Bürger selbst. Es ist zu bedenken, daß bis auf ihn die gemeinen Bürger bei

---

aber zunächst mag Blüthe des Ackerbaues und Gunst der öffentlichen Meinung den Dichter zur Abfassung des Werks über den Landbau veranlaßt haben? Fand er mehr Stoff und Anregung in Aeolis oder in Böotien? Wahrscheinlicher ist das Letztere. — 39) Müller Dor. 2, 23. 29. — 40) Stob. serm. 42, 287. — 41) Herod. 2, 177. Diod. 1, 67. Plut. Sol. 22. — 42) Pollux 8, 42. Athen. 4, 168. Bekker Anekd. 509. Vgl. Petit lgg. Att. 509 ff. — 43) Plut. Sol. 13. Demosth. g. Makart. 1074. Petit. 5, 1, 6. Vgl. unten §. 97. N. — 43 b) Plut. Sol. 23. — 44) Plut. Solon 22: ταῖς τέχναις ἀξίωμα περιέθηκε. — 45) Th. 1, 1, 250.

ihrer Feldarbeit und Handthierung in einem der Hörigkeit nahe-kommenden Zustande gelebt hatten, daß seine Gesetzgebung sie aber nicht sogleich, mit der Erhebung zur Theilnahme am thätigen Bürgerthume, auch von der bisherigen Arbeit lösen konnte; daher nahm er den daran haftenden Schein des Ungeziemenden weg. Er machte es den Aeltern zur Pflicht, ihre Kinder zu einem Erwerbzweige anzuführen, und sprach, wenn dies vernachlässigt wurde, diese von der Pflicht frei, jene im Alter zu ernähren [46]). Er setzte eine eigene Klage ein gegen die, welche einen Bürger wegen seiner Handthierung (ἐργασία) auf dem Markte schimpften [47]). Wiederum aber, damit dem Bürgerthum nichts vergeben würde, verbot er den Fremden, auf dem Markte, wie die Bürger, zu handthieren [48]), und den Bürgern die an sich für unziemlich zu schätzenden Gewerbe, z. B. Salbenbereitung [49]). Uebrigens mischte das Gesetz sich durchaus nicht in die Erwerbung des Vermögens der Einzelnen, noch bestimmte es ein Maaß des Besitzthums, wie Lykurgos. Nach des Letztern Ansicht sollte des Staates Reichthum nur in der Tugend der Bürger enthalten seyn; Solon aber legte auch auf äußere Güter Werth.

Entartung des politischen Sinnes zeigt sich dagegen in den verrufenen sybaritischen Verordnungen, daß keine Handwerker, deren Arbeit lärmt, als Schmiede, Zimmerleute rc., in der Stadt wohnen durften, daß die Purpurfärber, auch die Verkäufer gewisser Fischarten, frei von Abgaben waren, die Köche mit Kronen beschenkt wurden u. dgl. [50 b]).

---

46) Plut. Sol. 22. Alexis b. Vitruv, Vorr. B. 6. — 46) Demosth. g. Eubulid. 1508, 4. 5. Hier ist allerdings die mehr umfassende δίκη κακηγορίας zu verstehen. Nach Ps. Dem. g. Neära 1367, 26 galt es nicht für μοιχεία, mit Weibern zu thun zu haben, die ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλῶσί τι: es war also (in späterer Zeit?) die καπηλεία ganz gemein. — 48) Demosth. a. O. 9. — 49) Athen. 13, 612 A. — Sein Sinn drückt sich aus b. Aristot. Pol. 1, 3, 7: εἰ οὖν ἡ φύσις μηθὲν μήτε ἀτελὲς ποιεῖ μήτε μάτην, ἀναγκαῖον τῶν ἀνθρώπων ἕνεκεν αὐτὰ πάντα πεποιηκέναι τὴν φύσιν. — 50 b) S. Athen. 12, 518 C. 519 D. E. 521 D. Vgl. Heyne opusc. 2, 131.

Die Tyrannen waren abgesagte Feinde des Müßiggangs der Bürger, und führten diese zum Feldbau und zu Gewerbsthätigkeit an. Nicht sowohl weil sie selbst so rühriger Natur waren — obgleich dem Manne von schöpferischer Thätigkeit der Nichtsthuer zum Abscheu seyn mußte — sondern mehr weil ihnen daran lag, den Bürger zu beschäftigen, daß er nicht zu viel Zeit auf Nachdenken über den Staat zu verwenden habe [50 c]) und noch mehr, daß seine Gedanken mit der Beschäftigung sich erniedrigten. Daher zwangen sie wol die Bürger, die Tracht des Landmanns, den Schafpelz, wieder anzulegen. Gelon, Periandros, Peisistratos und Kleisthenes von Sikyon sind insbesondere zu beachten. Der Erste führte selbst die Bürger auf das Feld zum Ackerbau [51]); der Letzte suchte offenbar die Bürger durch Zwang zum Landleben und Schafpelz [52]) und durch Benennung der altdorischen Phylen nach Thieren [53]) herabzuwürdigen; von Periandros kam ein Gesetz gegen Verschwendung [54]), zugleich ein Verbot der Unterhaltung von Sklaven und der Schlemmerei [55]), wahrscheinlich auch das ohne Namen des Urhebers angeführte korinthische Gesetz gegen Müßiggang [56]); dem Peisistratos wird ein Gesetz gegen den Müßiggang beigelegt [57]); wahrscheinlich aber heißt dies nur, er machte das von Solon gegebene forthin geltend; von der wohlwollenden Art, wie er dabei verfuhr, hat sich eine artige Ueberlieferung erhalten [58]). Ueberhaupt läßt sich endlich den Tyrannen nachrühmen, daß sie zur Hebung der feinern Gewerbe viel beitrugen und einen sehr lebendigen Sinn für das Künstlerische im Gewerbe hatten. Darin scheint vor den übrigen Polykrates sich ausgezeichnet zu haben, der Gönner des berühmten Theodoros, des Telekles ic. [59]).

---

50 c) Aelian V. G. 9, 25 von Peisistratos: — δεδιὼς, μὴ ἡ σχολὴ τούτων (τῶν πολιτῶν) ἐπιβουλὴν τέκῃ. — 51) Plut. Apophth. 6, 668. — 52) Th. 1, 1, 286. — 53) Herod. 5, 68: Ὑᾶται, Ὀνεᾶται, Χοιρεᾶται. — 54) — δαπανᾶν πλέον ἢ κατὰ τὰς προσόδους. Herakl. Pont 5. Val. Athen. 6, 227 E. F. — 55) Herakl. P. a. O. — 56) Diphil. b. Athen. 6, 227 F. — 57) Theophrast. b. Plut. Sol. 31. — 58) Aelian V. G. 9, 25. — 59) Herod. 3, 41. Diod. 1, 98.

In die ausgebildete Demokratie verpflanzte sich aus der Aristokratie, vom Herrenstande auf den Bürgerstand überhaupt, der Grundsatz von der Bestimmung des Bürgers zu einer auf Höheres, als auf Erwerb von Lebensunterhalt durch eigener Hände Arbeit, gerichteten, staatsbürgerlichen Thätigkeit [59 b]); derselbe spiegelt sich in den Theorien der Philosophen ab [60]). Der hellenische Bürger lebte, so zu sagen, nicht mit dem Grund und Boden selbst im Verkehr, sondern zwischen ihm und diesem befand sich der Sklavenstand; der Antheil, den die Natur an der Bedingung des Bürgerthums begehrte, fiel meistens diesem zur Last. Jedoch nicht ganz und gar entzog der Bürger sich der nähern Theilnahme am einfachen Verkehr mit der Natur im Feldbau und Viehzucht, oder am städtischen Gewerbe. In der blühendsten Zeit des atheniſchen Staats, nachdem durch Solon und Themistokles [61]) der gewerbfleißige Metökenstand gehoben und dem Bürgerstande dadurch eine zweite Unterlage zum gesteigerten politischen Leben ausgebildet worden war, wird die Anhänglichkeit der Athener an das Landleben gerühmt [62]); Strepsiades in den Wolken des Aristophanes hat nichts von politischem Dünkel und Ekel gegen landwirthschaftliches Treiben an sich; er riecht nach Trebern und Käse [63]) ꝛc. Die Acharner mögen beim Kohlenbrennen [64]) nicht bloß zugesehen haben. Der gemeine Bürger arbeitete zuverlässig selbst mit, gleich dem römischen Cato. Die bis auf Demosthenes Zeit dauernde Vielheit der Grundstücke [65]), die Geringheit des eigentlichen Stadtpöbels; wiederum die nautischen Gewerbe begünstigten die Ansicht, daß der Bürger selbst Hand anlegen könne. Dafür gab es denn auch in der guten Zeit keine bettelnde Bürger in Athen [66]). So hat denn also selbst Perikles, der das negotium forense

---

59b) Vgl. überh. Böckh 1, 47 ff. — 60) Platon Staat 5, 416 E. Gesetze 5, 741 E. 7, 807. 8, 846. Arist. Pol. 2, 6, 2. 3, 5, 3. 7, 8, 2. — 61) Diod. 11, 43. — 62) Thuk. 2, 14. Isokr. Areiop. 254: — ὥςτε — πολλοὺς τῶν πολιτῶν μηδ᾽ εἰς τὰς ἑορτὰς εἰς ἄστυ καταβαίνειν! — 63) Aristoph. Wolk. 45. 46. 51. — 64) Aristoph. Acharn. 213. 332. Pollux 6, 111. 7, 109. — 65) Böckh Staatsh. 1, 68. — 66) Ders. 2, 19.

der Athener so mächtig beförderte und den Sinn derselben für eine höhere, staatsbürgerliche, Thätigkeit so eifrig und erfolgreich nährte, den Zusammenhang der bürgerlichen Thätigkeit mit der natürlichen nicht gänzlich aufgehoben. Es ist also nicht durchaus wahr, daß die Hellenen nur im Jünglingsalter, die Römer aber auch und zumeist im Mannsalter des Staates Ackerbauer gewesen seyen. Von den Gewerben gab es indessen manche, mit denen sich schwerlich je ein Bürger befaßt hat, als das Bartscheren [67]) u. dgl. [68]). Das blieb den Metöken; den Sklaven allein die Arbeit in Bergwerken ꝛc. Für Pöbel der Bürgerschaft galt in Athen und wol überhaupt das Schiffsvolk [69]); in einigen Staaten, als Byzanz und Taras, waren die Fischer übel verrufen [70]). In beiden Beschäftigungen mögen Bürger (Theten in Athen) und Metöken gemischt gewesen seyn. Die niedrige Geltung der so Erwerbenden läßt auf die des Geschäfts schließen.

Die Pest änderte viel im Sinne der Athener. Die Liebe zum Landleben nahm ab; anständige Gewerbsthätigkeit dauerte zwar noch fort, doch die städtischen Lockungen waren für diese störender, als sie früher fürs Landleben gewesen waren. Bemerkenswerth aus Sokrates und Platons Zeit ist, daß man wol Gewerbe gegen Lehrgeld erlernte [71]) und über Annahme von Handwerkern zum Dienste des Staats in der Versammlung berathschlagt zu haben scheint [72]).

In der Zeit des Verfalls zwang die Noth zu dem, was früher Einfachheit des Sinnes zu verschmähen verboten hatte. Nach dem peloponnesischen Kriege arbeiteten viele athenische

---

67) Der unglückliche Barbier, welcher zuerst die Nachricht von dem Verluste auf Sikelien überbrachte, wurde gefoltert. Plut. Nik. 30. Der also war gewiß nicht Bürger. — 68) S. Xenoph. Oekon. 4, 2: αἵ γε βαναυσικαὶ καλούμεναι καὶ ἐπίῤῥητοί τέ εἰσι καὶ εἰκότως μέντοι πάνυ ἀδοξοῦνται κ. τ. λ. — 69) S. Platon Phädr. 243 C. und Heindorf §. 45. Arist. Pol. 4, 4, 1. 7. — 70) Th. 1, 1, 162. — 71) Platon Menon 90. — 72) Ganz sicher läßt sich's aus Platon's Gorgias 465 B: ὅταν περὶ ἰατρῶν αἱρέσεως ᾖ τῇ πόλει σύλλογος, ἢ περὶ ναυπηγῶν ἢ περὶ ἄλλου τινὸς δημιουργικοῦ ἔθνους κ. τ. λ., nicht folgern.

Bürger um Tagelohn [73]); Bürgerinnen vermietheten sich als Ammen [74]); nun mogte die Beeinträchtigung bürgerlicher Nahrung durch die Sklavenfamilien der Reichen drückend fühlbar werden; Sklaven arbeiteten nicht bloß unmittelbar für Rechnung ihres Herrn, sondern wurden auch wol zum Ackerbau, zur Erndte rc. vermiethet [75]). Seltsam ist das (in die Zeit des Demosthenes gehörige?) Gesetz des Diophantos, nach welchem alle Handthierung Betreibende öffentliche Sklaven seyn sollten [76]). Die Anforderungen der Zeit spricht Isokrates aus: Wenn wir Alle der Lakedämonier Nichtsthun nachahmen wollten, würden wir bald verloren seyn [77]). Nun aber waren in Aristoteles Zeit die Spartiaten selbst durch die Noth gezwungen worden, eigenhändig den Acker zu bestellen [78]). Daß jedoch die Noth nicht gediegene Gewerbsarbeit erzeugte und nach dem Entschwinden der glorreichen politischen Thätigkeit nicht eine einfach bürgerlich gewerbliche folgte, hatte seinen Hauptgrund in dem Ueberhandnehmen des Reislaufens zur Söldnerei. Dagegen hätte es der Auswanderungsverbote bedurft. Als die Bürger aber nicht in der Heimath bei stetigem Fleiße und mäßigen Genüssen ausdauern mogten, konnte Sklavenarbeit dem Boden und Gewerbe nicht mehr goldne Erndten entlocken. Daher denn die heillose Verarmung der Staaten und ihrer ansässigen Bürger, während Söldnerschaaren von persischen und makedonischen Goldstücken schwelgten.

Will man nun die Hauptrichtung der Gewerbsthätigkeit in den einzelnen hellenischen Staaten angeben [79]), so fällt in die Augen, daß die einfachen, auf Gewinnung des rohen natürlichen Stoffes gerichteten Gewerbe [80]), Ackerbau, Vieh-

---

73) Xenoph. Denkw. d. S. 2, 7, 8. — 74) Demosth. g. Eubul. 1315, 6. — 75) Ders. g. Nikostr. 1255, 14 f. — 76) Ein Diophantos ist Th. 1, 2, 364 erwähnt worden. Wenn das Gesetz von diesem vorgeschlagen wurde, was ich nicht beweisen kann, so war schwerlich Herrenstolz der bewegende Sinn desselben. Eine andere Ansicht s. b. Böckh 1, 49. 2, 7. — 77) Isokr. Busir. 372. — 78) Th. 1, 2, 571. — 79) Vgl. Th. 1, 1, 22—24. — 80) Ἡ τοῦ βίου κατασκευή Platon Ges. 8, 842 C.

zucht, Baumzucht, Gartenbau, Weinbau ꝛc. natürlich in den Staaten, die sich einer Binnenlandschaft erfreuten, mehr, als in den Küstenstädten und auf den Felsinseln gefunden wurden. Viehzucht herrschte vor in Arkadien, besonders Schafzucht; bei den ozolischen Lokrern, die ihren Beinamen von den Ziegenfellen, die sie trugen, sollen erhalten haben [81]), und deren einzig bekannter Versuch in Bebauung des Bodens die freventliche Beackerung des krissäischen Feldes war, und wol eben so bei den Aetolern, Akarnanen, den Phokeern, östlichen Lokrern und den Bergvölkern um Thessalien. Ackerbau nebst Viehzucht besonders in Sikyon, Elis, Phlius, Metapontum, Akragas, Paros [82]), am kimmerischen Bosporos, und zugleich mit ausgezeichneter Roßzucht und Gartenbau in Böotien und Thessalien, in Kyrene [83]) und Syrakus. Weinbau auf Naxos, Chios und Lesbos, in Sybaris.

Oelbaumzucht auf Samos und nebst Weinbau in Massalia.

Bergbau auf Euböa, wo aber auch treffliche Rinderheerden, auf Kypros, wo jegliches Andere gedieh, auf Kreta, woselbst auch Obstbau, auf Siphnos, Melos.

Berg- und Weinbau auf Thasos und Lemnos. Fischerei in Taras, Byzanz [83 b]), Sinope, am kimmerischen Bosporos, an der Küste von Argolis (die Halieis).

Mehreres zugleich, Ackerbau, Viehzucht, Bergbau, Fischerei ꝛc. betrieben die lakonischen Periöken und Heiloten, so auch die Argeier.

---

81) Paus. 10, 28, 1. Die übrigen Ableitungen des Beinamens können uns hier nicht kümmern. — 82) Darauf führt Herod. 5, 28. Parische Schiedsrichter in Milet erklärten sich zu Gunsten der Partei, deren Acker sie am besten bebaut fanden. — 83) Wie alt mag das Gesetz seyn, das die Kyrenäer zur Vertilgung der Heuschrecken aufrief? Plin. N. G. 11, 29: In Cyrenaïca regione lex etiam est, ter anno debellandi eas, primum ova obterendo, deinde fetum, postremo adultas; desertoris poena in eum, qui cessaverit. — S. ebendaselbst von Lieferungen getödteter Heuschrecken auf Lemnos. — 83 b) Arist. Pol. 4, 4, 1.

In Verarbeitung des rohen Stoffes (ἐργασία) zeichneten sich früh aus Korinth, Milet, Aegina, Samos ꝛc.

Alles vereinigte sich in Athen seit den Perserkriegen: Ackerbau, Unterhaltung von Schaf- und Ziegenheerden, Weinbau, Pflanzungen von Oel- und Feigenbäumen [84]), Bienenzucht, Bergbau und dazu die regste Thätigkeit im Gewerbe. So großartig Athen hierin, so winzig erscheint Megaris daneben, wo allerdings auch allerlei betrieben wurde.

3. Handel.

a. Handels-Verkehr und Schifffahrt überhaupt als politische Institute [1]).

§. 86.

Für die Geschichte des Handels sind nur drei Hauptabschnitte der Zeit zu beachten, das heroische Zeitalter, die Zeit von dem Anfang der historischen Wanderungen bis zu den Perserkriegen, und zuletzt die von Athens Vorstande im Handel, welcher nicht in gleichem Maaße, als der politische

---

84) Der angebliche Mutterbaum aller attischen Oelbäume wurde als Heiligthum auf der Akropolis gezeigt; von hier sollte ein Schößling nach der Akademie und von da weiter verpflanzt worden seyn. S. Pausan. 1, 27 und 1, 30. Apollod. 3, 14, 1. Der Baum hieß *μορία*, dessen Stamm *σηκός*. Bekker Anekd. 183: — *τῆς ἐλαίας τῆς λεγομένης μορίας* (so l. st. *αἰμορίας*) *τὸ στέλεχος σηκὸς λέγεται*. Vgl. Markland zu Lysias üb. den *σηκός* S. 268. Eine Menge Stellen s. b. Kruse Hellas 2, 1, 45.

1) Aeltere Literatur: Baysius und Doletus de re navali und Calcagnius de re nautica in Gronov. thes. XI, unbedeutend. Mehr hat Scheffers B. de militia navali, Upsal. 1654. Die Neuern: Ad. Anderson historical and chronological deduction of the origin of commerce 1765 (N. A. 1801. 4 Qu.); Mich. de Jorio storia del commercio; Berghaus Gesch. der Schifffahrtskunde der vornehmsten Völker des Alterthums 1792; Benedikt Gesch d. Schifffahrt und des Handels der Alten 1806, haben für eine gründliche und umfassende Bearbeitung des reichen Gegenstandes Raum gelassen.

durch Niederlagen gefährdet wurde. Einen Anhang bildet die Zeit, wo Rhodos die bedeutendste Seemacht hatte. Die Handelsverhältnisse fallen unter zwei Gesichtspunkte: 1) wie sie im Innern der einzelnen hellenischen, 2) wie im Gesamtverkehr sich gestalteten. Wir ordnen die Beachtung der Zeitfolge der letztern Ansicht unter.

aa. Die Handelsverhältnisse im Innern der einzelnen hellenischen Staaten.

Von den drei mächtigsten Hebeln des Handels, heimischer Erzeugung des Stoffes zur Ausfuhr, Befriedung der kaufmännischen Fremdlinge und Rührigkeit zur Waarenführung ins Ausland, besonders zur See, sehen wir im heroischen Zeitalter nur das Zweite, die Befriedung für Fremdlinge, in politisches Leben getreten. Die Hellenen ließen den Verkehr der Phöniken [2]) an ihren Küsten sich gefallen, wie nachher die Barbaren den Verkehr der Hellenen, wenn gleich mit dem Verkehr sehr gewöhnlich Seeräuberei, besonders Menschenraub [3]), gemischt war. Jedoch haben die Hellenen gegen die Gunst, die das Meer ihnen bot, schon während des heroischen Zeitalters ihre Augen geöffnet; die Anfänge der Schifffahrt sind uralt, mag man auch zugestehen, daß auch hier viel ins mythische Zeitalter hinaufgerückt worden sey, um ihm höhere Haltung zu geben, z. B. Danaos Pentekontoros, Jasons langes Schiff [4]) u. dgl. Die Sage vom Argonautenzuge ist so wenig rein erdichtet, als rein merkantilischer Drang jenes Abentheuers Veranlassung war [5]). Die Flotte gen Troas aber trotzt, bei allen Spuren späterer Einschiebsel in den homerischen Schiffskatalog, jeglichem Versuche, sie in bloß poetische Gebilde aufzulösen. Ausgezeichnet vor andern Völkern durch Seefahrt waren in jener Zeit Kreter [6]) und Phäaken [7]); man

---

2) Hom. Od. 15, 414. — 3) Th. 1, 1, 79. — 4) Plin. N. G. 7, 56. — 5) S. nach Banier, Carli ꝛc. Müller Orchom. 284 ff. — 6) Thukyd. 1, 4. — Hom. Od. 8, 111 ff. Die Schiffernamen Ἀκρόνεως, Ὠκύαλος, Ἐλατρεύς, Ναυτεύς, Πρυμνεύς ꝛc. sind freilich wol nur poetisch.

kann mehr als ängstliche Küsten= und Buchtenfahrt annehmen [8]). Hauptstapelplatz des Handels war Korinth [9]). Daß Fürsten selbst am Verkehr Theil nahmen, scheint aus der Odyssee hervorzugehen; Pseudo=Mentes treibt Erz= und Eisenhandel [10]), Odysseus reist, um Gift einzuhandeln [11]) rc.

Die Unternehmung gegen Troja hatte Seefahrten nach allen Richtungen zur Folge; Sturm und Absicht führten hellenische Abentheurer über die Fluthen; die Hellenen erkannten ihr Element, mit den Wanderungen und der Gründung von Pflanzstädten bildete sich schon durch natürliches Bedürfniß das Schiffswesen aus; dies wiederum steigerte die Lust zu demselben. Die Phöniken wurden verdrängt, an der Unterdrückung der Seeräuberei, besonders durch Korinth, gearbeitet, was freilich nicht vollständig gelang [12]), eine Erfindung drängte die andere. Die Phokäer erfanden, zu den bisher allein üblichen rundbäuchigen Handelsschiffen, lange Schiffe [13]), der Korinthier Ameinokles baute den Samiern die ersten Trieren [14]) rc., der hellenische Verkehr wurde ein durchaus aktiver und trug den großartigen Charakter des Seehandels. Daher die Binnenlandschaften so sehr im Schatten gegen die Küstenstaaten, daher in den letztern Seefahrt (ἐμπορία) Charakter des Großhandels und Gegensatz des verachteten Hökerwesens (καπηλεία) [15]). Auf Maaß, Gewicht und Geld richtete in

8) Zwar erkennt man das Ungewohnte in den Versen Hom. Odyss. 12, 403; 14, 302:
ʼΑλλʼ ὅτε δὴ τὴν νῆσον ἐλείπομεν, οὐδέ τις ἄλλη
φαίνετο γαιάων, ἀλλʼ οὐρανὸς ἠδὲ θάλασσα;
doch ist in Strabons Bemerkung über weite Fahrten der Heroen etwas Wahres. S. Strab. 1, 48. — 9) Hom. Il. 2, 570. Thuk. 1, 13. Strab. 8, 378. — 10) Od. 1, 184. — 11) Od. 1, 261. — 12) Herod. 2, 152 erwähnt Ἴωνας τε καὶ Κᾶρας ἄνδρας κατὰ ληΐην ἐκπλώσαντας; freilich wol gegen Barbaren; aber auch unter den Hellenen ward Seeräuberei keineswegs durchgängig als völkerrechtswidrig angesehen. Vgl. unten N. 51. — 13) Herod. 1, 163: — ἐναυτίλλοντο δὲ οὐ στρογγύλῃσι νηυσὶ, ἀλλὰ πεντηκοντέροισι. — 14) Thuk. 1, 13. Von andern Arten neuerfundener Schiffe s. Scheffer B. 1. Cp. 5; vgl. Müller Aegin. S. 75. N. x. — 15) Platon Staat 2, 370. Heindorf zum Gorg. §. 155. Ueber das Wesen des ἔμπορος ist in

solchem Verkehr sich die Aufmerksamkeit der Einzelnen und der Staaten; Pheidon, König von Argos, wird vorzugsweise als Gesetzgeber hierin genannt[16]). Gastfreundlichkeit wurde von den zum Handel regen Staaten, schon aus Berechnung, geübt; Aegina war deshalb hochberühmt[16 b]). Einzelne Staaten suchten den Verkehr durch besondere Gunst zu heben; Korinth hatte, wahrscheinlich in Nachahmung orientalischen Brauches, öffentliche Mädchen bei dem Tempel der Aphrodite zur Ergötzlichkeit für Fremde[17]). Nach den verschiedenen Verfassungen war allerdings auch die Ansicht vom Verkehr verschieden; doch kann man die Aristokratien, wo im Allgemeinen die Gewerbsthätigkeit für weniger anständig galt, als in Demokratien, nicht, etwa nach dem Muster von Apollonia, das keine Fremden zuließ[18]), oder von Thessalien, wo auf dem öffentlichen Versammlungsplatze kein Verkehr getrieben werden durfte[19]), für spröde gegen den Handelsverkehr halten. Korinth und Aegina zeugen vom Gegentheil; hier ist das Vorbild von Venedig. Versuche der höchsten Gewalt, den Verkehr zu ihrem Gewinn unmittelbar zu leiten oder zu bestreiten, z. B. durch Monopole[20]), haben wol in jeglicher Verfassungsform stattgefunden; am nächsten lag dies aber der Tyrannis. Im Gegensatze gegeneinander stehen aber hier, wenn sonst

---

Salmasius de usuris ausführlich gehandelt; über die αἰσχροκέρδεια vgl. Herald. animadv. 2, 23. — Ἀκάπηλος hieß ehrlich. Strab. 11, 513 E. Doch gesellte sich wol καπηλεία zum Seehandel beim Ausverkauf der Schiffsladung, so bei den Aegineten. Müller Aegin. 77. — 16) Herod. 6, 127. Eine Menge anderer Zeugnisse s. b. Müller Aegin. 56 ff. — 16b) Ders. S. 79. — 17) Strab. 8, 378: τότε τῆς Ἀφροδίτης ἱερὸν οὕτω πλούσιον ὑπῆρξεν, ὥςτε πλείους ἢ χιλίας ἱεροδούλους ἐκέκτητο ἑταίρας. Vgl. Athen. 13, 573 C. E. Kreuser, Hellenen Priesterstaat 70 ff, wird nicht von der Keuschheit jener Mädchen überzeugen. — 18) Aelian V. G. 13, 16. — 19) Arist. Pol. 7, 11, 2: — ἐλευθέραν καλοῦσιν. αὕτη δ' ἐστὶν, ἣν δεῖ καθαρὰν εἶναι τῶν ὠνίων πάντων καὶ μήτε βάναυσον μήτε γεωργὸν μήτ' ἄλλον μηθένα τοιοῦτον παραβάλλειν μὴ καλούμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων. In Bekker Anekd. 210 findet sich, daß der Hafen thessalisch ἀγορὰ hieß. — 20) Böckh Staatsh. 1, 56.

irgend, die lykurgische und die solonische Gesetzgebung.

Die Spartiaten scheinen schon vor Lykurg dem Verkehr mit dem Auslande, Kreta und einige andere Staaten ausgenommen, abhold gewesen zu seyn [21]). Später war es gesetzwidrig, daß ein Spartiat ohne besondere Erlaubniß ins Ausland reiste und daß ein Fremder anders, als in dringenden Sachen und länger, als zur Beendung derselben, in Lakonika sich aufhielt [22]). Die Gewerbthätigkeit war ganz in den Händen der Periöken und Heiloten; jene mögen auch Küstenhandel betrieben haben [23]). Dem Spartiaten sollte jegliche Neigung zum ausheimischen Handelsverkehr auch durch das Verbot, edeles Metall zu besitzen, und durch die Einführung der schwerfälligen und doch nach innerem Gehalte werthlosen eisernen Münze genommen werden [24]). Im Innern war begreiflicher Weise bei dem ungefähren Gleichmaaße des Besitzthums von Grund und Boden, und der Gleichartigkeit der Lebensweise das Bedürfniß des Verkehrs in keiner Richtung dringend [25]) und sicher mehr Tausch, als Kauf und Verkauf [26]). Zur Noth konnte Einer sich ja auch der Vorräthe eines Andern ohne Vergütung bedienen [27]). Dennoch gehörte es zur Atimie, nicht kaufen und verkaufen zu dürfen [28]).

Zaleukos von Lokri gestattete nur den einfachen Handel des Landmanns mit seiner Feldfrucht, keinen Handel aus zweiter Hand [28 b]).

Dagegen in der solonischen Gesetzgebung Bedacht auf Förderung heimischen Gewerbfleißes, auf Schaffung

---

21) Th. 1, 1, 121. — 22) Plut. Lyk. 27. Vgl. Xenoph. St. d. L. 14, 4. Isokr. Busir., 571. Harpokr. *καὶ γὰρ κ. τ. λ.* aus Aristoteles. Phot. *ξενηλατεῖν*. — 23) Kythera ein Ankerplatz, Thuk. 4, 52. — 24) Plut. Lyk. 9. Xenoph. St. d. L. 7, 5. Eryxias 400 A. Vgl. Böckh 2, 137 ff. Müller Dor. 2, 205. — 25) Polyb. 6, 49, 8. *ἀλλαγὴ πρὸς τὰ λείποντα τῆς χρείας*. — 26) Für Königs Polydoros Haus wurden der Wittwe Ochsen gegeben. Paus. 3, 12, 5. — 27) Müller Dor. 191. N. 2. 205. — 28) Thuk. 5, 34. — 28 b) So Herakl. Pont. 29: *Καπηλεῖον οὐκ ἔστι μεταβολικὸν ἐν αὐτοῖς, ἀλλ' ὁ γεωργὸς πωλεῖ τὰ ἴδια.*

einer Flotte [29]), und Gunst gegen Ansiedelung von Fremden zur Betreibung von Gewerben. Zur Sorge für die Thätigkeit in den künstlichen Gewerben scheint auch das Verbot der Ausfuhr irgend eines heimischen Naturerzeugnisses, außer Oel, zu gehören [30]). In dergleichen Erzeugnissen konnte Athen niemals Ueberfluß und Gewinn davon haben; die Richtung mußte auf Anderes gehen; daher Solons Sorge, daß der heimische Vorrath im Lande bleibe, und daß der Hände Kunstarbeit Reichthum erzeuge. Als Fortdauer uralten Brauches und zugleich als Zeugniß von der Kindheit attischen Seewesens in Solons Zeit ist es anzusehen, wenn Solon Kapergesellschaften erlaubte [31]), wenn anders nicht Kriegszustand als stillschweigende Bedingung dabei zu denken ist.

Mit dem Aufsteigen Athens aus dem Kampfe gegen die Perser, der Bildung seiner riesenhaften Seemacht und Vielseitigkeit seines politischen Waltens war die sorgfältigste Ausbildung des Handelsverkehrs zusammengesellt. Was irgend ein Staat im vorigen Zeitraume zur Beförderung des Handels ins Werk gesetzt hatte, das — etwa mit Ausnahme korinthischer Tempelmädchen — und noch mehr und Nachdrücklicheres und feiner Berechnetes fand sich nun in Athen. Befreiung der Seefahrer vom Kriegsdienst [32]), sehr genaue Bestimmungen über Maaß, Gewicht [33]), Handelsrecht und Schifffahrt [34]), vielfältige unmittelbare Einmischung des Staats in

---

29) Hier mag auch des (solonischen?) Gesetzes gedacht werden, welches einem Fährmann, der zwischen Athen und Salamis das Fahrzeug umschlagen ließ, wieder zu fahren untersagte. Aesch. g. Ktesiph. 144. — 30) Plut. Sol. 24. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 45. und über Ausfuhrverbote überhaupt Heeren Ideen 3, 1, 235 f. — 31) *Θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν ἐρχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν* aus Gajus in Dig. 4., de collegiis, s. Petit S. 524 Wessel. A. u. Otto's Vorr. — 32) Böckh Staatsh. 1, 95. — 33) Inschr. b. Böckh Staatsh. N. VI, X. — 34) Reich an Notizen sind die Reden des Demosthenes g. Phormion 905 ff., Zenothemis 880 ff., Dionysodoros 1282 ff. Von der Genauigkeit des Handelsgerichtswesens s. Dem. üb. Halonn. 79, 22: *ἐμπορικαὶ δίκαι — ἀκριβεῖς, αἱ κατὰ μῆνα* u. s. w. — S. das Einzelne unten im Abschnitt vom Recht.

das Handelswesen durch Einrichtung von Zöllen, Verordnungen über Ein- und Ausfuhr [35]) ꝛc., endlich ein zahlreiches Personal von Beamten [36]). Bei allen übrigen Staaten, mogten sie früher groß im Handel gewesen seyn, oder erst neben Athen sich erheben, ist nur von einer Approximation an das athenische Handelswesen die Rede. Es sanken darnieder vor Athen: Aegina, die Kykladen, Jonien und zum Theil selbst Korinth. Außer Zusammenhange mit Athen verfolgte seine eigene fruchtbare Bahn Massalia; Pytheas, des Seefahrers, Name ist mit Recht hochgefeiert [37]); er hat als Seefahrer vor Alexanders Nearchos seines Gleichen nicht unter den Hellenen.

Der demokratische Charakter des athenischen Handelswesens gilt auch für die meisten übrigen Staaten. Von dem Handelswesen in der Oligarchie und jüngern Tyrannis ist nichts zu sagen; die Demokratie ist bis zu ihrer äußersten Entartung durch Regheit des merkantilischen Erwerbtriebes ausgezeichnet. Als aber Athen schon gänzlich versunken war, blühte noch in schönem Nachglanze althellenischer Zeit Rhodos, von dessen Sorgfalt für das Seewesen sich auf gleichmäßige Beachtung

---

35) S. unten §. 92. — 36) Sie sind zum Theil schon §. 85 g. Ende genannt worden: 1) Zehn ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου Bekker Anekd. 255, Demosth. g. Lakrit. 941, 15 ꝛc. s. Böckh Staatsh. 1, 52. N. 191. — 2) Zehn Ἀγορανόμοι, fünf für die Stadt, fünf für den Peiräeus, Aristot. b. Harpokr. ἀγορανόμοι. Nach Theophrast. b. Phot. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν hatten sie für zweierlei zu sorgen τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας, καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους. — 3) Funfzehn Metronomen, fünf für die Stadt, zehn für den Peiräeus, Harpokr. Phot. Suid. μετρον., vgl. aber Böckh's Emendation Staatsh. 1, 52. N. 193. — Für den Kornhandel insbesondere 4) drei, später funfzehn Sitophylakes für Stadt und Peiräeus, Lys. g. d. Kornh. 717, Harp. σιτοφύλ., vgl. Böckh Staatsh. 1, 91. N. 579, dazu 5) Prometreten, Harp. προμετρητής, Bekker Anekd. 290, 6) Sitonen, Phot. σιτώνης. Poll. 8, 114. (οἱ συνωνούμενοι), 7) ἀποδέκται (Poll. a. O. οἱ τὸν σῖτον ἀπομετρούμενοι) ꝛc. Von dem Gerichtshofe der Nautodiken s. unten beim Recht. — 37) S. von ihm ausführlich Brückner hist. reipubl. Massiliensium (Gott. 1826) S. 64 ff.

des Verkehrs schließen läßt [37b]), welches überdies noch aufs bündigste durch die Kunde von den rhodischen Seegesetzen [37c]) bezeugt wird.

bb. Die Handelsverhältnisse im Gesamtverkehr der hellenischen Staaten.

Im Allgemeinen lassen sich die Bedingnisse des Verkehrs nach den drei Hauptperioden desselben, im Zusammenhange mit der Entwickelung des gesamten politischen Verhältnisses, so bezeichnen: In dem heroischen Zeitalter und dem Zeitraume von der dorischen Wanderung bis zu den Perserkriegen herrschte das Ethisch-Religiöse der Xenia, festlichen Panegyris [38]) und Colonialbande, in der Zeit nach dem Anfange der Perserkriege das Politische der Hegemonie und Bundesgenossenschaften vor. In dem heroischen Zeitalter mangelte die Befriedung des Seeverkehrs; in diesem war das Recht der Gewalt gültig: aber Nachbarstaaten des Festlandes durch Xenia und Festvereine befreundet standen in geregeltem Verkehr mit einander [38b]). Dieser wurde auf die angegebenen Grundbedingungen im folgenden Zeitraume ausgebildet und erweitert; das Verhältniß der Pflanzstädte zu den Mutterorten mischte sich dazu als neues Element; manche Pflanzstädte scheinen aus merkantilischer Berechnung von den Mutterorten gegründet worden zu seyn, so die korinthischen, milesischen, megarischen, massalischen, euböischen, kykladischen ꝛc.; doch entsprach der Erfolg nicht immer der Absicht. Ueberhaupt aber ist auf den Handelsverkehr anzuwenden, was von dem politischen Verkehr überhaupt oben bemerkt worden ist; Han-

---

37b) Ueber Rhodos zur Zeit der römischen Obergewalt s. die wackere Schrift Paulsen's comment. exhibens Rhodi descript. Macedonica aetate. Gott. 1818. Q. — 37c) Anführungen s. bei Meurs. Rhod. 1, 21. Von den Gesetzen selbst sind wenige oder gar keine übrig (lex Rhodia de jactu s. Dig. 1, 14, 2); die Sammlung in Leunclavius jus Graeco-Rom., B. 2. Ende, enthält des Aechten gar wenig. — 38) *Πανήγυρις ἐμπορικόν τι πρᾶγμα* Strab. 10, 486. — 38b) Th. 1, 1, 94.

delsverbindungen knüpften sich an politische Befreundung; Enktesis, Atelie, Isopolitie [39]) rc. beziehen sich mehr oder minder auf jene. Mit der Ausbildung der Xenie zum politischen Institut bekam der Proxenos vorzugsweise mit Handelsverhältnissen zu thun; man hat nicht unpassend die Proxenen neuern Handels-Consuln verglichen [40]). Von der Art müssen die Verbindungen zwischen Sybaris und Milet [41]), Aegina und Theben [42]) rc. gewesen seyn. Zoll wurde, wofern nicht Atelie bewilligt worden war, von dem befreundeten Fremden, wie von jeglichem Andern gefordert; als die älteste der hellenischen Zollstätten ist Korinth anzusehen [43]). Bei politischen Spannungen und Reibungen wurden wol Handelsbeschränkungen verfügt; so verboten Aegina und Argos die Einfuhr attischer Waaren, namentlich des Töpfergeschirrs [44]); das ursprüngliche Wesen des räthselhaften Amtes der altattischen Sykophanten mag aus einem dergleichen Verbote sich erklären lassen [45]). Die störenden und zerstörenden Einwirkungen des Krieges auf den Handelsverkehr ins Einzelne zu verfolgen würde überflüssig seyn. — Der Verkehr mit den Barbaren richtete sich ganz nach den Umständen; aktiv von Seiten der Hellenen war er überall, so weit deren Schifffahrt reichte. Der Handel hellenischer Küstenplätze mit Barbaren des innern Landes, wo die letztern der Stadt sich näherten, wurde, schon aus dem politischen Grunde der Sicherheit, unter Aufsicht des Staates betrieben; so hatten die Epidamnier jährlich einen großen Waarenumsatz mit den benachbarten Illyriern, der von einem Poletes geleitet

39) Th. 1, 1, 125. — 40) Eben da 122. — 41) Herod. 6, 21. — 42) Pind. Isthm. 7. Vgl. Müller Aegin. 114. — 43) Siehe Strab. 8, 378. Wie alt das Zollwesen im hellenischen Verkehr gewesen sey, läßt sich daraus schließen, daß die äolischen Kymäer als einfältig verspottet wurden, weil sie erst dreihundert Jahre nach Gründung ihrer Stadt, also doch g. 824 v. Chr., Zölle von ihrem Hafen genommen hätten. Strab. 13, 622. — 44) Herod. 5, 88. Vgl. Athen. 11, 502 C. — 45) Schol. Plat. 147 Ruhnk. Böckh Staatsh. 1, 46 nimmt auf den Grund des Schol. Aristoph. Plut. 31, Hut heiliger Feigenbäume gegen Beraubung, und Anzeige derselben an.

wurde [46]). Aehnliches mag in der später gegründeten massalischen Pflanzstadt Emporiä bei den Keltiberern, so lange noch Hellenen und Barbaren in der Doppelstadt durch eine Mauer geschieden waren, statt gefunden haben [47]).

Seit dem Aufsteigen der athenischen Hegemonie sank das Ansehen der alten Festversammlungen; doch knüpfte hinfort sich viel an sie [48]). Die Xenie wurde durch genauern Zusammenhang der Staaten mit einander nicht überflüssig gemacht; der reisende Kaufmann, der in gemeiner Herberge verkehren mußte, hatte wohl über Prellerei der Wirthe zu klagen [49]). So allgemein nun Zölle und dabei selbst Zwang, eine angewiesene Zollstraße zu fahren [50]) oder die Ladung in einem gewissen Hafen zu verkaufen [51]), eingeführt waren, und so selten die Gunst der Atelie [52]) und die Einrichtung von Freihäfen war [53]), für so unnatürlich sah man gänzliche Sperrung eines Markts [54]) gegen Ausländer an; die Megarer klagten bitterlich über Verletzung des natürlichen Rechts, als Athen ihnen nicht mehr erlaubte, ihre Erzeugnisse dort feil zu haben [55]). Uebrigens übte Athen dasselbe auch gegen Theben und die Peloponnesier [56]), vielleicht aber ohne ausdrückliches Verbot und nur als thatsächliches Ergebniß des Kriegsstandes. Zu den gewöhnlichsten Störungen des Handels während eines Kriegs gehörte die Kaperei; dazu wurde von Staatswegen

---

46) Plut. griech. Fr. 7, 191. — 47) Strab. 3, 160 A. — 48) Aeschin. g. Ktes. 616 gedenkt eines Driten, τὰ ἀγοράσματα Ὀλυμπιάδι ἀγοράζοντος. — 49) Plato Gesetze 11, 919 A. — 50) So von Euböa über Oropos, Thukyd. 7, 28. 8, 4. — 51) Dies ist das κατάγειν τὰ πλοῖα Xenoph. Hell. 4, 8, 54. Demosth. g. Polykl. 1207 und besond. 1211. Freilich war dies oft ein Korsarenunfug, wie neuerdings das Prisengericht auf Hydra. — 52) Beispiele: Leukon vom kimmerischen Bosporos in Athen und umgekehrt, Demosth. g. Lept. 467. — 53) Aus der Zeit hellenischer Freiheit ist mir gar kein Beispiel bekannt, außer einem, dem der Kymäer, wenn man die bewußt- und absichtslose Zollfreiheit, welche dort zum Gespött der übrigen Hellenen bestand (Strab. 13, 622), dafür gelten lassen will. — 54) κλείειν τὰ ἐμπόρια. Dem. v. trügl. Ges. 389, 5. — 55) Plut. Perikl. 29. Vgl. Th. 1, 2, 120. — 56) Aristoph. Acharn. 720. 860 ff.

Befugniß, gleich Kaperbriefen neuerer Zeit, gegeben [57]). Wider völkerrechtlichen Brauch erschien es, daß Sparta im Anfange des peloponnesischen Kriegs athenische und andere Kaufleute, die unbewaffnet auf Fahrzeugen Athens und seiner Bündner in die Hände von Peloponnesiern fielen, umbringen ließ [58]).

b. Gewicht, Geld, Maaß [1]).

§. 87.

Die größte Wohlthat, die von Staatswegen dem Handel erzeigt werden kann, ist Erleichterung und Verbürgung des Verkehrs; Alles Uebrige findet der Handel besser und leichter selbst, als es ihm geboten und von oben herab einzubilden versucht wird. Thatsächlich, wie das gesellige Leben, wurde bei

---

57) Σῦλα δοῦναι Bekk. Anekd. 205. Ps. Aristot. Oekon. 2, 11. Demosth. hat die Form σῦλαι, g. Lakr. 927, 4. 931, 23. v. d. trierarch. Kr. 1252, 4. Vgl. Vales. zu Harpokr. S. 72. — 58) Th. 1, 2. 145.

1) Literatur: Von den Alten s. besonders Pollux 4, Cap. 24; 9, Cp. 6. Des angebl. Rhemnius Fannius Verse de ponderib. et mensur. b. Burmann poet. Lat. min. II, 596. Buddeus de asse, zuerst Par. 1514. Mehre Schriften in Gronov. thes. IX (Camerarii histor. rei numariae, Porcius de re pecuniaria, Jos. Scaliger de re numaria). J. Fr. Gronov. de pecunia vetere, zuerst 1648. Eisenschmid de ponderibus et mensuris, 2te A. 1737. Arbuthnot tables on the ancient coins etc. Lond. 1727. 4. D. v. König 1756. Fréret sur les mesures et les poids des anciens in den Mém. de l'ac. d. inscr. T. 29. Wachter archaeologia numaria. Lips. 1740. Paucton métrologie. Par. 1770. 1780. 4. Romée de l'Isle tables métrologiques 1789. 4. D. 1792. 8. Barthélemy voy. du jeune Anacharsis. Par. 1788. B. 7. Matthiä kurze Uebersicht des römischen und griechischen Maaß-, Gewicht- u. Münzwesens. Frankf. a. M. 1809. Böckh Staatsh. Buch 1, Cap. 2 ff. Letronne considérations générales sur l'évaluation des monnayes Grècques et Romaines. Par. 1817. 4. Wurm de ponderum, numorum etc. rationibus apud Romanos et Graecos 1821.

den Hellenen Tausch und Kauf im Einzelverkehr allmählig ausgebildet und empfing aus sich selbst passende Normen durch gegenseitige Verständigung und Uebereinkunft der Verkehrenden; jene Normen waren vorhanden, als der Staat sie anerkannte und verbürgte; eine Wohlthat, nicht aber etwas Aufgezwungenes, war die vom argischen König Pheidon veranstaltete Prägung von Geld und Bestimmung von Gewicht und Gemäß [2]), und die später in den Handelsstaaten rege Sorge für richtiges Maaß, Gewicht und gutes Geld [2b]). Auch im Gesamtverkehr ging die thatsächliche Geltung der Bestimmungen des Wieviel? aus der freien Uebereinkunft der Verkehrenden hervor; doch, wenn in den politischen Verhältnissen der hellenischen Staaten zu einander der Geist der Einung fern lag, so muß man auch einräumen, daß früh allgemeine Normen über die zum Handel gehörigen Ausgleichungsmittel geltend wurden. Zwar fehlte es im Gemäß, wie beim Geldwesen, nicht an Verschiedenheit der Bezeichnungen, aber zum Theil war nur die Berechnung, nicht der Gehalt, verschieden, und die Verhältnisse dazu so wenig verwickelt, daß die für den Handel daraus hervorgehende Erschwerung nicht bedeutend seyn konnte. Ein Anderes war es freilich, wenn einzelne Staaten von dem Gesamtverkehr sich ausscheidend, wie Sparta, oder aus besondern zufälligen Gründen, wie Byzanz [3]) und Klazomenä [4]), ein nur innerhalb der heimischen Gränzen gültiges Ausgleichungsmittel, eisernes Geld einführten, oder wenn Tyrannen, als Hippias und Dionysios der Aeltere, mit frevelnder Habsucht durch Verrufung der Münze u. dgl. [5]) den Gesamtverkehr in der Wurzel angriffen.

---

2) §. 86. N. 16. — 2b) In dem athenischen Volksbeschlusse bei Andok. v. d. Myst. 39 steht zusammen: νόμοις δὲ χρῆσθαι τοῖς Σόλωνος, καὶ μέτροις καὶ σταθμοῖς. — 3) Die σιδάρεοι von Byzanz kommen vor Aristoph. Wolk. 250. Vgl. Schol., Aristid. 2, 145 und Pollux 9, 78. — 4) Von dem eisernen Nothgelde daselbst s. Ps. Aristot. Oek. 2, 285 C. — 5) Die Kunststücke dieser Art s. im zweiten Buche der Ps. Aristot. Oekonomik.

Gewicht und Geld.

In dem heroischen Zeitalter war eigentlich geprägtes Geld nicht im Umlauf; aber auch beim Tauschhandel hoben sich aus der allgemeinen Masse von Gegenständen des Verkehrs einzelne zu vorzüglicher Geltung bei Schätzung oder Vergleichung des Werths von Dingen hervor, und dies ist die Vorbereitung des eigentlichen Geldes. Im heroischen Zeitalter war es Metall und Ochsen [6]). Bei dem Metall gebot die Natur, das Gewicht zur Norm zu nehmen [6b]); über den Werth der verschiedenen Metalle untereinander entschied der heimische Vorrath und die bei rohen Menschen zuerst sich entwickelnde Schätzung der Brauchbarkeit eines Metalls zu Schmuck oder Geräth. Der Abstand zwischen Gold und Erz, hundert gegen neun [7]) in der Schätzung des Werths der Waffen von Glaukos und Diomedes ist räthselhaft gering, wenn man nicht die hohe Liebe der Hellenen zum Waffenmetall in Anschlag bringt. Das Grundgewicht, welches durch die gesamte hellenische Geschichte sich fort erhalten hat, Talent, wird schon in den homerischen Gedichten erwähnt [8]). Man hat dies alte Talent wol zu achtzig römischen [9]), drei und funfzig pariser, fünf und funfzig cölnischen Pfunden geschätzt.

Bis zu den Perserkriegen waren Korinth, Aegina, Chalkis und Eretria, Milet ꝛc. die Staaten, von welchen der Gang des Handels geregelt wurde. Bei Pheidons Maaß- und Münzeinrichtung war Aegina, damals von Argos abhängig, die Werkstätte. In dieser Zeit bildeten sich die Theile des Talents, als Gewichtes, aus, welche nachher auch in der

---

6) Eine Sklavinn zu zwanzig Ochsen geschätzt, Hom. Od. 1, 431. Für Wein geben die Achäer Erz, Eisen, Leder, Stiere, Sklaven Hom. Il. 7, 472—74. — 6b) Ὀβολός, zuerst einerlei mit ὀβελός, war anfangs ein kleines stabförmiges Stück Metall; sechs solche eine Hand voll — δραχμή. Plut. Lysand. 17. — 7) χρύσεα χαλκείων, ἑκατόμβοι' ἐννεαβοίων Hom. Il. 6, 236. — 8) χρυσοῖο τάλαντον Odyss. 8, 392. Il. 23, 751 ἡμιτάλαντον. — 9) Polyb. 22, 26, 19. Liv. 38, 38.

Münzzerfällung angenommen wurden. Als fast durchgängig anerkannt und üblich erscheint die Zerfällung

des Talents in 60 Minen	—	60
der Mine in 100 Drachmen	—	6000
der Drachme in 6 Obolen	—	36000
des Obolos in 2 Hemiobolien	—	72000.

Dabei aber war allerdings der Gehalt des Gewichts in einzelnen Staaten verschieden. Hiebei ging die Verschiedenheit besonders von dem Gehalte der Drachme aus. Diese hatte schon zur Zeit, wo Zaleukos Gesetze geschrieben wurden, entweder zehn oder sechs Obolen [9b]).

Die äginetische Drachme enthielt zehn attische Obolen, das Talent also 10,000 attische Drachmen [10]). Mit dem äginetischen Talent kam überein das korinthische [11]). Hier und in Syrakus und andern sikelischen Staaten wurde nicht nach Obolen, sondern Litren (λίτραι) [12]) gerechnet; die Litra war aber gleich dem äginetischen Obolos [12b]), enthält also $1\frac{2}{3}$ attische Obolen. Statt der Drachme hatte Korinth den Stater oder das Dekalitron [13]).

Das euböische Talent, in der Zeit vor Athens Seeherrschaft durch die chalkidischen Colonien weit verbreitet, scheint dem attischen ziemlich nahe gekommen zu seyn; es bildete den Uebergang von dem ältern schwerern Gewicht zu dem leichtern attischen; sein Verhältniß zu dem attischen war etwa wie 72 = 70 [14]).

Die attische Drachme hieß leicht (λεπτή) im Verhältniß zur äginetischen schweren (παχεῖα). Wann das attische Gewicht so bestimmt wurde, ist dunkel; zu merken ist aber, daß Solons Aenderung der Drachme als Münze das

---

9b) Hesych. λεπτὰς καὶ παχείας. Vgl. παχεῖα δραχμή. — 10) Pollux 9, 76. 86. — 11) Gell. A. N. 1, 8. — 12) Daß dies Wort dem altitalischen libra entsprochen und die italiotischen Hellenen mit dem Worte das italische Duodecimalsystem angenommen zu haben scheinen, s. Müller Dor. 2, 214. — 12b) Pollux 4, 174. 175. 9, 80. 81. — 13) Pollux 4, 173. 175. — 14) Böckh Staatsh. 1, 21.

Handelsgewicht nicht traf, und daß eben so auch später die Münze unabhängig von jenem leichter an Gehalt wurde.

Zwischen Mine und Drachme waren Doppeldrachmen und Vierdrachmen wol auch im Gewicht so üblich, wie im Geldwesen.

Vom ägyptischen, alexandrinischen und andern, wirklich einst üblichen, oder vermeintlichen, Talenten zu reden, würde über die Grenze unsers Gesichtspunktes hinaus führen.

Zu Gelde wurde zuerst und in allen Zeiträumen der hellenischen Geschichte vorzugsweise Silber ausgeprägt, und in Silber vorzugsweise Drachmen, Didrachmen und Tetradrachmen oder Stateren [14 b]). Talent und Mine, niemals geprägt, blieben Sache der bloßen Rechnung. Attisches Silbergeld und attische Rechnung haben sich vor Allem geltend gemacht; doch ward der italiotische und sikeliotische Münzfuß nach Litren oder Nummen (νοῦμμοι d. i. νόμοι) [15]) dadurch nicht umgestaltet, auch blieb wol nach dem Untergange von Aegina's Selbständigkeit wenigstens in Korinth, auf Kerkyra ꝛc. der korinthische schwere Münzfuß neben dem attischen in Gebrauch [16]). Die attische Drachme aber wurde im Laufe der Zeit, nach Solons Vorgange, welcher aus dem Gewichte von 73 alten Drachmen hundert auf die Mine schlagen ließ [16 b]), zu wiederholten Malen leichter ausgeprägt [17]); jedoch ist die Verringerung des Gehalts gar nicht mit der unerhörten Abnahme des Gewichts im römischen As [18]) zusammenzustellen. Ehrenwerth war es von Athen, daß von Staatswegen sorgfältig über Gediegenheit des Schrots und Korns gewacht wurde, so daß attisches Silbergeld, nach

---

14 b) Harpokr. Phot. στατήρ. Bekk. Anekd. 253 u. a. Vgl. Böckh 1, 16. — 15) Heyne opusc. 2, 249. 260. Böckh Staatsh. 1, 17. Müller, Dor. 2, 216, vermuthet dagegen, daß der Nummus 2½ Litren gleich gewesen sey, also ein Verhältniß, wie das des Sestertius zum As. — 16) Müller Dor. 2, 215. — 16 b) Plut. Sol. 15. Dazu die genaue und scharfsinnige Berechnung b. Böckh Staatsh. 1, 21. 2, 549 ff. — 17) S. Wurm aus Letronne S. 53. — 18) Plin. N. G. 33, 3.

diesem geschätzt, zu allen Zeiten das beste war. Am häufigsten ausgeprägt wurden wol Vierdrachmenstücke, deren deshalb eine so große Menge sich bis auf unsere Zeit erhalten hat.

Das Gold war, auch ungeprägt, vor den Perserkriegen im Verkehr selten bei den Hellenen des Mutterlandes. Sparta sandte, um Gold zum Schmucke eines Götterbildes zu kaufen, zu Krösos [19]); von demselben holte Alkmäon der Athener seltenen Goldreichthum [20]); Polykrates soll die Spartiaten mit falschen Goldstücken betrogen haben [21]). Dennoch war der Abstand des Werthes von dem des Silbers gar nicht bedeutend, gewöhnlich wie 10 = 1 [22]), auch wol 13 = 1 [23]). Krösos prägte goldne Stateren [24]), die wahrscheinlich von den Hellenen der Küste vorzüglich in Umlauf gesetzt wurden; nach ihm Dareios Hystaspis Stateren [25]), welche nach seinem Namen gewöhnlich Dareiken genannt wurden [26]). Bedeutende Münzstätten wurden zu Kyzikos und Phokäa angelegt, und daher ward kyzikener [27]) und phokäische Stateren [28]) oft vorkommende Bezeichnung. Attisches Goldgeld mag nicht häufig gewesen seyn; doch wurden allerdings attische Stateren, Chrysus, geprägt [29]). Das Gewicht eines Stater scheint durchweg dasselbe gewesen zu seyn; nach Gewicht des attischen Silbergeldes berechnet wog ein Stater so viel, als zwei attische Silberdrachmen, und galt, wenn nicht Umstände einen höhern Curs veranlaßten, wie in Demosthenes Zeit [30]) der Fall war, so viel, als zwan-

---

19) Herod. 1, 69. — 20) Herod. 6, 127. — 21) Herod. 3, 56. — 22) Böckh Staatsh. 1, 30. — 23) Herod. 3, 95: τὸ δὲ χρυσίον τρισκαιδεκαστάσιον λογιζόμενον. — 24) Herod. 1, 94, wo zwar nur Lyder genannt werden. — 25) Herod. 4, 166. — 26) Pollux 7, 98. 102. 9, 59. 84. 10, 151 u. a. — 27) Xenoph. Anab. 5, 6, 23. 7, 2, 36. 7, 3, 10. In Demosthenes Zeit stand dieser gleich acht und zwanzig attischen Silberdrachmen. Demosth. g. Phorm. 914, 11. — 28) Φωκαΐτης Thuk. 4, 52. Vgl. Demosth. g. Boot. v. d. Mitg. 1019, 15. Böckh 1, 24, N. 81. — 29) Pollux 9, 58. Aristoph. Frösche 731 u. a. S. Böckh 1, 24. — 30) S. N. 27. Oder wäre damals das Gewicht der Silberdrachme verringert gewesen, das des Stater aber unverändert geblieben?

zig [31]), also fünf Stateren eine Mine, dreihundert ein Talent. Ein Talent Goldes bezeichnete gewöhnlich so viel Gold, als dem Werthe nach gleich viel Silber, oder auch ein Gewicht von 6000 Drachmen; selten auch von sechs Drachmen [32]). Auf Sikelien wurden schon zu Gelons Zeit Goldmünzen geschlagen; von Gelons Gemahlinn und Therons Tochter, Damarete, wurde eine solche benannt, an Werth einen halben Stater [33]). Seit Philipp von Makedonien wurden makedonische Goldmünzen vorzugsweise gäng und gebe.

Kupfer wurde in Athen, schon vor Anfang des peloponnesischen Krieges, zu Gelde geprägt [34]); acht Chalkus galten einen Obolos, und ein Chalkus wurde noch in sieben Lepta getheilt [35]). Zugleich aber wurden auch andere Theile des Obolos ausgeprägt, z. B. ein Viertel-Obolos, genannt Dichalkos [36]).

Die Münzstätte in Athen hieß von dem vorzugsweise dort geprägten Silber ἀργυροκοπεῖον [37]); nach einer Vermuthung Böckh's [38]) stand sie in Verbindung mit dem Heroon des Stephanephoros. Wie weit das Münzen Sache der Centralverwaltung war, ist nicht auszumitteln; einzelne Demen übten, wie schon oben bemerkt, Münzrecht. Hauptsorge des Staates war, daß der Credit des attischen Geldes durch Reinheit des Gehalts bewahrt würde, daher Münzfälschung von Seiten des Staates in Athens Geschichte fast ohne Beispiel [38 b]), und daher nicht auffallend, daß Falschmünzerei des Einzelnen

---

31) Harpokr. Suid. Δαρεικός. Vgl. Böckh 1, 23. N. 75. — 32) Gronov de pecun. vet. 3, 7. Böckh 1, 27—29. — 33) Diod. 11, 26. Poll. 9, 85. — 34) Nach Böckh 2, 136 vielleicht auf Vorschlag Dionysios des Ehernen, der Athen. 15, 664 E und Plut. Nik. 4 als Führer der Colonie nach Thurii vorkommt; aber Kupfergeld überhaupt ward sicherlich schon früher geprägt. — 35) Pollux 7, 104. 9, 92. Suidas χαλκοῦς und τάλαντον. — 36) Pollux 9, 65. — 37) Pollux 7, 103. — 38) Staatsh. 2, 348 ff. — 38 b) Doch geschah es gegen Ende des peloponnesischen Krieges, Ol. 93, 2 u. 3, unter den Archonten Antigenes und Kallias. Aristoph. Frösche 731 und Schol. zu 737. Ekkles. 810 ff. Vgl. Böckh 1, 186, N. 476.

mit dem Tode bestraft wurde [39]). Der Umtrieb des geprägten Geldes aber, Wechsel und Aufgeld, war ganz der Betriebsamkeit des Einzelnen überlassen; öffentliche Banken sind etwas im Alterthum Unerhörtes. Der Geldwechsel in Athen wurde meistens von Metöken geübt; Pasions Name ist berühmt geworden [40]). Das Gewerbe der Trapeziten hatte nichts Unanständiges; für schimpflich wurde nur der Pfennigwucher des ἀργυροκάπηλος, τοκογλύφος und ὀβολοστάτης gehalten.

Das Verhältniß des Geldes zu den Waaren, die Preise der Lebensmittel, des Geräths ꝛc. gestaltete sich von selbst und die Regierungen enthielten sich insgemein der Bestimmungen darüber; doch wird erwähnt, daß in Athen einst für das Salz ein Preis bestimmt wurde [41]).

Der Werth der alten Münze in Vergleich mit heutiger, bloß nach Schrot und Korn berechnet, ergiebt sich am besten aus den Untersuchungen der attischen Drachme. Wird diese demnach richtig zu fünf Groschen und sechs Pfennigen Conventionsgeld angesetzt, so hatte der Obolos den Werth von eilf Pfennigen, die Mine von 22 Thalern und 22 Groschen, und das Talent von 1375 Thalern, die äginetische Drachme, zu zehn attischen Obolen zu berechnen, den Werth von 9 Groschen und 2 Pfennigen; das äginetische Talent von 2291$\frac{2}{3}$ Thalern; der Goldstater, gleich zwanzig attischen Drachmen, von 4 Thalern und 14 Groschen.

Die äußere Bezeichnung der Münzen, das auf denselben enthaltene Bild nebst Umschrift, Hauptgegenstand numismatisch-archäologischer Untersuchung, ist gewöhnlich ohne alle Beziehung auf Werth und Namen der Münzen; diesen zu erkennen überließ man den Verkehrenden selbst. Die Sorge des Staates bei der Wahl des Prägbildes war nur darauf gerichtet, daß dieses die Heimath der Münze andeutete. Das Symbol ist insgemein aus dem Götter- oder Heroencult genommen.

---

39) Demosth. g. Lept. 508, 15. Vgl. unten den Abschn. v. Recht. — 40) S. Demosth. gegen Phormion, und für Phormion, gegen Timotheos, Stephanos, Kallippos; Isokrates Trapezitikos ꝛc. — 41) Aristoph. Ekkles. 814 und Schol.

Erörterungen derselben, allerdings aus dem Gesichtspunkte des Staats nicht zu verweisen, sind ohne Münzen selbst, oder doch Abbildungen zum Theil unausführbar, zum Theil mehr in den Abschnitt vom Cult, als hieher, gehörig.

Gefäßmaaße [42]).

Man unterschied die Maaße für trockne und für flüssige Dinge (μέτρα τῶν ὑγρῶν καὶ τῶν ξηρῶν) [43]); doch wurden manche für beides zugleich genommen, als die Kotyle, der Kyathos und auch der böotische Kophinos. Uebrigens scheinen die folgenden Angaben, zwar als allgemein hellenischen Brauch bezeichnend in den Quellen überliefert, zunächst von Athen zu gelten.

Für trockne Dinge war unter den größern Maaßen das gangbarste der attische Korn-Medimnos (μέδιμνος σιτηρός), gleich 6 römischen modiis [44]) und etwa 15 heutigen Berliner Metzen [45]). Eben so viel etwa mogte auch ein attischer Phormos seyn [45 b]). Die geringern Theile des Medimnos waren der Hekteus, Chönix, Xestes, die Kotyle (auch Tryblion, Hemixeston) und das Oxybaphion oder Oxybaphon.

Im Medimnos waren enthalten:

6 ἑκτεῖς, jeder zu 8 χοίνικες
48 χοίνικες, jede zu 2 ξέσται (sextarii d. Röm.)
96 ξέσται, jeder zu 2 κότυλαι
192 κότυλαι, jede zu 4 ὀξυβάφια
768 ὀξυβάφια.

---

42) S. Pollux 4, 168—170. 10, 112. Ideler's Wort: „Wer die Erforschung der Körpermaaße und Gewichte um einen Schritt weiter führen will, als seine Vorgänger, muß, glücklicher als ich, eine Reihe alter Denkmäler zu untersuchen Gelegenheit haben" (s. die Note 48 angeführte Abhandlung), wird bei der Beurtheilung vorliegender Arbeit in noch gesteigertem Maaße Anwendung finden. — 43) Poll. 10, 114 u. a. — 44) Cornel. Nep. Att. 21. — 45) So, nach Ideler, Böckh 1, 101. — 45 b) Ders. 1, 89. N. 373.

mit dem Tode bestraft wurde [39]). Der Umtrieb des geprägten Geldes aber, Wechsel und Aufgeld, war ganz der Betriebsamkeit des Einzelnen überlassen; öffentliche Bänken sind etwas im Alterthum Unerhörtes. Der Geldwechsel in Athen wurde meistens von Metöken geübt; Pasions Name ist berühmt geworden [40]). Das Gewerbe der Trapeziten hatte nichts Unanständiges; für schimpflich wurde nur der Pfennigwucher des *ἀργυροκάπηλος*, *τοκογλύφος* und *ὀβολοστάτης* gehalten.

Das Verhältniß des Geldes zu den Waaren, die Preise der Lebensmittel, des Geräths rc. gestaltete sich von selbst und die Regierungen enthielten sich insgemein der Bestimmungen darüber; doch wird erwähnt, daß in Athen einst für das Salz ein Preis bestimmt wurde [41]).

Der Werth der alten Münze in Vergleich mit heutiger, bloß nach Schrot und Korn berechnet, ergiebt sich am besten aus den Untersuchungen der attischen Drachme. Wird diese demnach richtig zu fünf Groschen und sechs Pfennigen Conventionsgeld angesetzt, so hatte der Obolos den Werth von eilf Pfennigen, die Mine von 22 Thalern und 22 Groschen, und das Talent von 1375 Thalern, die äginetische Drachme, zu zehn attischen Obolen zu berechnen, den Werth von 9 Groschen und 2 Pfennigen; das äginetische Talent von 2291⅔ Thalern; der Goldstater, gleich zwanzig attischen Drachmen, von 4 Thalern und 14 Groschen.

Die äußere Bezeichnung der Münzen, das auf denselben enthaltene Bild nebst Umschrift, Hauptgegenstand numismatisch-archäologischer Untersuchung, ist gewöhnlich ohne alle Beziehung auf Werth und Namen der Münzen; diesen zu erkennen überließ man den Verkehrenden selbst. Die Sorge des Staates bei der Wahl des Prägbildes war nur darauf gerichtet, daß dieses die Heimath der Münze andeutete. Das Symbol ist insgemein aus dem Götter- oder Heroencult genommen.

---

39) Demosth. g. Lept. 508, 15. Vgl. unten den Abschn. v. Recht. — 40) S. Demosth. gegen Phormion, und für Phormion, gegen Timotheos, Stephanos, Kallippos; Isokrates Trapezitikos rc. — 41) Aristoph. Ekkles. 814 und Schol.

Erörterungen derselben, allerdings aus dem Gesichtspunkte des Staats nicht zu verweisen, sind ohne Münzen selbst, oder doch Abbildungen zum Theil unausführbar, zum Theil mehr in den Abschnitt vom Cult, als hieher, gehörig.

Gefäßmaaße [42]).

Man unterschied die Maaße für trockne und für flüssige Dinge (μέτρα τῶν ὑγρῶν καὶ τῶν ξηρῶν) [43]); doch wurden manche für beides zugleich genommen, als die Kotyle, der Kyathos und auch der böotische Kophinos. Uebrigens scheinen die folgenden Angaben, zwar als allgemein hellenischen Brauch bezeichnend in den Quellen überliefert, zunächst von Athen zu gelten.

Für trockne Dinge war unter den größern Maaßen das gangbarste der attische Korn-Medimnos (μέδιμνος σιτηρός), gleich 6 römischen modiis [44]) und etwa 15 heutigen Berliner Metzen [45]). Eben so viel etwa mogte auch ein attischer Phormos seyn [45 b]). Die geringern Theile des Medimnos waren der Hekteus, Chönix, Xestes, die Kotyle (auch Tryblion, Hemixeston) und das Oxybaphion oder Oxybaphon.

Im Medimnos waren enthalten:

6 ἑκτεῖς, jeder zu 8 χοίνικες
48 χοίνικες, jede zu 2 ξέσται (sextarii d. Röm.)
96 ξέσται, jeder zu 2 κότυλαι
192 κότυλαι, jede zu 4 ὀξυβάφια
768 ὀξυβάφια.

---

42) S. Pollux 4, 168—170. 10, 112. Ideler's Wort: „Wer die Erforschung der Körpermaaße und Gewichte um einen Schritt weiter führen will, als seine Vorgänger, muß, glücklicher als ich, eine Reihe alter Denkmäler zu untersuchen Gelegenheit haben" (s. die Note 48 angeführte Abhandlung), wird bei der Beurtheilung vorliegender Arbeit in noch gesteigertem Maaße Anwendung finden. — 43) Poll. 10, 114 u. a. — 44) Cornel. Nep. Att. 21. — 45) So, nach Ideler, Böckh 1, 101. — 45 b) Ders. 1, 89. N. 375.

Die kleinern Maaße waren der Kyathos, $1\frac{1}{2}$ aufs Oxybaphion, und 2 κόγχας, 4 μύστρα, 10 κοχλιάρια enthaltend. Der böotische Kophinos hatte $\frac{3}{18}$ des attischen Medimnos, und zerfiel in 3 Choeis, 9 Chönikes, 36 Kotylä [46].

Für flüssige Dinge war das gangbarste Großmaaß der Metretes, die Füllung eines gewöhnlichen Fasses, ἀμφορεὺς, κάδος, κεράμιον, gleich $\frac{3}{4}$ des Medimnos, und $38\frac{7}{118}$ heutigen Berliner Quarten [47].

Im Metretes waren enthalten:

12 χοῦς, jeder zu 6 ξέσται
72 ξέσται, jeder zu 2 κότυλαι
144 κότυλαι oder ἡμίξεσται und
288 τέταρτα, jeder zu 2 ὀξυβάφια oder κόγχαι μεγάλαι
576 ὀξυβάφια, jedes zu $1\frac{1}{2}$ κύαθοι
864 κύαθοι.

Kleinere Maaße: κόγχη μικρὰ = $\frac{1}{2}$ κύαθος, χήμη = $\frac{1}{4}$ des κύαθος, κοχλιάριον = $\frac{1}{2}$ χήμη.

Längen- und Flächenmaaße [48].

Von dem, was in einzelnen Staaten hierüber bestimmt war, sind wir nicht unterrichtet; das von der Natur dargebotene Maaß nach Finger, Fuß, Arm, Schritt, Spanne, Klafter scheint ziemlich überall gleichmäßig gewesen zu seyn.

Der Fuß, ποῦς, zuweilen der olympische genannt, kann in seinem Verhältniß zu heutigem Maaß nicht mit Sicherheit bestimmt werden; es hat sich nicht, wie vom römischen Fuß, ein wirkliches Maaß erhalten; doch ists sicher, daß 600 griechische Fuß, das Maaß des Stadiums, gleich waren

---

46) Poll. 4, 169. Hesych. κόφινος (II, 554 ed. Alb.) und die Ausleg. — 47) Böckh 1, 107. — 48) Ueber Längenmaaße, περὶ εὐθυμετρικῶν, giebt es eine Schrift von einem Heron, der nicht mit dem ältern Mechaniker zu verwechseln ist. In der Benediktiner Analecta Graeca, Par. 1688, ist etwas davon gedruckt. Uebrigens s. die erschöpfende Abh. Ideler's über die Längen- und Flächenmaaße der Alten, in den Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss., hist. philol. Cl. 1812 und 13.

625 römischen, also 24 gleich 25; daraus ergiebt sich als ungefähre Mittelzahl nach Barthélemy 11 Zoll, 4 Linien Paris., oder 11 Zoll $8\frac{7}{10}$ Rheinl.

Des Fußes Theile waren:

4 *παλαισταὶ* oder Handbreiten zu 4 Daktylen

16 *δάκτυλοι* = $\frac{461}{1000}$ Zoll rheinl.

Mittelmaaße waren der *κόνδυλος* von 2 Daktylen und die *σπιθαμὴ* von 12 Daktylen oder $\frac{3}{4}$ Fuß.

Größer als der Fuß waren:

1) Die Elle, *ὁ πῆχυς*, vom Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers, $1\frac{1}{2}$ Fuß [50]) oder 24 Daktylen; wovon, wenigstens später, unterschieden wurden der *πυγὼν* bis zu den zusammengebogenen Fingern $1\frac{1}{4}$ Fuß oder 20 Daktylen; die *πυγμὴ* bis zur zusammengeballten Hand $1\frac{1}{8}$ Fuß oder 18 Daktylen.
2) Der Schritt, *βῆμα*, $2\frac{1}{2}$ Fuß, also 10 *παλαισταὶ*, 40 *δάκτυλοι*. Außer dem *βῆμα ἁπλοῦν* war in Messungen auch das *βῆμα διπλοῦν* üblich.
3) Die Klafter, *ὀργυιά* [51]), 6 Fuß.
4) Das Plethron, 100 Fuß, $\frac{1}{6}$ Stadion (auch ein Quadrat von 10,000 Fuß hieß so).
5) Das Stadion, 600 Fuß, nebst den Zusammensetzungen desselben

dem *δίαυλος* von 2 Stadien
dem *ἱππικὸν* von 4 —
dem *δόλιχος* von 12 —

Von andern Stadien, als dem zu 600 Fuß, ist vor dem dritten Jahrhunderte v. Chr. nicht die Rede [52]).

---

49) *Δῶρον* b. Hom. Il. 4, 109, in *κέρα ἑκκαιδεκάδωρα* enthalten, soll nach Eustath., Hesych. und Suid. eins mit *παλαιστὴ* oder *παλαιστὴς* seyn. — 50) Herod. 2, 149. — 51) Schon b. Hom. Od. 9, 325 genannt. — 52) S. gegen Fréret (mém. de l'acad. des inscr. 24), d' Anville (traité des mesures itinéraires), Gatterer, Romé de l' Isle ꝛc., welche die Vielheit der Stadien annehmen, Ideler in der angef. Abh. S. 190 ff. Vgl. Ukert Geographie d. Alten 2, 75 ff.

c. Handelsplätze, Handelsstraßen und Waaren.

§. 88.

Bei der Angabe der hellenischen Handelsplätze und Handelsstraßen fällt abermals ins Auge, daß zwar die Natur manche hellenische Landschaft mit Reichthum und Ueberfluß der herrlichsten Erzeugnisse gesegnet [1]), daß aber vor Allem menschliche Thätigkeit, aufgeregt und unterstützt durch die Gunst des Oertlichen, besonders des Meeres, als lockender Verkehrsstraße, den Großhandel ins Leben gerufen und unterhalten habe. Im heroischen Zeitalter war dieselbe noch nicht vorhanden; die Meere um Griechenland wurden von Phönikern befahren [2]), die Hellenen, die Kreter etwa und die Bewohner der Inseln im ionischen Meere, Kephallener 2c. ausgenommen, hatten ihre Bahn noch nicht gefunden; Korinth war nur für Waaren der Nachbarschaft und der fremden Seefahrer, nicht aber eigener Schifffahrt, Stapelplatz. Nachher knüpfte wol sehr gewöhnlich Versuchung einer Handelsstraße sich an die Abführung von Pflanzstädten und die fortdauernde Verbindung mit denselben; doch fand diese entweder nicht immer statt, oder die Fahrt nach den Pflanzstädten war nicht das letzte Ziel des Verkehrs; dieser war hingegen zumeist, über den Küstensaum, der die Pflanzstädte rings um die Meere innerhalb der Säulen des Herakles bildeten, hinaus, landeinwärts auf die dahinter liegenden Landschaften der Barbaren gerichtet. Schon vor dem Perserkriege und Athens Seeherrschaft bildeten sich nach allen Richtungen hin Straßen für den Handelsverkehr; die Eigenthümlichkeit von Athen bestand später darin, daß es sie alle befuhr und die Früchte des allseitigen Verkehrs auf seinem Markte sich sammelten. Abgesehen nun von dem vielfachen Verkehr der hellenischen Staaten des Mutterlandes mit einander [3]) und mit den im Kreise umherliegenden Pflanzstädten

---

1) S. Th. 1, 1, §. 8 u. 14. — 2) Herod. 1, 1. Von der phönikischen Niederlassung auf Thasos s. Herod. 2, 44. 6, 47; auf Kythera 1, 105. — 3) Z. B. die Aegineten umfuhren den Peloponnes bis Kyllene und schafften von da zu Lande Waaren nach

am ägäischen, ionischen und sikelischen Meer; wobei, die Fahrten der Korinthier und Aegineten ausgenommen, bis zu Athens Seeherrschaft mehr die Richtung der Pflanzstädter nach dem Mutterlande, als umgekehrt, zu beachten ist, mag hier nur von den Handelsstraßen, die mutter- und tochterländischen Seefahrern gemeinschaftlich und deren Endpunkte die Barbarenländer waren, die Rede seyn. Als Hauptrichtungen sind hier zu beachten:

1) Die östliche nach der Küste Kleinasiens und von hieraus weiter ins Binnenland. Ephesos Hauptplatz [4]), von da eine Reihe Plätze, wo Heiligthümer und zugleich Handelsniederlagen und Sammelorte, so Pessinus, Komana in Kappadokien und in Pontus, beide mit Hierodulen [5]).

2) Die nordöstliche von den Kykladen aus mitten durchs ägäische Meer; von dem Mutterlande aus durch den Euripos, und von Jonien und Aeolis aus, durch die Straße zwischen Lesbos und dem Festlande gegenüber [6]), nach Thrakien, dem Chersones, der Propontis, dem Bosporos, dem Pontus, dem kimmerischen Bosporos ꝛc. Hier fuhren Chalkidier und Eretrier, Korinthier, Megarer, Aegineten [7]), Milesier, Samier, zuletzt Athener. An einige Plätze knüpfte sich der binnenländische Barbarenverkehr. Pantikapäon und

---

dem Innern Arkadiens. Paus. 8, 5, 5. Korinths Isthmos, der Euripos, der Weg über Krissa nach Delphi ꝛc. waren die besuchtesten Straßen. — 4) Strab. 14, 663. — 5) Strab. 12, 535. 559. — Eine andere Straße bezeichnet Strabon 14, 663 als die zu seiner Zeit gewöhnliche, nehmlich über Magnesia, Tralles, Nysa, Laodicea, Apamea, Holmoi, Tyriarion, Mazaka ꝛc. — 6) Th. 1, 1, 54. — 7) Von äginetischen Kornschiffen, die bei Xerxes Anzuge aus dem Pontus zurückkamen, s. Herod. 7, 147. Von den übrigen oben genannten Seefahrern scheinen die Euböer und Korinthier sich auf die thrakische Küste diesseits des Chersones beschränkt zu haben; die Megarer kamen wol nicht über Byzanz hinaus; die Milesier konnten durch die Menge ihrer Pflanzstädte im Pontus als in einem heimischen Meere verkehren; die Athener hatten nach ihnen nicht einen gleich vielseitigen Verkehr daselbst, sondern richteten sich meistens nur gen Sinope und Pantikapäon.

Phanagoria waren Mittelplätze für Hellenen und Skythen [8]). Nach Dioskurias kamen die Waarenführer Hochasiens [9]); Von Olbia [10]) und andern pontischen Handelsplätzen aus setzte der hellenische Verkehr sich bis ins Innere des heutigen Rußlands fort [11]). Für Thrakien waren etwa Byzanz und Potidäa in der Art wichtig.

8) Die südwestliche und südliche nach Kypros und Aegypten, über Kreta vom Mutterlande aus [12]), von Kleinasien aus durch die Straße zwischen Rhodos und dem Festlande [13]), besucht von Aegineten, Samiern, Phokäern, Chiern, Lesbiern, Athenern ꝛc. Naukratis [14]) war Hauptmarktplatz der Hellenen in Aegypten. Mehre hellenische Staaten Kleinasiens, Chios, Teos, Phokäa, Klazomenä, Rhodos, Knidos, Halikarnassos, Phaselis, Mytilene bauten daselbst ein gemeinschaftliches Hellenion [15]). Auch Verkehr mit den Phöniken unterblieb nicht ganz [16]). Doch scheinen eben diese seit Kypros Unterwerfung durch die Perser die Hellenen im Verkehr dahin gestört zu haben [16 b]). Ferner nach Kyrene von Thera, Samos [17]), Athen ꝛc. aus; von Kyrene aber in das Innere Afrika's [18]), eine Straße, wo hellenische und karthagische Thätigkeit einander berührten und früh Eifersucht erregten.

---

8) Vorzüglich wol der *γεωργοὶ Σκύθαι* Herod. 4, 18. 54. Vgl. Strabon 11, 492. 494. Zunächst an der Palus Maeotis wohnten freilich die *Μαιῶται* Strab. a. O., welche auch Herodotos kannte, 4, 123. — 9) *Διοσκουριάς — ἐμπορεῖον τῶν ὑπερκειμένων καὶ συνέγγυς ἐθνῶν κοινόν.* — 10) Strab. a. O. — 11) Herod. 4, 17. 74: *τὸ Βορυσθενεϊτέων ἐμπόριον.* *Ὀλβιοπολῖται* 4, 18. — 12) Herod. 4, 24. Von dem Sklaven-, Korn- und Pelzhandel der milesischen Pflanzstädte am Pontus s. Heeren Jd. 1, 2, 294 ff. 4te A. — 13) So von Aegina, Müller Aegin. 81. — 14) Th. 1, 1, 51. — 15) Herod. 2, 97. 178. 179. Vgl. von den dortigen Buhlerinnen 2, 134—136. — 16) Herod. 2, 178. — 16 b) Nach Herod. 5, 107 brachten die Phöniken arabischen Weihrauch zu den Hellenen. — 17) Herod. 4, 152. — 18) Heeren Ideen 2, 1, 155 ff. 4te A.; vgl. Thrige hist. Cyr. 258 (wovon die neue Bearbeitung mir noch nicht zugekommen ist).

4) Die nordwestliche nach dem ionischen und adriatischen Meere. Hier trafen Korinthier, Kerkyräer, Epidamnier mit Phokäern [18 b]), allesammt aber mit Illyriern und Etruskern zusammen. Binnenländischer Handel wurde von Epidamnos aus betrieben [19]). Ob die Phokäer mit den Venetern in Verbindung standen und von ihnen Bernstein bekamen [20]), ist nicht einmal wahrscheinlich zu machen.

5) Die westliche von Jonien an bis zu den Säulen des Herakles. Chalkidier, Eretrier und Achäer scheinen keinen geregelten Verkehr mit ihren Pflanzstädten unterhalten zu haben; wohl aber Korinth; doch fand es Nebenbuhler in der Fahrt nach Westen. Phokäer fuhren nach Gallien, Phokäer und Samier nach Tartessos oder dem südlichen Hispanien [21]). Hier gab es viel Eifersucht von Seiten der Karthager und Etrusker. Kyme im Opikerlande verkehrte an Italiens Westküste, Zankle, von Kymäern gegründet [22]), hatte wol die Bestimmung einer Faktorei; die übrigen italiotischen und die sikeliotischen Staaten scheinen sich nicht zum Aktivhandel auf dem Meere erhoben zu haben; Taras, Sybaris, Syrakus, Akragas waren Stapelplätze für die Seefahrer des Mutterlandes und der östlichen hellenischen Pflanzstädte. Massalia befuhr die Südküste Galliens nebst den benachbarten Küsten von Ligurien und Hispanien; Binnenhandel wurde den Rhodanus hinauf betrieben [23]).

Nach dem großen Perserkriege sah man, wie gesagt, auf allen diesen Straßen, selbst im Verkehr mit Karthago [23 b]), auch Athener, oder allein Athener; am geschlossensten gegen athenischen Eindrang scheinen sich die Massalioten gehalten zu haben. In Athen war demnach Alles feil [24]), von allen

18 b) Herod. 1, 163: οἱ δὲ Φωκαιέες — τόν τε Ἀδρίην καὶ τὴν Τυρσηνίην κ. τ. λ. οὗτοί εἰσι οἱ καταδέξαντες. — 19) §. 86. N. 46. — 20) Mannert's Vermuthung. Geogr. v. Ital. 1, 65. — 21) Herod. a. O. Vgl. 4, 152 von den Samiern. — 22) Thuk. 6, 5. — 23) S. Brückner Massil. 56 ff. — 23 b) Hermipp. b. Ath. 1, 28 A. Doch ist dies nur eine schwache Andeutung. Vgl. indessen 1, 28 D vom karthagischen Handel mit Silphion. — 24) Thukyd. 2, 38. Athen. 14, 640 B. C. Isokrat. Paneg. 64. L. A.

Gegenden her durch Bürger und Fremde [24b]) dahin gebracht, zur Schau geboten [24c]) und nach allen Gegenden hin wieder ausgeführt.

Die Schifffahrt auf allen diesen Bahnen blieb jedoch, bei aller Lebhaftigkeit und Kühnheit, in weitem Abstande von der heutigen oceanischen. Die Küste oder eine Insel im Gesicht zu behalten blieb eine Hauptsorge der Hellenen [24d]); eben so die Häufigkeit der Schiffsstationen; so wurde auf der Fahrt vom Mutterlande nach Sikelien wol in Kerkyra, von Athen nach Aegypten in Rhodos angehalten [25]). Winterliche Schifffahrt war dem Hellenen, wie dem Römer [26]), ein Greuel, wie ja denn auch jetzt die Menschlichkeit sich noch nicht mit den heut zu Tage üblich gewordenen Versicherungen auf die stürmischen Winterfahrten ausgeglichen hat. Die Schifffahrt der Athener begann im Metageitnion [27]); aufs sorgsamste wurde in Bodmerei-Verträgen der letzte Termin zur Heimfahrt aus fernen Meeren bestimmt, so für die Schiffe aus dem Pontus das Gestirn des Arkturos [28]).

Was von den heimischen Naturerzeugnissen der hellenischen Landschaften Waare werden konnte, erhellt zum Theil aus der oben [29]) gegebenen Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit der Landschaften: hier aber fragt sichs mehr nach

---

24b) Bekker Anekd. 208: Ἀστυκὸν ἐμπόριον· ἦν δὲ καὶ ἄλλο ξενικὸν, ὅπου οἱ ξένοι. — 24c) Der Platz, wo Waarenproben ausgelegt wurden, hieß Δεῖγμα. Aristoph. Ritt. 975. Demosth. g. Lakr. 932, 20 u. a. S. Böckh Staatsh. 1, 64. N. 242. Einen besondern Platz hatten die Salzfischhändler, das ταριχοπωλεῖον. Schol. Arist. Ritt. 1244. Μεμνόνια hieß ein Markt, wo Eselsfleisch verkauft wurde. Pollux 9, 48. Vgl. Schol. Aristoph. Wesp. 195. Hesych. Μέμνων. Ja selbst für Gestohlenes nannte man scherzweise einen Platz ἀγορὰ Κερκώπων. S. Hesych. ἀγορὰ Κ. und dort die Ausl. — 24d) Von der Seltenheit des ἀνάγεσθαι πελάγιοι zeugt Xenoph. Hell. 1, 2, 17. — 25) Demosth. g. Dionys. 1285. — 26) Die Vorstellung von dem mare clausum (Cicero f. d. manil. Ges. 12; Veget. v. Kriegsw. 5, 9) ist rechtlich, human und religiös zugleich. — 27) Dem. g. Dionys. 1284, 10. — 28) Dem. g. Polykl. 1212, 23. — 29) Th. 1, 1, §. 8. 14.

der geltendmachenden und in Umlauf setzenden menschlichen Thätigkeit, als nach der erzeugenden natürlichen Gunst, und mehr nach dem Ausheimischen, als Heimathlichen; man mögte sagen, die richtige Ansicht sey hier nicht sowohl auf das Produkt in seiner Heimath, als auf die Waare, wann sie unterwegs ist, also hauptsächlich auf Ein- und Ausfuhr zu richten.

Der Gewerbfleiß begann, wie oben angedeutet, mit der Stetigkeit der Wohnsitze; die ältesten Gegenstände des Grenzverkehrs — denn Seehandel war in den Anfängen des Staatslebens noch nicht Sache der Hellenen — mögen Metall, Wein [29 b]) und Sklaven gewesen seyn. Der Menschenhandel, gleich alt, als die Menschenopfer, war unter den Hellenen selbst jedoch noch anderer Art, als später; es scheint, als ob nur der auf Raub- und Kriegszügen Gefangene, welcher sich auszulösen nicht im Stande war, Gegenstand des Handels wurde [30]). Die Phöniken mögen dabei die Mittelspersonen und die von ihnen mitgebrachten Kleinodien und Putzsachen an den hellenischen Küsten willkommen gewesen seyn, wie heut zu Tage dergleichen von dem Europäer dargebotene Köder des Menschenhandels. Ob attisches Oel schon damals Gegenstand der Ausfuhr war, läßt sich nicht mit Gewißheit darthun.

Seit dem Eintritte der eigentlich historischen Zeit mischten im Handelsverkehr sich Natur- und Kunsterzeugnisse des Mutterlandes und der Pflanzstädte, der Hellenen und der Barbaren, aufs reichste und mannigfaltigste, Bedürfniß und Ueberfluß glichen sich mit einander aus. Wir nennen zunächst die hauptsächlichsten Naturerzeugnisse, welche Gegenstände des Handels wurden, wobei vorzugsweise der Seehandel beachtet wird.

G e t r e i d e in vielen Landschaften des Mutterlandes, Böotien, Elis, Sikyon, Phlius ꝛc. und außerhalb auf Naxos, in Aeolis, Sikelien, bei Sybaris [31]) ꝛc. reichlich erzeugt, und ohne Zweifel auch von jeglicher dieser Landschaften

29b) Hom. Il. 7, 467. — 30) Th. 1, 1, 78. — 31) S. abermals Th. 1, 1, §. 8. u. 14. Von dem trefflichen Weizen des äolischen Assos Strab. 15, 735.

aus verfahren [32]), ward vor Allem aus den Pflanzstädten am kimmerischen Bosporos [33]) und aus Sikelien geholt und Gegenstand der Einfuhr im Mutterlande, vorzugsweise in Korinth, Aegina und Athen, wo keine menschliche Anstrengung im Stande gewesen wäre, die zahlreiche Bevölkerung von heimischer Erndte zu ernähren. Des athenischen Staates Sorgsamkeit für diesen wichtigen Bedarf, der durch Zufuhr zur Hälfte allein aus dem kimmerischen Bosporos, zur Hälfte aus andern Gegenden gedeckt wurde [34]), war ungemein groß. Der Staat und Einzelne legten Kornvorräthe an [35]); Getreide durfte überhaupt bei schwerer Strafe von keinem Athener oder Metöken anderswohin, als nach Athen, gebracht, auch kein Geld unter anderer Bedingung auf Kornschiffe angelegt werden [36]); zwei Drittel von allem Getreide, das in den Häfen ankam, mußte in die Stadt selbst gebracht, nur das übrige Drittel etwa konnte weiter verfahren werden [37]). Aufkauf war nur bis auf die Masse von funfzig Phormen auf Ein Mal gestattet [38]), es durfte nicht mit mehr als Einem Obolos überboten werden [39]). In Demosthenes Zeit wurde die Kornflotte von Kriegsschiffen begleitet [40]).

Wein in mehren Landschaften des Mutterlandes, selbst in Attika und Lakonien [41]), zur Stillung des Bedürfnisses, von manchen Pflanzstädten, als den lesbischen, Chios, Naxos, Thasos, Lemnos, Maroneia, Lampsakos, Tenedos, Sybaris, Leukas, Massalia, in reichlichem Ueberfluß gewonnen, fand den ausheimischen Absatz wol mehr bei den Barbaren, z. B. den Aegyptern [42]), im Pontus, hier namentlich

32) Weizen mag zuerst aus Sikelien nach dem eigentlichen Griechenland gekommen seyn; hier war ja in der alten Zeit Gerstengraupe (ἄλφιτον) national. — 33) Strab. 7, 311 vom Bosporos: τὰ σιτοπομπεῖα τοῖς Ἕλλησι καθάπερ ἐκ τῆς λίμνης αἱ ταριχεῖαι. — 34) Demosth. g. Lept. 466, 23. 24. Lyk. g. Leokr. 49. — 35) Böckh 1, 96. N. 398. — 36) Demosth. g. Lakrit. 941, 9 ff.; vgl. g. Phorm. 918, 5. — 37) Böckh 1, 84. N. 371. — 38) Lys. g. die Getreidekäuf. 715. — 39) Ders. 718. — 40) Demosth. v. Kr. 251, 6. παραπομπὴ τοῦ σίτου. Ders. g. Polykl. 124, 25. — 41) Th. 1, 1, 23. N. 52. — 42) Herod. 2, 77. 3, 6.

der zum Theil schlechte Wein von Mende, Peparethos, Kos, Thasos [43]), bei Thrakern und Kelten, als unter den Hellenen selbst.

Oel zuerst allein [43 b]) und allezeit vorzüglich in Attika gewonnen [44]), und, wo nicht früher, doch seit Solons Zeit von dort aus verfahren [45]), aber auch in Kyrene reichlich und trefflich [46]) und hier, so wie auf Samos [47]), in Milet [47 b]) und in mehren Landschaften der Italioten und Sikelioten, z. B. Thurii [48]), und in Massalia [49]) Gegenstand der Ausfuhr. Der Verbrauch zur Bereitung der Speisen und zu gymnastischen Uebungen war bedeutend, wichtiger aber wol noch der Absatz im Morgenlande.

Feigen, süß und reichlich in Attika und hier besonders von dem Geschlechte der Phytaliden am Kephissos gezogen [50]), außerdem in Taras [51]), auf Samos, Naxos, Rhodos ꝛc. [51 b]):

Von Obstarten waren ferner häufig im Verkehr Kernobst überhaupt (μῆλα) von Samos [52]), Granatäpfel (ῥοαὶ) von Kypros [53]), Naxos; Quitten von Kreta [54]), Mandeln von Naxos und Kypros [55]), Kastanien von Euböa (euböische Nüsse) u. dgl. [55 b]).

Von andern Gewächsen und Früchten, zu geschweigen des Kohls, des Lauchs und der Zwiebeln, die wol nur von megarischen Landleuten über die Grenze gebracht

---

43) Demosth. g. Lakr. 935, 8. 9. 926, 7. Von der Beschaffenheit der Weine s. besonders Athen. 1, 26 ff. Plin. N. G. 14. Dioskorides, Galen ꝛc. darüber, wie über den Weinhandel Henderson history of ancient and modern wines. Lond. 1824. S. 65 ff. — 43 b) Herod. 5, 82. — 44) S. oben §. 85. N. 84. — 45) Plut. Sol. 2. — 46) Nach Theophr. Gesch. d. Pfl. 4, 3, 1 war es besser, als selbst das attische. — 47) Ἐλαιόφυτος, Aeschyl. Pers. 881. — 47 b) Darauf führt die Geschichte von Thales Pachtung der Oelbereitungsstätten (ἐλαιουργίων) Arist. Pol. 1, 4, 5. — 48) Athen. 1, 30 B. — 49) Strab. 4, 179 E. — 50) Plut. Thes. 12. Pausan. 1, 37, 2. — 51) Plin. N. G. 14, 6. — 51 b) S. die Aufzählung b. Athen. 3, Ep. 2, 74 ff. — 52) Athen. 14, 653 F. — 53) Eriphos b. Ath. 3, 84 C. — 54) Plin. N. G. 15, 11. — 55) Athen. 2, 52 C. — 55 b) S. üb. dgl. Naschwaaren Inschr. b. Böckh Staatsh. 2, 344.

wurden [56]), vor Allem Kyrene's hochberühmtes Silphion [57]), Böotiens Flötenrohr [58]), der phokische Helleboros [59]), der elische Byssos [60]), der megarische Farbebaum Rhus [61]), der sikelische, korykische und kyrenäische Safran [62]), der arabische und syrische Weihrauch [62 b]), endlich der kretische, megarische und attische Schierling [63]).

Bau- und Nutzholz war ein Hauptbedarf für Korinth, Aegina, Megara, vor Allem Athen, wo es untersagt war, Bauholz* auszuführen. Gefällt wurde es in Makedonien, Thrakien [63 b]) rc. Die Acharner haben ihre Kohlen gewiß nicht von bloß attischen Waldbäumen gebrannt. Wichtig war auch Harz, Pech und Theer, gebraucht zum Schiffswesen [64]) und das erstere auch zur Bereitung der Weine [65]). Der Silawald im Bruttierlande [66]) mag den benachbarten Italioten, namentlich den Sybariten, darum eine Quelle des Reichthums gewesen seyn.

Aus dem Thierreiche konnten dem ausheimischen Verkehr geliefert werden:

Rosse von Böotien [67]), Thessalien [68]), Kyrene [69]) rc., doch wurden sie gewiß erst spät über das Meer geführt. Die Ausführung derselben war überhaupt nach dem großen Perserkriege bedeutender, die Einführung am reichlichsten nach Attika [70]). Maulthiere und Esel waren gewiß häufig im Handel und Wandel. Rinder von Böotien, Euböa, Sikelien [71]) rc., auch diese besonders nach Attika. Häute

---

56) Aristoph. Fried. 245. 248 und Schol. — 57) Th. 1, 1, 50. N. 24. — 58) Pind. Pyth. 12, 44. Strab. 9, 407. Müller Orchom. 73 ff. — 59) Paus. 10, 37, 5. — 60) Paus. 5, 5, 2. — 61) Theophr. G. d. Pfl. 3, 18, 5. — 62) Strab. 6, 275 B. 14, 670 E. Theophr. G. d. Pfl. 6, 6. Vgl. Thrige Cyr. 251. — 62 b) Hermipp. b. Athen. 1, 27 F. — 63) Plin. N. G. 25, 95, 4. — 63 b) Xenoph. Hell. 6, 1, 4. — 64) Unter die ἀπόῤῥητα in Betreff der Ausfuhr in Athen zählt Aristophan. Frösche 364 auch πίτταν. — 65) Plut. Sympos. 5, 3. B. 8, 688. N A. — 66) Strab. 6, 261: ὁ δρυμὸς ὁ φέρων τὴν ἀρίστην πίτταν. — 67) Müller Orch. 84. 406. — 68) Herod. 7, 196. Strab. 8, 388 u. a. — 69) Athen. 1, 27 E. aus Hermipp. — 70) S. d. Abschnitt vom Kriegswesen. — 71) Strab. 6, 275.

lieferte Kyrene [72]) und Sikelien [73]). Schafe hatten Arkadien, Megaris, Sikelien rc., doch ist wol nur Wolle in den großen Verkehr gekommen, so aus Sikelien [74]), aus dem Pontus [74 b]), von Taras [74 c]) und aus Milet [75]). Ob auch Ziegen aus dem Lande der ozolischen Lokrer und Skyros, wo sie zahlreich waren [76]), ausgeführt wurden? Ziegenfelle holten die Athener aus Pantikapäon [76 b]). Käse kamen aus Sikelien [76 c]). Schweine wurden aus Megaris nach Attika gebracht [77]); überhaupt von den Hellenen auch zu Festbraten gezogen oder gekauft; Hunde aus Lakonien, Epeiros rc. [77 b]); Schooßhündchen für die Sybariten von Malta [77 c]). Elfenbein aus Afrika [77 d]).

Geflügel von Böotien [78]) und Thessalien, dessen Gänseheerden fast wie zum Sprichworte geworden waren [79]). Geringeres Wildpret von Böotien und Megaris aus nach Athen zu Markte gebracht [80]).

Bienenzucht bedeutend in Attika [81]), auf Keos [82]), auf den Kykladen [82 b]), auf Sikelien [82 c]), Kreta und bei den Bosporanern und die Ausfuhr von Honig und Wachs ohne Zweifel reichlich. Hymettischer, hybläischer und kretischer Honig hatten den meisten Ruf [82 d]).

Fische hatte das Meer an jeder Küste und Insel in Ueberfluß; ausgeführt wurden vor Allem Salzfische aus

---

72) Herm. b. Athen. 1, 27 E. — 73) Str. a. O. Athen. a. O. — 74) Strab. a. O. — 74 b) Demosth. g. Lakr. 934, 25. — 74 c) Strab. 6, 284 D. — 75) Aristoph. Lysistr. 721. Plin. 29, 9. — 76) Th. 1, 1, 23. — 76 b) Demosth a. O. 26. — 76 c) Antiphan. b. Athen. 1, 27 E. F. — 77) Arist. Acharn. 759 ff. — 77 b) Th. 1, 1, 28, N. 26. — 77 c) Athen. 12, 518 F. — 77 d) Hermipp. b. Athen. 1, 27 F. sagt ἐκ Λιβύης, d. i. entweder von Kyrene oder Karthago. — 78) Arist. Acharn. 871 ff. Friede 1003 ff. — 79) Platon Staatsm. 29 B. — 80) Arist. Acharn. 520. 729. 887. — 81) Strab. 9, 399. — 82) Von Aristäos s. Diod. 4, 81 ff. Vgl. Th. 1, 1, 50. N. 7. — 82 b) Strab. 10, 489. — 82 c) Hybläischer Honig. Strab. 6, 273. Plin. N. G. 11, 15. — 82 d) Meurs. Kreta 99.

dem kimmerischen Bosporos[83]), von Sinope[84]) und Byzanz. Aale aus dem See Kopais[85]).

Purpurschnecken wurden an der lakonischen Küste[86]), auch bei Taras gefunden; die Purpurfärbereien des letzteren Ortes[87]) waren für ausheimischen Handel bedeutend; die Färbung des Kriegsgewandes der Spartiaten gab Gelegenheit zu heimischem Verbrauch.

Aus dem Mineralreiche lieferten: Salz Megaris[88]), Rhodos[89]), Euböa[90]), Taras[90 b]); ammonisches Salz Kyrene[91]); den meisten und besten Marmor Attika, Euböa, Paros[92]); Kupfer Kypros vorzüglich[93]), Euböa[94]); Eisen Kreta[95]), Böotien[96]), Euböa[97]), Lakonien[98]), Melos, Seriphos[99]); Gold und Silber Siphnos[100]), Silber Thessalien[100 b]) und sehr reichlich Attika[101]); die Ausfuhr fand aber nur mit gemünztem Silber, allerdings einem nicht unwichtigen Gegenstande derselben[101 b]), statt. Gold auf Thasos bei Skapte Hyle, Daton und Krenides auf der thrakischen Küste der Insel gegenüber[102]). Zinn und Bernstein[103]) scheint durch die Massalioten in Verkehr

---

83) Τάριχος, ταρίχη, Demosth. g. Lakr. 934, 25. Hermipp. b. Ath. 1, 27 E. — 84) Th. 1, 1, 56. — 85) Aristoph. Ach. 880 ἐγχέλεις Κωπαΐδας. — 86) Th. 1, 1, 21. Vgl. Müller Dor. 2, 26, 5. — 87) Etym. M. Ταραντεινόν. Plin. N. G. 9, 59. — 88) Arist. Ach. 521. 760. — 89) Zu schließen aus Strab. 5, 224 A. — 90) Plin. N. G. 31, 41. — 90 b) Plin. 30, 7. — 91) Thrige Cyr. 255. — 92) Th. 1, 1, 24. 50. Von der Ausfuhr attischen Marmors s. Xenoph. v. Eink. 1, 4. — 93) Strab. 14, 684. — 94) Th. 1, 1, 24. — 95) Plin. 7, 56. Diod. 5, 64. Doch ob bei Kreta's Gesondertheit in der historischen Zeit Handel in irgend einer Art dorthin bedeutend seyn mogte? — 96) Aonisches Eisen. Dion. Perieg. 476 und Eustath. — 97) Steph. Byz. Χαλκίς. — 98) Th. 1, 1, 24. — 99) Ueberbleibsel dortiger Eisenminen sah Tournefort, Voy. p. 60. 61. — 100) Herod. 3, 57. — 100 b) Strab. 7, 326. — 101) Th. 1, 1, 24. — 101 b) Xenoph. v. Eink. 3, 2. — 102) Herod. 5, 46. 47. 5, 17. Strab. 7, 288. Diod. 16, 3. 8. — 103) Κασσίτερος, ἤλεκτρον Herod. 3, 115.

gebracht worden zu seyn [104]). Doch kam Bernstein auch wol nach Pantikapäon [105]).

Von den Erzeugnissen der **Handwerke** und **Künste** sind obenan zu nennen:

Schiffe und **Takelwerk**. Ob die erstern von irgend einem Staate zum Gegenstande des Handels gemacht wurden, wie in neuerer Zeit von den Holländern, läßt sich nicht sagen; aber verborgt wurden vor dem großen Perserkriege Schiffe von Korinth an Athen [106]). Takelwerk und Schläuche, jenes zum Theil aus Aegypten [106 b]), diese aus Pantikapäon [106 c]) geholt, gehörten in Athen unter die Gegenstände, deren Ausfuhr untersagt war [107]).

Wagen wurden in Böotien und auf Sikelien [108]) gefertigt; **Metallarbeiten** überhaupt viel in Sikyon, der Mutterstadt derselben [109]), und in Korinth; von **Waffen** in Böotien Schilder [110]) und Helme [111]), in Attika Panzer [112]), in Argos Schilder [113]), in Euböa Schwerdter [114]); Helme, Dolche, Aexte, doch wol nur zu heimischem Gebrauch, in Lakonien [115]); von anderem Geräth eherne Gefäße in Delos [116]), Leuchter und Spangen in Aegina [117]), Schlüssel in Lakonien [118]), Kessel in Argos [118 b]); **Töpferzeug** kam aus

---

104) Strabon 5, 147. Brückner histor. Massil. 58 ff. — 105) Eustath. zu Dion. Perieg. 315. — 106) Herod. 6, 89. — 106 b) Hermipp. b. Ath. 1, 27 F. — 106 c) d. h. vorzugsweise; überhaupt aber aus dem Pontus. — 107) Böckh Staatsh. 1, 58. N. 223. — 108) Man unterschied den sikelischen Maulthier-Wagen, ὄχημα, ὄχον, ἀπήνη (Kritias b. Ath. 1, 28 B) von dem thebanischen ἅρμα. Pind. Fragm. Hyporch. 3. S. 599 Böckh. — 109) Plin. 35, 5, 11. 36, 4. — 110) Plin. 7, 56. — 111) Βοιωτιουργὲς κράνος Pollux 1, 149. — 112) Ders. a. O. θώραξ Ἀττικουργής. — 113) Ders. a. O. ἀσπὶς Ἀργολική. Pindar Fragm. a. O. hat ὅπλα ἀπ' Ἄργεος. — 114) Χαλκιδικαὶ σπάθαι Alk. b. Athen. 14, 627 B. und dazu Casaub. — 115) Plut. Lyk. 9. Vgl. Pollux 1, 149. — 116) Plin. N. G. 34, 4. Cic. für Rosc. Am. 153. — 117) Plin. a. O. — 118) Müller Aeg. 80. — 118) Ders. Dor. 2, 28. N. 7. — 118 b) Antiphan. b. Ath. 1, 27 D.

Korinth [118 c]), Aegina [119]), Attika [120]), Samos [121]), Lakonien [122]), Knidos [122 b]).

Zeuge besonders aus Milet [123]), berühmt bis in die Römerzeit [124]); ferner Teppiche aus Samos und Korinth [124 b]); ein wollenes Zeug aus Pellene in Achaja, welches als Siegespreis in Kampfspielen gegeben wurde [125]); Leder wurde viel in Attika bereitet. Leinwand ward aus Aegypten geholt [125 b]).

Selbst fertige Kleidungsstücke mögte man unter den Gegenständen der Ausfuhr angeben, z. B. thessalische [126]) Hüte, amyklaische [127]) und sikyonische [128]) Schuhe, megarische Mäntel (ἐξωμίδες) [128 b]) ꝛc., aber dergleichen Beiwörter gingen wol, gleich den heutigen Modebezeichnungen, eben so sehr auf Schnitt und Tracht, als auf Stoff und Werkstätte der Landschaft, die den Namen gab. Eben so ists wol mit den lakonischen Bechern [129]), Tischen [130]), thessalischen Sesseln [131]) u. dgl. gewesen.

---

118 c) Hier sollte der κεραμεικὸς τρόχος erfunden seyn. Theophr. im Schol. Pind. Ol. 13, 28. Doch s. dagegen Kritias bei Athen. 1, 28 C. — 119) Steph. Byz. Αἴγιναι und Γάζα. — 120) Herod. 5, 88., Ἀττικὸς κέραμος, Ἀττικὰ σκεύη Krit. b. Athen. 1, 28 E. 11, 484. Plin. 7, 55. Pind. Nem. 10, 64 ff. Ob dazu auch lemnische Erde gebraucht ward? — 121) Plin. N. G. 35, 46. Plaut. Stich. 5, 4, 12. Cic. für Murena 36 vasa Samia. — 122) Λάκαιναι, Becher. Athen. 11, 486 F. — 122 b) Eubulos b. Athen. 1, 28 C. — 123) Athen. 12, 519 B. Ἱμάτιον ἰσομιλήσιον, Diod. 12, 21, giebt zu verstehen, daß milesische Zeuge anderswo nachgeahmt wurden. Μιλήσια στρώματα Arist. Frösche 549. — 124) Horat. Br. 1, 17, 30. — 124 b) Antiphan. b. Athen. 1, 27 D. Schol. Theokr. 15, 175. — 125) Πελληνικαὶ χλαῖναι Strab. 14, 593 A. Pind. Ol. 9, 146 ψυχρᾶν εὐδιανὸν φάρμακον αὐρᾶν. Vgl. Phot. und Hesych. Πελληνικαὶ Pollux 7, 67. — 125 b) Herodot. 2, 105. — 126) Κυνῆ Θεσσαλίς Sophokl. Oed. Kol. 314 und Schol. — 127) Theokr. 10, 25. Suid. Müller Dor. 2, 28. N. 9. — 128) Athen. 4, 155 C. Andere Gattungen s. Pollux 7, Cp. 22. — 128 b) Xen. Denkw. 7, 7, 6. — 129) N. 122. — 130) Müller Dor. 2, 28. — 131) Hesych. Θετταλικὸς δίφρος. Pollux 7, 112. 10, 47. Kritias b. Athen. 1, 28 B.

Kunstwerke von Metall, Marmor, Thon und Holz, Gemählde aus Korinth, Aegina, Sikyon, Athen ꝛc. [132]).

Salben, wohlriechende Oele und Balsame aus Chäroneia [133]), Aegina [134]), Kyrene [135]), Neapolis [136]), Ephesos [137]), Aegypten [138]) ꝛc.

Feines Backwerk u. dgl. aus Samos [139]), Sikelien [140]); Weiß-Brod aus Athen [140 b]), und zum Nachtische eine große Mannigfaltigkeit von Leckereien aus verschiedenen Orten [141]).

Endlich ist noch der rein geistigen Erzeugnisse oder doch der edleren Leistungen der menschlichen Persönlichkeit und des Menschen selbst, als Waare, zu gedenken. Jene, als mündlicher Unterricht der Sophisten und Rhetoren, als Orakelsprüche zu Delphi, in der Höhle des Trophonios, zu Abä ꝛc., als ärztliche Pflege zu Epidauros ꝛc., Gegenstand einer Vergütung und Quelle des Reichthums für manche Orte und Landschaften, lassen sich doch nicht ohne Zwang als Waare auffassen, und was dafür vergütet wurde, findet schicklicher beiläufig seine Erwähnung an einem andern Orte. Vom Buchhandel waren aber kaum rohe Anfänge in Athen vorhanden [142]). Papier kam aus Aegypten und wurde von Athen aus, zu Schreibbüchern geheftet, weiter verführt [143]). Pergament hatten früher die Joner [144]) und später die Pergamener. Sklavenhandel entstand zunächst aus dem

132) Hievon im Abschnitte von der Kunst Th. 2. Abth. 2. — 133) Pauſ. 9, 41, 3. — 134) Ath. 25, 689 D. — 135) Theophr. G. d. Pfl. 6, 2. daraus Athen. 15, 682 B. 689 A. — 136) Athen. 15, 688 E. — 137) Daher das berühmte *μεγαλεῖον* Strab. 14, 688. — 138) S. überhaupt die Aufzählung aus Apollonios Herophilios b Athen. 14, 688 D ff. — 139) Athen. 14, 644 C. Polykrates ließ in der sogenannten Laura, einem Gäßchen, von Weibern Leckereien bereiten, *καὶ τῶν πρὸς ἀπόλαυσιν καὶ ἀκρασίαν πάντων βρωμάτων ὄντως ἐνέπλησε τὴν Ἑλλάδα.* Athen. 12, 540 F. — 140) Athen. 14, 647 C. — 140 b) Ath. 5, 112 C. — 141) Wer mag abschreiben, was b. Athen. 14, 640 ff. zusammengestellt ist! — 142) Der Büchermarkt hieß *τὰ βιβλία.* Eupolis b. Pollux 9, 47. S. dort die Ausleger. — 143) Xenoph. Anab. 7, 5, 14 und dort Schneider. — 144) Herod 5, 58.

Bedürfniß niederer Dienstleistung, und wurde so von fast jeglichem hellenischen Staate, besonders Korinth, Aegina, Athen u. s. w., als Gewerbe zum Wiederverkauf oder vorzüglich von Chios [145]), den Thessalern [146]), ja von den Chiern verbunden mit Entmannungsanstalten [147]) geübt. Phrygien, Thrakien und Skythien waren die Hauptmärkte des Einkaufs [148]); eine Gattung thrakischer Sklaven wurde für Salz erhandelt und davon Haloneten genannt [149]). Eunuchen wurden wol nur bei den Barbaren abgesetzt. Lust an Zwergen ward den Sybariten Schuld gegeben [150]); gebracht wurden sie ihnen vermuthlich von ihren kleinasiatischen Handelsfreunden.

B. Des Staates Bedarf, Einkommen und Verwaltung.

1. Die Zeit vor dem großen Perserkriege.

§. 89.

Bisher ist von den Quellen des Nationalvermögens, von der Einzelwirthschaft unter Verbürgung, Begünstigung und Leitung des Staates die Rede gewesen; darauf gründet sich das Finanzwesen in strengerem Sinne des Wortes, wo die Frage ist vom Bedarf des Staates, als einer Gesamtheit, insofern diese von einer höchsten Gewalt vertreten und dargestellt wird, von der Bestreitung desselben aus dem Nationalvermögen und von der Verwaltung und dem Beamtenwesen dabei. Der Hauptgesichtspunkt bei einer Darstellung der allmähligen Entwickelung des hellenischen Finanzwesens von den Anfängen des Staates bis zu dem kunstvollen Getriebe desselben in Athen ist der, wie sich die Vorstellung von einer Gesamtwirthschaft, und die Vermittlung der Ausrüstung derselben

145) Th. 1, 1, 171. N. 58. — 146) Th. 1, 1, 65. N. 83. — 147) Herod. 8, 105. — 148) Hermipp. b. Athen. 1, 27 F. Demosth. Phorm. 910. — 149) Pollux 7, 14. Etym. M. Hesych. Ἁλώνητοι. Bekker Anekd. 380. — 150) Athen. 12, 518 F.

mit Vorräthen, die aus dem Einzelverkehr gesondert werden, oder mit Leistungen der Einzelnen und der Verflechtung der Einzelwirthschaft mit der der Staatsregierung, erzeugte und abwandelte. Im Ganzen geht in der Geschichte der Abwandlungen des Finanzwesens in den hellenischen Staaten das Vorhandenseyn eines Bedürfnisses der Hervorbringung eines Einkommens voraus; doch zeigen allerdings sich auch Zustände, wo entweder der Reichthum der Gesamtheit sich häuft und das Bedürfniß, von dem Vorrathe zu verwenden, dem gemäß sich erweitert, — so in der blühenden Aristokratie und Demokratie; oder wo die höchste Gewalt zur Befriedigung selbstsüchtigen, nicht gemeinnützigen Strebens Forderungen macht, die sich nicht auf vorhandenes Bedürfniß gründen — so in der Tyrannis und Oligarchie.

Das Bedürfniß eines Gesamthaushalts gründet sich auf die mehrmals erwähnten drei Hauptzwecke der hellenischen Staatsgenossenschaft, Friede unter den Bürgern, Sicherung gegen Ausheimische, Gunst der Götter, und auf die Erkenntniß der Nothwendigkeit, die mit der obersten Waltung betrauten Behörden mit dem, was zur Vermittlung des Genannten gehört, auszustatten. Diese Grundlage blieb durch die gesamte hellenische Staatengeschichte dieselbe; aber Vervielfältigung, Verfeinerung und Steigerung des Bedürfnisses hiebei, wiederum Pflege der Humanität, Erpressung und Schlemmerei, enthalten die Hauptstoffe der Geschichte der Abwandlungen. Die Geschichte des Einkommens der Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse, als entweder eines von dem Besitzthum der Einzelnen Gesonderten, z. B. Domänen, oder eines durch Leistungen der Einzelnen Hervorgebrachten, ist hauptsächlich in der letztern Rücksicht reich an Abwandlungen, und bietet mehr neue Erscheinungen, als die des Bedürfnisses, dar. Grundzug ist die Ueberzeugung, daß der Staat das Vermögen der Bürger in der weitesten Ausdehnung in Anspruch nehmen könne; die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen liegt nicht sowohl in dem Maaße, bis zu welchem jenes geschah, sondern in der Erfindsamkeit, den Kunstgriffen und Berechnungen der höchsten Gewalt, das Vermögen der Einzelnen sich anzueignen.

Das heroische Zeitalter.

Der Begriff eines Gesamtbedürfnisses und Gesamtvermögens lag im Keime. Das oben erwähnte Verhältniß der Geschlechter, ihr Einfluß und ihre Waltung im Culte rc. ist hier immerfort im Auge zu behalten. Selten betraf, nach der herrschenden Vorstellung, etwas Alle; der Fürst vertrat die Gesamtheit und umgekehrt diese ihn nur unvollkommen; seine Sache war nicht oft auch die ihrige; die Bedürfnisse erzeugten und erfüllten sich mehr in Einzelkreisen. Besonders wichtig sind hiebei die einem Heiligthum bei den ersten Anfängen politischen Gesamtlebens zu Theil gewordenen Tempelgüter (τεμένη) [1]), aus denen der an ein Heiligthum geknüpfte Cult großentheils konnte bestritten werden, so wie durch fromme Schenkungen sich Tempelschätze (ἀναθήματα) häuften. Selbst des Fürsten Oberpriesterthum knüpfte sich zum Theil an dergleichen Heiligthümer, und bedurfte also nicht erst noch einer eigenen Ausstattung aus der Mitte der Gesamtheit. Auch mag es wohl geschehen seyn, daß der Fürst den Cult seines Geschlechtes dem Staate einfügte und in ihm als Gesamtcult geltend machte; auch hier wich das Besondere nicht ganz. Zur Wehr gegen äußere Feinde mußte jeder Staatsgenoß ausziehen; hier erfüllte das Bedürfniß des Staates sich durch die Persönlichkeit seiner Genossen. Das Recht sprach der Fürst oder Volksälteste; für den einzelnen Fall wurde einzelne Vergütung gegeben [2]). Beamte waren nicht zu besolden. Bei allem diesem tritt, wie im heroischen Staate überhaupt, der Begriff des Gesamten in dem Fürstenthum hervor. Zwar nicht sowohl nach dem Besitzthume; Burg und daranstoßende Ebene des Fürsten erscheint nicht als öffentliches, dem Fürsten zum Nießbrauch und zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse anvertrautes, Gut, sondern als besonderes Eigenthum, und entweder dem Fürsten von der Gesamtheit geschenkt [3]), oder ihm eben so thatsächlich durch uraltes Recht

---

1) Hom. Il. 2, 696. — 2) Hom. Il. 18, 508. — 3) So schenkten (in hellenischem Sinne) die Lykier dem Bellerophon τέμενος —

angehörig, als den Tempeln ihre Güter. Hier gilt, daß das Fürstenthum sehr gewöhnlich aus vorherbestandenem reichen Besitzthum im Gau hervorgegangen seyn mag; dann wuchs freilich durch Gunst fürstlichen Ansehns und Waltens Gut zum Gute. Der Fürst bekam, vermöge des richtigen Gefühls, das ihn zu ehren gebot, als Ehrengeschenke[4]) von den Staatsgenossen, im Kriege aus der Beute das Vorzüglichste[5]). Dies wieder für den Staat zu verwenden lag nicht in dem Wesen der Sache; der Fürst sammelte Kostbarkeiten[6]); es wurden dazu wol Schatzhäuser[7]) erbaut, auf welche von der Person des Fürsten eine Art von Unverletzlichkeit, gleich der der heiligen Orte, scheint übertragen worden zu seyn[8]). Hierin also zeigt sich nicht eine Verflechtung der Einzel- und Gesamtwirthschaft, oder Leistung an die höchste Gewalt zur Wiederspendung an die Gemeinde. Doch aber enthalten die homerischen Gedichte Andeutungen von dergleichen. Die öffentliche Bewirthung von Edeln[9]) und Fremdlingen[10]), die Unterhaltung und Belohnung von herbeigerufenen Sehern, Aerzten und Künstlern[11]) erscheint als Gegenstand, dessen Sorge nicht bloß in der fürstlichen Burg rege war. Noch mehr. Die Troer leisteten Beiträge zur Verpflegung der Hülfsvölker[12]). Höchst auffallend aber ist Alkinoos Aeußerung, er wolle das Gastgeschenk, das er dem Odysseus machte, sich durch Beiträge vom Volke ersetzen lassen[13]). Bedeutsam ist endlich auch die Erwähnung einer durch die Gesamtheit verbürgten Schuld[14]).

ἔξοχον ἄλλων, καλὸν φυταλιῆς καὶ ἀρούρης, ὄφρα νέμοιτο Hom. Il. 6, 194 und dem Meleagros verheißen ein solches die Aetoler Il. 9, 573 ff. — 4) Γέρας, γέρα Il. 1, 161. 2, 237. — 5) Ob auch im Frieden jährlich und regelmäßig dem Fürsten Geschenke dargebracht wurden, wie in den altgermanischen Staaten (Tacit. Germ. 15), läßt sich nicht beweisen. — 6) Κειμήλια Il. 18, 290. 24, 381. — 7) S. oben. §. 85. N. 20. — 8) Nach dem Schol. Odyss. 11, 458 bestand ἀσυλία für das Schatzhaus von Orchomenos. — 9) Il. 17, 250 die Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες — δήμια πίνουσι bei den Atreiden. Vgl. 9, 70. 4, 343. 344. — 10) Odyss. 18, 327. 328. — 11) Odyss. 17, 383 385 — 12) Il. 17, 225. — 13) Odyss. 14: — ἡμεῖς δ' αὖτε ἀγειρόμενοι κατὰ δῆμον τισόμεθ'. — 14) Odyss. 21, 16. Vgl. Il. 11, 685.

Die ältern Freistaaten.

Unter den Verhältnissen und Beziehungen, die in den neugegründeten Staaten entstanden, kündigen sich als hauptsächlich an die neuen Bedingungen des Vermögens der Gesamtheit und der Einzelnen und der davon abhängenden Leistungen. Mit dem Aufhören oder der Beschränkung des Fürstenthums trat der Begriff des Gemeindehaushaltes, nun nicht mehr mit dem des Fürsten zu vermengen, deutlicher hervor; doch wo vollkommen erbliche Aristokratie und Nichtsgeltung des gemeinen Mannes eintrat, wurde der Staatshaushalt begreiflicher Weise sehr einseitig und haftete abermals an der Persönlichkeit derer, die sich als einige Vollbürger ansahen, und manche Ausgabe, manches Einkommen hatten ihren Umlauf nur in diesem engern Kreise. Auch hier ist die einflußreiche Stellung des Geschlechterwesens gegenwärtig zu halten. Vorzugsweise zu beachten ist die Verschiedenheit der politischen Sinnesart, nehmlich, daß entweder Einfachheit des Sinnes genügende Befriedigung in den Erzeugnissen heimischer Landschaft fand, oder daß mit erweitertem Eingreifen in Natur und Leben, Unterwerfung und Aneignung der erstern und erhöhte Regsamkeit des letztern, nach Reichthum und Ueberfluß gestrebt ward. In beiden Richtungen ist Drang des Bedürfnisses wenig sichtbar; das Glück, die Braut der Jugend, gab der Vielseitigkeit reichen Lohn, die Tugend, gleichfalls in Jugendfrische, der Einseitigkeit zufriedenen Sinn. Dieselbe Doppelheit offenbart sich in den Gesetzgebungen; die einen suchten des Bürgers Persönlichkeit möglichst unabhängig von der äußern Natur zu machen, und den Reichthum des Staates hauptsächlich in Körper und Geist der Bürger zu erbauen; die andern brachten äußere Habe in Rechnung und setzten dem Wachsthum derselben kein Maaß. Dem gemäß gestaltete sich nun auch der in der Natur der Staatsgenossenschaft begründete Staatsbedarf, zur Erhaltung des innern Friedens, der äußeren Selbständigkeit, und Gunst der Götter. Wo Einfachheit des Lebens und persönliche Leistung vorherrschten, kam äußeres Gut hiebei wenig in Verkehr; dies gilt vor Allem von Sparta, dessen Ordnung des bürger-

lichen Besitzthums und Beschränkung des Nießbrauchs äußerer Güter jeglichen künstlichen Umtrieb im Finanzwesen beseitigte. Jedoch hatte die Regierung einen Vorrath von edelm Metall [15]), der sich hauptsächlich wol aus Steuern der Periöken sammelte, und verwandt wurde davon zu öffentlichem Bedarf, z. B. zur Ausschmückung von Tempeln und Bildsäulen, wie denn dazu von Krösos Gold eingetauscht wurde [16]), zur Ausstattung von Staatsgesandtschaften etc. Desgleichen machten auf Kreta und in Sparta die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Andreia und Syssitia, einen Gegenstand der Staatshaushaltung aus; doch gab es für diese Institute einen höhern Gesichtspunkt, als den finanziellen, und daher wird von ihnen besser im Abschnitte von der öffentlichen Zucht gehandelt. Wo die Gunst der Natur und der menschliche Fleiß sich einten zum Gewinn für den Staat, da wurde der Verbrauch der reichlich zuströmenden äußern Güter um so mannigfaltiger, je weniger man um die Hülfsquellen verlegen war. Es ist eine gewisse Ueppigkeit, ein Prunken und Wohlbehagen in dem öffentlichen Haushalte mancher der Staaten von der letztern Art in der Zeit vor den Perserkriegen bemerkbar; so bei den Siphniern, welche voll Erkenntlichkeit gegen der Götter Gunst einen reichen Schatz nach Delphi schenkten [17]); bei den Metapontiern, welche goldne Aehren nach Delphi sandten [18]), und zu Eretria, dessen Edele im festlichen Aufzuge von sechszig Wagen, sechshundert Rittern und dreitausend Hopliten stattlich prangten [19]).

Fragen wir nun nach den Hülfsquellen für den Staatshaushalt, und zwar zunächst nach dem, was aus dem Einzelverkehr gesondert und der Gesamtwirthschaft ausschließlich zugewiesen wurde, so bestand in dem Gemeinwesen beiderlei Art öffentliches Besitzthum von Grund und Boden, gleich den heutigen Domänen oder, genauer zu reden, Gemeindeländereien. Es läßt sich mit Zuverlässigkeit annehmen, daß es gewöhnlich gewesen sey, bei Gründung eines Staates die dazu gehörigen Ländereien in drei Theile, für die Götter,

15) Böckh Staatsh. 2, 139. N. 484. Müller Dor. 2, 206 ff. — 16) Herod. 1, 69. — 17) Herod. 3, 57. — 18) Strab. 6, 264. — 19) Strab. 9, 448.

für die höchste Gewalt, und für die einzelnen Bürger zu zertheilen. Daß bei den Niederlassungen von Wanderern mit Besonnenheit und Absicht verfahren worden sey, ist nicht zu bezweifeln; wohl mag demnach jene Annahme ihr volles Ansehen behaupten. Ganz ohne Nachricht sind wir aber über den Ursprung der heut zu Tage sogenannten **Regalien**, so viele derselben mit der Aneignung dessen, was die Erde, der Wald, das Wasser birgt, verknüpft sind. Zuerst scheinen Bergwerke öffentlich gewesen zu seyn; die Einkünfte davon wurden in Athen [20]) und Siphnos [21]) unter die Bürger vertheilt. Ob Jagd, Holzschlag und Fischerei überhaupt, und wo und wann? Dem Einzelnen wurde der Nießbrauch seines Eigenthums in der Art schwerlich verkümmert; wiederum wurde das Gemeingut durch Verpachtung des Nießbrauchs gegen unbefugte Eingriffe Einzelner sicher gestellt [21 b]). Ob mit dem Abkommen des Königthums die demselben zugetheilt gewesenen Güter den Nachkommen königlichen Stammes blieben, oder der Gesammtheit zufielen, richtete sich sehr nach den Umständen; meistens blieben die ehemals königlichen Geschlechter an der Spitze des Adels und machten so wol auf eine zweideutige Art das ehemalige Krongut geltend. So fiel denn oft Ausstattung eines Magistrats vom Gemeinwesen aus zusammen mit der Ausrüstung aus eigenem Gut; doch von jenem allein kamen ohne Zweifel öffentliche Bauten, als eines Prytaneion, Unterhaltung der darin waltenden Beamten rc.

Bei dem Gemeindegut ist das dem Culte Zugewiesene insbesondere zu beachten. Die Tempelgüter, seyen es einem aus uralter Zeit stammenden Heiligthum angehörige, oder neugegründeten Heiligthümern zugetheilte, waren schärfer aus dem Gemeinwesen, wenigstens in der Verwaltung gesondert. Ob diese Güter zur Bestreitung des Cultes, Unterhaltung der Priester, Errichtung von Tempeln u. dgl. ausreichten, kann unbedingt weder bejaht noch verneint werden. Der Heilig-

---

20) Bis auf Themistokles Flottenbau Th. 1, 2, 52. — 21) Herod. a. O. — 21 b) Die Byzantier gaben Salzwerke und Salzhandel an Genossenschaften. Arist. Oek. 2, 285 F.

thümern flossen noch andere Einkünfte zu, Lieferungen von Hörigen, als von den Krausalliden an das delphische Orakel [22]), von Stammgenossen, wie Delos von den Kykladen bekam [23]), Zehnten von Beute [24]), endlich Weihgeschenke ohne Zahl. Delphi strotzte von Reichthümern [25]), das Orakel des Apollon zu Didyma bei Milet, der Tempel von Epidauros rc., wurden reichlich bedacht von den Frommgläubigen: aber das diente zunächst zur Ausschmückung der Heiligthümer; der Priesterstolz erfreute sich der Aufstellung zahlreicher und kostbarer Weihgeschenke; und zu Erbauung neuer Tempel rc. wurden daher außerordentliche Beisteuern nöthig, so zu der des großen Dianentempels in Ephesos [26]), des Tempels von Delphi, zu welcher selbst Amasis von Aegypten beisteuerte [27]) und die von den Alkmäoniden hauptsächlich bestritten wurde [28]). Zu festlichen Sendungen (Theorien), Aussetzung von Preisen bei Spielen rc. mag der Staat sehr gewöhnlich noch besonders beigetragen haben. Die Willigkeit der Hellenen, aus dem Gesamtgute und aus der besondern Habe zu dergleichen beizusteuern, blieb ungemein groß auch in der Zeit der Demokratie; sie fand reichliche Nahrung in dem sich zu ihr gesellenden Kunstsinne und dem patriotischen Bemühen, in Leiturgien sich hervorzuthun.

Außer dem Einkommen von Grundstücken nehmlich war die Hauptquelle zur Bestreitung der Bedürfnisse der höchsten Gewalt, in profanen und in Cultsachen, in den Staaten einfachen und zusammengesetzten Finanzwesens — Leiturgien [29]). Diese Leistungen, deren charakteristisches Merkmal ist, daß dem Bürger mit dem Aufwande für einen Gegenstand öffentlichen Bedarfs auch das Geschäft der Besorgung selbst übertragen wurde, gingen anfänglich besonders auf Cult- und Kriegswesen, und waren in den erblichen Aristokratien genau

---

22) Th. 1, 1, 170 f. — 23) Kallim. Del. 278 und Spanh. — 24) Von dem δεκατεύειν s. Herod. 7, 132. Diod. 11, 3. Polyb. 4, 33. — 25) Von Krösos Geschenken s. Herod. 1, 50 f. 5, 36. 8, 35. — 26) Strab. 14, 640. Plin. N. G. 36, 14. 21. Diog. L. 2, 103. — 27) Herod. 2, 180. — 28) Herod. 5, 62. — 29) Von dem Worte s. Th. 4, 1, 318.

mit dem Geschlechts- und Standeswesen verknüpft. Es sind dahin nicht die Leistungen zu rechnen, die dem niedern Stande gegen den Herrenstand oblagen. Leiturgien erscheinen durchaus nicht als etwas durch eintretendes und dringendes Bedürfniß Hervorgerufenes, sondern als mit der Bildung der Freistaaten und der Vollbürgerschaft in diesen Gegebenes. Es ist die herrlichste Seite des hellenischen Finanzwesens und des Bürgerthums überhaupt; inniger, würdiger und ausgedehnter konnte der Staat das Vermögen der Einzelnen nicht in Anspruch nehmen. Als die allgemeinste, die aber wol kaum unter dem gemeinschaftlichen Begriffe mit aufgefaßt wurde, zeigt sich der Kriegsdienst mit selbstbestrittener Ausrüstung; dann der Dienst beim Culte, die Choregie [30]), Führung von Festgesandtschaften, Speisung der Stammgenossen 2c., die sämtlich aus der Blüthezeit der athenischen Demokratie näher bekannt sind; in Seestaaten, z. B. Korinth, Aegina, Ausrüstung von Schiffen [31]).

Dagegen blieb der Begriff der Besteuerung des Bürgers in den Freistaaten der Hellenen lange im Hintergrunde; Personen- und Vermögensteuer blieb etwas Außerordentliches und wurde gern unter dem Gesichtspunkte der Leiturgie aufgefaßt. In Korinth soll jedoch in sehr alter Zeit eine Besteuerung der Waisen stattgefunden haben [32]); es scheint aber, wol nur als Ersatz für den Ausfall der persönlichen Leistung der Leiturgie, zu der das Kindesalter nicht geeignet war. Von Sparta [33]) wird der merkwürdige Fall angeführt, daß zur Unterstützung der Samier, die um Hülfe gebeten hatten, jeder Spartiat sich einen Tag des Essens enthielt und den Werth des Ersparten als Beisteuer gab. Dagegen nun war es Sache des niedern und Dienststandes, Steuer zu geben. So gaben die Periöken Zins an Sparta, die Lepreaten an Elis [33 b]), die Penesten an

30) Von Aegina und Epidauros s. Herod. 5, 83. — 31) Vgl. Böckh Staatsh. 1, 321. — 32) Cic. v. Staate 167, Stuttg. A. Zu vergleichen ist eine Einrichtung in Rom. S. m. röm. Gesch. 457 N. — 33) Aristot. Oekon. 2, 284 D. Casaub. A.; fälschlich wird die Sache b. Plut. v. d. Schmeich. 6, 255 von Smyrna erzählt. — 33 b) Paus. 5, 5, 5. Strab. 8, 555.

Lariſſa[34]). Eben ſo die beſiegten Meſſenier die Hälfte aller Feldfrüchte an Sparta[35]). Abermals iſt hier auszuſcheiden, was von dem gemeinen oder Dienſtmann an Einzelne vom Herrenſtande, z. B. von den attiſchen Theten an die Eupatriden[36]), gegeben wurde. — Daß auch Metöken beſteuert wurden, ſobald heimiſches Gewerbe aufgeblüht war und man nicht mehr nöthig hatte, Demiurgen aus der Fremde kommen zu laſſen, iſt ſehr wahrſcheinlich, doch giebt es nur über das attiſche Metökion genauere Angaben.

Nächſt den Leiturgien ſind nach der Einträglichkeit, aber meiſtens nur in den Staaten von regem Verkehr, zu nennen die indirecten Abgaben, beſonders von Zöllen, welche übrigens nach helleniſcher Anſicht nicht bequem unter dem Geſichtspunkte von Regalien aufzufaſſen ſind. Näher mögte liegen, ein Ueberbleibſel des alten Rechts der See- und Landräuberei hierin anzuerkennen. Wie früh die Neigung, von dem Verkehr durch Zoll Gewinn zu ziehen, entſtanden ſey, iſt oben angedeutet und der gutmüthigen Einfalt der Kymäer iſt ebenfalls oben gedacht worden[37]). Frevel wurde von den Kriſſäern durch Zoll-Plackereien, denen ſie die Pilgrimme nach Delphi ausſetzten, und die an das alte Raubweſen erinnern, geübt[38]).

Dieſes alſo, Einkommen von öffentlichen Grundſtücken nebſt Regalien, Leiturgien und Zolleinnahme, kann man als die regelmäßigen Hülfsquellen helleniſchen Staatshaushalts angeben. Außerordentlich waren Strafgelder und Ertrag der Gütereinziehung von Bürgern, Beute und Tribut von beſiegten Frieden, Anleihen, wobei auch wohl Verpfändung ſtattfand, z. B. in Kyme, das ſeine öffentlichen Hallen ſoll verpfändet haben, ſo daß beim Regen die Bürger kein Obdach hatten und die Staatsgläubiger aus Mitleid denſelben ankündigten, es ſolle ihnen erlaubt ſeyn, unter die Hallen zu gehen[39]), vielleicht auch ſchon Münzver-

---

34) Strab. 9, 440. — 35) Pauſan. 4, 14, 3. — 36) Th. 1, 1, 235. — 37) § 86. N. 45. — 38) πικρῶς ἐτελώνουν τοὺς ἐπὶ τὸ ἱερὸν ἀφικνουμένους. Strab. 9, 418. — 39) Strab. 13, 622. Ὑπὸ τὰς στοὰς ὑπέλθετε wurde wie ſprichwörtlich.

änderung und Gebrauch eines Nothgeldes. Als eine hieher gehörige, höchst bedeutende Art, die Ansprüche der Bürger auf Wohlbefinden im Staate mit den Kräften desselben auszugleichen, ist endlich die Aussendung oder der Auszug von Colonisten zu Gründung eines Tochterstaats anzuführen. Um die Zahl der Erwerbenden und Leistenden waren die ältern hellenischen Freistaaten vermöge des Sklavenwesens selten verlegen, wohl aber besorgt, daß Ueberzahl der Genießenden und Verzehrenden sich erzeugen mögte.

Bei allem dem, was durch bürgerliche Leistungen aufgebracht wurde, also vornehmlich bei den Leiturgien, mußte auch der noch ungeübte politische Sinn wahrnehmen, daß neben der Kunst des Staatshaushalts, Hülfsquellen aufzufinden und zu benutzen, eine zweite höchst schwierige, aber unerläßliche diese sey, dem Bürger durch angemessene Vertheilung von Leistung und Last gerecht zu werden. Dies steht im Zusammenhange mit den Grundsätzen über die Ausstattung des Bürgers mit Habe und Gut, und wir müssen nochmals auf diese zurückkommen [40]). Die lykurgische Gesetzgebung und einige andere, welche auf gleiche Vertheilung der Güterloose (κλῆροι) hinarbeiteten, konnten allerdings auch die Leistungen leichter und einfacher ordnen, was aber nicht vollkommen und nicht auf die Dauer gelang. Solon dagegen, da er Unveränderlichkeit der Güterloose nicht einführen konnte, mußte eine Schätzung (ἀποτίμησις) des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Einzelnen einrichten. Aber auch schon früher muß etwas der Art nebst Anfertigung von Kadastern (ἀπογραφαί) in den Staaten, wo Leiturgien von Habe und Gut gewöhnlich waren, also in Aegina, Korinth, Samos ꝛc., statt gefunden haben. Das Bestreben der Geschlechtsvereine erleichterte die Einsetzung einer Reihenfolge, und die jugendliche Freudigkeit des Staatslebens bei allen Vollbürgern unterhielt den besten Willen, dem Staate, der die Gunst einer würdigen politischen Lebensstellung vermittelte, dafür sich erkenntlich zu beweisen.

---

40) Vgl. Th. 1, 1, 215. 217.

Insbesondere ist hier nochmals von Solon's Schatzung, einem aus anderem Gesichtspunkte schon oben [41]) einmal berührten Gegenstande, zu reden. Der Vermögensanschlag wurde nach dem Ertrage des Landbaues gemacht. Als erste Classe wurden die gesetzt, welche jährlich mindestens 500 Medimnen und Metreten an trockner Frucht oder Flüssigem, Oel und Wein, erndteten, die Pentakosiomedimnen. Die zweite Classe, die Ritter, sollten eine Erndte zwischen 300—500 dgl., die dritte, die Zeugiten, zwischen 200 (richtiger 150) bis 300 haben, alle die unter 150 dgl. Erndtenden gehörten zur vierten Classe, den Theten [42]). Es lag nicht in Solon's Absicht, diese Schatzung bloß zur Grundlage einer Steuer zu machen; vielmehr sollte sie ihre Bestimmung durch Ausgleichung von Pflicht und Recht des Bürgers erfüllen. Wäre aber auch die Berechnung einer regelmäßigen Steuer damit verknüpft gewesen, so ist doch die Angabe des Pollux, die Mitglieder der ersten Classe hätten jährlich ein Talent, die der zweiten 30 Minen, der dritten 10 Minen, gezahlt, unglaublich. Zur Aufklärung der Sache haben wir nichts als Böckh's zwar nicht durch ausdrückliche Zeugnisse der Alten bewiesene, aber von innerer Wahrscheinlichkeit erfüllte Hypothese zu wiederholen. Demnach ist zu unterscheiden zwischen dem Gesamtvermögen, οὐσία, und einem zum Behuf der Schatzung in Anschlag gebrachten Theile desselben, τίμημα, Steuercapital. Nur mit dem letztern hat es die Berechnung des Classenvermögens zu thun. Wenn nun Solon das Maaß von 500, 300, 150 Medimnen und Metreten als reinen Ertrag fruchttragenden Landes rechnete, so wurden diese gleichsam als die Zinsen des zu belastenden bürgerlichen Vermögens angesehen. Solon mag dabei ein Zwölftel des Hauptstuhls ($8\frac{1}{3}$ vom Hundert) nach damals üblichem Zinsfuß gerechnet haben; schätzt man nun, wie Solon that [43]), den Medimnos zu einer Drachme, so machen 500 Medimnen oder eben so viele Drachmen das Zwölftel

41) Th. 1, 1, 255. — 42) Pollux 8, (nicht 7, wie Th. 1, 1, 255 citirt ist) 129. 130. Plut. Sol. 18. — 43) Plut. Sol. 23.

eines Talents, und so erklärt sich Pollux Angabe von einem Talente jährlicher Steuer als Mißverstand der solonischen Rechnung. Daß nun nicht dasselbe Verhältniß bei der Schatzung der folgenden Classen bestand, indem 300 Medimnen zwölffach genommen auf einen Hauptstuhl von 3600 Drachmen, 150 aber eben so auf 1800 Drachmen führen, von Pollux aber nur 3000 und 1000 angegeben sind, läßt sich so erklären, daß Solon bedacht habe, der Minderbegüterte könne verhältnißmäßig nur weniger abgeben. Wollte der Staat nun die Bürger in Anspruch nehmen, so wurde bestimmt, auf den wievielsten Theil des gesamten veranschlagten bürgerlichen Vermögens der jedesmalige Bedarf des Staats sich belaufe und dieser, also etwa ein Funfzigstel, durch Vertheilung nach den Ansätzen der Habe der Einzelnen in den Classenregistern aufgebracht. Doch war dies, eine Vermögenssteuer, nur die außerordentliche Anwendung von Solons Einrichtung; die ordentliche wurde, abgesehen von Bestimmung der Theilnahme an dem Regierungsrechte und der Kriegspflichtigkeit und Waffengattung, in dem Leiturgienwesen davon gemacht. Menschenfreundlich und wahrhaft auf Bürgerwohlfahrt berechnet ist dabei, daß nur das wirklich fruchtbringende Besitzthum eines Bürgers, nicht auch todte Güter, also, ähnlich der französischen Art, das Vermögen eines Mannes nur nach Renten anzugeben, das reine Einkommen in Anschlag gebracht wurde; Vertrauen zur Gesinnung des Bürgers zeigt sich darin, daß Jeder selbst sich schätzte und dem Staate etwa nur eine Nachschätzung (ὑποτίμησις) zugetheilt wurde; Sicherung des Einzelnen gegen Bedrückung durch ungerecht zugetheilte Last sollte hauptsächlich dadurch erreicht werden, daß der Bürger, welcher im Vergleich mit einem höher Begüterten ungebührlich belastet zu seyn glaubte, diesen zu einem Umtausch des Vermögens (ἀντίδοσις) [44]), verbunden mit Uebernahme der darauf anzuweisenden Last, auffordern konnte.

---

44) Isokrat. v. Umtausch. Demosth. g. Phänipp. v. Umt. 1038 f. Böckh Staatsh. 2, 122 ff.

Finanzbeamte konnten bei der politischen Thätigkeit der Geschlechtsvereine, der Geschäftsbesorgung, die mit den Leiturgien verknüpft war, und der Neigung der hellenischen Staatsregierungen, öffentliches Gut zu verpachten, und so der laufenden Sorge sich zu entledigen, für außerordentliche Fälle aber Epimeleten aus der Mitte der Gesamtbehörden zu geben, weder scharf von den übrigen Behörden gesondert, noch zahlreich, noch sehr bedeutend seyn. So lange der Hauptreichthum in den Einzelkreisen lag, war hier auch die Hauptbesorgung; dies gilt vom Cult- wie vom Leiturgien-Wesen. In Athen hatten mit dem Finanzwesen die Vorsteher der Trittyen und Naukrarien zu thun; vor deren Einrichtung mögen die Eupatriden nach einer Reihenfolge Leiturgien unter sich vertheilt haben. Eins der ältesten Finanzämter bei Prytaneien und Tempeln scheint das der Getreideverwalter, Parasiten, gewesen zu seyn [44 b]). Von den Gesamtbehörden der alten Freistaaten hatte ohne Zweifel die aristokratische Gerusia und die demokratische Bule die Oberaufsicht im Staatshaushalte.

Die Tyrannis.

Ihr eigenthümlicher Charakter, sowohl der ältern, als der jüngern, erfüllte sich hauptsächlich durch die Richtung auf Habe und Gut der Bürger. Die Persönlichkeit derselben wurde von ihnen gern herabgewürdigt zur bloßen Maschine, Geld aufzubringen, ja sie strebten wohl danach, den Wohlstand der Bürger gänzlich auszuschöpfen und in ihre Schatzkammer zu übertragen, damit jenen mit der Ueppigkeit des Lebens auch der Aufschwung der Gesinnung verkümmert würde [44 c]). Doch war dies und die Verwendung der erpreßten Schätze zur Unterhaltung von Söldnern die schlimmste Seite; die bessere war das Streben, die angemaßte Gewalt mit Glanz und großartigen Schöpfungen zu umgeben. Aber dazu genügten ihnen allerdings nicht die öffentlichen Güter

---

44 b) Th. 1, 1, 244. — 44 c) Th. 1, 1, 286.

und Gefälle; sie nahmen durch allerlei Steuern die besondere Habe der Bürger in Anspruch. Das Gehässige, das für den Hellenen in jeglicher Personen- oder Vermögenssteuer lag, verbunden mit dem Ingrimme über den Zwang bei jeglicher Staatshandlung der Tyrannen, mag beigetragen haben, was die Tyrannen geübt, zum Abscheu im Andenken zu erhalten. So heißt es, Kypselos gelobte, dem Zeus die Habe aller seiner Bürger zu heiligen und nahm zehn Jahre lang den zehnten Theil von dem Vermögen jedes einzelnen Bürgers [45]). Periandros gelobte für einen olympischen Sieg eine goldne Bildsäule zu setzen; es mangelte ihm aber Gold; da ließ er bei einem Festaufzuge alle Weiber ihres Schmuckes berauben [45 b]). Damit stimmt nicht ganz zusammen, was Herakleides Pontikos erzählt, er habe keine Steuer eingetrieben, sondern sey mit dem Ertrage des Hafen- und Marktzolls zufrieden gewesen [45 c]), auch nicht Periandros Denksprüche, welche Verachtung der äußern Schätze ausdrücken [46]). Peisistratos machte die Grundstücke der Bürger zehntpflichtig, seine Söhne verminderten die Abgabe bis auf ein Zwanzigstel [47]), aber Hippias, heißt es [48]), erklärte die überhangenden Stockwerke der Häuser, die Haustreppen und die nach außen sich öffnenden Hausthüren [49]) für sein und ließ sie für einen Kaufpreis von sich einlösen, verrief die Münze und ließ sie an sich einliefern, gab sie aber zum früheren Werthe wieder aus, ließ Leiturgien abkaufen und legte sie Andern auf, ließ sich von dem Priester der Athene auf der Akropolis

---

45) Aristot. Oekon. 2, 285 D. Cas. A. Suid. *Κυψέλου ἀνάθημα.* — 45 b) Ephor. b. Diog. L. 1, 96. Entstellt scheint die Sage zu seyn b. Herod. 5, 92, 7, er habe die korinthischen Weiber nach dem Heräon kommen lassen, sie ihrer Gewänder beraubt und diese seiner Gemahlin Melissa geschenkt. — 45 c) Herakl. Pont. 5. — 46) *Μηδὲν χρημάτων ἕνεκα πράττειν. Κέρδος αἰσχρόν.* Diog. L. 1, 97. — 47) Th. 1, 1, 87. N. 17. — 48) Arist. Oek. 2, 285 G. 284 A. — 49) Dergleichen Hausthüren zu haben (nach Ansicht der Hellenen und Römer eine Verkümmerung des öffentlichen Weges) wurde als besondere Auszeichnung dem M. Valerius Poplicola nach einem Siege über die Sabiner, 249 nach Erb. R., erlaubt. Plut. Popl. 20. Dion. H. 5, 39.

für jeden Neugebohrenen und jeden Todten einen Chönix Gerste und Hafer und einen Obolos abliefern. Polykrates gab die Mütter seiner gefallenen Söldner den reichen Bürgern zu ernähren [50]. Unter den spätern Tyrannen ist vor Allen Dionysios der Aeltere als Falschmünzer übel verrufen [51]. Bei den ältern Tyrannen muß man dagegen allerdings in Anschlag bringen, daß unter ihrer Pflege manches Schöne und Edele aufwuchs; und namentlich Baukunst durch Polykrates, Peisistratos, Gelon, bildende und Dichtkunst durch Polykrates und Peisistratos gefördert wurden [52]. Von Verwaltungsbehörden unter der Tyrannis ist nichts zu sagen.

2. Die Zeit nach dem großen Perserkriege.

a. Allgemeine Uebersicht.

§. 90.

Nur vom athenischen Finanzwesen sind wir genau und im Einzelnen unterrichtet, und eine Darstellung des Einzelnen im Zusammenhange ist durchaus nur auf die Kunde von jenem zu begründen. Jedoch giebt es zerstreute Angaben über andere Staaten, und dazu ist im Allgemeinen von den Abwandlungen des Finanzwesens durch die äußern politischen Verhältnisse zu reden. Beides soll in diesem Abschnitte vereinigt werden.

Wie nach den Wanderungen und der Gründung überseeischer Pflanzstädte das Finanzwesen eines großen Theils hellenischer Staaten durch Seeverkehr bestimmt wurde, so seit dem großen Perserkriege durch politisch-hegemonische Verhältnisse und zwar großentheils durch Unterhaltung und Anwendung einer Seemacht. Hiebei reichte die bloß persönliche Ausstattung des Bürgers bei weitem minder aus, als bei politischen Anstrengungen und Reibungen auf dem Festlande,

---

50) Xenoph. 5, 64. — 51) Arist. Oek. 2, 285 G ff. Polyän 5, 2. — 52) Th. 1, 1, 287. 288

die Bedürfnisse wurden zusammengesetzter und kostspieliger, des Staates und der Einzelnen Sinn mußte mehr auf äußern Reichthum gerichtet werden, Bedarf und Lüsternheit gingen gleichen Schritt mit der Vielfachheit der Berührungen, der Steigerungen der Anstrengungen und der Verflechtung des gewerblichen und politischen Verkehrs. Geld wurde mehr als einmal in politischen Krisen entscheidend.

Wir beachten hiebei 1) wie der einfache Staatshaushalt der alten Zeit, wobei die Persönlichkeit des Bürgers nach eigener und heimischer Kraft hoch eingesetzt war, in Verfall gerieth; 2) welchen Einfluß das Hegemonie-Streben einzelner hellenischer Staaten auf ihren und der andern Staatshaushalt hatte; 3) wie durch beides bedingt der Bedarf sich geltend machte vor dem Reichthum und zur Bestreitung von jenem die Finanzkunst thätiger und erfindsamer wurde.

Zur Zerrüttung des einfachen Haushalts der altaristokratischen Staaten hatten innere Unruhen die Bahn gebrochen und die Tyrannis den Ausschlag gegeben. Durch sie war der Bürger an kostspieligere Leistungen vom äußern Vermögen gewöhnt worden und die Ausgaben für öffentliche Werke ꝛc. hatten sich vervielfacht. Doch traf das den Normalstaat jener Art, Sparta, nicht. Nun aber gebot der große Perserkrieg großen und geringen hellenischen Staaten Aufwand zur Bildung und Unterhaltung einer Seemacht, da früher nur wenige, als Korinth, Aegina, Samos, Kriegsflotten unterhielten, von den andern aber wol nur so viele Schiffe gebaut wurden, als der Handel begehrte, welcher denn auch den Aufwand für die etwanige gerüstete Bedeckung vergütete. Wie die Spartiaten indessen sich der Theilnahme an dem Angriffskriege gegen die Perser nach Pausanias Frevel entzogen, ist bekannt. Jedoch ganz ohne Einfluß blieb der einmal gemachte Versuch so wenig, als der Gewinn persischer Beute aus der Schlacht bei Platää, von der die Heiloten das Meiste sollen an sich gebracht haben[1]). Zunächst aber kam durch Athens Hegemonie Finanzzerrüttung über manche Staaten, welche auf ihrer Bahn durch Athens

1) Herod. 9, 80.

Kraft und Anmaßung beengt oder gelähmt wurden, als Korinth, Aegina, Naxos, Thasos; in andern ließ die Gunst der heimischen Natur nach, als in Siphnos, dessen Bergwerke sich mit Wasser füllten [2]); noch andere konnten nach Aufhören der Tyrannis nicht wieder zur Stetigkeit im Innern gelangen, als Syrakus. Der Reichthum wandte sich nach Athen; den Staaten, welche vor Athen Gewinn von ausheimischem und vielfachem Verkehr gehabt hatten, versiegten die Hülfsquellen durch Athens Eingriffe; Sparta und die Staaten von ähnlichem Haushalte konnten aus Eifersucht gegen Athen nicht zur Ruhe und zur Herstellung der alten Einfachheit gelangen. Der peloponnesische Krieg erschöpfte Athens und aller übrigen Staaten Hülfsquellen, und gewöhnte alle, auch Sparta, das Geld als Haupthebel der Staatskraft anzusehen. Um die Wette lagen die Hellenen vor den Thoren persischer Könige und Statthalter, um Sold zu erlangen. Dies verderbte am Ende des peloponnesischen Krieges den Staatshaushalt eben so sehr, als die persische Beute ihm früher mogte aufgeholfen haben [3]). Die Reichthümer hellenischer Staaten in der Folgezeit erscheinen nun als das leicht erworbene und leicht zerrinnende Gut eines Spielers. Die Einfuhr edeln Metalls in Sparta hob dort Alles, vor Allem den Staatshaushalt, aus dem alten Gleise. Der Beschluß, die eingebrachten Schätze fürs gemeine Beste zu verwenden [4]), wurde weder vollständig ausgeführt, noch erwuchs dem Staate daraus Frucht; im Kriege gegen Theben ward der Druck sehr fühlbar [5]), außerordentliche gebotene Lieferungen (εἰςφοραί) brachten wenig ein [6]). Ueberall vervielfältigte sich das Bedürfniß nach Gelde bei der Abnahme des Vorraths der Baarschaft und der Zurückziehung der Bürger von persönlichen Leistungen in der Heimath und der häufig werdenden Auswanderung zur Söldnerei. Während Athen in seinen Anstrengungen gegen Philipp verjüngte Reichthümer offenbart, krankten alle übrigen Staaten, die Kassen der

2) Paus. 10, 11, 2. — 3) Nach Herod. 9, 80 erwarben die Aegineten daher große Reichthümer. — 4) Plut. Lysand. 27. — 5) Plut. Agesil. 55. — 6) Aristot. P. 2, 6, 25.

Tyrannen aufgenommen, an bitterer Armuth. Daß dabei das Geld überhaupt häufiger und wohlfeiler geworden war, daß Söldner ihre Seckel mit Goldstücken füllten, ist gar keine unnatürliche Erscheinung. Daß in dem allgemeinen Verfalle in der makedonischen Zeit die Staaten am ärmsten erscheinen und auch wohl selbst sich fühlten, welche früher durch Einfachheit und Genügsamkeit im öffentlichen und Einzelhaushalt sich ausgezeichnet hatten, aber seit dem Verfall der politischen Macht, der Gewöhnung an fremde Gelder für Kriegsdienst, das ächte Heimathsleben nicht wiederzufinden vermogten und dennoch in fortdauernder Untauglichkeit zu gewerblichem Verdienst verharrten, läßt sich aus Sparta's Beispiele schließen.

Der Einfluß des Strebens der Athener ꝛc. nach Hegemonie durchdrang das gesamte Finanzwesen der davon berührten Staaten auf doppelte Art. Athen führte den Reigen. An das in der That dringende Bedürfniß, sich zur Wehr gegen die Perser zu rüsten und durch Uebertragung des Krieges nach Asien die eigene Heimath zu schützen, knüpfte sich bald das Gelüst, die heimische Macht durch Dienste und Beiträge der gleichfalls bedrohten Staaten zu stützen; es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie mit Athens Anmaßungen die Lasten seiner Bündner zunahmen, die freiwilligen Beiträge zum Perserkriege sich in Zwangssteuer verwandelten, der Gerichtszwang dazu eine kostspielige Sache für Einzelne wurde, Kleruchien der Athener den Gemeindehaushalt zerrütteten ꝛc.; wohl aber ist daran zu erinnern, daß die Bündner durch Abkaufung des persönlichen Kriegsdienstes der Freiheit und dem Genuß äußerer Güter gleichmäßig Gefährde brachten. Seit Athens Vorgange wurde es System der Hegemonie die Bündner durch Steuern (φόροι) auszuschöpfen; die Zerrüttung vollendete sich jedoch erst nach dem peloponnesischen Kriege. Wie viele Staaten etwa im Wohlstande blieben, erhellt aus der Geschichte der politischen Abwandlungen; Chios, Rhodos und Taras sind obenan zu nennen.

In dem Obengenannten ist schon ausgesprochen, daß in der Mehrzahl der Staaten der Zustand ungestörten Erwerbes und Genusses äußerer Reichthümer, welcher in der Zeit der jugendlichen politischen Vereinzelung statt gefunden hatte, durch

das Ineinandergreifen politischer Verhältnisse aufgehoben, daß dagegen der Bedarf vielfältiger, Bedrängniß häufig geworden war, und die Finanzkunst daher in lebhafter Thätigkeit seyn mußte, den Anforderungen der Zeit durch Auffindung von Hülfsquellen zu genügen. Vermehrung der Staatsländereien fand wol kaum in Einem Staate statt (Byzanz verkaufte sogar dergleichen) [7]), auch nicht mehr eine Steigerung der heimischen Industrie, durch welche höherer Ertrag aufgebracht worden wäre; die Hauptsache also mußte auf die Bürgerschaft gewälzt werden, und diese wurde um so mehr mit Habe und Gut in Anspruch genommen, je ungenügender die ehemaligen persönlichen Leistungen wurden. Leiturgien und Steuern gaben den Mehrertrag, den das gesteigerte Bedürfniß begehrte. Kein Wunder daher, daß in manchen Staaten öffentlich Sorge getragen wurde, daß der Einzelne nicht seine Habe verschwendete; so in Korinth (wol schon seit älterer Zeit) [8]), und so ward Demokritos in Abdera der Verschwendung angeklagt [9]). Von der Natur der Leiturgien außer Athen hat sich keine genauere Kunde erhalten; daß Kriegs- und Festwesen die Hauptgegenstände derselben blieben, ist sicher. Choregie kommt in Theben [9 b]), auf Siphnos [10]), in Mytilene [11]), Trierarchie auf Rhodos [12]), andere in kleinasiatischen ꝛc. Staaten vor [13]); in den von Athens und nachher Sparta's Hegemonie streng abhängigen Staaten mag die Aufbringung der Tribute oft eine Eisphora veranlaßt haben. Gebühren für Entscheidung von Rechtshändeln wurden ohne Zweifel überall gegeben. Reicher, wenn gleich einzeln, sind Nachrichten über allerlei andere Mittel, Geld aufzubringen, vorhanden. Benutzung des Verkehrs und des Luxus der

---

7) Arist. Dek. 2, 283 E. S. eben da F. von dem Gewinne, der aus gewaltsamem Umtausch genossenschaftlicher Ländereien gemacht wurde. — 8) Diphil. b. Athen. 6, 227 F. — 9) Athen. 4, 168 B. — 9 b) Plut. Arist. 1. — 10) Isokr. Aegin. 685: — εἰςήνεγκαν — ἐχορήγησαν — τὰς ἄλλας λειτουργίας ἐλειτούργησαν. — 11) Antiph. v. Herod. Ermord. 744. — 12) Arist. P. 5, 4, 2. Strab. 14, 653. — 13) Böckh. Staatsh. 1, 320 ff.

Bürger, Einsassen und Fremden steht obenan; das hellenische Zollwesen erhielt durch Athen seine Vollendung; ihm nachzuahmen wurden andere Staaten leicht belehrt. Wie sehr an manchen Orten dadurch das Einkommen von öffentlichen Grundstücken in Schatten gestellt ward, beweist die Einrichtung in der kleinen Stadt Mende, wo die Ausfuhr an Wein bedeutend war. Hier wurde in der Regel Alles vom Hafen- und Marktzoll bestritten, von den Nutznießern der offenlichen Ländereien und Häuser aber nur in außerordentlichen Nothfällen Zins gefordert [14]). Außer Athen und Korinth hatten ungemein reiche Einnahme von Zöllen die bosporanischen Tyrannen, Byzanz, Kyrene [15]) und Massalia [16]), in der spätern Zeit Rhodos. Bekannt ist, daß zwischen Rhodos und Byzanz ein Krieg wegen Anlegung eines neuen Zolles ausbrach [16 b]). In Lampsakos nahm die Regierung einst vom Marktverkauf bis zum Drittel des Kaufpreises [17]), in Byzanz zehn vom Hundert [18]); eben da von Gauklern, Wahrsagern und Quacksalbern den dritten Theil ihres Gewinns [19]), der Geldwechsel aber wurde auf Eine Zahlbank beschränkt und diese verpachtet [20]). Aber auch das Vollbürgerthum wurde eben da den nur von Einer Linie her Ebenbürtigen für dreißig Minen verkauft [21]). In Klazomenä mußte einst alles Oel gegen einen Kaufzins an die Regierung abgeliefert werden, welche dafür Getreide eintauschte [22]). Durch Anleihen von den Bürgern half man sich gern und der Bürger wurde dabei wenig geschont. Der kleine Staat Mende befahl einst jeglichem seiner Bürger, alle Sklaven bis auf zwei zu verkaufen und das Kaufgeld dem Staate zu leihen [23]). In Chios mußten alle in das öffentliche Hypothekenbuch eingezeichnete Privatschulden von den Schuldnern an den Staat gezahlt werden, der sie den Gläubigern verzinste [24]). In Ephesos mußten alle Weiber ihren Goldschmuck an den Staat

---

14) Arist. Oek. 2, 286 D. — 15) Thrige Cyr. 224. — 16) Brückner Mass. 57. — 16 b) Polyb. 4, 47 ff. — 17) Arist. Oek. 2, 284 C. — 18) Ders. 285 G. — 19) Ders. 285 F. — 20) Ders. das. — 21) Ders. das. — 22) Ders. 2, 285 C. D. — 23) Ders. 286 D. — 24) Ders. 284 F.

als Darlehn abliefern; wer noch etwas Geld zugab, dessen Name wurde im Tempel an eine Säule geschrieben, gleich als habe er diese geweiht [25]). Perikles stellt in seiner Berechnung des athenischen Staatsvermögens vor, daß Athen von der Athene das Gold, das ihre Bildsäule schmücke, und andere Tempelschätze borgen könne [26]); häufiger waren jedoch daselbst gezwungene Vorschüsse der Reichen. Ins Ausland verborgten manche Tempel, z. B. der von Delphi [27]), Olympia [28]) und Delos [29]). Außerdem ist überliefert worden, daß Sparta den dreißig Dynasten in Athen hundert Talente lieh [30]), eben so Theben den Thessalern hundert [31]). Das euböische Oreos war ein Talent schuldig und verpfändete dafür seine öffentlichen Einkünfte [32]). Das böotische Orchomenos verpfändete einem Elateier für ein Darlehn eine Viehweide [33]). Daß auch wol Nothgeld, eiserne Münze, ausgegeben wurde, ist oben [34]) erwähnt worden. Was für listige Kunstgriffe Timotheos als Feldherr übte, mag bei Aristoteles [35]) nachgelesen werden. Endlich sind als außerordentliche Einkommen anzuführen Strafgelder und Gütereinziehungen, die bei den häufigen innern Unruhen leider besonders oft vorkamen. Endlich Beute vom Feinde.

Von der Finanzverwaltung im Allgemeinen läßt sich nur Vermuthung aufstellen. Oeffentliche Güter scheinen überall verpachtet worden zu seyn; ein Beispiel ist die Verpachtung des platäischen Landes durch die Thebaner [36]) — so auch wol Zölle. Die Leiturgien waren das, wovon der Bürger nur durch Stellvertreter loskommen konnte; hier war immer die Persönlichkeit mit im Spiele: daher diese Verwaltung wol die zarteste und edelste. Veruntreuung öffentlichen Gutes war, nach dem hellenischen Charakter zu schließen, alltäglich.

---

25) Arist. Oek. 2, 285 E. — 26) Thuk. 2, 13. — 27) Thuk. 1, 121. Nach Demosth. g. Meid. 561, 17 hatten schon in Hippias Zeit die Alkmäoniden ein Darlehn aus den delphischen Tempelschätzen erhalten. — 28) Thuk. 1, 121. — 29) Böckh Staatsh. 2, 225 ff., besonders 236. — 30) Xen. Hell. 2, 4, 19. Plut. Lys. 21. — 31) Quintil. Instit. 6, 10. — 32) Aesch. g. Ktes. 496. — 33) Böckh Staatsh. 2, 380 ff. — 34) §. 87. N. 4. 5. — 35) Oek. 286 E. F. — 36) Thuk. 3, 68.

b. Athen insbesondere[1]).

aa. Der Bedarf.

§. 91.

Der athenische Staatshaushalt, von der ursprünglichen Beschränktheit auf die heimische Landschaft und der dieser entsprechenden Einfachheit des öffentlichen und besondern Lebens, durch die Peisistratiden auf auswärtige Besitzungen, Naxos und Sigeion, und stattliche Erscheinung daheim [2]) erweitert, erhielt durch Kleisthenes neue Verwaltungsformen und, wenn auch mit Vertreibung der Tyrannen auswärtiges Besitzthum und heimische Schätze großentheils verloren gingen, frische Jugendkraft. Daher die Flottenrüstung zum Beistande der Joner. Der große Perserkrieg zwang die Athener, Person und Habe und Gut dem Staate darzubringen; die aus dem Siege hervorgehende Seeherrschaft hielt die Kraft der Athener in Spannung; viel aufzuwenden und zu thun, um viel zu gewinnen, wurde erster Grundsatz in der Lehre von bürgerlichen Leistungen. Die heftigen politischen Erschütterungen der folgenden Zeit, der Wechsel von Macht und Ohnmacht änderten allerdings Art und Summe der Einnahme mehrmals ab; doch im Ganzen blieb der athenischen Staatshaushaltung bis zum Untergange der politischen Freiheit der Charakter der Vielseitigkeit, eines vielrädrigen Getriebes und eines großartigen Umschwunges.

---

1) Unser Gesichtspunkt ist, nach der Anlage dieses Werkes, nicht sowohl zu zeigen, wie viel kam ein und wie viel ward verbraucht, sondern, welcher war der Stand der thatsächlichen oder künstlich herbeigeführten Bedürfnisse, die Grundsätze und Einrichtungen zu deren Bestreitung und die Art der Verwaltung. Uebrigens fällt in die Augen, daß auch so fast nur auf den Grund von Böckh's Werke gearbeitet worden ist, und es sich nur darum fragt, ob diese Epitome zweckmäßig eingerichtet sey. — 2) Nach Idomeneus b. Athen. 12, 532 F. erfanden Hippias und Hipparch θαλίας καὶ κώμους, unterhielten Rosse u. dgl.

Der Bedarf[3]) erzeugte sich zuerst in der hohen Aufgeregtheit während der Persernoth; der Charakter der einfachen Wirthschaft schwand mit der Verwendung der Bergwerksgelder, die bisher vertheilt worden waren, zur Erbauung einer Flotte; die Fortdauer des Bedarfs ging nicht aus Noth, sondern aus Kitzel der Kraft und der Nothwendigkeit, die dadurch Gereizten und Gebeugten durch verstärkte Kraft niederzuhalten, mit der wiederum die Mittel wuchsen, und die Gelüste zum Genuß sich mehrten, hervor; als Athen von der dadurch erreichten Höhe herabgesunken war, blieben die Gelüste, und das Streben, Mittel zu ihrer Befriedigung zu finden, hatte zuweilen noch den ergiebigsten Erfolg, wovon Lykurg's Verwaltung zeugt; aber der Bedarf war unnatürlich, Sittenlosigkeit und Genußlust gleich einem bodenlosen Abgrunde, der das Staatseinkommen verschlang. Die Hauptmomente in der Folge dieser Abwandlungen knüpfen sich an das Walten von Themistokles und Perikles, Kleon und Alkibiades, Nausinikos und Timotheos, Demosthenes und Lykurgos, und der Letztern Gegner, die Poristen.

1. Cult.

Unter den einzelnen Gegenständen des Bedarfs der Staatshaushaltung behauptete nach Alterthümlichkeit, ununterbrochener Heiligkeit und Dauer, den ersten Platz die Bestreitung des Cults und der mit Festen verbundenen Spiele. Zwar leisteten die Genossenschaften viel[4]), aber ihre Pflege betraf alte einfache Culte (*πάτριοι θυσίαι*); mit dem Aufsteigen Athens zu hoher politischer Macht wurden der Culte und Feste mehr und mehr und der Aufwand für die neu hinzugefügten (*ἐπίθετοι ἑορταί*)[5]) wurde Sache der Staatskasse unmittelbar. Von dem Aufwande für Tempel und

3) S. überh. Böckh 1, 215—311. — 4) *Ἱερὰ δημοτελῆ* besorgte der Staat insgesamt; *δημοτικὰ* die Demen 2c., *ὀργεωνικὰ* die Cultgenossenschaften. S. Böckh 1, 228. N. 260. — 5) S. über diese und die *πάτριοι θυσίαι* Isokr. Areiop. 11, 224. L. A. und Harpokr. *ἐπιθέτους ἑορτάς*.

Götterbilder, wobei in der Mischung der geistigen Bestrebungen das Kunstgefühl sicherlich die Herrschaft über das religiöse behauptete, ist besser in dem Abschnitte von der Kunst die Rede; hier mag an Peisistratos Olympieion, an Perikles Parthenon und das Standbild der Athene, das Theater des Dionysos 2c. nur erinnert werden. Bei den Festen waren die Hauptgegenstände des Aufwands Opfer, Pompen und Theorien, Spiele. Auf jegliches dieser drei paßt, daß die Festlichkeit entweder der Gesamtkasse oder der eines Vereins oder einer Genossenschaft zur Last fiel. Besonders aber gilt von den Opfern, daß die aus alter Zeit angestammten und mit alter Einfachheit überlieferten mit der Zeit dem prunk- und schwelgelustigen Volke nicht mehr genügten und neu angeordnete von größerem Aufwande die Staatskasse in Anspruch nahmen. Es wurden Stier-Hekatomben dargebracht; der Ziegen an den Marathonien zur Ehre der Artemis Agrotera fünfhundert [6]). Hiebei kam, wie es scheint, keine Leiturgie der Staatskasse zu Hülfe. Aelter und edler als dieses Opferschwelgen war die Stattlichkeit bei Festaufzügen (πομπαί) zur Feier heimischer Culte und bei Sendungen zu fremden Festen (Ͽεωρίαι). Tief im hellenischen Charakter war der Trieb, der Gottheit nicht im Buß- sondern Lustgewande sich zu zeigen, gegründet. Zu Festaufzügen in der Heimath gesellte sich seit dem politischen Aufsteigen Athens die Aufführung von Dramen; verwandt mit jenen nach dem Gemüthsdrange, das Fest eines Gottes durch Darstellung menschlicher Trefflichkeit zu begehen, waren die gymnastischen Spiele. Der Bedarf für Alles dies, so wie für die Theoren, welche zu den vier großen Spielfeiern zu Olympia, Delphi, auf dem Isthmos und zu Nemea, desgleichen nach Delos 2c. gesandt wurden, war nur zum geringen Theil unmittelbar Sache des Staats; darauf waren die Leiturgien der Choregie, Architheorie 2c. gerichtet: aber dennoch blieb dem Staate genug zu thun übrig. Die Ueberfahrt der Theoren nach Delos z. B. kostete der Staatskasse wol 6000 — 7000 Drachmen [7]).

---

6) S. Inschr. b. Böckh Staatsh. 2, 165. 229. Vorr. zum Berl. Lekt. Kat. Sommer 1816. — 7) Böckh 1, 230.

Preise zur Belohnung derer, die bei Spielen sich auszeichneten, setzte schon Solon; einem olympischen Sieger 500 Drachmen, einem isthmischen 100 Drachmen [8]); auch wurde der olympische Sieger im Prytaneion gespeist [9]). Bei manchen Kampfspielen wurden in späterer Zeit Preise von edelem Metall, besonders Kronen, auch Dreifüße und selbst baares Geld, ausgesetzt [10]); es wird eines Siegskranzes von 85 Drachmen Gold an Werth gedacht [11]). Endlich bekamen die Genossen eines Chors, außer dem Unterhalte von Seiten des Choregen auch vom Staate einen Lohn, so der Chor bei den Poseidonien im Peiräeus Preise von zehn, acht und sechs Minen [12]). Die Dichter aber wurden vom Rathe besoldet [13]).

2. Krieg.

Zum **Kriege** genügte in alter Zeit, wo noch keine Flotte unterhalten wurde, die Bewaffnung der Bürger, die von ihnen selbst bestritten wurde. Schon Solon fühlte das Bedürfniß einer **Kriegs-Flotte**, und zu dem Angriffe auf Salamis, der zwar vor seiner Gesetzgebung, aber doch auf seinen Betrieb, statt fand [14]), mag eine Anzahl Schiffe durch Leiturgie aufgebracht worden seyn. Die erste Anweisung auf regelmäßige Unterhaltung einer Kriegsflotte war freilich schon, wenn das Wort richtig gedeutet wird, durch die Naukrarien gegeben worden [15]), aber doch regte der Staatshaushalt dazu sich wol erst nach Einrichtung der kleisthenischen Naukrarien. Nach der Anweisung der Bergwerksgelder von Laurion auf Flottenbau, nach der ungeheuern Anstrengung, welche in der Rüstung gegen Xerxes sich offenbarte, wurde durch Themistokles Gesetz, jährlich sollten zwanzig neue Triremen gebaut werden [16]) und durch die äußere politische Stellung

---

8) Plut. Sol. 23. Diog. L. 1, 55. — 9) Platon Apol. 36 E. — 10) Davon ἀγὼν ἀργυρίτης im Gegensatze des στεφανίτης. — 11) Böckh 2, 299. — 12) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 348. — 13) Schol. Aristoph. Ekkl. 102. Frösche 370. — 14) Plut. Sol. 18. — 15) Th. 1, 1, 239. 240. — 16) Diod. 11, 43.

Athens, ein bedeutender jährlicher Aufwand sowohl von Seiten des Staates selbst als der Bürger, denen die Trierarchie oblag, Bedürfniß. Hiezu kamen die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Werfte, woselbst in dem Arsenal (σκευοθήκη, ὁπλοθήκη) auch Vorräthe von Schiffsgeräth. Auf See= und Landkrieg zugleich war die Befestigung Athens und des Peiräeus und die Verbindung beider durch die langen Mauern berechnet; allerdings waren so großartige Bollwerke unerläßliche Grundlage zu jenem Doppelzwecke. Befestigt waren außerdem mehre kleine attische Orte, als Sunion, Thorikos, Oenoe, Phyle, Rhamnus, Aphidna [17]); doch mag die Unterhaltung von dergleichen Werken wenig Sorge und Kosten gemacht haben, außer wenn die Zufuhrstraße dadurch gedeckt werden sollte, wie mit Sunion der Fall war [18]). Waffenvorräthe zur Ausrüstung der Hopliten ꝛc. waren auf der Burg; das Bedürfniß derselben entstand, sobald auch Theten ins Feld zogen; denn diese rüstete der Staat aus. Lykurgos sammelte 50,000 Geschosse [19]). Belagerungsgeräth verursachte sicherlich ungemeinen Aufwand, so die Kriegswerkzeuge des Perikles vor Samos; doch war das Bedürfniß, dergleichen zu unterhalten, nicht stehend. Seit Perikles gab der Staat den Bürgern im Feldlager Sold und Verpflegung (σῖτος, σιτηρέσιον, σιτάρκεια). Mit der Einführung des Soldes mag das Gesetz, welches gebot, in Kriegszeiten allen Ueberschuß aufs Kriegswesen zu verwenden [20]), gegeben worden seyn. Der Sold eines Hopliten nebst Vergütung für Lebensmittel betrug täglich nicht unter vier Obolen, manchmal zwei Drachmen [21]); ein Reiter bekam gemeiniglich das Dreifache [22]); Seeleute vier bis sechs Obolen [22 b]). Dies wurde eine ungemeine Erhöhung des Bedarfs, der, als die Bürger dem Kriegsdienste sich entzogen, sich in Unterhaltung theuer bezahlter Söldner [23]) fortsetzte und wol noch vermehrte. Im

---

17) Böckh 1, 216. — 18) Thuk. 8, 4. — 19) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385. — 20) Ps. Demosth. g. Neära 1346, 19. 20. — 21) Thuk. 5, 17. — 22) Dem. Phil. 1, 48. — 22b) Böckh 1, 296. 297. — 23) Schon im peloponnesischen Kriege war der tägliche Sold eines Thrakers eine Drachme, Thuk. 7, 27.

Frieden bekam auch die Mannschaft der beiden ersten und immer zum Dienst gerüsteten Triremen, die Salaminier und Paraliten, Sold, jeder vier Obolen [24]); nicht minder auch wurde den Reisigen im Frieden, wenn auch nicht eigentlicher Sold für ihre Person, doch eine Vergütung (*κατάστασις*) für Unterhalt des Rosses und Knechtes gezahlt [25]). — In Verbindung hiemit stand die lobenswerthe Feier eines öffentlichen Leichenbegängnisses und die Sorge für die Kinder gefallener Krieger. — Ein öffentliches, feierliches Gesamt-Leichenbegängniß wurde in Kriegszeiten [25 b]) jährlich angestellt; außer dem Schaugepränge fanden dabei auch wol Kampfspiele statt [26]). Söhne gefallener Krieger wurden bis zur Mannbarkeit vom Staate unter Aufsicht der Orphanophylakes [27]) unterhalten und unterrichtet und dann bei ihrer Entlassung mit einer Rüstung (*πανοπλίᾳ*) beschenkt [28]).

3. Besoldungen für Beamte und Diener.

Zuerst wurde aus der Staatskasse wol nur gegeben, was des Staates Vertreter und Abgeordnete bedurften, um in einer dessen würdigen äußern Erscheinung aufzutreten. Dahin gehört aus früherer Zeit die uralte Ausgabe für die öffentliche Speisung gewisser Beamten [29]) und fremder Gesandten [30]) im Prytaneion, und die Ausstattung von Herolden und Gesandten mit Reisegeld (*ἐφόδιον, πορεῖον*) [31]),

---

24) Harp. u. Phot. *πάραλος*. — 25) Harp., Phot. 2c. *κατάστασις*. Böckh 1, 269 f. — 25 b) S. Petit Wessel. A. 605. Taylor Lys. 6, 257. — 26) Thuk. 2, 34. Plat. Menex. 249 C.. Lys. Leich. 131. — 27) Xenoph. v. Eink. 2, 7. Dieselben hießen auch wol *ὀρφανισταί*. Schol. Soph. Ajax 505. — 28) Plat. a. O. 248 E. 249 A. Nach Aristot. P. 2, 5, 4 hatte zuerst der Milesier Hippodamos in seiner Politeia dies als Pflicht des Staats ausgesprochen und nachher Athen und andere Staaten Gesetze darüber gegeben. Hippodamos war Zeitgenoß des Themistokles. Nach Diog. L. 1, 55 aber kam das athenische Gesetz von Solon? Vgl. Petit 8, 5, 6. — 29) Th. 1, 1, 244. Solon (Plut. S. 24) nannte dies *παρασιτεῖν*, welches an die Anstellung der Parasiten erinnert. — 30) Arist. Acharn. 24. — 31) Etym. M. *πορεῖον*.

welches später häufig vorkommt, in Aristophanes Zeit täglich zwei bis drei Drachmen für jeden Gesandten [32]), deren zwei, drei, aber auch wol zehn geschickt wurden, betrug. Desgleichen sind auch für Schreiber, Rathsdiener, Gefängnißwärter rc. zuverlässig schon in früher Zeit Besoldungen, oder doch Naturallieferungen, aufgekommen. Seit Perikles Zeitalter aber bekam das Besoldungswesen eine ungebührliche Ausdehnung, so daß, während die alten, eigentlichen Aemter für Last und Verantwortlichkeit nur durch Ehre entschädigen sollten, der Bürger für jede öffentliche Thätigkeit bezahlt wurde. So wurde die Staatskasse mit einem dreifachen, erheblichen Bedarfe belastet:

1) der, wir wissen nicht, durch wen? eingeführten [33]), Besoldung der Rathsherren (μισθὸς βουλευτικός), deren jeder täglich eine Drachme bekam;

2) der Besoldung der Richter der Heliäa (μισθὸς δικαστικός), welche Perikles, nachdem Athens Anmaßung, Rechtssachen der Bündner vor die Gerichtshöfe der Hauptstadt zu ziehen, die richterliche Thätigkeit über die Bürgerpflicht ausgedehnt und so einen künstlichen Bedarf außerordentlich zu vergüten hatte, gegen Ol. 85, 440 v. Chr., einführte [34]). Nach seiner Einrichtung bekam der Heliast für jedes Gericht einen Obolos [35]), Kleon, wie es scheint [36]), erhöhte den Sold auf drei Obolen nach Ol. 88, 428 v. Chr. [36 b]). Daher die ältere Erwähnung des Triobolon [37]). — Mit diesem Heliastensolde ist verwandt, was die jährlich bei der Gesetzrevision eingesetzten heliastischen Nomotheten erhielten [37 b]).

---

32) Arist. Acharn. 65. 602. Von den 1000 Drachmen der Gesandtschaft an Philipp s. Dem. v. tr. Ges. 390, 22. — 33) Hesych. βουλῆς λαχεῖν. — 34) Arist. Pol. 2, 8, 3: τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. Vergl. Böckh 1, 251. — 35) Aristoph. Wolk. 861. — 36) S. Böckh 1, 252. Jedoch ist eine Stelle b. Suid. ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους zu beachten, nehmlich: Ἀριστοτέλης δέ φησιν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τοὺς δικαστικοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι. — 36 b) Böckh a. O. — 37) Arist. Ritt. 51 u. a., τὰ τριώβολα. Vög. 1541. — 37 b) Demosth. g. Timokr. 706, 25.

Die Diäteten bekamen ihre Bezahlung unmittelbar von den Parteien [37c]).

3) Die Besoldung der Bürger, die zur Volksversammlung kamen (μισθὸς ἐκκλησιαστικός). Deren Urheber war nicht Perikles; sondern ein nicht näher bekannter Demagog, Kallistratos Parnytes, bewirkte lange vor Ol. 96, 4, die Festsetzung eines Obolos [38]); Agyrrhios erhöhte kurz vor der Aufführung von Aristophanes Ekklesiazusen, also vor Ol. 96, 4; 393 v. Chr., den Sold auf drei Obolen [39]). Nun ward er wichtig für den armen Bürger — denn die Wohlhabenden nahmen ihn nicht [40]), er ward eifrig begehrt [40b]), und seine Beibehaltung aus eben dem Grunde ein demagogischer Bedarf. Er wurde jedem Ekklesiasten bei dem Eintritte in die Versammlung gezahlt; Verspätete gingen dessen verlustig [41]). Gegen 6000 — 8000 mögen ihn gewöhnlich empfangen haben [41b]).

Als nun bürgerliche Thätigkeit dergestalt Früchte trug, wurde allerdings das Gesetz nöthig und heilsam, daß kein Bürger an Einem Tage doppelt Sold beziehen (διχόθεν μισθοφορεῖν) solle [42]).

Von den eigentlichen Beamten bekamen, wie gesagt, die ältere Stiftung, Archonten ꝛc., keinen Gehalt; ob nicht aber Strategen, Agoranomen, Astynomen u. dgl.? Bestimmt wissen wir es nur von den Episkopen, die in die Städte abhängiger Bündner gesandt wurden [43]), von zehn Sophronisten, deren jeder täglich eine Drachme bekam [44]), und zehn Synegoren von eben solchem Gehalte [45]). Unter den Dienern sind

---

37 c) Hudtwalker über d. öffentl. und Priv. Schiedsr. 14 f. — 38) Proverb. Vat. app. 3, 35, wo es heißt: μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς, was von dem Richtersolde irrig ist. — 39) Böckh 1, 247. — 40) Athen. 6, 247 F. Καλεῖται δ' οἰκόσιτος ὁ μὴ μισθοῦ, ἀλλὰ προῖκα τῇ πόλει ὑπηρετῶν. Daher b. Antiphan. ἐκκλησιαστὴς οἰκόσιτος. — 40b) Aristoph. Plut. 329. — 41) Aristoph. Ekkles. 290. 292. und 381. — 41b) Vgl. überh., außer Böckh, Schömann comit. 65 ff. — 42) Dem. g. Timokr. 739, 6. — 43) Arist. Vög. 1023. 1025. — 44) Phot. σωφρονισταί. Bekker Anekd. 301. — 45) Aristoph. Wesp. 689 u. Schol.

namentlich anzuführen die Schreiber und die als Bogenschützen unterhaltenen öffentlichen Sklaven, wobei auch der Kaufpreis in Anschlag kommt [46]), die zum Theil aber zum Kriegsstaate gerechnet werden können. Die bedeutendern Schreiber [47]) erhielten vermuthlich nicht bloß Gehalt, sondern wurden auch in der Tholos gespeist [48]). — Endlich ist hier auch zu bemerken, daß Aerzte in Athen [49]) nach dem Perserkriege nicht minder besoldet worden sind, als vor Anfang desselben Demokedes [50]). Eben das läßt sich von den Pädotriben in den Gymnasien behaupten.

4. Spenden (*διανομαὶ, διαδόσεις*).

Unter diesen Gesamtbegriff ordnen wir, was zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen, zur Belohnung des Verdienstes, und endlich zur Steigerung bürgerlichen Wohllebens überhaupt ausgegeben wurde.

Als Unterstützung Hülfsbedürftiger ist zu nennen die schon von Solon angeordnete und von Peisistratos geübte [51]), lobenswerthe Sorge für die Gebrechlichen und Schwachen (*ἀδύνατοι, πηρωθέντες, λελωβημένοι*), wo nicht bloß an Kriegsinvaliden zu denken ist [52]). Der Bedarf wurde fühlbar in der Zeit des Verfalls [53]). Wer in der dazu angeordneten Prüfung [54]) außer seiner Gebrechlichkeit auch nachwies, daß er

46) Böckh 1, 224 rechnet diesen zu 3—4 Minen, den täglichen Sold zu 3 Obolen. — 47) *Γραμματεῖς οἱ χειροτονηθέντες ἀπὸ τῆς πόλεως.* Schol. Demosth. v. tr. Ges. 166. R. A. — 48) Schol. a. O. und Demosth. 419, 26. — 49) Schol. Arist. Acharn. 1029: *Δημοσίᾳ χειροτονούμενοι ἰατροὶ καὶ δημόσιοι προῖκα ἐθεράπευον. προῖκα*, weil der Staat sie bezahlte, doch allerdings nur für arme Bürger. — 50) Er bekam in Athen für ein Jahr hundert Minen, Herod. 3, 131. — 51) So scheinen die streitigen Angaben b. Plut. Sol. 31. Schol. Aeschin. 3, 738. genannt werden zu müssen. — 52) *Ἀδυνάτους δὲ λέγουσιν πάντας τοὺς ὁπωσδηποτεοῦν ἠχρειωμένους πρὸς ἐπικουρίαν ἑαυτῶν, οἷον τοὺς τυφλούς.* Schol. Aesch. a. O. — 53) Daher wird es bei Lys. f. d. *ἀδυνατ.* 756 als eine Einrichtung dieser Zeit vorgestellt. — 54) Aesch. g. Tim. 123.

weniger als drei Minen besitze [55]), bekam täglich einen oder zwei Obolen [56]).

Belohnungen des Verdienstes kosteten zum Theil wenig, z. B. die Speisung im Prytaneion [57]), oder wol gar nichts, wie der Laubkranz [58]), welcher in der ältern Zeit auch dann zu verstehen seyn mögte, wenn der Rath, welcher in der Dokimasie am Schlusse der Amtsführung wohl bestand, bekränzt wurde [59]). Bei der später überhand nehmenden Freigebigkeit der Athener wurden aber Einzelnen nicht bloß Bildsäulen und goldne Kränze, sondern auch Geschenke von Land und Geld gegeben. Aristeides Sohn, Lysimachos, bekam auf Alkibiades Vorschlag hundert Minen Silber, hundert Plethra bebauten und hundert nackten Landes, dazu täglich vier Drachmen; jede seiner Töchter dreitausend Drachmen; ja selbst die spätern Nachkommen etwas [60]). Wiederum, in der Zeit der Ohnmacht und Armuth bekamen Thrasybulos Gefährten zusammen tausend Drachmen [61]). Eine, häufiger Nichtbürgern, als Bürgern zu Theil gewordene Belohnung waren die Gelder, welche für die Anzeige eines Verbrechens oder einer Gefahr gezahlt wurden (μήνυτρα), tausend bis zehntausend Drachmen [62]), wozu auch der Theil, den der Angeber einer Zollumgehung bekam, und der Preis, der auf den Kopf eines Geächteten gesetzt wurde, gehört [63]).

Spenden zur Steigerung bürgerlichen Wohllebens überhaupt waren in früherer Zeit die Vertheilung des Ertrags der Bergwerke, in Perikles Zeit die oben erwähnte Kornspende [64]), vor Allem aber das Theorikon, welches von Perikles eingeführt [65]) und erst zwischen Ol. 110, 2 und 112, 3 aufge-

---

55) Harpokr. ꝛc. ἀδύνατοι. Vgl. Taylor's Einleitung zu Lysias Rede 759. — 56) Harp. u. a. S. Böckh 1, 262. — 57) Th. 1, 2, 54. Vgl. Athen. 4, 137 E. Gewöhnlich gab es Gerstenbrod, μᾶζα, nur an Festtagen Weizenbrod, ἄρτος. — 58) Th. 1, 2, 55. — 59) Aesch. g. Timarch. 130. — 60) Demosth. g. Lept. 461. Plut. Aristid. 27. — 61) Aesch. g. Ktes. 576. — 62) Anekd. v. d. Myst. 14. — 63) Aristoph. Vög. 1072 f. — 64) Th. 1, 2, 32. σιτοδόσία Pollux 8, 103. Vgl. die Anspielung Aristoph. Wesp. 729. — 65) Plut. Perikl. 9. 11.

hoben wurde. Zunächst war die Absicht der Vertheilung, der Anspruch des Bürgers darauf und der Gegenstand des Genusses nichts weniger als unwürdig. Politik, Bürgerliebe und Kunstsinn einten sich in Perikles Sinne bei der Anordnung des ersten Theorikons; Anstrengung und Mühseligkeit des Bürgers nebst der Einträglichkeit seines Thuns verdienten wohl außerordentlichen Lohn, und welcher war würdiger und mehr für attische Bildung geeignet, als freier Zulaß zum dramatischen Spiel! Darauf allein nehmlich war zuerst das Theorikon gerichtet [66], und in dieser Richtung schon vor Perikles zur Lust der Bürger etwas von Seiten des Staats aufgewandt worden, welches mit dienen kann, ungegründete Vorwürfe von Perikles zurückzuweisen. Nehmlich das ältere Theater war ein Bretter-gerüst, der Einlaß dazu frei, der Staat trug die Kosten [67]. Der unmäßige Zudrang der schaulustigen Athener veranlaßte Hader und Prügeleien [68], und dazu stürzte um Ol. 70, 1; 500 v. Chr. das Brettergerüst ein [69]. Nun wurde für das neue Theater ein Einlaßpreis von zwei Obolen für die Person festgesetzt [70], und diese, die später so verrufen gewordene Diobelie [71], den nicht reichen Bürgern aus der Theorikon-kasse gezahlt [72]. — Aber mit dem Verfalle der politischen Macht und Würde und der Bürgertugend erfolgte auch Entartung des Theorikons. Es ward zu Festen gegeben, wo nur Pompen, nicht aber Schauspiele zu sehen waren, z. B. den Panathenäen [73]. Der Porist Agyrrhios scheint nach der Unterbrechung, die durch den unglücklichen Ausgang des peloponnesischen Kriegs veranlaßt wurde, es hergestellt zu

---

66) S. die Erklärungen b. Photios, und die minder reichen bei Harpokr., Hesych., Etym. M. und Suidas. — 67) Arg. zu Demosth. Ol. 1, 8, 5 ff., wo freilich nicht gesagt wird, daß der Staat die Kosten trug, aber nichts Anderes verstanden werden kann. — 68) Arg. Dem. Ol. a. O. Phot. θεωρ. — 69) Hermann opusc. 2, 159 ff. in de choro Eumenid. diss. 2. — 70) S. die N. 66 angeführten Stellen. Dazu Demosth. v. Kr. 234, 24. ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν vom Platze. — 71) Διωβελία Bekk. Anekd. 257, διωβολία Arist. Pol. 2, 4, 11. — 72) Dem. Phil. 4, 141, 2 ff. — 73) Hesych. θεωρικὰ χρ.

haben [73 b]); Eubulos machte den Antrag, dem Bürger solle an den festlichen Schauspieltagen auch zur Anschaffung einer Festmahlzeit etwas gereicht werden [74]). Bei mehrtägigen Festen wurde für jeden Tag ein Obolos gegeben [75]). So war das Gelüst des athenischen Demos nach dergleichen Spenden und die Unverschämtheit der Poristen, dazu Geld anzuweisen, auf eine für die Staatswohlfahrt in ökonomischer und sittlicher Hinsicht unheilbringende Höhe gelangt; auch die Kriegsgelder wurden nun oft zum Theorikon verwandt [76]); Eubulos Psephisma setzte den Tod zur Strafe, wenn Einer dagegen gerichtete Anträge machen würde [77]). Empfänger waren im Anfange nur ärmere Bürger gewesen; in Demosthenes Zeit aber mindestens die größere Hälfte der Bürger, so daß der jährliche Bedarf wohl über dreißig Talente betragen mogte [78]). Vertheilt wurde das Theorikon in der Volksversammlung nach Phylen und Demen und nach Anleitung der Bürgernamen, die im ληξιαρχικὸν γραμματεῖον aufgezeichnet waren [79]). Abwesende bekamen nichts [80]).

5. Oeffentliche Bau- und Bildwerke.

Außer dem, was für den Cult in Aufführung von Tempeln und Ausschmückung derselben mit Bildwerken geschah, und außer den Kriegsbauten, wurde es Staatsbedarf, zum Gebrauch für Staatshandlungen zur Bildung der Jugend, zu Kunstübungen und endlich zum Schmucke der Stadt und zur Bequemlichkeit, Gebäude aufführen zu lassen [80 b]). Dieser Aufwand der edelsten Art begann schon vor der Zeit der Demokratie, wie sich bei dem natürlichen Bedarfe jedes

73 b) Harpokr. θεωρ. — 74) Phot. dritt. Art. aus Philinos und Schol. Demosth. Ol. S. 56. R. A.: ἵνα πάντες ἑορτάζωσι καὶ μηδεὶς ἀπολείπηται δι' ἔνδειαν ἀναλωμάτων. — 75) Böckh 1, 239. — 76) Arg. Dem. Ol. 1, 8, 25. — 77) Das. 25. Th. 1, 2, 366. — 78) Böckh 1, 241. — 79) Demosth. g. Leoch. 1091, 21 f. — 80) Harpokr. θεωρ. aus Hyperides. — 80 b) Daß es keine Straßenbeleuchtung in Athen gab, geht hervor aus Aristoph. Wolk. 608.

Staats und der hellenischen Sinnesart, endlich der Prachtliebe der Peisistratiden, von selbst versteht und durch das Vorhandenseyn der alten Bule, das Prytaneion, der Wasserleitung der Enneakrunos ꝛc. bezeugt wird. Später erhob Vaterlandsstolz und Kunstliebe diesen Bedarf zu einer Ehrensache, wobei kein Aufwand zu scheuen sey; hier der athenische Staatshaushalt in seinem schönsten Lichte und der Bürgersinn in seiner Verherrlichung. Das waren nicht Werke, wobei der Bürger seufzte. Zu den ältern Gebäuden kamen die Heliastenhöfe, die Tholos, die Gymnasien, die Propyläen, das Odeion, die Stoen, Leschen, Hemikyklien, Bäder, gepflasterte Wege [81]) u. dgl. hinzu, worüber, wie über die Schmückung derselben und der Stadt überhaupt mit Bildwerken, Gemählden ꝛc. im Abschnitte von der Kunst genauer zu reden ist. Ein Anschlag der Kosten kann gar nicht einmal versucht werden.

Ob endlich das Bedürfniß, einen Schatz zu haben, in dem Maaße, wie von neuern Staatshaushältern, gefühlt und an dessen Abhülfe aus dem Gesichtspunkte der Politik gedacht worden sey, läßt sich durch die Anhäufung von Tempelschätzen nicht beweisen: wohl aber zeigt Perikles Einsicht und rein politische Absicht bei Ansammlung und Bewahrung eines Schatzes [82]).

bb. Das Einkommen (πόροι, πρόσοδοι) [1]).

§. 92.

Natürlich bedingte Quellen des Staatseinkommens waren zu aller Zeit das räumliche Gemeingut und die unmittelbaren (leiturgischen) und mittelbaren Leistungen der Bürger und übrigen Staatsgenossen; endlich Strafgelder; aus besonderem politischen Verhältniß erwuchs Gewinn vom Bündner und vom Feinde; auch künstlicher Staatswucher war weder unbekannt, noch unergiebig.

---

81) Böckh 1, 217. — 82) Thukyd. 2, 13.

1) τέλος, Gefäll, Abgabe ohne Beschränkung auf gewisse Gattungen derselben, ist überhaupt von dem Gesichtspunkte der Leistenden aus (τελεῖν εἰς) aufgefaßt.

1. Das räumliche Gemeingut.

Was in alter Zeit des Königs gewesen war, mag großentheils bei den Nachkommen der Königsgeschlechter geblieben seyn; doch hatte sicherlich neben dem königlichen Gute und dem Eigenthum der Priesterschaft schon früh Gemeingut bestanden, das von der Verwaltung der Eupatriden und später mit dem Gute der vertriebenen Tyrannen, wofern dies nicht öffentlich verkauft ward [2]), an die der Gesamtheit kam. Von dem Gemeingute ist aber Ackerland nebst Viehtriften keineswegs als der vorzüglich bedeutende Bestandtheil anzusehen; vielmehr scheint grade dieses größtentheils in der Hand der Priester oder Privatbürger gewesen zu seyn: aber, vermöge des früh geltend gewordenen Eigenthumsrechtes der Gesamtheit am jetzt sogenannten Regal, waren Bergwerke und wahrscheinlich auch Salzwerke und Forsten [3]) Staatsgüter, und die Einkünfte aus Laurion mögten wol den meisten übrigen einzeln genommen voranzusetzen seyn; dazu kommen noch Baumpflanzungen [4]) und öffentliche Gebäude [5]). Von einem Fortschreiten der Ansprüche des Staates auf das Eigenthum natürlicher Güter, die von Einzelnen besessen oder benutzt wurden, oder auf eine Steuer von den darauf gerichteten Gewerben, z. B. Küstenfischerei [6]), ist in der Zeit der Demokratie keine sichere Spur; wohl aber wurde Verbrauch und Verkehr eine bedeutende Quelle des Staatseinkommens; hier half das Zollwesen, wovon unten. Noch fragt sich aber, ob die öffentlichen Güter unterworfener Staaten, z. B. Naxos, Thasos, Mytilene, von Athens Staatsregierung in Besitz genommen

2) Dies geschah so oft Peisistratos ausgetrieben wurde, bei welcher Gelegenheit jedes Mal Kallias dessen Güter kaufte. Herod. 6, 121. — 3) Ohne namentliche Anführung eines Staates bemerkt Aristot. P. 6, 5, 4, daß den Astynomen von Einigen ἀγρονόμοι oder ὑλωροί entgegen gesetzt wurden. Von Salzwerken des Demos Peiräeus s. Böckh 1, 329. — 4) Lys. v. Oelb. 260. — 5) Xenoph v. Eink. 4, 10. Vgl. Böckh 1, 328. — 6) Sollte Fischerei in der Pachtausbietung des Demos Peiräeus (Böckh 1, 330) zu verstehen seyn?

wurden [6b])? Im schlimmsten Falle wurden sie wol mit Gütern einzelner Angehörigen niedergebeugter Staaten als Kleruchien an Bürger vertheilt; in andern blieb der Gemeinde ihr Gut, aber freilich, um davon schwere Last zu tragen. Auf Lemnos und Imbros aber muß viel Gemeingut gewesen seyn.

2. Unmittelbare Leistungen der Staatsgenossen — Leiturgien [7]) und direkte Steuern.

Alle unmittelbaren oder leiturgischen Leistungen der Bürger an den Staat, die in der Gunst, welcher derselbe durch seine Theilnahme an der Staatsgenossenschaft sich erfreute, begründet waren [7b]), wurden nach dem Maaß der äußern Ausstattung derselben, vermittelst der Schatzung, bestimmt. Die solonische Schatzung bestand in der Hauptsache fort bis auf das Archontat des Eukleides; doch ist zu vermuthen, daß bei wachsendem Reichthum der Bürger seit Athens Seeherrschaft Veränderungen in den Schatzungsanschlägen stattfanden; wir wissen, daß in Demosthenes Zeit auch bewegliches Vermögen [8]) mit in Anschlag gebracht wurde [9]); natürlich mußte, seitdem sich darin mehr, als in liegenden Gründen der Nationalreichthum vervielfachte, also schon seit Besiegung der Perser, besonders auf dieses mehr und mehr Gewicht gelegt werden. Jedoch ist hier wiederum auch der Kleruchien, als einer Ausstattung der Bürger mit liegenden Gründen zu gedenken; denn es ist anzunehmen, daß Kleruchien mit Leistungen von Seiten des Inhabers, insofern er athenischer Bürger und in der heimathlichen Schatzungsliste aufgeführt war, belastet, nicht aber für Gut ausgeschiedener Colonisten geachtet wurden. Mit dem Niedersinken Athens

6b) Von den thasischen Bergwerken s. Böckh 1, 534. — 7) S. Wolf Vorr. zu Demosth. Lept. 85. 185. Böckh 1, 481 ff. — 7b) S. die N. 14 angeführte Stelle des Demosthenes. — 8) Ἀφανὴς οὐσία, nach Harpokr. (ἀφανὴς οὐσ.) ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος. — 9) Demosth. g. Aphob. 1, 814. 815.

vor den Peloponnesiern schwanden Kleruchien und Reichthum auf einige Zeit; auch die solonische Schatzung bestand nicht fort, ungeachtet die einstweilige Vereinfachung des Vermögens ihrer Anwendbarkeit mögte entsprochen haben. Unter dem Archon Nausinikos wurde Ol. 100, 3; 378 v. Chr., eine neue Schatzung eingeführt [10]). Hier wurde unbewegliches und bewegliches Vermögen veranschlagt und, wie in der solonischen Einrichtung, ein Theil des Gesamtvermögens (οὐσία) als Steuercapital (τίμημα) der Schatzung zu Grunde gelegt; in der höchsten Classe war dies der fünfte, so von funfzehn Talenten, welche Demosthenes besaß, drei [11]); in den folgenden ein geringerer Theil des Vermögens; die Summe des gesamten Steuercapitals betrug gegen 6000 [12]), nach Polybios genauer Angabe 5750 Talente [13]).

Das Leiturgienwesen ist, wie schon einmal bemerkt, die Glanzseite der Demokratie, das Gegenbild zu den Räubereien der Demagogen; eine Besteuerung, wie neuere, geordnete, Staaten nicht kennen, verbunden mit Arbeit, Mühe, Sorge, Verantwortlichkeit; aber auch eine Ehrensache, durch welche der Athener Befriedigung fand und der patriotische Stolz gern bereitwillig machte, über die Gebühr zu thun [14]), durch dessen Anführung Angeklagte in ihren Reden auf die Gesinnung der Richter zu wirken suchten [15]). Stehende oder in ordentlichem Kreislaufe wiederkehrende (ἐγκύκλιοι) [16]) Leiturgien waren die Choregie, Gymnasiarchie, Hestiasis und Architheorie; außerordentlich, aber seit dem Anfange von Athens Seeherrschaft oft genug vorkommend, die Trierarchie; verwandt mit den Leiturgien in dem Grunde der Verpflichtung durch die bloße Staatsgenossenschaft war die

---

10) Th. 1, 2, 278. — 11) Demosth. g. Aphob. 1, 815, 6. — 12) Harpokr. ὅτι ἑξακισχίλια. — 13) Polyb. 2, 62. — 14) Beisp. Thukyd. 6, 31. Isäos üb. Apollod. Erb. 184. Demosth. g. Polykl. 1208 f. Demosth. g. Meid. 536: τὸ πάντας ποιοῦν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καὶ ἀναλίσκειν ἐθέλειν ἐκεῖνό ἐστιν, ὅτι τῶν ἴσων καὶ τῶν δικαίων ἕκαστος ἡγεῖται ἑαυτῷ μετεῖναι ἐν τῇ δημοκρατίᾳ. — 15) Lysias g. Sim. 165. üb. Bestech. 698. Antiph. Apolog. 636. Isäos üb. Apoll. 184. — 16) Bekker Anekd. 250.

Vermögensteuer oder Eisphora, und dem Wesen nach war auch der Kriegsdienst, so lange der Staat nicht Sold gab, Leiturgie. Nur einerlei Leiturgie wurde von einem Bürger, so oft ihn die Reihe traf, geleistet [17]), aber mit irgend einer kam auch jeder, der drei Talente und darüber im Vermögen hatte, ein Jahr um das andere an die Reihe [18]), und der ordentliche Aufwand mogte Jahr aus Jahr ein gerechnet wohl 1200 Drachmen betragen [19]). Befreiung von ordentlichen Leiturgien fand als Belohnung oder Ehrenbezeugung statt [20]); Waisen waren frei bis ein Jahr über die Mündigkeit [21]), von Bergwerksnutzung ward nichts geleistet [22]). Die in Anspruch zu Nehmenden wurden von dem Stamme bezeichnet [23]), dieser theilte ihren Ruhm. Der ungerechter Weise in Anspruch Genommene konnte sich zum Rechtsmittel nur der Antidosis [24]) bedienen; die Gnade des Volkes ward aber wol von einem Heiligthum aus, zu welchem der Gedrückte und Unvermögende sich geflüchtet, wie bei der Trierarchie vom Altar der Artemis in Munychia [25]), angefleht. In Zeiten der Bedrängniß, als nach der sikelischen Niederlage, traten mehre Bürger zu einer Leiturgie, als Synteleia, zusammen [26]). Durch die häufige Wiederkehr kostbarer Leiturgien, durch die Schwierigkeit, gegen den Staat sein Recht zu finden, und durch übermäßige, ehrgeizige Anstrengungen wurden manche Bürger zu Grunde gerichtet [27]), die Metöken aber, zu Leiturgien verpflichtet, gleichwie die Bürger, hatten bei dem schweren Drucke, der dadurch auf ihnen lastete, von mancher Art Leiturgie mehr Erniedrigung als Ehre.

---

17) Demosth. g. Lept. 462, 22; g. Polykl. 1209, 2. 5. — 18) Dem. g. Lept. 459, 13: ἐνιαυτὸν διαλιπὼν ἕκαστος λειτουργεῖ. — 19) Böckh 1, 490. — 20) Demosth. g. Lept. 466, 10 ff. — 21) Lysias g. Diogeit. 908, 5. — 22) Böckh 1, 333. — 23) Arg. Demosth. g. Meid. 510, 15. Vgl. Demosth. 519, 3. 4. Die ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν hatten dabei zu thun. — 24) Böckh 2, 122. — 25) Demosth. v. Kr. 262, 16 ff. — 26) Freilich damals nur zur Choregie. Schol. Aristoph. Frösche 406. — 27) Xenoph. St. d. Ath. 1, 13. Demosth. g. Euerg. 1155, 22 f. Vgl. Lysias v. Aristoph. Gut. 646. 657.

Von den ordentlichen Leiturgien war die kostspieligste die Choregie [28]), oder Besorgung des Chors für Tragödie, Komödie und satyrisches Drama, des lyrischen Chors bei festlichen Pompen, des Chors von Flötenspielern, Tänzern rc., und unter diesen war ein Chor von Flötenspielern kostbarer, als ein tragischer [29]), und dieser kostbarer, als ein komischer. Der Choreg mußte das Personal zu Gesang und Musik des Chors aufbringen [30]), wobei ihm jedoch, wenn es einen Kinderaufzug galt, eine mittelbare Leiturgie der Aeltern zu Hülfe kam, indem diese ihre Kinder stellen mußten und im Fall der Weigerung durch Pfändung gegen sie verfahren werden konnte [31]). Der Chor hatte nun den Unterricht durch den Chorodidaskalos, einen Ort dazu, gute Speise und Getränk, Kleidung, Schmuck, Kränze, Masken rc. zu besorgen, endlich auch den Choreuten selbst Sold zu geben [32]). Die Kosten beliefen sich demnach wohl auf 2000 bis 3000 Drachmen [33]). Der komische Chor fiel weg bald nach Athens Demüthigung 404 v. Chr. [34]); in Demosthenes' Zeit war die Zahl der Choregen überhaupt nicht vollständig da [35]).

Verwandt damit war die Gymnasiarchie, die Stellung, Besoldung und Beköstigung der Wettkämpfer zu einem Feste [36]), Schmückung des Kampfplatzes rc. Die bedeutendste Leistung dieser Art, besonders theuer und wohl dem Aufwande einer Trierarchie gleichgeschätzt [37]), war die Lampadarchie [38]), d. i. Besorgung eines Wettlaufs mit Fackeln (λαμπαδοῦχος ἀγών, λαμπαδηφορία rc.) bei den Prometheen, Panathenäen u. s. w.

---

28) S. Heraldus animadv. in Salmas. obss. ad. j. Att. et Rom. 6, 8, 2 ff. Böckh 1, 487 ff. — 29) Demosth. g. Meid. 565, 5—7. — 30) Daß die Schauspieler aber vom Staate gestellt wurden s. Böckh 1, 487. — 31) Antiph. üb. d. Choreut. 767. 768. — 32) Die Zeugnisse s. b. Böckh 1, 489. — 33) Lysias über Aristoph. Güt. 642. Apolog. d. Bestech. 698 ff. — 34) Schol. Aristoph. Frösche 406. Platonios in Küst. Aristoph. XI u. XIV. — 35) Demosth. g. Meid. 578. 579. — 36) Xen. St. d. Ath. 1, 13; v. Eink. 4, 52. — 37) Isäos v. Philoktem. Erbsch. 154. — 38) Aristot. P. 5, 7, 11.

Die Hestiasis, Bewirthung der Stammgenossen (φυλετικὰ δεῖπνα)[39]) durch einen Hestiator[40]), kam minder oft vor und der Aufwand für die etwa 2000 Gäste war mäßig[40 b]).

Die Archetheorie, Führung der Festgesandtschaft zu den großen Spielen, nach Delos, hatte zu besorgen, was zur würdigen Erscheinung des Zuges gehörte[41]). Mit ihr wird auch wol die Arrhephorie genannt[42]), ein zu den Pompen, wo Heiligthümer (ἄῤῥητα) einer Gottheit, z. B. der Peplos der Athene oder Erse, getragen wurden, gehöriges Geschäft.

Die kostspieligste aller Leiturgien war die außerordentliche der Trierarchie[43]), von der kein mündiger[44]) Bürger von zureichender Schatzung[44 b]), ausgenommen die neun Archonten[45]) und auch diese wol nur mit Aufschub der Leistung, Befreiung erlangen konnte. Der Staat lieferte Rumpf und Mast des Schiffes und bestritt Sold und Verpflegung der Mannschaft[46]); der Trierarch hatte mit Hülfe der Buleuten und Demarchen die Stellung der Mannschaft aus seiner Phyle zu bewirken[47]), was nicht ohne Verdruß geschah, das Schiffsgeräth (τὰ σκεύη) zu besorgen, was jedoch zuweilen und späterhin gewöhnlich der Staat übernahm[47 b]), und das Schiff im Stande zu halten. Wenn Zulagen zu Sold und Verpflegung gegeben wurden, wie von den Trierarchen der Flotte gegen Syrakus[48]), so geschah das

39) Athen. 5, 185 C. — 40) Harpokr. ἑστιάτωρ. — 40 b) Auf Fleischspende dabei führt die Erklärung von Hestiator durch κρεανομίας ἐπινέμων b. Pollux 3, 67. — 41) Auch wol die πομπεῖα (fercula) Andok. g. Alkib. 126. 127. Vgl. Wolf Vorr. zur Lept. 90. — 42) Lysias Apol. der Bestech. 700. Vgl. Aristoph. Lysistr. 642. — 43) S. Sigon. resp. Ath. 4, 4. Petit 3, 4. Buddeus de asse 531 ff. Scheffer milit. nav. 2, 4. 6, 6. Wolf Vorr. zur Lept. Böckh 2, 79 ff. — 44) Unmündige Waisen waren von allen Leiturgien frei. Lys. g. Diogeit. 908. — 44 b) Wie hoch hier das Minimum war, ist erst von Demosthenes neuer Einrichtung bekannt. — 45) Demosth. g. Lept. 465, 16. — 46) Böckh 2, 90 ff. — 47) Demosth. g. Polykl. 1208, 5 ff. — 47 b) Dem. g. Euerg. 1147, 16. 1152, 1. g. Meid. 565, 1. — 48) Thuk. 6, 31.

aus freiem Willen. Die Kosten betrugen gewöhnlich gegen 40 Minen, auch wohl mehr [49]), die Dauer des Geschäfts und der Sorge war ein Jahr [50]), die Zwischenzeit bis zu einer neuen Trierarchie zwei Jahre [51]). Wer sich bei der Leistung vor Allen auszeichnete, erhielt eine trierarchische Krone zum Lohn [52]); wer säumte, lief Gefahr ins Gefängniß geworfen zu werden [53]). Für das, was der Staat lieferte, war der Trierarch rechnungspflichtig [53 b]). Anfangs hatte jeder Trierarch für sich ein Schiff zu besorgen, und in der blühenden Zeit Athens findet sich wohl, daß Einzelne noch dazu ein eigenes Schiff hatten, als Kleinias, des Alkibiades Vater [54]); seit der Niederlage von Syrakus waren aber nur noch wenige Bürger vermögend genug zu voller Leistung, daher denn minder Vermögenden erlaubt ward, zu einer Syntrierarchie zusammenzutreten, wovon Beispiele nach Olymp. 92, 3; 410 v. Chr., vorkommen [55]) und sich bis zu Demosthenes Zeit nachweisen lassen [56]). Als Ol. 105, 3; 358 v. Chr., die gesetzlich bestimmten Trierarchen nicht ausreichten, halfen freiwillige aus [57]); im Jahre darauf, Ol. 105, 4, wurden nach dem Gesetzvorschlage des Periandros [58]) trierarchische Symmorien eingeführt. Zwölfhundert wohlhabende Bürger wurden in zwanzig Symmorien, in diesen aber fünf, sechs bis funfzehn Bürger als Synteleis zusammengeordnet. Doch brachte dies dem Staate wenig Frucht und den Armen nicht allein keine Erleichterung, sondern schwerern Druck [59]). In dieser Zeit scheint es vorgekommen zu seyn, daß Trierarchien an Lieferanten überlassen [59 b]), oder Schiffe so schlecht ausgerüstet wurden, daß

49) Bei Lysias Apolog. d. Bestech. 699 werden für sieben Trierarchien sechs Talente berechnet. — 50) Xenoph. St. d. Ath. 3, 4. — 51) Isäos v. Apoll. Erbsch. 684. — 52) Demosth. v. d. trierarch. Kr. — 53) Demosth. v. d. Kr. 262, 18. — 53 b) Aeschin. g. Ktes. 407. — 54) Herod. 8, 17. — 55) Lys. g. Diogeit. 907. Mehr Beispiele s. Böckh 2, 88. — 56) Dem. g. Meid. 564, 22. σύνδυο ἦμεν οἱ τριήραρχοι. — 57) Dem. v. Kr. 259, 12. — 58) Dem. g. Euerg. 1145, 16. — 59) Böckh 2, 101 ff. — 59 b) Demosth. v. d. trierarch. Kr. 1250, 16.

sie nicht vom Stapel laufen konnten [59c]). Eine bessere Einrichtung von Symmorien bewirkte Demosthenes. Schon Ol. 106, 3; 354 v. Chr., als das Gerücht ging, daß ein Krieg mit Persien bevorstehe, machte er Vorschläge dazu [60]), aber erst Ol. 110, 1; 340 v. Chr., als Vorsteher des Schiffswesens (ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ) setzte er eine neue Einrichtung ins Werk [61]). Nach dieser war der Besitzer von zehn Talenten zur Uebernahme einer gesamten Trierarchie verpflichtet, wer mehr besaß, nach Verhältniß zu mehr, bis zu drei Schiffen; von denen, die weniger als zehn Talente besaßen, war Niemand ganz frei, aber mehr oder weniger derselben, nach Maaßgabe des Vermögens, traten zusammen zu einer Syntelie [62]). Dies hat den Charakter einer allgemeinen Besteuerung; der Staat hatte jedoch auf die kurze übrige Zeit seiner Selbständigkeit wenig Frucht davon. Demosthenes aber zog sich die Feindschaft der ärmern Bürger zu.

Nicht eigentlich Leiturgie [63]), aber doch, als eine aus der Staatsgenossenschaft unmittelbar erwachsende Pflichtleistung, zu den Leiturgien zu gesellen ist die Eisphora, eine außerordentliche Steuer der Bürger, meist in Kriegsnoth, als Zuschuß (προςκατάβλημα) [64]) zu den gebrechenden Staatsvorräthen, zuerst Ol. 88, 1; 428 v. Chr., zur Bestreitung der Kosten von Mytilene's Belagerung [65]), nachher oft [66]), geleistet. Hier galt keine Befreiung, nicht für Waisen [66b]), nicht für Trierarchen [67]), selbst nicht für die sonst so hoch begünstigten Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton [68]). Durch häufige Wiederholung wurde die Steuer drückend. Unter Nausinikos Ol. 100, 3; 378 v. Chr., wurden, wie es scheint in Verbindung mit der neuen Schatzung, Sym-

---

59c) Demosth. v. Kr. 262, 20. — 60) Demosth. v. d. Symmor. 182 ff. — 61) Dem. v. Kr. 260, 9 ff. — 62) Dem. v. Kr. 261, 1 ff. — 63) Böckh 2, 4. — 64) Dem. g. Timokr. 751, 5. — 65) Thukyd. 3, 19. — 66) Böckh 2, 56, 57. — 66b) Isäos b. Dionys. Halik. Is., Reiske or. Gr. 7, 531. Aus Demosth. g. Meid. 565, 12 ist wol kein sicherer Beweis zu führen. — 67) Dem. g. Lept. 465, 25. Lys. Apol. d. Bestech. 698 ff. u. a. Böckh 2, 5. — 68) Dem. a. O. 462, 15.

morien, verschieden von den trierarchischen Symmorien [69]), eingerichtet. Jede Phyle stellte 120 ihrer wohlhabenden Genossen, diese zerfielen je in zwei Mal sechszig, oder zwei Symmorien; die sechszig Reichern mußten im Nothfall und wenn deshalb ein Volksbeschluß gefaßt worden war [70]), für die andern sechszig die Steuer vorschießen (προειςφορά) [71]). Die gesamten Zwölfhundert erscheinen als Vertreter der Bürgerschaft allzumal, aus der sicher auch die minder, als jene Zwölfhundert, Begüterten, beisteuerten; in den Zwölfhundert aber standen Dreihundert, als die Reichsten, an der Spitze [71]); wahrscheinlich bestand auch eine zweite Klasse von Dreihundert zweiter Ordnung, welche beide die Vorschüsse für die Sechshundert der dritten Ordnung mögen geleistet haben. Sind etwa nun alle übrigen Bürger als vierte Ordnung anzusehen, so daß wir hier ein Zusammenstimmen mit den vier Classen des Nausinikos hätten?

Endlich ist hier der freiwilligen Beiträge an Geld, Waffen, Schiffen rc., Epidoseis, die von manchen Bürgern, z. B. Demosthenes, geleistet wurden, zu gedenken [71 b]).

Unter den Leistungen der Metöken, die auf den bloßen Grund ihrer Duldung und der ihnen daraus erwachsenden Gunst, durch Gewerbe zu verdienen, von ihnen gefordert wurden, sind Leiturgien, nach Art der bürgerlichen, von denen sie jedoch ausdrücklich unterschieden werden [72]), zu bemerken, als Choregie [73]) und Hestiasis [74]), welche sich im Kreise der Metöken selbst erfüllten; ferner Dienstleistungen bei bürgerlichen Leiturgien, namentlich der Choregie, wo ihnen die Skaphephorie, ihren Weibern die Hydriaphorie und ihren Töchtern die Skiadephorie [75]) oblag. Als regelmäßige Steuer gaben sie das Metökion, jeder jährlich zwölf

---

69) Böckh 2, 59 ff. Hauptstelle Ulp. zu Demosth. Ol. 2. S. 33. H. Wolfs A. — 70) Dem. g. Polykl. 1208, 25. — 71) Böckh 2, 65. N. 196. — 71 b) Beisp. s. Böckh 2, 150. — 72) Dem. g. Lept. 462, 15: αἵ τε τῶν μετοίκων λειτουργίαι, καὶ αἱ πολιτικαί. — 73) Schol. Aristoph. Plut. 954. — 74) Ulp. Dem. Lept. §. 15. Wolfs A. — 75) Pollux 3, 55. Harpokr. σκαφηφόροι.

Drachmen [76]. Hiebei machte jedoch den Mann die Frau, der Sohn die Mutter frei; einzelne Frauen aber zahlten sechs Drachmen jährlich [77]). Wer nicht zahlte, wurde von den Poleten als Sklav verkauft [78]). Außerordentliche Steuern (εἰσφοραί) wurden von den Metöken, wie von den Bürgern, begehrt [79]), und sie wurden hiebei in höherem Maaße, als diese, in Anspruch genommen; unter Nausinikos mußten sie ein Sechstel ihres Schatzungsanschlages einzahlen [80]). Auch metökischer Symmorien [81]) und Epidosis geschieht Erwähnung; in letzteren zeichnete sich der reiche Pasion aus, welcher einst tausend Schilder und fünf bemannte Trieremen lieferte [82]).

Die *Isoteleis* waren vom Metökion, so wie von den herabwürdigenden Leiturgien frei [83]); *Freigelassene* zahlten zwölf Drachmen und drei Obolen jährlich an den Staat [84]), die letztern etwa als Vergütung für den Ausfall des Sklavenzinses, den ihr Herr früher von ihnen hatte zahlen müssen [85]).

3. Mittelbare Leistungen.

Unter diesen ist zu verstehen *erstlich* was den Staat von dem Gewerbe und Handel der Bürger und Fremden nahm, auf den Grund, daß Verkehr und Erwerb nur durch den Staat und dessen Schutz möglich ward und dieser auch für Ausgaben, die er selbst deshalb machte, eine Vergütung zu fordern berechtigt war; *demnächst* was der Bürger oder Fremde, welcher richterliche Entscheidung in Anspruch nahm, dafür zu vergüten hatte.

---

76) Pollux a. O. Andere Zeugnisse s. b. Böckh 1, 353. N. 108. und denselben 555 ff. gegen die Angabe des Pollux u. A., daß alle Metöken auch ein Trioboion an den Schreiber bezahlt hätten. — 77) Isäos b. Harpokr. μετοίκιον. — 78) Demosth. g. Aristog. 1, 787, 26. Pollux 8, 99. — 79) Isokrat. Trapez. 639. — 80) Demosth. g. Androt. 612, 4. Daher und wegen der Demüthigungen bei den Leiturgien nannte Demosthenes sie wohl mit Recht ταλαιπώρους μετοίκους. Dem. g. Androt. 609, 29. Vgl. Th. 1, 1, 251. — 81) Pollux 8, 144. — 82) Demosth. g. Stephan. 1127, 12. — 83) Harpokr. ἰσοτελής. — 84) Harpokr. μετοίκιον. — 85) Böckh 1, 555. 556.

Eigentliche Gewerbsteuer zahlten Bürger nur von unwürdigem Gewerbe, so von Hurerei [86]), vielleicht auch von Quacksalberei u. dgl.; Metöken und Fremde aber von jeglichem Gewerbe (ξενικὰ τελεῖν) [87]). Um so ausgedehnter, strenger und lauersamer war aber das Zollwesen. Athen hatte Hafen- und Marktzoll (ἀπ' ἐμπορίου καὶ ἀγορᾶς). Der Hafenzoll (ἐλλιμένιον) [87 b]), im Peiräeus erhoben [87 c]), betrug ein Fünfzigstel vom Werthe der Waare (πεντηκοστή) [88]), dazu kam aber wol noch ein Lagergeld für die Benutzung der Hafenspeicher [89]), und ein Hundertheil, von dessen Wesen wir nicht näher unterrichtet sind [90]). Der Marktzoll bestand in einer Verbrauchsteuer oder Accise (ἐπώνιον, ἐπωνία) [91]) von dem, was dort feilgeboten wurde; wie viel, ist unbekannt, aber irrig, daß es ein Fünftel gewesen sey [92]). Verwandt hiemit ist die Steuer, welche der Bürger von seinen Sklaven bezahlen mußte [93]), wobei nehmlich nicht der Begriff von Vermögensteuer, sondern von einer Abgabe für den Nießbrauch einer Sache, wie bei der Verbrauchsteuer, mag gegolten haben. — Ungewöhnlicher Art war der Zehnte (δεκάτη), welchen Alkibiades im peloponnesischen Kriege, Ol. 92, ¾; 410 v. Chr., an der von ihm eingerichteten Zollstätte (δεκατευτήριον) bei Byzanz erhob [94]); athenische Bürger waren ihm nicht unterworfen. Denselben richtete später Thrasybulos wieder ein und überließ ihn einem Zollpächter [95]). Der Ertrag muß,

---

86) Πορνικὸν τέλος Aeschin. g. Tim. 134. 135. Pollux, 7, 202. Διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν τὴν ἑταίραν ἑκάστην. Suid. διάγραμμα. — 87) Dem. g. Eubul. 1309, 5. — 87 b) Pollux 9, 30. — 87 c) Schleichhändler pflegten im Diebeshafen, φώρων λιμήν, anzulegen. S. v. diesem Palmer. exercit. 639. — 88) Etym. M. πεντηκοστολογούμενον. Vgl. Harpokr. Phot. ꝛc. Böckh 1, 356 ff. — 89) Xenoph. v. Eink. 3, 12. — 90) Xenoph. St. d. Ath. 1, 17. Böckh 1, 345 ff. — 91) Pollux 7, 15. Harpokr. ἐπωνία. — 92) Harp. a. O. εἴη δ' ἂν ἴσως ἡ πέμπτη. (Ob zu lesen ἡ πεντηκοστή?) — 93) τέλος τῶν ἀνδραπόδων. Xenoph. v. Eink. 4, 25. — 94) Xenoph. Hell. 1, 1, 14. — 95) Xenoph. Hell. 4, 8, 27. 31. Demosth. g. Lept. 475, 5. — Vgl. Wolf zur Lept. §. 48.

nach der Lebhaftigkeit des Verkehrs durch jene Straße zu schließen, bedeutend gewesen seyn.

Zahlung von Gerichtsgeldern zur Vergütung der Mühe der Richter war kraft des Gesetzes der Billigkeit in der Natur der Sache begründet; sie findet sich, wie eben bemerkt [96]), schon in den homerischen Gedichten erwähnt; und fand zuverlässig zu Athen schon vor Solons Zeit statt. Leider gestaltete in der Höhezeit der Demokratie die Sache sich so, daß, was ursprünglich in thatsächlich und ungesucht vorkommendem Falle zu gerechtem Lohne der richterlichen Mühwaltung hatte dienen sollen, Gegenstand bürgerlicher Geldgier wurde und zu deren Befriedigung durch Herbeiziehung händelsüchtiger Rechtshändel mit dem gerichtlichen Stoffe auch die daraus erwachsende Einnahme, welche zu Besoldung der Heliasten diente, auf übermüthige Weise vermehrt wurde [97]). Die Gerichtsgefälle waren mehrerlei: 1) Prytaneia (τὰ πρυτανεῖα) [98]), zu vergleichen dem römischen sacramentum, ursprünglich zur Unterhaltung der Richter im Prytaneion bestimmt [99]), wurden von beiden Parteien beim Beginn von Privatklagen erlegt und der gewinnenden von der verlierenden wiedererstattet; ob von Sachen unter hundert Drachmen, ist nicht bekannt; von Sachen zwischen 100 und 1000 Drachmen wurden drei Drachmen von jeder Partei, und bei Sachen von 1000 bis 10,000 Drachmen dreißig Drachmen erlegt [100]). 2) Parastasis oder Parakatastasis kam bei öffentlichen Sachen vor. Hier fielen die Prytaneia in den meisten Fällen [100 b]) weg, aber der Kläger zahlte eine Drachme an die Thesmotheten, wol nur gleich einem Draufgelde, als Symbol, daß die Sache anhängig werde [101]). Denselben Namen hatte übrigens auch die Drachme, welche die Diäteten empfingen [102]). 3) Parakatabole wurde erlegt, wenn Jemand gegen den

---

96) §. 89. N. 2. — 97) Th. 1, 2, 80. — 98) Böckh 1, 369 ff. — 99) Th. 1, 1, 245. — 100) Pollux 8, 38. Harp. u. s. w. — 100 b) Erlegt ward sie vom Kläger, wenn dieser einen Antheil von einem Strafgelde zu erwarten hatte. S. einen Fall Demosth. g. Makart. 1074, 28. — 101) Aristot. b. Harp. u. Phot. παράστασις. Pollux 8, 37. — 102) Arist. a. O. u. Poll. 8, 129.

Staat auf confiscirte Güter oder auf eine Erbschaft klagte, bei jenen ein Fünftel, bei diesen ein Zehntel des Werths [103]). 4) Parabolon ein Legegeld bei Appellationen [104]). — Nicht zu den öffentlichen Gerichtsgebühren und Strafgeldern gehört die Epobelie, wenn nehmlich ein Sechstel (nach Verhältniß des Obolos zur Drachme) vom Werthe des Gegenstandes der Klage, entweder vom Kläger, der die Klage wider besseres Wissen erhoben, oder vom Beklagten, der sich mit trüglichen Mitteln gewehrt, zur Zahlung an den siegenden Gegner erhoben wurde [105]). Dies kam gar nicht zur Verfügung der öffentlichen Behörden.

4. Strafgelder (τιμήματα, ζημίαι, ἐπιβολαὶ) und Gütereinziehung (δήμευσις, δημόπρασία).

Wie viel Buße für ein öffentliches Vergehen zu zahlen sey, war entweder durch das Gesetz bestimmt, oder wurde durch den Kläger vorgeschlagen und, nach geschehener Gegenerklärung des Beklagten, von den Richtern bestimmt [106]). Die gesetzlichen Anschläge aus Solons Zeit waren gering, z. B. wer bei der pelasgischen Schanze ackere, solle drei Drachmen zahlen [107]); in späterer Zeit war das am häufigsten vorkommende Strafgeld die tausend Drachmen, welche der Kläger in einer öffentlichen Sache, mit Ausnahme der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Aeltern, zahlen mußte, wenn er weniger als ein Fünftel der Stimmen der Richter für sich hatte [108]); bei eigentlichen Staatsvergehen wurden höhere Summen, zehntausend Drachmen, ja selbst

103) Pollux 8, 39. Harpokr. rc. s. Böckh 1, 386 ff — 104) Böckh a. O. — 105) Harpokr. in ἐπωβελία und προστιμήματα, Etym. M. u. s. w. Böckh 1, 388—396. M. u. Sch. 731 ff. Vgl. unten §. 102 Ende. — 106) Oeffentliche Rechtshändel der erstern Art hießen ἀγῶνες ἀτίμητοι (wo es keiner Schätzung durch Kläger und Richter bedurfte), der zweiten Art ἀγῶνες τιμητοί. Vgl. unten §. 102. — 107) Pollux 8, 101. — 108) Poll. 8, 41. Böckh 1, 158. Die χίλιαι δραχμαί gehören zu den am häufigsten von den Rednern erwähnten Dingen. Vgl. § 99. N. 6.

funfzig Talente, nicht selten von Klägern vorgeschlagen und vom Gerichte angenommen; Miltiades, Kallias, Perikles, Kleon, Demosthenes, Demades rc. geben die Beispiele [109]). Geringere Geldbußen (ἐπιβολαὶ), meist von einzelnen Beamten aufgelegt, wurden von diesen in ein Protokoll verzeichnet und dieses den Schatzmeistern übergeben [109 b]).

Gütereinziehung [110]), der höchste Grad der Buße, und meistens eine Zugabe zur Todesstrafe oder Verbannung, wurde vom athenischen Volke oft und gern, besonders gegen Metöken, aber ohne sonderliche Frucht [111]), geübt. In der ersten Volksversammlung jeder Prytanie mußte Bericht darüber an das Volk erstattet werden [112]) und Tafeln mit Verzeichnissen des aus den öffentlich verkauften Gütern [113]) gelösten Ertrags wurden an verschiedenen Orten aufgestellt [114]).

6. Tribute der Bündner (φόροι, συντάξεις) [115]).

Eine Beisteuer (ἀποφορά) zur Führung des Krieges gegen die Perser erhob schon Sparta von den östlichen Pflanzstädten [116]). Als Athen die Anführung übernahm, bestimmte Aristeides die Summe der jährlichen Beiträge auf 460 Talente [117]), unter Perikles Verwaltung stiegen sie, seit Verlegung des Schatzes von Delos nach Athen und Ausbildung athenischer Zwingherrschaft, nicht mehr als Bundes- sondern

109) Böckh 1, 410 ff. Vgl. unten §. 98. N. 65 ff. — 109 b) Lys. v. Krieg. 323. Taylor zu Lys. g. Andok. 219 f. Tittmann Staatsv. 257. N. 40. — 110) Böckh 1, 425 ff. Meier de bonis damnator. et fiscal. debitorum. Die dazu gehörigen Ausdrücke s. das. S. 161 ff. — 111) Lys. g. Poliuch. 610. — 112) Pollux 8, 95: τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγινώσκουσι. — 113) Δημιόπρατα Aristoph. Wesp. 657, Schol. zu Arist. Ritt. 103. — 114) Vgl. unten von Verbrechen und Strafen, §. 98. N. 72 ff. — 115) Th. 1, 2, 80. Böckh 1, 427 ff. Vom Gebrauche des Worts φόροι s. Thuk. 1, 96; συντάξεις sagte man ein Jahrhundert später bei Bildung des zweiten Seebundes auf Kallistratos Vorschlag. Plut. Sol. 15. Harpokr. σύνταξις. — 116) Plut. Aristid. 24. — 117) Thuk. 1, 96.

als athenisches Staatseinkommen [118]), entweder durch Zutritt mehrer Staaten, oder, was wahrscheinlicher ist, durch Erhöhung der einzelnen Ansätze, auf 600 Talente [119]); auf Alkibiades Betrieb wurden kurz vor dem Frieden des Nikias, etwa Ol. 89, 2; 423 v. Chr., die Beiträge bis auf 1200—1300 Talente erhöht [120]), so daß nun diese Art von Einkommen mehr betrug, als alle übrigen zusammen [121]). Als Versuch, noch mehr zu gewinnen, wurde um Ol. 91, 2; 415 v. Chr., statt der bis dahin nach einem Schatzungsanschlage geleisteten Beiträge, die Abgabe eines Zwanzigstels (*εἰκοστή*) eingeführt [122]), die mit der bald nachher erfolgten Auflösung der athenischen Syntelie unergiebig wurde. Was nachher Konon und Thrasybulos zusammenbrachten, war nicht bedeutend und hörte mit dem antalkidischen Frieden ganz auf. Bei Wiedererrichtung des Seebundes, Ol. 100, 4; 377 v. Chr., wurden abermals Beiträge bestimmt, nun nicht mehr mit dem anstößigen Worte *φόροι*, sondern *συντάξεις* benannt [123]), aber Athen wußte sie bald eben so drückend, als die ehemaligen Steuern, zu machen [124]). Der Bundesgenossenkrieg hatte die Einbuße fast aller Syntaxeis zur Folge; gegen Ol. 106, 4; 353 v. Chr., hatte Athen nur fünf und vierzig Talente [125]). Demosthenes aber brachte die Summe von fünfhundert Talenten heraus [126]); doch trat in dieser Zeit das Politische bei dergleichen Steuern meistentheils in Hintergrund; sie wurden vielmehr zum Theil als Schutzgeld für Sicherung des Handelsverkehrs gegen Seeräuber gezahlt, und in eben solcher Beziehung ist hier auch ein Strafgeld anzuführen, das Athen von den Meliern eintrieb, weil

118) Plut. Perikl. 12: *Ἐδίδασκεν οὖν ὁ Περικλῆς τὸν δῆμον, ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον.* — 119) Thuk. 2, 13. — 120) Andok. g. Alk. 116. Böckh 2, 431. — 121) Aristoph. Wesp. (Ol. 89, 2) 660: — *τάλαντ᾽ ἐγγὺς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν.* — 122) Thuk. 7, 8. Bekker Anekd. 185. — 123) N. 115. — 124) Th. 1, 2, 557. Vgl. Aeschin. v. tr. Ges.; 250; Plut. Phok. 7. — 125) Demosth. v. Kr. 305, 17. — 126) Plut. L. d. z. R. 9, 582. — 127) Demosth. Cherson. 96, 1 f.

es den Räubern Zuflucht gestattet hatte[128]). Ob Athen jemals von Persien eigentliche Hülfsgelder empfangen habe, ist unwahrscheinlich; Geschenke aber allerdings, wenn gleich auch diese mehr Einzelnen, z. B. Gesandten[128b]), zu Gute kamen.

6. Gewinn vom Feinde.

Außer der Beute, wozu das Geld für Auslösung oder Verkauf der Gefangenen, z. B. 120 Talente, welche Nikias für die Gefangenen von Hykkara auf Sikelien löste[129]), zu rechnen, gehört hieher Tribut von Besiegten, z. B. 280 Talente, die Perikles den Samiern auflegte[130]), Brandschatzung vermittelst eigends dazu ausgesandter Schiffe[131]) von Freund und Feind erpreßt, wie denn Alkibiades aus Karien hundert Talente zusammenbrachte[132]), endlich auch wol der Ertrag von Kapereien, die für den Staat betrieben wurden.

Unter keine der bisher genannten Quellen des Einkommens zu ordnen, aber auch nicht geeignet, neben diesen unter eigner Aufschrift aufgeführt zu werden, ist, was in sehr einzelnen, außerordentlichen Fällen, wo Zwang der Noth die Abneigung gegen dergleichen Maaßregel überwand, der Staat durch **Münzfälschung** gewann, z. B. Ol. 93, 3; 406 v. Chr., als schlechtes Gold und bald nachher auch schlechte Kupfermünze geprägt wurde[133]), oder was während Lykurgos Verwaltung durch dessen Weisheit und Thätigkeit aus **Aufnahme von Privatgeldern gegen Zins** zu einträglicherer Benutzung einkam[134]), oder eine **Anleihe**

---

128) Demosth. g. Theokr. 1339, 21. — 128b) Daher Epikrates scherzhafter Vorschlag, Plut. Pelop. 50. Th. 1, 2, 281. — 129) Thuk. 6, 62. — 130) Thuk. 1, 117. Diod. 12, 28. — 131) Ἀργυρολόγοι. Thukyd. 4, 50. 75. Dazu ἀργυρολογεῖν 3, 19. — 132) Xenoph. H. 1, 4, 4. — 133) §. 87. N. 58 b. — 134) Ps. Plut. L. d. z. R. 346.

im Auslande, wie die Dreißig in Sparta machten [135]). Endlich ist hier auch noch das Hautgeld (δερματικόν) zu erwähnen, welches von dem Verkauf der Häute des Opferviehs gelöst wurde, und zuweilen nicht unbedeutend war, z. B. Ol. 111, 3; 334 v. Chr., für sieben Monate 5148⅔ Drachmen betrug [136]).

Wie verschieden die Summe der gesamten Einkünfte des atheniſchen Staates in verschiedenen Zeiten gewesen sey, erhellt aus der Geschichte der Abwandlungen seiner politischen Macht; wie hoch sie aber in der einen oder andern Zeit gewesen sey, läßt sich, wegen der Unmöglichkeit, die Leiturgien zu Gelde zu berechnen, nicht angeben. Die baare Einnahme belief sich in der Zeit der äußersten Zwingherrschaft und Erpressung auf 2000 Talente [137]), und der unter Perikles Verwaltung gesammelte, in der Opisthodomos des Parthenon aufbewahrte [137 b]) Schatz, ungerechnet die große Menge von Weihgeschenken edeln Metalls in Tempeln, auf 9700 Talente [138]). Nochmals waren nach Nikias Frieden 7000 Talente vorräthig [139]). Vom J. 404 bis zu Demosthenes Zeit war meistentheils Stand der Dürftigkeit, zwischen Erpressung und Verschwendung [140]). Lykurgos brachte die jährlichen Einkünfte wieder auf 1200 Talente und schaffte reichliche Vorräthe aller Art an [141]).

---

135) Xenoph. H. 2, 4, 19. Plut. Lys. 21. Demosth. g. Lep. 1, 459. — 136) Inschr. b. Böckh 1, 249. — 137) N. 121. Im Anfange des peloponnesischen Krieges, also vor der zweiten Erhöhung der Phoroi 1000 Talente. Xenoph. Anab. 7, 1, 27. — 137 b) Böckh 1, 473. — 138) Thuk. 2, 13. — 139) Aeschin. v. tr. Ges. 337. — 140) Demosth. g. Aristokr. (Ol. 107, 1; 352 v. Chr.) 690, 8: ὑμῖν οὐδὲ μιᾶς ἡμέρας ἐφόδιά ἐστιν ἐν τῷ κοινῷ. Isokr. Symmach. 267. L. A.: — ἐνδεεῖς ἐσμὲν τῶν καθ' ἡμέραν.— 141) Ps. Plut. L. d. z. R. 7, 584 f. Paus. 1, 29, 16. Böckh 1, 468 f.

cc. Die Verwaltung (διοίκησις).

§. 93.

Hauptgrundsatz des Staates war, so viel als möglich nur mit der Einnahme und Ausgabe des baaren Vorrathes sich zu befassen, die mittelbaren, darauf bezüglichen Geschäfte aber, sowohl des Erzielens, als des Verwendens, möglichst von sich abzuwenden; weshalb Leiturgien und Verpachtungen so beliebt waren. Doch mangelte der Aufsicht, welche der Staat über alle Zweige der Verwaltung führte, keineswegs vielgeschäftige und mißtrauische Sorge; vielmehr artete diese in bösartige und sittenverderbende Aufpasserei aus, zwar nicht von dazu angestellten Mauth- und Regie-Beamten, aber von jedem Bürger, vermöge des ihm zustehenden Rechtes der Anklage in öffentlichen Dingen, und von Staatswegen in der Euthyne der abgehenden Beamten, geübt. Wiederum aber entsprach der hiebei gewöhnlich gegen Staatsschuldner bewiesenen Härte [1]) nicht Gesetzlichkeit des Sinnes und Treue der Verwaltung. Nur in Leiturgien mogte der Athener freigebig sich hervorthun; bei der Verwaltung öffentlichen Gutes hatte selten Einer zartes Gewissen; der Lust, sich von öffentlichem Gute zu bereichern, wurde unbedenklich gefröhnt [2]); selbst die Logisten, schmählicher Bestechung empfänglich, nahmen Theil am Raube [3]); und wenn auch nicht selbstsüchtige Habgier eigentliche Veruntreuung und Unterschleif erzeugte, so war fast noch verderblicher der Sinn der Poristen, welche zu Befriedigung demagogischer Lüste mit dem öffentlichen Gute der blinden Gier des Haufens Sättigung bereiteten [4]).

---

1) S. die gesamte Rede des Demosth. g. Euerg., besonders 1145. 1149. Vgl. von der εἴσπραξις Dem. g. Androt. 606. 608. — 2) Themistokles und Kleon sind als Reihenführer der ältern Zeit zu nennen, s. Plut. Them. 25. Ael. V. G. 10, 17. Aus späterer Zeit s. Aeschin. g. Tim. 80—128. ꝛc. Vgl. Böckh 1, 208. — 3) Aeschin. a. O. 126. Dem. v. tr, Ges. 455, 7 f. — 4) Th. 1, 2, 153. 276. Vgl. dazu Schneider zu Aristot. Pol. Bd. 2. S. 65 f.

Die höchste gesetzgebende Gewalt war auch in Finanzsachen bei der Volksversammlung; Oberbehörde für Verwaltung war die Bule [5]); sie hatte die Aufsicht über die Apodekten; von ihr gingen Bestimmungen über Anschaffung und Verwendung von Geldern aus, sie hatte die Besorgung der Verpachtungen, des Schiffbaues, bestimmte bei der Eisphora die, welche Vorschuß leisten sollten (τοὺς προεισοίσοντας) [6]) rc. Das übrige Verwaltungspersonal bestand entweder aus eigentlichen Staatsbeamten, oder aus Leistungspflichtigen, denen der Staat mit dem Geschäfte der Verwaltung die Vermittlung dessen, was ihm gebührte, überließ, nehmlich Leiturgen und Pächtern.

Als Staatsbeamte im Finanzwesen der ältern Zeit sind nur Kolakreten und Parasiten [7]) bekannt. Die erstern scheinen einen sehr ausgedehnten Berufskreis gehabt zu haben. In späterer Zeit fällt der Unterschied zwischen den Beamten, die unmittelbar für die Gesamtheit, und denen, die für einen besondern Verein im Staate walteten, ins Auge.

Unter den Beamten der erstern Art war der oberste der Tamias oder Ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προςόδου [8]), welcher durch Cheirotonie [9]) auf je vier Jahre (eine Penteteris) [10]) erwählt wurde. Seine Verwaltung umfaßte alle Gelder, welche im regelmäßigen Friedensverkehr einzukommen pflegten, nicht aber den Ertrag der Eisphora und der Tribute der Bündner; auch die Kasse des Theorikons war von ihm unabhängig und er hatte nur seine Ueberschüsse dahin oder an die Kriegskasse abzuliefern. Er hatte die Aufsicht über Erhebung der Gelder, hatte über Unterschleif zu wachen [11]) rc. Unter ihm standen zunächst zehn Apodekten, welche Kleisthe-

---

5) Xenoph. St. d. Ath. 3, 2. Ob der Areiopag für die Finanzen thätig war, ist sehr unwahrscheinlich; der bei Plut. Themist. 10 erwähnte Fall ist ein einzelner, außerordentlicher. — 6) Demosth. g. Polykl. 1208, 26. — 7) Th. 1, 1, 244. — 8) Böckh 1, 177 f. Derselbe hieß auch wol ταμίας τοῦ δήμου oder τῆς διοικήσεως Pollux 8, 113. — 9) Plut. Aristid. 4. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385. — 10) Ps. Plut. a. O. 845. Vgl. Diod. 16, 88. — 11) Böckh 1, 181 ff.

nes statt der alten Kolakreten eingesetzt hatte [12]); diese nahmen die Gelder ein, führten Buch darüber, und lieferten sie dem Kassenbewahrer ab.

Alle übrigen Finanzbeamten hatten besondere Theile zu verwalten. Dergleichen waren: die Tamiä der Mauerbauer (τῶν τειχοποιῶν) [12 b]), der Tamias der Triremenbauer (τῶν τριηροποιῶν) [13]), der Tamias des Kriegswesens (τῶν στρατιωτικῶν) [14]), der wol nur in Kriegszeiten eingesetzt wurde, der Tamias der Paralos, welcher durch Cheirotonie erwählt wurde [15]). — Die Kolakreten neuerer Stiftung (seit Kleisthenes), welche von den Vorstehern der Gerichtshöfe die Gefälle empfingen und an die Richter den Sold zahlten [16]). Die Zahlung geschah nach beendeter Gerichtssitzung vor dem Prytanen [17]); die Richter zeigten dazu Stab und Täfelchen (σύμβολον) vor, die sie bei dem Eintritte in den Gerichtshof empfangen hatten [18]). Die Kolakreten hatten auch die Speisung im Prytaneion zu besorgen [18 b]). Mit der Eintreibung gerichtlicher Gefälle hatten die Praktores [19]) zu thun; zur Eisphora und zu den Phoroi wurden Epigrapheis oder Diagrapheis (zehn an der Zahl?), und zu jener auch noch Eklogeis gebraucht [19 b]); fiskalische Beamte ähnlicher Art, doch nicht stehend, waren auch die Syllogeis und Zetetä, und unter den Dreißig die Syndikoi [20]). Die

---

12) Pollux 8, 97. Harpokr. Hesych. ꝛc. ἀποδέκται. Böckh 1, 171 f. — 12 b) Aeschin. g. Ktes. 425. — 13) Demosth. g. Androt. 598, 23. — 14) Ps. Plut. L. d. z. R. 352. — 15) Demosth g. Meid. 570, 3. Auch die Salaminia mag wohl einen Tamias gehabt haben. — 16) Harpokr. ἀποδέκται aus Androt. Schol. Aristoph. Wesp. 693. 625. Vög. 1540. Hesych. κωλακρέται u. a. S. Böckh 1, 187. — 17) Den Prytanis erwähnt das Schol. Aristoph. Plut. 277; daß aber die Kolakreten die Zahlung leisteten, erhellt aus der häufigen Erwähnung derselben, Aristoph. Wesp. 693. 723. Vög. 1540 m. d. Schol. — 18) Schol. Aristoph. Plut. 277. Poll. 8, 20. Phot. σύμβολον, Hesych. δικαστικόν ꝛc. Vgl. unten vom Gerichtswesen §. 100. — 18 b) Schol. Aristoph. Vög. 1540. — 19) Andok. v. d. Myst. 36. — 19 b) Harpokr. ἐπιγραφεῖς, Suid. ἐκλογεῖς u. a. — 20) Böckh 1, 170.

Hellenotamien, während der ersten Seeherrschaft Athens, wahrscheinlich zehn an der Zahl, und aus Pentakosiomedimnen erloost [21]), zur Einnahme der Tribute, Aufbewahrung der Gelder in Delos und nachher in Athen, zur Besorgung von gemeinschaftlichen Kriegsbedürfnissen, später aber auch von Spenden, als Theoriken rc., angewiesen [22]) und in ihrem Geschäfte durch Beisitzer (*πάρεδροι*) unterstützt [23]). — Der Vorsteher des Theorikons (*ἀρχὴ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ, ἄρχων τῶν θεωρικῶν*) [24]) rc., nach Böckh's Vermuthung zugleich mit dem Schatzmeister der Kriegsgelder nach der Anarchie anstatt der Hellenotamien eingesetzt, durch Cheirotonie erwählt [25]). Sein Geschäft betraf anfangs zumeist das Theater; er zahlte an den Unternehmer desselben das Diobolon für die Bürger; später besorgte er mancherlei Anderes [26]), doch wol meist in außerordentlichem Auftrage.

Theil an der Finanzverwaltung hatten auch Beamte, deren Beruf eine andere Hauptrichtung hatte. Die Thesmotheten vertheilten den Ekklesiastensold [27]); die Strategen erhoben die Eisphora [28]); mehrerlei Magistrate konnten geringere Multen auflegen (*ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν*); das Verzeichniß derselben wurde den Tamien ausgehändigt [29]).

Unter den Beamten, welche für besondere Vereine im Staate walteten, sind zunächst Tamiä der Phylen und Demen [30]), und selbst die Demarchen, welche die Aufsicht über Tempelgüter des Demos rc. hatten [31]), zu nennen. Von bei weitem höherer Wichtigkeit aber waren die zur Verwaltung der Tempelgüter eigends angestellten Beamten, *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων* [32]). Der bedeutendste Tempel

---

21) Böckh 1, 192. — 22) Thuk. 1, 96. Plut. Arist. 24. Perikl. 12. — 23) Inschr. I. in Böckh's Staatsh. — 24) Böckh 1, 197. — 25) Aeschin. g. Ktes. 416. 418. — 26) Ders. 419: — *σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως.* — 27) Aristoph. Ekkles. 290. — 28) Wolf Vorr. zur Lept. 94. — 29) Lysias f. d. Krieg. 523: — *γράψαντες εἰς λεύκωμα τοῖς ταμίαις παρέδοσαν.* — 30) Aeschin. g. Ktes. 422. Böckh 1, 172. — 31) Demosth. g. Eubul. 1318, 18 ff. — 32) Aristot. Pol. 6, 5, 11, ohne namentliche Anführung Athens.

Attika's war der der Athene Polias auf der Akropolis, wohin außer Pachtgeldern und reichlichen Weihgeschenken auch Strafgelder, oder doch Zehntel von denselben geliefert wurden [33]), und in dem Hintergebäude des Parthenon, außer dem dort niedergelegten Staatsschatze, sich auch ein Schatz der Athene Polias [34]) befand. Die Verwaltung hatten zehn Tamiä der Göttin [35]), aus den Pentakosiomedimnen jährlich erloost. Sie nahmen Gelder und Geschenke ein und bewachten die Kostbarkeiten. Seit ungefähr Ol. 90, 420 v. Chr., wurden alle Tempelschatzmeister, außer denen der Athene, zu Einer Behörde *ταμίαι τῶν θεῶν*, vereint; nur Ein Mal, Ol. 95, $\frac{1}{4}$; 397 v. Chr., werden die der Athene als mit ihnen vereinigt genannt [36]). Die Verwaltung der priesterlichen Schatzmeister war übrigens durchaus nicht der Aufsicht und der Theilnahme der Staatsbeamten entrückt; die Tamiä der Athene walteten unter den Augen der Bule [37]); Epistatä und Hieropoioi wurden von Staatswegen der Besorgung der Bauten und Opfer zugeordnet [38]), Priester und Priesterinnen, selbst Eumolpiden und Keryken mußten über die Weihgeschenke Rechenschaft ablegen [38 b]); endlich hatten in den Landdemen die Demarchen eine Aufsicht über die Heiligthümer des Demos zu führen.

Daß endlich sowohl in der allgemeinen Verwaltung, als in der der Vereine, Epimeleiä aller Art und Schreiber [39]) üblich waren, darf hier nur noch erinnert werden. Epimeleiä mußten besonders im Finanzwesen, und zwar bei Verwendung der Gelder zu öffentlichen Werken, oft vorkommen [40]).

---

33) Böckh 1, 172. — 34) Ders. 1, 474. — 35) *ταμίαι τῆς θεοῦ* Herod. 8, 51: — *ταμίαι τοῦ ἱροῦ*. Sie heißen aber auch wohl schlechtweg *ταμίαι*, Harpokr., Suid. — 36) Böckh 1. 175. — 37) Harpokr. *ταμίαι*. — 38) Inschr. b. Böckh Staatsh. VII. §. 7. — 38 b) S. Inschr. VII, 7. 8. in Böckh Staatsh. — 39) S. Beil. 2. — 40) S. oben §. 83. N. 73 ff. Hier mag noch der *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων* (Aeschin. g. Ktes. 400. Poll. 8, 114), des *ἐπιμελητὴς τοῦ ἐμπορίου* (Demosth. g. Lakr. 941, 15, g. Theokrin. 1324, 9) und des *ἐπιμελητὴς τῶν νεωρίων* erwähnt werden. S. Demosth. g. Androt. 612, 21 f.

Leistungspflichtige führten das Geschäft der Verwaltung entweder als einen Theil der öffentlichen Last, die mit der Leistung selbst verknüpft war, oder übernahmen es vom Staate mit der Befugniß, für ihre Mühe sich entschädigen zu dürfen. Jenes sind die Leiturgen, dieses die Pächter von Staatsgütern und Gefällen. Keine von beiden waren außer öffentlicher Aufsicht, Unterstützung oder Beschränkung. Bei den Leiturgien waren von Staatswegen thätig die Epimeleten der Phylen [41]); insbesondere bei der Trierarchie die Strategen [42]) und die Epimeleten der Symmorien [43]), bei der Choregie der Archon Eponymos, welcher den Dichtern die Choragen zutheilte, Preise aussetzte, wobei zehn Athlotheten aus den zehn Phylen thätig waren [44]) ꝛc., der Basileus, welcher bei Lampadephorien den Vorsitz hatte [45]). — Das Pachtwesen stand unter Oberaufsicht der Bule, und unter besonderer Besorgung der zehn Poleten, aus den zehn Phylen, die einen Prytanis an der Spitze und das Poleterion zum Versammlungsorte hatten [46]). Verpachtet wurden aber nicht bloß öffentliche Grundstücke, sondern auch Gefälle, als Zoll und Metökensteuer; allesamt an den Meistbietenden und nach vorhergegangener Ausstellung von Steintafeln, in welche die Pachtbedingungen eingehauen waren [47]).

Die öffentlichen Grundstücke wurden wol fast sämtlich in Erb- oder Zeitpacht gegeben. Bergwerke waren sämtlich in Erbpacht; für das Recht zu bauen wurde ein Kaufgeld, und nachher immerfort ein Vierundzwanzigstel des Ertrags gezahlt [48]). Nur Bürger konnten Bergwerke pachten. Nicht unwichtig war die Verpachtung öffentlicher Gebäude [48b]); Wohngebäude wurden wohl an Unternehmer (ναύκληροι) überlassen, welche die Wohnungen einzeln vermietheten [49]);

---

41) Demosth. g. Meid. 519, 3. — 42) Demosth. g. Lakr. 940, 16; g. Böot. 997, 2. — 43) Demosth. g. Euerg. 1145, 15, 21. — 44) Xenoph. Hieron. 9, 4. Pollux 8, 87. Demosth. g. Böot. 997, 4. — 45) Pollux 8, 90. — 46) Harpokr. πωλῆται. Böckh 1, 167. — 47) Ders. 1, 329. — 48) Ders. 1, 332 und in d. Abhandl. v. d. Bergw. in Laurion. — 48b) Xenoph. v. Eink. 4, 19. — 49) Harp. Ammon. Hesych. Phot. ναύκληρος.

die Pächter der Theater (θεατρώνης, θεατροπώλης) wurden durch das Eintrittsgeld für Auslage und Gewinn sichergestellt [50]). Häuser gehörten auch zu den Pachtgegenständen von Tempeln. Auch die Früchte von den öffentlichen Oelbäumen wurden verpachtet [51]). Zu Pachten von Grundstücken irgend einer Art konnte ein Nichtbürger eben so wenig, als zum Besitzthum eines Grundstückes, gelangen.

Die Zollpacht war vielfältig; es scheint, als ob der Zoll für einzelne Handelsgegenstände, z. B. Korn, insbesondere verpachtet wurde [52]), und daß Zöllner sich am Hafen (ἐλλιμενισταί) [53]) und auch an den Thoren und am Markte [54]) befanden. Größere Pachtungen wurden gern von Gesellschaften übernommen [55]), die durch einen Vorstand (ἀρχώνης, τελωνάρχης) [56]) vertreten wurden. Die Pachtzahlung (καταβάλλειν, κατατιθέναι, καταβολή) [57]) geschah auf dem Rathhause in bestimmten Prytanien [57]); ein Theil wurde vor Antritt der Pachtung gezahlt (προκαταβολή), ein Theil in Terminen nachher (προςκατάβλημα) [58]). Zur Sicherheit des Staates wurden Bürgen gestellt [59]). Wer vor der neunten Prytanie nicht zahlte, wurde straffällig [60]). Wie die Pächter (τελῶναι, πριάμενοι oder ὠνούμενοι τὸ τέλος) [61]) zu dem Ihrigen kamen, war ihre Sache; entweder sie selbst waren Einnehmer (ἐκλογεῖς, εἰκοστολόγοι, πεντηκοστολόγοι ꝛc.) [62]), oder sie hielten Leute dazu. Das Fragen, Nachsuchen, Brieferbrechen [63]), Wegnahme unverzollten Gutes

50) Casaub. zu Theophr. Char. 11. 158. Fisch. A. — 51) Lysias v. σηκ. 260. — 52) Πεντηκοστὴ τοῦ σιτοῦ Ps. Demosth. g. Neär. 1355, 21. — 53) Pollux 8, 132. — 54) Hesych. διαπυλῶν u. d. Ausl. — 55) Andok. v. d. Myst. 65. τῆς πεντηκοστῆς μετέχων Lyk. g. Leokr. 179. — 56) Andok. a. O. Etym. M. ἄρχων. — 57) Demosth. g. Timokr. 745, 16; g. Aphob. 1, 828, 7; g. Neära 1353, 22; Pollux 9, 31. — 58) Phot. προκαταβολή. Böckh 1, 367. — 59) Demosth. g. Timokr. 713, 3. — 60) Demosth. a. O. Vgl. unten v. Verbr. u. Strafen §. 98. N. 64 ff. — 61) Demosth. a. O. Andok. v. d. Myst. 45: πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου. — 62) Demosth. a. O. und Taylor das. Aristoph. Frösche 366. Pollux 9, 30. Demosth. g. Meid. 558, 18; g. Phorm. 909, 10. — 63) Plaut. Trin. 5, 3, 64. 80 u. a. Stellen röm. Kom. s. Böckh 1, 361. N. 142.

(ἀτελώνητα), die Zulassung von Metöken zur Zollpacht und die Befugniß der Zollpächter, selbst Sklaven in ihrem Geschäfte anzustellen [64]), endlich die Schurkereien derselben, Verabredungen, einander nicht zu überbieten [65]) u. dgl., machten den Stand der Zöllner zu einem wenig geachteten [66]). Doch findet sich eine Angabe, daß selbst ein Archon Zollpächter war [67]). Die Lust der Handelsleute, die Zöllner zu betrügen, war sehr groß, der Schleichhandel, besonders nach dem Diebeshafen, sehr üblich; doch griff hier das Gesetz (νόμοι τελωνικοί) ein; gegen Zollbetrug konnte eine öffentliche Klage, die Phasis, erhoben werden [68]).

Als Steuerpächter werden genannt die Telonä des Metökion [69]) und die Pornotelonä [70]); das πορνικὸν τέλος wurde jährlich verpachtet [71]).

---

64) Böckh 1, 560. — 65) Andok. v. d. Myst. 66. — 66) Pollux 9, 29. 32. Demosth. g. Meid. 568, 7. 8. — 67) Andok. v. d. Myst. 30. — 68) S. unten v. Klagen §. 99. N. 98. — 69) Plut. Phok. 29. — 70) Pollux 7, 202. — 71) Böckh 1, 357.

II.

Rechtspflege.

1. Das heroische Zeitalter[1]).

§. 94.

Der Kreis der strengen Rechtspflichten, die der Staat in Anspruch nahm, und über deren Uebung er wachte, so wie ihre Verletzung bestrafte, war geringen Umfangs; denn für den Staat bestand nur der Gesichtspunkt der Befriedung: doch aber ist das Nachdenken über Recht und Pflicht in weiterer Ausdehmung und besonders in deren Zusammenhange mit dem Ethischen früh rege gewesen. Vieles von dem, was von dem bürgerlichen Rechte nicht mit umfaßt wurde, fand doch seine Schätzung unter dem Gesichtspunkte des Gottesrechtes (θέμις), und durch die gleichmäßige Ableitung auch des bürgerlichen Rechts (δίκη) von den Göttern [2]) konnte auch der bürgerlichen Rechtspflege dergleichen außer ihrem engen Kreise Liegendes nicht ganz fremd bleiben. Unter den Göttern aber war das Recht vorzugsweise bei Zeus, dem Musterbilde irdischer Oberherren, und der Quelle von Recht und Macht für diese [2b]), zu Hause, ward diesem und dem

---

1) Ed. Platner notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminib. explicitae 1819, und hinter dess. Beitr. zur Kenntniß d. att. Rechts. — 2) S. noch Demosth. g. Aristokr. 645: οἱ ταῦτ' ἐξαρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες οἵτινές ποτ' ἦσαν, εἴθ' ἥρωες, εἴτε θεοί. — 2b) Hom. Il. 9, 98. 99. 2, 197. 1, 258. Od. 13, 214. 14, 284. 19, 179.

Olymp in den Personen der Themis [3]) und der Eunomia, Eirene und Dike, Zeus und Themis Töchter [4]), zugesellt und von der erstern wieder auf Erden benannt (θέμιστες), verkündet aber von derselben durch Orakel [5]) und durch Seher, welche in jener Zeit kraft des Vorherrschens der Persönlichkeit vor Instituten, mehr ins Leben eingriffen, als Orakel. Die Aufsicht über das Recht auf Erden und die Bestrafung von Vergehen hatten die Götter allzumal [6]), insbesondere aber Zeus und Themis. Jedem Gegenstande, der vorzugsweise und wegen der Mangelhaftigkeit der bürgerlichen Gesetzgebung als unter Gottesrecht befindlich gedacht wurde, legte man Erinnyen bei [7]), ein Sinnbild des göttlichen Unwillens [8]) über seine Verletzung; an sie knüpfte sich dann die Nemesis und Ate. Die Achtung dieses Rechtsstandes ward durch die Ausdrücke αἰδώς, αἰδεῖσθαι, ἅζεσθαι [9]), und die dahin gehörigen Gegenstände als αἰδοῖα bezeichnet; doch wurde dies auch auf rein menschliche Verhältnisse und daraus aufsteigende Gefühle übertragen. Unter Gottesrecht allein und der Handhabung bürgerlicher Rechtspflege nicht angehörig erschienen besonders Pflicht der Menschlichkeit und Theilnahme und Milde gegen Alte und Kranke, gegen Sklaven, vor Allem aber gegen Fremdlinge, zumal Landflüchtige, die durch

---

3) Jl. 20, 1. u. das. Heyne. Od. 2, 69. — 4) Hesiod. Theog. 217. Apollod. 1, 3, 1. Dike neben Zeus Throne s. Orpheus b. Demosth. g. Aristokr. 772. — 5) Themis sollte einst das Orakel von Delphi gehabt haben. Apollod. 1, 4, 1. Von Dodona s. Odyss. 16, 403. Vgl. Strabo 7, 328. — 6) Odyss. 17, 486. θεῶν ὄπις Jl. 16, 387. Odyss. 19, 215. 20, 28. Vgl. Böckh expl. Pind. Ol. 2, 6. — 7) Den Alten Jl. 15, 204; den Müttern 9, 567. Odyss. 2, 135. 11, 279; den Bettlern Odyss. 17, 475. — 8) Ἐριννύω arkadisch: zürnen, Paus. 8, 25, 4. Dies mahnt an die bei den attischen Rednern so oft vorkommende ὀργὴ δικαστῶν. — 9) Von αἰδὼς (Hesiod. W. u. T. 198) s. Aristoxenos bei Ammonios αἰδώς; αἰδεῖσθαι Jl. 21, 74. 22, 419. 24, 503; ἅζεσθαι etwas stärker, als αἰδεῖσθαι, Jl. 5, 830. 6, 667; verwandt, doch stärkeres Gefühl, Unwillen, Entrüstung, anzeigend, sind σέβας und σεβάζεσθαι, Jl. 6, 167. 417. 18, 178.

Gottesrecht allein sich eines Standes der Befriedung erfreuten [10]).

Verträge und Gelöbnisse [11]) aller Art wurden, wie es scheint, gewöhnlich durch Eidschwur bekräftigt [12]); ob dessen Haltung bloß für Gewissenssache und dem Gottesrechte allein angehörig geachtet worden sey, kam wohl auf die Natur der verheißenen Leistung an; der Fall, wo sich diese nicht auch durch bürgerliches Recht erzwingen ließ, mußte oft vorkommen, was aber Treue und Glauben an sich betraf, war nur im Gottesrechte begriffen; dem Eide werden Erinnyen beigelegt [13]), die Götter, selbst straffällig, wenn sie Meineid begehen [14]), des Eides Hüter genannt [15]).

Im bürgerlichen Rechte war, entsprechend der Idee der Befriedung, höchster Grundsatz: Geltung und Sicherheit der persönlichen Selbständigkeit und des Eigenthums [16]); die erstere freilich nach den Bedingungen des Standes, also bei dem niedern Volke mit den Beschränkungen, die sich aus dessen untergeordneter Stellung ergaben. Diese allgemeine Verbürgung ging vermittelst des Gottesrechtes, wie gesagt, auch auf die Fremdlinge über.

Im Privatrechte erscheint als bestimmt ausgebildet das Eheverhältniß. Nur Eine Hausfrau und Haus-

---

10) Il. 21, 75. Odyss. 5, 447. 7, 165. 8, 544. 9, 271. Vgl. Etym. M. αἰδοίους τοὺς οἰκέτας λέγει διὰ τὸ ἀξίους εἶναι αἰδοῦς. — 11) Ἁρμονίαι Il. 22, 255. συνημοσύναι 261. ῥήτρη Odyss. 14, 293. ὅρκια Il. 2, 124. — 12) Dem Rhadamanthos wurde das Gesetz beigelegt, man solle den feierlichen Eid nicht leichtfertig mißbrauchen, daher im gemeinen Leben nur bei Hund u. dgl. schwören. Schol. Aristoph. Vög. 524. Hesych. Phot. Ῥαδαμάνθυος ὅρκος. Porphyr. v. d. Enthaltſ. 3, 16, Zenob. Spr. 5, 87. Platon, Gesetze 12, 948, bemerkt, damit nicht ganz übereinstimmend, daß Rhadamanthos den Eid als Entscheidungsmittel eingesetzt habe und, bei dem festen Glauben an die Götter und dem nahen Verkehr der Menschen jener Zeit mit ihnen, dies für jene Zeit eine treffliche Einrichtung gewesen sey. — 13) Il. 19, 259. — 14) Hesiod. Theog. 794 f. — 15) Il. 22, 254. — 16) Auch hierauf führt die Zusammenstellung der Εἰρήνη, Εὐνομίη, Δίκη Hesiod. Theog. 902.

mutter [17]) ward rechtlich anerkannt. Die Werbung um die Braut war von Schenkungen [18]) oder vielmehr Zahlung eines Kaufgeldes begleitet, welches der Mann einer Ehebrecherinn zurückforderte [18 b]); doch wurde die Braut auch wol im Wettkampfe erstritten [19]), und pflegte ihrerseits auch eine Mitgift mitzubringen [20]). Von Bedenken über zu nahe Verwandtschaft der Ehegenossen ist, abgerechnet das Verhältniß von Aeltern und Kindern, keine Spur; Aeolos Söhne haben ihre Schwestern zu Frauen [21]); es ist hier an Dikäarchos Fragment zu erinnern [22]), nach welchem die Ehen unter den nächsten Verwandten die ältesten waren, und allerdings zu bemerken, daß Ehegenossenschaft nach dem Brauche nur unter Geschlechtsgenossen statt fand, sonst aber vorher Vertrag der Epigamie zu schließen war. Kebsweiber [33]), die der Krieg oder Handel zuführte, waren eben so gewöhnlich, als wider das Recht der Hausfrau [24]). Außereheliche Kinder [25]) wurden nur selten den ehelichen (ἰθαγενεῖς) gleich gehalten [26]); Fehltritte der Jungfrauen wurden aber oft durch Dichtung von Buhlschaft mit Göttern zu höherer Ehe, als eheliches Gebähren, gehoben [27]).

Das Recht des Hausvaters scheint von Anfang an humaner, als bei den Römern, geschätzt worden zu seyn; doch galt Kindaussetzung für erlaubt, worauf schon die

---

17) Ἄλοχος (κουριδίη) und παράκοιτις — αἰδοίη Jl. 21, 460. Odyss. 5, 381. 451. 10, 11 u. a. — 18) Ἕδνα, ἐέδνα Jl. 16, 178. 190. 22, 472. 11, 244. 13, 376. — 18 b) Odyss. 8, 318, wo Hephästos droht, sie von der ehebrüchigen Aphrodite Vater zurückzufordern. — 19) Helena, Apollod. 3, 10, 5. Stesichor. im Schol. Jl. 2, 339; Danaos Töchter, Paus. 3, 12, 2. Penelope, Paus. a. O. — 20) Jl. 9, 147 μείλια. S. dazu Hesych. μείλια und ἕδνα. Odyss. 1, 277. Andromache heißt πολύδωρος Jl. 6, 394; ἠπιόδωρος 6, 251. — 21) Odyss. 10, 7 f. — 22) Th. 1, 1. Beil. 7. — 22 b) Auf das Ebenbürtige führt εὐπατέρεια Jl. 6, 292. Odyss. 22, 227. — 23) Παλλακίς Odyss. 14, 203. — 24) Χόλος γυναικός Odyss. 1, 433. Jl. 10, 447. — 25) Νόθοι Jl. 11, 102. — 26) Odyss. 14, 203 ff. Jl. 5, 71. Vgl. v. Priamos Hauswesen Jl. 6, 244 mit Jl. 24, 495 f.; von Teukros Jl. 8, 284. — 27) Dergleichen Kinder hießen παρθένιοι Jl. 16, 180, aber auch wohl σκότιοι Jl. 6, 24. Vgl. Apollod. 3, 2, 1. 3, 4, 3.

Sagen vom Oedipus, Paris [28]) ꝛc. deuten; umgekehrt war **Adoption** zulässig [28 b]). Die Braut des Sohnes suchte gemeiniglich der Vater [29]). Uebrigens tritt der kräftige Sohn sehr ins Licht vor dem abgelebten Vater [30]); doch war es seine Pflicht, diesen zu ehren und ihn im Alter zu ernähren [31]). — **Haussklaven** [32]) waren rechtlos gegen ihren Herrn, sie konnten verstümmelt [33]) und getödtet [34]) werden; selbst die Todesart derer, die das Leben verwirkt hatten, war eine ehrlose [35]); doch konnten alte, bewährte Hausdiener auch Gegenstand der Achtung werden [36]). — **Erbrecht** hatten nur die aus rechter Ehe erzeugten Blutsverwandten; der Mannsstamm zunächst allein; doch in dessen Ermangelung konnten Töchter selbst eines Fürstenthums Erbinnen seyn, z. B. Helena; Bastarde galten für unfähig, in Besitz des väterlichen Erbtheils zu treten [37]). — Begrenzung des Grundeigenthums und Bezeichnung durch Marken [38]) wurden für Grundbedingung des Staatsvereins geachtet [39]), der in Sicherstellung des Eigenthums eben so sehr, als in Befriedung der Person sich zu erfüllen schien. Gebrauch von Maaß und Gewicht bei dem Tauschhandel [40]) war vorhanden [41]); an Einsetzung von Normen für das Handelsrecht von Staatswegen ward nicht gedacht; jedoch daß die öffent-

---

28) Sophokl. Oedip. Tyr. 1026 u. Ausl. Apollod. 3, 12, 5. — 28 b) *Παῖς θετός* Apollod. 2, 5, 12. — 29) Jl. 9, 394. — 30) Th. 1, 1, 84. — 31) *θρέπτρα* Jl. 4, 478. — 32) Th. 1, 1, 78. — 33) Jl. 21, 455. — 34) Odyss. 18, 338. — 35) Odysseus henkt sein Gesinde; dies stand entgegen *καθαρῷ θανάτῳ*. Odyss. 22, 462 ff. Vgl. 475 ff. die Bestrafung des Melanthios. — 36) *Αἰδοίη ταμίη* Odyss. 1, 139. — 37) Von der Ausschließung der unehelichen Söhne des Menelaos von der Herrschaft s. Pausan. 2, 18, 5. Doch Od. 14, 208 bekommt ein Bastard einen geringen Theil der väterlichen Habe. — 38) *Οὖρος* Jl. 12, 421. 21, 405 *οὖρον ἀρούρης*. — 39) Bei Entstehung des Phäakenstaats, heißt es von Nausithoos, *καὶ νηοὺς ποίησε θεῶν καὶ ἐδάσσατ' ἀρούρας*. Od. 7, 10. — 40) Jl. 7, 467 und Heyne das. — 41) *Τάλαντον, τάλαντα* Jl. 6, 69. 16, 658 von Zeus Wagschale, aber *τάλαντον χρυσοῖο* Od. 8, 393. *ἡμιτάλαντον* Jl. 23, 751. 796.

liche Behörde über Betrug und sonstige Gefährde zu entscheiden nicht verweigerte, läßt sich mit Zuversicht behaupten, wenn auch dergleichen Entscheidungen meist wol nur den Charakter des Schiedsrichterlichen hatten; daraus aber mußten wiederum gewisse Normen unter öffentlicher Gewähr wie von selbst sich befestigen.

Wenn bei den genannten Gegenständen des Privatrechtes das Einschreiten des Staates durch Aufruf des Bürgers veranlaßt wurde und es meist in des Letztern freiem Willen lag, ob er sich der Vermittlung des Staates bedienen wollte, so war hingegen bei allen Fällen, wo die öffentliche Befriedung durch Gewalt gefährdet wurde, das Zutreten des Staates durch das Princip seines Daseyns natürlich bedingt, und sehr früh muß kraft der allgemeinen Friedensverbürgung der Staat zur Festsetzung und Ausbildung des Brauches gewirkt, wie nicht weniger auf dessen Befolgung geachtet haben [41 b]). An Stoff für richterliche Entscheidung mangelte es sicherlich nicht; des gesamten Griechenlands Bewohner trugen Waffen [42]); die Gewalt war überall nahe, bereit und leicht hervorgerufen; der Sinn der Hellenen brauste leicht auf; Gewaltthat und Raub über der Grenze war so sehr üblich [43]), daß man annehmen muß, innerhalb derselben habe nicht sonderlich große Achtung der Person und Habe bestehen können. Todtschlag war häufig; bei der Rachlust der Hellenen ist es in der That zu verwundern, daß der Blutrache früh Schranken gesetzt wurden [44]). Nehmlich wenn gleich der Grundsatz von der Wiedervergeltung, in der menschlichen Natur gegründet,

---

41 b) Dies eine bei den Alten oft ausgesprochene Ansicht, z. B. Aeschin. g. Tim. 89: *ἐκ γὰρ τοῦ πράττεσθαί τινα ὧν οὐ προςῆκεν, ἐκ τούτου τοὺς νόμους ἔθεντο οἱ παλαιοί.* Eben so Demokritos b. Stob. 57, 225. Orl. A.: *οὐκ ἂν ἐκώλυον οἱ νόμοι ζῆν ἕκαστον κατ' ἰδίην ἐξουσίαν, εἰ μὴ ἕτερος ἕτερον ἐλυμαίνετο. φθόνος γὰρ στάσιος ἀρχὴν ἀπεργάζεται.* — 42) Thuk. 1, 6. — 43) *βοηλασίαι* Il. 1, 154. 11, 667—671. Odyss. 9, 39. 11, 400. 24, 111. Mädchenraub Il. 5, 351. 15, 624. — 44) *Παλίντιτα ἔργα* Odyss. 1, 379. *ἄντιτα* Il. 24, 213. Odyss. 17, 51. 60. *ἔργων ἀδίκων χαλεπὴ ἀμοιβή* Hesiod. W. u. T. 332. Pausan. 2, 18, 2.

auch dem Hellenen natürlich rechtlich erschien [44b]), und zu höherer Geltung von dem rechtsklugen Rhadamanthos abgeleitet ward [45]), und sogar Ausdehnung der vergeltenden Rache oder Strafe auf ein ganzes Geschlecht [46]), Schuldige und Unschuldige, eine auch noch später gangbare Vorstellung war, so gingen doch aus dem religiösen Sinne, aus dem Glauben, daß Blutschuld [47]) den Zorn der Götter herbeiführen möge, und aus der lebhaften Sorge für Erhaltung, oder, nach geschehenem Friedensbruche, für möglichst baldige Herstellung des Standes der Befriedung, Normen hervor, welche den Gewaltfrevel hinderten, in Blutrache, und was so nahe daran grenzt, in Bürgerkrieg [48]) überzugehen und zugleich bestimmten, wie der Zorn der Götter über eine Blutschuld gesühnt und Verderben von Haus und Gemeinde abgewandt werden könnte. Dahin gehört zunächst die Unterscheidung zwischen Nothwehr und Frevel aus freien Stücken, angeblich nach einer Satzung des Rhadamanthos [49]); vorzüglich aber der Brauch, daß wer Blut vergossen, das Land zu meiden (τὴν φυγὴν ὑπομένειν) hatte [50]). Hiebei lag die Vorstellung zum Grunde, daß wer die öffentliche Befriedung gewaltsam störe, derselben durch natürliche Folge verlustig gehe [51]). An ein Strafrecht des Staates aber, so wie an ein Verbrechen

---

44b) Auch Geldbuße des ertappten Ehebrechers, μοιχάγρια, kommt schon Odyss. 8, 332 vor. Vgl. Feith antiq. Hom. 2, 16. — 45) Aristot. Nikom. Eth. 5, 5. Vgl. Neumann rr. Cretic. spec. Cp. 4. — 46) Il. 4, 161 .... ἀπέτισαν

σὺν σφῇσι κεφαλῇσι γυναιξί τε καὶ τεκέεσσιν.

Vgl. Il. 11, 137 ff. — 47) Ἄγος und μίασμα in späterem Sprachgebrauche. — 48) Homers Abscheu gegen denselben s. Il. 9, 63. — 49) Apollod. 2, 4, 9. Als Morax den Archilochos getödtet hatte, erschien er im delphischen Tempel; Pythia hieß ihn hinausgehen; er erwiederte: Ἀλλὰ καθαρός εἰμι, ἐν χειρῶν γὰρ νόμῳ ἔκτεινα. Doch war er nach althellenischem Rechte allerdings ἐναγής. — 50) Il. 16, 573 f. 23, 86. 24, 481. Odyss. 13, 259. 14, 380. Hesiod. Schild 82. Apollod. 2, 7, 6. Herakles will κατὰ τὸν νόμον τὴν φυγὴν ὑπομένειν. Aeschylos mischt das Demokratische hinzu, Fleh. 7. 8: — ἐφ' αἵματι δημηλασίας ψήφῳ πόλεως γνωσθεῖσαι. — 51) Ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιος κ. τ. λ. Il. 9, 65.

gegen den Staat in seiner Gesamtheit, dachte man nur da, wo etwas wider ausdrückliches Gebot der Staatsgewalt, also des Fürsten, geschehen war und nun dieser selbst die Rüge übernahm, wie Kreon bei der Antigone. Hiebei aber war wieder der Gedanke an ein dem Staate zustehendes und durch irdische Gewalt hinlänglich bedingtes Recht, einen Menschen zu tödten, nicht ausgebildet [52]); vielmehr fürchtete man auch hier, eine Blutschuld auf sich zu laden, und mit seltsamer Umgehung des Bedenkens gab man z. B. den zum Hungertode Verurtheilten Lebensmittel auf einige Tage mit [53]). Jedoch im Ausbruche des Zornes scheint das Volk sich wohl gegen einen Gegenstand öffentlicher Rüge gekehrt und Steinigung geübt zu haben; eben diese wurde aber auch auf Gebot des Fürsten vollzogen [54]). In der Sache eines Staatsgenossen gegen einen andern aber das Strafamt zu üben, war nicht Sorge des Staates; im Gegentheile bot er seine Vermittelung an und hielt bei Todtschlag und dergleichen Gewaltthaten den Brauch aufrecht, daß der flüchtig gewordene Thäter durch Erlegung eines Bußgeldes [55]) an die zu seiner

---

52) Daß anfangs keine Todesstrafe bei den Hellenen gewesen sey s. Eurip. Orest. 511 ff. Darauf geht Thuk. 5, 45: — εἰκὸς, τοπάλαι τῶν μεγίστων ἀδικημάτων μαλακωτέρας κεῖσθαι αὐτάς (τὰς ζημίας). Bei den Thraken war es noch in Demosthenes Zeit nicht üblich, mit dem Tode zu strafen, Demosth. g. Arist. 676, 29. Hier mag auch an das altgermanische Währgeld, aber auch an die Bestrafung von Nationalverbrechen mit dem Tode, erinnert werden. Zuerst galt die Tödtung wahrscheinlich für eine Opferung zur Tilgung des ἄγος. So wurden noch später in Athen an den Thargelien zwei Menschen vom Felsen gestürzt. Meursius Graec. fer. Θαργήλια. Dasselbe geschah von den Leukadiern, Strabo 10, 452 Es hängt mit dem durchgängigen Gebrauche der Menschenopfer zusammen. Man vergleiche die römische Ansicht von dem caput sacrum. — 53) Soph. Antig. 767:

φορβῆς τοσοῦτον, ὡς ἄγος μόνον, προθεὶς,
ὅπως μίασμα πᾶσ' ὑπεκφύγῃ πόλις.

Vgl. das Schol Eben so geschah es bei den Vestalinnen. Plut. Numa 10. — 54) S. Beilage 5. — 55) Ποινή, Il. 3, 290. 9, 628 f. Vgl. Paus. 5, 15, 4 Il. 18, 498 ff. Die ältere Bedeutung, Genugthuung durch Blut, kommt mehrmals in der

Verfolgung verpflichteten Angehörigen des Gefährdeten sich in den verwirkten Frieden wieder einkaufen konnte [56]), worauf denn seine Reinigung von der Blutschuld [57]) und die Sühnung der Götter erfolgte [58]). Dieser Brauch hat auch in der nachheroischen Zeit mit wenig Veränderung fortbestanden [58 b]). Für Gott der Blutrache und Blutsühne wurde Apollon gehalten und Sühnungen daher gewöhnlich von Apollo-Priestern geübt [59]).

Wie das Einschreiten des Staates hiebei nur einen vermittelnden und die Entstehung des Schlimmeren aus Schlimmem verhütenden Charakter hatte, so kümmerte überhaupt die öffentliche Rechtspflege nicht, was unter einzelnen Mitgliedern des Staates vorfiel, sobald rasche oder ordentliche Ausgleichung unter ihnen selbst erfolgte; sie trat nur dann zu, wenn sie in Anspruch genommen wurde, kraft der Staats-

---

Ilias vor, z. B. Il. 13, 659. 14, 485. 21, 28; natürlich, es ist Kriegsstand. Τιμή steht von Genugthuung für Kriegsschäden oder andere Gewaltfrevel an Habe. Il. 3, 286. 288. 459. 5, 552. Od. 22, 57. Das Verdienst, zuerst Gesetze darüber gegeben zu haben, eignete, wie andere Regungen der Humanität, Athen sich zu. Isokrat. Paneg. Cap. 10. — 56) Das Vorwalten des Gottesrechtes ist hier in dem von den Angehörigen eines Erschlagenen rc. gebrauchten Ausdruck αἰδεῖσθαι, αἰδέσασθαι erkennbar. Demosth. g. Aristokr. 645. Hesych. αἰδέσασθαι. Der Flüchtling war ja rechtlos und galt für Fremdling. Von der Heimkehr hieß es κατέρχεσθαι. S. Aristoph. Frösche 1165. — 57) Ἀπολυμαίνεσθαι Il. 1, 315, s. Eustath. das. Später καθαίρειν und ἁγνίζεσθαι. — 58) Gegen Lobeck, der alle Angaben von Sühnen der heroischen Zeit als erdichtet ansieht, s. Müller Dor. 1, 334. 335. N. 1. und dess. Prolegom. 304. — 58 b) Von den zahlreichen Erwähnungen der Sache bei den Tragikern hier nur: Aeschyl. Choeph. 289 ff. Eumenid. 229. 435. 438. und Schol. Ἔμφυλον αἷμα Sophokl. Oed. Kol. 407, ἀγηλατέω Oed. Tyr. 402., von dem politischen Fluche das. 255 ff. Αἷμα πράττειν Eurip. Orest. 493. 494. 506. 508. Einen merkwürdigen Fall erzählt Parthenios 14: des Neleiden Phoibios in Milet Gemahlin beging einen Mord und erhängte sich darauf; darum trat Phoibios als ἐναγής die Herrschaft dem Phrygios ab. — 59) Müller Dor. 1, 295. 326. 328. 332. 2, 252. Καθαρμοὶ χοιροκτόνοι werden Aeschyl. Eum. 275. genannt.

verbürgung gegen unfügsame und die Ausgleichung verweigernde Friedensbrecher zu helfen. Also fiskalisches Verfahren fand, ausgenommen den oben bezeichneten Fall, wo Staat und Person des Fürsten zusammenfielen, nicht statt; öffentliche Nationaljustiz nur in tumultuarischem Verfahren der Masse. Dennoch erfüllte auch in diesem beschränkten Kreise das Wesen des Fürstenthums sich vorzugsweise in der Rechtspflege, gleichwie nach Vorstellung der Alten Weisheit in Schlichtung von Streitigkeiten ein Hauptgrund der Entstehung des Königthums gewesen war [60]). Darum nun vermittelst der schon erwähnten Vergleichung der olympischen und der irdischen Monarchie, Zeus als Haupt des Götterstaates, Beschützer des Rechts [61]), Freund des Friedens und dem Ares abgeneigt [62]); und darum seine Ebenbilder, die irdischen Könige, seine besondern Schützlinge [63]), und des Scepters von ihm theilhaftig [64]), das die Friedensgewalt, den Hirtenstab des ποιμὴν λαῶν, die Richtung des Rechts, nicht den rügenden Stock, versinnbildete [65]). Daher der Preis des Wohlstandes, der von der Gerechtigkeit eines Fürsten über sein Land ausgeht [66]), und im Gegensatze Klage über das Verderbniß, wenn die Fürsten das Recht beugen und verdrehen [67]) und wenn sie der Bestechung zugänglich sind [68]). Wenn gleich nun die Persönlichkeit des Fürsten auch hier das Gesetz darzustellen geeignet war, so mußten bei der Rechtspflege vorzugsweise früh objective Normen sich entwickeln und befestigen; der gesunde Verstand hatte hier vielfältig Gelegenheit, bei Fällen des gemeinen Lebens über Recht und Unrecht

---

60) Th. 1, 1, 82. — 61) Il. 1, 238. — 62) Il. 5, 890. — 63) Διογενεῖς, Διοτρεφέες Il. 2, 445. 9, 106 u. a. — Zeus liebt sie Il. 2, 197. Von Minos s. Od. 19, 179. — 64) Il. 2, 101 ff. Heyne exc. 1 zu B. 2. Creuzer homerische Briefe S. 21. — 65) Il. 9, 98:

Λαῶν ἐσσὶ ἄναξ, καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξε
σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας ἵνα σφίσι βουλεύησθα —

66) Od. 19, 109 ff. — 67) Il. 16, 387: — οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας, wo unter ἄνδρες (V. 386) Fürsten verstanden werden können, wie Il. 19, 180 βασιλῆα ἄνδρα. — 68) Δωροφάγοι bei Hesiod. W. u. T. 39. Vgl. 254 ff.

nachzusinnen und dergleichen zu beurtheilen; Wiederkehr des Gleichartigen erzeugte Berufung auf frühere Entscheidung; das Gedächtniß jugendlicher Völker ist aber treuer und stetiger und fertiger, als die Schrift der gebildeten. Dieses und die hohe Wichtigkeit, die dem Richteramte beigelegt wurde, mußte bewirken, daß, während in dem fürstlichen Walten die Hoheit der Willkühr wohl zum Deckmantel dienen mogte, und namentlich im Kriegsstande die Gewalt der Umstände ein Schwanken der Ansicht von Fürstenmacht zu unterhalten beitrug, doch über das Thun des Fürsten als Oberrichters sehr bestimmt geurtheilt wurde. Ferner, so wie einerseits die Rechtspflege den wichtigsten Bestandtheil des fürstlichen Berufs ausmachte, so war die Persönlichkeit des Fürsten, als Richters, mit dem öffentlichen Gemeinleben aufs innigste verwachsen, und was etwa unmittelbar von der fürstlichen Burg aus, gleich der neuern Kabinetsjustiz, geübt wurde, lag außer dem Kreise, welchen Brauch und öffentliche Meinung der Rechtspflege setzte. Nehmlich diese und Volksversammlung schienen nothwendig zusammen zu gehören [69]); Themis ward als Aufseherinn der Versammlung angesehen [70]); die Kyklopen pflegten das Recht, jeder einzeln zu Hause [71]); darum aber ist ihr Zustand als Bild des Lebens vor Entstehung der Staatsgenossenschaft anzusehen. Gegenwart des Fürsten in der Versammlung war indessen zu ihrer Haltung überhaupt und insbesondere zur Hegung des Rechtes nicht durchaus nothwendig; es werden Aesymneten als Kampfrichter erwähnt [72]); zu vergleichen mit ihnen sind die **Alten** in der Ilias, die einen Rechtshandel schlichteten [73]). Diese können indessen durchaus für nichts Anderes, als Schiedsrichter und ihre gerichtliche

---

69) Il. 11, 806 — ἵνά σφ' ἀγορή τε θέμις τε. — 70) Il. 20, 1 und Heyne; Odyss. 2, 69. — 71) Odyss. 9, 112:

τοῖσιν δ' οὔτ' ἀγοραὶ βουληφόροι οὔτε θέμιστες
. . . . θεμιστεύει δὲ ἕκαστος
παίδων ἠδ' ἀλόχων, οὐδ' ἀλλήλων ἀλέγουσι. —

72) Odyss. 8, 258:

αἰσυμνῆται — κριτοὶ —
δήμιοι, οἳ κατ' ἀγῶνας ἐΰπρήσσεσκον ἕκαστα. —

73) Il. 18, 505.

Thätigkeit nur für eine aus dem Bürgerthum, Alter und Ansehen, hervorgehende geachtet werden; stehende Rechtsbeamte gehören nicht in jene Zeit; aber bedeutsam ist, daß der Spruch dennoch in der Mitte der Versammlung geschieht [74]). Ob nicht aber schon Gerichtsstätten vorhanden waren, z. B. der Areiopagos und die übrigen attischen Höfe der alten Zeit, als beim Palladion, Delphinion rc., kann wenigstens nicht mit genügendem Grunde bezweifelt werden. Eben so verhält es sich mit manchen Gegenständen, die später zum rechtlichen Berufe hoher Magistrate gerechnet wurden, als der Sorge für verwaiste Erbtöchter (ἐπίκληροι).

2. Das Recht (nebst Sicherheits-Policei) in den Staaten des nachheroischen Zeitalters.

§. 95.

Wie überhaupt in der Erörterung der Zustände des hellenischen Alterthums, so ists bei der Darstellung des Rechtes schwer, in der Mannigfaltigkeit und Zerstreuung ein allgemein Hellenisches aufzufinden; das Attische hat hier mehr, als irgendwo, das Uebrige in Schatten gestellt. Doch ist es nicht ganz eitele Mühe, die spärlichen Angaben von dem Zustande des Rechtes in den andern Staaten zusammenzustellen. Soll indessen ein Allgemeines daraus sich bilden, so ist zugleich auch auf das attische Recht mitzuachten; dies wird geschehen müssen, ohne daß der unten folgenden Darstellung des attischen Rechts insbesondere wesentlich vorgegriffen würde. Nicht ganz so verhält sichs mit dem Rechtswesen in Sparta, das wegen seiner Abweichungen selten in einer Darstellung des allgemein Hellenischen mitbegriffen werden kann, und mehr

---

74) Il. 18, 497: λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι. Odyss. 12, 439: — ἦμος — ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρίνων νείκεα πολλά.

aus diesem Grunde, als wegen der Fülle der darüber vorhandenen Angaben einer besondern Darstellung bedarf.

Das Recht, die Seele jeglichen Staatskörpers, und die Grundbedingung des bürgerlich-geselligen Lebens, leidet eben so wenig häufige Umgestaltungen, als die Gesetze des physischen Lebens; es ist seiner Natur nach vorzüglich geeignet, durchs Herkommen Stetigkeit zu erlangen und sie durch dasselbe zu erhalten. Bei den Hellenen gilt dies von den meisten Instituten des Privatrechtes; doch nur, wenn diese nicht in wesentlichem Zusammenhange mit Gestaltung und Abwandlung des Gemeinwesens standen; die bedeutendsten Umgestaltungen erfuhr daher das Strafrecht und das Gerichtswesen. Daß dergleichen überhaupt zahlreich erfolgten, hatte seinen Grund bei weitem mehr in dem Wechsel der äußern politischen Bedingungen, dem seit Beginn der Wanderungen die meisten hellenischen Staaten unterworfen wurden, als in der Unstetigkeit des hellenischen Sinnes an sich. Die neuen Niederlassungen und Staatsordnungen, welche auf die Wanderungen folgten, führten eine Mannigfaltigkeit von Berührungen und Reibungen, ungewöhnliche Rechtsfälle und das Bedürfniß neuer Bestimmungen über Mein und Dein herbei. Nun trat freilich auch die fast überall stattfindende politische Gährung, durch Unstetigkeit des Volkscharakters gefördert, dazu, und die Abwandlungen der Verfassung der Staaten waren auch von Aus- und Umbildung rechtlicher Institute begleitet. Dies um so mehr, je vorherrschender in der hellenischen Sinnesart bei jeglichem politischen Streben und Treiben die Rücksicht auf den Rechtszustand war, und das Begehren, nach bürgerlichem Gesetze oder Herkommen gerichtet zu werden, und der Stolz des Bürgers auf sein Recht, im Gegensatze des Gnadenstandes der Fremden und Unfreien, war. Aus jenen politischen Gährungen und Umtrieben entstanden die meisten der uns bekannt gewordenen hellenischen Gesetzgebungen. Ohne Bewußtseyn ihrer politischen Ordnung hatte auch früher, bei der Gründung neuer Staaten, nirgends eine Gemeinde bestehen können; das aus der ältern Zeit fortgepflanzte Herkommen ist zum großen Theil als Erzeugniß freien Willens und ausdrücklichen Vertrags anzusehen. Hier gilt, was von

Entstehung des Staates überhaupt anzunehmen ist, weder bloß reiner Vertrag und daraus hervorgehende Gestaltung des Thatsächlichen, noch rein Thatsächliches ohne Regung und Mitwirkung der Idee. Das Gefühl des Bedürfnisses, feste Rechtsnormen zu haben, mußte indessen besonders bei den Hellenen rege werden, die die Heimath verließen und überseeische Pflanzstädte gründeten. So, scheint es, wurden die Gesetze der germanischen Völker schriftlich aufgezeichnet, als der Verkehr mit und unter den romanischen Bewohnern eroberter Landschaften dem Heimischen, das nicht mehr auf dem ursprünglichen Boden wurzelte, Gefährde zu bringen drohte; wobei jedoch noch als besonderer Grund gilt, daß in dem Frankenreiche das Recht jedes Germanen, nach Stammrecht gerichtet zu werden, sich nicht wohl behaupten ließ, wenn nicht schriftliche Kunde der einzelnen Rechte in den einzelnen Gerichtshöfen zur Hand war; denn wie hätte sonst, bei dem gegenseitigen Verkehr der mancherlei Völker des weitläuftigen Frankenreiches, der, welcher fern von der heimischen Landschaft zu Recht stehen mußte, immer der rechten Zahl kundiger Schöffen versichert seyn können! Daher ist der Eintritt des Nachdenkens über das Recht nicht erst in die Zeit der Gesetzgebungen zu setzen, und eben darin liegt es, daß keine der hellenischen Gesetzgebungen im Verhältniß zu dem frühern Rechtsherkommen als das Ideale nach dem Materialen zu schätzen ist. Die meisten haben sicherlich mehr nur bestimmt und zu befestigen gesucht, was durch politische Erschütterungen schwankend geworden war, als Neuersonnenes eingesetzt. Dafür spricht der bündige Zusammenhang in der gesamten Entwickelung des hellenischen Lebens und das Festhalten selbst der politischen Theoretiker der spätern Zeit an dem Gegebenen. Der Hellene vermogte in keiner Richtung ganz sich des angestammten Volksthums und der darin wurzelnden Einrichtungen des öffentlichen und besondern Lebens zu entäußern. Jedoch die Starrheit der Form, die das römische Recht darbietet, und welche die Grundlage der römischen Jurisprudenz bildete, mögte nirgends bei den Hellenen gefunden werden; spartiatischer Dorismus war durchaus nicht schöpferisch in objektiven Normen; hier war das Unbewegliche im Leben selbst. Die

große Consequenz der Entwickelung des römischen Rechts ist allerdings auch besonders darin zu suchen, daß Rom der Mittelpunkt war, an welchen bei Ausdehnung der Herrschaft und Mannigfachung der Rechtsinstitute sich das Fremde anschloß, wogegen die Hellenen sich nach allen Richtungen hin ins Abentheuer warfen und den Mittelpunkt eines Staates unter Barbaren versetzten. Zwar soll Rom zur Erkenntniß fremder Rechte vor Einsetzung der Zwölftafeln-Gesetze Gesandte ausgeschickt haben; das aber hat die heimische Entwickelung eben so wenig gestört, als die angeblichen oder wirklichen Reisen eines Lykurg, Solon &c.

Eine sehr wichtige Umgestaltung des Rechtswesens, welche durch den Zusammenhang desselben mit den politischen Einrichtungen überhaupt und zwar besonders bei den Gesetzgebungen, erfolgte, war die Ausdehnung des Eingreifens der höchsten Gewalt. Mit der Entstehung der Freistaaten hob sich das Bürgerthum, durch dieses verflocht des Einzelnen Persönlichkeit sich enger und vielfältiger mit dem Staate, und dadurch wurde auch das Privatrecht mehr Gegenstand öffentlicher Bestimmung und Pflege. Dabei mußte das Gottesrecht etwas in Hintergrund treten. Zwar blieb es noch die letzte Quelle aller irdischen Satzungen, das Ansehen der Gesetze überhaupt ward dadurch bedingt [1]); es sollte sich durch die religiös-ethische Bildung des Bürgersinns stillschweigend bewähren, und in einzelnen Fällen, bei Eid, Verfluchung, Schuld, heiligem Zehnten &c. kam dasselbe unmittelbar in Anwendung: aber der Begriff des bürgerlichen Gesetzes wurde vorherrschend und in ihm die nächste Verbürgung des Rechtes gesucht: das Gottesrecht blieb mehr bei Sachen der Nichtbürger, Fremden und Unfreien, in Geltung, und wurde vom Gesetze mehr empfohlen als geboten. Dies bildete den eigenthümlichen Gehalt der Proömien in der Gesetzgebung des Zaleukos und des Charondas [2]).

---

1) Th. 1, 1, 204 — 2) Der Spruch des Tyrtäos βλάπτειν οὔτ' αἰδοῦς οὔτε δίκης ἐθέλει drückt die Zusammengesellung des Ethischen und Rechtlichen aus. S. Fragm. d. Tyrt. 3, 40.

Von den Instituten des Privatrechts behielt die Ehe ihre frühere Geltung. Ohne sie schien der Bürger sein Leben nicht vollständig zu erfüllen[3]; Hagestolzen wurden überall gering geschätzt[3b]; der Stand alter Jungfrauen erschien als beklagenswerth[4]. Monogamie blieb ausschließlich Brauch, mit Ausnahme zweier Fälle, — nicht zu gedenken der Mähr von Sokrates Zweiweiberei, — nehmlich des Anaxandridas in Sparta, der aus politischer Rücksicht eine zweite Frau zu der ersten zu nehmen genöthigt ward[5], und des ältern Dionysios von Syrakus[6]. Daß Kinderzeugung Zweck der Ehe war, bedarf keiner Beweisführung; Kinder zu haben war dem Hellenen in religiöser und politischer Hinsicht von großem Werthe; in jener, damit die angestammten Culte fortgepflanzt würden, in dieser, daß der Name des Geschlechts nicht ausginge[7]. Dem Staate aber war die Fortpflanzung der Geschlechter wichtig, weil Kriegsdienst[8] und Leiturgienordnung auf dieselben gegründet war. Eben deshalb war der römische Staat darauf bedacht, daß eine gewisse Zahl Einwohner in einer jeden Colonie unterhalten würde. Wenn eines Geschlechtes Mannsstamm ausging und nur eine Erbtochter (ἐπίκληρος) hinterblieb, gehörte die Sorge für deren Vermählung zu den heiligsten Pflichten der Angehörigen und die höchsten Magistrate wachten darüber; denn auch so schien durch Einheirathung eines Bürgers, gewöhnlich eines nahen Verwandten, in das Geschlecht der Erbtochter, eine Fortsetzung desselben stattzufinden. Zuweilen wurden der-

---

3) S. das Lob der Ehe ὅτι κάλλιστον ὁ γάμος, bei Stobäos Serm. 65. S. 409 f. Orl. A. Hesiod. Theog. 603 ff., wo zwar nur wie von einem nothwendigen Uebel die Rede ist. — 3b) Osann de caelibum apud veteres populos conditione comm. 1. 1827, S. 7—9. — 4) Sophokl. Oedip. Tyr. 1486 ff. — 5) Herod. 5, 40. — 6) Diod. 14, 44. Aelian V. G. 13, 10. — 7) ἵνα μὴ ἐξερημωθῇ ὁ οἶκος. Demosth. g. Makart. 1055. Isäos üb. Apollod. Erbsch. 179. Schon b. Hesiod. a. O.: — ἀποφθιμένου δὲ διὰ κτῆσιν δατέονται χηρωσταί. — 8) Deshalb besonders scheint es den athenischen Strategen zur Pflicht gemacht worden zu seyn — παιδοποιεῖσθαι. Deinarch. g. Dem. 51.

gleichen Geschlechts-Fortsetzer von dem Vater einer Erbtochter förmlich eingesetzt [9]). Adoption hätte, dergleichen Fälle ausgenommen, erst stattfinden sollen, wo auch nicht einmal eine Erbtochter da war; doch giebt das athenische Recht Fälle, daß sie geschah, auch wenn Töchter vorhanden waren [9 b]). So sehr nun auf Erhaltung des Geschlechts von Einzelnen und vom Staate gedacht wurde, so fern lag der Gedanke an Vermehrung der Bevölkerung [10]); vielmehr galt es zunächst nur „wohl ausgestattete, rüstige Kinder zu haben," und besonders in Rücksicht auf gebrechliche war die Kindaussetzung [11]) erlaubt [12]).

Ferner war man wohl besorgt, es könnten der heranwachsenden Theilnehmer am Genuß bürgerlicher Rechte zu viele und dieser dadurch verkümmert werden; daher auf Kreta Erlaubniß zur Ehescheidung, wenn Aussicht auf zu große Nachkommenschaft vorhanden war [13]), und aus ähnlichem Grunde auch wohl Charondas [14]) und Platons [15]) Mißbilligung einer zweiten Ehe, wenn Kinder aus der ersten Ehe lebten.

Bei der Wahl der Frau blieb die Vorliebe für Mitglieder der Verwandtschaft vorherrschend; Ehe mit der leiblichen Schwester war in Kreta nicht anstößig [16]); und deshalb wurde auch eine Erbtochter zunächst auf Ehe mit einem der nahen Verwandten (ἀγχιστεῖς) angewiesen [18]). Der Adel

---

9) Demosth. g. Makart. 1077, 7. Isäos v. Hagn. Erbsch. 298. — 9b) Demosth. g. Spud. 1028, 19. 20. — 10) Vgl. oben §. 84. In Platons Gesetzen, 11, 930 C, heißt es, dem Gesetze solle durch Zeugung eines Sohnes und einer Tochter genügt werden. — 11) Ἀπελπασθαι Herod. 1, 59. Χυτρισμός Hesych. ἡ τῶν βρεφων ἐν ταῖς χύτραις ἔκθεσις. — 12) Von dem böotischen Verbot s. oben §. 84. N. 18. — 13) Aristot. Pol. 2, 7, 5. — 14) Diod. 12, 12. 14. Nach Charondas Gesetze sollte der, welcher seinen Kindern eine Stiefmutter zubrächte, unfähig seyn, ein Amt zu erlangen. — 15) Gesetze 11, 930. — 16) Ephor. b. Strab. 10, 482. — 18) Andok. v. d. Myst. 59: — ἀξιοῦμεν ἂν, γένει ὄντες ἐγγυτάτω, ἔχειν τὰς παῖδας. — Was aber sagt das sittliche Gefühl zu den Versen in Sophokles Trachinierinnen 1227 ff., wo Herakles seinem Sohne Hyllos sterbend die Jole empfiehlt:

μηδ' ἄλλος ἀνδρῶν τοῖς ἐμοῖς πλευροῖς ὁμοῦ
κλιθεῖσαν αὐτὴν ἀντὶ σοῦ λάβοι ποτέ·
ἀλλ' αὐτὸς, ὦ παῖ, τοῦτο κήδευσον λέχος.

war überdies aus politischen Gründen sehr geneigt zu Geschlossenheit der Geschlechter. Daher denn auch innerhalb der Grenzen eines Staates wohl häufig unter Nichtverwandten eigene Verträge über Ehegenossenschaft geschlossen seyn mögen [19]). Im Anfange der nachheroischen Zeit wurden freilich die bis dahin bestandenen Stamm- und Geschlechtsbande dergestalt gelöst und verwirrt, daß Bedenklichkeiten dem Drange des Bedürfnisses weichen mußten; bei Wanderungen und Gründungen von Pflanzstädten waren wohl selten Weiber; so konnte es denn geschehen, daß die Ioner karische Weiber, deren Männer sie erschlagen hatten, zur Ehe nahmen [20]). Jedoch später bildete sich, so wie ein neuer Adel, auch neue Sprödigkeit der Geschlechter in Rücksicht der Ehegenossenschaft, und nicht minder ward es Regel, daß nur eine hellenische Bürgerinn zur Frau gewählt wurde. Uebrigens bei Verheirathung eines Mädchens in einen andern Staat verstand sichs, daß sie nach dem Rechte des Mannes lebte, so als des sikyonischen Kleisthenes Tochter sich mit dem Athener Megakles vermählt hatte [21]). Der Weiberkauf hörte auf, dagegen wurden reiche **Mitgiften** (προῖξ) etwas Gewöhnliches. Abstufungen der Gültigkeit oder Heiligkeit der Ehe nach der Art ihrer Schließung, wie in Rom, scheinen sich nicht nachweisen zu lassen. **Scheidung** war erlaubt und ward nicht erschwert. Doch wurde in Thurii nach Charondas das Gesetz gegeben, daß weder Gatte noch Gattinn, die auf Scheidung geklagt hatten, zu zweiter Ehe eine jüngere Person, als die geschiedene, wählen dürften [21 b]). Daß aber die Weiber den Kindern nachgesetzt wurden, scheint selbst aus dem Sprachgebrauche in der Wortfolge hervorzugehen [22]). Daß **Unter**-

19) Von der Epigamie zwischen verschiedenen Staaten s. Th. 1, 1, 123. — 20) Herod. 1, 146. — 21) Herod. 6, 130. — 21 b) Diod. 12, 18. — 22) *Παῖδες καὶ γυναῖκες*, *τέκνα καὶ γυναῖκες* durch alle Casus kommt viel häufiger vor, als *γυναῖκες καὶ παῖδες* oder *τέκνα*. So Herod. 1, 164. 166. 3, 45. 5, 98. 8, 36. 40. 8, 60, 2. Thuk. 1, 103. 2, 14. 27. 70. 72. 78. 4, 123. 7, 68. Xenoph. Hell. 1, 3, 19. 2, 4, 17. 7, 1, 10. 30. Diod. 19, 58. 15, 79. Plutarch Them. 10. Alkib. 31. Aristid. 10.

schiebung von Kindern nicht selten gewesen sey, läßt sich aus der Erwähnung des Brauchs, den unterzuschiebenden Kindern den Mund mit Wachs zuzustopfen, schließen[22b]).

Die Gewalt des Hausvaters (κύριος)[23]) über die Frau und die Vertretung derselben hatte keinen Endpunkt, als den Tod oder Ehescheidung; die väterliche Gewalt[24]) über die Töchter dauerte bis zu deren Verheirathung, über die Söhne entweder bis zu deren Mündigkeit — die nicht sowohl nach bestimmten Lebensjahren[25]), als nach dem Beginn des Waffendienstes für den Staat[26]) zu schätzen ist, und nicht sowohl der väterlichen Gewalt schlechthin und gänzlich entzog, als dieselbe beschränkte, insofern der Staat Anspruch auf den jungen Bürger machte und dessen Leitung und Gebot die väterlichen Gebote zurückschob —, oder zum Beginn einer besondern Wirthschaft derselben. Auf Kreta war es Brauch, daß die Söhne eine Zeitlang nach der Verheirathung noch im älterlichen Hause blieben[26b]). Ob der Hausvater Strafrecht, selbst bis zur Tödtung, über die unter seiner Gewalt stehenden Kinder habe üben können, kam wol sehr auf die Art des Vergehens an; Unzucht der Tochter rächte der Alkmäonide Hippomenes durch grausamen Tod, indem er das gefallene Mädchen mit einem wilden Rosse zusammensperrte[27]). Söhne aber

Pelop. 8, 27. Γυναῖκες voran s. Thuk. 2, 6. 3, 104. 5, 3. 7, 69. 8, 74. Herod. 1, 172. 176. 6, 19. Plut. Dion. 44. Phok. 11. Artax. 42. — 22b) Hesych. κηρίῳ βύσασα. Vgl. Aristoph. Thesmoph. 513 und Schol.; Phot. κηρίῳ. — 23) Dorisch und Aeolisch ἐστιοπάμμων. Pollux 1, 74. Sonst auch noch ναύκληρος, [illegible]γαρχος, στεγανόμος. Pollux 10, 20. Bei den Italioten πάμωχος. Hesych. πάμωχος. — 24) Was hierüber sich in Potter's Archäol., D. v. Rambach, Th. 2, 599 f. findet, ist einer der wenigen erträglichen Abschnitte des wüsten Buches. — 25) In Jassos war das zwanzigste Jahr das der Mündigkeit. Herakl. Pont. 39. — 26) Dion. Hal. 2, 26: Nach Solons, Pittakos und Charondas Gesetzen bis zur Einschreibung εἰς τὰ ἀρχεῖα τὰ δημόσια. Von dem hellenischen tirocinio in Vergleich mit dem römischen s. denselben a. O. — 26b) Strabo 10, 482. — 27) Diod. Fragm. B. 8. Cp. 54. Herakl. Pont. 1. Phot. und Suid. παρ' ἵππον, Bekker Anekd. 295 u. a. Vgl. Th. 1, 1, 242. N. 18.

pflegten nur aus dem Hause getrieben und ernährt zu werden [27 b]).

Vormundschaft gehörte zu den Obliegenheiten der nächsten Angehörigen, und Aufsicht über dieselbe führten überall höhere Magistrate, in Sparta die Könige, in Athen der Archon Eponymos. Als ein besonders weises Gesetz des Charondas wird gerühmt, daß er eines Mündels Güter den väterlichen, die Pflege und Erziehung aber den mütterlichen Verwandten übergab, von denen diese kein Erbrecht hatten, also nur Liebe gegen den Pflegling äußern, jene aber bei der Aussicht auf Erbfolge die Güter gut verwalten würden, ohne doch Gewalt über die Person der vorhergehenden Erben zu haben [27 c]). Von der durchgängigen Wichtigkeit, die dem Rechte der Erbtöchter beigelegt wurde, zeugen selbst die mehrfachen Benennungen derselben, ἐπιπαματὶς [28]), πατροῦχος [29]) und μάνδα [30]).

Tiefer, als ins Personenrecht, griff der Staat ein in das Sachenrecht. Dies zum Theil schon wegen des genauen Zusammenhangs des Grundbesitzthums mit dem öffentlichen Rechte. Nur ein Bürger konnte Grundbesitzthum haben, und überall erscheint dies als eine vom Staate gewährte Gunst, für die der Bürger demselben Leistungen darzubringen hatte, nicht ganz unähnlich den Lehnsgütern des Mittelalters, in welchem Vergleich die Stellung der Periöken sich mit der der Ministerialen zusammenbringen läßt. Ob außer Sparta in andern Staaten, nach dem, was bei der ersten Niederlassung thatsächlich überall geschehen mußte, auch noch durch ausdrückliche Gesetzordnung eine Vertheilung von Güterloosen (κλῆροι) statt fand, ist fast außer Zweifel; die Ansicht, daß es ersprießlich sey, wenn die Bürger in gleichem

---

27 b) Dionys. Hal. 2, 26. — 27 c) Diod. 12, 15. — 28) Hesych. Suid. ἐπιπαμάτις (πᾶμα Dorisch so viel als κτῆμα). Vgl. Hemsterh. zu Hesych. 1, 1197, wo statt ἐμπάγμῳ zu lesen ist ἐμπάμμῳ, und zu Pollux 10, 20. — 29) Pollux. 5, 33. Tim. Ruhnk. A. 150. Phot. Suid. πατροῦχος. Herod. 6, 57. — 30) Eustath. zur Il. S. 674, 27. R. A.: ἡ δὲ ἐπίκληρος, φασι, καὶ μάνδα πρός τινων ἐκαλεῖτο, ὑπ' ἐνίων δὲ πατροῦχος.

Maaße mit Gütern ausgestattet wurden, hatten allerdings mehr politische Weise[31]). Dahin gehören aber auch die Gesetze, welche Unveränderlichkeit und Unveräußerlichkeit des Besitzthums geboten, wie in Leukas[32]), oder bestimmten, daß Niemand über ein gewisses Maaß besitze[33]), namentlich als ein solonisches Gesetz erwähnt[33 b]), wogegen ausdrücklich von Kreta bemerkt wird, daß hier dem Erwerbe von Grundbesitzthum gar keine Schranken gesetzt waren[33 c]), ferner daß Niemand Schulden auf sein Grundstück machen, also sein Vermögen vermindern sollte, wie Oxylos in Elis verordnete[34]), oder, wie in Lokri, Niemand ohne offenbares Mißgeschick sein Gut veräußern durfte[35]). Dies alles paßte nicht für Seestaaten; hier machte das bewegliche Gut, oder doch Häuser, sich geltend vor den liegenden Gründen; Wechsel lag in der Natur der Sache; hier also gab es nicht dergleichen Verordnungen; wohl aber mangelte auch hier nicht Aufsicht, daß angestammtes Vermögen erhalten werde; in Korinth wurde von Staatswegen auf Erwerb und Ausgaben der Bürger geachtet[36]); in Abdera wurde Demokritos der Verschwendung seines väterlichen Gutes angeklagt[37]). Wenn es nun so für unziemlich galt, ererbtes Vermögen zu vergeuden, so war wiederum das Erbrecht der Kinder und nächstfolgenden Blutsverwandten natürlich und politisch gültig. Zwar äußert Platon, die ältern Gesetzgeber hätten dem Bürger erlaubt, nach Belieben über seine Hinterlassenschaft zu verfügen[38]); aber dies sicherlich nur in dem Falle, wo keine Leibeserben vorhanden waren, oder diese durch Lieblosigkeit und Pflichtvergessenheit Enterbung verwirkt hatten. Der grade absteigende Mannsstamm ging im Anrecht auf liegende Gründe ohne Zweifel der weiblichen Linie vor; doch auf Kreta bekamen

---

31) Th. 1, 1, 215. Dazu ist der Chalkedonier Phaleas zu erwähnen, der, nach Arist. Pol. 2, 4, 1, φησὶ — δεῖν ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν. — 32) Aristot. Pol. 2, 8, 9. — 33) Ders. 6, 2, 5. — 33 b) Ders. 2, 4, 4. — 33 c) Polyb. 6, 45. — 34) Aristot. Pol. 6, 2, 5. — 35) Ders. 2, 4, 4. — 36) Oben §. 85. N. 54 ff. — 37) Athen. 4, 168 D. — 38) Gesetze 11, 922 E.

Töchter die Hälfte des Antheils der Söhne [39]). Daß männliche Seitenverwandten aber den Töchtern nicht vorgingen, geht aus dem Rechte der Epikleren hervor und läßt sich vom attischen Rechte auch wol durch die Geschichte von Kallias Ausstattung seiner Töchter [40]) darthun. Auf Rhodos galt das Gesetz, daß Söhne, auch wenn sie die Hinterlassenschaft des Vaters nicht annähmen, doch dessen Schulden bezahlen müßten [41]). Eine allgemeine hellenische Sippschafts-Ordnung auszumitteln ist eine unauflösliche Aufgabe.

Bei **Verträgen** mangelte im Allgemeinen die hohe Geltung des bloßen Wortes [41 b]), welche in der römischen Stipulatio und überhaupt dem römischen Formelwesen herrschte. Nicht als ob dagegen überall das Urkundliche (συγγραφαί) Grundlage von Treu und Glauben gewesen wäre: vielmehr waren Eid und Zeugen allgemein verbreitetes Sicherungsmittel. Zaleukos verbot die Anfertigung schriftlicher Verträge in Darlehnssachen, aber das häufig vorkommende Abläugnen des Bedungenen brachte die Lokrer in übeln Ruf [41 c]). Ueberhaupt waren seine Gesetze über Verträge sehr einfach [41 d]). In Sparta und auch in andern Staaten war jedoch früh der Gebrauch der **Skytale** aufgekommen [42]) In der thurischen Gesetzgebung waren die Verordnungen über Verträge durch ihre Genauigkeit (ἀκρίβεια) ausgezeichnet [43]); in andern Staaten dagegen war es kaum zu gerichtlichen Verhandlungen und förmlichen Verträgen gekommen [44]). Drückend war bei den Hellenen, wie im gesamten Alterthum, das **Schuldrecht**, und der Wucher bösartig. Verlust der

---

39) Ephor. bei Strabon 10, 482. — 40) Herod. 6, 122. — 41) Meurs Rhod. 1, 21. — 41 b) Sophokles spricht den Adel seiner Seele in Oedipus Person aus, Oedip. auf Kol. 605: οὔτοι σ' ὑφ' ὅρκου γ' ὡς κακὸν πιστώσομαι. — So empfahl Pythagoras eben so sehr seltenen Gebrauch des Eides, als feste Haltung desselben. Diod. Fragm. B. 4. S. 55. Zw. A. — 41 c) Zenob. Sprichw. 5, 4. Λοκροὶ τὰς συνθήκας. — 41 d) Strabon 6, 260. — 42) Phot. σκυτάλη aus Dioskarides und Aristoteles. — 43) Vgl. Heyne opusc. 2, 152. Mehrerlei Notizen ohne namentliche Anführung von Staaten s. b. Stob. 42, 280. — 44) Aristot. Nikom. Eth. 9, 1, 9. Vgl. 8, 15.

Freiheit und Verfallen in Knechtstand bei einem Einzelnen für Schuld ist unter den freventlichen Mißbräuchen aristokratischen Rechtswesens zu nennen [44b]; dem Uebermaaß der Anmaßung entsprach aber das Eingreifen demokratischer Staatsgewalten, Solons Seisachtheia, die megarische Palintokia [45]) u. dgl. Merkwürdig ist die Strafe, welche in Böotien böswillige Schuldner traf; es wurde ihnen ein Getreidekorb, Kophinos, auf den Kopf gestülpt und sie so dem öffentlichen Spotte auf dem Markte und der Atimie preisgegeben [46]). Pfandrecht ward durchweg mit Härte geübt. Hypothekenbücher werden als in Chios üblich erwähnt [47]); die attische Sitte, ein mit Schuld belastetes Grundstück durch eine an seiner Mark aufgestellte Säule [47b]) zu bezeichnen, sicherte mehr, als Bücher; doch wurde auch hier wohl Betrug geübt, und die Säule weggenommen. — Seltsam war die knossische Sitte, daß die, welche eine Anleihe machten, das Darlehn von dem Gläubiger rauben mußten [48]). Bei Beschädigung der Habe war Ersatzleistung natürlich gegebenes Recht; Diebstahl galt nicht durchaus für Sache bloßen Ersatzes; es ward wol öffentliche Strafe verhängt. Die Ansicht der Spartiaten davon mußte vermöge des eigenthümlich gestalteten Güterwesens allerdings eine ganz besondere seyn.

Von Vergehen und Strafen.

Die öffentliche Befriedung und die Geltung einer Rechtspflege von Staatswegen bekundet sich besonders dadurch, daß dem Einzelnen nicht gestattet ist, selbst eine ihm oder seinen Angehörigen widerfahrne Unbilde zu rächen, sondern daß der Staat ihn vertritt. Dadurch wurde also Gefährde des Einzelnen Sache des Staats, welcher es sich angelegen seyn ließ, dem Gefährdeten Genügthuung zu verschaffen, um dadurch weiterer Störung des Friedens zu wehren. Darum aber

---

44b) Plut. Sol. 13. — 45) Th. 1, 1, 249. 179. — 46) Nikol. Damasc. 518. Vales., 152. Orell. A. — 47) Aristot. Oek. 2, 590. — 47b) S. unten §. 97. N. 128. — 48) Plut. gr. Fr. 7, 209.

wurde noch nicht der durch Gefährdung eines Einzelnen geübte Friedensbruch als öffentliches Vergehen angesehen; es ist dabei nur von Genugthuung, nicht von Strafe, die Rede, nicht von Ahndung des Geschehenen, sondern von wohlwollender, schiedsrichterlicher Vermittlung und Vorbeugung. Nun aber gleichwie die hellenischen Staatsordnungen der nachheroischen Zeit entschieden Privatrechtliches der öffentlichen Sorge untergaben, so unterlag nun auch mancher Frevel, der früher bloß als Sache des Einzelnen angesehen worden war, öffentlicher Rüge; der Staat trat nicht mehr bloß als Vertreter der Betheiligten bei der Vermittlung ein, sondern bezog die einem Staatsgenossen widerfahrne Gefährde auf sich als die Gesamtheit, welche als jenen verbürgend mit ihm beleidigt worden sey; wobei jedoch die nächsten Angehörigen des Einzelnen, dem Unrecht geschehen war, hinfort die Verpflichtung behielten, den Thäter zu verfolgen [48 b]). So mehrten sich denn Vergehen und Strafen, und damit der Kreis des öffentlichen Rechts; denn wohl läßt sich bestimmen, daß, was von Staatswegen gerügt ward, für öffentlich galt; umgekehrt, aus dem Begriffe des Oeffentlichen, läßt sich hier nicht eben so wohl verfahren.

Was öffentlicher Rüge unterlag, blieb jedoch immerfort doppelter Art, insofern es entweder unmittelbar gegen die Gesamtheit und deren Vertretung durch verfassungsmäßige höchste Gewalt, oder mittelbar gegen öffentliche Verbürgung und Befriedung, durch Verletzung der Person und Habe Einzelner, gerichtet war. Bei den Vergehen der letztern Art wurde das öffentliche und das Privatrecht niemals ganz scharf gesondert; weder die Selbstrache wurde ganz aufgehoben, wie das gegen Ehebrecher von dem beleidigten Gatten erlaubte Verfahren beweist [48 c]), noch die Befugniß des Beleidigten,

---

48 b) So auch Platon, Gesetze 9, 865 A. — 48 c) Ein Anderes ist es, wenn ein wegen eines Verbrechens flüchtig Gewordener und in rechtlichem Bann Befindlicher ohne Erlaubniß heimkehrte und nun etwa zufällig von dem Beleidigten erschlagen wurde: hier wurde nicht Selbstrache, sondern Ahndung im Namen des Gesetzes gegen den Vogelfreien geübt.

durch Annahme einer Genugthuung den Eintritt der öffentlichen Rechtspflege zu verhindern; auch behielt der Wille des Gefährdeten einigen Einfluß auf die Bestimmung über die zu verhängende Strafe. Dies ist der allgemeinen Entwickelung des menschlichen Geistes gemäß; im Mittelalter hat dasselbe sich wiederholt [49].

Für rein öffentlich, als gegen die Gesammtheit unmittelbar gerichtet, galten folgende Vergehen:

Hochverrath, Streben nach Umsturz der bestehenden Verfassung (κατάλυσις τῆς πολιτείας), in jeglicher Art Verfassung für schweres Verbrechen angesehen; besonders war in Athen die Gesamtheit in Harnisch, wenn von κατάλυσις τοῦ δήμου oder Einrichtung einer Tyrannis die Rede war [50]. Verrath, προδοσία, nicht immer scharf von Hochverrath zu sondern; nach dem Grundgedanken sträfliches Einverständniß mit äußern Feinden des Staates, oft näher bestimmt, als Verrath einer Festung, eines Schiffes ꝛc. Verwandt damit sind Feigheit (δειλία), Nichtleistung des Kriegsdienstes (ἀστρατεία), Verlassung des Heeres (λειποστράτιον), Nichtstellung zur gehörigen Waffengattung (λειποτάξιον); besonders aus dem spartiatischen und attischen Staatswesen bekannt, aber sicher auch bei dem der übrigen hellenischen Staaten anzunehmen, bis die Söldnerei überhand nahm. Endlich war Verlassung des Vaterlandes nach Lykurgs und Zaleukos Recht für strafwürdig erklärt; doch mag Strafe selten zur Anwendung gekommen seyn. In Bezug aufs Innere ist zu dem Streben nach Umsturz der Verfassung zu gesellen der Vorschlag gesetzwidriger Einrichtungen (παρανόμων); in Sparta und Lokri sah man jegliche Neuerung für gesetzwidrig an [51]; in Athen wurde zwischen Vorschlägen über Dinge, die noch durch kein Gesetz geordnet waren, oder über Besserung ungenügender oder schädlicher Gesetze, und solchen, die einem bestehenden Gesetze

---

49) Noch 1564 konnte in Aragonien eine Strafe nicht ohne Zustimmung des Klägers gemildert werden. — 50) Th. 1, 2, 154. — 51) Th. 1, 1, 211.

zuwiderliefen, den eigentlichen παράνομα, unterschieden; jene wurden der Stoff zu der jährlichen Nomothesie, diese fielen der öffentlichen Rüge anheim. Hieher gehört endlich auch jeglicher gegen amtsübende Magistrate, des Staates Vertreter, geübte Frevel, und, was von Charondas als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet wurde, Erscheinung eines Bewaffneten in der Volksversammlung [52]), und, was in einigen Tyrannen-Herrschaften mag bestanden haben, Verbot überhaupt Waffen zu haben. — Auf gleicher Höhe der Straffälligkeit, als Versuch zum Umsturze der politischen Verfassung, stand Frevel gegen das Götterthum des Staates (ἀσέβεια), ein freilich schon im Alterthum eben so weitschichtiger und nach Anmaßung der Priesterschaft und nach Sykophantismus politischer oder persönlicher Feinde eben so leicht zu Anklagen auf den Tod gemißbrauchter Gegenstand, als im französischen Sacrilegsgesetze, oder in den Ketzergerichten des Mittelalters und der spanischen Inquisition. Verläugnung der Götter ward unbedingt für todeswürdig gehalten; Athen, wo doch der Leichtsinn über religiöse Dinge am weitesten mag gegangen seyn, verfolgte den Anaxagoras und Diagoras als Atheisten; für Staatsverbrechen galt auch Beraubung von Tempeln und Beschädigung oder Vertilgung heiliger Gegenstände, Statuen, Bäume u. dgl. Hier ist auch wohl des falschen Zeugnisses und Meineids zu gedenken, wobei sicher mehr die Gefährdung der öffentlichen Treue und der Ehrfurcht gegen die Götter, als der daraus der Gegenpartei etwa erwachsende Schaden geschätzt wurde. Charondas soll zuerst falsch Zeugniß in die Reihe öffentlicher Verbrechen gesetzt haben [53]). Sykophantismus wurde in Tenedos mit dem Tode bestraft [54]). — Raub öffentlichen Gutes, Unterschleif, Falschmünzerei,

---

52) Diod. 12, 19. Valer. Max. 6, 5, 4. Vgl. Diodor v. Diokles 13, 13. und oben Th. 1, 2, 446. — 53) Aristot. Pol. 2, 9, 8. — 54) Suid. Τενέδιος: Nach einem angeblichen Gesetze des Tennes stand der Scharfrichter mit dem Beile hinter einem Ankläger (auf den Tod?), und wenn die Anklage falsch war, büßte dieser mit dem Leben.

Schleichhandel rc. sind gewiß überall als öffentliche Vergehen geahndet worden. — Endlich sind die in den meisten Staaten der Hellenen für öffentliche Vergehen geachteten Verletzungen policeilicher Gesetze, der Eukosmie rc., desgleichen die Rüge des Müßiggangs[54b]), hier zu erwähnen.

Der Begriff von mittelbarer Gefährdung des Staats war nicht überall gleich weit ausgedehnt. Vorsätzlicher Mord stand wohl überall oben an; doch galt Uebung der väterlichen Gewalt zur Tödtung eines Kindes, so bei der Kindaussetzung, für erlaubt. An einigen Orten war die Abtreibung der Frucht (ἐξάμβλωσις) verpönt[55]). In Thessalien wurden auch Storchmörder mit dem Tode bestraft, weil die Störche wegen Vertilgung der Schlangen öffentlichen Frieden hatten[56]). — Ehebrecher, die auf der That ertappt wurden, konnte nach attischem Rechte der Ehemann tödten; öffentliche Hinrichtung durchs Beil stand auf Ehebruch in Tenedos[57]). — Knabenverführung sollte nach dem Gesetze Athens mit dem Tode bestraft werden. Wie selten dies geübt wurde und wie die Ansicht davon in Kreta, Sparta rc. war, wird in dem Abschnitte von dem Verhältnisse der Geschlechter zu einander zu erörtern seyn. — Thätliche Mißhandlung der Eltern durch die Kinder war durchgehends Gegenstand öffentlicher Rüge; an einigen Orten verlor der Sohn, welcher seinen Vater geschlagen hatte, die Hand[57b]). — Verstümmelung, oder andere körperliche Verletzung, Beraubung, Diebstahl und Betrug wurden mehr als Sachen der Genugthuung, als der Bestrafung angesehen, doch mangelte die letztere nicht ganz. Mit Kränkungen durch Worte wurde es bei den Hellenen überhaupt nicht streng genommen; Injurienklagen

---

54b) Auf Seriphos wurden die ῥαδιουργοῦντες ausgetrieben. Plut. v. Exil. 8, 375. — 55) Wessel. zu Petit legg. Att. S. 650. — 56) Plin. N. G. 10, 25. Aristot. mirab. ausc. 107. Steph. Byz. Θεσσαλία. — 57) Steph. Byz. Τένεδος Phot. Τεναίδιος. Diogen. prov. 8, 58 Τενέδιος πέλεκυς. Von andern hellenischen Staaten s. Meier u. Schöm. att. Proc. 531. — 57b) S. das nicht ganz sichere Zeugniß b. Meurs. Them. Att. 1, 2.

dieser Art waren nie ernstlich und gingen nie über Anträge auf Genugthuung hinaus. Der Mangel des modernen point d'honneur verhinderte, daß Friedensbruch durch Zweikampf zur réparation d'honneur aus dergleichen Händeln entstand. Doch in Zaleukos Gesetzgebung waren die Nomophylakes angewiesen, schlechte Reden gegen Magistrate oder auch Bürger zu strafen[57 c]). — Selbstmord galt für etwas öffentlicher Rüge Unterliegendes, weil die Gemeinde dadurch verunreinigt werde[58]).

Die Ansicht von dem Wesen der Strafe war eine andere bei den unmittelbaren Staatsverbrechen, als bei den übrigen. Bei jenen nehmlich, der Frevel müsse gebüßt werden, möge der daraus entstandene Schaden groß oder gering seyn; die Größe des Objekts, das gefährdet worden oder in Gefahr gekommen war, gab hier das Gewicht. Bei diesen, wo der Staat in einem seiner Genossen angegriffen worden war, herrschte, wofern nicht durch Ersatz oder stellvertretende Vergütung Genüge geleistet werden konnte, das Dringen auf Wiedervergeltung durch gleiche oder ähnliche körperliche Pein (τὸ ἀντιπεπονθός bei den Pythagoreern) vor. Als Begründer dieses Rechtssatzes wurde Rhadamanthos, unter seinen Vertheidigern die Pythagoreer genannt[58 b]). Die geistige Grundlage desselben ist keine edele, nehmlich das Rachegelüst, das doch gar keinen Einfluß auf Bestrafung haben sollte. Merkwürdig ist hiebei der Mangel der Idee der Imputation und die Beschränkung der Ansprüche des Staats auf die bloß äußerliche Anwendung einer Buße, die zur Noth auch über einen Andern, als den Frevler konnte

---

57 c) Stob. 42, 277. — 58) Platon v. d. Ges. 9, 873 C. Aristot. Nik. Eth. 5, 7. Eine seltsame Notiz hat Valer. Max. 2, 6, 8, daß in Massalia und Keos Schierling in öffentlichem Gewahrsam gehalten wurde, um denen überlassen zu werden, welche aus einem triftigen Grunde (auf Keos wegen mehr als sechzigjährigen Alters) sich das Leben nehmen wollten. Vgl. dazu Strabo 10, 486 Ael. V. G. 4, 56. — 58 b) Aristot. Nikom. Eth. 5, 8: τὸ Ῥαδαμάνθυος δίκαιον·

Εἴκε πάθοι τά κ' ἔρεξε, δίκη κ' ἰθεῖα γένοιτο.

Von den Pythagoreern s. ebendaselbst und vgl. Zell's Anm.

verhängt werden. So gab Zaleukos für seinen Sohn, der beide Augen verlieren sollte, eins der seinigen her [59]). So wurden in Athen auch Bürgen mit peinlichen Strafen belegt. Diese Idee, daß es genüge, wenn irgend Jemand die im Gesetze bestimmte Strafe leide, liegt auch dem Mythos von Admetos und Alkestis zum Grunde, und die Quelle derselben ist die religiöse Ansicht von der Nothwendigkeit, die Gottheit durch Darbringung irgend eines Opfers zu sühnen. Aus diesem Mangel an vernünftigen Grundsätzen über die Zurechnung und zugleich auch wol aus den Wirkungen hellenischer Rachgier, die sich gar oft in den gerichtlichen Reden auf unerfreuliche Art in Anträgen auf schwere Bestrafung und dem Bemühen, den Zorn der Richter aufzuregen [60]), ausspricht, ist es zu erklären, wenn Strafen oder Anträge dazu, Verfluchungen u. dgl. [61]) über das unschuldige Geschlecht eines Verbrechers ausgedehnt wurden. Ans Einfältige scheint es zu grenzen, wenn auf Thasos die Bildsäule des gewaltigen Faustkämpfers Theagenes, welche einen Menschen erschlagen hatte, ins Meer versenkt wurde [62]); wie denn auch Drakon leblose Dinge, durch die ein Mensch getödtet worden war, über die Grenze schaffen hieß [63]); jedoch ist auch hier die religiöse Ansicht, daß eine durch Blut verunreinigte Landschaft vermittelst der Extermination des Gegenstandes, der das Werkzeug dazu gewesen war, gereinigt werden müsse, in Anschlag zu bringen. Als Gegengewicht gegen Alles dieses muß die tief bedeutsame Anordnung des Pittakos angeführt werden, nach welcher ein im Rausche begangenes Verbrechen doppelt, wenn dies anging, bestraft wurde [63 b]). — Bei Platon ist die Lehre von der

---

59) Aelian V. G. 13, 24. Valer. Max. 6, 5, 3. — 60) Th. 1, 2, 355 — 61) Demosth. g. Aristokr. 642, 14. 15. Dem entspricht die Vorstellung, daß die Götter Geschlecht und Haus eines Meineidigen austilgten. Herod. 6, 86, 5. Beispiele von Verfolgung der späten Nachkommenschaft eines Schuldigen giebt der Brauch im thessalischen Alos, einen Athamantiden, der ins Prytaneion kam, zu opfern. Herod. 7, 197, und das ähnliche Loos der Psoloeis in Orchomenos. Plut. gr. Frag. N. 38. — 63) Paus. 6, 11, 2. — 63b) Aristot. Nik. Eth. 3, 5, 8. Polit. 2, 9, 9. Diog. L. 2, 76. Plut. Gastm. d. sieb. W. 6, 501.

Imputation auf eine erfreuliche Art zu finden; dem Gebildetsten wird am meisten zugerechnet [64]). Nicht minder genügt Aristoteles Unterscheidung des Vorsätzlichen und Unvorsätzlichen [64 b]).

Die Ansicht, daß über Verbrecher des Beispiels halber und zur Abschreckung (ἀποτροπῆς ἕνεκα) und Besserung Strafe zu verhängen sey, wird von Platon [65]) und von Lysias [66]) angedeutet, bestand aber wol in keinem Staate, So auch nicht die, daß ein Verbrecher unschädlich zu machen und außer Stand zu setzen sey, bösem Sinne zu folgen; wenn man nicht im solonischen Rechte Spuren davon finden will. Tyrannen straften aus Rachgier, Mordlust und zur Abschreckung zugleich.

Von den im hellenischen Strafrecht üblichen Strafen waren die bedeutendsten:

Die Atimia, nicht ganz passend durch infamia, noch weniger durch Infamie in modernem Sinne, oder Ehrlosigkeit übersetzt. Grundbegriff dabei war der der Entziehung von Rechten, Aussonderung aus der Rechtsgenossenschaft, wozu das Bürgerthum berechtigte. Das Wort τιμή ist durchaus nicht auf Ehre nach unserm Maaßstabe, oft ein sehr nichtiges Dunstgebilde, gerichtet, sondern auf etwas sehr Gehaltreiches und Gediegenes, auf bürgerliche Geltung, wobei Ehre aus Recht hervorging [67]), nicht aber, wie so oft in neuer Zeit, die Stelle von Recht und Genuß vertreten sollte. Atimie also beraubte zunächst eines Rechtes und mittelbar dadurch auch der mit ihm verknüpften Ehre; in neuerer Zeit ist es umgekehrt; Infamie macht zuerst der Ehre und dadurch des Rechtsgenusses verlustig. Hiebei ist zu erinnern, daß die hellenische Atimie häufiger eine Folge nicht geleisteter Staatspflichten, als

---

64) Gesetze 9, 855 862 B. 865 f., besond. 11, 941 D. E. — 64 b) Nikom. Eth. 3, 1. 2 Jedoch heißt auch Platon, etwas Lebloses, wodurch ein Mensch getödtet wird, über die Grenze schaffen 9, 873 E. — 65) Ges. 9. 855. 862 E. 11, 934. 12, 944 D. Gorg. 525 B. C. Dasselbe war Protagoras Lehre, Platon. Prot. 324 A. B. Vgl. dazu Heindorf. — 66) Lys. g. Alkib. 525. — 67) Th. 1, 1, 167.

einer ehrenrührigen Handlung war [68]). Der äußerste Grad der Atimie war gänzliche Verbannung (ἀειφυγία) aus dem heimischen Rechtsvereine, oder Verstoßung in Knechtschaft; beides aber war kein Schimpfstand. Jedoch gab es allerdings auch eine Strafe der Beschimpfung [68 b]); indessen ist sie, wie gesagt, wol nur, als im Gefolge des Verlustes von Rechten eingetreten, zu schätzen, und wo das nicht, ist sie für wesentlich verschieden von der gewöhnlichen attischen Atimie zu achten. Hieher gehört, zu geschweigen dessen, was Platon in den Gesetzen bestimmt [68 c]), die oben erwähnte [69]) in Böotien übliche Strafe der Bedeckung mit dem Kophinos; die in Kyme für Ehebrecherinnen übliche Strafe des Reitens auf einem Esel [70]), worauf lebenslängliche Atimie folgte; die Bekleidung der Ausreißer mit einem Weibsgewande in Thurii [71]); die Bekränzung eines Sykophanten mit Myrike und darauf folgende Herumführung durch die Stadt und die Erlaubniß, Ehebrecher und Neugierige mit komischem Spotte anzugreifen, beides nach Charondas Gesetze [71 b]); die Bestrafung der Ehebrecher bei den Lepreaten, welche den Ehebrecher drei Tage gebunden durch die Stadt führten und auf Lebenszeit ehe- (d. i. recht-)los machten, die Ehebrecherinn aber zwangen, ungegürtet in durchsichtigem Gewande eilf Tage auf dem Markte zu sitzen [72]); die Bekränzung des Ehebrechers mit Wolle in Gortys auf Kreta, womit aber vollkommne Atimie verbunden war [72 b]); vor Allem aber der in Sparta über

---

68) Th. 1, 1, 257. — 68 b) In dem angeblichen Zaleukischen Proömium b. Stob. 42, 277 wird besonders vor den Strafen gewarnt, die eine αἰσχύνη bewirken. — 68 c) Platon, Gesetze 8, 847 A. stellt zusammen ὀνείδεσί τε καὶ ἀτιμίαις — ψόγος καὶ ὄνειδος 11, 926 E. Umschrieben ist das ὄνειδος 9, 856 C: — προπηλακισμοῖς — ἤ τινας ἀμόρφους ἕδρας ἢ στάσεις κ. τ. λ. Vgl. 6, 762. 784. doch gänzlich ἄτιμος soll Keiner werden 9, 855 C. — 69) N. 46 — 70) Ὀνοβάτις der Name einer so Bestraften. Plut. gr. Fr. N. 2. Vgl. Hesych. ὀνοβόστιδες. — 71) Diod. 12, 16. — 71 b) Diod. 12, 12. Plut. v. d. Neug. 8, 62, wo κωμῳδεῖσθαι schwerlich von eigentlicher Komödie zu verstehen ist. — 72) Herakl. Pont. 14. — 72 b) Ael. V. G. 12, 12.

Hagestolzen verhängte Hohn und Spott, ja der Zwang, selbst schmachvolle Lieder über sich zu singen [73]), wobei dorischer Sarkasmus mehr als Einfachheit des sittlichen Gefühls ins Auge fällt [73 b]).

Strafgelder (ζημίαι) und Gütereinziehung (δήμευσις τῶν χρημάτων), allein und auch in Verbindung mit andern Strafen [73 c]) aufgelegt; beliebt wegen des der Staatskasse daraus erwachsenden Vortheils, selbst in Sparta, besonders in späterer Zeit, wo edles Metall im gemeinen Verkehr war, oft angewandt. Die ursprünglich dazugesellte Sitte, einen Theil des Bußgeldes, oder dasselbe ganz, einem Tempel anzuweisen, verlor sich auch späterhin nicht ganz. So wies selbst Periandros ein Bußgeld dem Apollo an [74]).

Leibesstrafen scheinen für die, welche der Knabenzucht entwachsen waren, im bürgerlichen Gesetze — denn wir hier Soldatenzucht entgegenstellen — der Hellenen so gut wie gar nicht vorgekommen zu seyn; denn es ist nicht zu beweisen, daß die verrufene kerkyräische Geißel [75]) dem bürgerlichen Strafcodex angehörte, auch nicht, daß der eben so übel berufene lakonische Stock in der Heimath zur Aufzählung gesetzlich zuerkannter Hiebe gebraucht wurde. Auffallend ist es daher, daß Platon in den Gesetzen Schläge unter seinen Strafen (gegen Betrüglichkeit beim Handel) einsetzt [76]). Was Tyrannen übten, kann nicht in Betracht kommen; setzte doch

---

73) S. unten §. 104. — 73 b) Vgl. Heyne opusc. 2, 94: Enimvero quaeri potest non minus ac dubitari de toto hoc genere poenae civilis, quod petitum est a cavillatione et irrisione, satisne grave illud sit et legum auctoritati consentaneum? Quod tamen in ea civitate minus in reprehensionem venire potest, in qua existimationis bonaeque famae ac pudoris omnino aliqua ratio habetur; ea res tamen nisi in magna morum simplicitate locum vix habet. — 73 c) In Sparta wurde wol Niederreißung des Hauses und Mult verbunden. Thuk. 5, 63 Das Erstere, κατασκάπτειν τοὺς οἴκους, kommt auch in Argos, aber als ein Akt tumultuarischer Volksjustiz vor, gleich moderner Spoliirung. Diod. 12, 78. — 74) Herod. 3, 52. — 75) Th. 1, 2, 92. — 76) Gesetze 9, 855 C. 11, 917 E. 958 A f. 935 A.

Peisistratos Todesstrafe auf Unfläthrei, durch die das Pythion würde besudelt werden [77]; es war Verkehrtheit wüsten Sinnes, wenn Periandros der Korinthier zur Bestrafung des Abfalls der Kerkyräer dreihundert Knaben derselben gen Asien sandte, um sie dort entmannen zu lassen [78]. — Gefängnisse, von mehren Orten unter verschiedenen Namen angeführt [79], dienten meistens nur zur einstweiligen Aufbewahrung von Angeschuldigten oder in ihren Staatsleistungen Zurückgebliebenen; selten ward Haft als Strafe an sich betrachtet [80], wie bei dem Diebstahl in Athen und Korinth [81] als Zugabe zu der Ersatzleistung. Uebrigens war die Haft jeglicher Art gewöhnlich auch zugleich Fesselung, in Athen an einen Block [82].

Todesstrafen waren gar sehr gewöhnlich und alles Bedenken, ob der Staat kraft rein politischer Befugniß und ohne Anwendung des Gottesrechtes einem Bürger das Leben nehmen könne, verschwunden. Auch bei minder erheblichen Veranlassungen waren in Athen Anträge der Kläger auf Todesstrafe ganz in der Ordnung; die Gleichgültigkeit, mit der sie von Beraubung des Lebens sprechen, erregt Schaudern. Dagegen finden wir in keinem hellenischen Freistaate, ausgenommen Sparta, Anwendung martervoller Todesarten oder der furchtbaren römischen Geißelung vor dem Tode. Was aber Tyrannen übten oder wenigstens was man ihnen zutraute, davon zeugen die Ueberlieferungen von Phalaris Gluthstier [83] und von Dionysios Befehl, den Jüngling, der ihm nach dem Leben getrachtet, oder dessen sich für ihn verbürgenden Freund,

77) Vatic. app. 1, 82: ἐν Πυθίῳ κρεῖττον ἦν ἀποπατῆσαι. — 78) Herod. 3, 48. — 79) Ἀναγκαῖον in Böotien. Etym. M. ἀναγκ.; Κέραμος auf Kypros, Bekker Anekd. 202. Κῶς in Korinth, Steph. Byz. κῶς. In Athen früher δεσμωτήριον, später οἴκημα. Th. 1, 2, 360 N. 69. — 80) Platon hat dreierlei Gefängnisse, eins zum Gewahrsam, eins zur Besserung σωφρονιστήριον, ein drittes eigentliches Strafgefängniß, τιμωρίας ἔχων ἐπωνυμίαν φήμην τινά. Gesetze 10, 908 A. — 81) Steph. Byz. Κῶς· τὸ ὄρυγμα τὸ ἐν Κορίνθῳ, οὗ καθεῖργνυον τοὺς φῶρας καὶ τοὺς δραπέτας. — 82) Ἐν ξύλῳ, κλοιῷ δεδέσθαι. — Auch κύφων wurde gesagt. — 83) Th. 1, 1, 287. N. 18.

ans Kreuz zu schlagen [84]); endlich von der Mordmaschine des Nabis in Sparta, die die Gestalt eines Weibes hatte [85]). Die gewöhnlichen Todesarten waren Enthauptung, Erdrosselung, Hinabstürzung in einen Abgrund, Vergiftung; Kreuzigung war auch wol bei Sklaven nicht häufig. Die Strafen des Hungertodes und der Steinigung kommen nicht mehr als regelmäßig vor; doch wurde die letztere nicht ganz unbekannt [86]). War ein schwangeres Weib zum Tode verurtheilt, so wurde die Hinrichtung nicht eher vollzogen, als nachdem sie geboren hatte [87]). Eine Schärfung der Todesstrafe war das Verbot, den Leichnam innerhalb des Vaterlandes zu bestatten.

Was für eine Strafe ein Verbrechen verdiene, war natürlich weit schwerer zu bestimmen, als die Satzungen über Ersatz oder Genugthuung. Bis Zaleukos sollen die Strafen nach Willkühr der Richter bestimmt worden seyn [88]), wobei jedoch anzunehmen ist, daß diese stetigem Brauche zu folgen pflegten und jene Angabe nur den Mangel geschriebener Satzungen ausspricht. In Zaleukos Ansicht scheint der Begriff der Wiedervergeltung vorgeherrscht zu haben [89]). Wo aber nun diese nicht möglich war, z. B. bei Verbrechen oder Attentaten gegen die Gesamtheit? Hier blieb Zweifel, zwischen Atimie, Verbannung und Tod. Die erstere pflegte verhängt zu werden, wo ein Bürger seine Staatspflichten verabsäumte, der

---

84) Diod. Fr. B. 10. S. 53. Zw. A. und dazu Wales. und Wessel. Den Namen Μόρος hat Hygin 257. — 85) Polyb. 13, 7. — 86) S. v. Arges Thuk. 5, 60. — 87) Plut. v. spät. Str. d. Gotth. 8, 185. Ein von den Aegyptern, wie es dort heißt, übernommener Brauch. — 88) Strabon 6, 260. Aristoteles Nachricht (Pol. 2, 7, 6), daß die Mitglieder der Gerusia in den Staaten Kreta's αὐτογνώμονας entschieden haben, geht wol mehr auf die Verfassung, als aufs Recht insbesondere, denn es heißt, daß sie μὴ κατὰ γράμματα ἄρχειν. — 89) Demosth. g. Timokr. 744, 13: ὄντος γὰρ αὐτόθι νόμου, ἐάν τις ὀφθαλμὸν ἐκκόψῃ, ἀντεκκόψαι παρασχεῖν τὸν ἑαυτοῦ, καὶ οὐ χρημάτων τιμήσεως οὐδεμιᾶς κ. τ. λ. Diodor 12, 17 erzählt das was folgt von Charondas Gesetzgebung. Von einer ähnlichen Satzung Solons s. Diog. L. 1, 57. Vgl. unten §. 98. N. 17.

letztere, wo er ein bestimmtes positives Unheil dem Staate zufügte, oder zuzufügen gedachte; hiezu aber ist auch der vorsätzliche Mord zu rechnen. Drakons angeblicher Ausspruch, daß jedes Verbrechen todeswürdig sey, erscheint wie eine Irrfahrt ins Gebiet der Strafphilosophie [89b]).

Asyle für Verfolgte gab es auch in späterer Zeit, selbst noch unter der Herrschaft der römischen Imperatoren [90]). Berühmt waren in Athen das Theseion, gewöhnlicher Zufluchtsort für Sklaven [91]), und der Altar der Artemis Munychia [92]), in Lakonien der Tempel des Poseidon auf dem Vorgebirge Tänaron [93]), auf Kalauria das uralte Heiligthum Poseidons [94]), auf Samos der Tempel der Here [95]) und der Artemis [96]), der Demeter in Hermione [97]), der Artemis in Ephesos, woselbst Schuldner Sicherheit gegen verfolgende Gläubiger fanden [97b]), der Athene Alea in Tegea [97c]) ꝛc. Schutz aber gewährte in der Regel jeder Tempel, selbst den Sklaven [97d]), ja eine Verbindung mit dem Heiligthum vermittelst eines daran befestigten Taues oder Kette, wie die Kylonier versuchten, schien Schutz zu gewähren. Freventliche Verletzungen blieben freilich nicht aus, jedoch gewaltsame Wegführung eines Flüchtigen oder Herbeiholung von Feuer [97e]) (ein Brauch, den auch die Altsachsen übten, um den in seinem Hause gegen Fortschleppung geborgenen Uebelthäter zum Hervorkommen zu nöthigen), zog nach der öffentlichen Meinung

---

89b) Lyk. g. Leokr. 185, wo die Anführung τῶν ἀρχαίων νομοθετῶν wol nicht über Drakon hinaus auf Andere auszudehnen ist. Vgl. §. 98 N. 7. — 90) Tacit. Ann. 3, 60 ff. Von Asylen überhaupt s. Simon in den Mém. de l'ac. des inscr. T. 3. — 91) Plut. Thes. 35. Schol. Aristoph. Ritt. 1309. Vgl. Th. 1, 1, 251. N. 33. — 92) §. 92. N. 25. — 93) Thuk. 1, 128. 133. — 94) Plut. Demosth. 29. Vgl. Th. 1, 1, 116 f. — 95) Cic. v. d. Ges 2, 16. g. Verr. 2, 1, 19, wo freilich nur von der ungemeinen Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tempels geredet wird. — 96) Herod. 3, 48. — 97) Aristoph. b. Zenob. 2, 22. — 97b) Plut. v. Vermeid. d. Schuld. 9, 293. — 97c) Paus. 3, 5, 7. 7, 8, 1. Xen. H. 3, 5, 25. Plut. Lys. 30. — 97d) Eurip. Fleh. 267. — 97e) Eurip. Andrem. 256. ras. Herakl. 240.

harte Strafe von den Göttern herbei, so über die Spartiaten, die aus dem Poseidonstempel auf Tänaron Heiloten fortgeschleppt hatten [98]), über die Bewohner von Helike aus ähnlichem Grunde [99]). — Ob das Hausrecht gegen gerichtliche Verfolgung schützte, ist sehr zu bezweifeln [99 b]). Auslieferung eines Flüchtlings an den ihn verfolgenden Staat ward von Staatswegen so gut, als nie geübt [99 c]).

Das Gerichtswesen der Staaten war zuerst nur auf öffentliche Rechtshändel gerichtet; für Privatsachen blieb es, mit Ausnahme der Alles an sich reißenden geld- und spruchsüchtigen Heliastengeschäftigkeit in Athen, Grundsatz, daß möglichst viel ohne Zutreten der vom Staate eingesetzten richterlichen Behörden abgemacht werden könne, und so erhielten Familiengerichte und Entscheidung durch Diäteten sich in Geltung. Daher denn auch das oben erwähnte Zurückbleiben mancher Staaten in Ausbildung des Rechts der Verträge. Zugleich aber bestanden alterthümliche Gerechtsame mancher oben erwähnten Vereine, besonders priesterlicher, fort. Ueber Alles dies begehrte indessen die ausgebildete Demokratie eine Aufsicht von Seiten des Staates auszudehnen. Wiederum wurde die ordentliche Rechtspflege des Staates durch inneren Unfrieden, das Recht der Gewalt und Fehde, gestört; namentlich traten dergleichen Zustände der Rechtslosigkeit oft ein auf Kreta (die Akosmie) [100]) und in Theben [101]). Die Hegung der Blutgerichte, in dem heroischen Zeitalter Sache der Könige und Priester, ging mit dem Verfall des Königthums und dem Eintritte der Aristokratie über an den Herrenstand, und wurde wahrscheinlich durch die aus ihm hervorgehenden Räthe und Beamten verwaltet. Dergleichen waren die alten Höfe der Epheten in Athen [102]). Die Competenz gewisser Höfe scheint sehr früh bestimmt worden zu seyn,

98) Thuk. 1, 158. — 99) Th. 1, 1, 3. N. 17. — 99 b) S. unten §. 101. N. 5. von Athen. — 99 c) Ἐξαιτεῖν und ἐκδοῦναι oft vorkommende Ausdrücke. Isokr. v. Gesp. 606. Trapez. 625. Aeschyl. Fleh. 415 u. a. — 100) Aristot. Pol. 2, 7, 7. Th. 1, 1, 175. — 101) Dikäarch. in Gronov thes. XI, 26. — 102) Th. 1, 1, 243. 244. und unten §. 100.

worauf ebenfalls die Nachrichten von den Ephetenhöfen führen. Das Privatrecht blieb lange der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen; doch mag in den alten Aristokratien der binnenländischen Staaten, wo das Verhältniß des Güterbesitzes die Gemeinfreien zum Theil in strenge Abhängigkeit von dem Herrenstande brachte, sich eine Art von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ausgebildet haben [103]), welche späterhin nach dem Aufkommen demokratischer Volksgerichte allerdings nicht fortdauern konnte. Volksgerichte wurden durch Gesetzgebungen demokratischen Sinnes, namentlich die des Charondas [104]) und die solonische, und diesen nachgeahmte oder ähnliche Einrichtungen in Korinth, Megara [105]), Milet [106]), Syrakus [107]), Argos [108]) 2c., in die hellenischen Staaten eingeführt. Das Ansehen der altadlichen Höfe, welche den Blutbann geübt hatten, ward dadurch nicht gänzlich aufgehoben; die mit ihnen vorgehende Veränderung bestand hauptsächlich in Besetzung derselben mit Richtern aus der Gesamtmasse des Volkes, wodurch die alte Form sich demokratisch verjüngte. Eben so ist es zu beurtheilen, wenn in demokratischer Zeit nicht sowohl die Volksversammlung, als die Gerusia oder Prytanen den Blutbann üben, als in Korinth [109]), Ephesos [110]).

Das gerichtliche Verfahren, wie man eine Sache anhängig gemacht und wie die Richter gesucht haben, die Wahrheit zu finden, endlich wie das Gesetz zur Anwendung und der richterliche Spruch zur Ausführung gebracht worden sey, ist von wenigen Staaten, außer Athen, genauer bekannt. Ganz vereinzelt hat sich die Nachricht von einem Gesetze des Zaleukos erhalten, daß eine streitige Sache (in dem

---

103) Tittmanns Behauptung (Gr. Staatsvf. 543), daß der Mangel der Patrimonialgerichtsbarkeit in hellenischen Staaten einen Hauptunterschied zwischen hellenischem und neuerem Staatsrecht bilde, hat ihre volle Wahrheit, sobald demokratische Grundlage durch alle Zeiten angenommen wird. — 104) Aristot. Pol. 4, 10, 6. — 105) Thuk. 4, 74. Aber später kommen Dreihundert als (oligarchische?) Gerichtsbehörde vor. Demosth. v. Kr. 455, 19. — 106) Valer. Max. ext. 4, 1, 7. — 107) Xenoph. H. 1, 1, 27. — 108) Diod. 15, 40. — 109) Diod. 14, 65. — 110) Tittm. gr. Staatsvf. 451.

Falle, bei dessen Erwähnung das Gesetz vorkommt, ein Sklav) bis zur Entscheidung in der Gewalt dessen bleiben solle, aus dessen Hause sie vor Gericht gebracht würde [110 b]). Doch läßt sich als allgemein üblicher Brauch bei Untersuchung des Thatbestandes anführen: Abnahme des Eides von Partei und Zeugen, wobei die Förmlichkeiten ziemlich gleichartig durch alle hellenischen Staaten mögen gewesen seyn, aber erst unten in der Erklärung der attischen Gerichtsordnung genauer zu betrachten sind, und Folterung der Sklaven. Das bloße Wort galt nichts; in Polybios Zeit ward auch auf die bündigsten Urkunden wenig Vertrauen gesetzt [111]). Wenn man von Athen auf die übrigen Staaten schließen kann, so war, mit Ausnahme Sparta's, von dessen Gerichtsordnung unten eine besondere Bedächtigkeit anzuführen seyn wird, die Beweisführung überhaupt sehr ungenügend und das richterliche Gewissen sehr leicht befriedigt. Im äolischen Kyme wurden bei Mordklagen die nächsten Angehörigen als Zeugen zugelassen [112]). Auf die in alter Zeit üblich gewesene Anwendung einer Feuerprobe läßt eine Stelle des Sophokles schließen; doch war sie nur Verstärkung des Eides und etwas verschieden von dem Ordal des Mittelalters [113]). Doch mangelte bei Hegung der Blutgerichte selbst, bei Fällung des Urtheils, nicht eine gewisse Feierlichkeit, um die Richter mit dem zu der hohen Aufgabe nöthigen Ernste zu erfüllen; gewöhnlich wurden dergleichen Sitzungen des Nachts gehalten, wie namentlich von Sparta, Athen und dem äolischen Kyme [114]) bekannt ist.

---

110 b) Polyb. 12, 16, 4. — 111) Ders. 6, 56, 13 f. — 112) Aristot. Pol. 2, 5, 12. — 113) Antig 264. 265:

ἦμεν δ' ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν,
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοὺς ὁρκωμοτεῖν.

Dazu das Schol., welches an den Schwur der Phokäer (Herod. 1, 165) erinnert, was nicht paßt, wie das Scholion selbst zu erkennen giebt: εἰώθασι δὲ ὀμνύοντες καὶ πίστεις διδόντες μύδρους βαστάζειν καὶ πῦρ ὑπερβαίνειν· τοὺς γὰρ μὴ ἐνόχους τῷ ἁμαρτήματι ᾤοντο καὶ ἐν τούτοις μὴ ἀλγεῖν. Vgl. die Ausleger. Vgl. überhaupt Platner att. Proc. 2, III. — 114) Plut. gr. Fr. N. 2.

Gefangenwärter und Scharfrichter als Beamte und Diener werden in mehrern Orten erwähnt [114 b]).

Im Zusammenhange mit der Rechtspflege und zugleich als im Gegensatze derselben läßt sich eine Anstalt denken, welche die Alten hatten und welche das Grundwesen der heutigen, über ihre ursprünglichen Marken freilich sehr ausgedehnten, Policei bildet; nehmlich, wenn einerseits die Rechtspflege über geschehene und als gegeben vorliegende Fälle entscheidet, damit nicht Stand der Gewalt, des Faustrechtes, der Blutrache rc. eintrete, so bedarf der Staat auch einer Anstalt, welche Aufsicht führe und Hut übe, daß schädliches Gelüst nicht zum Ausbruch, gesetzwidriges Beginnen nicht zur Vollendung kommen könne, welche zugleich aber nachforsche, wo das Gesetz gefährdet worden ist, und welche dem Gerichte den Frevler zuführe; also einer Sicherheits- und Hülfsanstalt für Gesetz, Recht und Ordnung, zur Wahrung des Bestehenden und Abwehr der Gefährde. Was in neuern Staaten außerdem in den Kreis der Policei gezogen worden, Sorge für Wohlbefinden und Bequemlichkeit der Staatsgenossen, also für Reinlichkeit, Gesundheitspflege rc., war gleichfalls in den hellenischen Staaten vorhanden, vorzugsweise aber auch Aufsicht über körperlichen und sittlichen Anstand (εὐκοσμία), wovon als Musterzeugniß anzuführen ist, daß Charondas eine Klage gegen den, welcher in schlechtem Umgange sey, erlaubte [114 c]); und auch in dieser Richtung gab es eigentliche Aemter, die sich mit neuern Policeibehörden vergleichen lassen, der thebani-

---

114 b) Von den ἕνδεκα und dem δήμιος in Athen s. unten; im äolischen Kyme gab es einen φυλάκτης, Plut. gr. Fr. N. 2. Vom δήμιος war gewöhnlich, wie es scheint, verschieden der δημόκοινος, der die Sklaven folterte. — Ammonios δήμιος. Vgl. Hesych. δημόκοινος und die Ausl. Statt δήμιος sagte man auch wol ἄγχων, ἄνδραγχος, s. Hesych. und d. Ausl. Auf Rhodos durfte der δημόσιος nicht in der Stadt wohnen, auch waren dereinst Blutgerichte außer den Thoren gehegt worden. Meurs. Rhod. 1, 21. — 114 c) Δίκας κακομιλίας. Diod. 12, 12.

sche Telmarch[115]), die attischen Astynomen, Koprologen[115b]; ꝛc. Platons Verordnung gegen Bettler[115c]) läßt auf Handhabung von dergleichen Policei in hellenischen Staaten schließen. Jedoch von den letztern ist besser aus dem Gesichtspunkte der Humanität, als unter **dem** der rechtlichen Ordnung die Rede; namentlich der Pädeia wurde Vieles, das bei uns für policeilich gilt, untergeordnet. Tief ins Criminalrecht griff die Satzung des Zaleukos ein, die auf Genuß ungemischten Weines, wofern nicht der Arzt ihn verordnet hätte, den Tod setzte[116]). Für gesetzliche Ordnung aber in Rücksicht auf Friede, Ruhe und Sicherheit der Person und des Eigenthums gab es nicht allein eigene Beamten, die **Nomophylakes**, von denen oben gehandelt worden ist[116b]), und dazu mitwirkende Thätigkeit von Staatsbeamten, deren Beruf in der Hauptsache ein anderer war, z. B. Aufsicht des Polemarchos in Athen über die Fremden, sondern die Bürgerpflicht selbst wurde dazu in einer den Staaten der neuern Völker unbekannten Ausdehnung in Anspruch genommen. Nicht allein hatte der Bürger das Recht der öffentlichen Anklage, sondern fast er allein hatte es, indem fiskalische Behörden, öffentliche Ankläger, Procureurs ꝛc. nicht da waren; und noch mehr, der Bürger war zur Anzeige von gesetzwidrigem Sinnen und Thun verpflichtet[116c]); und was heut zu Tage Angeberei gescholten wird, als Pflicht und Tugend dargestellt. Dies in den Gesetzgebungen[117]), wie in den politischen

---

115) Th. 1, 2, 285. — 115b) S. Aristot. Pol. 6, 5, 1—4. — 115c) Gesetze 11, 936 C. Die Astynomen, Agronomen und Agoranomen sollen sorgen, daß der Staat τοῦ τοιούτου ζώου καθαρὰ γίγνηται τοπαράπαν. — 116) Athen. 10, 429 A. Ael. V. G. 2, 57. — 116b) Th. 1, 1, 195. 209. 224. — 116c) Anders noch ward der Bürger im äolischen Kyme in Anspruch genommen, nehmlich ein geschehener Diebstahl mußte von den Nachbarn ersetzt werden (d. h. wenn sie den Dieb nicht auffanden; und so ist dies ein Analogon der Einrichtung in den angelsächsischen Friborgen). Herakl. Pont. 11. — 117) Charondas bei Stob. 42, 288: Καλὸν δὲ ἔστω καὶ μηνύειν, ἐάν τίς τῳ συνίδῃ ἀδικοῦντι, ἵνα ἡ πολιτεία σώζηται πολλοὺς ἔχουσα τῆς εὐκοσμίας φύλακας· ὁ δὲ μηνύων εὐσεβὴς ἔστω (nicht mit Heyne pietatem

Theorien [118]). Jedoch war nicht die Meinung, als könne die Stetigkeit des Gesetzes vorzugsweise durch dergleichen äußere Verhütung des Frevels bewirkt werden; das Hauptgewicht wurde auf Erzeugung bürgerlichen Pflichtsinnes durch die Pädeia gelegt, und in der Darstellung von dieser wird, wie gesagt, eine Menge von Gegenständen, welche heut zu Tage der Policei angehören, zu erörtern seyn. Wohin nun aber die Verpflichtung der Bürger zur Anzeige von Gefahren geführt habe, und wie aus dem löblichen Institut einer tausendfältigen Wache fürs Gesetz Sykophantismus entstehen konnte, ist oben zur Genüge dargethan worden.

Auch der Verkehr mit Fremden fällt in dem nachheroischen Zeitalter unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Rechtspflege.

Anfänglich hatte für sie nur Befriedung durch Xenia, also durch Gottesrecht, bestanden; später aber bildeten sich völkerrechtliche Satzungen und Einrichtungen aus, von denen mehre oben bei der Darstellung des öffentlichen Rechtes erwähnt werden mußten oder konnten, als Epigamie, Enktesis, Isopoliteia u. dgl. [119]); hier aber insbesondere ist zu erinnern an die Bezeichnung des Staatenverhältnisses, wo vorkommende Händel und Reibungen auf rechtlichem Wege entschieden wurden, *δίκας δοῦναι καὶ δέχεσθαι* [120]), und an die zu der-

---

adhibeto, denn nachher heißt es, der Anzeiger soll *δικαιότατος καὶ ὁσιώτατος* seyn) *καὶ κατὰ τῶν οἰκειοτάτων ἐξαγγέλλων· οὐδὲν γάρ ἐστιν οἰκειότερον πατρίδος κ. τ. λ.* — 118). Platon Gesetze 5, 730 D. 10, 907 E. 11, 913 E. 917 E. 932 C. D. Besonders merkwürdig ist die Argumentation in der ersten Stelle: *τίμιος μὲν δὴ καὶ ὁ μηδὲν ἀδικῶν, ὁ δὲ μηδ᾽ ἐπιτρέπων τοῖς ἀδικοῦσιν ἀδικεῖν, πλέον ἢ διπλασίας τιμῆς ἄξιος ἐκείνου· ὁ μὲν γὰρ ἑνός, ὁ δὲ πολλῶν ἀντάξιος ἑτέρων, μηνύων τὴν τῶν ἄλλων τοῖς ἄρχουσιν ἀδικίαν· ὁ δὲ καὶ ξυγκολάζων εἰς δύναμιν τοῖς ἄρχουσιν, ὁ μέγας ἀνὴρ ἐν πόλει καὶ τέλειος οὗτος ἀναγορευέσθω νικηφόρος ἀρετῇ.* — 119) Th. 1, 1, 124. — 120) Th. 1, 1, 95. 155.

gleichen Entscheidungen geschlossenen Verträge, *σύμβολα*, wovon jene Rechtshändel *δικαὶ ἀπὸ συμβόλων* genannt wurden [121]). In dergleichen Verträgen wurde unter andern festgesetzt, daß ein Fremder nicht in Haft gesetzt oder gefesselt werden sollte [122]). Der Proxenos hatte ohne Zweifel die nächste Sorge für Befolgung der Verträge; Gesandtschaften thaten das Uebrige. Zuweilen wurde von zwei streitenden Staaten ein dritter zum schiedsrichterlichen Spruche aufgefodert, *πόλις ἔκκλητος* [123]).

Zu der gegenseitigen Wahrung vor Verletzung des Friedens gehörte auch, daß, wenn bewaffnete Mannschaft ihren Marsch durch fremdes Gebiet zu nehmen hatte, vorher um die Erlaubniß des Durchzuges nachgesucht wurde [124]). Nichts aber bildete sich weniger aus, als Willfährigkeit zur Auslieferung von Flüchtlingen an den sie verfolgenden Staat. Wenn Beispiele geschehener Auslieferung sich auffinden lassen, so ist nothwendig zu fragen, ob sie nicht durch hegemonisches Zwangsverhältniß veranlaßt worden ist; wo irgend Autonomie bestand, da wurde das Gottesrecht des *ἱκέτης* jeglicher politischen Rücksicht vorgesetzt.

Die Stetigkeit völkerrechtlich befriedeter Verhältnisse, deren Hauptgestaltungen oben [125]) erörtert worden sind, wurde wol nicht oft dadurch gestört, daß man See- und Landräubereien, von Einzelnen geübt, dem Staate zurechnete,

---

121) Th. 1, 1, 125. N. 13. 1, 2, 80. N. 48, wo jedoch nur von der Entartung dieses Verhältnisses (*ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι*) unter Athens Zwingherrschaft geredet worden ist. Vgl. *σύμβολα* Harpokr., Etym. M. Unten §. 98. N. 270 b. — 122) Andok. g. Alkib. 121. Als unentwickelter Rechtsgrundsatz ist zu achten, was Euripides, Orest 761, äußert, Pylades, Klytämnestra's Mörder, sey nicht in Argos, sondern in Phokis, zu richten. Allerdings galt bei den Hellenen nicht vollkommen Territorialrecht; ob aber der fremde Friedensbrecher nach dem Rechte seiner Heimath gerichtet ward? — 123) Etym. M. *ἔκκλητος πόλις*. Hesych. *ἔκκλητοι δίκαι*. Pollux 8, 62: *ἔφεσις — ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον.* Vgl. unten §. 100. N. 129. — 124) Aristoph. Vög. 189. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 306. — 125) Th. 1, 1, 135 ff.

welchem die Räuber angehörten und nöthigenfalls mit den Waffen Genugthuung suchte. Ehe aber die Begriffe von Recht und Unrecht sich geläutert hatten und völkerrechtlicher Friedensverkehr zwischen den hellenischen Staaten stattfand, übten Joner [126]), namentlich Samier [127]), die italiotischen Kymäer [128]) rc., Seeraub, und zwar, wie es nach Solons Gesetze über Kapergesellschaften, dessen an einem andern Orte gedacht worden ist [128 b]), scheint, mit Gutheißung des Staates, und nicht bloß das vor- oder außerhellenische Geschlecht der Karer [129]), der tyrrhenischen Pelasger [130]) und der Pelasger auf Skyros [131]) sind des ruchlosen Gewerbes anzuklagen. Vollkommen sicher waren auch späterhin die Meere niemals, wenn nicht etwa während der Zeit der athenischen Hegemonie [132]); in Demosthenes Zeit ist die Erwähnung der Seeräuberei häufig [133]). Melos, eine Piratenherberge, wurde von den Athenern mit einer Geldbuße belegt [134]).

Wenn aber auch durch offenen Krieg das politische Verhältniß gegenseitiger Ausgleichung vermittelst richterlichen Spruchs aufgehoben war, was in der Regel nicht ohne vorhergehende Kriegsankündigung geschah [135]), so pflegte doch der Gottesfriede für manche Gegenstände und für gewisse Arten des Verkehrs in Geltung zu bleiben. Heilige Stätten wurden nicht den Greueln der Verwüstung preisgegeben [136]). Aus-

126) Herod. 2, 152. — 127) Herod. 3, 39. 47. — 128) Thuk. 6, 4. — 128 b) §. 97. N. 190. — 129) Herod. 2, 152. — 130) S. von diesen jetzt noch Müller Etrusker 1, 75 ff., wo der vielbesprochene Gegenstand genauer, als je vorher, erörtert, und so gut als erschöpft worden ist. — 131) Plut. Kim. 8. — 132) Daß die Sache nicht unbekannt wurde, versteht sich. — 133) *Λῃσταί, καταποντισταί*, Demosth. g. Aristokr. 675. v. Kr. 276. g. Kallipp. 1237. Vgl. Isokr. Panath. 33. — 134) Dem. g. Theokr. 1339. — 135) Vgl. Th. 1, 1, 135. Korinth sandte einen Herold zur Kriegsankündigung gen Kerkyra. Thuk. 1, 29. — 136) Thuk. 4, 97. Aus dem syrakusischen Olympieion nahmen die Athener nichts weg. Paus. 10, 28, 3. Platäa wurde zerstört *πλὴν τὰ ἱερά* Paus. 9, 1, 3. Ephesos suchte einst Sicherheit gegen Feindes Angriff dadurch, daß von der Stadt eine Kette ans Heiligthum der Artemis befestigt wurde. Herod. 1, 26. Ael. V. G.

nahmen, gleich der Verletzung von Asylen, kommen vor [137]), aber die öffentliche Meinung erklärte Verletzung der Heiligthümer für schweren Frevel, dessen Bestrafung nicht ausbleibe. Während der Feier der großen Panegyreis war Waffenruhe [138]). Von dem Einflusse des Gottesrechtes auf die Sorge der Bestattung der Todten ist bei dem Kriegswesen die Rede. Im Gottesfrieden waren auch, außer den Priestern, Gesandte und Herolde, und die Ermordung der persischen Gesandten vor Xerxes Heerfahrt wurde wenigstens von Sparta freiwillig abgebüßt [139]). Den Gesandten ward zu ihrer größeren Sicherheit zuweilen ein Herold vorausgesandt [140]). Zu den politischen Ehrenbezeugungen gegen Gesandte gehörten Anweisung der Proedrie, Einführung ins Theater [141]) ꝛc.

Herstellung des Friedens und völkerrechtlichen Verkehrs, so wie Einung zu trauterem Verhältnisse durch Bund, geschah ebenfalls unter Verbürgung durch Gottesrecht. Bei Verträgen (σπονδαὶ) wurden die Staatsgötter [142]) zur Beschirmung derselben aufgerufen, auch wohl, wie von den Peloponnesiern geschah, die Clausel eingefügt, „wenn von Göttern oder Heroen kein Hinderniß komme" [143]), sorgsame Verwahrung gegen Trug und List ausgesprochen [144]), die Ver-

---

5, 26. Polyän. 6, 50. Eben so verband Polykrates die Insel Rhenecia mit Delos. Thuk. 3, 104. — 137) Thuk. 4, 98. Paus. 10, 55, 2. — 138) Th. 1, 1, 108. 110. Dazu Thuk. 5, 9 und 49. Plut. Arat. 28; und die Sorge für die κοινὰ ἱερὰ in Verträgen b. Thuk. 5, 18. Auch zur Befriedung der eleusinischen Mysterienfeier wurden σπονδοφόροι ausgesandt, welche μυστηριώτιδας σπονδὰς verkündeten. Aeschin. v. tr. Ges. 302. Die höchste Feindseligkeit athmete Athens Beschluß, die Megarer nicht zu den Mysterien zuzulassen. Demosth. zu Phil. Br. 159, 21. — 139) Herod. 7, 134 f. — 140) Demosth. v. tr. Ges. 392. — 141) Aeschin. v. tr. Ges. 281. Demosth. v. Kr. 234. Thuk. 2, 12. Polyb. 4, 21. Von Philipps Behandlung der athenischen Gesandten s. Aeschin. a. O. 279. 467. — 142) Die Ἑστία voran, nach Schol. Aristoph. Wesp. 842. — 143) Thuk. 5, 29: ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ. — 144) Herod. 9, 7, 1: ἄνευ τε δόλου καὶ ἀπάτης. Thuk. 5, 18: — σπονδὰς — ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς. Vgl. 5, 47. 5, 23: δικαίως, καὶ προθύμως, καὶ ἀδόλως.

träge in Säulen eingegraben [145]) und diese an heiligen Orten aufgestellt [146]). Die Eide, durch welche man die Verträge bekräftigte und weihete, waren zuweilen, wie bei dem Uebertritt der Hellenen von Sparta zu Athen, von der Versenkung glühenden Eisens ins Meer [147]) begleitet, und wurden auch wohl jährlich wiederholt [148]). Bei manchen Waffenstillständen pflegte bestimmt zu werden, wie viele Tage die Aufkündigung der thätlichen Feindseligkeit vorausgehen solle [149]); Frieden wurde auf eine bestimmte Reihe von Jahren, z. B. hundert [150]), geschlossen. Geißeln (ὅμηροι) zu stellen war nicht ungewöhnlich [151]); von dem Verfahren gegen sie lassen sich aber keine allgemeinen Normen auffinden [152]).

3. Das attische Recht [1]).

a. Vom attischen Recht überhaupt.

§. 96.

Wie in der Geschichte des Rechtswesens überhaupt, so sollten, scheint es, in der des attischen Rechts insbesondere die Abwandlungen, welche dasselbe im Laufe der Zeit erfuhr, den Hauptgesichtspunkt bei der Anordnung des Stoffes bilden

---

145) Thukyd. 5, 23. Dem. Megalop. 207. Aesch. g. Ktes. 400. Isokr. Paneg. 47 u. a. — 146) Thuk. a. O. — 147) Plut. Aristid. 25. — 148) Thuk. 5, 23. — 149) Z. B. δεχήμεροι σπονδαί Thuk. 5, 32. Vgl. 6, 10. — 150) Thuk. 5, 114. — 151) Thuk. 5, 61 Nach römischem Fetialrechte bedurfte es bei einem feierlichen Vertrage, bei welchem alle Förmlichkeiten des Fetialrechtes beobachtet wurden, der Geißeln nicht. Liv. 9, 5: Quid enim aut sponsoribus in foedere opus — aut obsidibus, ubi precatione res transigitur? — 152) Tödtung der Geißeln wird erwähnt Aeschin. v. tr. Ges. 308. Als Dionysios die Rheginer bekriegen wollte, sandte er die von ihnen gestellten Geißeln zurück. Diod. 4, 108.

1) Von den hieher gehörigen Schriften früherer Zeit s. Wesseling's Vorr. zu Petit legg. Att. Zu beklagen ist, daß Jos. Scaliger's, H. Valesius und Taylor's Arbeiten nicht vollendet worden sind.

und dem gemäß das Einzelne behandelt werden. Aber so zahlreich auch aufs attische Rechtswesen bezügliche Nachrichten vorhanden sind, lassen sich dennoch weder die Veränderungen der einzelnen Institute genügend verfolgen, noch läßt sich, wo sie ins Auge fallen, durchweg nachweisen, wodurch sie bewirkt worden sind. Am meisten gilt dies von Einrichtungen des Privatrechtes, wobei Stetigkeit uralten Herkommens am gewöhnlichsten gefunden wird und die Gesetzgebung selten änderte, oft bestätigte; überhaupt aber hat Solons gefeierter Name das, was vor ihm bestand und nach ihm eingerichtet wurde, in Schatten gestellt. Daher ist es zweckmäßiger, eine Abtheilung, in Privatrecht, Strafrecht, Rechtsmittel, Gerichtsbehörden ꝛc. zum Grunde zu legen und die Angabe von den Veränderungen, welche einzelne Gegenstände in der Zeit erlitten, der genannten Abtheilung unterzuordnen. Zuvor aber ist allerdings auf die Hauptveränderungen, die das attische Rechtswesen überhaupt, oder bedeutende Theile desselben trafen, im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Mit dem Abkommen des Königthums und dem Beginnen des Archontats ist vermuthlich im Rechte wenig oder gar nichts verändert worden; unter den Gerichtshöfen erlangte das Prytaneion hohes Ansehen durch die Bedeutung, welche seit dem Wegfallen der Persönlichkeit des Königs, auf dasselbe übertragen wurde [2]). Die gesamte Rechtspflege war in den Händen der Eupatriden. Darin änderte sich wol nicht viel bei der allmähligen Verminderung der Macht der Archonten, denn

Meursius Themis Attica, herausgegeben von Grävius 1685, ist eine armselige Stoppellese zu dessen Solon. An Salmasius und Heraldus Schriften und die Ueberlegenheit des Letztern mag hier nur erinnert werden, wobei es nicht ganz überflüssig scheint zu bemerken, daß Heraldus Hauptwerk in sieben Büchern, zusammen herausgegeben mit dem quaestionum quotidianarum tractatus 1650, auf dem Titel observationes, auf den folgenden Columnen aber animadversiones überschrieben ist, und daß, wenn im Folgenden observationes angeführt werden, die ältern, 1640 erschienenen observationes desselben Verfassers nur da zu verstehen sind, wo bloß das Capitel, nicht aber da, wo Buch und Capitel angegeben sind. — 2) Th. 1, 1, 194.

diese hatten von vorn herein in Abhängigkeit von den Eupatriden gestanden; die Vertheilung der Geschäfte bei Einsetzung von neun Archonten ist jedoch als nicht unwichtig anzusehen. Drakons Gesetzgebung hatte nur mit dem Strafrechte zu thun. In Solons Gesetzgebung aber wurden Recht und Gerichte nach allen Theilen beachtet und die letztern gänzlich umgestaltet. Nächst den Bestimmungen über Verfassung scheint das Rechtswesen Hauptgegenstand seiner Sorge gewesen zu seyn, und die darauf bezüglichen Verordnungen Solons sind ohne Zweifel zahlreicher, als in irgend einem andern Theile seiner Gesetzgebung, gewesen. Neugeschaffen aber wurden keinesweges alle die Einrichtungen, die nachher seinen Namen führten; Drakons Gesetze über Blutklagen blieben gültig, und im Privatrechte, namentlich im Familienrechte, bestätigte Solon meistens wol nur schon vorhandenen Brauch. Von der Umgestaltung des Gerichtswesens war die Einsetzung der Heliasten und der Hegemonie der Archonten in den Dikasterien von gleicher Wichtigkeit für Verfassung, als fürs Recht [5]). Kleisthenes Einrichtungen hatten nur mittelbar aufs Gerichtswesen Einfluß. Dieses, erst nach der Tyrannis der Peisistratiden und mit Kleisthenes Verfassung in volles Leben tretend, bildete sich vollständig aus in der Zeit zwischen Kleisthenes und Eukleides; Menge und Mannigfaltigkeit der Rechtshändel, Richtersold, Gerichtssucht der Menge, Sykophantismus, der Hermokopidenproceß und das Gericht über die Feldherren aus der Schlacht bei den Arginusen, sind Erscheinungen, die theils von Wichtigkeit des Rechtswesens für die Athener, theils von dem Mangel ächt richterlichen Sinnes der Menge zeugen. Eukleides Archontat drückte den solonischen Einrichtungen einen neuen Stempel auf, und fügte in dieselben ein, was sich im Laufe der Zeit nachgebildet hatte, oder was zu neuer Verwahrung der Demokratie nöthig zu werden schien. Um dieselbe Zeit begann aber auch die höhere und mannigfachere Ausbildung der gerichtlichen Beredsamkeit. Kurz vorher hatte Antiphon der Rhamnusier

---

5) Th. 1, 1, 259 ff.

zuerst gerichtliche Reden für Andere gegen Bezahlung aufgesetzt [4]); Lysias, Isokrates, Isäos, Kallistratos, Demosthenes ꝛc. brachten die Kunst auf ihren Gipfel. Veränderungen der Rechtsinstitute in oder nach dieser Zeit lassen sich nur wenige auffinden, und keine derselben kann für epochemachend gelten.

Hier drängt sich die Frage auf, woher es gekommen sey, daß die attische und die gesamte hellenische Literatur keine eigentlich juristischen Schriftsteller aufzuweisen habe und dagegen die Römer grade hierin und nur hierin dem so unendlich höher gebildeten Volke, wie Alles gegen Nichts, überlegen sind [5]). Dies ist auffallend, da der politischen Theoretiker bei den Hellenen so viele gezählt werden, da Aristoteles und seine Schule sich es angelegen seyn ließen, die Gesetze hellenischer und barbarischer Völker kennen zu lernen, und selbst die athenischen Volksbeschlüsse von Krateros, wahrscheinlich einem Makedonen, gesammelt wurden [6]). Im Allgemeinen ist die Verschiedenheit des römischen und athenischen (nur von diesem mag im Folgenden die Rede seyn) Volksthums ein Grund der Erklärung. Dort Stetigkeit, Festhalten an Formen, und frühe Niederschreibung auch des äußerlich zur Rechtspflege Gehörigen; hier große Beweglichkeit und, bei täglichem Verkehr mit Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, Mangel an Sinn, wissenschaftlich zu gestalten, was dem Leben anzugehören schien. Jedoch dies reicht nicht aus; es bedarf der Erforschung besonderer Gründe. Solon, der Tiefdenkende, hat durch seine Ansicht von der Ausbildung des Rechtssinnes der Gesamtheit der Richter wesentlich beigetragen, das Wissenschaftliche von dem Rechtswesen fern zu halten; dagegen wurden die Römer durch die Einrichtung ihres Gerichtswesens zu der Gestaltung eines wissenschaftlichen Kreises fürs Recht hingeführt. Die Anhänglichkeit der Römer an das Bestehende

---

4) Th. 1, 2, 200 ff. — 5) Gegen Aelians, V. G. 3, 58: Δίκας τε δοῦναι καὶ λαβεῖν εὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι, vernehme man Cicero's, de orat. 1, 44: Incredibile est enim, quam sit omne jus civile, praeter hoc nostrum, inconditum atque ridiculum. — 6) S. Beilage 4.

dehnte sich auch, wie gesagt, über Aeußerlichkeiten aus; Gebräuche, Wort und Spruch, hatten eine festgewurzelte Stetigkeit. Daher die große Geltung der zur Führung einer Rechtssache üblichen Formeln. Diese aber waren niemals eben so Sache des gemeinen Lebens, als was zur Führung eines Rechtshandels im athenischen Gerichtswesen gehörte; ihre Kenntniß war Besitzthum anfangs der Patricier und nachher der Nobiles; in Vertretung der Plebejer vor Gericht und Uebung jener Kenntniß erfüllte sich vorzugsweise das Patronat. Dies Wissen aber mußte sehr früh schriftlich aufgezeichnet werden. Die Athener haben etwas solchem Standesbesitzthum Aehnliches nur in dem heiligen Rechte der Exegeten (Eumolpiden) gehabt; das aber war ungeschrieben [7]). Aus dem beschränkten Wissen und den schriftlichen Aufzeichnungen der römischen Patricier aber bildete sich eine Rechtswissenschaft, weil beides von Anfang an den Charakter der Schule hatte, die attische Rechtspflege aber auf der Kunde der öffentlich ausgestellten Gesetztafeln und dem natürlichen, durch bürgerlichen Verkehr ausgebildeten Verstande beruhte. So kam es, daß der Athener wohl über das Wesen und die letzten Gründe des Rechts überhaupt forschte, nicht aber das bürgerliche Recht für geeignet zu wissenschaftlicher Untersuchung hielt; der Römer dagegen sich zunächst streng an das Gegebene hielt und mit der Consequenz der Entwickelung, die das römische Staatswesen durchweg auszeichnet, von der schulmäßigen Kenntniß des Formelwesens fortschritt zum Nachsinnen über das damit umkleidete Recht. Dies um so mehr, je größer der Abstand zwischen dem Wissen des Standes der Rechtskundigen und der Masse war; das Bedürfniß der letztern mehrte Fleiß, Nachsinnen, Einbildung und Geltung der erstern, auch nachdem durch Flavius Verrath das Geheimwissen der ältern Zeit aufgehört hatte; denn zu der Kenntniß der Formeln, die übrigens keineswegs als Gemeingut geltend gemacht wurde, sondern, wenn gleich das Geheimniß aufgehört hatte, hinfort Sache der Vornehmen blieb, kam bald die Erlernung der

---

7) Lysias g. Andok. 204.

Noten, welche von diesen aufgesetzt worden waren, und die Auslegung der unverständlich werdenden alten Gesetze, und der Zusätze zu denselben; die Erklärung der Prätoren, wie sie ein unvollständig oder zweideutig ausgesprochenes Gesetz verstehen würden, weckte den Scharfsinn ihrer Nachfolger im Amte und nicht minder derer, die über das Rechtsverfahren Aufschluß zu geben sich zum Berufe machten; es wurde Gegenstand der Forschung, wie man sich durch Anwendung der rechten Form im Gerichte vor Schaden hüten könne; die Lehre von den cautiones wurde Quelle juristischen Raffinements; mit diesem bildete sich die Schule aus, das juristische Wissen wurde wissenschaftlich, und nüchtern wie es war sagte es dem römischen Sinne zu. Daß aber auf dergleichen mehr, als auf das innere Wesen des Rechtes, die Weisheit der römischen Juristen bis in Cicero's Zeit sich beschränkte, sagt der Letztere klar genug [8]). Die weitere Entwickelung der römischen Rechtsstudien in der Kaiserzeit gehört nicht hieher. Warum das nun nicht eben so in Athen seyn konnte, erklärt sich schon daraus, daß Solon auf Gebrauch einer gewissen Formel oder eines gewissen Rechtsmittels bei einer gewissen Sache kein Gewicht gelegt, vielmehr unter mehren beliebigen die Wahl gelassen hatte. Daher der Mangel der Cautionen. Daß nun aber nicht die Redner zur wissenschaftlichen Gestaltung des Rechts gewirkt haben, liegt in der unter den Athenern allgemein verbreiteten oder doch vorausgesetzten Kunde von den Gesetzen und von dem was zum gerichtlichen Verfahren gehöre, wo also die Redner nicht höhere Weisheit aussprechen, sondern nur auf den gemeinen Verstand mit der Redekunst wirken konnten. Sie sind Advokaten, nicht Rechtslehrer. So sind sie nun auch als Rechtsquellen zu würdigen. Die Grammatiker aber sind mit Ausnahme dessen, was sie aus Aristoteles Politeia Athens geschöpft haben, ganz von den Rednern abhängig. Daher denn die Erforschung des attischen Rechts nicht unpassend irgendwo die Arbeit des Sisyphos genannt wird.

---

8) Cic. v. d. Gesetzen 1, 4; für Murena 9. 10.

b. Das Privatrecht [1].

§. 97.

Das Personenrecht.

Wie dereinst der athenische Staat das Verwandtschaftswesen zur Grundlage der gesamten Verfassung hatte, so behauptete dasselbe späterhin im Kreise des Privatrechts eine ungemein hohe Geltung, und eine Verbindung desselben mit dem öffentlichen Rechte, Verbürgung der Aechtheit des Bürgerthums durch die Phratrien, dauerte fort, so lange Athen Freistaat war. Daher denn auch in der Zeit des Verderbnisses von der Ehe und Blutsfreundschaft eine gewisse Heiligkeit nicht ganz entwich.

Die Ehe war angeblich schon seit Kekrops Zeit zur Monogamie befestigt [2]) und blieb dies durch alle Zeiten. Die Mährchen von der Zweiweiberei des Sokrates [2 b]) und Euripides [3]), so wie des sonst nicht leicht befangenen Heraldus Ansicht [4]), eine solche Doppelehe werde in Demosthenes Reden gegen Böotos erwähnt, sind schon widerlegt worden [5]) Auch wenn die Nachricht von einem nach der Pest gefaßten Volksbeschlusse, daß zwar nur Eine Frau zu haben, aber Kinder von andern Weibern zu erzeugen erlaubt seyn solle, wahr ist [6]), folgt doch durchaus nicht daraus, daß die Vorstellung

---

1) Um nicht Citate ungebührlich anzuhäufen, ist im zunächst Folgenden, nehmlich bei Erörterung der Rechtsinstitute selbst, unterlassen worden, die drei Schriften von Heffter, Meier und Schömann, und Platner mitanzuführen. Doch aber ist zu bemerken, daß in ihnen sehr gewöhnlich auch über das Rechtsinstitut selbst sich Belehrung findet, und besonders Platner gern darauf eingegangen ist. — 2) Athen. 13, 555 D. — 2b) Diog. Laert. 2, 26. Athen. a. O. — 3) Gellius N. A. 15, 20. — 4) Animadverss. 6, 14, 3. 4. — 5) S. Platner Beiträge z. Kenntn. d. att. R. 183. Derselbe aber (att. Proc. 2, 246) bemerkt, es wäre doch denkbar, daß das Verbot der Vielweiberei sich nur auf attische Bürgerinnen bezogen habe. Meier de bon. damn. 68. Vgl. Menag. zu Diog. L. 2, 26. — 6) Vgl. Th. 1, 2, 148.

von Zulässigkeit einer Doppelehe, wo jede der beiden Frauen gleiches Recht gehabt habe, aufgekommen sey. Der Staat konnte ja auch Bastarde (νόθους) gebrauchen. — Von gesetzlicher Verpflichtung der Bürger zur Ehe und selbst zu Schließung derselben in der rechten Zeit des Mannsalters ist eine nicht ganz zuverlässige Nachricht vorhanden [7]); doch mag Solon sie jeglichem Bürger empfohlen haben; die Gesinnung, welche sich in dem oben erwähnten Gesetze über die Strategen [8]) ausspricht, ist nicht eine erst nachsolonische. Die aus den Anfängen des Staatslebens stammende Vorliebe für Verbindung mit Blutsverwandten blieb; für unerlaubt galt jedoch die Ehe zwischen Kindern Einer Mutter [9]), nicht aber hinderte das Gesetz die Ehe eines Bürgers mit einer Schwester, die mit ihm nur den Vater gemein hatte [10]). Eine seltsame Abgeschiedenheit bestand aus Theseus Zeit zwischen den Bewohnern der nachherigen Demen Agnus und Pallene [11]); sie ließen keine Ehegenossenschaft der beiderseitigen Demoten zu. Ehen mit Fremden waren in der Zeit vor Solon erlaubt, wie das Beispiel des Alkmäoniden Megakles, der des Kleisthenes von Sikyon Tochter heimführte [12]), beweist; auch Solon's und die spätern Gesetze verboten sie nicht, nur mußte eine solche Ehe und der Stand der fremden Ehegenossinn nicht geheim gehalten werden, sonst ward sie sträflich. Allerdings war aber die Geltung der Kinder von Ehegenossen, die nicht beide Vollbürger waren, der *νόθοι* [12 b]), nicht vollständig, und demnach auch d i e der Kinder von einer Fremden geringer, als d e r e r von einer Bürgerinn; zwar sehen wir Megakles Nachkommen, und Kimon und Themistokles, Söhne von

---

7) Plut. v. d. Liebe zu d. Nachk. 7, 921: das Thier erwartet nicht *νόμους ἀγάμου καὶ ὀψιγάμου, καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος.* — 8) §. 95. N. 8. — 9) So ist b. Lysias g. Alkib 550 *οἱ δ' ἀδελφαῖς συγγεγόνασι,* das mit Abscheu ausgesprochen wird, zu verstehen. Von Kimons Verhältniß zu seiner Schwester Elpinike s. Th. 1, 2, 61. N. 82. Vgl. noch Schol. Aristoph. Wolken 1361. — 10) *Ἀδελφὴν οὐχ ὁμομητρίαν.* Demosth. g. Eubul. 1304, 29. Plut. Themist. 32. — 11) Plut. Thes. 13. — 12) Herod. 6, 130. — 12 b) S. oben Th. 1, 2, 31. 148.

Fremdinnen, in vollem Bürgerrecht; aber ob die Einführung in die Phratrien, die eigentliche Weihe zum Bürgerthume durch verwandtschaftliche Genossenschaft, bei ihnen stattgefunden habe, bleibt fraglich [13]). In der Zeit nach Eukleides wurde das unter ihm hergestellte Gesetz, wer nicht beiderseits von bürgerlichen Eltern stamme, sey Nothos, beobachtet [13 b]). Die Ehe mit einer Bürgerinn hatte ihre volle Gültigkeit nur, wenn Verlobung (ἐγγύη) der Bürgerinn durch den Gewalthaber (κύριος) derselben aus der Verwandtschaft, oder in Ermangelung eines solchen durch einen Magistrat vorhergegangen war [14]). Bei der Einführung eines Kindes in die Phratoren wurde geschworen, daß es von einer Bürgerinn und Verlobten geboren sey [15]). Daraus ergiebt sich, daß kein halbbürtiges Kind, kein νόθος, in die Phratrien eingeführt werden konnte [15 b]).

Für Erbtöchter (ἐπίκληροι) [15 c]) waren Solons Ehegesetze sehr günstig; sie gründeten sich aber ohne Zweifel auf früher bestandenes Verwandtenrecht. Eine arme Epikleros (Θῆσσα) mußte der nächste Verwandte, versteht

---

13) Platner Beiträge 114 ff. — 13 b) Demosth. g. Eubul. 1307, 23 ff. — 14) Demosth. g. Phorm. 954, 21 f. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 130: ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον, ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Hauptstelle d. Gesetz b. Demosth. g. Steph. 1134, 16 f.: ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ, ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ, ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρὸς, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. κ. τ. λ. Vgl. Platon Gesetze 6, 774 D: ἐγγύην δ' εἶναι κυρίαν πατρὸς μὲν πρῶτον, δευτέραν πάππου, τρίτην δὲ ἀδελφῶν ὁμοπατρίων. Dann folgt die Mutter! rc. — 15) Isäos üb. Kirons Erbsch. 208: — ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός. — Doch war nicht bloß ἑταίρα der Gegensatz, wie bei Isäos über Pyrrh. Erb. 18: πότερον ἐξ ἐγγυητῆς ἢ ἐξ ἑταίρας; die παλλακὴ und ξένη waren zwischen beiden. — 15 b) Eine Ausnahme, nehmlich daß sogar ein Concubinenkind eingeführt würde, giebt Isäos Rede üb. Philoktem. Erbschaft; hier aber schließt der Vater, als der eheliche Sohn die Phratoren zum Widerstande veranlaßt, mit demselben einen Vergleich, wodurch ihm sein Erbrecht gesichert wird. Diese Einführung läßt sich auch als Beispiel einer Legitimation ansehen. — 15 c) Schol. Aristoph. Wesp. 581. Vögel 1652. Harpokr. ἐπίδικος u. a. Vgl. Petit 535—543.

sich wenn er unbeweibt war, zur Frau nehmen, auf jeden Fall aber für ihre Verheirathung sorgen und sie im Verhältniß zu seiner Schatzung ausstatten [16]). Hier griff das öffentliche Recht ein; jeder Bürger hatte das Recht der Anklage gegen den pflichtvergessenen Verwandten. Die Anzeige mußte bei dem Archon geschehen; that aber dieser darauf nichts, so mußte er tausend Drachmen zahlen, die der Hera zufielen [17]). Wiederum sorgte das Gesetz für reiche Erbtöchter. Auf diese besonders bezog sich das Gesetz, daß kein Verwandter sie ohne vorhergegangene gerichtliche Zuerkennung heimführen solle [18]). Eine Erbtochter, über welche zwischen den nächsten Verwandten solcher Rechtsstreit entstand, hieß ἐπίδικος [19]). Auch nach der Schließung der Ehe sorgte das Gesetz noch für die Erbtöchter; der Ehemann mußte einer solchen mindestens drei Mal monatlich beiwohnen [20]); als Vorsichtsmaaßregel gegen Eigennutz bei der Ehelichung reicher Erbtöchter erscheint ein zweites Gesetz, daß, wer das nicht vermögte, einem der nächsten Verwandten Zutritt zu ihr gestatten mußte [21]), und erinnert an spartiatische Sitte. Aber die Nachricht scheint verdächtig. Wohl aber konnte eine verheirathete Erbtochter durch öffentliche Klage ihren Mann zur Erfüllung seiner Pflichten überhaupt nöthigen, wobei es jedem Bürger freistand, ihre Klage zu unterstützen [22]). Für Metöken galt dasselbe Recht der Erbtöchter, wie für Bürger; der Polemarch nahm die dahin gehörigen Klagen an [22 b]).

---

16) Photios θητεύς. — Θῆσσαν δὲ ὠνόμαζον οἱ Ἀττικοὶ τὴν πενιχρὰν κόρην, ἣν ἐπάναγκες ἦν τοὺς ἔγγιστα γένους ἢ λαμβάνειν πρὸς γάμον, ἢ πέντε μνᾶς διδόναι. Genauer das Gesetz b. Demosth. g. Makart. 1067, 27 f. — ὁ ἐγγύτατα γένους ἐκδιδότω ἐπιδούς, ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πεντήκοντα. Waren mehre gleich nahe Verwandte da, so legten sie zusammen. S. a. O. — 17) Demosth. a. O. 1068, 7 ff. — 18) Von dieser gerichtlichen Verhandlung, ἐπιδικασία, s. Demosth. g. Steph. 1155, 23 ff. Vgl. Petit 540. — 19) Harpokr. ἐπίδικος. Pollux 3, 33. — 20) Plut. Sol. 20. — 21) Plut. a. O. — 22) Δίκη κακώσεως, s. Harpokr. κακώσεως. Photios κακ. Oder auch εἰσαγγελία, s. diese Klage unten §. 99. — 22 b) Demosth. g. Steph. 1155, 26. 27.

Concubinat war, wenn gleich nicht in der Ausdehnung, wie im römischen Recht, gesetzlich erlaubt. Das Kebsweib, παλλακή, παλλακίς, wurde gewöhnlich zur Pflege des Körpers, nicht aber, wie die ἑταίρα, zur Wollust unterhalten [23]). Das Band mit ihr galt für so rechtskräftig, daß ein bei ihr gefundener Buhle, gleich einem Ehebrecher, konnte getödtet werden [24]). Auch finden sich Angaben von Verträgen, die über die Habe des Kebsweibes geschlossen wurden [25]).

Ehescheidung konnte von Seiten des Mannes ohne Förmlichkeit durch bloße Fortsendung oder Verlassung der Frau, ἐκπέμπειν, ἀποπέμπειν, ἀποπομπὴ [26]), vollzogen werden [27]); die ohne genügenden Grund verstoßene Frau hatte zwar Recht zu klagen, aber zur Wiedernehmung der Frau, scheint es, konnte der Mann nicht gezwungen werden; nur mußte er ihr entweder die Mitgift herausgeben, oder zu dem Fuß von neun Obolen verzinsen und überdies noch für Lebensunterhalt der Frau sorgen [28]). Die Frau aber, welche geschieden seyn (ἀπολείπειν τὸν ἄνδρα) wollte, mußte persönlich vor dem Archon erscheinen und ihre Klage, die auch wohl schriftlich aufgesetzt war, vorbringen [29]).

---

23) Demosth. g. Neära 1386, 19: τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἕνεκ' ἔχομεν· τὰς δὲ παλλακὰς, τῆς καθ' ἡμέραν θεραπείας τοῦ σώματος· τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως, καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν. Doch gedachte ein solonisches Gesetz der παλλακὴ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, Demosth. g. Aristokr. 637, 5; also Kinderzeugung lag diesem Verhältnisse nicht fern. — 24) Lysias g. Eratosth. 35. 36. — 25) Isäos über Pyrrh. Erbsch. 41: οἱ ἐπὶ παλλακίδι διδόντες τὰ ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς. — 26) Pollux 3, 46. 47. — 27) Demosth. g. Neära 1362, 20 f. Vgl. Hefftər athen. Gerichtsverf. 250. 414. — 28) Demosth. a. O. 1362, 25: — νόμον, ὃς κελεύει, ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα· ἐὰν δὲ μὴ, ἐπ' ἐννε' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς Ὠδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ. — 29) Ἀπολείψεως γράμματα παρὰ τῷ ἄρχοντι θέσθαι. Plut. Alkib. 8. Ps. Andok. g. Alk. 117

Die Oberwaltung über Haus und Familie, das Recht eines *κύριος*, konnte nur ein Mann üben; Weiber konnten nie über mehr als den Werth eines Medimnos Getreide verfügen [30]). Doch ermangelten auch Eingebürgerte (*δημοποιητοί*) des Rechtes des *κύριος* [31]). Die Gewalt über die Hausfrau ging beim Ehebruch derselben auch wol bis zur Tödtung; übrigens hatte die attische Hausfrau mehr Recht und minder Achtung, als die römische. Väterliche Gewalt galt nur über eheliche Kinder (*γνήσιοι*) [32]); Kindaussetzung war, wie sich schon aus den häufigen Erwähnungen derselben in den Komödien schließen läßt, erlaubt [33]); Tödtung unzüchtiger Töchter wol nur vor Solon [33 b]). Auch Verkauf der Kinder aus Noth war vor Solon gewöhnlich gewesen [34]); er verbot Verkauf der Tochter oder Schwester, außer wenn sie der Unzucht schuldig wären [35]); stillschweigend wird dadurch der Verkauf der Söhne überhaupt und der schuldlosen weiblichen Familienglieder beseitigt. Pflichtvergessene Söhne konnten ausgetrieben und ihrer Kindesrechte für verlustig erklärt werden [36]). Ein besonders erwähntes Recht des Vaters war, dem Sohne einen Namen zu geben, auch wohl diesen zu ändern; gewöhnlich ward des Großvaters Name genommen [37]). Da die Namengebung festlich und in Gegenwart der Verwandten, gewöhnlich am zehnten Tage nach der

---

30) Schol. Aristoph. Ekkles. 1017. Vergl. unten N. 85 — 31) Demosth. g. Steph. 1133, 23. — 32) Aristoph. Vög. 160. — 33) Petit 219. — 33b) Freilich soll Solon den Vätern, und sogar den Müttern erlaubt haben, die Kinder *κατὰ τὸν τῶν ἀκρίτων νόμον* zu tödten, s. Meurs. Them. Att. 1, 2, aus Sext. Empir. Pyrrh. Hypoth. 3, 24, Hermogenes v. Erfind. 1, 1 u. a.; aber wie Keiner glauben wird, daß die Mütter solche Erlaubniß bekamen, so gebe ich auf die gesamten Zeugnisse nichts. — 34) Plut. Sol. 13. — 35) Plut. Sol. 23. — 36) Ammon. *ἀποκήρυκτος* — *ὁ ἐπ' ἀδικήματι ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἐκβληθεὶς τῆς οἰκίας*. Vgl. Hesych. Suid. *ἀποκήρ*. Demosth. g. Böot. 1006, 19 f.: *ὁ μὲν νόμος τοὺς γονέας ποιεῖ κυρίους — ἀποκηρῦξαι*. Vgl. ausführlicher: Lukian abdicat. 9. 10. 21. Zweibr. A. Bd. 5. — 37) Demosth. g. Böot. 1006, 20; gegen Makart. 1075, 27.

Geburt, geschah, so wurde sie wohl auch unter den mittelbaren Beweisen ehelicher Geburt angeführt [37 b]). Eine Hauptpflicht des Sohnes war, den betagten Vater zu ernähren; schon darin wird ausgesprochen, daß eine streng geübte väterliche Gewalt über den zum Manne gereiften Sohn nicht angenommen ward. Jene Pflicht aber sollte nur gegen gute Väter geübt werden; derselben entbunden war der Sohn, welchen der Vater etwa zur Unzucht gegen Lohn hatte preisgeben wollen [38]), auch der, welchen der Vater nicht zu einem Berufe, sich Lebensunterhalt zu verschaffen, hatte unterweisen lassen [39]). Bei Geisteszerrüttung des Vaters konnte der Sohn darauf klagen, daß demselben die Verwaltung des Vermögens genommen würde; so klagte Jophon gegen seinen Vater Sophokles vor den Phratoren [40]).

Adoption (εἰςποίησις und in Bezug auf den natürlichen Vater ἐκποίησις) wurde gern geübt, auch wenn Töchter da waren, ja es ward nicht selten ausbedungen, daß der angenommene Sohn eine der Töchter heirathen solle [41]), oder auch der zu hoffende Tochtersohn wurde durchs Testament zur Einkindschaft bestimmt [42]). Solons Gesetzgebung enthielt genaue Bestimmungen darüber. Der angenommene Sohn konnte nicht ins väterliche Haus zurückkehren, wenn er nicht im Hause dessen, der ihn angenommen (ποιητὸς πατὴρ), Leibeserben hinterließ [43]). Die Stellvertretung der natürlichen Geschlechtsbande sollten sich nicht zu sehr verflüchtigen. Die

---

37 b) Demosth. g. Böot. 1000, 16: οὐ μόνον εἰς τοὺς φράτορας — ὁ πατὴρ τὴν ἐγγραφὴν ἐποιήσατο, ἀλλὰ καὶ τῆν δεκάτην ἐμοὶ ποιῶν τοὔνομα τοῦτο ἔθετο. Vgl. 1001, 4. 8. 45. δεκάτην ἑστιᾶσαι 1016, 29. — 38) Aeschin. g. Timarch. 40: — μὴ ἐπαναγκὲς εἶναι τῷ παιδὶ ἡβήσαντι τρέφειν τὸν πατέρα μηδὲ οἴκησιν παρέχειν, ὃς ἂν ἐκμισθώσῃ ἑταίρειν. — 39) Plut. Sol. 22. Aristoph. Vög. 1354 und Schol. — 40) Schol. Aristoph. Frösche 73. Eine Menge anderer Stellen s. b. Meier u. Sch. 296. N. 3. — 41) Demosth. g. Spud. 1018, 19 ff. — 42) Platner Beiträge 155 f. — 43) Demosth. g. Leoch. 1099, 12—15: — ὁ νομοθέτης ἀπεῖπε τῷ ποιητῷ αὐτῷ ὄντι ποιητὸν υἱὸν μὴ ποιεῖσθαι. Isäos üb. Philoktem. Erbsch. 146.

natürliche Mutter konnte kein Adoptirter verläugnen [44]); auch dies ein von natürlichem Gefühle eingegebenes Gesetz. Um möglichst eng mit der Verwandtschaft des neuen Vaters verbunden zu werden, und zugleich eine Verbürgung seines Rechtes zu bekommen, wurde der Adoptirte in des Vaters Phratoren eingeschrieben; dies geschah an den Thargelien [45]). Kinder von Bürgern, die in Atimie verfallen waren, wurden nicht gern adoptirt, ja Adoption derselben wurde wol selbst mit Atimie verpönt, wie im Urtheil über Antiphon und Archeptolemos [46]). Daher geschah es wohl, daß ein Vater bei ihm drohender Atimie seine Söhne vor dem Eintritt derselben zur Adoption weggab [47]). Daß endlich der zu Adoptirende athenischer Bürger seyn mußte, versteht sich von selbst.

Vormundschaft (ἐπιτροπὴ) und Curatel standen unter Aufsicht des Staates; der Archon Eponymos war Obervormund der Erbtöchter und der Wittwen, die schwanger von ihrem Manne waren hinterlassen worden [48]); übrigens war auch hier fast Alles an das natürliche Verwandtschaftsrecht geknüpft. Der nächste zur Vormundschaft nach der natürlichen Ordnung war der Bruder, dann der Großvater [49]); für die Mutter hatte der Sohn, welcher die Verwaltung des väterlichen Vermögens antrat, zu sorgen [50]). Aber, wer Vormund seyn sollte, konnte durch Testament [51]) oder durch Spruch des Archonten bestimmt werden [52]). Solons Gesetze enthielten Verwahrungen gegen Gefährde, die den Mündeln aus Habgier der Verwandten hätte entstehen mögen: Vormund durfte nicht werden, wer bei dem Absterben des Mündels das nächste Erbrecht hatte [53]); auch durfte der

---

44) Isäos üb. Apollod. Erbsch. 177: *μητρὸς δ' οὐδεὶς ἐστιν ἐκποίητος, ἀλλ' ὁμοίως ὑπάρχει τὴν αὐτὴν εἶναι μητέρα κἂν ἐν τῷ πατρώῳ μένει τις οἴκῳ κἂν ἐκποιηθείη.* — 45) Isäos üb. Ap. Erbsch. 169. 170. — 46) Leb. d. z. Redner, Plut. 9, 315. — 47) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 263. 264. — 48) Demosth. g. Makart. 1076, 14 f. Pollux 8, 89. — 49) Demosth. g. Steph. 1134, 16 ff. — 50) *Σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί.* Demosth. a. O. 1155, 3—5. Vgl. Harpokr. ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι. — 51) Demosth. g. Aphob., Arg. — 52) Pollux 8, 89. — 53) Diog. Laert. 1, 56.

Vormund nicht des Mündels Mutter zur Frau nehmen [54]), doch kam das letztere Gesetz entweder außer Brauch, oder wenigstens konnte durch ausdrückliche Bestimmung des Erblassers eine dergleichen Verheirathung stattfinden, wie zwischen Demosthenes Mutter und Vormunde [55]). Auch über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen hatte der Archon Eponymos eine Oberaufsicht; der Vormund mußte das Vermögen anlegen, daß es Zins trug, Grundstücke verpachten [56]) 2c., dies Alles unter Aufsicht und Mitwirkung des Archon [56 b]). Mündigkeit erlangte der junge Bürger, wenn er, nach der zweijährigen Vorübung im Waffendienste für den Staat [57]), sein öffentliches Leben durch Theilnahme an der Volksversammlung begann. Klagen gegen den Vormund über Verwahrlosung konnten nur in den ersten fünf Jahren nach dem Eintritte der Mündigkeit stattfinden [58]).

Das Sachenrecht.

Den leitenden Gesichtspunkt giebt hier der rechtliche Grund, aus welchem Jemand ein Privatbesitzthum haben oder erwerben könne; voranzuschicken aber ist die Frage nach dem, was Privatbesitzthum überhaupt seyn könne. Bestimmungen und Eintheilungen der sächlichen Gegenstände finden sich im attischen Rechte nicht gleich genau oder vollständig, als im römischen, ausgedrückt; doch auf den Hauptpunkt dabei, die Mark des öffentlichen und besondern Gutes, das Unveräußerliche als Eigenschaft von jenen, besonders von heiligen Gütern, und die Wandelbarkeit des Eigenthümers bei diesen, also auf den Unterschied der Dinge, die nach römischem Sprach-

---

54) Diog. Laert. 1, 56. — 55) Demosth. g. Aphob. 814, 23. Vgl. Petit 543. — 56) *Οἶκον μισθοῦν*, Demosth. g. Aphob. f. Zeugn. 861, 13. 14. u. a., wo *οἶκος* für die gesamte *οὐσία* steht. Herald. animadv. 3, 6, 10. — 56b) Pollux 8, 89. Harpokr. *ἀποτιμηταί*. — 57) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 261: — *τοὺς παῖδας ἐπὶ διετὲς ἡβήσαντας κρατεῖν τῶν χρημάτων*. Vgl. Th. 1, 1, 253. — 58) Demosth. f. Pherm. 952, 29. So auch Platon, Gesetze 11, 928 D.

gebrauche in commercio und derer, die extra commercium waren, mußte die Natur der Sache führen, wenn auch der Ausdruck sich nicht dazu gebildet hat. Der Gegensatz der ἱερὰ und ὅσια findet sich auch hier, wenn gleich nicht im eigentlichen Kreise des Privatrechts, sondern in den Beziehungen des besondern Gutes auf das öffentliche Wesen [59]). Eben dahin gehört die Unterscheidung der οὐσία ἔντιμος und ἄτιμος, wovon unten, und die Eigenschaft der Güter eines rechenschaftspflichtigen Staatsbeamten. Daß Grundstücke nur von Bürgern besessen werden konnten, ist oben erwähnt worden.

Unter den rechtlichen Erwerbungsarten ist wegen ihres unvermeidlichen häufigen Eintritts am frühsten ohne Zweifel die Beerbüng ausgebildet, und das darüber bestehende natürlich gegebene Gefühl zu rechtlichen Grundsätzen aufgeklärt worden [60]). Testamente, d. h. hier auch mündliche Erklärungen von Erblassern über ihre Hinterlassenschaft, sind in der ältern Zeit gewiß selten Verfügungen freier Willkühr gewesen; Blutsfreunde erschienen als nothwendige Erben, und wenn auch das Recht gegolten haben mögte, daß ein Erblasser über seine Habe nach Belieben verfügen konnte, so ist dies doch wol nur von solchen Fällen zu verstehen, wo natürlich gegebene Erben nicht vorhanden waren. Ohne zureichenden Grund enterbte Söhne hatten zu aller Zeit das Recht der Klage gegen die unnatürliche Verfügung. Wiederum stand es nicht in der Willkühr eines Sohnes rc., oder überhaupt naher Angehörigen,

---

59) So ist zu verstehen Demosth. g. Makart. 1067: νόθου μηδὲ νόθης μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήτε ἱερῶν μήτε ὁσίων. — 60) Ueber das attische Erbrecht s. die Reden des Isäos, Demosth. g. Makartatos, Pollux 3, 5 ff. Hülfsbücher, nach Petit, W. Jones zur Uebersetzung des Isäos, Oxford 1779. 4., Bunsen de jure hereditario Atheniensium, Gotting. 1813. und dieses Buches Recension v. Platner in den Heidelb. Jahrb. 1814. Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung 1824. B. 1, 281 ff. Zur Vergleichung des germanischen und skandinavischen Erbrechtes, besonders in Hinsicht auf dessen Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte, ist sehr brauchbar Paulsen de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. Kopenh. 1822 und 24.

eine, etwa verschuldete, Erbschaft auszuschlagen; so mußten die Kinder eines Atimos mit den Staatsschulden desselben auch seine Atimie übernehmen [60 b]). Dies ist ganz dem Zwange, eine arme Erbtochter zu heirathen oder auszustatten, analog.

Das Recht der natürlichen Erben, wo kein Testament vorhanden war, hatte seinen einzigen Grund in der Blutsfreundschaft; es kam nur darauf an, diese außer Zweifel zu setzen. Die Beweisführung und Verbürgung derselben hatten die vorsolonischen Phratrien, welche Solon sowohl, als selbst Kleisthenes zu diesem Zwecke fortbestehen ließen, und welche von den Gerichten bis in die spätern Zeiten des Freistaats für gültig anerkannt wurden [61]).

Die Verwandtschaftsnähe als rechtlicher Grund zur Erbfolge ward durch *ἀγχιστεία*, die Blutsfreundschaft selbst durch *συγγένεια* [62]) im Gegensatze der Verschwägerung,

---

60 b) S. §. 98. N. 340. — 61) Ob die von der Einführung eines leiblichen oder adoptirten Kindes in die Phratrie und der Einzeichnung seines Namens in das *κοινὸν γραμματεῖον* hergenommene Beweisführung so bündig und zuverlässig war, als sie seyn sollte und z. B. Isäos v. Apollod. Erbsch. 159. 160. sie darstellt, ist eine andere Frage, und schwerlich wird Jemand, der die attischen Redner gelesen hat, sie bejahen. Die *λόγοι κληρικοὶ* geben leider genugsam zu erkennen, daß Nachlässigkeiten vorfielen und Fälschungen der gröbsten Art geübt wurden. — 62) Daher kann *ἀγχιστεία* b. Phot., Bekker Anekd. 213 u. a. durch *συγγένεια* erklärt werden; jenes ist das juristische, dieses das natürliche Verhältniß, und beide Wörter bezeichnen mit verschiedenen Beziehungen dieselbe Sache; z B. Isäos v. Agn. E. 271: *ὁ δὲ παῖς οὐδὲ — Ἁγνίᾳ προσήκει ἀγχιστείᾳ, ἀλλ᾽ ἔξω τῆς συγγενείας ἐστίν.* Ein Mißverstand liegt dem, was Photios u. a. hinzusetzen, zum Grunde: *καὶ ἀγχιστεῖς οἱ ἀπὸ ἀδελφῶν καὶ ἀνεψιῶν καὶ θείων κατὰ πατέρα καὶ μητέρα ἐγγυτάτω τοῦ τελευτήσαντος· οἱ δὲ ἔξω τούτων, συγγενεῖς μόνον.* Bei Isäos üb. Apoll. E. 173, üb. Agn. E. 271 u. a. erscheint keineswegs die *ἀγχιστεία* als ein näherer, *συγγένεια* als ein fernerer Grad der Verwandtschaft. Ammonios unter *ἀγχιστεῖς* bezeichnet *ἀγχιστεῖς* als die, *οἷς, ἐπειδάν τις ἐκ τοῦ γένους ἀποθάνῃ, συγχωρεῖ ὁ νόμος ἀντιποιεῖσθαι τῶν τοιούτων δικαίων*, die Syngeneis aber als *οὐ καλούμενοι ὑπὸ τῶν νόμων ἐπὶ τὰ ἀγχιστικὰ δίκαια.* Dies scheint nicht aus der Luft gegriffen;

ἐπιγαμία [63]), welcher keine Erbansprüche zustanden, bezeichnet. Die Blutsfreundschaft aber begriff Nachkommen, γένος, ἔκγονοι, und Seitenverwandte, συγγένεια im engeren Sinne [64]).

1) Nachkommen, γένος, ἔκγονοι. Nur die aus vollbürtiger Ehe erzeugten hatten Erbrecht, νόθοι nicht [65]); auch nicht die durch Adoption in ein anderes Haus versetzten Söhne, wofern sie nicht etwa auf die gesetzlich erlaubte Art in das Haus des leiblichen Vaters zurückgekehrt waren [65 b]). Töchter erhielten nicht gleiche Theile mit den Söhnen, aber eine Aussteuer mußte ihnen werden [66]); unter Söhnen galt kein Erstgeburtsrecht; sie erhielten gleiche Theile [67]). Von den Söhnen pflanzte das Erbrecht sich fort auf ihre männlichen Nachkommen, ohne daß hier eine Grenze, etwa bei den Urenkeln,

---

doch erstreckte dann wol die ἀγχιστεία sich weit über den von Photios angegebenen Kreis hinaus, wenn man die zu der Verfolgung eines Mörders verpflichteten Verwandten überzählt (Demosth. g. Makart. 1068). Die Sache liegt wol darin, daß συγγενεῖς außer der Bedeutung von Blutsfreundschaft auch eine sehr weitläuftige, nehmlich von Geschlechtsgenossenschaft, hatte (s. N. 63.) und man jene von dieser durch ἀγχιστεία unterscheiden wollte, aber die Grenze falsch setzte. — 63) In vollendetem Irrthum ist Pollux 3, 6, der die συγγένεια für Verschwägerung erklärt. Uebrigens wurden die Verschwägerten οἰκεῖοι genannt, Phot. ἀγχιστεῖς. Bekker Anekd. 333, Ammon. und Suid. ἀγχιστεῖς; eben so aber alle auch wol weitläuftige Verwandte anderer Art. — 64) Isäos üb. Kir. E. 214: — οἱ μετ' ἐκείνου φύντες, und οἱ ἐξ ἐκείνου γεγονότες — οἱ μὲν γὰρ ὀνομάζονται συγγενεῖς, οἱ δ' ἔκγονοι τοῦ τελευτήσαντος. Vgl. γένος und συγγένεια S. 217. — 65) S. N. 59. — 65 b) Isäos über Astyphil. Erbsch. 250. — 66) Harpokr. ἐπίδικος: — ἐπίπροικος δὲ ἡ ἐπὶ μέρει τινὶ τοῦ κλήρου, ὥςτε προῖκα ἔχειν ἀδελφῶν αὐτῇ ὄντων. — 67) Isäos v. Philokt. Erbsch. 157: — ἅπαντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων. Doch hatte der Erstgebohrne eine Art Recht der Auswahl bei Erbtheilungen; Demosth. f. Phorm. 947, 20: καὶ λαβὼν αἵρεσιν Ἀπολλόδωρος αἱρεῖται τὸ ἀσπιδοπηγεῖον ἀντὶ τῆς τραπέζης. Im nachheroischen Fürstenrechte galt Vorzug der Erstgeburt, so bei Medon, Paus. 7, 2, 1. Vgl. 5, 1, 4 κατὰ πρεσβείαν ἔχειν τὴν ἀρχήν.

gesetzt wurde [67 b]). Auch war für die männlichen Erben in grader Linie keine gerichtliche Zuerkennung nöthig; sie setzten ohne Förmlichkeit sich in Besitz der Hinterlassenschaft [67 c]). In Ermangelung von Söhnen gelangten die Epikleren und durch sie ihre Ehegatten [68]) zur Erbschaft, wofern nicht Adoption stattgefunden hatte. Wurde nach geschehener Adoption noch ein Sohn gebohren, so galt auch hier Theilung [69]). Das Recht der Nachkommenschaft ging dem der Seitenverwandten vor, wenn nicht bei jener etwa Enterbung geübt worden war.

2) Seitenverwandte, συγγένεια. Das Erbrecht dieser gründet sich auf die Abstammung von einem der Vorfahren des Verstorbenen, dem zunächst, wenn er am Leben war, die Hinterlassenschaft zufiel, der aber in den Angaben der Redner gewöhnlich nicht mit aufgeführt wird, als ob sichs von selbst verstände, daß er bei vorkommendem Falle schon verstorben sey [69 b]). Das Näherrecht wurde nach folgender Ordnung bestimmt:

a) die denselben Vater, als der Verstorbene gehabt hatten (ὁμοπάτορες), also in die Stelle des Vaters traten:

1) Brüder und Bruderkinder, wo gleiche Theilung zwischen Brüdern unter sich und zwischen Brüdern und Brüderkindern galt. In Ermangelung deren folgten

2) Schwestern und Schwesterkinder mit demselben Gesetze der Theilung [69 c]).

---

67 b) S. gegen Bunsen's Ansicht von einer solchen Mark bei Descendenten und Collateralen, Gans 343 ff. Desgleichen auch über die Unhaltbarkeit des Unterschiedes, den Bunsen zwischen οἶκος und γένος macht, denselben 353 ff. — 67 c) Βαδίζειν εἰς τὰ πατρῷα. Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 53. — 68) Daher der Ausdruck eine Epikleros erben, Demosth. g. Eubulid. 1311, 17: ἐπικλήρου δὲ κληρονομήσας εὐπόρου. — 69) Isäos üb. Philokt. Erbsch. 156. — 69 b) Gans 364 ff. läugnet das Erbrecht der Ascendenten gegen Bunsen und Platner. — 69 c) Nur von Schwester und Schwesterkind drückt es Isäos v. Apoll. Erbsch. 172 aus; auf Bruder und Bruderskind führt Analogie.

Diese Ordnung hört also mit den zweiten Geschwister-kindern auf.

b) die denselben Großvater, als der Verstorbene gehabt hatten, also in die Stelle des Großvaters und Oheims traten:

1) Vaters Bruders-Söhne und Enkel (ἀνεψιοί, ἀνεψιῶν παῖδες),
2) derselben Töchter und ihre Kinder,
3) Vaters Schwester-Söhne und Enkel,
4) derselben Töchter und ihre Kinder.

Auch diese Ordnung hört mit dem zweiten Geschwister-kindern auf.

c) die die Mutter mit dem Verstorbenen gemein gehabt haben. Auch diese Reihe geht bis zu den zweiten Geschwisterkindern [70]).

---

70) Isäos v. Agn. E. 270: ὁ δὲ νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων πρῶτον ἀδελφοῖς τε καὶ ἀδελφιδοῖς πεποίηκε τὴν κληρονομίαν, ἂν ὦσιν ὁμοπάτορες· — ἐὰν δ' οὗτοι μὴ ὦσι, δεύτερον ἀδελφὰς ὁμοπατρίας καλεῖ καὶ παῖδας τοὺς ἐκ τούτων· ἐὰν δὲ μὴ ὦσι, τρίτῳ γένει δίδωσι τὴν ἀγχιστείαν, ἀνεψιοῖς πρὸς πατρὸς μέχρις ἀνεψιῶν παίδων· ἐὰν δὲ καὶ τοῦτ' ἐκλίπῃ, εἰς τὸ γένος πάλιν ἐπανέρχεται καὶ ποιεῖ τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ τελευτήσαντος κυρίους αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ, καθάπερ τοῖς πρὸς πατρὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδίδου τὴν κληρονομίαν. — Hieraus ist das verstümmelte Gesetz Solons bei Demosth. g. Makart. 1067 zu ergänzen. Es lautet: Ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταυτῃσί, ἐὰν δὲ μὴ, τούσδε (Folgende) κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν μὲν ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες, καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες (hier ist aus Isäos der Text, dem Sinne nach ohne Zweifel, dem Ausdrucke nach etwa so, zu ergänzen: ἀδελφὰς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν καὶ ἀδελφῶν παῖδες, ἀνεψίους καὶ παῖδας) ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ὦσι πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιάδων (παίδων), τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ ἀνδρὸς κατὰ ταὐτὰ κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ᾖ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι· νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήτε ἱερῶν μηθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. —

d) die aus der väterlichen Verwandtschaft nun zunächst Folgenden [71]), also entweder die Nachkommen der zweiten Geschwisterkinder, oder die, deren Verwandtschaft mit dem Erblasser sich von gemeinschaftlicher Abstammung von Einem Urgroßvater herleitete. Das Gesetz bezeichnet nicht näher, was man zu verstehen habe [72]).

Entfernte Verwandten hießen *χηρωσταί* [73]); in der alten Zeit gab es noch eine von der Beziehung aufs öffentliche Recht hergenommene Bezeichnung derer, die als Vertreter des Hauses mit der Besitznahme einer Hinterlassenschaft auch in eins der dreißig Geschlechter einer Phratrie aufgenommen wurden, und derer, die (insofern) nicht Theil an der Erbschaft in ihrem Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte hatten [74]).

Der Vererbung nach der Geschlechtsordnung (*κατὰ γένος*) stand entgegen die Verfügung des Erblassers, durch welche kraft ausdrücklicher Schenkung desselben (*κατὰ δόσιν*) einem Beliebigen das Vermögen nach dem Tode des Erblassers

---

Das Gesetz spricht nicht von der Erbfolge der Söhne und ihrer männlichen Nachkommen, weil hierüber das Naturgesetz stillschweigend für gültig anerkannt wurde. Der Anfang dieses Gesetzes — *ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταυτῇσι — κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων* bezieht sich auf die Nothwendigkeit der Vermählung der Erbtöchter mit den nächsten Erben. Der weiter unten vorkommende Satz *κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων* gilt von dem Vorrange des Mannsstamms, a) des väterlichen vor dem mütterlichen, b) des brüderlichen vor dem schwesterlichen; vgl. Demosth. g. Makart. 1067, 7. 1077, 16. g. Leoch. 1084, 7. 1099, 1. — Vgl. die Erbfolge-Ordnung b. Platon, Gesetze 11, 924 E. 925 A. — 71) S. das Gesetz bei Demosthenes; bei Isäos fehlt diese Bestimmung. — 72) Hier ist für uns die Mark zwischen der Erörterung attischer Gesetze und attischer Jurisprudenz. Der letztern gehört an, was Gans S. 579 gegen Bunsen's Ansicht von dem Zutritt der Nachkommenschaft vom Urgroßvater her bemerkt. — 73) Hesych., Etym. M. *χηρωσταί*. — 74) So scheint die Stelle b. Hesychios *ἔξω τριακάδος* erklärt werden zu müssen.

zufallen sollte [75]). Hiebei ist von dem eigentlichen Testamente (διαθήκη), der Verfügung über das Gesamtgut oder doch den bedeutendsten Theil desselben, das unbewegliche Vermögen, zu unterscheiden die Bestimmung von Legaten (δωρεαί), durch welche das Hauptgut und das Recht der nothwendigen Erben nicht gefährdet wurde, z. B. die Bestimmung eines Mehrtheils (πρεσβεῖα) für den ältesten Sohn [76]), einer Geldsumme für unebenbürtige Kinder, die höchstens fünf Minen (?) betragen durfte [77]), u. dgl. Dergleichen konnte also stattfinden auch wo nothwendige Erben (παῖδες γνήσιοι) vorhanden waren, und selbst Frauen konnten Verfügungen solcher Art treffen [78]). Eigentliche Testamente aber fielen weg, wo ehelich erzeugte und vollbürtige und nicht etwa rechtskräftig verstoßene Leibeserben waren [79]), und konnten nur eventuell, wenn diese vor Erreichung der Mannbarkeit (πρὶν ἐπὶ διετὲς ἡβᾷν) starben, gültig werden [80]). Wo nur leibliche Töchter waren, konnten zwar Erben bestimmt werden, aber nur mit der Bedingung, sich mit den Töchtern zu verheirathen [80 b]). Dies und überhaupt jede Bestimmung eines Haupterben wurde als Adoption angesehen [81]). Das Recht, ein Testament zu machen, hatte jeder freie Hausherr (κύριος), ausgenommen Eingebürgerte (δημοποιητοί) [82]) und die in Krankheit oder Haft befindlich, oder von Zaubermitteln oder einem Weibe befangen waren [83]), und endlich adoptirte Söhne [84]). Weiber und Kinder konnten

75) Isäos üb. Astyph. Erbsch. 234. — 76) Demosth. f. Phorm. 955, 11. Von einer Theilung des Vermögens nach Bestimmung des Vaters s. Dem. g. Makart. 1055, 26. Vgl. Bunsen 85. 86. — 77) Schol. Aristoph. Vög. 1665. Suid. ἐπίκληρος. Aber Harpokration νοθεῖα hat μέχρι χιλίων δραχμῶν. — 78) Bunsen 57. — 79) Demosth. g. Steph. 1136, 18. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 158. — 80) Dem. a. O. 15—18. — 80 b) Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 43. 58. — 81) Gans 585. — 82) Demosth. g. Steph. 1155, 7. — 83) Demosth. a. O. 10 ff.: — ἂν μὴ μανιῶν, ἢ γήρως, ἢ φαρμάκων, ἢ νόσου ἕνεκεν, ἢ γυναικὶ πειθόμενος, ἢ ὑπὸ τῶν του παρανόμων, ἢ ὑπ᾽ ἀνάγκης, ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς. Auch Platon gestattete den Söhnen in dergleichen Fällen Klagrecht. Gesetze 11, 928 D. Vgl. Ast R. 530. — 84) Demosth. g. Leochar. 1100, 11. Isäos über Philokt. Erbsch. 158.

über nicht mehr, als eines Medimnos Getreide Werth, verfügen [85]). Zur Erbschaft durch Testament gelangen konnten nur Bürger, unter diesen aber auch Eingebürgerte [86]). Zur Sicherung der Testamente sollte dienen, daß der Inhalt derselben streng geheim gehalten [87]), die versiegelte Urkunde aber vor Zeugen aus der Zahl der nahen Angehörigen [88]) und auch wol im Beiseyn eines Archon oder Astynomos [89]) bei einem Bürger niedergelegt wurde [90]). Gegen den, der das Testament brechen würde, pflegten in diesem Verwünschungen (ἀραί) ausgesprochen zu werden [91]). Zurücknahme eines Testaments war erlaubt [92]).

Natürliche und Testaments-Erben hatten die Verpflichtung, für würdige Bestattung des Leichnams des Erblassers zu sorgen [93]).

Das athenische Volk legte großes Gewicht auf ordentliche Verwaltung des Erbwesens; in jeder ordentlichen (κυρία) Volksversammlung wurde dem Volke Bericht erstattet von den vorgefallenen Erbschaften [94]). Es kann hier nicht an fiskalische Gier gedacht werden; denn wenn auch eine Hinterlassenschaft gänzlich der natürlichen oder ernannten Erben ermangelte, so fiel sie doch nicht dem öffentlichen Schatze zu, sondern vermöge des religiösen Bedenkens, ja kein Haus aussterben zu lassen, ward ein Stammgenosse in das erblose Gut eingewiesen, um als dessen Besitzer auch das Haus des Erblassers fortzusetzen [95]). Erblose Güter der Metöken fielen aber allerdings an den öffentlichen Schatz.

Mitgift (προΐξ) [96]), seit Solons Zeit, wo nicht schon früher, allgemein an die Stelle des Brautkaufs getreten, wurde nicht allein des Nutzens wegen von den Braut-

85) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 259. — 86) Platner Beitr. 128 ff. — 87) Isäos üb. Nikostr. Erbsch. 75. — 88) Isäos üb. Astyphil. Erbsch. 256. — 89) Isäos üb. Kleonym. Erbsch. 9. 10. — 90) Isäos über Philokt. Erbsch. 125. 158. — 91) Demosth. für Phorm. 960, 14. — 92) Gans 592. — 93) Τὰ νομιζόμενα Isäos üb. Kleon. Erbsch. 7. 9. u. a. — 94) Λήξεις τῶν κλήρων. Pollux 8, 95. — 95) Meier de bon. damnat. 148 ff. — 96) Pollux 3, 55, auch φερνή das.

werbern in Betracht gezogen, sondern als wesentliches Erforderniß und eins der Kennzeichen einer rechten Ehe angesehen [97]); und die Ausstattung (ἔκδοσις) einer Braut daher mit der Verlobung (ἐγγύη) zu den Pflichten ihres Kyrios gerechnet [97 b]). Solons Verordnung, daß eine Braut nicht mehr als drei Gewänder mitbringen solle [98]), ist früher mißverstanden worden, als habe Solon die Mitgiften gänzlich abgeschafft; richtig ist die Erklärung, daß er Geschenke außer der eigentlichen Mitgift verstanden habe [99]). Wie viel einer Braut von dem Vermögen ihres Vaters zur Mitgift gebühre, war nicht bestimmt; ein Zehntel galt für wenig [100]); als einer großen Mitgift erwähnt Demosthenes hundert Minen [101]). Wie viel einer armen Epikleros von ihrem nächsten Verwandten zu geben war, ist oben erwähnt worden [102]). Die Mitgift wurde nicht des Ehemannes Eigenthum; er hatte davon nur den Nießbrauch. Daher Verträge hierüber [102 b]). Zur Sicherstellung der Frau und ihres Kyrios setzte der Ehemann ein Grundstück ein (ἀποτίμημα) [103]). Wie die Braut außer der eigentlichen Mitgift noch Geschenke zubrachte, so erhielt sie außer jener Hypothek Geschenke von dem Gatten (ἀνακαλυπτήρια, ὀπτήρια, προσφθεγκτήρια, auch wohl ἕδνα) [104]). Starb die Frau kinderlos, so fiel die Mitgift, über welche ein Vertrag geschlossen worden war, nicht aber

97) Gans 302. Platner att. Proc. 2, 260. — 97 b) Demosth. g. Makart. 1134, 16. — 98) Plut. Sol. 20: — ἀφεῖλε τὰς φερνὰς, ἱμάτια τρία καὶ σκεύη μικροῦ νομίσματος ἄξια κελεύσας, ἕτερον δὲ μηδὲν, ἐπιφέρεσθαι τὴν γαμουμένην. Vgl. Etym. M. Μειλιά. — τὰ προικῷα πράγματα τὰ ἐξώπροικα. — 99) Petit 549. Bunsen 45. — 100) Isäos v. Pyrrh. Erbsch. 19. — 101) Demosth. gegen Steph. 1121, 21. — 102) N. 16. — 102 b) Ὁμολογία προικός Isäos über Pyrrh. Erbsch. 54. — 103) Harpokr. ἀποτιμηταί· — εἰώθεσαν δὲ καὶ οἱ κ. τ. λ. Vgl. Pollux 3, 36. 8, 142. Hesych. Suid. Bekker Anekd. 200. 423. 437. — 104) Pollux 3, 36. Ein Komiker (Amphis?) nannte sie διαπαρθένια. Das. Auch ἐπαύλαια, θεώρετρα wurden sie genannt. Harpokr. ἀνακαλυπτήρια; der eigentlich attische Ausdruck war ὀπτήρια, Hesych. ὀπτ.; ἀνακαλυπτήρια der hellenische. Ἀθρήματα hießen bei den Lesbiern die Geschenke, welche die junge Frau von den Verwandten bekam. Hesych.

die stillschweigend dem Ehemanne zugebrachte [105]), zurück an den, der sie gegeben hatte [106]), oder dessen Erben; die Geschenke blieben dem Manne. Bei einer Ehescheidung konnte, wie schon oben bemerkt worden ist, die Frau, auf der keine Schuld haftete, die Mitgift, oder deren Verzinsung und Verpflegung fordern [107]). Die hypothekarisch versicherte Mitgift konnte nicht durch Privatgläubiger des Ehemanns bei Concursen [108]) und auch nicht bei öffentlicher Gütereinziehung [109]) gefährdet werden. Wenn nach des Mannes Tode die Wittwe mit den Kindern zusammenblieb, so war auch der Gütergenuß gemeinschaftlich, bis das Erbrecht der Kinder mit der Volljährigkeit oder Verheirathung eintrat [110]).

Es kann nicht unsere Absicht seyn, die Titel der Institutionen des römischen Rechts zu verfolgen und was sich hier findet, im attischen Rechte aufsuchen oder nachweisen zu wollen; hier kann nur das seinen Platz finden, was ohne Grübelei oder gezwungene Vergleichung sich darbietet; eine Nachweisung dessen aber, was sich nicht im attischen Rechte findet, oder wovon nur schwache Spuren sich zeigen, als der bonorum possessio, des fidei commissum [111]) rc., würde sich hier nicht wohl schicken. Daher, bevor von Verträgen geredet wird, nur noch die Gesetze Solons, durch welche er das Grundeigenthum, den Hauptgegenstand seiner politischen Berechnung, dem Einzelnen gegen Gefährde zu sichern suchte, erwähnt werden mögen. Gräben und Gruben mußten von des Nachbars Acker so weit entfernt seyn, als sie tief waren, eine Mauer einen Fuß, ein Haus zwei Fuß, Brunnen eine Klafter weit, Feigen- und Oelbäumen neun Fuß, andere Bäume fünf Fuß, Bienenschwärme dreihundert Fuß von den früher gehegten des Nachbars [112]). Zum Theil gehört hieher

---

105) Petit 556. — 106) Is. v. Pyrrh. Erbsch. 41. — 107) Demosth. g. Neära 1362, 25. — 108) Heffter athen. Gerichtsvf. 466. N. — 109) Etym. M. ἐγγύης καταβολήν. — 110) Demosth. g. Phänipp. 1047, 9 ff. — 111) Von der attischen παρακαταθήκη s. ein Beispiel Demosth. g. Aphob. 840, 10 ff. Vgl. Bunsen 70. — 112) Gajus Dig. fin. reg. 10, 1, 13: Ἐὰν τις αἱμασιὰν παρ᾽ ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύγῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν. ἐὰν τειχίον,

auch die Verordnung über das Wasserschöpfen, die aber auch ins öffentliche Recht eingriff. Von öffentlichen Brunnen sollte auf ein Hippikon (vier Stadien) weit Wasser zu holen erlaubt seyn; außerhalb dieses Bereichs war der Bürger auf Grabung eines eigenen Brunnens angewiesen; jedoch wenn er zehn Klafter tief kein Wasser antraf, so hatte er das Recht, von seinem Nachbar täglich zwei Mal einen Krug von sechs Choen zu holen [113]). Hier also ein Servitut, zur Vergleichung mit römischen Instituten der Art.

Das Recht der **Verträge** (*συμβόλαια συμβάλλειν, συμβάλλεσθαι*) [114]), in der Zeit der gereiften Demokratie sehr ausgebildet, bleibt dennoch gegen die Genauigkeit und Mannigfaltigkeit des römischen sehr zurück; dies hauptsächlich durch den Mangel der Geltung des Worts und der Formeln bei mündlichen Verträgen. Solons gesamte Gesetzgebung trägt den Charakter des Verwahrenden und geht mehr auf **rechtliche Hut**, als auf ethische Verbürgung durch Treue und Sitte; seine Bestimmungen über Verträge zwischen Einzelnen sind jedoch nur gleich einfachen Grundzügen zu achten; das mit der Demokratie wachsende Mißtrauen und das Kränkeln der Gesinnung erzeugte nachher eine Menge von Verwahrungen, die zum Theil nicht sowohl von rechtlicher Besonnenheit, als von einer Vorsicht, wie unter Gaunern üblich

---

πόδα ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας· ἐὰν δὲ τάφρον (so statt *τάφον*) *ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν· ἐλαίαν δὲ καὶ συκῆν, ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν· τὰ δ' ἄλλα δένδρα, πέντε πόδας*. Vgl. Plut. Sol. 23. — 113) Plut. Sol. a. O. Es ist belohnend, hier Platons Gesetze 8, 844 A. B. zu vergleichen. — 114) Daß ich von der juristischen Trias „Recht der Personen, Sachen und Forderungen" abzuweichen mir erlaubt habe, mag nicht bloß die Stellung der Titel stillschweigend zu erkennen geben, sondern hier noch die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden, daß, noch bevor Thibaut's und Hegel's Urtheile über jene Eintheilung mir bekannt wurden, die Ansicht von der Unbequemlichkeit derselben für einen von der Schule nicht befangenen Sinn sich bestimmt ausgebildet hatte, und diese hier geltend gemacht worden ist.

seyn mag, zeugt. Die beiden Hauptmittel der Sicherung bei Verträgen waren Urkunden (*συγγραφαί*) und Zeugnisse (*μαρτυρίαι*). Der Gebrauch der Schrift bei Verträgen war allgemein und bei der ziemlich gleichmäßigen Bildung der Athener jeder ihr gewachsen. In schriftlichen Verträgen wurde wohl ausbedungen, daß man sich jeglicher Ausrede begebe [115]), auch eine Strafe [116]) für den, welcher dem Vertrage zuwider handeln würde [117]), festgesetzt. Ohne Zeugen aber wurde kein Vertrag irgend einer Art für gültig geachtet [118]); insbesondere ist von ihnen bei den Darlehnsverträgen zu reden.

Das Darlehnsrecht [119]) scheint durch Solons Seisachtheia und die darauf folgende Gesetzgebung eine gänzliche Umgestaltung erfahren zu haben. Mit der Sicherung der Freiheit der Person gegen die frühern Wirkungen des alterthümlich harten Schuldrechtes trat ein rechtlicher Verkehr zwischen Gläubigern und Schuldnern ein, bei dem wir zwar über die Höhe des Zinsfußes staunen, aber doch viel mehr noch über die Natur des Verkehrs, welcher es möglich machte, daß solcher Zins ohne Beschwerde konnte geleistet werden. Athen hat nicht ähnliche Unruhen, als Rom bis zur Einsetzung des unciarium und semiunciarium fenus, erlebt. Das aber kam nicht von einzelnen Zinsgeboten Solons, sondern davon, daß seine Gesetzgebung die Wurzel eines fruchtreichen politischen Freiheitslebens wurde. Solon erlaubte ja, nach Belieben Zins zu fordern [120]); seine Ansicht war, daß die Zinssatzungen am besten sich aus dem Vorrathe der Güter ergeben müßten; er sorgte daher nur für diese, und über Darlehnsverträge mag

---

115) S. N. 146. — 116) Demosth. g. Phorm. 915, 1: — *τὰ ἐπιτίμια τὰ ἐκ τῆς συγγραφῆς ἀπέτινες.* — 117) *παρασυγγραφεῖν* Demosth. gegen Dionysod. 1291, 17. 1295, 7. — 118) Demosth. gegen Onet. 869, 14 ff. — 119) *Δανείζειν, δάνειον.* — 120) Lysias g. Theomanst. 360: — *τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ᾽ ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων.* — Platon dagegen ist streng, wie das kanonische Recht des Mittelalters, Gesetze 5, 742 D: — *μηδὲ δανείζειν ἐπὶ τόκῳ, ὡς ἐξὸν μὴ ἀποδιδόναι τοπαράπαν τῷ δανεισαμένῳ μήτε τόκον μήτε κεφάλαιον.*

er nur rechtliche Formen bestimmt haben; was später üblich war, hat sich meistens wol erst mit dem zunehmenden Verkehr gebildet. Sicherung des Gläubigers durch Pfand, Hypothek oder Verbürgung schien nur selten erläßlich [121]). Bei der Auszahlung des Darlehns aber waren Zeugen zugegen [122]), eben so wenn die Urkunde bei einem Dritten, gewöhnlich einem Wechsler, niedergelegt würde [123]). Gewöhnlich waren Zeugen auch bei der Rückzahlung des Darlehns zugegen [124]). Nur was ein Wechsler für sich abmachte, geschah ohne Zeugen [125]), Wechsler dienten aber in der Regel zu Vermittlern und zahlten gegen Anweisung [126]). — Pfand (ἐνέχυρον) und Hypothek (ὑποθήκη) [127]), jenes dem Gläubiger übergeben, dieses im Besitze des Schuldners gelassen und dem Gläubiger nur versichert, werden nicht durchweg im attischen Rechte so gesondert. Auch unbewegliche Güter wurden zuweilen gleich Pfändern dem Gläubiger übergeben [128]). Die im Besitze des

121) Demosth. g. Timoth. 1202, 22. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 141. Platner Proc. 2, 302. — 122) Demosth. g. Kallipp. 1236, 20. Lysias üb. öffentl. Vergeh. 589. — 123) Demosth. g. Lakrit. 927, 15 f. Vgl. g. Phorm. 908, 22. Lykurg. g. Leokr. 155. Isokr. Trapez. 632. — 124) Demosth. g. Phorm. 915, 27 ff. — 125) Isokrat. Trapez. 625. — 126) Von der Einrichtung der Bücher der Wechsler s. Demosth. g. Kallipp. 1236, 23 ff. Vgl. Herald. anim. 2, 24. — 127) Hiezu die Ausdrücke ἀποτιμάω von dem, der nach Schätzung ein Grundstück zum Pfande setzt (ἀποτίμημα, Demosth. g. Timoth. 1187, 20), ἀποτιμᾶσθαι von dem, der ein solches nahm, Demosth. g. Spud. 1029, 19; ὑποτίθημι, Demosth. g. Aphob. 841, 7, und vom Grundstücke ὑποκεῖμαι, Demosth. a. O. 820, 29; ἐπιδιατίθεμαι Geld bei einem Dritten als Pfand niederlegen, wovon ἐπιδιαθήκη, Harpokr. aus Lysias; παρακατίθημι, παρακαταθήκη von gleicher, aber auch von der allgemeinen Bedeutung des in Verwahrung geben (deponere) Demosth. g. Phorm. 946, 1. 4; ἔγγαια (ἔγγεια) χρήματα von Gütern auf dem Lande im Gegensatze der ναυτικά, Demosth. g. Apatur. 895, 14, und von Grundstücken im Gegensatze des baaren Geldes, Demosth. g. Phorm. 945, 25; θέσις von Verpfändung und zwar in Bezug auf die dabei fragliche Summe, Demosth. g. Apatur. 896, 6; θέσθαι Pfand nehmen, Harpokrat. Vgl. Bekker Anekd. 263. 264. 2c. Vgl. Salmas. de modo usur. X und XI. — 128) Böckh 1, 142.

Schuldners bleibenden wurden, nach schon vorsolonischem Brauche [129]), durch Spitzsäulen als mit Schuld behaftete Güter [130]) bezeichnet, und ohne Bewilligung des Gläubigers pflegten sie mit keiner neuen Schuld belastet zu werden [131]); jedoch hier ward häufig Betrug geübt und zur Gewinnung neuer Darlehne dergleichen Säulen bei Seite geschafft [132]). Als Unterpfand wurden auch wohl Sklaven gegeben [133]), wo von der Gläubiger dann den Nießbrauch hatte. Waffen zu verpfänden verbot das Gesetz [134]). Von der Besitznahme eines für Schuld haftenden Grundstückes durch den Gläubiger (ἐμβατεία) und der Auspfändung wird unten geredet werden. Bürgschaft fand nicht bloß zur Versicherung von Geldleistungen statt, daher unten insbesondere von ihr zu handeln ist.

Von besonderer Wichtigkeit waren in Athen die Verträge über Darlehne, die sich auf Seehandel bezogen [135]), oder Bodmerei; wegen der Gefahr, welcher ein Gläubiger da bei sich aussetzte, und der deshalb bestehenden Höhe des Zinsfußes. Dem Staate lag ungemein viel daran, daß im Seehandel Treue und Glauben gelte; daher ward Betrug wol selbst mit dem Tode bestraft [136]). Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind wol insgesamt nachsolonisch und zum Theil auch wol nur Gerichtsbrauch. Ein Hauptpunkt war, daß Hauptstuhl und Zinsen von dem Seefahrer erst und nur nach

---

129) Solon selbst bei Plut. 15: Ὅρους ἀνεῖλε πολλαχῆ πεπηγότας. Von den ὅροις s. Böckh 1, 142 und die dort N. 620 angeführten Stellen; vergl. Böckh vor dem ind. lect. Berol. 1825. — 130) οὐσία ὑπόχρεως. Demosth. g. Timoth. 1187, 28; g. Polykl. 1225, 10. — Entgegen steht ἄστικτον χωρίον. Etym. M., Harpokr., Bekker Anekd. 455. Den Schulden stand auch φανερὰ οὐσία entgegen, Andok. üb. d. Myst. 59. — 131) Demosth. g. Aphob. 822, 6. — 132) Demosth. g. Onet. 877, 5. Vgl. 879, 11. — 133) Demosth. g. Pantän. 967, 17; g. Aphob. 821, 12 u. a. — 134) Schol. Aristoph. Plut. 451. — 135) Ἔκδοσις δάνεισμα ἐπὶ ναυσὶ καὶ φορτίοις διδόμενον· ἦν δὲ τὰ τοιαῦτα ἐπισφαλῆ μὲν, πολυτόκα δέ. Bekker Anekd. 247. Vgl. Harp. ἔκδοσις. Ναυτικὴ συγγραφή Bekker Anekd. 283. — 136) Demosth. g. Phorm. 925, 3 ff.

glücklich vollbrachter Seefahrt (σωθείσης τῆς νεὼς) gezahlt wurde[137]). Die Gefahren der Seereise waren des Gläubigers; der Seefahrer holte deshalb Zeugen zur Abfahrt[138]). Die Ladung galt indessen für Unterpfand des Gläubigers. Gegen Nachlässigkeit und Unterschleif, betrüglichen Waarenkauf rc. wandten die Gläubiger, von den Gesetzen unterstützt, die äußerste Vorsicht an. Das Darlehn ging entweder auf eine einfache Seefahrt[139]), nehmlich von Athen nach einem andern Seeplatze und umgekehrt, oder auf eine Doppelfahrt (ἀμφοτερόπλουν) von Athen aus und dahin zurück[140]). Hiebei war unerläßliches Erforderniß, daß das Schiff nach keinem andern Orte, als der bestimmt war, seine Fahrt nähme; Uebertretung wurde durch Zahlung des Doppelten von dem, was der Vertrag bestimmte, gebüßt[141]); zu größerer Sicherheit machten manche Gläubiger die Seefahrt mit. Hiebei sind der seefahrende Kaufmann (ἔμπορος) und der Herr des Schiffes (ναύκληρος), auf dem jener die Fahrt macht, wohl zu unterscheiden[142]); jedoch traf sichs oft, daß Besitzer eines Schiffs zugleich Seehandel auf eigene Rechnung, und nicht bloß Frachtschifffahrt, betrieben; in solchen Fällen diente zuweilen das Schiff selbst als Unterpfand für das Darlehn, z. B. in dem Rechtshandel gegen Dionysodoros[142 b]). In Demosthenes Rede gegen Lakritos[143]) ist ein Vertrag erhalten, dessen Hauptpunkte hier zum Muster anzuführen sind[144]):

---

137) Demosth. g. Zenoth. 883, 16 ff.; g. Dionys. 1292, 15 ff. — 138) ὅτι τὰ χρήματα ἤδη ἐπικινδυνεύεται τῷ δανείσαντι, Dem. g. Phorm. 915, 15. — 139) Δάνεισμα ἑτερόπλουν, ἑτερόπλοα (χρήματα), ἑτερόπλοον ἀργύριον. Demosth. g. Phorm. 909, 25. 914, 4. 916, 5; g. Dionysod. 1291, 25. — 140) Demosth. g. Phorm. 908, 20; g. Dionysod. 1284, 18. Vgl. Harpokr. ἀμφοτερόπλουν. — 141) Demosth. g. Dionys. 1294, 9. 10. — 142) Demosth. g. Phorm. 909, 25 ff. ermahnt der Naukleros den Emporos, Güter zur Rückfahrt zu kaufen; doch hat er keinen Theil an Vertrag oder Handel. — 142 b) Demosth. g. Dionys. 1284, 21. Das Gesetz verpflichtete zur Fahrt nach dem bestimmten Orte τοὺς ναυκλήρους καὶ τοὺς ἐπιβάτας. Das. 1286, 6. — 143) Seite 927 und abermals 935. — 144) S. über diesen Vertrag Böckh Staatsh. 1, 151 f. Petit's, Salmasius und Heraldus Bemerkungen werden dadurch überflüssig.

Zwei Athener borgen zwei Phaseliten dreitausend Drachmen auf eine ganz schuldenfreie Ladung von dreitausend Krügen mendeischen Weins. Die Fahrt geht von Athen nach Mende oder Skione, woselbst der Wein geladen wird, und von da nach dem Bosporos. Geht sie hier an der linken Küste bis zum Borysthenes und von da zurück nach Athen, so beträgt der Zins 225 Drachmen für tausend; wird erst nach dem Arkturos (mit dessen Untergange die Schifffahrt gefährlicher wurde) vom Pontus nach dem Vorgebirge Hieron (an der nördlichen Mündung des Bosporos)[145]) gefahren, 300 Drachmen für tausend. Die im Pontus geladene Rückfracht muß in demselben Fahrzeuge nach Athen gebracht werden. Kommt sie glücklich in Athen an, so zahlen die Schuldner binnen zwanzig Tagen das im Vertrage ausbedungene Geld, mit Abrechnung dessen, was etwa nach gemeinsamem Beschlusse der Schifffahrer (σύμπλοι) über Bord geworfen, oder von Feinden genommen worden ist. Bis zur Zahlung ist die Fracht des Gläubigers Unterpfand, und, erfolgt jene nicht, so kann diese von den Gläubigern verkauft werden, und kommen diese dadurch nicht zu ihrem Gelde, so haben sie Klagrecht gegen alles Gut der Schuldner auf dem Lande oder zur See, wo sie auch seyn mögen, und zwar gegen jeden Einzelnen der Beiden und gegen Beide zusammen. Wenn aber die Schiffer gar nicht nach dem Bosporos fahren, während der Hundstagszeit zehn Tage im Hellespont bleiben, und nur nach Orten fahren, wo keine athenische Kaperei geübt wurde, von diesen aber zurück, so sollten sie nicht mehr als die oben bestimmten (niedrigern) Zinsen geben. — Auf eine Bestimmung über Schiffbruch folgt dann der Schluß, daß über den Gegenstand nichts gültiger seyn sollte, als die Urkunde[146]).

Die Zinsen[147]), sowohl von Darlehnen auf Grundstücke (τόκοι ἔγγειοι), als auf Schiffe und deren Ladung

145) Wolf Lept. S. 259. Böckh Staatsh. 1, 151. N. 656. — 146) κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς. — 147) Salmasius de modo usurarum 1639; de foenore trapezitico 1640. Heraldus animadv. II, xx — xxv. Böckh Staatsh. 1, 135 ff.

(τόκοι ναυτικοί)[148]), wurden nach Monaten berechnet, aber gewöhnlich erst nach Ablauf größerer Zeiträume, bei Bodmerei, wie oben bemerkt, nach der Heimfahrt des Schiffs, gezahlt. Der Zinsfuß wurde entweder, nach Art der heutigen Procente, so bestimmt, daß für ein gewisses Ganzes des Darlehns, meistentheils eine Mine, eine Zahl geringerer Münzstücken, meistens Obolen, ausgemacht, oder daß, gleich wie im ehemaligen französischen Zinswesen[149]), der Zins, als ein Achtel, Sechstel, Viertel rc. des Capitals, angesetzt wurde. Die erstere Art war die bei weitem gewöhnlichere. Nach dieser wurde der Zins von zehn vom Hundert aufs Jahr, wie es scheint der niedrigste in der Zeit der ausgebildeten Demokratie, bezeichnet: ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς d. i. auf den Fuß von fünf Obolen monatlich für die Mine u. s. w., also:

ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς[150])
monatlich f. die Mine = 10 vom Hundert jährlich
ἐπὶ δραχμῇ[151]) = 12 v. H.
ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς[152]) = 16 v. H.
ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς[153]) = 18 v. H.
ἐπὶ δυσὶ δραχμαῖς = 24 v. H.
ἐπὶ τρισὶ δραχμαῖς = 36 v. H.

Die andere Berechnungsart, nach einem Theile des Capitals, wobei aber seltener nach Monaten, als nach Jahren oder doch Zeiträumen von mehren Monaten gerechnet wurde[154]), lautete:

τόκοι ἐπίτριτοι[155])
fürs Jahr oder für die
Zeit einer Schifffahrt = $33\frac{1}{3}$ vom Hundert fürs Jahr
τόκοι ἐπίπεμπτοι = 20 v. H.
τόκοι ἔφεκτοι[156]), ἐπόγδοοι[157]), ἐπιδέκατοι[158]) u. s. w.

148) Demosth. g. Lakrit. 926, 28: — ἐκ τῶν ἐγγείων καὶ ναυτικῶν. — 149) z. B. in Molière's Geizigen, Akt 2, Scène 1: au denier dixhuit ($5\frac{5}{9}$ v. H.), le pied au denier cinq (20 v. H.). — 150) Demosth. g. Onet. 866, 4. — 151) Dem. g. Aphob. 816, 12. Aeschin. g. Ktes. 496. — 152) Demosth. g. Nikostr. 1250, 20. — 153) Demosth. g. Aphob. 818, 29. — 154) Böckh 1, 136. — 155) Harpokr. ἐπιτρίταις. — 156) Dem. g. Phorm. 914, 10. — 157) Demosth. g. Polykl. 1212, 2. Harp. ἐπόγδοον. — 158) Harpokr. ἐπιδέκατον.

Der ungeheure Zins des Drittels jährlich vom Capital, oder gar von drei Drachmen für die Mine monatlich, war, besonders bei Bodmerei-Verträgen, nicht ungewöhnlich [158 b]); das verruchte Geschlecht der Wucherer aber, im Alterthum, wie heut zu Tage, mit Recht verrufen [159]), nahm aber wohl bis zu anderthalb Obolen von der Mine täglich, die dann gleich vom Capital abgezogen wurden [160]); im ordentlichen Verkehr kommen funfzig v. H. jährlich, der ἡμιόλιος τόκος, erst nach Christi Geburt vor [161]).

Dem Darlehn verwandt (mutuum conditionale, Heraldus) war der im Alterthum so oft erwähnte und in neuerer Zeit durch manche Erörterungen, besonders aber durch Salmasius und Heraldus Streit in der historisch-philologischen Polemik berühmt gewordene Eranos [162]). Der Begriff, welchen wir aus einer Menge anderer Bedeutungen des von den Hellenen mit Liebe gebrauchten Wortes [163]) zu sondern haben, ist der einer Unterstützung, die weder eigentlich verzinsbares

---

158 b) S. oben den Seezins-Vertrag. — 159) Τοκογλύφοι, ἡμεροδανεισταί. Theophr. Char. b. Casaubon S. 92. Fisch. A. Arist. P. 1, 5, 23: εὐλογώτατα μισεῖται ἡ ὀβολοστατική. Vgl. die b. Böckh 1, 141. N. 613 angeführten Stellen. — 160) Plut. v. Vermeid. d. Schuld. 9, 297: ὁ γὰρ οὐ γράφει λαμβάνων ἔλαττον χρεωκοπεῖται. — 161) Salmas. de m. usur. VIII. — 162) Casaub. zu Theophr. Char. 15. Vales. zu Harpokr. 126. Petit S. 526 ff. Salmas. de m. usur. Cp. 5, defens. misc. Cp. 1 ff. Herald. observ. Cp. 43 ff., animadv. VI, I—VIII. Spanheim zu Kallim. H. a. Demet. 75. Böckh Staatsh. 1, 264. — 163) Wie die Wurzel, ἐράω, so drückt der nachherige metaphorische Gebrauch des Wortes das Gerngeschehen aus; ἔρανος ist im Ethischen, was Leiturgie im Politischen, und jenes wird auch wol für dieses gesetzt, z. B. Aristoph. Lysistr. 655: τὸν ἔρανον τὸν λεγόμενον παππῷον ἐκ τῶν Μηδικῶν. S. dazu Suidas παππῷον. Beitrag zu humaner Pflicht oder Lust aus Humanität, ohne Zwang des Gesetzes, ist der Stamm, der sich in verschiedenen Richtungen weit verzweigt. S. z. B. Thuk. 2, 13. Xenoph. Kyr. 7, 1, 7. Isokr. Busir. 564. Demosth. Br. 1491, 1. Ἔρανος als Schmaus ἀπὸ συμβολῶν, Pickenik, ist das unpolitische Gegenbild zu den politischen Syssitien und, der Grundbedeutung von ἐράω nach, verwandt mit den Agapen des Christenthums.

Darlehn, noch Geschenk war, aber dem der Unterstützung Bedürftigen mit der Erwartung gereicht wurde, daß er, wenn er in bessere Umstände versetzt, der Geber aber genöthigt werden sollte, ihn in Anspruch zu nehmen, sich erkenntlich beweisen würde[164]). Der Begriff des Gesellschaftlichen, welcher sich in den meisten Erklärungen der alten Grammatiker findet[165]), ist dabei nicht wesentlich; allerdings zwar geschah es oft, daß mehre Freunde zusammentraten[166]), eine Gesellschaftskasse errichteten[166 b]) und einen Vorsteher wählten[167]), um eine Handlung der Wohlthätigkeit gegen Jemand außer ihrem Kreise, oder auch wol gegen einander zu üben[167 b]); doch kommt Eranos als Verein, dessen Genossen zur Einzahlung von Beiträgen (*συμβολαί*)[167 c]) verpflichtet waren, häufiger vor von Lust und Scherz, Fest und Schmaus, oder auch politischen Umtrieben[167 d]), kurz von Gesellschaften gleich heutigen Clubbs, als von Hülfsleistung, und darum ist hier von dem Worte in diesem Sinne nicht die Rede. Von jener Hülfsleistung aber fragt sichs nun, ob sie, und die daraus hervorgehenden Ansprüche und Verpflichtung überhaupt, aus streng rechtlichem Gesichtspunkte betrachtet wurden, ob der Empfänger zu einer Rückzahlung an den Geber gezwungen werden konnte? Allerdings kommen die Ausdrücke eranische Gesetze und Klagen vor[168]); auch werden die eranischen Hülfsgelder, die Jemand empfangen hatte, hie und da Schulden

---

164) Demosth. Br. 1490, 29: *καλὸς οὖν ἔρανος χάρις δικαία.* — 165) Etym. M. *ἔρανος τὸ ἐκ συνεισφορᾶς δῶρον.* Hesych. *ἔρανον· συνεισφορά· δῶρον.* Pollux 8, 144, der *ἔρανος* mit *συμμορία* vergleicht. Photios erklärt *ἔρανος· ἐντολή· εἰσφορά· ἢ συλλογή*, *ἔρανον* aber *ἐκ συνεισφορᾶς δῶρον.* — 166) *Ἐρανισταί.* S. die angef. Grammatiker. *Ἐρανίζειν, πληρῶσαι τὸ συμπόσιον.* Dazu *πληρωτὰς ἐκάλουν τοὺς ἀποδιδόντας τὸν ἔρανον*, Hesych. und die Ausl. — 166 b) *Τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν.* Poll. 8, 37. 144 — 167) *Ἐρανάρχης.* — 167 b) Beispiele s. b. Casaub. a. O. — 167 c) Casaub. zu Athen. 3, 31. — 167 d) Auf dergleichen führt Suidas *ἐρανεμπόλοις· τοῖς ἐκ τῶν ἐράνων ἐμπολῶσιν ἀπὸ τῶν ἀρχῶν.* — 168) *Ἐρανικὸς νόμος* Pollux 8, 37. 144. *Ἐρανικαὶ δίκαι* 8, 37. 101. 144. Vgl. Suid. *ἐρανικαί· ὅτι ἔμμηνοι δίκαι.* Besser Harpokr. *ἔμμηνοι δίκαι,*

genannt und mit eigentlichen Schulden zusammengesellt [168 b]); doch aber läßt sich, scheint es, nicht Ein Fall von einem gerichtlichen Zwange zur Wiedererstattung eines Eranos nachweisen [168 c]). Es ist zu vermuthen, daß der Empfänger eine Verschreibung ausstellen mußte und daß hierauf geklagt wurde; wiederum aber war das Wesen der ganzen Sache ethischer Natur; die Leistung des Wohlthäters aus Trieb der Freundschaft und Mildthätigkeit (bei den Athenern aus dem viel gerühmten ἔλεος) hervorgegangen, die Verpflichtung des Empfängers durch das Gefühl der Erkenntlichkeit begründet; daher denn das strenge Recht nicht einschritt. Zur Ehre der Athener aber muß bemerkt werden, daß hier die öffentliche Meinung Gewicht hatte, Rückerstattung des Eranos für heilige Pflicht, gleich den religiösen, galt, und der undankbare Schuldner in der öffentlichen Meinung sich schändete [169]). Also nicht sowohl auf Wiedererlangung des Gegebenen, sondern auf Bloßstellung des Undankbaren als solchen vor den Augen der Mitbürger mögen manche eranische Klagen gerichtet gewesen seyn. Endlich aber sind eranische Gesetze und Klagen meistens wohl auf Gesellschaftsverträge, die nicht grade von Unterstützung handelten, bezüglich gewesen; also Klagen des Vereins gegen einzelne Genossen, und umgekehrt, über Beiträge, z. B. wenn diese gar nicht oder nicht zur bestimmten Zeit, gewöhnlich alle Monate [170]), abgetragen wurden [171]); hier trat der juristische Charakter des Gesellschaftsvertrags überhaupt ein.

---

168 b) Aristoph. Acharn. 615 ist die Rede von Einem, dem seine Freunde rathen, wegen seiner Verschuldung, ὑπὲρ ἐράνου τε καὶ χρεῶν, seiner Güter sich zu begeben. — 168 c) Schwerlich kann man Isäos, üb. Agn. Erbsch. 294, ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰςπεπραγμένα von gerichtlicher Eintreibung verstehen. Platon, Gesetze 11, 915 E, erlaubt Eranen, aber keine Rechtshändel darüber. — 169) Demosth. g. Aphob. 821, 13. 14. Theophrast. Char. Cap. 17. — 170) Harpokr. ἐρανιστής. Vgl. Etym. M. ἐρανιστής. — 171) Einen λόγος ἐρανικὸς solchen Inhalts hielt Deinarchos. Harpokr. ἄλογοι ἐρανισταὶ, welches die Benennung nicht zahlender Eranisten war, s. Harpokr. daselbst. Der Nichtzahlende hieß λείπων, Demosth. g. Aristog. 776, 12. Vgl. λέλοιπε g. Aphob. 821, 14.

Verträge über Verleihung anderer Gegenstände, als Geld, also das Commodatum des römischen Rechtes[172]), betrafen hauptsächlich Sklaven und Schiffe; das bekannte demosthenische Geschichtchen vom Eselsschatten[173]) giebt auch von Verträgen über Reitthiere ein Beispiel. Ins öffentliche Recht gehört die schauderhafte Ueberlassung von Sklaven an einen Andern zur Folterung. Hier, wie überhaupt bei Verleihungen, welche denselben Gegenstand zurückzugeben bedingen, war Hut vor Beschädigung desselben und Ersatz, wenn solche statt gefunden, Lehre des natürlichen und des attischen Rechtes.

Die hiemit verwandte Niederlegung eines Gegenstandes zur sichern Aufbewahrung für den Besitzer oder einen Andern, *παρακαταθήκη*, das römische Depositum, gehört ihrer Entstehung nach der alten Zeit an, wo Treue und Glauben höher, als nachher, galten, und hatte damals auch eine große Heiligkeit, als Gegenstand des Gottesrechtes[173b]). Im rechtlichen Verkehr der spätern Zeit, wo die möglichste Sicherheit durch rechtliche Verwahrungen, Handschrift, Unterpfand &c. erstrebt wurde, konnte sie, scheint es, nicht oft vorkommen; doch gehörte es im demokratischen Athen zu den täglichen Erscheinungen, daß Geld bei Wechslern niedergelegt wurde, und erfreulich ist die Redlichkeit derselben und der Glaube an diese und das Vertrauen zu ihrer Buchführung. Uebrigens aber scheint, außer der bestimmten Bedeutung des Wortes *παρακαταθήκη*[173c]), sich keine streng civilrechtliche Ansicht der Sache ausgebildet zu haben; in Verbindung mit dem Gottesrechte blieb sie durch die Niederlegung von Schätzen

---

172) *Κίχρημι* b. Demosth. g. Nikostr. 1250, 10: *ἀργύριον μὲν ἐμοὶ οὐ πάρεστιν, οὐδ' ἔχω οὐδ' αὐτός· τῶν δὲ κτημάτων σοι τῶν ἐμῶν κίχρημι ὅτι βούλει.* — 173) Schol. Plat. Phädr. 64. Ruhnk. — 173b) Nicht bloß spartanische Ansicht war es, daß Abläugnung eines anvertrauten Schatzes Untergang des Geschlechtes nach sich ziehe, wie der Spartiat Leutychidas in der Geschichte des Glaukos darstellt. Herod. 6, 86. — 173c) Zu bemerken ist noch *μεσεγγύη*, — *γυάω*, — *γύημα* &c. zur Bezeichnung des für einen Andern bei einem Dritten niedergelegten Geldes oder Pfandes.

in Tempeln [174]) und durch die häufige Uebung derselben im Kreise der Xenia.

Eigentliche Wortverträge (ὁμολογίαι), gleich der römischen Stipulatio, konnten bei der geringen Geltung des Worts an sich und dem Mangel unwandelbarer Stetigkeit der Formeln und gläubigen Festhaltens an ihnen, nicht vorkommen. Am meisten dazu geeignet mögten übrigens Eheverlöbnisse (ἐγγύησις) gewesen seyn; jedoch Urkunde und Bestellung einer Hypothek verdrängten mit dem Eintritte der fertigen Handhabung der Schrift das Wort. Das Wortverlöbniß in Plautus Trinummus [175]), das einzige als dem attischen Alterthum zugehörig angeführte [176]), mag wohl Zusatz des römischen Dichters seyn. Bei Bürgschaften (ἐγγύη) [177]) nahm begreiflicher Weise weder der Einzelne, noch der Staat, das bloße Wort für sichernd an. Wie im altrömischen Rechte, so galt auch zu Athen Bürgschaft nicht bloß für Leistung, sondern auch bei Strafsachen; die Buleuten mußten schwören, keinen Athener ins Gefängniß werfen zu wollen, der drei Bürgen von gleicher Schatzung stellte [178]); daß Möros Freund dem Dionysios sich zum Bürgen darbot, war ganz im Geiste des Rechtes der Freistaaten. Auf wie lange Zeit eine Bürgschaft gelten sollte, hing von der Beschaffenheit der Sache ab; jährige Dauer, welche zuweilen erwähnt wird [179]), ist vielleicht nur in Bodmereiklagen, also von der Zeit der Schifffahrt zu verstehen.

In Bezug auf Kauf und Verkauf hatte Solon über Marktverkehr das allgemeine, mehr ethische, als auf strenges Recht beschränkte, Gesetz der Wahrhaftigkeit [180])

---

174) Wie Kleisthenes den Brautschatz seiner Tochter im Heretempel auf Samos niederlegte s. Cicero von den Gesetzen 2, 16. — 175) 5, 2, 52. — 176) Meier de bon. damn. 66. N. 219. — 177) Auch ἐγγύησις, κατεγγύη, διεγγύησις, ἐξεγγύη, ἐξεγγύησις. Dazu ἐγγυᾶσθαι, unter Bürgschaft versprechen und sich versprechen lassen, κατεγγυᾶν, eben so διεγγυᾶν. — 178) Demosth. g. Timokr. 745, 12. — 179) Demosth. g. Apatur. 901, 8. — 180) Κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν. Demosth. g. Lept. 459, 19. Vgl. Harpokr. κατὰ τὴν ἀγ. ἀψ. u. Platons Commentar, Ges. 11, 917 C f.: ὁ πωλῶν ἐν ἀγορᾷ ὁτιοῦν μηδέποτε εἴπῃ δύο

gegeben; Einzelnes mögen die Agoranomen bestimmt haben. Jenem solonischen Gesetze entspricht ein ihm ebenfalls beigelegtes, auf ein einzelnes Verhältniß gerichtetes, daß wer Siegelringe zum Verkauf gearbeitet habe, das Siegelzeichen davon nicht zurückbehalten dürfe [181]. Das Verbot, bei dem Verkauf der Fische vorzuschlagen, ist, wenn gleich in Solons Sinne, doch nicht sicher ihm beizulegen; Urheber desselben wird Aristonikos genannt [182]. Erfinder des Angeldes (ἀῤῥαβών) wird Thales genannt [183]. Gegen Gefährde bei dem Kaufe von Sklaven, und auch wol Zug- und Lastthieren, war es gestattet, sich durch Regreß an den Verkäufer (ἀναγωγή) schadlos zu halten [184]. — Von symbolischen Gebräuchen bei Uebergabe eines gekauften oder sonst aus einer Hand in die andere übergehenden Gegenstandes, welche im altgermanischen Rechte so häufig vorkommen, findet sich keine Spur, so gern auch sonst von Symbolen, namentlich Bezeichnungen durch Siegelringe, Gebrauch gemacht wurde [185].

Pachtverträge, so viele derselben nicht auf öffentliches Gut gingen, betrafen großentheils Güter der Minderjährigen; denn ein Bürger, der sein eigener Herr war, trat schwerlich von der Selbstverwaltung seiner Habe ab. Verträge über Hausmiethe fanden meistens zwischen Bürgern

---

τιμὰς ὧν ἂν πωλῇ κ. τ. λ. Auf diese κιβδήλεια setzt er sogar Schläge. — 181) Diog. Laert. 1, 57. — 182) Alexis b. Athen. 6, 226 B. Vielleicht ist das ganze Gesetz nichts als poetische Erfindung. — 183) Auch σύμβολον bedeutete, was bei Aufschub der Zahlung vorläufig zur Befestigung des Kaufs gegeben ward. Theophrast berichtet, daß Einige fürs Draufgeld ein Quantum im Verhältniß zu dem Werthe des Kaufgegenstandes bestimmt hätten. Casaub. zu Athen. 5, 51. — 184) Die Grammatiker erklären ἀναγωγὴ durchaus nur als auf Sklaven bezüglich. Schol. Plat. Ges. S. 527. Tauchn.: ἐστὶν ἡ τῶν πραθέντων ἀνδραπόδων ἀνάδοσις ἐχόντων αἰτίαν τινά. Vgl. Bekker Anekd. 207. 214. Hesych. ἀναγωγή. Platon, welcher Ges. 11, 916 A ff. ins Einzelne darüber geht, spricht anfangs unbestimmt von Gegenständen des Verkaufs und ἀναγωγαί, aber ἡ κατὰ νόμους ἀναγωγή, welche darauf vorkommt, geht nur auf Sklaven. — 185) Casaub. zu Athen. a. O. Plin. N. G. 33, 1. Vom ἔρανος (de symbolis edere) s. Terent. Eunuch. 3, 4.

und Metöken und Fremden, die kein Eigenthum in Grundstücken besitzen konnten, statt [186]). Bei Verpachtung von Ländereien wurde, wegen der dünnen Decke von Fruchterde über dem attischen Boden, zuweilen ausbedungen, daß keine Erde von dem Grundstücke weggeführt würde [187]).

Verträge über Fertigung einer Arbeit, wie heut zu Tage mit Handwerkern geschlossen werden, waren bei der vielseitigen Thätigkeit der zum Verkauf fertigenden Sklaven [188]) von Seiten Einzelner gewiß selten und fanden eigentlich wohl nur über Bauten und Kunstsachen statt; merkwürdig sind aber die genauen Satzungen Platons über die gewissenhaft zu haltende Zusage des Werkmannes, in der bestimmten Zeit seine Arbeit zu fertigen [189]), und wenn man sich auch nicht erlauben darf anzunehmen, daß Platon für diese und dergleichen Gesetze sämtlich in Athen vorhandenen Gesetze zu Vorbildern hatte, so ist doch zu vermuthen, daß auch das attische Alterthum solche aus Gewissenlosigkeit der Werkleute erwachsende Unbilde kannte, und bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten, zur Ehre attischer Humanität, aus Platons Angabe als nicht unwahrscheinlich anzunehmen, daß Athens Gesetzgebung dem Harrenden und Getäuschten Klagrecht möge gegeben haben.

Gesellschaften, Bürgervereine im Staate, sind aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts oben erwähnt, und daß in ihnen sich manche bedeutende Richtung der Staatsverwaltung erfüllte, dargethan worden. Auch in privatrechtlichen Verhältnissen waren dergleichen sehr häufig und mannigfaltig und ihnen von Solon das Recht, Statuten für sich zu entwerfen, gegeben worden [190]). Die beiden Haupt-

---

186) Böckh Staatsh. 1, 154 ff. — 187) Ders. 1, 330. — 188) S. unter andern Xenoph. Denkw. d. S. 2, 7, 6. — 189) Gesetze 11, 920 D ff. Platon setzt eine δίκην ἀτελοῦς ὁμολογίας. — 190) Solons Gesetz ist erhalten worden durch Gajus, Dig. de coll. et armor. 47, 21, 4: ἐὰν δὲ δῆμος (ob δημόται?), ἢ φράτορες, ἢ ἱερῶν ὀργίων (l. ὀργεῶνες), ἢ ναῦται, ἢ σύσσιτοι, ἢ ὁμόταφοι, ἢ θιασῶται, ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι, ἢ εἰς ἐμπορίαν· ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.

gattungen, waren die dem Cult angehörigen und dort zu erörternden Thiasoi, und die Eranoi, von welchen oben gesprochen worden ist. Privatrechtlich ward ferner bei Pachtgesellschaften u. dgl. was das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Genossen gegen den Verein oder unter einander betraf; doch scheinen hierüber besondere Rechtsgrundsätze sich nicht gebildet zu haben. Eben so wenig ist von der Geschäftsverwaltung in Auftrage eines Andern, wenn man sie, gleich dem römischen Mandatum, von der Vormundschaft und Curatel sondert, bekannt.

Aus Beschädigung der Person oder des Eigenthums eines Andern gingen in jeglichem Falle Ansprüche des Beschädigten, oder seiner Angehörigen oder Vertreter auf Ersatz hervor. Allgemein warnend sind die beiden Aussprüche: „Verrücke nicht das Unverrückbare" [190 b]), wobei besonders an Grenzsteine zu denken ist, und „Hebe nicht auf, was du nicht niedergelegt hast" [191]), die mit Wahrscheinlichkeit beide dem Solon beigelegt werden können [192]). Daß aber einzelne Bestimmungen in Menge von Solon und andern Gesetzgebern vorhanden waren, ist auf Platons Zeugniß [193]) und aus der Vergleichung mit Solons Verordnungen über das Nachbarrecht [194]) sicher anzunehmen, und selbst manches von dem, was er einsetzt, für solonisch zu halten, z. B. Ersatz für Beschädigung (βλάβη), die durch eines Andern Sklaven oder Thiere angerichtet wird [195]), für die Hinderung Jemandes, ins Gericht, oder zum Wettkampfe zu gehen [196]), Verderbung oder Abgrabung des Wassers [197]), Verheimlichung eines

---

Vgl. Petit 529 f., Salmas. de modo usur. Cp. 5, observ. 102. Herald. observ. 42, animadv. 2, 1 ff. — 190 b) Μὴ κινεῖν τἀκίνητα, Plat. Ges. 8, 845 A. — 191) Ὃ μὴ κατέθου, μὴ ἀνέλῃ Plat. Ges. 11, 913 D. Vgl. 8, 845 A. Als Gesetz von Stageira führt Aelian V. G. 3, 46 an: ὃ μὴ κατέθου, μὴ λάμβανε. — 192) Vom letztern s. Diog. Laert. 1, 57. — 193) Plat. Ges. 8, 843 E: — εἴρηται καὶ πολλοῖς νομοθέταις ἱκανῶς — ὧν τοῖς νόμοις χρὴ προσχρῆσθαι κ. τ. λ. — ἐπεὶ καὶ τῶν ὑδάτων πέρι γεωργοῖσι παλαιοὶ καὶ καλοὶ νόμοι κείμενοι. — 194) N. 112. — 195) Gesetze 11, 936 D. — 196) Ders. 11, 954 E. 955 A. — 197) Ders. 8, 845 E.

Fundes [198]). Anderes, z. B. Diebstahl und körperliche Mißhandlung, stand auf der Grenze zwischen Privatrecht und Strafrecht, und es wird passender bei dem letztern davon geredet werden. Beleidigungen durch Schimpfreden (*κακηγορία*), für welche Platon eine Geldbuße oder Schläge zur Strafe setzt [199]), lag, gleich der Verspottung in der Komödie, im attischen Leben außer dem Kreise gerichtlicher Verfolgung.

Das Recht, sein abhanden gekommenes Eigenthum sich wieder zuzueignen, bestand im attischen Leben, besonders in Anwendung auf Sklaven [200]), und ward gemeiniglich bei Freierklärung derselben [201]) geübt. Es war vielleicht mehr, als das bloß natürliche, seine Quelle, ausgebildet; wenigstens ist nicht zu glauben, daß das thurische Recht [202]) hierin sollte genauer, als das attische, gewesen seyn. Von der merkwürdigen Sitte des *φωρᾶν* wird unten die Rede seyn. Auch von der Verjährung läßt sich behaupten, daß ausgebildete Rechtsgrundsätze über sie bestanden [203]), z. B. im Erbrecht, daß nur binnen fünf Jahren nach dem Tode eines kinderlos Verstorbenen Erbstreit zulässig war [204]). Auch Platons Bestimmungen gehen sehr ins Einzelne und berühren auch den dolus mit [205]).

---

198) Plat. Ges. 11, 914 C. — 199) Ders. 11, 934 E — 936 B: *Μηδένα κακηγορείτω μηδείς.* Merkwürdig ist der feine Unterschied, den Platon zwischen Verspottung *σπουδῇ καὶ μετὰ θυμοῦ* und aus freiem, harmlosem Scherz *ἄνευ θυμοῦ, μετὰ παιδιᾶς* macht. — 200) *Ἄγειν εἰς δουλείαν.* — 201) *Ἀφαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν* Isokr. Panath. *ἀφελέσθαι* Plut. Sol. 15. Vergl. Plat. Ges. 11, 914 E. — 202) §. 95. N. 110 b. — 203) Nur einen Satz des Naturrechts spricht Isokrates, Archid. 182, aus: — *τὰς κτήσεις καὶ τὰς ἰδίας καὶ τὰς κοινάς, ἢν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κυρίας καὶ πατρῴας ἅπαντες εἶναι νομίζουσιν.* — 204) S. unten §. 99. N. 58 b. — 205) Gesetze 12, 954 C ff. Der Mangel eines juristischen Ausdrucks bekundet sich in der Umschreibung *τῶν ἀμφισβητησίμων χρόνου ὅρος, ὃν ἐάν τις ᾖ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμφισβητεῖν ἐξεῖναι;* vgl. 954 E. — *μηδεμίαν εἶναι προθεσμίαν τῆς ἐπιλήψεως.*

c. Strafrecht.

§. 98.

In der Geschichte des athenischen Strafrechtes sind, als Hauptpunkte historischer Entwickelung zu beachten die Zeit vor Drakons Gesetzgebung, diese selbst, Solons Gesetzgebung und die Zeit der ausgebildeten Demokratie. Wir fassen zunächst die Vorstellung der Athener von dem Wesen und Zwecke der Strafe ins Auge. Wie man sie in der Zeit vor Drakons Gesetzgebung angesehen habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Wahrscheinlich wirkten zusammen der Eifer, welcher aus der Rachlust des Gefährdeten oder der Seinen auf die öffentlichen Gerichte überging, und die durch das Gottesrecht bedingte Vorstellung, ein Frevler müsse als den Göttern mißfällig aus der Gemeinde fortgeschafft werden, daß nicht die Gesamtheit, welche ihn unter sich dulde, den Zorn der Götter auf sich ziehe. Das Strafurtheil mag demnach gewöhnlich mit Zuziehung von Priestern ausgesprochen worden seyn, wovon noch später sich Einzelnes erhielt. Aber der Brauch war unfest; die Frevler häuften sich, die Rache scheint vorgewaltet zu haben; daher das Begehren einer Strafgesetzgebung.

Drakon, Archon Ol. 39, 1; 624 v. Chr., gab seine Gesetze während des Archontats [1]). Seine Gesetze waren wegen Härte der Strafen und Gleichmäßigkeit derselben für große und geringe Vergehen verrufen [2]); Demades nannte sie mit Blut geschrieben [3]). Die Behauptung jedoch, daß Drakon nur Todesstrafen und diese auch auf geringe Vergehen gesetzt habe [4]), ist irrig, wenn gleich sie selbst, durch die angebliche Erklärung Drakons darüber, für schwere Ver-

---

1) Pauf. 9,56, 4: ἐπὶ τῆς ἀρχῆς. — 2) Arist. Pol. 2, 9, 9: ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδέν ἐστιν, ὅτι καὶ μνείας ἄξιον, πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος. Vgl. Plut. Sol. 17. — 3) Plut. a. O. — 4) Plut. a. O. — ὥστε καὶ τοὺς ἀργίας ἁλόντας ἀποθνήσκειν, καὶ τοὺς λάχανα κλέψαντας ἢ ὀπώραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσύλοις καὶ ἀνδροφόνοις.

brechen habe er keine härtere Strafe finden können, für geringe sey sie aber nicht zu hart [5]), scheint bestätigt zu werden; sie gebührt der Neigung der Alten, unbekümmert um Ausnahmen sich allgemein auszudrücken. Daß Drakon nicht grade immer Blut vergossen haben wollte, ist schon daraus zu schließen, daß er die alterthümliche dem Todtschläger gestattete Erlaubniß der Flucht fortbestehen ließ; die Todesstrafe war aber keinesweges die einzige von ihm bestimmte [6]); er setzte auch Multen, z. B. von dem Werthe von zehn Stieren [7]), und Atimie, nehmlich für den, der seine Gesetze abzuschaffen in Vorschlag bringen würde [8]). Fragen wir aber nun nach seiner Ansicht vom Wesen und Zweck der Strafe überhaupt, so könnte es allerdings scheinen, als ob der Eifer der Rache und Vertilgung in seiner Gesinnung vorgeherrscht habe, oder doch die irrige Ansicht, daß Uebermaaß von Schreckmitteln die Gesetzlichkeit erhalten werde [9]); dergleichen aber kann ohne Zumischung eines edlern Beweggrundes in der Seele eines Atheners jener Zeit kaum gesucht werden. Bei Drakons Strafsatzungen mögte demnach nicht die Ansicht vorgeherrscht haben, daß grausame Strenge schrecken werde, noch ist der ihm etwa beizulegende Grundsatz, daß Verhängung von Strafe etwas in der Natur des Vergehens Begründetes sey und daß ein schuldiges Haupt ausgetilgt werden müsse, mit der unmenschlichen Erfindsamkeit der Strafrichter im Mittelalter, oder mit den Erzeugnissen der Philosophie des Criminalrechts in neuerer Zeit zu vergleichen: die Schroffheit seiner

---

5) Plut. Sol. 17. — 6) Plut. a. O.: μία γὰρ ὀλίγου δεῖν ἅπασιν ὥριστο — ζημία, θάνατος. — 7) Pollux 9, 61: καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἔστιν· ἀποτίνειν δεκάβοιον. — 8) Demosth. g. Aristokr. 640, 5. In Solons Sinne lag es nicht, so ein Gesetz zu befestigen. — 9) Schiller „Drakons Gesetze sind der Versuch eines Anfängers in der Kunst, Menschen zu regieren; Schrecken ist das einzige Instrument, wodurch er wirkt. Er straft nur begangenes Uebel, er hindert es nicht, er bekümmert sich nicht darum, die Quelle desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Einen Menschen aus den Lebendigen zu vertilgen, weil er etwas Böses begangen hat, heißt eben so viel, als einen Baum umhauen, weil Eine seiner Früchte faul ist.“

Ansicht ist vielmehr wohl aus übermäßiger Befangenheit seines Sinnes durch das Gottesrecht, welches die Fortschaffung eines Frevlers aus der Gemeinde, zur Abwendung des Zorns der Götter gebot, zu erklären [10]). Ihm gehört ohne Zweifel auch das Gesetz, welches leblose Dinge, durch die ein Mensch seinen Tod gefunden, fortschaffen hieß [11]). In der Strafübung während der Dauer seiner Gesetzgebung mag daher das Walten der Priester bedeutend gewesen seyn.

Sólon ließ Drakons Gesetze über Mord und Todtschlag bestehen [12]), auch den Fluch, den die Priester mit schauerlichem Brauch über Frevler gegen die Staatsgötter aussprachen [13]): seine Ansicht von Wesen und Zweck dieser Strafe mag aber wohl von der Drakons verschieden gewesen seyn. Von dem Eifer der Rache findet sich nur wenig Spur in seiner Gesetzgebung; daß er dem Ehemanne, der bei seiner Frau einen Buhlen auf der That ertappte, diesen zu tödten erlaubte [14]), war mehr ein Geschehenlassen dessen, was durch natürliches Recht gegeben zu seyn schien, als positive Satzung; nach seinem Sinne sollte die Strafe durchaus nicht den Charakter der Rache tragen; ihm, nicht Drakon, ist das Gesetz zuzuschreiben, daß Sklaven, die ihren Herrn ermordet, nicht dessen Angehörigen, sondern den Gerichten sollten übergeben werden [15]). Die Verpflichtung der Angehörigen eines Erschlagenen dagegen, den Urheber seines Todes zu verfolgen [16]), sollte nicht Stillung der Rache bewirken, sondern dem Gesetze, das keine eigentlich von Amtswegen verpflichtete Vertreter hatte, sondern die Bürger, und zwar bei vorkommenden Fällen die zunächst Betheiligten, dazu in Anspruch

10) Von seiner Rücksicht auf das Gottesrecht zeugt ein Gesetz desselben bei Porphyr. v. d. Enthaltſ. 4, 22: θεοὺς τιμᾶν καὶ ἥρωας ἐγχωρίους ἐν κοινῷ κ. τ. λ. — 11) Aeschin. g. Ktes. 636. — 12) Plut. Sol. 17. — 13) Lysias g. Andok. 252: — ἱέρειαι καὶ ἱερεῖς στάντες κατηράσαντο πρὸς ἑσπέραν καὶ φοινικίδας ἀνέσεισαν, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον. — 14) Lys. üb. Eratosth. Tödt. 29. 36. 47. — 15) Antiph. üb. Herod. Erm. 727. — 16) Demosth. g. Makart. 1068. 1069. Vgl. §. 99. N. 18 f.

nahm, Hülfe schaffen. Daß Solon die Strafe nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung geschätzt habe, läßt sich eben so wenig sagen; das angebliche Gesetz, dem, der einen Einäugigen geblendet habe, sollen beide Augen ausgeschlagen werden [17]), scheint nur als Gutachten oder ausgesprochener gesetzlicher Grundsatz dem Solon beigelegt worden zu seyn. Das Verwahrende ist oben als der Grundzug in Solons Gesetzgebung bezeichnet worden; dies gilt insbesondere auch von der Ansicht von der Strafe; die Furcht vor ihr sollte die Frevellust zügeln und Gesetzlichkeit und Sicherheit erzeugen; die Uebung der Strafe aber entweder ein ungesetzliches Mitglied der Gesellschaft durch Verlust von Gütern und Rechten zur Besinnung und Besserung bringen, oder ein unbrauchbares aus ihr sondern. Proömien, in denen die Absicht der Strafsatzungen kund gegeben worden wäre, scheinen Solons Gesetze nicht gehabt zu haben. Wie viel oder wenig die Aeußerungen der Redner über Strafen der Absicht Solons mögen entsprochen haben, ist meistens dunkel; gar gewöhnlich spricht der Geist der Rache und des Blutdurstes aus ihnen [18]); von einer gesunden Philosophie des Strafrechts finden sich nur schwache Anfänge; so bei Lysias, daß die Strafe als Warnung durch das Beispiel dem Staate nützlich sey [19]); von Isokrates über Verhinderung von Vergehen [20]); von Demosthenes, daß in öffentlichen Angelegenheiten Härte der Strafe nöthig sey [21]), daß der Staat durch übermüthige Beleidigung eines seiner Genossen gefährdet werde [21 b]); von Aeschines, daß Bestrafung des Uebermuths gegen Sklaven nicht zur Genugthuung des letztern, sondern zur Warnung der Bürger gegen Uebermuth jeglicher Art eingeführt sey [22]) ꝛc.

---

17) Diog. Laert. 1, 57. Vgl. oben §. 95. N. 89. — 18) Th. 1, 2, 355. — 19) Lys. üb. Eratosth. Tödt. 47. Vgl. Ps. Dem. g. Neära 1371, 13. 14. — 20) Areiop. 230: οὐ τοῦτο πρῶτον ἐσκόπουν (die Athener der frühern Zeit) δι' ὧν κολάσουσι τοὺς ἀκοσμοῦντας, ἀλλ' ἐξ ὧν ἂν κατασκευάσωσι, μηδὲν αὐτοὺς ἄξιον ζημίας βουλήσεσθαι ἁμαρτάνειν. Ἡγοῦντο γὰρ, τοῦτο μὲν αὐτῶν ἔργον εἶναι, τὸ δὲ περὶ τὰς τιμωρίας σπουδάζειν, τοῖς ἐχθροῖς προσήκειν. — 21) Demosth. g. Timokr. 760, 10 ff. — 21 b) Demosth. g. Meid. 528, 27. — 22) Aesch. g. Tim. 43.

Die Strafen selbst bestanden nach dem Ausdrucke der Redner entweder in einem Leiden oder einem Zahlen [23]), wo bei jenem nicht bloß an körperliches Weh, sondern auch an einstweilige oder gänzliche Beraubung von Rechten, Atimie, zu denken ist. Von der letztern reden wir zuerst.

Die Atimie [24]), welche schon vor Solons Zeit, am gewöhnlichsten wol als Wirkung des Schuldrechts, vorkam, ist nicht als Beschimpfung, sondern als Entbehrung der Theilnahme am Gemeinwesen zu schätzen. Worin sie bestanden habe, ergiebt sich im Allgemeinen aus einem Blicke auf ihr Gegenbild, *τιμή*, dessen Beraubung sie darstellt; deren Hauptbestandtheile aber waren Theilnahme an der Volksversammlung, das Recht in ihr zu reden und schriftliche Vorschläge zu Beschlüssen zu machen (*λέγειν καὶ γράφειν*), das Recht zu richten, Buleut zu seyn, Aemter zu verwalten, bei Opfern und Festen zu erscheinen ꝛc. Waffenführung für den Staat ward nicht mehr für Pflicht, wie für Recht geachtet; daher der Atimos von derselben entbunden worden zu seyn scheint; in dringender Noth pflegte man deshalb sowohl, als zur Beförderung der Eintracht, die atimen Bürger wieder zu epitimen zu machen. In Solons Gesetzen kommen die Wörter *ἄτιμος, ἀτιμία* gewöhnlich ohne Ausführung im Einzelnen vor [26]); zwar mag diese nicht gänzlich gemangelt haben; aber Solons Art, von der Atimie zu reden, drückt aus, daß ein bestimmter Begriff davon vorhanden war und dieser keiner Erklärung bedurfte. Angaben einzelner Rechte, deren die Atimie beraubte, befinden sich bei den Rednern und Grammatikern; jene indeß bringen gewöhnlich nur das Einzelne vor, welches zu dem jedes Mal vorliegenden Falle ge-

---

23) *ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.* Demosth. g. Meid. 523, 2; 529, 21; g. Pantän. 980, 3 Vgl. unten §. 103. — 24) Vgl. §. 95. N. 67 f. Petit 4, 9, 12 ff. Böckh Staatsh. 1, 420 f. Schömann de comit. Ath. 74. Meier de bon. damnat. 101 ff. Heffter ath. Gerichtsvf. 79. Meier und Schömann att. Proc. 563. 734. — 25) Plut. Sol. 19 Vgl. Th. 1, 1, 249 — 26) Z. B. in dem beibehaltenen drakontischen Gesetze, Demosth. g. Aristokr. 640, 1 — 3.

hört; die vollständigste Aufzählung befindet sich bei Aeschines [27]). Am häufigsten wird die Entbehrung des Rechtes zum Reden und Schreiben in der Volksversammlung [28]), oder auf dem Markte erscheinen zu dürfen [29]), angeführt, weil dies das Mindeste war, das einem zu seinen Jahren gekommenen Bürger zustand, und das meiste Andere nur dadurch geübt werden konnte [29 b]); zuweilen wird auch die richterliche Thätigkeit [30]) und die Theilnahme am Culte [31]) genannt. Meistens ist hier unter dem einzelnen Theile das Ganze zu verstehen; wer nicht reden und schreiben oder nicht zum Cult erscheinen 2c. durfte, entbehrte auch der übrigen Rechte eines thätigen

---

27) Aesch. g. Tim. 44: — *μὴ ἐξέστω τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι — μηδ' ἱερωσύνην ἱεράσασθαι· — μηδὲ συνδικησάτω τῷ δημοσίῳ· μηδὲ ἀρξάτω ἀρχὴν μηδεμίαν μηδέποτε, μήτ' ἔνδημον, μήτε ὑπερόριον, μήτε κληρωτὴν, μήτε χειροτονητήν· μηδὲ κηρυκευσάτω, μηδὲ πρεσβευσάτω, μηδὲ τοὺς πρεσβευσάντας κρινέτω· — μηδὲ γνώμην εἰπάτω μηδέποτε, μήτε ἐν τῷ δήμῳ, μήτε ἐν τῇ βουλῇ.* Vgl. die Worte des Gesetzes selbst S. 46, woselbst noch hinzugefügt wird: *μηδ' εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερὰ εἰσίτω, μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στεφανηφορίαις στεφανούσθω, μηδ' ἐντὸς τῶν τῆς ἀγορᾶς περιῤῥαντηρίων πορευέσθω.* Dazu füge man die Unfähigkeit zu zeugen, Dem. g. Neära 1353, 6. — 28) *Λέγειν* Demosth. g. Timokr. 715, 7. 717, 5. Aeschin. g. Tim. 54. 55. Andok. v. d. Myst. 36. Vgl. *εἴργειν τοῦ βήματος* Diog. L. 1, 55. — *Λέγειν* und *γράφειν* Demosth. g. Androt. 602, 23. 604, 1. 2. — 29) Demosth. g. Timokr. 732, 20: *ἐὰν — εἰς τὴν ἀγορὰν ἐμβάλῃ.* — 29 b) Als eine Folgerung aus der Unfähigkeit, seine Person selbst zu vertreten, nicht als eine eigentliche Preisgebung zu Unbilde und Schmach ist zu verstehen Lysias g. Andok. 222: *εἴργεσθαι τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν ἱερῶν, ὥστε μὴ ἀδικούμενον ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν δύνασθαι δίκην λαβεῖν.* — 30) Demosth. g. Timokr. 739, 7. 8 *ἐὰν τις — ἐκκλησιάζῃ ἢ δικάζῃ.* Vgl. Etym. M. *ἐπίτιμον — ἔχοντα ἐξουσίαν καὶ δημηγορῆσαι καὶ δικάσασθαι.* — 31) Andok. v. d. Myst. 17. Lysias g. Andokid. 203. Dies tritt als Hauptsache bei der Atimie der Weiber, namentlich der Ehebrecherinnen, hervor; denn hier hauptsächlich fand öffentliche Erscheinung derselben statt. Ps. Demosth. g. Neära 1374, 23. Anderer Art war die *προαγόρευσις*, durch welche des Mordes Angeklagten verboten ward, am Gottesdienst Theil zu nehmen.

Bürgers [32]), und daher wird denn Atimie, wie gesagt, in andern Stellen als eine gänzliche Beraubung des Bürgerrechts bezeichnet [33]). Wenn gleich nun aber die Atimie von Solon schlechthin, also als nur Eine und dieselbe, genannt wird, so war sie doch von mehr als Einer Art:

1) Entstehend aus der Unterlassung, dem Staate eine Geldschuld zu zahlen [34]). Diese hatte nur Bewirkung der Zahlung zum Zwecke und als Zwangsmittel hörte sie auf, sobald die Zahlung erfolgt war. Konnte diese gar nicht aufgebracht werden, und starb der Schuldner in der Atimie, so ging die Atimie des in ihr verstorbenen Vaters auch auf die Kinder über [34 b]), die bei seinem Leben Epitimoi geblieben waren [34 c]), aber die Erbschaft nicht ausschlagen durften. Es liegt am

---

32) Zum Beweise Dem. g. Tim. 739, 7. 8, wo nach den Worten, die N. 50 angeführt sind, folgt: ἢ ἄλλο τι ποιῇ, ὧν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν, und Bekker Anekd. 198: Ἄτιμος ὁ ἐστερημένος τῆς παῤῥησίας, ὥστε μήτε βουλεύειν, μήτε δικάζειν, μήτε ἄρχειν, μήτε πολιτεύεσθαι μήτε ἄλλό τι τῶν κοινῶν ποιεῖν. Vgl. 459 und Demosth. g. Theokr. 1337, 2 f.: — εἴ τις — ἔγραψεν ἐξεῖναι τοῖς ἀτίμοις καὶ τοῖς ὀφείλουσι τῷ δημοσίῳ, γράφεσθαι, φαίνειν, ἐνδεικνύναι, ἁπλῶς ποιεῖν, ὅσαπερ νῦν ὁ νόμος κωλύει πράττειν. — 33) Demosth. v. Freih. d. Rhod. 200, 13: μηδενὸς τῶν κοινῶν μετέχειν; Phil. 3, 122: τῶν Ἀθήνησι κοινῶν μὴ μετέχειν; g. Meid. 542, 23: ἁπάντων ἀπεστέρηται ἐν τῇ πόλει. — 34) Andok. v. d. Myst. 35: οἱ μὲν ἀργύριον ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ, ὁπόσοι εὐθύνας ὤφειλον, ἄρξαντες ἀρχὰς, ἢ ἐξούλας, ἢ γραφὰς, ἢ ἐπιβολὰς ὦφλον, ὠνὰς πριάμενοι ἐκ τοῦ δημοσίου, μὴ κατέβαλον τὰ χρήματα, ἢ ἐγγύας ἠγγυήσαντο πρὸς τὸ δημόσιον (vgl. Demosth. g. Nikostr. 1255, 1), τούτοις ἡ μὲν ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐννάτης πρυτανείας· εἰ δὲ μὴ, διπλάσιον ὀφείλειν καὶ τὰ κτήματα αὐτῶν πεπράσθαι. εἷς μὲν τρόπος οὗτος ἀτιμίας ἦν. Seltsam genug umgeht Andokides hier das eigentliche Wesen der Atimie, das ja keineswegs in der Schuld des Doppelten und dem Güterverkaufe, sondern in dem bis zu der Zahlung oder dem Güterverkaufe währenden Zustande des Schuldners lag. S. Arg. Demosth. g. Theokr. 1321, 7: — χιλίας ἐκτίνειν τῷ δημοσίῳ· τοῖς δὲ ὀφείλουσι μὴ ἐξεῖναι λέγειν. Theophr. b. Pollux 8, 53: χιλίας ὀφλισκάνειν καὶ προςατιμοῦσθαι. — 34 b) Demosth. g. Androt. 603 16 ff. — 34 c) Demosth. g. Theokr. 1322, 10.

Tage, daß der Charakter der Strafe dieser Atimie nicht eigentlich anhaftet.

2) Zur Bestrafung eines positiven Frevels über die Person des Thäters, bei Diebstahl und Bestechung auch über seine Kinder, verhängt, ohne daß die Habe in Anspruch genommen wurde [35]). Diese also war nicht einstweilig und, wenn gleich die Habe ungefährdet blieb, dem Athener gewiß empfindlicher, als jene. Aber auch die Habe scheint einer Art bürgerlichen Verrufs, etwa daß sie nicht auf Hypothek gegeben werden konnte, unterlegen zu haben [36]). Wiederum fielen auch die Kinder öffentlich Hingerichteter in Atimie [36 b]).

3) Verlust des Rechtes, eine bestimmte öffentliche Klage führen zu dürfen; Strafe für den, welcher als Kläger in einer solchen gefallen war [37]). Dies also eine theilweise Beraubung persönlichen Bürgerrechts [38]).

---

35) Andok. v. d. Myst. 35: ἕτερος δὲ, ὧν τὰ μὲν σώματα ἄτιμα ἦν, τὴν δ' οὐσίαν ἔσχον καὶ ἐκέκτηντο· οὗτοι δ' ἂν ἦσαν ὁπόσοι κλοπῆς ἢ δώρων ὄφλοιεν· τούτους ἔδει, καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων, ἀτίμους εἶναι· (vgl. von Atimie der Kinder Demosth. g. Meid. 551, 25.) καὶ ὁπόσοι λίποιεν τὴν τάξιν, ἢ ἀστρατείας, ἢ δειλίας, ἢ ναυμαχίας ὄφλοιεν, ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβάλοιεν· ἢ τρὶς ψευδομαρτυριῶν ἢ τρὶς ψευδοκλητίας ὄφλοιεν, ἢ τοὺς γονέας κακῶς ποιοῖεν. οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. — 36) Solons (Drakons) Gesetz b. Demosth. g. Aristokr. 640, 1—3: ὃς ἂν αἴτιος ᾖ — ἄτιμον εἶναι, καὶ παῖδας ἀτίμους, καὶ τὰ ἐκείνου. — Vgl. Dem. g. Meid. 551, 25. Daß dies nicht Gütereinziehung war, wenigstens nicht immer, geht aus Andokides Bemerkung hervor. — 36 b) Demosth. g. Aristog. 779, 7. Vgl. Meier de bon. 135. Einstweilig konnte deren Atimie nicht füglich seyn; aber wohl mag sie milder gewesen, als sonst, und leicht abzulösen. Klare Vorstellung von ihr habe ich übrigens nicht. — 37) Aus Andokides dritter Art Atimie, κατὰ προστάξεις, gehört hieher: — ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι. Demosth. g. Aristog. 803, 13: ὅταν τις ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων — τὸ λοιπὸν μὴ γράψεσθαι, μηδ' ἀπάγειν, μηδ' ἐφηγεῖσθαι κ. τ. λ. Vgl. Harpokr. δώρων γραφή· ἰστέον, ὅτι ἐάν τις γραψάμενος μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὀφλισκάνει χιλίας, καὶ πρόσεστι ἀτιμία τις. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 409. N. 297. Meier de bon. 133 f. — 38) Andok. 36: οὐ παντάπασιν ἄτιμοι ἦσαν, ἀλλὰ μέρος τι αὐτῶν.

Von diesen drei Arten der Atimie ist die mittlere für die eigentliche und volle [38 b]), von Solon verstandene, zu achten: gemeinschaftlich aber war allen dreien, daß die Fälle, wo sie eintreten sollten, gesetzlich dergestalt bestimmt waren, daß es nur der Ausmittlung der Thatsache, ob ein gewisser Fall vorhanden sey, bedurfte, um sie selbst ohne richterlichen Spruch eintreten zu lassen, etwa wie heut zu Tage Execution gegen säumige Schuldner durch den Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist thatsächlich einschreiten darf. Davon aber war verschieden eine von Andokides angeführte *ἀτιμία κατὰ προςτάξεις* [39]), nehmlich Folge eines ausdrücklichen, nicht durch

---

Demosth. üb. d. trierarch. Kr. 1231, 20: — *τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἁλῷ τὸ τρίτον μέρος ἠτιμῶσθαι τοῦ σώματος*, wo das Komma wol nach *τὸ τρίτον* zu setzen ist. (Meier 130. N. 435.) Zwar hat Ulpian zur R. g. Meid. 545: *οἱ μὲν τὸ τρίτον μέρος τοῦ σώματος ἠτιμοῦντο*, aber ohne befriedidigende Erklärung des Räthsels. Ueber *σῶμα*, persona, s. Schömann de com. 75 N. Das Schol. Demosth. g. Androt. S. 132 hat irrig dreimaligen Fall des Klägers in drei verschiedenen Sachen. Daß drei Mal in derselben Art von Klage zu verstehen sey, ergiebt sich aus Andokides. S. N. 55. Vgl. Antiphanes b. Athen. 10, 451 A:

πῶς γὰρ γένοιτ' ἄν, ὦ πάτερ,

ῥήτωρ ἄφωνος, ἢν μὴ ἁλῷ τρὶς παρανόμων; —

38 b) Demosthenes bezeichnet sie hie und da durch *καθάπαξ ἄτιμος γέγονε*, g. Meid. 542, 24; vgl. g. Aristog. 779, 6, und *ἁπλῶς ἠτίμωται* (im Gegensatz der Atimie, die mit Abtragung einer Geldschuld aufhört) g. Meid. 546, 29. — 39) Andok. 36: *ἄλλοι αὖ κατὰ προςτάξεις, οἵτινες οὐ παντάπασιν ἄτιμοι ἦσαν, ἀλλὰ μέρος τι αὐτῶν, οἷον οἱ στρατιῶται, οἷς, ὅτι ἐπέμειναν ἐπὶ τῶν τυράννων ἐν τῇ πόλει, τὰ μὲν ἄλλα ἦν, ἅπερ τοῖς ἄλλοις πολίταις, εἰπεῖν δ' ἐν τῷ δήμῳ οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς οὐδὲ βουλεῦσαι· τούτων ἦσαν οὗτοι ἄτιμοι, αὕτη γὰρ ἦν τούτοις πρόςταξις· ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι· τοῖς δὲ μὴ ἀναπλεῦσαι εἰς Ἑλλήςποντον, ἄλλοις δ' εἰς Ἰωνίαν· τοῖς δ' εἰς τὴν ἀγορὰν μὴ εἰςιέναι πρόςταξις ἦν.* Nur zu oft ist in der Erklärung der Alten die Anmaßung, etwas besser wissen zu wollen, als sie, anstößig: aber hier gilt, was oben, daß Andokides nicht auf das Charakteristische der Sache, nehmlich die für besondere und ungewöhnliche Fälle, römischen privilegiis gleich, ausgesprochene und nicht schon im Staatsgesetz begründete Atimie, das

bloße Anwendung bestehender Gesetze auf einen vorliegenden Fall in Wirksamkeit tretenden, Verbotes, ein einzelnes, bestimmt genanntes, Recht zu üben. Es scheint bedenklich, diese Art Atimie, als eine durch stetiges Gesetz gültige und gewöhnliche, den obigen dreien zuzugesellen; vielmehr mögte sie nur für etwas in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges, während der oligarchischen Verfassung, Geübtes zu halten seyn. Darauf führen besonders die seltsamen Verbote, nach Jonien oder dem Hellespont zu schiffen [40]).

In Verbindung mit der Atimie, und diese einschließend, aber als eine für sich bestehende, durch besondern Richterspruch, oder Volksbeschluß, und nur über solche, die außerordentliche, schwere Verbrechen begangen hatten, verhängt, zu schätzen, war die Steliteusis, Aufrichtung einer Säule mit Namen rc. eines Verbrechers [41]). Dies war entweder ein Contumazverfahren, eine Aechtung, oder Schändung des Andenkens eines Hingerichteten. Beispiele der erstern Art sind

---

Hauptgewicht gelegt hat, sondern auf das μέρος τι, was keineswegs treffend ist: denn des εἰπεῖν ἐν τῷ δήμῳ, βουλεῦσαι und εἰς τὴν ἀγορὰν εἰσιέναι beraubt seyn, muß für volle Atimie gelten, von dem aber, was für theilweise gelten kann, gehört das γράψασθαι und ἐνδεῖξαι nicht unter die Atimie κατὰ προστάξεις. Wir können nicht anders, als den Andokides einer unlogischen, wüsten Mischung anklagen. Die Lesung des S. 57 und 58 enthaltenen Psephisma aber, dem Andokides die obige Erklärung vorausschickt, giebt nicht minder Stoff zu Bedenklichkeiten; es ist offenbar lückenhaft und zerrüttet. Die erste Art Atimie, wo es Zahlung gilt, wird darin angegeben bis zu den Worten εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον; die zweite aber, Atimie der σώματα wegen eines Vergehens, kommt darin gar nicht vor; die κατὰ προστάξεις bildet den Schluß von καὶ ὅσα ὀνόματα an; aber das Wort ἢ προστάξεις vor ἢ ἐγγύαι ist durchaus nicht an seiner Stelle; was soll das seyn: προστάξεις — τινές εἰσι κατεγνωσμέναι? In dieser Gegend also ist die Lücke, deren Ausfüllung auch die theilweise Atimie des μὴ γράψασθαι und μὴ ἐνδεῖξαι enthalten mögte. — 40) Was in meiner Abhandlung de veterum scriptorum Graecorum levitate etc. Leipz. 1825, S. 12 von dieser Atimie gesagt ist, mag durch das Obige stillschweigend seine Ergänzung oder Berichtigung finden. — 41) Krebs de stelitis Athenienſ. in dessen opusc. S. 45 ff.

die Aechtung des Zeleiten Arthmios, die im Kriege gegen Xerxes durch Themistokles bewirkt wurde [42]), des Alkibiades [43]), Diagoras [44]), der Athener, die während der Belagerung d. J. 405 nach Dekeleia entwichen [45]), und kraft eines spätern Beschlusses die Errichtung einer Säule, in welche die Namen aller Staatsverräther eingegraben werden sollten, und auf welcher des Hipparchos Name zuerst stand [46]). Von der andern Art ist die Schändung des Andenkens der im Hermokopidenproceß Hingerichteten [47]), des Antiphon und Archeptolemos ꝛc. und ihrer Geschlechter [48]). Im ersten Falle wurde manchmal auch ein Preis auf des Entwichenen Kopf gesetzt [49]), wie bei Diagoras [50]), und von Priestern und Priesterinnen ein öffentlicher Fluch ausgesprochen, wie bei Alkibiades [51]).

Gefängniß (*δεσμὸς, δεσμωτήριον, οἴκημα*) [51 b]), diente gewöhnlich entweder, gleich der ersten Art der Atimie, und mit dieser zugleich verhängbar, nehmlich bei Pächtern öffentlicher Einkünfte und ihren Bürgen von dem

---

42) Demosth. Phil. 3, 121, 26. Der Volksbeschluß lautete: — *ἄτιμος ἔστω καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων, αὐτὸς καὶ γένος.* Arthmios, aus Zelea in Asien, war nicht Athener; *ἄτιμος* steht also hier in uneigentlichem Sinne; s. Demosthenes Erklärung 122, 11 ff. In den Gesetzen über Mord hieß es *ἄτιμος τεθνάτω.* Vgl. Demosth. v. tr. Gesandtsch. 428. Aesch. g. Ktes. 647. Deinarch. g. Aristog. 108. Bekker Anekd. 459, 19. Plut. Themist. 6 — 43) Isokr. v. Zweigesp. 606. Corn. Nep. Alkib. 5. — 44) Schol. Aristoph. Vög. 1073 und daraus Suidas *Διαγ.* — 45) Lykurg g. Leokr. 220. — 46) Ders. a. O. — 47) Andok. v d. Myst. 26. — 48) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 315. Eben da wird auch einer Schandsäule des Phrynichos erwähnt. Vgl. Lyk. g. Leokr. 218, wo dieser Umstand übergangen ist. — 49) *Ἐπικηρῦξαι* Ammonios. Bekker Anekd. 254. Harp. *ἐπικεκηρυχέναι.* Pollux 4, 93. — 50) Schol. Aristoph. Vög. 1013. Auch dies wurde in eine Säule eingegraben; Menander in d. Schr. üb. d. Mysterien hatte eine Abschrift *τῆς χαλκῆς στήλης, ἐν ᾗ ἐπεκήρυξαν καὶ αὐτον καὶ τοῦς ἐκδιδόντας Πελλανεῖς, ἐν ᾗ γέγραπται καὶ ταῦτα· ἐὰν δέ τις ἀποκτείνῃ Διαγόραν τὸν Μήλιον, λαμβάνειν ἀργυρίου τάλαντον· ἐὰν δέ τις ἀγάγῃ, λαβεῖν δύο.* — 51) Lysias g. Andok. 252. Vgl. oben N. 13. — 51 b) *Οἴκημα* höflicher Ausdruck der spätern Zeit. Plut. Sol. 15. Vgl. Th. 1, 2, 360. N. 69.

Tage, wo der Zahlungstermin angesetzt, abrr nicht gehalten war, bei Multpflichtigen vom Tage des Urtheilsspruches an [52]), als Zwangsmittel um Staatsschuldner zur Zahlung zu nöthigen [53]), oder zur Verwahrung Angeklagter, besonders bei Uebung eines Frevels Ertappter, bis zu Ende ihrer Sache [54]). Als eigentliche und gesetzlich angeordnete Strafe kommt es in den solonischen Gesetzen vor für Diebe [55]); doch hier nur als eine Zugabe zur Strafe [56]) und mehr einer Ausstellung zur Schmach, wie jetzt am Pranger oder Pillory, als der, aus der Gesellschaft in Dunkel und Einsamkeit sondernden, Einkerkerung zu vergleichen; der Straffällige wurde nehmlich an einem Fußblock gefesselt der öffentlichen Schau bloßgestellt [57]). Von Gefängnißstrafe für sich allein, sey es einstweilige oder lebenslängliche, die durch richterlichen Spruch und kraft einer Bestimmung des Gesetzes vollzogen worden sey, lassen sich nicht sicher Fälle nachweisen. Athens und anderer hellenischen Staaten Gesetzgebung entledigte sich lieber eines Verbrechers, der nicht grade den Tod zu leiden hatte, durch Fortschaffung über die Grenze, als daß man ihn zur Belästigung der Staatskasse festgehalten hätte. Doch giebt es Andeutungen davon; Platon ordnet in seinen Gesetzen ein Zucht- und ein Strafgefängniß an [58]) und in seiner Apologie des Sokrates redet dieser von lebenslänglichem Gefängniß, als einer Strafe, die

---

52) Böckh Staatsh. 1, 502, ff. 416 ff. Meier de bon. 137 ff. — 53) Demosth. g. Meid. 529, 26: — *δεδέσθω — μέχρις ἂν ἐκτίσῃ*. Das Gesetz wurde, wie es scheint, oft nicht geübt. — 54) Z. B. wenn ein Atimos irgend ein Recht des Bürgerthums übte, Demosth. g. Tim. 719, 25. 732, 17 f. 733, 10 f., wenn Einer des Hochverraths verdächtig war, das. 745, 14. — 55) Demosth. g. Timokr. 735, 6. — 56) *Προστίμημα* Dem. a. O. — 57) Demosth. g. Timokr. 756, 15: — *ὅπως ὁρῷεν ἅπαντες αὐτὸν δεδεμένον*, und 25 — *ἐν αἰσχύνῃ ἤδη ζῆν τὸν ἄλλον βίον*. Der Block hieß *ποδοκάκκη*, Demosth. g. Timokr. 733, 6; Harpokr., Etym. M. *ποδοκ.*; später *ξύλον*, Lysias g. Theomnest 357: *ἡ ποδοκάκκη αὕτη ἐστὶν, ὃ νῦν καλεῖται ἐν τῷ ξύλῳ δεδέσθαι*. *Κύφων* und *κλοιός* gehören mehr dem gemeinen Sprachgebrauch an und waren auch nicht Fußblöcke, sondern Halseisen oder Joche. Schol. Aristoph. Plut. 476. — 58) §. 95. N. 80.

ihm zuerkannt werden könne [59]); dies vielleicht nur aus dem Geiste des Verfassers der Gesetze. Wenn aber in Athen Einkerkerung stattfand, so ist diese doch wol nur als durch Gerichtsbrauch eingeführt anzusehen; und am Ende ist noch ein Unterschied zwischen der Verweigerung der Freiheit, dem Sitzenlassen, Gefangenhalten, und der zu gesetzlicher Anordnung in die Reihe der förmlich auszusprechenden Strafen erhobenen Verdammung zum Gefängniß. Daß übrigens die Redner jede Art Haft als ein Strafleiden darstellen [60]), kann nicht auffallen. Zucht- und Strafhäuser gab es nicht. Das Gefängniß stand unter Aufsicht der Eilfmänner [61]). Jegliche Haft wurde dadurch drückend, daß Fesselung durchweg stattfand [62]); von der Humanität der Athener dagegen zeugt, daß die Gefangenen an den Panathenäen, Dionysien und Thesmophorien gegen Bürgschaft ihre Freiheit genossen [63]), und daß ein Bürger weder durch Schläge, noch durch Herabstoßung zur Sklaverei bestraft werden konnte.

G e l d s t r a f e n [63 b]) waren die am häufigsten zuerkannte Strafgattung, wie sich schon aus dem Doppelfall, was Einer leiden o d e r z a h l e n müsse [64]), schließen läßt. Der solonischen, vielleicht der vorsolonischen, Zeit gehört der Schwur der Thesmotheten an, zur Buße für eine Ungesetzlichkeit ein

---

59) Plat. Apol. 37 C: — ἕλωμαί τι ὧν εὖ οἶδ' ὅτι κακῶν ὄντων, τούτου τιμησάμενος; πότερον δεσμοῦ; καὶ τί με δεῖ ζῆν ἐν δεσμωτηρίῳ, δουλεύοντα τῇ ἀεὶ καθισταμένῃ ἀρχῇ (τοῖς ἕνδεκα); Auch b. Ps. Andok. g. Alkib. 112 findet sich eine Stelle, die auf das Bestehen der Gefängniß s t r a f e schließen läßt — κολάζειν χρήμασι καὶ δεσμῷ καὶ θανάτῳ. — 60) Z. B. Demosth. g. Timokr. 745, 27: ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι· ἐν γὰρ τῷ παθεῖν καὶ ὁ δεσμός ἔνι. — 61) S. N. 59. — 62) Δεῖν, der gewöhnliche Ausdruck für ins Gefängniß werfen. So im Eide der Buleuten οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα, Demosth. g. Timokr. 745, 13. 746, 9. 10. Vgl. 745, 18: ἦγεν εἰς τὸ δεσμωτήριον κ α ὶ ἔ δ ε ι. — 63) Schol. Demosth. g. Timokr. 184., g. Aristog. 141. Ueber die Thesmophorien s. die Rhetoren b. Petit 109. — 63 b) Außer ζημία, τίμημα, ἐπιβολὴ kommt auch καταδίκη vor, aber als etwas einer Partei von der andern zu Zahlendes gerichtlich zuerkannt. Demosth. g. Euerg. 1154, 27. 1155, 2. 1156, 23; g. Meid. 543, 25. — 64) S. N. 23.

goldnes Bild nach Delphi schicken zu wollen [65]). Solons Multansätze waren sehr mäßig [66]); aber sie mögen um so mannigfaltiger gewesen seyn, denn Solon hatte auch ganz geringe Vergehen verpönt [67]), und dazu paßte keine Strafe so gut, als Geldbuße. Nach Ablauf der Zahlungszeit trat, wie oben bemerkt [68]), Verdoppelung der Strafsumme ein, begleitet von Atimie. Von der spätern Steigerung der Strafsumme ist oben geredet worden [69]). Auf die Bürgen von öffentlichen Schuldnern fiel dieselbe Last gesetzlicher Ahndung, ehe nur die Schuldner ausgeklagt waren; wobei allerdings der Charakter der Strafe in Hintergrund tritt und nur die dem Staate gebührende Leistung in Frage steht. Geringere Multen aufzulegen (*ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν*) [70]) waren auch die Beamten berechtigt [71]).

Die **Gütereinziehung** [72]) als Strafe ist wohl zu unterscheiden von dem öffentlichen Verkaufe der Güter eines Staatsschuldners, der nach Ablauf der zweiten Frist (bis zur zehnten Prytanie) nicht gezahlt hatte [73]). Jene ward ohne Rücksicht auf Befriedigung des Staats wegen einer Schuldforderung und meistens als Schärfung schon an sich schwerer Strafen, als Verbannung [74]) und Tod [75]), bei einigen Vergehen, z. B. wenn Einer eine Fremde als Bürgerinn einem Athener verlobte, mit der Atimie [76]), zuerkannt. Die Mit-

---

65) Plut. Sol. 25: *εἴ τι παραβαίη τῶν θεσμῶν, ἀνδριάντα χρυσοῦν ἰσομέτρητον ἀναθήσειν ἐν Δελφοῖς. Ἰσομέτρητος* von gleicher Größe mit der Person zu verstehen, ist unvernünftig, wenn gediegenes Gold gemeint seyn soll; **vergoldet** giebt einen Sinn, und dann galt die Bildsäule als ein Opferstück statt der Person selbst. Vgl. Th. 1, 1, 243. N. 22. — 66) §. 92. N. 107. — 67) S. N. 250. — 68) N. 34. — 69) §. 92. N. 109. — 70) §. 92. N. 109 b. — 71) Demosth. g. Meid. 572, 19. — 72) Vgl. §. 92. Num. 4. — 73) Die Ausdrücke *χρήματα δημεύειν*, Xenoph. H. 1, 7, 21, *δημόσια εἶναι* das. 23, *δημοσιεύειν* das. 1, 7, 10, *δημοσιοῦν* Thuk. 5, 68, *δημιόπρατα* von den Gütern, Aristoph. Ritt. 103, Wesp. 659 rc. werden ohne Unterschied von beiderlei Einschreiten des Staates gebraucht. Von *ἀπογράφειν* wird unten die Rede seyn. — 74) Schol. Aristoph. Ritt. 865. — 75) Meier de bon. 1—24. — 76) Ps. Demosth. g. Neära 1363, 4 f.

gift der Frau eines Verurtheilten sollte nach dem Gesetze in solchen Fällen ungefährdet bleiben; doch konnten die Ansprüche derselben an den Staat oft nicht durchgesetzt werden [77]). Wiederum wurde sehr gewöhnlich durch bewegliche Vorstellungen bewirkt, daß ein Theil des einzuziehenden Vermögens der Frau und den Kindern überlassen wurde [78]). Hochverräthern ward indessen nicht bloß das Vermögen weggenommen, sondern auch das Haus niedergerissen [79]). Von dieser Wegnahme des gesamten Vermögens ist wiederum zu unterscheiden die Wegnahme unverzollter oder nach falschem Maaß oder Gewicht verkaufter Waaren [80]).

Verbannung (φυγή, ἀειφυγία), Atimie und Gütereinziehung waren gewöhnlich zusammengestellt [81]). Verschieden davon, und nicht Strafe, war die Flucht eines unvorsätzlichen Todtschlägers oder die Entfernung eines hochragenden Bürgers durch das Scherbengericht [82]); hiebei blieben die Güter ungefährdet [83]), die Uebung des Bürgerrechts aber ward nur thatsächlich durch die Abwesenheit und während derselben gehemmt.

Todesstrafe wurde nicht immer förmlich und durchs Gericht zuerkannt; der Hochverräther [83 b]), der vor erfolgter Sühne heimkehrende Mordflüchtige [84]), der Nachts auf der

---

77) Meier de bon. 222 f. — 78) Demosth. g. Aphob. 1, 854, 6—8; g. Nikostr. 1255, 14 f. Meier de bon. 226. — 79) Schol. Aristoph. Lysistr. 273. 315. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 315. — 80) Böckh Staatsh. 1, 425. Meier de bon. 147. — 81) Meier de bon. 97—101. — 82) Dergleichen hießen ἐξεληλυθότες, μεθεστηκότες, nicht πεφευγότες, Demosth. g. Aristokr. 634, 12. 18. ἐκβάλλειν kommt meistens von Verbannung vor; Deinarch g. Demosth. 6. Demosth. g. Meid. 561, 19; eben so ὑπερορίζειν, Aeschin. g. Ktes. 522; vom Ostrakismus insbesondere ἐκκηρύττειν, Plut. Aristid. 7. Vgl. Sophokl. Oed. Kol. 430. — 83) Demosth. g. Aristokr. 634, 19: — τὰ χρήματα ἐπίτιμα. Themistokles Güter wurden nicht nachdem er durch Ostrakismus verbannt, sondern erst nachdem er des Verraths verdächtig geworden war, eingezogen. Plut. Themist. 23—25. Vgl. Schol. Aristoph. Ritt. 865. — 83 b) Andok. üb. d. Myst. 46. — 84) Demosth. g. Aristokr. 636, 11.

That ertappte Dieb [85]), endlich der im Ehebruch Gefundene [86]) konnten auf der Stelle getödtet werden. Wenn aber richterlicher Spruch erfolgte, wurde der Name des Hinzurichtenden aus der Bürgerrolle gelöscht [87]). Die Todesarten waren entweder der Gifttrank, aus Schierling bereitet [88]), die Hinabstürzung in einen Abgrund [89]), der Keulenschlag [90]). Steinigung scheint nach Solons Zeit nicht mehr stattgefunden zu haben [91]). Ob für gewisse Verbrechen gewisse Todesarten bestimmt waren, ist nicht sicher auszumachen. Geschärft wurde nach Umständen die Todesstrafe nicht allein durch Einziehung der Güter, sondern auch durch die Verweigerung eines Begräbnisses innerhalb der Grenzen des Vaterlandes [92]). Geißelung oder Folterung vor der Hinrichtung war durchaus uner-

---

85) Demosth. g. Timokr. 736, 2. — 86) Lys. v. Eratosth. Tödt. 35. Vgl. über dergl. Tödtungen unten üb. ἀπαγωγή. — 87) Dion. Chrys. Rhod. 611. — 88) Κώνειον. Heindorf zu Platons Phädon §. 20. — 89) Ὄρυγμα, βάραθρον schon in Xerxes Zeit gebraucht, Herod. 7, 133. (vgl. Platon Gorg. 526 D. von Miltiades Gefahr, hineingestürzt zu werden); gelegen im Demos Κειριάδαι, in der Phyle Hippothoontis, vgl. Harpokr. βάραθρον und Bekker Anekd. 219. Meier de bon. 29. Näher beschrieben wird es Schol. Aristoph. Plut. 431: χάσμα τι φρεατῶδες καὶ σκοτεινόν — ἐν δὲ τῷ χάσματι τούτῳ ὑπῆρχον ὀγκίνοι οἱ μὲν ἄνω, οἱ δὲ κάτω. Daselbst wird von einer Verschüttung des Abgrundes geredet; doch Xenophon Hell. 1, 7, 21, Lykurg g. Leokr. 221, Deinarch g. Demosth. 46 erwähnen des Absturzes in den Abgrund als noch geübter Todesstrafe. — 90) Bekker Anekd. 198: ἀποτυμπανίσαι· τὸ τυμπάνῳ ἀποκτεῖναι, ὅπερ ἐστὶ ξύλον ὥσπερ ῥόπαλον. Vgl. 438 — ξύλον ὥσπερ σκύταλον. Schol. Aristoph. Plut. 476 Lysias g. Agorat. 490 giebt ein Beispiel, daß ein Beutelschneider so getödtet wurde. Daß aber Keulenschlag, nicht Enthauptung, zu verstehen ist, scheint auch Phot. und Etym. M. τύμπανον· τὸ τοῦ δημίου ξύλον, ᾧ τοὺς παραδιδομένους διαχειρίζετο gegen spätern Sprachgebrauch (s. die Ausl. zu Aristoph. Plut. 476) zu beweisen. — 91) Was Aelian V. G. 5, 19. von Aeschylos erzählt: ἐκρίνετο ἀσεβείας· — ἑτοίμων οὖν ὄντων Ἀθηναίων βάλλειν αὐτὸν λίθοις κ. τ. λ. ist schwerlich vom Gerichte zu verstehen, vielmehr von einer Gefahr, die ihn im Theater bedrohte. S. Eustrat. zu Aristot. Nikom Eth. 3, 1. — 92) Beispiele s. Thuk. 1, 138. Xenoph. Hell. 1, 7, 23. Lyk. g. Leokr. 218. Diod. Sic. 18. Ps Plut. L. d. z. R. 9, 315.

laubt; wie überhaupt ein Bürger nie Schlägen ausgesetzt war [93]). Eine vom Areiopagos zum Tode verdammte Giftmischerinn, die schwanger war, ward nicht eher hingerichtet, als bis sie gebohren hatte [94]); und dies scheint Regel gewesen zu seyn.

Das Verhältniß der Strafen zu den Vergehen war zu keiner Zeit vollständig und für alle einzelne Fälle durch die Gesetzgebung bestimmt. Drakons Bestimmungen können nicht anders, als höchst mangelhaft gewesen seyn; doch unterschied er vorsätzlichen und unvorsätzlichen Mord [95]). Solon überließ absichtlich in einzelnen Fällen die Schätzung dem Gerichte, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Besonderheiten der einzelnen Fälle nimmermehr durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen können vorausgesehen und geschätzt werden. Dazu aber kam bei Solon noch die Ansicht, daß es in vielen Sachen dem Kläger überlassen werden müsse, wie schwer oder leicht er eine ihm widerfahrene Unbilde geltend machen und unter welchem Klagetitel er sie verfolgen wolle [96]). Diese Berücksichtigung des Gefährdeten scheint etwas Unvollkommenes und mit der Auflösung des Einzelwillens in gesetzliche Gesamtbestimmung Unverträgliches; jedoch war dabei nicht sowohl die Bestimmung der Strafe, als die Bezeichnung der Thatsache, besonders des Umstandes, ob der Thäter sehr bösen Willen gehabt habe, dem Kläger überlassen, dessen bösen Willen aber bei Ueberschätzung seiner Gefährde, und Wirkungen der Rachgier sollte die dem fallenden Kläger in öffentlichen Sachen gesetzte Mult verhindern. Also die dem Gerichte überlassene Bestimmung war mehr Anwendung des Gesetzes auf einen besondern Fall, als ganz und gar neue Strafschätzung; denn übrigens war Solon bedacht gewesen, möglichst vollständig zu bezeichnen, was ihm strafwürdig erschien; seine Sorgfalt, auch nicht das geringste Vergehen unverpönt zu lassen, war zum Sprichwort geworden [97]). Jedoch wie in seiner Gesetzgebung überhaupt der Hinzufügung neuer

93) Demosth. g. Androt. 610, 4 f. — 94) Aelian. V. G 5, 18. — 95) Demosth. g. Meid. 528, 5 f. — 96) Demosth. g. Androt. 601, 4 f. — 97) *Βολίτου δίκην* Schol. Aristoph. Ritt. 664.

Gesetze Raum gelassen worden war, so lag in seiner Ansicht von Vergehen und Strafen auch die Zulassung neuer Bestimmungen über neu vorkommende Fälle; und auf diesen Grund haben sich bis in die späteste Zeit des athenischen Freistaates Rechtshändel, wo wegen vorhandener gesetzlicher Strafschätzung eine solche im Gerichte nicht vorkam (ἀγῶνες ἀτίμητοι) und solche, wo das Gericht zu schätzen hatte (ἀγῶνες τιμητοὶ), neben einander erhalten [98]). In Solons Strafsätzen ist die vorherrschende Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters unverkennbar; darum die schwere Verpönung der übermüthigen Frevellust (ὕβρις). Wiederum schätzte er auch wohl nach der Größe des angerichteten Schadens oder selbst nach der Gefahr, die aus einem Frevel erwachsen könnte, so bei dem Diebstahl. Nicht erfreulich, aber in alterthümlicher Befangenheit, welche ja auch die Schwüre auf Untergang des Geschlechtes (κατ᾽ ἐξωλείας αὐτοῦ, καὶ γένους καὶ οἰκίας) [99]) richtete, begründet ist es, daß manche seiner Strafen auch das unschuldige Geschlecht eines Frevlers in ihren Wirkungen mittrafen, so die Atimie und Gütereinziehung [100]); und irrig ist die Behauptung, als habe Solon durchaus nur einfache Strafen bestimmt [101]); einten sich ja doch Tod, Gütereinziehung, Fortschaffung des Leichnams über die Grenze und Atimie der Hinterlassenen! Daß auch Bürgen gleich den Verbrechern, für die sie hafteten, bestraft werden konnten, ist nicht besonderer Grundsatz Solons, sondern allgemeiner des Alterthums, und scheint in der Analogie von dem, was gegen gestellte Geißeln eines politischen Körpers erlaubt war, begründet gewesen zu seyn. Kein Wunder daher, daß Hehler und Helfer, ja selbst wol die für einen Verbrecher sich ver-

---

98) S. §. 102. — 99) Demosth. g. Aristokr. 642, 14. — 100) Dem. g. Meid. 551, 25; g. Aristokr. 640, 1; g. Aristog. 779, 5. Einen auch auf die Kinder gerichteten Strafantrag s. Lysias g. Eratosth. 455; Gefahr derselben Lys. g. Alkib. 529. Demosth. g. Aristog. 790 urtheilt von der Atimie derer, deren Vater der Staat getödtet habe, das sey natürlich, weil solche, dem Naturgesetze gemäß, nicht anders als feindselig gegen den Staat gesinnt seyn könnten. — 101) Demosth. g. Lept. 504, 15 ff.

wandten, bestraft wurden [101 b]). In der Zeit der gereiften Demokratie entwickelten sich keineswegs ausgezeichnete Ansichten und Grundsätze von dem Verhältniß zwischen Vergehen und Strafen; die Leidenschaft herrschte bei Klägern und Richtern vor; die Anträge der erstern auf Strafe sind meistens unverschämt und brutal [102]); die Aussprüche der Gerichte entsprachen ihnen leider nur zu oft. Todesstrafen wurden häufiger verhängt, im politischen Fieber des Hermokopiden- und Arginusen-Processes auf die verruchteste Weise unschuldiges Blut vergossen. Geldstrafen aber wurden mit dem Wachsthum der Habgier des Volkes bis zum Unmaaß gesteigert. Die dem Miltiades auferlegte Mult von funfzig Talenten [103]) könnte allenfalls für einen Ersatz der Kosten der Unternehmung gegen Paros gelten; aber funfzig Talente zahlte auch Kimon, wegen angeblichen Versuchs, die Demokratie umzustürzen [104]), Kallias der Daduch wegen seines Mißverhaltens beim Friedensschluß mit Artaxerxes [105]), und Demosthenes wegen angeblicher Bestechung [106]). Eben so viel setzte Aeschines dem Ktesiphon [107]), hundert sollte Timotheos [108]), hundert Demades [109]) zahlen, doch fand hier ein Erlaß von neun Zehnteln statt [110]).

Das bisher Gesagte gilt in seiner Allgemeinheit von athenischen Bürgern, und von diesen kann man behaupten, daß sie vor Gericht einander gleich gewesen seyen. Manches gilt auch von den Metöken; als etwas zu dem niedern Rechtsstande dieser Gehöriges ist aber anzuführen, daß sie der Folterung und dem Verkaufe in die Sklaverei ausgesetzt

---

101 b) Beisp. Lyk. g. Leokr. 218. — 102) Th. 1, 2, 355. Daher auch darf der Ausdruck ἔσχαται ζημίαι, häufig bei den Rednern, nicht glauben machen, als sey, wenn sie so reden, in den Gesetzen immer von Tod u. dgl. die Rede. — 103) Cornel. Nep. Milt. 7. — 104) Demosth. g. Aristokr. 688, 25. — 105) Demosth. v. tr. Gesandtsch. 428, 27. — 106) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 564. — 107) Böckh 1, 411. — 108) Cornel. Nep. Timoth. 3. 4. — 109) Ael. V. G. 5, 12. — 110) Athen. 6, 251 B. hat zehn Talente Mult des Demades; dies wol die wirklich gezahlte, bei Ael. V. G. a. O. die vorgeschlagene Geldbuße. — Vgl. überh. Böckh Staatsh. 1, 410 ff.

waren, und überhaupt jegliche Vergehen bei ihnen härter, als bei Bürgern, bestraft wurden.

Was nun im Einzelnen für öffentliches Vergehen geschätzt wurde, ergiebt sich nicht wohl aus unbestimmten und ungefähren Erklärungen, die bei den Alten gefunden werden [111]; es bedarf einer Aufzählung Alles dessen, was mit einer Strafe belegt war; Verpönung ist hier der charakteristische Begriff, und aus deren Vorhandenseyn ist zu bestimmen, was für öffentliches Vergehen galt, und bei jedem einzelnen zugleich die darauf gesetzte Strafe anzugeben. Um nicht dem Ungefähr bei der Anordnung zu fröhnen, stellen wir zunächst diejenigen Vergehen zusammen, wo die Gesamtheit unmittelbar als gefährdet erscheint und zwar in profanen und heiligen Dingen, dann diejenigen, durch welche ein Genoß des Staates und der Staat in diesem verletzt wurde.

Von den unmittelbar gegen die Gesamtheit, als einen durch Verfassung und gesetzliche Staatsbeamte lebenden und bestehenden Körper, gerichteten Vergehen wurde für das schwerste angesehen:

Hochverrath, zum Umsturz der demokratischen Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου*) [112]), insbesondere Versuch, eine Tyrannis aufzurichten (*ἔγκλημα τυραννίδος*). Tod mit Gütereinziehung, Niederreißung des Hauses, und auch wol Fortschaffung der Leiche aus den Grenzen des Vaterlandes, war die Strafe [113]). Wenn schon Solon über dies Verbrechen und seine Strafe sich bestimmt erklärt hatte [114]), so ruhte begreiflicher Weise unter den Peisistratiden das Gesetz; erneuert worden ist es sicherlich unter Kleisthenes, und, wo möglich, mit schärferer Strafdrohung, unter Eukleides [115]).

Verrath (*προδοσία*), entweder Einverständniß mit dem Feinde überhaupt, z. B. des Themistokles mit dem Groß-

111) Z. B. Demosth. g. Meid. 528, 20 ff. — *πάνθ', ὅσα τις βιαζόμενος πράττει, κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων ἡγεῖτο ὁ νομοθέτης. τὴν μὲν γὰρ ἰσχὺν ὀλίγων, τοὺς δὲ νόμους ἁπάντων εἶναι κ. τ. λ.* Vgl. Schömann de comit. 171 ff. — 112) Th. 1, 2, 154. — 113) Andok. v. d. Myst. 48. — 114) Plut. Vgl. Sol. u. Popl. 2. — 115) Andok. a. O.

könig, oder als Phrynichos den Spartiaten Athen in die Hände spielen wollte [116]), oder Ueberlieferung einer Feste, eines Schiffes ꝛc. an den Feind [117]), oder Ueberlaufen zu demselben (*αὐτομολία*) [118]), ja auch bloßes Ausreißen [119]), wurde wie Hochverrath, von dem er nicht immer streng geschieden ward [120]), indem z. B. Phrynichos und seine Helfer, die die Demokratie umgestürzt hatten, als Verräther bezeichnet werden [121]), mindestens aber mit dem Tode bestraft [122]).

Verwandt hiemit, wenn gleich bei weitem milder geschätzt, sind die, nur durch Solons Ausspruch zum Vergehen geprägte, Parteilosigkeit bei bürgerlicher Zwietracht [123]), und das Vorschlagen gesetzwidriger Einrichtungen (*παρανόμων*) [123 b]); auf jene wurde sogleich, auf dieses nach dreimaliger Wiederholung [124]) Atimie zur Strafe gesetzt.

Sehr unbestimmt lautet die Bezeichnung des Vergehens, wenn Einer das Volk durch Reden, insbesondere Verheißungen, betrogen [125]); doch stand der Tod darauf, und vor jeder Volksversammlung sprach ein Herold den Fluch aus

---

116) Lyk. g. Leokr. 218. Vgl. Thuk. 8, 90. — 117) Lysias g. Philon 886. — 118) Lyk. g. Leokr. 221. Vgl. von Einem, der auf Sicilien *παραφρυκτωρευόμενος τοῖς πολεμίοις ἀπετυμπανίσθη*, Lys. g. Agorat. 489. Demosthenes, v. tr. Ges. 380, 7, stellt Aeschines Reise zu Philipp als ein todeswürdiges Verbrechen dar. — 119) Lyk. g. Leokr. 177. — 120) Meier und Schömann att. Proc. 341 f. — 121) Xenoph. Hell. 1, 7, 23. — 122) Lyk. g. Leokr. 217. 218. — 123) Plut. Sol. 20. Cicero an Att. 10, 1. Gell. A. N. 2, 12. — 123 b) Th. 1, 1, 259. 263. 266. Pollux 8, 44. 56. Harp., Phot. ꝛc. Hudtwalcker v. d. Diät. 91—97. Schöm. de comit. 159 f. 272 f. Tittmann gr. Staatsv. 330. Heffter ath. Gerichtsv. 157 f. Meier und Schömann 282 f. Platner 2, 25 f. — 124) Antiphan. b. Athen. 10, 451. Vgl. oben N. 38. Demosth. g. Timokr. 743, 17 wird erwähnt, daß man den Eudemos, *νόμον δόξαντα θεῖναι οὐκ ἐπιτήδειον*, zum Tode verurtheilt habe. Politisch-gerichtlicher Zorn wallte bei den Athenern oft zu dergleichen Straferhöhungen auf. — 125) Dem. g. Lept. 487, 24: *ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον, ἢ τὴν βουλὴν, ἢ δικαστήριον ἐξαπατήσῃ, τὰ ἔσχατα πάσχειν* d. h. den Tod, s. 498, 5 *θανάτῳ ζημιοῦν*.

über die, welche den Staat betrügen würden [126]). Miltiades Schicksal dient zum Beispiel; das Scheitern der Unternehmung gegen Paros ward ihm zum Verbrechen angerechnet. Hieher gehört auch wol, wenn Einer in gerichtlichen Verhandlungen etwas als Gesetz anführte, ein solches Gesetz aber nicht vorhanden war [127]), und wenn Einer bei Magistratswahlen seinen Namen auf zwei Täfelchen schrieb [128]); beides kostete das Leben.

Bestechung [129]) wurde als schweres Vergehen, sowohl bei den Bestechenden (δεκασμός), als den Bestochenen (δῶρα, δωροδοκία) [129 b]), geahndet. Die Strafe wurde sehr verschieden, und mehr nach Ermessen des Gerichts (ἀγὼν τιμητός), als nach dem Buchstaben des Gesetzes bestimmt. Einfach scheint man die Bestechung bei Bewerbungen um ein Amt, oder im Gerichte, namentlich hier auch die der öffentlichen Anwalte rc. [130]) geschätzt zu haben, und hier war Atimie [131]) mit Gütereinziehung, oder auch wohl Geldbuße, die Strafe. Gesellte sich aber Verdacht des Verraths hinzu, wie gewöhnlich, wenn ein Athener von außen Geld nahm, so wurde auch mit dem Tode gestraft [132]), aber in diesen Fällen,

---

126) Demosth. v. Kr. 519, 26. Vgl. g. Aristokr. 655, 5: καταρᾶται καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κῆρυξ — εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ τὴν ἡλιαίαν. — 127) Demosth. g. Aristog. 807, 28. — 128) Demosth. g. Böot. 998, 5. — 129) Böckh Statsh. 1, 599 f. Heffter ath. Gerichtsvf. 154—156. Meier de bon. 111—122. Meier u. Schöm. att. Proc. 351. Petit 427. — 129 b) Pollux 8, 42. Harpokr. δώρων γραφή. — 130) Solons Gesetz b. Demosth. g. Meid. 551, 24. sagt sehr allgemein ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν. Vgl. aber die Angabe einzelner Fälle Demosth. g. Steph. 1137, 1 f. und dazu von Meles, der wegen schlechter Strategie gegen Pylos zuerst Bestechung versucht haben soll, Bekker Anekd. 236. Etym. M. δεκάσαι; dasselbe aber von Anytos, der zuerst solle καταδεῖξαι τὸ δεκάζειν τὸ δικαστήριον, Aristot. b. Harp. δεκάζων. — 131) Atimie auch der Kinder und Habe nach Solons Gesetze a. O. Andok. üb. d. Myst. 35. Aeschin. g. Ktes. 625; g. Tim. 87. — 132) Isokrat. Symmach. 268: θανάτου τῆς ζημίας ἐπικειμένης, ἥν τις ἁλῷ δεκάζων, und Aeschin. g. Tim. 110. Mehre Strafen zur Auswahl werden vorgeschlagen Deinarch g. Philokt. 93; Tod oder das

wo von dem Buchstaben des Gesetzes abgewichen wurde, scheint die Ansicht von der Natur des Vergehens selbst sich geändert zu haben; das Strafbare des Zwecks wurde hervorgehoben.

Pflichtvergessenheit bei Gesandtschaften (παραπρεσβεία) [133]) wird als besonderes Vergehen bezeichnet; nach Platons Erklärung bestand das Vergehen darin, daß die Aufträge von dem Staate oder an denselben nicht treu ausgerichtet wurden [133 b]); aber namentlich wurde Bestechung hiebei als böser Frevel mit schweren Multen oder selbst dem Tode [134]) geahndet.

Auf Beleidigung berufsthätiger Staatsbeamte, namentlich der Archonten [135]), durch Schmähungen oder thätliche Mißhandlungen stand Atimie. Ungebehrdige Redner in der Volksversammlung mußten Geldbuße zahlen [136]). Wiederum waren den Staatsbeamten, abgesehen von dem, was zur Euthyne gehörte, für unanständiges oder pflichtvergessenes Benehmen Strafen gesetzt: ein Eponymos, der öffentlich trunken erschien, war nach Solons Gesetze des Todes schuldig [137]); die Prytanen, welche versäumten, die Gesetzrevision anzustellen, mußten jeder tausend, und die Proedroi jeder vierzig Drachmen, an die Athene zahlen [138]), und auf ähnliche Art wurden andere Unterlassungssünden von Magistraten gebüßt, z. B. wenn ein Proedros

---

Zehnfache der Bestechungssumme als Strafgeld, Ders. g. Dem. 44. Dem Deinarchos vor Allen ist das Gesetz eine wächserne Nase. Demosthenes zahlte funfzig Talente für das von Harpalos Empfangene. Plut. Dem. 26. — 133) Tittmann 532. 335. Meier und Schöm. att. Pr. 244. — 133 b) Plat. Gesetze 12, 941 A. — 134) Von Kallias Bußgelde v. funfzig Talenten s. Demosth. v. trügl. Ges. 448, von der Todesstrafe des Timagoras Th. 1, 2, 296. Vgl. von Gesandten, die den Tod litten, weil sie einen andern, als den vorgeschriebenen, Weg gingen (?). Ael. V. G. 6, 5. — 135) Lysias f. d. Krieg. 322: ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ. Demosth. g. Meid. 524, 27: ἐὰν μὲν ἐστεφανωμένον πατάξῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, ἄτιμος. 136) Das Gesetz s. Aeschin. g. Timokr. 59 f. — 137) Diog. Laert. 1, 57. — 138) Demosth. g. Timokr. 706, 25 f.

in der Volksversammlung einem Atimos aufzutreten erlaubte [138 b]), wenn ein Archon unterließ, über den, der Verbotenes ausgeführt, den Fluch zu sprechen [138 c]), insbesondere aber auch die Unterlassung, nach vollendeter Amtsführung Rechenschaft abzulegen (ἀλόγιον) [138 d]). Der unredliche Diätet verfiel in Atimie [138 e]); eben so der Herold, welcher im Theater die Bekränzung eines Bürgers ausrief [138 f]). Sitophylakes, die Aufkäuferei zugelassen, wurden einst mit dem Tode gestraft [138 g]).

Auf gleicher Höhe mit dem Hochverrathe stand Frevel gegen die Staatsreligion (ἀσέβεια) [139]), doch waren die Grenzen desselben so wenig genau bestimmt, daß auch unbedeutende Vergehen darunter begriffen wurden; daher denn auch eine diesem entsprechende, aus der Schätzung des jedesmaligen Falls im Gerichte mehr, als aus mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehende, Verschiedenheit der Strafen. Oben an steht Abläugnung der vaterländischen Götter, Verletzung ihrer Bildnisse, Verrath der Mysterien, Uebung von Zauberei [139 b]) und dergleichen Geheimdienst. Beispiele sind Diagoras und Anaxagoras, die Hermokopiden, Aeschylos ꝛc. [140]). Hier war Todesstrafe üblich. Asebeia war aber auch, wenn Einer einen heiligen Oelbaum [141]), oder überhaupt einen Baum eines Heroon umhieb [142]), innerhalb des Pelasgikon ackerte [143]) ꝛc.

---

138 b) Demosth. g. Timokr. 716, 19. 20. — 138 c) Er mußte hundert Drachmen zahlen. Plut. Sol. 24. — 138 d) Pollux 8, 54. Hesych. Etym. M. Suid. ἀλογίου. — 138 e) Demosth. g. Meid. 542, 12 f. Pollux 8, 126. Bekker Anekd. 235. Hudtwalcker v. d. Diät. 19 ff. — 138 f) Aesch. g. Ktes. 434. — 138 g) Lys. g. d. Kornh. 718. 723. 755. — 139) Meier u. Schöm. att. Pr. 300 und die dort N. 13 cit. Schriftsteller. — 139 b) Hier war freilich Verdacht der Giftmischerei niemals fern. So bei der Lemnierinn Theodoris, Demosth. g. Aristog. 793, 26. Plut. Demosth. 14. — 140) S. mehr Beispiele b. Meier und Schöm. att. Pr. 305 f. Von der Ungestraftheit des Spotts in der Komödie s. Th. 1, 2, 179. — 141) Lysias π. σηκ. 293. — 142) Ael. V. G. 5, 17, wo auch erzählt wird, daß Atarbes, der des Asklepios heiligen Vogel geschlagen, zum Tode verurtheilt ward. — 143) Pollux 8, 101.

Bei den erstern Verbrechen erfolgte Verbannung und Güterverkauf; das letzte ward sehr gering, mit drei Drachmen, gebüßt. Als gemischte, durch Zugesellung des Begriffes der Asebeia strafbarer werdende, Vergehen sind hier zu nennen Raub heiliger Güter (ἱεροσυλία)[144], Verunreinigung der Eleusinien durch einen Atimos, der es wagte, einen Bittzweig (ἱκετηρία) auf den Altar zu legen[145]; beides kostete das Leben, das erste auch noch Güter und heimisches Begräbniß[146]). Beleidigung eines Bürgers, während dieser ein öffentliches Fest beging[147]), dies wurde im Gerichte geschätzt und fiel gewöhnlich unter den Titel der ὕβρις; auch hier konnte der Tod zuerkannt werden[148]). Endlich gehört hieher auch, daß dem Demarchen, der für Bestattung eines in seinem Gau gefundenen Leichnams nicht sorgen würde, tausend Drachmen Strafe gesetzt waren[148 b]). Aus demselben Gesichtspunkte, daß die Störung eines Festes geahndet werden müsse, durfte bei Strafe von tausend Drachmen kein Chorag einen Fremden während der Darstellung aus dem Chor wegweisen; auch wenn er nur zur Dokimasie rief, kostete es funfzig Drachmen[149]). Wiederum aber kostete es tausend Drachmen Strafe, wenn Einer einen Fremden als Tänzer auf das Theater des Dionysos brachte[149 b]). Endlich mischte der Begriff der Asebeia sich zu allen Vergehen gegen Personen, die vorzugsweise durch Gottesrecht geheiligt schienen, als gegen die Aeltern rc., und trat hier zum Theil schärfer hervor, als bei dem Unterschleif heiliger Güter (κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων), der zuweilen nur durch Zahlung des Zehnfachen gebüßt ward[150]). — Auch der Selbstmord war, wie es scheint, aus dem Gesichtspunkte der ἀσέβεια, zu dem jedoch sich auch wohl der Gedanke von dem Unrecht, in sich den Staat eines

---

144) Xenoph. Denkw. 1, 2, 62. Apolog. §. 25. — 145) Andok. v. d. Myst. 54: — ὃς ἂν θῇ ἱκετηρίαν μυστηρίοις. Vgl. Ders. 17. u. die Anmerk. zu Petit. 106. — 146) Xenoph Hell. 1, 7, 23. — 147) Demosth. g. Meidias. — 148) Ebendas. 571, 572, 26. 27. — 148 b) Demosth. g. Makart. 1069, 22 — 149) Dem. g. Meid. 532, 16 f. — 149 b) Plut. Phok. 30. — 150) Demosth. g Timokr. 735, 6. Meier de bon. 16. 17.

Bürgers zu berauben, gesellte, mit der Strafe bedroht, daß des Selbstmörders Hand vom Rumpfe getrennt und besonders vergraben werden sollte [150 b]).

Gefährdung öffentlicher Güter und Einkünfte aller Art [150 c]) war mit empfindlichen Strafen belegt; der Blick war dabei mehr auf das Bedürfniß des Gemeinwesens und die Nothwendigkeit, dessen Hülfsquellen möglichst sicher zu stellen, als auf die Schuld des Straffälligen gerichtet, daher nicht durchweg angemessenes Verhältniß zwischen Vergehen und Strafen. Hieher gehören:

Diebstahl und Unterschlagung öffentlichen Gutes (*κλοπὴ δημοσίων χρημάτων*) [151]); die letztere konnte durch Ersatz und Zahlung des Doppelten gebüßt werden [152]); eigentlicher Diebstahl kostete Vermögen [153]), auch wol das Leben [154]), wie namentlich auch dem gedroht war, der aus dem Lykeion, der Akademie oder dem Kynosarges ein Gefäß oder Gewand, oder über zehn Drachmen Werth aus einem Hafen stehlen würde [155]). Rechtlos wurde wer zugleich aus zwei Staatskassen Sold zog [155 b]). — Auf Falschmünzen (*νομίσματος διαφθορά*) stand der Tod [156]). — Atimie traf Staatsschuldner [157]) und auch wol deren Bürgen vom versäumten Termin der Zahlung bis zur Befriedigung des Staats; nach Ablauf der neunten Prytanie wuchs die Schuld um das Doppelte; es konnte bis zum Güterverkauf kommen und die Atimie auf die Kinder übergehen. Trügliche Löschung des Namens eines Staatsschuldners in den öffentlichen Büchern

---

150 b) Aesch. g. Ktes. 636. Platon, Ges. 9, 873 C, gebietet Beerdigung an unfruchtbarer, einsamer Stätte, ohne Grabsäule. Vgl. Arist. Nik. Eth. 3, 7. — 150 c) Es scheint, als ob *ἀδίκιον* oder *ἀδικία πρὸς τὸν δῆμον* Gesamtname gewesen sey. Plut. Perikl. 32. Vgl. Meier und Schöm. 346. — 151) Meier und Schöm. att. Pr. 359. — 152) Demosth. g. Timokr. 755, 5. — 153) Ulpian zu Demosth. g. Androt. Eingang. Schol. Aristoph. Plut. 174. — 154) Lysias g. Philokr. — 155) Demosth. g. Timokr. 736, 6 ff. Vgl. Petit 636. — 155 b) Demosth. g. Timokr. 739, 6. — 156) Dem. g. Tim. 765, 27; g. Lept. 508, 14. — 157) S. oben N. 34 ff.

(ἀγράφιον) [158]) ward nach Umständen bestraft; eben so Verheimlichung eines angelegten Bergwerks (ἄγραφον μέταλλον) [159]). — Nicht minder hart war die Ahndung der Handelsvergehen. Zu geschweigen der fabelhaften Mähr vom Verbote der Feigenausfuhr [160]), und des solonischen Verbots, bei Strafe öffentlicher Verfluchung durch den Archon, irgend etwas, außer Oel, auszuführen [161]), muß hier an das Verbot, Getreide anderswohin, als nach einem athenischen Hafen zu fahren [162]), oder über funfzig Körbe auf einmal zu kaufen [163]), erinnert werden; die Strafe war zuweilen der Tod. Hieher gehört auch, daß wer jährlich mehr als zwei Oelbäume zu profanem Gebrauch nahm, hundert Drachmen zahlen mußte [164]).

Die Vergehen, welche das Waffenthum der Bürger betrafen, waren Zurückbleiben vom Kriegsdienst (ἀστρατεία) [165]), Verlassung des Heeres (λειποστράτιον), insbesondere der Flotte vor deren Heimkehr (λειποναύτιον) [166]), oder Unthätigkeit während einer Seeschlacht (ἀναυμάχιον) [167]), Feigheit (δειλία) im Kampfe [168]), besonders Wegwerfung des Schildes (τὴν ἀσπίδα ἀποβάλλειν) [169]), Dienst in einer andern, als der schatzungsgemäßen, Waffengattung (λειποτάξιον) [170]), insbesondere unter den Reitern ohne vorhergegangene Prüfung [171]). Atimie war die gewöhnliche

---

158) Demosth. g. Theokr. 1338, 22. Pollux 8, 54. Harpokr., Hesych., Suid. ἀγραφ., Bekker Anekd. 199. — 159) Böckh v. d. laur. Bergw. 129. — 160) Plut. Sol. 24. — 161) Ders. a. O. — 162) Demosth. g. Phorm. 918, 5. Lyk. g. Leokr. 156 u. a. S. Böckh Staatsh. 1, 95. N. 385 — 163) Lysias g. d. Gedreidek. 715. Böckh 1, 89. N. 373. — 164) Demosth. g. Makart. 1074, 19 f. — 165) Pollux 8, 40. Andok. v. d. Myst. 35 u. a. S. Meier und Schöm. att. Pr. 364. N. 9. Ἀποστρατεία Thuk. 5, 60. — 166) Pollux 8, 40. — 167) Pollux und Andok. (wo falsche Lesart ναυμαχίας) a. O. Bekker Anekd. 217. Suid. ἀναυμαχ. — 168) Andok. a. O. — 169) Aesch. g. Tim. 54. Lys. g. Theomn. 349 (ῥίψαι τὴν ἀσπίδα). Ῥίψασπις, Name des Schuldigen; vgl. Platon, Ges. 12, 944 C, über ἀποβολεὺς ὅπλων. — 170) Pollux und Andok. a. O. Mehr Citate s. Meier u. Schöm. att. Pr. 364. N. 11. — 171) Daher Lysias Klagrede gegen Alkibiades.

Strafe[172]). Ob dagegen nun auch straffällig wurde, wer bewaffnet im friedlichen Verkehr erschien[173]), ist nicht ganz sicher.

Schwer, wie die Atimie selbst, war die Strafe für den mit ihr Belegten, der irgend eins der ihm entzogenen Rechte zu üben wagte; selbst der Tod ward hier erkannt[174]); Gütereinziehung war Strafe dessen, der für einen Atimos zu bitten wagte[175]), und in Atimie verfiel, wie oben bemerkt, der hiebei nachsichtige Proedros. Im Urtheil über Antiphon und Archeptolemos ward Atimie auch über den, der eins ihrer Kinder adoptiren würde, ausgesprochen[175 b]). Verwandt damit ist, daß wer einem Verbannten Aufnahme gewährte, in Strafe kam[176]). — Den Verbannten, der unberufen heimkehrte, traf der Tod[176 b]).

Ob Faulenzerei, von Drakon und Solon verpönt, auch noch später für den drei Mal Ertappten Atimie zur Folge hatte[177]), bleibt fraglich; eben so, ob Verschwendung des väterlichen Gutes, welche gesetzlich die Atimie nach sich ziehen sollte[178]), immer streng geahndet ward. Beiderlei Straffälle sind aus dem Interesse des Staats und der Geschlechtsverwandten zu beurtheilen.

Von Bestrafung der Ehelosigkeit wissen wir nichts Gewisses[179]); in Atimie aber fiel, wer sich zu schändlicher Unzucht (ἑταίρησις) feil gegeben[179 b]), auch wer seine im Ehebruch ertappte Frau nicht verstieß[180]). — Die Ehebrecherinn selbst verfiel natürlich in Atimie. Unanstän-

---

172) Pf Demosth. g Neära 1353, 26. Aesch. g. Ktes. 566. Lys. g. Alkib. 523. — 173) Lukian Anacharf. 34. — 174) ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ. Demosth. g. Lept. 504, 25. Vom Richten Ders. g. Meid. 573, 11. Vom Eintritt in heilige Stätte, Andok. g. Myst. 17. — 175) Demosth. g. Timokr. 716, 17. — 175 b) Pf. Plut. L. d. z. R. 9, 315. — 176) Bekk. Anekd. 312. — 176 b) Lysias g. Andok. 212. — 177) S. §. 85. N. 42 — 178) Diog. L. 1, 55 Aeschin. g. Tim. 174. — 179) Meier und Schöm. att. Pr. 287 N. — 179 b) Aeschin. g. Timarch. 44 und 46. — 180) Pf. Dem. g. Neära 1374, 20.

diges Betragen einer Bürgerinn auf der Straße wurde mit tausend Drachmen, eine Fahrt zu Wagen nach Eleusis mit einem Talent gebüßt [180 b]).

Zuletzt gedenken wir derjenigen Vergehen, welche entweder nicht von Bürgern, oder von diesen doch in Verbindung mit Nichtbürgern geübt wurden. Einschleichen ins Bürgerthum [181]) wurde mit Verkauf in die Sklaverei gebüßt [182]). Wenn ein Athener eine Fremde, mit der er lebte, für Bürgerinn ausgab, wurde diese als Sklavinn verkauft, der Bürger aber verlor Bürgerrecht und Güter [183]); das eheliche Zusammenleben eines Bürgers mit einer Fremden kostete ihn tausend Drachmen, sie die Freiheit; eben so die Freiheit den Fremden, der mit einer Bürgerinn lebte [184]). Auch wenn Einer, dessen Aeltern nicht beide Bürger gewesen waren, sich als Bürger nahm, war er straffällig [185]); ja selbst untergeschobene Kinder sollten als Sklaven verkauft werden [186]). *Δωροξενία* hieß das Vergehen der falschen Bürger, die in allen solchen Fällen durch Bestechung der gesetzlichen Ahndung entschlüpft waren [187]). — Metöken, die das Metökion nicht zahlten [188]), oder keinen Prostates hatten [189]), wurden zu Sklaven verkauft.

Wir stellen nun die Vergehen zusammen, wo der Staat durch Frevel gegen Person und Eigenthum Einzelner seiner Genossen, also durch Verletzung der Friedens- und Rechtsverbürgung, mittelbar gefährdet wird [190]). *Κακοῦργοι*

180b) Harpokr. *ὅτι χιλίας*. Böckh Staatsh. 1, 404. — 181) Vgl. Meier de bon. 94—97. Heffter ath. Gerichtsvf. 163. 164. — Die Klage hieß *γραφὴ ξενίας*. — 182) Plut. Perikl. 37. Schol. Demosth. g. Timokr. 185. — 183) Ps. Dem. g. Neära 1363, 4 f. — 184) Ders. 1350, 17 f. — 185) Die Klage hieß *ἐπιγύης*. S. Etym. M. *ἐπιγ.* Bekker Anekd. 252. — 186) Von der *γραφὴ ὑποβολῆς* s. Bekker Anekd. 311 und Meier u. Schöm. 349. — 187) Harpokr. und Suid. *δωροξενία*. Pollux 8, 88. — 188) S. Diog. L. 4, 14 das Beispiel des Xenokrates. — 189) Poll. 8, 35. Heffter ath. Gerichtsvf. 165—167. — 190) — *ὧν τὰ μὲν ἐγκλήματα ἴδιά ἐστιν, αἱ δὲ βλάβαι κοιναί.* Demosth. g. Polykl. 1206, 5.

ist als technische Bezeichnung von Uebelthätern, welche Raubmord, Menschenraub, Diebstahl, Einbruch u. dgl. übten, zu bemerken [190 b]).

Ueber **Mord** und **Todtschlag** [190 c]) bestanden Drakons Gesetze fort [191]), und zwar sowohl auf einer besondern Säule, die im Areiopagos stand [192]), als auf den solonischen Tafeln [193]). Unvorsätzlicher Todtschlag war genau vom Morde, und von beiden Todtschlag aus rechtlicher Befugniß, z. B. des ertappten Ehebrechers ꝛc., unterschieden; im Allgemeinen ward er jedoch für eine Blutschuld (ἄγος) angesehen [193 b]), wegen welcher der Thäter nach alterthümlichem Brauche auf einem vorgezeichneten Wege [194]) aus dem Lande fliehen, ein Jahr in der Fremde bleiben [195]), und darauf mit den Verwandten des Getödteten sich sichern und von der Blutschuld sich reinigen lassen sollte [196]). Während der Flucht durften seine Güter nicht angetastet werden [196 b]). Die Sühne konnte auch gleich nach der That stattfinden und die Verwandten durften dann nicht zur Flucht treiben [197]). Insbesondere aber wurde der Begriff der Blutschuld nicht gesellt zu dem Todtschlage aus

---

190 b) S. Meier und Schömann 76 u. 220. Platner 2, 167. — 190 c) S. Petit 610 ff. Matthiä miscell. philolog. B. 1, 142 ff. Meier und Schöm. att. Pr. 307 ff. — Vgl. die genauen Bestimmungen Platons, Ges. 9, 865 ff. — 191) Demosth. g. Aristokr. 636, 11. — 192) Demosth. g. Euerg. 1161, 5. Lysias v. Eratosth. Tödt. 31. — 193) Zu schließen aus ὁ κάτωθεν νόμος, Demosth. g. Aristokr. 629, 16. Vgl. Harpokr. ὁ κάτωθεν νόμος. — 193 b) Selbst wenn Einer einen ihm gehörigen Sklaven getödtet hatte, mied er die heiligen Orte. Antiph. v. Erm. d. Chor. 763. — 194) Demosth. g. Arist. 643, 28: — ἐν τισιν ὡρισμένοις χρόνοις ἀπελθεῖν ταχτὴν ὅδον, καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. — 195) Ἀπενιαυτισμός Hesych., Schol. Eurip. Hippol. 35. Wessen der Flüchtige auch an der Grenze sich zu enthalten hatte s. Demosth. g. Aristokr. 631, 28 f. Von dem Sprichworte οὐδ᾽ ἐντὸς ἰωροῦ, das darauf sich bezog, s. Suidas, vgl. Hesych. ἰωρός. — 196) N. 194. — 196 b) τὰ χρήματα ἐπίτιμα. Demosth. g. Arist. 634, 13. — 197) Demosth. g. Nausim. 991, 3, wo statt ἑκουσίου φόνου wol zu lesen ist ἀκουσίου (vgl. §. 99. N. 11 b); widrigenfalls aber die Blutsühne als selbst bei vorsätzlichem Morde gültig (??) anzusehen ist.

Nothwehr [198]), in gymnastischen Uebungen, im Kriege, bei Ertappung eines Ehebrechers bei Mutter, Schwester, Tochter, oder Kebsweib [199]), eines Verbannten, der seinen Bann brach [199 b]) und zu den Todesfällen unter ärztlicher Hand [200]). Auf vorsätzlichen Mord war Todesstrafe gesetzt [201]), doch war dem Mörder erlaubt, sich, selbst noch nach der ersten gerichtlichen Rede [202]), durch die Flucht zu retten, und durch das Gesetz war verpönt, ihn während dieser zu verletzen [203]), so wie auch gesorgt war, daß ein zum Tode Verurtheilter nicht der Rache der Verwandten des Ermordeten anheimfiel, sondern durch die Eilfmänner hingerichtet wurde [203 b]). Die Güter wurden wol nur bei solcher Flucht, nicht bei Hinrichtungen, eingezogen [204]). Kam der Mordflüchtige ohne Erlaubniß zurück, oder erschien er zu Markt, Fest und Spiel an der Grenze, so konnte er getödtet werden [205]). Ueber Vatermord scheint Drakon nichts bestimmt zu haben; Solon hielt nicht für nöthig, ein, wie es ihm schien, nimmer als möglich anzusehendes Verbrechen zu verpönen [206]). — Giftmischerei wird wol als besonderes Verbrechen genannt [206 b]); die Strafe war aber dieselbe, wie bei blutigem Morde. Abtreibung der Leibesfrucht (ἐξάμβλωσις) war verpönt [208]). — Neben Mordbereitung durch einen

198) Demosth. g. Aristokr. 659, 6. — 199) Ders. 637, 1 f. — 199 b) Ders. 696, 10, vgl. Meier u. Schöm. 509. N. 49. — 200) — ὁ μὲν ἰατρὸς οὐ φονεύς ἐστι (ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν) Antiph. 694. — 201) — τὸν ἐκ προνοίας ἀποκτείναντα θανάτῳ ζημιοῦσθαι. Petit 610 aus Demosth. g. Meid. 528, 6. Antiph. üb. Herod. Erm. 710. — 202) Pollux 8, 99. Antiph. Apol. 636; üb. Herod. Erm. 711. Von drei Bürgen, welche Fremde stellen konnten, Ders. a. O. 715. — 203) Demosth. g. Aristokr. 631, 27 ff. 632, 10 f. — 203 b) Ders. 629, 22 f. 630, 11 ff. — 204) Aus der Vergleichung von Pollux 8, 99. u. Dem. g. Meid. 528, 6 zu schließen. Vgl. Meier de bon. 29 ff. — 205) Demosth. g. Arist. 631, 27 f. — 206) Cicero f. Rosc. Amer. 25. Diog. L. 1, 59. — 206 b) Φαρμακεία begriff jedoch auch magische Trankmischerei ꝛc. unter sich. S. Platon Ges. 11, 932 E. — 207) Demosth. g. Arist. 627, 23. — 208) Lysias Fr. S. 8. Wessel. zu Petit 630. Meier u. Schöm. att. Pr. 310.

Andern (*βούλευσις*)[209]), auf welche gleiche Strafe, als auf eigenhändige Ermordung stand[209 b]), war Verwundung mit der Absicht zu tödten (*τραῦμα ἐκ προνοίας*) mit der Strafe der Verbannung bedroht[210]). — **Verkauf** eines **Freien in Sklaverei** (*ἀνδραποδισμός*) galt für eins der schwersten Verbrechen und Tod war die Strafe[211]). Auch **Verheirathung** einer Bürgerinn durch ihren Kyrios **in die Fremde** an einen Ausländer (*ἐξαγωγή*) wurde hart bestraft[211 b]).

Für die meisten übrigen Verletzungen einer Person galt als gemeinschaftlicher Gesichtspunkt, nach welchem sie zum Theil entweder dem öffentlichen Rechte anheimfielen, oder dem besondern zugewiesen wurden, ob bei ihnen *ὕβρις* statt gefunden habe[212]), d. h. ob Absicht zu beleidigen, Frevelmuth und Lust an Mißhandlung Anderer[213]) sich gezeigt habe; weshalb die *ὕβρις*, gleich der *ἀσέβεια* sowohl in engerem Sinne, meist von Schlägen u. dgl. körperlichen Mißhandlungen zu ver-

209) Andok. v. d. Myst. 46, 5. Harpokr. *βουλεύσεως*. Bekker Anekd. 220. Meier u. Schöm. att. Pr. 312. 313. — In einer zweiten Bedeutung wird das Wort unten N. 254 vorkommen. — 209 b) Andok. a. O. — 210) Hauptstelle Lys. g. Simon 159. Vgl. Demosth. g. Böot. 1018, 10. Meier und Schöm. att. Pr. 314. N. 66. Ob Gütereinziehung zur Verbannung kam, ist zu bezweifeln. Vgl. Platon Ges. 9, 877 A. B. — 211) Demosth. g. Phil. 1, 53, 28. Xenoph. Denkw. d. S. 1, 2, 62. Von einer andern Bedeutung des Worts *ἀνδραποδισμός* s. N. 247 b. — 211 b) Lys. g. Agorat. 490 führt an, daß ein *παιδίσκην ἐξαγαγὼν* gebunden im Kerker starb. Wenn auch die Haft nicht Strafe war, läßt sie doch auf Strenge der Strafe, die den Schuldigen erwartete, schließen. — 212) Z. B. Isokr. g. Lochit. 694: *ὕβρις προσῆν τοῖς πεπραγμένοις*. — 213) Bekker Anekd. 355: *μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπιβουλῆς*. Zur vollen Erkenntniß führt die Rede des Demosth. g. Konon; — insbesondere was der Kläger am Schlusse der Erzählung von seinen Leiden, wie man ihn in den Koth geworfen und mit Füßen getreten habe, von Konon angiebt, 1259, 18 f.: *ὃ δὲ τῆς ὕβρεώς ἐστι — σημεῖον — τοῦθ' ὑμῖν ἐρῶ· ᾖδε γάρ, τοὺς ἀλεκτρυόνας μιμούμενος τοὺς νενικηκότας, οἱ δὲ κροτεῖν τοῖς ἀγκῶσιν αὐτὸν ἠξίουν, ἀντὶ πτερύγων, τὰς πλευράς*.

stehen, unter besonderm Klagetitel [214]), wie auch als etwas Zugemischtes bei persönlichen Gefährden, die mit eigenem Namen zur Klage gebracht wurden, z. B. Schändung rc. vorkommt [214 b]). Der Begriff, daß durch übermüthige Mißhandlung Jemandem ein Schimpf zugefügt werde, war dem Athener nicht ganz fremd [215]); die solonischen Gesetze aber hatten selbst den an einem Sklaven geübten übermüthigen Frevel verpönt [215 b]); der Areiopagos endlich soll einen Knaben, der einer Krähe beide Augen ausgestochen, verurtheilt haben [216]). Die Strafe konnte nicht wohl im Allgemeinen bestimmt werden, da besonders hier die Gesinnung mehr, als der zugefügte Schmerz oder Verlust, zu schätzen war; daher dergleichen Rechtshändel vorzugsweise als im Gericht schätzbare im Gesetze bezeichnet wurden [217]).

Als aus Frevelmuth geübt (*ὕβρις δι' αἰσχρουργίας*) [217 b]) war vor Allem die Knabenschändung (*ἡ ἐλευθέρων φθορά*) [218]) von Solon ausgezeichnet [219]), und seine Gesetze suchten durch Bestimmung schwerer Strafen, nach Schätzung des Gerichts entweder Tod oder Geldbuße [219 b]), ihr zu wehren. Vorstehern von Schulen und Gymnasiarchen, welche Erwachsenen den Zutritt zu der Schuljugend erlaubten, wurden mit dem Tode bedroht [220]). Mit schwerer Strafe eben=

---

214) Meier und Schöm. att. Pr. 519 ff. und die dort angeführten Schriftsteller. — 214 b) Arg. Dem. g. Meid. 513, 11 heißt es: *λέγεται γὰρ ὕβρις ἡ δι' αἰσχρουργίας, καὶ ἡ διὰ λόγων, καὶ ἡ διὰ πληγῶν.* Von der mittlern ist unten bei *κακηγορίαι* zu reden. — 215) Isokr. g. Lochit. 694 bringt nicht die *βλάβη ἐκ τῶν πληγῶν* in Anschlag, aber die *αἰκία* und *ἀτιμία, ὑπὲρ ὧν προςήκει τοῖς ἐλευθέροις μάλιστα ὀργίζεσθαι, καὶ μεγίστης τυγχάνειν τιμωρίας.* — 215 b) Demosth. g. Meid. 529, 15. Aeschin. g. Tim. 43. Doch ist hier nur an die besondere *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* zu denken. Meier und Schöm. att. Pr. 315. — 216) Quinctil. orat. Inst. 5, 9. — 217) Demosth. g. Meid. 529, 21. — 217 b) Arg. Dem. g. Meid. 513, 11. — 218) Aesch. g. Tim. 39. — 219) Das Gesetz lautete: *Ἄν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παῖδα ὑβρίσῃ.* S. Aesch. g. Tim. 41 und Aeschines Erklärung daselbst. — 219 b) Aesch. g. Tim. 42. — 220) Ders. 37—39.

falls der Vater, Oheim ꝛc., welcher einen ihm angehörigen Knaben zur Unzucht vermiethete (ἐκμισθώσῃ ἑταίρειν) [221]); ferner die noch besonders benannte Kuppelei (προαγωγεία) [222]). Minder sträflich als Verführung zum Ehebruch schien dem Solon Nothzucht (αἰσχύνειν βίᾳ) [223]) zu seyn [224]); er setzte darauf nur hundert Drachmen Strafe [225]). Von Unzucht mit einem Mädchen, wozu dies seine Einwilligung gab, ohne doch Hetäre zu seyn, ist nicht insbesondere die Rede; sie hieß wol auch φθορά, und in späterer Zeit pflegte der Ehrenräuber, wenn unbeweibt, zur Ehe mit der Entehrten genöthigt zu werden [226]). Ehebruch [227]) zu strafen, war Sache des beleidigten Gatten; die Frau ward verstoßen und ehrlos [227 b]); der ertappte (ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων) Ehebrecher konnte getödtet [228]), oder, wenn er vor Gericht geführt worden war, aufs härteste körperlich gezüchtigt werden [229]), was späterhin durch die verrufene Raphanidosis nebst dem Paratilmos [230]) zu geschehen pflegte.

---

221) Aeschin. g. Tim. 59. — 222) Ders. 40, wo τὰ μέγιστα ἐπιτίμια genannt werden. Plut. Sol. 23 hat aber nur zwanzig Drachmen, eine unbegreiflich geringe Summe. — 223) Der solonische Ausdruck war βίνειν. S. Hesych. τὸ βίᾳ μίγνυσθαι. — 224) Warum? erörtert Lysias v. Eratosth. Tödt. 58: ἡγούμενος, τοὺς μὲν διαπραττομένους βίᾳ ὑπὸ τῶν βιασθέντων μισεῖσθαι· τοὺς δὲ πείσαντας οὕτως αὐτῶν τὰς ψυχὰς διαφθείρειν κ. τ. λ. — 225) Plut. Solon 23. Bei Lysias heißt es διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν, was ich nicht verstehe. Es scheint sich auf einen, in dem vorgelesenen, aber uns nicht erhaltenen, Gesetze bestimmten, analogen Fall, wo die Hälfte von dem folgenden gesetzt war, zu beziehen. Vgl. jedoch Meier und Schöm. att. Pr. 545 f. — 226) Der Beweis aus Terent. Andr. 4, 5, 40. 5, 1, 14; Brüd. 4, 7, 6 ff. Plaut. Aulul. 4, 10, 62 ist jedoch nicht ganz bündig. — Nach solonischem Rechte konnte ein entehrtes Mädchen von ihrem Kyrios verkauft werden. Plut. Sol. 23. — 227) Meier und Schöm. 327 und die N. 2 das. angef. Schriftst. — 227 b) Aesch. g. Tim. 176. 177. Ps. Demosth. g. Neära 1374, 29. Vgl. oben N. 29. — 228) Lys. v. Eratosth. Tödt. — 229) Ps. Dem. g. Neära 1367, 15. Der Ehemann konnte ἄνευ ἐγχειριδίου χρῆσθαι ὅ τι ἂν βουληθῇ, ὡς μοιχῷ ὄντι. — 230) Schol. Aristoph. Plut. 168. Suidas, ὦ λακιάδαι, berichtet, daß in diesem Demos besonders große Rettige wuchsen.

Wie bei den Bestimmungen über die genannten Vergehen der ethische Gesichtspunkt den rechtlichen bedingte, so auch in dem, was über lieblose Gefährdung (*κάκωσις*) naher Angehörigen [231]) gesetzlich angeordnet war. Unter den Gefährdungen dieser Art ward die der Aeltern durch ihre Kinder (*κάκωσις γονέων*) [231 b]), nehmlich Mißhandlung, Nichtverpflegung rc., als die strafwürdigste angesehen und mit Atimie belegt [232]); dergleichen gegen Erbtöchter, Mündel (*κάκωσις ὀρφανῶν, παίδων, τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου*) und Ehefrauen geübt [233]), wozu bei den erstern Verweigerung der Ehe oder Ausstattung, oder auch der ehelichen Pflicht [234]) gehört, wurden nach Schätzung des Gerichts gebüßt.

Die Verletzungen der Person, welche nicht für Hybris oder Kakosis geachtet wurden, gehörten meistens dem Privatrechte an, als: thätliche Verletzung durch Schläge (*αἰκία*) [235]), welche jedoch der Geschlagene gern als Hybris darzustellen pflegte, und gewaltsame Einsperrung (*εἱργμός*) [235 b]). Bei verletzenden Reden (*κακηγορίαι*) [135 c]) wurde zwischen Vorwürfen bösen oder schlechten Thuns, und Schimpfreden unterschieden; jene waren zum Theil schwer verpönt; wer einen Andern fälschlich beschuldigte, seinen Schild weggeworfen zu haben, mußte fünfhundert Drachmen bezahlen [236]); eben so viel kosteten ähnliche fälschliche Vorwürfe, überhaupt

---

231) Meier u. Schöm. att. Pr. 287 ff. — 231 b) S. die b. Meier und Schöm. 288. N. 75 angef. Schriftst. — 232) Andok. v. d. Myst. 55. Xenoph. Denkw. d. S. 2, 2, 15. Demosth. g. Tim. 719, 22. 732, 21. Aesch. g. Tim. 55. Diog. L. 1, 55. — 233) Harpokr. Phot. *κάκωσις* Bekker Anekd. 269. — 234) Meier u. Schöm. att. Pr. 288 wird das Letztere auf alle Ehefrauen ausgedehnt. S. N. 77 das. die nicht ganz genügenden Stellen. — 235) Schol. Plat. Staat 406. Tauchn: *ὅταν ἐκ προχείρου πάθους τινὸς, καὶ μὴ ἐκ προνοίας, ἀδίκων τις ἄρξῃ χειρῶν.* Vgl. Demosth. g. Euerg. 1151; g. Aristokr. 635, 26. Harpokr. *αἰκίας.* Bekker Anekd. 360. Ammon. *αἰκίαι· αἱ ἄνευ προπηλακισμοῦ πληγαί.* Meier u. Schöm. att. Pr. 547 f. und die dort angef. Schriftst. — 235 b) Pollux 6, 54. — 235 c) Siehe Meier und Schöm. att. Pr. und die S. 481. N. 16 angeführten Schriftst. — 236) Lys. g. Theomnest. 354.

ἀπόῤῥητα genannt [237]); selbst böse Nachrede über Verstorbene sollte nicht ungestraft bleiben [237 b]). Solon hatte jedoch auch Schimpfreden mit einer Strafe belegt, wenn z. B. Jemand einem Bürger oder einer Bürgerinn die Betreibung eines Marktgewerbes zur Schmach kehrte [238]); desgleichen Schimpfreden vor Gericht oder an heiliger Stätte, die mit drei Drachmen Strafgeld gebüßt wurden [239]); auf Schmähungen gegen Staatsbeamte stand Atimie [240]).

Unter den Verletzungen fremden Eigenthums ward für das schwerste Verbrechen geschätzt die Brandstiftung (*πυρκαϊά*) [241]). Doch nicht bloß hierauf, sondern auch auf mehre Gattungen von Diebstählen war Todesstrafe gesetzt [242]). Wer bei Tage über funfzig Drachmen an Werth stahl und auf der That ertappt ward, konnte zu den Eilfmännern geführt und, wenn der That eingeständig, sogleich von diesen getödtet werden; läugnete er, so folgte gerichtliche Verhandlung und auch hier traf den Ueberführten der Tod [243]). Wer Lebende mit Gewalt beraubte, wer Gewänder aus Bädern oder von Leichen stahl [244]), aber auch der Beutelschneider [245]), hatte dasselbe zu leiden [246]). Der auf nächtlichem Diebstahl Ertappte konnte getödtet, auf der Nacheile aber verwundet werden; der Tod erwartete ihn vor den Eilf-

---

237) Isokr. g. Lochit. 694. Vgl. Taylor zu Lysias g. Theomnest. 339 ff. — 237b) Plut. Sol. 21. — 238) Demosth. g. Eubul. 1308, 5: — *ἔνοχον εἶναι τῇ κακηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ ἢ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτίδων ὀνειδίζοντά τινι.* — 239) Plut. Sol. 21. Die Grammatiker erklären das Sprichwort *βοῦς ἐπὶ γλώσσης* von dergleichen Strafgeldern, welche die Zunge bezähmten, weil auf dem Gelde das Gepräge eines Stiers gewesen sey. Zenob. 2, 70. Diogen. 3, 48. Hesych. Suid. *βοῦς ἐπὶ γλ.* — 240) Demosth. g. Meid. 524, 22 ff. — 241) Dem. g. Aristokr. 627, 22. — 242) Demosth. g. Timokr. 735 ff. Meier und Schöm. att. Pr. 356 f. und die N. 85 und 89 angef. Schriftst. — 243) Dem. a. O. Lys. g. Agorat. 490. Aeschin. g. Tim. 113. — 244) Dies Alles liegt in *λωποδύτης*, Hesych., Bekker Anekd. 276. Platner 2, 168 f. — 245) *Βαλαντιοτόμος.* — 246) Bei Xenoph. Denkw. 1, 2, 62 werden zusammen aufgeführt: *κλέπτων, ἢ λωποδυτῶν, ἢ βαλαντιοτομῶν, ἢ τοιχορυχῶν, ἢ ἀνδραποδιζόμενος, ἢ ἱεροσυλῶν.*

männern oder im Gerichte [247]). Auch wer einem Andern einen Sklaven raubte [247 b]), ward mit dem Tode bestraft. Bei geringern Diebstählen stand es in der Willkühr des Klägers, ob er bloß auf Vergütung, — durch das Doppelte, wenn er die gestohlne Sache wiederbekam, sonst durch das Zehnfache — vor den Diäteten [248]), oder öffentlich vor der Heliäa klagen wollte: die letztere konnte auf fünf Tage und Nächte Haft am Blocke erkennen [249]), und nach Solons Sinne sollte auch nicht der geringste Diebstahl straflos bleiben [250]). Hehler und Diebshelfer pflegten eben so, wie Diebe selbst, bestraft zu werden [251]).

Ueber Betrug überhaupt gab es keine Bestimmung; das Wort böse Künste, *κακοτεχνίαι*, ward von einer einzelnen Art zu übervortheilen verstanden. Marktbetrug scheint nur Ersatz, nicht Strafe, nach sich gezogen zu haben. Besonders schwer wurde Betrug beim Seedarlehn geahndet; Demosthenes erwähnt, daß Einer, der den Gläubigern das Unterpfand vorenthielt, mit dem Tode bestraft wurde [252]); dies geschah, um Treu und Glauben für den attischen Seehandel aufrecht zu halten. Wer anvertrautes Gut (*παρακαταθήκην*) abläugnete, soll, wenn der Betrug bekannt wurde, nach einer nicht ganz zuverlässigen Angabe [253]) in Atimie verfallen seyn. Im Zusammenhange mit öffentlichen Finanz-Einrichtungen standen folgende durch Mißbrauch derselben geübte Arten von Betrug: Fälschliche Einzeichnung eines Bürgers als Staatsschuldners

---

247) Demosth. g. Timokr. 736, 1 f — 247 b) Dies die andere Art des *ἀνδραποδισμός*. Etym. M. *ἀνδραπ.* Bekker Anekd. 219. Meier und Schömann att. Pr. 560. Vgl. oben N. 211. — 248) Demosth. a. O. 735, 4; g. Androt. 601, 18; vgl. Meier de bon. 106 N. 354 — 249) Dem. g. Tim. a. O. Vgl. Lysias g. Theomn. 356, wo *μὲν* für *μὴ* zu lesen ist. — 250) Schol. Aristoph. Ritt. 664 und daraus Suid. *βολίτου δίκην*. — 251) Lys. g. Philokr. 832. Vgl Taylor lectt. Lysiacae 718 und Platons Satzung, Gesetze 12, 955 B. — 252) Demosth. g. Phorm. 922, 3. — 253) Michael Ephes. zu Aristot. Eth. 5. angef. von Meier de bon. S. 130. N. 436. Nicht zu übersehen ist, daß nur eine *δίκη παρακαταθήκης* statt fand.

in die öffentlichen Schuldbücher, *ψευδεγγραφὴ*, oder, nach einer uns unbekannten Verschiedenheit in Uebung dieses Betrugs, *βούλευσις* genannt [254]). Für eigentliches Vergehen galt dies nicht; Strafe des Fälschers war, dem Staate so viel schuldig zu werden, als er dem Andern zur Last geschrieben hatte. Eben so galt nicht eigentlich für Betrug, wohl aber für öffentliches Vergehen, wenn bei Aufzeichnung einzuziehender Güter (*ἀπογραφὴ*) fremdes Eigenthum mit aufgeschrieben worden war; Zahlung von tausend Drachmen und Atimie in Bezug auf das Geschäft der Apographe waren die Strafe [255]). Uebervortheilungen durch Mißbrauch der gesetzlichen Rechtsmittel selbst waren Sykophantie [256]), wenn Einer aus böser Absicht, um Geld zu pressen rc., einen Rechtshandel gegen Jemand anfing; die Strafe war nicht bestimmt, gewöhnlich war es Atimie [257]). Hier ist auch der einseitigen Atimie zu gedenken, welche den traf, der als Kläger in öffentlichen Sachen nicht das Fünftel der Stimmen bekam [258]). Ferner *ψευδοκλητεία, ψευδοκλησία* [259]), fälschliche Aussage, als Zeuge bei der Vorladung Jemandes zum Gericht gegenwärtig gewesen zu seyn; der drei Mal Schuldige verfiel in Atimie [260]), zuweilen traf falsche Zeugen dieser Art der Tod. Falsch Zeugniß in Bezug auf die übrigen Umstände des Rechtshandels, *ψευδομαρτυρία* [261]), wurde mit einem Bußgelde an den dadurch Gefährdeten, und nach dreimaliger Wiederholung [262]), zuweilen früher [263]), mit Atimie bestraft. Wer falsche Zeugen aufgestellt hatte, war der bösen Künste,

254) Harpokr. und Suid. *ψευδεγγραφή* und *βουλεύσεως δίκη*. Demosth. g. Aristog. 792, 2. Bekker Anekd. 220, 14. 15. Meier und Schöm. att. Pr. 337 f. — 255) Meier de bon. 208 ff. — 256) Meier u. Schöm. att. Pr. 335 und die N. 37 a. Schr. — 257) Aeschin. v. tr. Ges. 339: *ἄτιμοι ἐκ συκοφαντίας*. Nach Phot. *παλιναίρετος* ward auch Geldbuße gezahlt. — 258) Später wurde die Atimie gewöhnlich nicht verhängt. Meier und Schöm. att. Pr. 735. — 259) Böckh Vorr. zu dem Berl. Lect. Kat. Winter 181⁷/₈. Harpokr. *ψευδοκλησία*. Pollux 8, 44. — 260) Andok. v. d. Myst. 35. — 261) Meier u. Schöm. att. Pr. 336. 380 ff. — 262) Andok. a. O. — 263) Böckh a. O. Meier de bon. 126.

κακοτεχνίαι, schuldig, und eine Geldbuße die gewöhnliche Strafe [264]). Straffällig ward endlich auch der, welcher Zeugniß für Jemand abzulegen verheißen hatte, und ausblieb; das Vergehen hieß λειποµαρτύριον; zuweilen galt es hier nur Ersatz, zuweilen wol Strafe [265]).

Für minder bösartige Beschädigungen und darum nicht anders, als unter besonders erschwerenden Umständen, für strafbar, galten die sogenannten βίαια; wenn Einer mit Gewalt in ein fremdes Haus drang und etwas mit sich nahm [266]), ohne daß dies doch Raub oder Diebstahl war; und die absichtliche Beschädigung Jemandes an Hab und Gut, Kleidern, Geräth ꝛc., βλάβη schlechtweg [267]); in beiden Fällen mußte Ersatz, gewöhnlich das Doppelte des beschädigten Gegenstandes, in jenem auch eben so viel an den Staat, als den Kläger [268]), gegeben werden.

Im Obigen ist von Verletzungen eines Bürgers durch einen Bürger die Rede gewesen; von der rechtlichen Stellung der Metöken läßt sich nicht darthun, ob eine von ihnen ausgegangene Gefährdung eines Bürgers härter, als von einem Bürger, gebüßt, und eine ihnen von einem Bürger zugefügte Verletzung minder, als wenn sie einem Bürger widerfahren, bestraft und vergütet wurde; nach der Analogie des harten Verfahrens gegen Metöken, die das Metökion nicht zahlten ꝛc., ist auf minderes Recht derselben in Händeln mit einzelnen Bürgern zu schließen [268 b]). Bei Zollvergehen kam der Metöke wohl in Gefahr, das Leben zu verlieren [269]); Pflichtvergessene Freigelassene, des Vergehens des ἀποστασίου schuldig, wurden als Sklaven verkauft [270]). —

---

264) Meier u. Schöm. att. Pr. 385 f. Beisp. Demosth. g. Timoth. 1201, 6. — 265) Dies. a. O. 387. — 266) Schol. Plat. Staat 506: Tauchn.: εἴ τις βίᾳ ἐπεισελθών τι ἔλαβεν ἀλλότριον ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας. Vgl. Lys. g. Pankl. 736. Harpokr. βιαίων. Platon Ges. 11, 914 E. Böckh Staatsh. 1, 406. N. 282. Meier u. Schöm. att. Pr. 546. — 267) Ebendas. 475 ff. Vgl. oben §. 97. N. 112 ff. Solons Gesetze über Grundstücke ꝛc. — 268) Demosth. g. Meid. 528, 1. — 268 b) S. auch die Bestimmungen Platons, Ges. 8, 880. 881. ꝛc. — 269) Isokrat. Trapez. 640. — 270) Harp. ἀποστασίου. Meier u. Sch. att. Pr. 473 f.

Was von und an Sklaven geübt wurde, ging auf Rechnung der Herren; ihr eigen Leib und Leben kam in keinen Betracht; doch Frevel der Rachgier sollte an ihnen nicht geübt werden; daher fielen auch sie an den Staat zur Bestrafung. — Das Recht der nicht ansässigen Fremden gründete sich zum Theil wohl auf besondere Verträge (σύμβολα)[270 b]); gegen die Mitglieder der Symmachie übte Athen Anmaßung, indem es sie zwang, in Strafsachen zu Athen zu Rechte zu gehen[271]), und hier mögen sie nicht mindern Druck empfunden haben, als die Metöken; doch wurde vermuthlich, wenn der Handel nicht einen athenischen Bürger betraf, nach den Gesetzen der einzelnen Staaten verfahren. Wollten die Athener einen Ausländer auf dem Wege Rechtens tödten, so wurde zuweilen zuvor beschlossen, er sey Feind des athenischen Volkes, d. h. es fand die oben erwähnte Aechtung statt[272]).

Von den policeilichen Sicherheits-Anstalten.

Da weder Einrichtungen, noch Ansichten der Hellenen die Aufstellung der Policei, wie sie heut zu Tage ist und wird, zum Gegenstande eines besondern Zweiges der Staatsverwaltung begründen, ist, wie es scheint, hier, bei dem Uebergange von dem Strafrechte zu den Rechtsmitteln der passende Ort, von policeilichen Sicherheits-Anstalten zu reden. Im Großen ging Solons Sinn vorzüglich auf Verwahrung, auf Controllirung der Behörden durch einander, auf Wache durch die Gesamtheit und Öffentlichkeit; dieser Sinn zeigt sich aber auch in einzelnen Verordnungen über Sicherheit, z. B., wenn es erlaubt ist, ein nicht ganz sicheres Zeugniß zu gebrauchen[273]), daß wer ohne Noth öffentlich mit Schild und Speer erschien, straffällig seyn solle, ja sogar in einem Gesetz über Befestigung beißiger Hunde[274]). Als oberste Policeibehörde kann man

---

270 b) Δίκαι ἀπὸ συμβόλων Harpokr. σύμβολα. Andok. g. Alk. 121. Ps. Dem. üb. Halon. 79. Vgl. Meier u. Schöm. 775 ff. Platner 105 ff. Vgl. unten §. 100 Ende. — 271) Th. 1, 2, 80. Vgl. Pollux 8, 63. — 272) Demosth. g. Phil. 3, 121, 28. — 273) S. oben N. 173. — 274) Plut. Sol 24.

den Areiopagos ansehen, eine stehende Wache edler Veteranen für das Gesetz, die aber auch, wo dieses nicht sprach, durch ein das Ganze mittelbar sicherndes ethisches Walten sich thätig bewies. Er vertrat darin die ethischen Regungen der gesamten Bürgerschaft. Denn nicht war, wie in Sparta, jeder Bürger zu unmittelbarem, thätlichem, Eingreifen in Uebung der Wache fürs Gesetz verpflichtet oder berechtigt; gerichtliche Verhandlung sollte möglichst überall stattfinden, der Bürger, dem ein Frevel bekannt wurde, konnte aber, gleich als ein Mitbeleidigter [275]), als Ankläger auftreten; so entstand der Sykophantismus. Policeibehörden waren aber, außer dem Areiopagos und im Verhältniß zu diesem mit einer wechselnden jungen Garde zu vergleichen, die Proedroi aus den Prytanen und die Nomophylakes; welcher drei Behörden Thätigkeit insbesondere während der Volksversammlung zur Erhaltung der Ordnung in dieser stattfand und unanständiges Benehmen, Ungebehrdigkeit eines Bürgers durch Fortschaffung desselben rügte [276]). Der Polemarch hatte mit Metöken und Fremden zu thun; ob das Paßwesen in Athen entwickelt war und von ihm besorgt wurde, ist nicht sicher darzuthun [277]). Die Gynäkonomen, Astynomen, Agoranomen und Sophronisten hatten nicht Sicherheits-Policei zu üben; von ihnen ist daher passender an andern Orten zu reden; die Eilfmänner aber gehörten aufs innigste dem Strafrechte selbst an. Skythen endlich, *τοξόται*, oder von dem, der sie einrichtete, auch Speusinier oder Peusinier genannt [278]), wurden zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, und auch als leichte Truppen gegen den Feind, bald nach der Schlacht bei Salamis [279]), zwischen Ol. 77 — 80, als öffentliche Sklaven unterhalten, anfangs dreihundert, dann tausend, zuletzt zwölfhundert [280]), unter einem Toxarchos [281]). Ihr Aufenthalt

---

275) Plut. Sol. 18. — 276) Aristoph. Ach. 94 ff. Ekkles. 143. Platon Protag 319 C. Pollux 8, 131. — 277) Die Stellen, Aristoph. Vög 1213 nebst Schol. 1213, und Plaut. Gefang. 2, 5, 90 beweisen die Sache nicht. — 278) Pollux 8, 132. Böckh Staatsh. 1, 223. — 279) Aeschin. v. tr. Ges. 335. — 280) Aesch. a. O. 336. — 281) Böckh Staatsh. Inschr. IV.

war unter Zelten, anfangs auf dem Markte, nachher auf dem Areiopagos [282]). Wie viele nach dem Verfall der athenischen Seeherrschaft gehalten wurden, ist nicht gewiß auszumitteln.

d. Rechtsmittel.

§. 99.

Fragen wir zunächst, durch was für ein Verfahren und was für Mittel der Staat als Gesammtheit sein Recht gegen Einzelne seiner Genossen geltend machte, so vermissen wir zwar fiskalische Klagen und Kabinetsjustiz der neuern Zeit; doch aber hatten zuvörderst manche Magistrate die Befugniß, gewisse Ungebührlichkeiten durch Auflegung eines Strafgeldes (ἐπιβολή) auf der Stelle zu rügen [1]); sehr wichtig war ferner, daß gewisse Strafen, nehmlich die Atimie, als Selbstfolge der Handlung, eintraten und es dazu nicht erst einer Klagführung bedurfte; ferner, daß gegen säumige Staatsschuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist sogleich von Amtswegen durch die Magistrate verfahren wurde. Dazu mangelte es auch nicht an amtlich verpflichteten Vertretern des Staates, als welche nehmlich die συνήγοροι erscheinen [1b]), und überdies hatte in Sachen, die den Staat als solchen unmittelbar oder in der Person eines seiner Genossen betrafen, jeder Bürger das Recht und in manchen Fällen gewisse Bürger die Pflicht, ihn zu vertreten, ja selbst Sklaven und Weiber durften mit einer Menysis auftreten, wenn sie um eine dem Staate drohende Gefahr wußten; endlich waren in Staatssachen einige Strafmittel erlaubt, die in Vertretung eines Einzelnen nicht stattfinden konnten, z. B. Tödtung auf der Stelle, wenn ein

---

282) Aristoph. Lysistr. 437. Schneid. zu Xen. Denkw. 5, 6. Pollux 8, 152. Böckh 1, 222. N. 244.

1) Oben §. 92. N. 109 b. Platner 1, 309 f. Meier u. Sch. 565. — 1 b) Aristot. im Schol. Aristoph. Wesp. 689. Harp. συνήγοροι. Schömann de comit. Ath. 210. N. 115. Meier u. Schöm. 565. S. unten §. 99. N. 154.

Bürger nach der Tyrannis strebte[1c]), und wenn ein Verbannter ohne Erlaubniß heimkehrte; Schläge und Beschimpfung einer ehrlosen Frau, die sich bei Festlichkeiten sehen ließ[2]), eigenmächtige Aufzeichnung und Versiegelung der Güter eines Bürgers, die für den Staat sollten eingezogen werden, ἀπογραφή[2b]). So hatte demnach der Staat seine Genossen zu seiner Vertretung in Anklage- und Strafvollstreckung verpflichtet. Bemerkenswerth ist hiebei, daß der Ankläger nur bei einigen Klagen, z. B. über Zollbetrug[2c]), über Verlobung einer Fremden als Bürgerin[2d]) ꝛc., Gewinn für sich zu erwarten hatte; daß dagegen die Menysis eines Sklaven gewöhnlich mit Geld belohnt wurde.

Wie weit nun aber hatte der Staat den Einzelnen Befugniß gelassen, selbst und ohne Zutritt des Staates ihr Recht durch Vergleich oder durch Strafübung zu nehmen, und wie weit vertrat er sie? Hier ist, wenn wir der oben aufgestellten Anordnung der Gegenstände folgen, zwischen den Rechtshändeln, bei denen an die Entscheidung vom Staate eine Strafbestimmung geknüpft war, und denen, wo bloße Ausmittelung und Bestimmung eines Rechtsanspruches stattfand, zu unterscheiden. Weder die Benennungen öffentliche und besondere, δημόσιαι und ἴδιαι, noch die Beschaffenheit der Rechtssachen geben eine scharfsondernde Mark für die Rechtssachen an sich und nach welcher man jedem der beiden Gattungsbegriffe das ihm Gehörige sicher zutheilen könnte; eine nicht geringe Anzahl der Rechtshändel bekam ihren gerichtlichen Charakter bloß nach der Willkühr des Klägers in der Anstellung seines Verfahrens, und es gehörte zu den ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten der solonischen Gesetzgebung, daß die Wahl zwischen mehrerlei Rechtsmitteln in vielen Fällen

---

1c) Andok. v. d. Myst. 46. — 2) Aeschin. g. Tim. 177: ὁ Σόλων — τὸν ἐντυχόντα κελεύει καταῤῥηγνῦναι τὰ ἱμάτια καὶ τὸν κόσμον ἀφαιρεῖσθαι καὶ τύπτειν κ. τ. λ. Vgl. Pſ. Demoſth. g. Neära 1374. — 2b) Demoſth. g. Nikoſtr. 1246 f. Meier de bon. 201 ff. Meier u. Sch. att. Pr. 253 u. die daſ. angef. Schr. Platner 2, 119 f. — 2c) Demoſth. g. Makart. 1074, 25; g. Theokr. 1325, 28. — 2d) Pſ. Demoſth. g. Neära 1363, 6.

freigelassen war [3]). Hiebei hatte jedoch Solon auf zwiefache Art der möglichen Gefährdung sowohl des Staats als der Einzelnen vorzubeugen gesucht; dort nehmlich durch Aufruf jegliches Einzelnen, öffentliche Klagen zu führen [4]), bei Mordsachen durch Verpflichtung der hinterbliebenen Angehörigen, auch der Sklaven und selbst der Phratoren [5]) zur Verfolgung des Mörders, hier durch Setzung eines Strafgeldes von tausend Drachmen und auch wol der einseitigen Atimie für den, welcher seine öffentliche Anklage (ausgenommen Eisangelie, über schlechte Behandlung der Aeltern, Epikleren und Waisen) durch eine Stimmenmehrheit von mehr als vier Fünftheilen verlor [6]), wodurch allerdings oft eine Klage innerhalb des Kreises der besondern gehalten werden mußte; desgleichen durch die Satzung, daß in Privatsachen der fallende Kläger, welchem mehr als vier Fünftel der Stimmen gebrachen, die Epobelie, deren oben [6b]) Erwähnung geschehen ist, zahlen mußte.

Bei besondern Rechtshändeln in dem von uns angenommenen Sinne, wo also der Begriff der Ausgleichung ohne Strafe gilt [6c]), erlaubte der Staat in den meisten Fällen schiedsrichterliche Entscheidung, hatte aber zugleich neben den freiberufenen Schiedsrichtern erfahrene Bürger als Schiedsrichter unter seiner Aufsicht und Gewähr aufgestellt; ferner durfte der Bürger, um zu seinem Rechte zu gelangen, eigen-

3) Demosth. g. Androt. 601, 7 ff. — 4) Dem. g. Meid. 528. 26 und Ulp. Plut. Sol. 18. Pollux 8, 40. — 5) Alle ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ ἀνεψιοὺς καὶ πενθερούς· καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ φράτορας. Demosth. g. Makart. 1068, 29 ff. Von den Sklaven s. Dem. g. Euerg. 1160, 24. Vgl. Matthiä de judic. in miscell. phil. 1, 159. — 6) Böckh Staatsh. 1, 406 f. Meier de bon. 183. Meier u. Schöm. att Pr. 734–736. Oben §. 92. N. 108; §. 98. N. 258. — 6b) S. §. 92. N. 105. — 6c) Auch bei Abschließung von Verträgen zwischen Einzelnen konnten Strafgelder oder Verluste für den Uebertreter ausbedungen werden; diese Arten von Strafen aber gehörten, wie sich versteht, nicht ins öffentliche Strafrecht. — Vgl. über Ausmachung von Rechtshändeln durch Vergleiche §. 101., besonders gegen Ende.

mächtig manche Handlung vollziehen, die, wie es uns scheint, nicht wohl ohne Theilnahme öffentlicher Behörden hätte statt-finden sollen, z. B. Belegung fremden Gutes mit Arrest (κατεγγυᾶν) [7]), Besitznahme verpfändeter Grundstücke (ἐμβατεία) [8]), überhaupt aber die Vollstreckung eines in Privatsachen gefällten Spruchs, sofern dem Staate nichts zufiel [9]); endlich auch wohl Ueberlassung eigener Güter an die Gläubiger (ἐξίστασθαι τῶν ὄντων) [10]).

Wiederum durfte keine Erbschaft, wo Leibeserben mangelten, ohne gerichtliche Verhandlung unter den Angehörigen, welche Ansprüche erhoben, angetreten werden [11]).

Bei Gefährdungen eines Bürgers durch einen andern, auf welche eine Strafe gesetzt war, fragt sichs zunächst, wie weit erlaubte der Staat Selbsthülfe, oder, was gewöhnlich darin lag, Selbstrache? Was dem beleidigten Ehemanne gegen den auf der That ertappten Ehebrecher und was bei Ertappung oder Verfolgung eines Diebes erlaubt war, ist oben erwähnt worden. Sühne eines unvorsätzlichen Mörders mit den Angehörigen des Getödteten zu vermitteln, war eine Hauptsorge des Staates und hier wurde mit Nachdruck eingeschritten [11 b]). Außerdem gestattete der Staat als Zwangsmittel gegen Ausländer die ἀνδροληψία oder das ἀνδρολήψιον, verwandt mit der clarigatio der Römer [12]); nehm-

---

7) Demosth. g. Apatur. 895, 20. Heffter 441. 578 ff. Von dem Verfahren bei der Antidosis s. Demosth. g. Phänipp. 1057 ff.; Böckh Staatsh. 2, 125 f. Platner 2, 106 f. — 8) Etym. M. Bekker Anekd. 249. Demosth. g. Apatur. 891, 7. — 9) Meier und Schöm. 744 ff. — 10) Heffter 466 ff. Herald. de rr. judic. auctor. 2, 24, 22 ff. — 11) Suid. ἐπίδικα. Isäos b. Dion. Hal. üb. Is. οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης. Nach Bekker Anekd. 284 waren ἀνεπίδικα nur die πατρῷα und παππῷα. — 11 b) Merkwürdig ist was Demosth. g. Pantän. 983, 12 ff. anführt: — ἂν ἑλών τις ἀκουσίου (so ist sicher statt ἑκουσίου zu lesen) φόνου καὶ σαφῶς ἐπιδείξας μὴ καθαρὸν, μετὰ ταῦτ᾽ αἰδέσηται καὶ ἀφῇ, οὐκέτ᾽ ἐκβαλεῖν κύριον τὸν αὐτόν ἐστιν. οὐδὲ γὰρ, ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου, πρὶν τελευτῆσαι, τὸν δράσαντα, οὐδενὶ τῶν λοιπῶν συγγενῶν ἔξεστιν ἐπεξιέναι. — 12) Livius 8, 14.

lich wenn der ausländische Mörder eines Atheners von dem Staate, in dessen Gebiete der Mord geschehen war, nicht zu Gericht gestellt würde, durfte der Athener aus demselben drei Menschen wegholen, in atheniſche Haft und vor Gericht in Athen führen [13]). Bei Verdacht, daß in eines Andern Hause gestohlnes Gut verborgen sey, war die Haussuchung, φωρᾶν [14]), erlaubt, aber mit der Vorschrift, daß der Nachsuchende unbekleidet in das fremde Haus eingehen mußte, ein Symbol, ohne welches wohl kraft des Hausrechts der Hausbesitzer sich dem Eindrange hätte widersetzen können [15]). Platon [16]) und die Gesetze der zwölf Tafeln [17]) haben sie angenommen. Schon hier sehen wir in der Handlung des Einzelnen mehr den Anfang zur öffentlichen Klage, die auf das Ergebniß des Menschenfangs und der Nachsuchung einzuleiten war, als Selbstrache; noch mehr tritt dieses hervor bei folgenden Handlungen, wo der Staat dem Bürger zu handeln erlaubte, ja zum Theil selbst gebot, aber die Vollendung sich selbst vorbehielt. So ward die Pflicht der Blutsverwandten und Phratoren eines Getödteten, seinen Mörder zu verfolgen, nicht geübt, um selbst Rache an ihm zu nehmen, sondern um ihn der Strafe des Gesetzes zu unterwerfen [18]). So konnten

---

13) Demosth. g. Aristokr. 647, 24 ff. und Schol. S. 99. Harpokr. Pollux 8, 40. Etym. M. Suid. Bekker Anekd. 213. Vgl. Meier u. Schöm. att. Pr. 278 f. — 14) Schol. Aristoph. Wolk. 495. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 144. Petit 640. — 15) Das angeführte Scholion leitet den Brauch aus der Fürsorge her, daß nicht, bübischer Weise das angeblich Gestohlne unter der Kleidung versteckt in Jemandes Haus, und dieser dadurch in Verdacht der Dieberei gebracht würde; aber diese Erklärung eines gewiß sehr alten Brauchs athmet spätern attischen Sinn, der überall Sykophantismus witterte. Daß aber symbolische Gebräuche im attischen Rechte waren, wird auch durch die symbolische Erinnerung an die ursprüngliche Zeit der Gewalt, indem Einer sich aus einem Besitzthum mit Gewalt herauswerfen ließ, und so eine Klage ἐξαγωγή begründet ward, bezeugt. S. von der dunkeln Sache Meier u. Schöm. att. Pr. 571. — 16) Gesetze 12, 954 A B. — 17) Vgl. Heinecc. antiq. 4, 1, 14 ff. — 18) Demosth. g. Aristokr. 642, 27; g. Meid. 524, 10. Antiph. v. Herod. Erm. 727. Vgl. oben §. 98. N. 18.

vermittelst der *ἀπαγωγή* [19]) mancherlei auf der That [20]) ertappte Verbrecher [21]) zu den Eilfmännern, oder auch andern Staatsbeamten, z. B. den Prytanen [22]), geführt werden, um hier ihren gesetzlichen Tod zu finden [23]). Dies erscheint mehr als eine Anstalt, Selbstrache zu hindern, denn als eine Einrichtung, bestimmt, der Rachgier Befriedigung zu geben.

Vergleich über Gefährdung an Leib und Leben oder sonstige schwere Frevel erlaubte der Staat nur bis zu einer gewissen Grenze; bei vorsätzlichem Morde schwerlich [24]); übrigens bei weitem mehr, als heut zu Tage. Vorläufig mag hier erinnert werden, was unten in Betracht kommen wird, daß ein Kläger seine Klage, wenn er den Verlust von tausend Drachmen und die Gefahr, in einseitige Atimie zu fallen, nicht achtete, aufgeben, und selbst wenn der Proceß schon weit vorgeschritten war, noch zurücktreten konnte. So ließ ein thätlich beleidigter Thesmothet sich durch eine Geldsumme zufrieden stellen, und gab den begonnenen Rechtshandel auf, ohne daß die Sache weitere Folgen hatte [25]).

Die Rechtsmittel aber, wo die Hülfe des Staats gradezu in Anspruch genommen wurde, also Klagen, waren nach attischer Bezeichnung entweder *δίκαι* oder *γραφαὶ* [26]), nebst einigen von dem gewöhnlichen Verfahren beim Beginn der Klagen abweichenden, zum Theil unmittelbar an die Gesamtheit gerichteten, außerordentlichen Anträgen, die zwar unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte der *γραφαὶ* begriffen,

---

19) Demosth. g. Timokr. 735, 29. 739, 3. Pollux 8, 50. — 20) *ἐπ' αὐτοφώρῳ*, Demosth. v. d. tr. Ges. 382, 5; g. Steph. 1125, 29. — 21) *Λωποδυταὶ* Demosth. g. Kon. 1256, 9; *ἱερόσυλοι*, g. Aristog. 767, 4; *συκοφαντοῦντες τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους*, g. Theokr. 1325, 1 u. 9; *κλέπται* und *ἀσεβεῖς*, g. Androt. 601, 19. 26; Metöken, Phot. *μετοίκιον* u. s. w. — 22) Arg. Dem. g. Aristog. 767, 4. — 23) S. überh. Meier u. Schöm. att. Pr. 227 ff. — 24) Vgl. ebendas. 507. N. 45. — 25) Demosth. g. Meid. 526. — 26) Pollux 8, 40. 41. Otto de Atheniensium actionibus forensib. Leipz. 1820 u. 1827. Heffter S. 111 ff. Meier und Schöm. Buch 3. S. 156 ff. Platner Theil 2.

aber zum Theil nur mit ihren besondern Namen, als Menysis, Eisangelia ic., angeführt werden. *Ἐγκλήματα* und *κατηγορίαι* können nicht als Gattungen von Klagen aufgeführt werden [26 b]); *ἔγκλημα* bezeichnet den Gegenstand der Klage, das, worüber geklagt wird [27]); *κατηγορία* aber eine Klagrede [28]). *Δίκη* ist höherer Begriff, als *γραφή* und begreift den letztern unter sich [29]); doch in engerm Sinne und genauem juristischen Sprachgebrauch nebeneinandergestellt unterscheiden die beiden Bezeichnungen sich, wie oben angedeutet, durch die Beziehung der *δίκη* auf des Einzelnen Sache, die dem Interesse des Staats nicht nahe liegt (*ἴδιον*), und der *γραφή* auf Sachen, wo der Staat unmittelbar oder in eines seiner Genossen Vertretung betroffen wird (*δημόσια*) [30]). Das wesentlich Unterscheidende war, daß die erstern nur von dem Betroffenen und nach Erkennung der Prytaneia angestellt werden konnte und das Auszuklagende dem Kläger allein zu Gunsten kam; die letztern aber zu führen auch dem nicht unmittelbar Betheiligten, zwar ohne Erlegung der Prytaneia, aber auf die Gefahr einer Zahlung von tausend Drachmen, verbunden mit einseitiger Atimie, erlaubt war, und die vorkommende Strafe ganz oder zum Theil dem Staate gebührte. Doch zwischen den Bezeichnungen ist die Mark nicht scharf und bestimmt; *δίκη* heißt aus mißbräuchlicher Ungenauigkeit manche Klage, wo der Staat unmittelbar gefährdet worden war, oder wo er die Gefährde eines Einzelnen auch als gegen sich gerichtet ansah,

---

26 b) Die Stelle b. Isokr. üb. d. Zweigesp. 603: *τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσι, τὰς δὲ κατηγορίας ὑπὲρ τῶν τῆς πόλεως πραγμάτων ποιοῦνται*, enthält keinen Gegensatz von Klagarten, sondern bezeichnet nur zweierlei Thätigkeit, das *δίκας λαγχάνειν* und *κατηγορίας ποιεῖσθαι*, von denen aber keineswegs die eine die andere ausschließt, und das *κατηγορίας ποιεῖσθαι* nur ein Theil öffentlicher Klagführung war. — 27) Meier und Schöm. att. Pr. 162. N. 5. — 28) Heffter 115. Meier u. Schöm. 194. — 29) Demosth. g. Steph. 1137, 5. 6: *ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις* (Worte des Gesetzes). Vgl. Pollux 8, 40. — 30) Vom Unterschiede zwischen *γραφὴ δημοσία*, in Dingen, die den Staat unmittelbar, und *γραφὴ ἰδία*, die ihn mittelbar betrafen, s. Meier und Schöm. 163.

z. B. bei Diebstahl ꝛc.[31]); ja wo gegen den Staat selbst geklagt wird, also sicher öffentliches Interesse ins Spiel kommt, z. B. bei Gütereinziehung; es ist kein Begriff da, den man als äußerste Grenze zwischen öffentlicher und besonderer Gefährde und Ansprüchen aufstellen könnte. Was als δίκη gelten müsse, ist am Ende durchaus nicht nach dem Maaß des Besondern im gewöhnlichen Sinne zu schätzen, indem der Staat in derselben Richtung, aber aus anderem Gesichtspunkte, sich in das scheinbar Besondere mischte und es zum Gegenstande öffentlicher Gesetzgebung machte. Es scheint demnach aus diesem und andern Gründen zweckmäßig, die Klagen nach dem Merkmale, ob öffentliche Strafe damit verknüpft gewesen sey, oder nicht, zu ordnen. Allerdings aber ist bemerklich zu machen, daß wenn im attischen Geiste verfahren werden sollte, die Eintheilung in γραφαὶ und δίκαι befolgt werden müßte, und daß die hier angenommene dagegen wohl willkührlich erscheinen kann[32]); doch liegt die wissenschaftliche Einheit des Abschnittes von den Klagen in einer hellenischen Alterthumskunde nicht innerhalb des attischen Begriffes von Klage, sondern ist im Zusammenhange mit den oben aufgestellten Rechtssätzen zu ermitteln und zu verfolgen, und hier ist das Gesetz vielmehr das der wissenschaftlichen objektiven Klarheit, als der attischen Eintheilungsart. Um aber auch dieser ihr Recht werden zu lassen, sey erwähnt, daß nach attischer Ansicht die Klagen überhaupt in δίκαι πρός τινα und κατά τινος eingetheilt wurden[33]), wobei jedoch mehr das Interesse des Grammatikers bei Erklärung der Ueberschriften, als rechtliche Wirkung, ins Spiel kommt; ferner in ἀγῶνες τιμητοὶ und ἀτίμητοι, wovon oben schon die Rede gewesen ist und abermals unten seyn wird; endlich nach den Behörden, bei welchen die Klagen eingeleitet wurden, wovon gleichfalls unten zu reden ist.

---

31) Z. B. δωροξενίας Pollux 6, 154; λειποναυτίου ꝛc. das.; δίκαι ὕβρεως Dem. g. Meid. 522, 29. (Vgl. Böckh Staatsh. 1, 400. N. 60). — 32) Meier u. Schöm 161., — 33) Bunsen de jur. hered. 89. Heffter 125 ff. Meier und Schöm. 167.

Privatklagen [34]).

Nach dem Gesichtspunkte, daß hier nicht gefragt wird *ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*, sind einige *δίκαι*, nach attischer Ansicht so genannt, als *δίκη κλοπῆς* rc. in den folgenden Abschnitt zu verweisen, hieher aber einige *δίκαι* zu bringen, wo zwar öffentliches Interesse, indem Einzelne gegen den Staat klagen, aber nicht Strafe vorkommt. Welcher Unterschied zwischen *δίκαι* und *διαδικασίαι* gewesen sey, ist nicht ganz klar; doch scheint die Erklärung wohlbegründet, daß *δίκαι* auf Gegenstände gerichtet gewesen seyen, die schon in Jemandes Besitze waren, bei den *διαδικασίαις* aber gestritten wurde, wer vor Andern etwas haben oder etwas leisten solle, so daß der Gegensatz von Kläger und Beklagten hier eigentlich nicht statt fand [35]), vielmehr aber ein Concurs von Begehrenden oder Ablehnenden. Grund einer Eintheilung fürs Folgende kann daraus nicht hervorgehen.

Um Ansprüchen des Staates zu begegnen wurden Diadikasien angestellt, gegen den Staat selbst bei Gütereinziehungen [36]), z. B. von der Frau, welche ihre Mitgift aus dem eingezogenen Vermögen begehrte, gegen einen wohlhabenden und doch nicht vor dem minder begüterten zu Leistung einer Leiturgie in Anspruch genommenen Mitbürger bei der Antidosis [37]), ferner von den Vorstehern der Symmorien gegen die Genossen derselben, welche jenen den Vorschuß nicht zurück erstatteten, die *δίκη προεισφορᾶς* [38]), von

34) Eine Aufzählung der *δίκαι* s. b. Pollux 8, 31 ff. — 35) Bekker Anekd. 236: *Διαδικασία· οὐχ ἁπλῶς πᾶσα δίκη διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αἷς περί τινος ἀμφισβήτησίς ἐστιν, ὅτῳ προσήκει μᾶλλον.* Vgl. Aesch. g. Ktes. 536 und Taylor; Petit 598; Heffter 239 ff.; Meier u. Sch. 367 ff; Platner 2, 17 ff. — 36) Etym. M. *Διαδικάσαι — πρὸς τὸ δημόσιον, ὡς ὀφειλομένων αὐτῷ χρημάτων ἐν τῇ δημευθείσῃ οὐσίᾳ.* Vgl. Harpokr. *ἐνεπίσκημμα*, Etym. M., Bekker Anekd. 250. Eine *δίκη δημοσίων ἀδικημάτων*, wo ein Einzelner Gefährde durch den Staat erlitt, s. Pollux 6, 154. — 37) Demosth. g. Timokr. 704, 9. Vgl. Suid. *διαδικασία*. — 38) Böckh Staatsh. 2, 71 ff. Meier und Schöm. 550.

einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger, über Vergütung gemachten Aufwandes, die δίκη ἐπιτριηραρχήματος [39]), von Choregen in Sachen, welche die Choregie betrafen, die διαδικασία χορηγῶν [40]), von Priestern über die Ansprüche auf eine Amtsverrichtung, Opfer, Geschenke 2c. [41]), endlich auch wol Wettstreit über Erlangung eines Lohns [42]).

In Familiensachen waren mehre Klagen öffentlich, z. B. über Kakosis der Aeltern, der Epikleren; Privatklagen waren: Ἐπιδικασία oder ἀμφισβήτησις τῆς ἐπικλήρου, Bewerbung des nächsten Verwandten um eine Erbtochter bei dem Archon, und διαδικασία, gerichtlicher Wettstreit mehrer Bewerber [43]), wobei die Erbtochter ἐπίδικος hieß [44]); Klage des Sohnes gegen Verstoßung (ἀποκήρυξις) [44 b]), gegen den Vater, der wegen Wahnwitzes die Verwaltung des Vermögens nicht behalten könne [45]); δίκη ἀπολείψεως und ἀποπέμψεως, über Ehescheidung [46]), wobei es jedoch wegen der Lockerheit des Ehebandes nicht zu förmlich gerichtlicher Verhandlung zu kommen pflegte [46 b]); δίκη σίτου und προικός [47]), der verstoßenen Ehefrau gegen den Ehemann über Unterhalt oder Herausgabe oder Verzinsung der Mitgift; δίκη ἐπιτροπῆς des Mündels gegen den Vormund [48]), insbesondere δίκη

---

39) Böckh 2, 82. — 40) Xenoph. St. d. Ath. 3, 4. — 41) Heffter 415. Meier u. Schöm. 471. Platner 2, 20. — 42) Andok. v. d. Myst. 14. Von der Preisbewerbung der tragischen und komischen Dichter ist aus anderm Gesichtspunkte im Abschnitte von der Kunst zu reden. — 43) Bunsen 87 ff. Heffter 384 ff. Meier u. Sch. 470. Platner 309 f. — 44) Harp. ἐπίδικος. — 44 b) Von dieser und andern Sohnesklagen gegen den Vater s. Meier u. Sch. 434 Platner 2, 242. — 45) Diese Klage heißt γραφὴ παρανοίας, war aber nach ihrem Wesen durchaus nur Privatklage. S. darüber M. u. Sch. 296 ff. Vgl. Heffter 385. Platner 2, 240, der sie δίκη nennt. — 46) Pollux 3, 47. 6, 153. 8, 31. Hesych. ἀπόλειψις. M. u. Sch. 412. Platner 2, 270 f. — 46 b) Heffter 414. N. — 47) Pollux 3, 47. 8, 101. Harpokr. σῖτος. Ps. Dem. g. N. 1362. Heffter 414. Meier u. Sch. 415. Platner 2, 260 f. — 48) Heffter 383 f. Meier u. Schöm. 454. Platner 2, 280 f. Hievon war die γραφὴ ἐπιτροπῆς, welche gegen κάκωσις gerichtet wurde, verschieden. Meier und Schöm. 291 f.

μισθώσεως οἴκου [49]) wegen Unterlassung, das Vermögen einträglich zu machen durch Verpachtung, Darlehne rc.; *δίκη ἀποστασίου* [50]) gegen pflichtvergessene Freigelassene und gegen Sklaven, die sich für Freigelassene ausgaben [51]); *δίκη ἀφαιρέσεως* oder *ἐξαιρέσεως* [52]), gegen den, der dem Herrn eines Sklaven die Auslieferung des letztern verweigerte, und dem *ἄγειν*, *ἄγειν εἰς δουλείαν* sich widersetzte.

Ueber Erbschaften, welche wegen Ermangelung von männlichen Leibeserben streitig (*ἐπίδικοι*) wurden [53]), fand eine Concurrenz derer, die Ansprüche erhoben, statt [54]); der Antrag derselben beim Archon hieß *λῆξις* [55]) oder *ἐπιδικασία* [56]); außer den von selbst Erschienenen rief ein Herold auf, *εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου* [57]); kam es zu einem eigentlichen Rechtsstreite zwischen mehren Bewerbern, so hieß dieser *διαδικασία κλήρου* [58]). Nach Ablauf von fünf Jahren fand eine solche Diadikasie nicht mehr statt [58 b]).

Wegen ihrer mehrfachen Anwendbarkeit im Sachenrecht sind hier zusammen aufzuführen die Klagen: *εἰς ἐμφανῶν*

---

49) Hefften 383 f. Meier und Schöm. 293. Platner 2, 280 f. — 50) Harpokr. Etym. M. rc. *ἀποστασίου*. Meier de bon. 54. Heffter 249. Meier u. Sch. 475. — 51) Platner 2, 239 nach Suid. *ἀποστασίου*. — 52) Aesch. g. Tim. 88. S. die Cit. b. M. u. Sch. 394. Vgl. Platner 256. — 53) S. oben N. 11. Adoptirte Kinder stellten zur Sicherung gegen Sykophanten gern öffentliche Epidikasien an; Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 52. Vgl. üb. Philokt. Erbsch. 121. — 54) M. u. Sch. 461 ff. u. die dort ang. Schr. Platner 309 ff. — 55) *λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, τοῦ ἡμικληρίου, λαγχάνειν τοῦ κλήρου*, so auch *τῆς ἐπικλήρου* Demosth. g. Leoch. 1096, 20. 1089, 17. 1090, 24.; g. Olymp. 1173, 5. M. u. Sch. 596. — 56) *ἐπιδικάζεσθαι* M. u. Sch. 462. N. 56. — 57) Demosth. g. Makart. 1051, 21. Die Stellen der Grammatiker über *ἀμφισβητεῖν* und *παρακαταβάλλειν* s. bei Meier u. Schöm. 617 ff.; *ἀμφισβητεῖν* scheint von denen, die sich Söhne des Erblassers, der für kinderlos gegolten hatte (*ὡς οὐκ ὄντος παιδὸς* wie b. Harp. *ἀμφισβητεῖν* zu lesen ist), *παρακαταβάλλειν* aber von Seitenverwandten verstanden worden zu seyn; Dies. 464. — 58) Pollux 8, 23. 31. — 58 b) Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 53.

κατάστασιν[59]), wodurch Jemand den Besitzer einer beweglichen Sache, auf die er Anspruch machte, nöthigte, diese vorzuzeigen; *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*[60]), wenn mehre gemeinschaftliche Besitzer einer Sache, z. B. einer Erbschaft, zur Auseinandersetzung *δατητὰς* begehrten; endlich die *δίκη ἐξούλης*[61]), welche der anstellte, welcher an der Besitznahme (*ἐμβατεύειν*)[62]) seines Eigenthums durch thätlichen Widerstand[63]) gehindert worden war[63 b]); eine Klage, die am häufigsten am Schlusse eines Rechtshandels und nach vergeblichem Versuche der Vollstreckung des Urtheils, aber auch sonst, z. B. von Leibeserben, welche väterliche oder großväterliche Hinterlassenschaft ohne gerichtlichen Zuspruch anzutreten befugt waren und daran verhindert wurden, angestellt zu werden pflegte. Auf einen bestimmten Kreis beschränkt, in diesem aber von vielfältiger und jedesmal näher zu bestimmender Anwendung, waren die *δίκαι μεταλλικαὶ*[64]), *ἐρανικαὶ*[65]) und *ἐμπορικαί*[66]).

Wenn das bei der Abschließung von **Verträgen Bedungene** einerseits übertreten wurde, war des Gefährdeten Rechtsmittel die Klage *συνθηκῶν* oder *συμβολαίων παραβάσεως*[67]), über deren Weitschichtigkeit und Unbestimmtheit es keiner Bemerkung bedarf. Ueber **Darlehn** hatte man

---

59) Harpokr. *εἰς ἐμφ. κατάστ.* Bekker Anekd. 187. 246. Poll. 8, 53. Meier u. Sch. 376. Platner 2, 297 f. — 60) Harp. *δατεῖσθαι.* Poll. 4, 176 u. a. S. die Cit. b. M. u. Sch. 378. N. 35. Vgl. Platner 2, 333. — 61) Harp. Hesych. *ἐξούλης.* Poll. 8, 59 u. a. Hudtwalcker v. d. Diät. 134 ff. Platner 2, 291. Vgl. Meier u. Sch. 485. — 62) Etym. M. *ἐξούλης.* Auch *ἐξάγειν* kommt hier vor, als Handlung des Besitzergreifenden, welcher gutwillige Räumung von Seiten des bisherigen Besitzers entsprach. Platn. 2, 293 f. — 63) *Ἐξούλη* von *ἐξέλλειν*, Harp. *ὅ ἐστιν ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν.* Vgl. Suid. *ἐξούλης.* — 63 b) Bekker Anekd. 252: — *ἣν ἐφιᾶσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων.* — 64) Böckh über die laur. Bergw. 128 ff. Platner 1, 304. — 65) Meier u. Sch. 540 ff. und die N. 94. angef. Schr. Platner 1, 298. — 66) Meier und Schöm. 539. Platner 1, 289 ff. — 67) Pollux 6, 153. 8, 31.

die *δίκη χρέους* [68]) oder *ἀργυρίου* [69]), und *δίκη βλάβης* [70]); auf das in einer Wechselbank zur Theilnahme am Wechselgeschäft niedergelegte Geld (*ἀφορμή*) bezog sich die *δίκη ἀφορμῆς* [71]). Anvertrautes Gut wurde bei Verweigerung der Rückgabe durch die *δίκη παρακαταθήκης* gefordert; Bürgen durch die *δίκη ἐγγύης* [73]) in Anspruch genommen. Bei Kauf und Verkauf, wo der Verkäufer die Gewährleistung (*βεβαίωσις*) des Eigenthums gegen etwa zu erhebende Ansprüche übernommen hatte und der Käufer angegriffen ward, erhob dieser die *δίκη βεβαιώσεως* [74]); wenn an einem für gesund verkauften Sklaven böse Krankheiten, z. B. fallende Sucht, entdeckt wurden, stellte der Käufer gegen den Verkäufer die *δίκη ἀναγωγῆς* [75]) an. Im Pachtwesen kamen vor die *δίκη ἀγεωργίου* [76]) gegen den Pächter, der ein Grundstück durch Unordentlichkeit und Trägheit verschlechterte, und eine nicht näher bekannte *δίκη ἀμελίου* [77]); über Hauszins die *δίκη ἐνοικίου* [78]), und Ackerpacht die *δίκη καρποῦ* [79]), welche beide Klagen aber auch als Zwangsmittel gegen den in unrechtmäßigem Besitze sich Behauptenden, und als der *δίκη ἐξούλης* vorangehend, vorkommen und von den Grammatikern nur als solche erklärt werden [79 b]); über Sklavenvermiethung, wie es scheint, die *δίκη φορᾶς ἀφανοῦς* [80]); über Dienst-

68) Pollux 8, 31. — 69) Bekker Anekd. 201. Demosth. g. Böot. 1002, 5. M. u. Sch. 510. Platner 2, 349. — 70) Beisp. s. Meier u. Schöm. 479. Vgl. Platner 2, 370. — 71) Harpokr. Suid. *ἀφορμή*. Pollux 3, 84 u. a. M. u. Sch. 511. N. 2. — 72) Poll. 8, 31. 6, 154. — 73) Theophr. Char. 12. Meier u. Sch. 590 Platner 2, 365. — 74) Harpokr. u. a. *βεβαιώσεως*. *Αὐτομαχῆσαι* hieß, wenn der Käufer selbst Ansprüche an das Gekaufte vor Gericht abwies, Harp. *αὐτομ.*; *ἀνάγειν εἰς πρᾶτην*, wenn er sich an den Verkäufer hielt. M. u. Sch. 527 f. Platn. 2, 334. — 75) Harp. *ἀνάγειν* Hesych. *ἀναγωγή* u. a. Meier u. Schöm 525. Platner a. O. — 76) Bekker Anekd. 336. — 77) Hesych. *ἀμελίου*. — 78) Pollux 8, 31, gleich der *δίκη μισθώσεως οἴκου*. — 79) Hudtwalcker v. d. Diät. 141 f. Heffter 264 f. — 79 b) S. unten §. 105. N. 18. — 80) Pollux 8, 31. und Kühn. M. u. Sch. 553. Doch könnte man auch Versäumniß der ausbedungenen Lieferung von Früchten verstehen.

leistungsverträge aber die *δίκη μισθοῦ* oder *μισθώσεως*[81]), wobei auch Forderung eines Lohnes für wissenschaftlichen oder Kunstunterricht[82]) Gegenstand der Klage werden konnte. Die *δίκη μεθημερίνης*[83]) scheint über Versäumniß der rechten Zeit bei irgend einer verheißenen Leistung, vielleicht auch gegen Handwerker oder Künstler, erhoben worden zu seyn[83 b]). Gesellschaftsgenossen konnten untereinander zur Klage *εἰς δατητῶν αἵρεσιν, βλάβης, συνθηκῶν παραβάσεως* rc. veranlaßt werden. Die Klagen über Verletzung von Person oder Eigenthum *δίκη αἰκίας, βιαίων, βλάβης, κακηγορίας*, konnten nach Umständen zum Theil auch auf den Grund der Beschuldigung böswilligen und übermüthigen Frevels als Strafklagen angestellt werden; über Einsperrung wurde eine *γραφὴ εἱργμοῦ*[84]) erhoben; Strafklagen aber waren ihrem Wesen nach immer die *δίκη κακοτεχνιῶν, ψευδομαρτυριῶν, λειπομαρτυρίου*; und die *γραφὴ ψευδοκλητείας*.

Strafklagen.

Die Strafklagen waren entweder auf mehrerlei Vergehen anwendbar, oder hatten nur eine bestimmte Gattung derselben zum Gegenstande; bei jenen liegt die Einheit des Begriffs in der Klaghandlung und sie sind von dieser benannt, als von *φαίνειν, ἐνδεικνύναι, εἰςαγγέλλειν, προβάλλειν, ἐπαγγέλλειν* — *φάσις, ἔνδειξις, εἰςαγγελία, προβολή, ἐπαγγελία*; bei diesen geht die Bestimmung aus dem Begriffe des Vergehens, auf welches die Klage (*γραφή*) gerichtet war, hervor und dieses wird daher mitgenannt, als *γραφή φόνου, βουλεύσεως, ὕβρεως* rc. Zur Bequemlichkeit bezeichnen wir jene als **unbenannte**, diese als **benannte** Klagen.

Die **unbenannten** Klagen haben fast insgesamt noch das Unterscheidende eines von der gewöhnlichen Gerichts-

---

81) Diog. Laert. 9, 55. Meier u. Schöm. 555. Platn. 2, 548. — 82) Böckh Staatsh. 1, 151 ff. — 83) Pollux 8, 51, wo *μεθημερινῆς*. — 83 b) S. v. Platons Satzung oben §. 97. N. 189. — 84) Pollux 6, 154.

ordnung abweichenden Auftretens des Klägers, und grenzen hiedurch mit den Rechtsmitteln, worin der Staat dem Einzelnen Selbsthülfe gestattete, zusammen. Es waren aber folgende:

Ἐφήγησις[85]), wenn nach frisch geschehener Gewaltthat von dem, den sie betroffen, oder einem Augenzeugen ein Staatsbeamter oder ein Mitglied des Areiopagos[86]) nach dem Orte des Frevels geführt wurde, um den Verbrecher, wo möglich, noch zu ergreifen. Diese Nacheile, um einen Ausdruck aus dem deutschen Rechte zu gebrauchen, durfte selbst bis ins Innere eines Hauses geschehen[87]). Insbesondere fand die Ephegesis auch gegen die statt, welche einen Verbannten oder Mordflüchtigen bei sich hatten[88]).

Ἐπαγγελία δοκιμασίας, oder auch bloß *ἐπαγγελία* oder *δοκιμασία*[89]), war auch eine Art Ertappungsverfahren gegen einen auf der That betroffenen Frevler. Nehmlich wenn ein Bürger, der durch ein Vergehen Atimie verwirkt hatte, aber nicht durch förmlichen Ausspruch eines Gerichtes dergestalt damit belegt oder der Spruch nicht so bekannt worden war, daß auf deren Grund sogleich eine eigentliche Anklage statt finden konnte, in der Volksversammlung als Redner auftrat[90]), so konnte jeder der Theilnehmer der

---

85) Pollux 8, 50. Etym. M. Phot. Suid. *ἐφήγ.* Heffter 211. Meier de bon. 109. 214. Meier u. Sch. 246. — 86) Lysias v. Oelb. 280. — 87) Poll. 8, 50. — 88) Nach Bekker Anekd. 312 war etwas anders die *ὑφήγησις*, nehmlich eine Klage — *ὅταν τῶν δημοσίων τι κατέχειν τις δοκῇ κρύφα.* — 89) *Δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν* Aesch. g. Tim. 56 u. 86. Etym. M. *ἐπαγγεῖλαι.* Ulp. zu Dem. Androt. 207 B. u. a. Heffter 375. M. u. Sch. 209. Platner 1, 314. Schöm. de comit. 110. N. 19. Oben Th. 1. Abth. 1, 253. — 90) Insofern ist wol *ῥητορικὴ γραφή* damit verwandt, oder einerlei; jedoch war diese, nach Harpokr. *ῥητορικὴ*, gerichtet *κατὰ ῥήτορος γράψαντός τι ἢ εἰπόντος ἢ πράξαντος παράνομον* (vgl. Phot. und Suid.), also enthielt sie noch mehr in sich, und kann in Bezug auf die Epangelie auch nur als Fortsetzung dieser angesehen werden. Zugleich ist hier der *ὑπωμοσία*, des *ὑπομόσασθαι*, zu gedenken. Nehmlich wer eine *γραφὴ παρανόμων* gegen Jemand erheben wollte, pflegte in der Volksversammlung bei Gelegenheit der Abstimmung über das neue

Volksversammlung gegen ihn auftreten und ihm zurufen, daß er zuvor eine Prüfung seiner Rechtsfähigkeit bestehen sollte, worauf jener schweigen mußte und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Dokimasie der Bewerber zu öffentlichen Aemtern, namentlich dem Archontat [91]), geschah in gerichtlicher Form, und wer etwas Böses gegen einen Bewerber zu sagen wußte, konnte als Kläger auftreten. Doch kann *δοκιμασία* hier nicht schlechthin als Klageform, sondern vielmehr nur als der öffentliche Akt, bei welchem Klagen vorkamen, gleichwie bei der unten zu erwähnenden Euthyne, aufgeführt werden.

Ἔνδειξις [92]) hatte meistentheils denselben Gegenstand, als die vorige Klage, nehmlich das gesetzwidrige Auftreten eines Atimos als Epitimos, unterschied sich aber von der Ankündigung der Prüfung dadurch, daß sie nicht, wie jene, in der Volksversammlung gegen einen im öffentlichen Handeln begriffenen Bürger zur Unterbrechung seines Thuns ausgesprochen ward, daß sie aber dagegen nicht bloß zur Untersuchung rief, sondern sogleich beschuldigte [93]) und zwar mit einer Klagmeldung bei einem Magistrate [93 b]). Insofern läßt sich vermuthen, daß sie meistentheils gegen die durch förmlichen Spruch mit der Atimie Belegten angewandt ward [94]); hiezu sind aber auch die Staatsschuldner zu gesellen [95]), bei denen die Versäumniß des Zahlungstermins für so gut als ausdrückliche Verurtheilung galt. Außerdem aber ward Endeixis

---

Gesetz sich zu erheben und einen Schwur zu thun, daß er eine Klage dagegen anstellen werde. S. N. 182. — 91) Heffter 300. M. u. Sch. 201 f. Platn. 1, 334. Vgl. Th. 1. Abth. 1, 264. — 92) Harpokr. Suid. Bekker Anekd. 187. Pollux 8, 49 u. a. Ἐνδεικνύναι τινα Dem. g. Nikostr. 1251. δοῦναι ἔνδειξιν Ders. 1322. Heffter 195. Meier u. Schöm. 239. Platner 1, 268. — 93) Poll. 8, 49: ὁμολογουμένου ἀδικήματος, οὐ κρίσεως, ἀλλὰ τιμωρίας δεομένου. — 93 b) Pollux a. O. — 94) Bei Meier u. Sch. 210 ist als Unterschied der ἐπαγγελία δοκιμασίας und der ἔνδειξις angegeben, daß jene vorkam, wo Atimie noch nicht durch richterlichen Spruch verhängt worden war, oder doch ipso jure aus ihm hervorging, die ἔνδειξις aber ꝛc. — 95) Sie nennt Pollux 8, 50 ausdrücklich.

geübt gegen Uebelthäter (κακοῦργοι), z. B. Mörder, gegen Sykophanten im Großhandel[96]) rc.; war also nicht durch bestimmte Mark von den benannten Klagen, γραφὴ φόνου rc., geschieden. Dazu kommen endlich manche Fälle, wo das Wort mißbräuchlich und ungenau Anzeigen überhaupt[97]), nicht aber die Klage im engern Sinne, bezeichnet.

Φάσις[98]) hatte fast nur Beeinträchtigung der Staatseinkünfte zum Gegenstande; durch sie ward angezeigt[99]) und zur Klage gebracht: Schleichhandel mit verbotenen Waaren, oder mit Umgehung des Zolls, als Ausfuhr von Getreide nach nichtattischen Emporien, von Material zum Schiffbau rc.; ferner gesetzwidrige Benutzung von Bergwerken[100]) und Fällung von Oelbäumen[101]), außerdem aber auch allerlei nicht bezeichnete Vergehen (κακουργήματα) im Hafen, wahrscheinlich Beschädigungen der Werfte rc., und Sykophantismus[101 b]), wobei der Begriff desselben freilich wol nur auf hinterlistige Nachstellungen zur Gefährde von Handelsunternehmungen zu beschränken ist. Nur für uneigentlich kann die gegen Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel verwahrloseten[102]), angestellte Phasis gelten. In einigen Fällen der erstgenannten Art bekam der Kläger die Hälfte des angezeigten und vom Staate eingezogenen Gutes[103]).

Μήνυσις[104]), die Anzeige einer dem Staate drohenden Gefahr oder zugefügten Gefährde, ermangelt des Charakters der eigentlichen Klage. Man verstand darunter Anzeigen (φράζειν der gesetzliche Ausdruck)[105]), durch Nichtbürger,

---

96) Meier und Schöm. 244. — 97) Suid. ἔνδειξις u. a. Meier u. Schöm. a. O. — 98) Pollux 8, 47. Etym. M. rc. Böckh Staatsh. 1, 376 ff. Schömann de comit. 177 ff. Heffter 187. Meier u. Sch. 247. Platner 2, 9. — 99) Φαίνειν τινὰ Arg. Demosth. g. Theokr. 1321. — 100) Es gab noch eine besondere γραφὴ ἀγράφου μετάλλου, zu geschweigen der δίκαι μεταλλικαί. — 101) Demosth. g. Makart. 1074. — 101 b) Demosth. g. Theokr. 1325. — 102) Demosth. g. Nausim. 991, 14. — 103) Dem. g. Theokr. 1325. — 104) Andok. v. d. Myst. 6. 7. 18. Plut. Perikl. 31. Alkib. 21. Lysias v. Oelb. 274. Böckh Staatsh. 2, 184. Heffter 234. Platner 1, 353. — 105) Z. B. Aristoph. Wolk. 843.

als Sklaven, Weiber, Metöken, aber auch Bürger, die ihres Rechtstandes nicht theilhaft waren, z. B. verhaftete. Dazu gehörte, daß die, welche eine Anzeige zu machen hatten, sich zuvor die Gunst, ungestraft auftreten und reden zu dürfen (ἄδειαν), erbitten mußten; die Klage selbst ließ der Staat durch Untersucher (ζητηταί) führen. Dem Angeber ward gewöhnlich ein Lohn (μήνυτρον) ausgezahlt.

Εἰςαγγελία [106]), die wichtigste aller unbenannten Strafklagen, bei dem Rathe der Fünfhundert, oder in der Volksversammlung selbst [107]) angebracht, enthielt die Anzeige und, wenn nicht, wie bei der Menysis, vom Volke eigends Zeteten ernannt wurden, auch die Klage gegen mehrerlei, größere und geringere, Verbrechen oder Gefahren. Am häufigsten kommt sie vor als gegen schwere Staatsverbrechen, Hochverräther, Religionsschänder 2c. [108]) gerichtet, ferner wo die Gefahr dringend oder der Fall neu und kein Gesetz darüber [109]) und kein Magistrat zur Annahme der Klage [110]) bestimmt war, oder wo mehre Verbrechen zusammen anzugeben waren, wie im Hermokopidenprocesse [111]), überhaupt wo außerordentliche Umstände vorhanden waren, oder dem Kläger vorhanden zu seyn schienen; denn aus des letztern Ansicht ging Eisangelie in vielen Fällen hervor, wo sie eigentlich nicht hätte stattfinden sollen, so gegen Kornhändler [112]). Eine zweite Art der Eisangelie begreift mehrerlei, sämtlich minder wichtige, Fälle, wo der Staat meistens nur mittelbar ins Spiel kam, nehmlich die Kakosis von Mündeln, namentlich Epikleren 2c. [113]) Un-

---

106) Harpokr. εἰςαγγελία. Pollux 8, 51. Bekker Anekd. 244 u. a. Schöm. de comit. 180 f. Tittmann gr. Staatsv. 198 f. Heffter 215 f. M. u. Sch. 260 u. die dort angef. Schr. Platn. 1, 595. — 107) Harp. Poll. a. O. — 108) Schol. Dem. Timokr. 177: καταλυόντων τὴν δημοκρατίαν καθ' οἷον δήποτε τρόπον. Vgl. Schol. Plat. Staat 426. Tauchn. — 109) Bekker Anekd. 244. Daher bei den Rednern τὸ τῶν ἀγράφων ἀδικημάτων. Schol. Plat. a. O. — 110) Harp. a. O. — 111) Eine Menge von Beispielen s. b. Tittmann a. O. 200. 201. Vgl. Schöm. a. O. u. Matthiä misc. 2, 230 f. — 112) Demosth. g. Phorm. 922. — 113) Pollux 8, 51. Harp. a. O. Vgl. Suid. κάκωσις.

gerechtigkeit eines Diäteten [114]), Gewaltthätigkeit gegen den, welcher im Namen den Staats eine Pfändung oder Versiegelung oder Güterverzeichnung (ἀπογραφή) vornahm [115]). Bei der ersten Art von Eisangelie traf den Kläger, der nicht ein Fünftel der Stimmen bekam, die Strafe von tausend Drachmen und einseitige Atimie [116]); bei den übrigen lief er keine Gefahr [117]).

Προβολή [118]) war die an das gesammte Volk gerichtete Bitte, durch Cheirotomie [119]) ein vorläufiges Gutachten über eine Unbilde zu geben, auf welches, wofern es günstig für den Fragenden ausfiel, die eigentliche Klage desselben folgte, widrigenfalls aber unterblieb [120]), ohne daß das Strafgeld von tausend Drachmen oder Atimie eintrat. Die Probole fand hauptsächlich statt, wenn ein Mächtiger, ein Magistrat ꝛc. anzuklagen war, und insbesondere wenn an den Dionysien, Eleusinien und Thargelien eine thätliche Beleidigung eines Bürgers, als des Demosthenes durch Meidias, oder auch eine Auspfändung vorgenommen war [121]).

Die **benannten Klagen** ergeben sich aus dem oben gegebenen Verzeichnisse der verpönten Handlungen; jedoch folgte, wie oben bemerkt, auf manche Handlung Atimie, ohne daß es einer Klage und eines richterlichen Spruches bedurfte, z. B. wenn ein Diätet gesetzwidrig verfahren war; von manchen Klagen aber hat sich die eigenthümliche Benennung, wenn anders eine solche vorhanden war und nicht vielmehr der ungenannten Klagen eine oder andern aushalf, nicht erhalten. Der Erörterung bedürfen nur wenige. Mit Verweisung auf die oben zugefügten Belege begnügen wir daher uns hier mit folgender Aufzählung der Klagen:

---

114) Hudtwalcker 19 ff., vgl. Meier und Schömann 221. N. — 115) Demosth. g. Euerg. 1152. — 116) Schöm. de com. 211. — 117) Harpokr. εἰςαγγελία. — 118) Demosth. g. Meid. 523. Pollux 8, 46. Taylor praef. Mid. 562 ff. Schöm. de com. 229. Heffter 229. M. u. Sch. 221. Platner 1, 379. — 119) Dem. g. Meid. 516. Etym. M. κατεχειροτόνησαν. — 120) Bekker Anekd. 268. — 121) Demosth. g. Meid. 518.

Γραφὴ καταλύσεως τοῦ δήμου;
— *τυραννίδος*, worin die obige jedes Mal enthalten war;
— *προδοσίας*, wozu auch die *γραφὴ αὐτομολίας* und *κατασκοπίας* gehörte und in der die *προδοσία* auch wohl näher bestimmt wurde, als *προδοσία φρουρίου* ꝛc. Auch mag hieher die von Solon eingesetzte Klage gegen Parteilosigkeit bei innern Unruhen, von der kein besonderer Name bekannt ist, gerechnet werden;
— *παρανόμων*, von der im Obigen mehrmals die Rede gewesen, hier aber zu bemerken ist, daß die Eröffnung der Klage eine außerordentliche war, wenn sie in der Mitte der Volksversammlung mit einer *ὑπωμοσία* [122]), daß man den Bringer eines paranomen Vorschlags gerichtlich belangen werde, geschah, daß sie überhaupt aber nur im Laufe des ersten Jahres nach dem Gesetzvorschlage stattfinden konnte [123]).
— *ἀπατήσεως τοῦ δήμου,*
— *δεκασμοῦ, δώρων, δωροδοκίας,*
— *παραπρεςβείας,*
Die Klagen gegen solche, welche nicht bestehende Gesetze anführten, bei Abstimmungen ihre Namen doppelt aufschrieben, Archonten oder andere Magistrate bei ihrer Amtsführung beleidigten, wiederum gegen den Eponymos, der trunken vor dem Volke erschienen war, und gegen pflichtvergessene Prytanen und Proedroi, wovon oben geredet worden ist, überhaupt gegen Magistrate während ihrer Amtsführung, scheinen nur zum Theil besondere Namen gehabt zu haben [124]).

γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν [125]) gingen aus der öffentlichen Prüfung abgehender Magistrate durch die Logisten und Euthynen hervor; die Einleitung dazu geschah entweder ohne vorhergegangene Vorladung bei der Prü-

---

122) Poll. 8, 56. Schöm. de com. 159. — 123) Ders. 278 N. — 124) Eine Analogie zu den Benennungen kann in *γραφὴ πρυτανικὴ* und *ἐπιστατικὴ* b. Harp. *ῥητορικὴ γραφὴ* gefunden werden. — 125) Meier u. Schöm. 214 f. u. d. dort angef. Schr. Platner 338 f.

fung (εὐθυνή)[126]), welche so wenig, als die oben genannte δοκιμασία, selbst Klage war, sondern nur, in Folge des Aufrufs durch einen Staatsherold, ob Jemand Klage erheben wolle[127]), dazu Veranlassung gab, oder, während der Zeit der Rechnungspflichtigkeit, durch ordentliche Vorladung und Klageschrift. Die letztere hatte außer dem obigen allgemeinen Namen, dem vorliegenden Falle gemäß, einen bestimmteren Namen, z. B. δώρων ꝛc.

γραφὴ ἀλογίου wurde wol nicht mit unter den γραφαῖς περὶ τῶν εὐθυνῶν begriffen.

— ἀσεβείας der gemeinschaftliche Name mehrer Klagen, die wohl auch besonders bezeichnet wurden, als Entweihung der Mysterien ꝛc.

— ἱεροσυλίας wurde als für sich bestehend behandelt.

— κλοπῆς δημοσίων oder ἱερῶν χρημάτων sehr vielfach.

— νομίσματος διαφθορᾶς,

— ἀγραφίου,

— ἀγράφου μετάλλου (nicht δίκη),

— ἀστρατείας, δειλίας, λειποστρατίου, λειποναυτίου, λειποταξίου, τοῦ ῥίψαι τὴν ἀσπίδα,

— ἀργίας,

— κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα,

— ἀγαμίου[128]),

— ἑταιρήσεως gegen den, welcher einen Angehörigen zur Knabenschändung vermiethet und den, welcher ihn gemiethet hatte; wenn sie gegen Jemand gerichtet war, der selbst sich zu solcher Wollust preisgegeben hatte, so gehörte sie zu den Klagen gegen die in Atimie Verfallenen, welche dennoch Bürgerrecht geübt hatten, also war ἑταίρησις nicht Gegenstand, sondern Grund der Klage.

---

126) Th. 1, 262. — 127) Aeschin. g. Ktes. 415. — 128) Ob gegen Weiber, die sich unanständig aufführten, eine eigentliche γραφὴ ἀκοσμίας eingegeben ward?

γραφὴ ῥητορική, eine Klage derselben Art; daß ein Atimos geredet hatte, ihr Gegenstand, daß er es nicht gedurft, ihr Grund.
— ξενίας, δωροξενίας,
— ὑποβολῆς,
— ἀπροστασίου.
— φόνου, auch ἐπίσκηψις genannt [128 b]),
— φαρμάκων,
— ἀμβλώσεως,
— βουλεύσεως,
— τραύματος ἐκ προνοίας,
— ἀνδραποδισμοῦ,
— ἐξαγωγῆς,
— ὕβρεως, davon besondere Art δι' αἰσχρουργίας,
— ἐλευθέρων φθορᾶς,
— αἰσχύνεσθαι βίᾳ, wenn anders nicht die Klage auch βιαίων hieß,
— προαγωγίας,
— μοιχείας, gegen den Ehebrecher [129]), war aber Jemand unschuldig für solchen gehalten und eingesperrt worden, so stellte er an die
— ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν,
— κακώσεως γονέων, ὀρφανῶν κ. τ. λ.,
— αἰκίας,
— εἱργμοῦ,
— κακηγορίας,
— πυρκαϊᾶς,
— κλοπῆς,
— ἁρπαγῆς,
δίκη κακοτεχνιῶν,
γραφὴ ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως,
— συκοφαντίας,
— ψευδοκλητείας,
δίκη ψευδομαρτυριῶν, auch ἐπίσκηψις genannt [129 b]),
— λειπομαρτυρίου.

---

128 b) Lys. g. Sim. 156. — 129) Inwiefern auch gegen die Ehebrecherinn s. Platner 2, 209. — 129 b) Harp. ἐπεσκήψατο u. a. S. Meier und Schöm. 385.

Verhältniß zwischen persönlichem Rechte und Gebrauch der Rechtsmittel.

Mit wenigen Worten ist hier noch zu erörtern, wer der angegebenen Rechtsmittel sich bedienen konnte, und gegen wen sie anwendbar waren?

Das uneingeschränkte Recht, sich eines jeglichen der obengenannten Rechtsmittel zu bedienen, hatte der volljährige, von Geist und Körper gesunde, ins lexiarchische Verzeichniß eingeschriebene und dadurch zum Auftritt in der Volksversammlung befähigte, und nicht durch Atimie des Rechtes wieder beraubte, Bürger; jedoch nach den mit manchen einzelnen Klagen verknüpften besondern Bedingungen, z. B. daß die Mordklage von den oben genannten Angehörigen angestellt werden mußte, daß die den Staat unmittelbar oder mittelbar betreffenden und als strafbar bezeichneten Gefährden von jedem Bürger und nur von einem Bürger [131]), die Klagen über Einzelner Recht, Besitz oder Ansprüche aber nur von diesen selbst oder ihren Vertretern, geführt werden konnten. In beiderlei Klagen konnten Stellvertreter statt der eigentlichen Kläger, und Klaggenossen (συνήγοροι) [132]) mit ihnen auftreten. Von Staatswegen traten oft zu Untersuchungen und Klagführungen Zetetai [133]) und Synegoroi [134]) auf; für Körperschaften im Staate deren Vorsteher.

Beschränktes Recht, die Hülfe der gesetzlichen Rechtsmittel zu gebrauchen, hatten Fremde und Einsassen.

---

150) Hefft. 71—109. M. u. Sch. 574—593. Platn. 1, 87—97. — 131) Γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος. — 132) So Demosth. g. Phorm. 944. Ps. Dem. g. N. 1349. Lys. g. Diogeit. 895. Nach dem Gesetze sollte allerdings Jeder selbst seine Sache führen (Quintil. Inst. 2, 15, 30 und Spald.), aber durch den Brauch wurde dies gänzlich beseitigt. S. ausführlich Meier und Schöm. 707 ff. — 133) Andok. v. d. Myst. 5. Harp., Phot., Et. M. ζητηταί. Bekker Anekd. 260. Böckh Staatsh. 1, 170. 255. Schömann de com. 171. N. 5. Tittmann Staatsh. 185. N. 57. 209. N. 86. Vgl. von den ἐπιγραφεῖς und συλλογεῖς, welche gleich den Zeteten für den Fiskus thätig waren, Böckh. 1, 169. 170. 2, 255. — 134) Auch κατήγοροι Schöm de com. 210. N. Tittmann Staatsvf. 209. N. 87—89.

Jene nehmlich pflegten mit Zuziehung ihres Proxenos, diese, wozu auch wohl die Synteleis zu rechnen seyn mögten, unter Vertretung, durch ihren Prostates, aufzutreten; doch hatten sie das Recht der persönlichen Erscheinung und der Fortführung der Klage, ohne nach dem ersten Antrage, der Vertretung zu bedürfen [134 b]); und dieses war auch den Sklaven fremder Kaufleute, denen die Führung der Geschäfte ihres Herrn anvertraut war, gestattet [135]). Ob ihnen nicht auch, gleichwie dem Athener, erlaubt war, das Recht der Selbsthülfe gegen auf der That ertappte Ehebrecher und nächtliche Diebe zu gebrauchen, ist nicht zu beweisen, aber nicht unwahrscheinlich. Die Isoteleis hatten sicher den vollen Gebrauch der Rechtsmittel mit den Bürgern gemein [136]).

Ohne das Recht, persönlich mit einer Klage aufzutreten, waren Weiber, Kinder und heimische Sklaven; statt der erstern trat der Kyrios oder Epitropos auf; bei den letztern ging Alles vom Herrn aus und auf ihn hin. Wenn jene einen Antrag zur Ehescheidung persönlich beim Archon einreichen mußten, war dies mehr Last, als Gunst; wenn der Sklav gegen gesetzlich verpönte Hybris seines Herrn die Hülfe des Staats in Anspruch nahm, floh er in das Theseion, oder ein anderes Asyl, und flehte um Schutz, oder um Nöthigung seines Herrn, ihn an einen andern zu verkaufen [137]); öffentliche Sklaven konnten gegen Mißhandlungen wol selbst eines Magistrates Hülfe anrufen und Klage erheben [138]), wobei jedoch irgend eine Vertretung derselben von Staatswegen stattgefunden haben muß. Weibern und Sklaven erlaubte, wie oben dargethan, der Staat, ihm drohende oder zugefügte Gefährde anzuzeigen (μηνύειν), doch mußten sie zuvor sich die Gunst, ungestraft reden zu dürfen (ἄδειαν), erbitten.

Wird gefragt, gegen wen die genannten Rechtsmittel anwendbar waren, so ist im Allgemeinen zu ant-

---

134 b) Meier u. Schöm. 561. N. 16. — 135) Demosth. g. Phorm. 912. — 136) Böckh Staatsh. 2, 78. — 137) Hesych. Et. M. Θησεῖον. Plut. Thes. 35. Schol. Aristoph. Ritt. 1309. Vgl. Th. 1, 1, 251. und oben S. 188. — 138) Aesch. g. Tim. 84.

worten, daß Exemtionen des Rechtsstandes durch Adel oder Macht rc. bei Einheimischen durchaus nicht stattfanden, daß aber Magistrate während ihrer Amtsführung nicht anders förmlich angeklagt werden konnten, als wenn vorher die Niederlegung ihres Amts bewirkt worden war [139]). Weiber, Kinder und Sklaven konnten natürlich nur vermittelst ihrer Vertreter in Anspruch genommen werden [140]). Bei Fremden hing die Anwendbarkeit der Rechtsmittel von den etwa mit deren Vaterstadt bestehenden Verträgen ab.

a. Gerichtsbehörden.

§. 100.

Vor Solon wurden die Gerichte von den Eupatriden verwaltet, und die Hauptbehörden für die Rechtspflege waren das Prytaneïon, der Areiopagos, die Höfe der Epheten, und endlich die Archonten [1]). Solon ließ alle bestehenden Rechtsbehörden fortdauern, aber änderte bei den meisten derselben Verfassung und Macht, und schuf dazu das aus der Mitte der gereiften Bürger zu besetzende Geschwornengericht der Heliäa. Eine Hauptveränderung war, daß er das eigentliche Richterthum, die Befugniß, Urtheil zu sprechen, den meisten Behörden, welche dasselbe zugleich mit andern Verwaltungsgeschäften geübt hatten, entzog und als einen eigends aus dem Bürgerthum hervorgehenden Beruf, worin das Bürgerthum sich geltend machen sollte, aufstellte, daß er namentlich den Archonten, welche bis dahin das Recht des Spruchs auch wohl in bedeutendern Sachen gehabt hatten, nur die Gewalt, geringere Geldstrafen (ἐπιβολάς) zu verhängen, ließ, was auch andere Magistrate hatten, und daß er, um Mißgriffen der Menge vorzubeugen, ihnen und andern Magistraten die Leitung der Rechtshändel vom ersten Anbringen der Klage bis

---

139) Schömann de comit. 229. — 140) Beispiele von Klagen gegen Weiber sind die gegen Aspasia, Phryne, Neära rc., s. Meier und Schömann 571.

1) Th. 1, 1, 243.

zum richterlichen Spruche, die ἡγεμονία δικαστηρίων, also dasselbe, was er für die Volksversammlung durch Anordnung der Probuleumata und Geschäftsführung der Prytanen und Proedren bezweckte, übergab.

Vom Richterthum der nicht zunächst auf Rechtspflege angewiesenen Verwaltungsbehörden.

Zu dem Berufe athenischer Verwaltungsbehörden gehörte die Annahme von Klagen, welche auf Gegenstände ihrer Verwaltung sich bezogen; aber das Recht des Spruches, von dem das Verfahren gegen stillschweigend oder durch ausdrückliches Urtheil der Ahndung der Gesetze verfallene Verbrecher, welche auf der Stelle von Obrigkeiten [2]), vorzugsweise den Eilfmännern, zum Theil aber von Jedermann, wofern er nur Bürger war, getödtet werden konnten, desgleichen die im Kriege geübten Züchtigungen, zu unterscheiden sind, hatten sie nur bis zu einem gewissen Grade [3]), und es trägt durchweg den Charakter der augenblicklichen Rüge oder eines Zwangsmittels. Von Entscheidungen über Fälle aus dem Privatrechte, oder überhaupt zwischen zwei Parteien aus dem Privatstande, lassen sich, Ehescheidungsklagen und selbst diese nur unter besondern Umständen, desgleichen mancherlei Diadikasien [3b]) ausgenommen, kaum Beispiele auffinden. Also fast überall tritt hier der urtheilssprechende Beamte als Vertreter des Staates und dieser selbst als Partei vor. Schimpfreden, die vor einer Behörde ausgestoßen wurden, konnten von dieser durch Auflegung von Geldbußen gerügt werden; die Proedroi setzten ungebehrdigen Rednern Multen bis zu funfzig Drachmen [4]); der Archon konnte Störungen der Dionysien so bestrafen [5]), die Gynäkonomen Unanständig-

2) Demosth. g. Aristokr. 630, 13: οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι. Vgl. Pollux 8, 86 von den Archonten: — κοινῇ μὲν ἔχουσιν ἐξουσίαν θανάτου, ἐάν τις κατίῃ ὅπου μὴ ἔξεστιν. — 3) Vgl. Heffт. 413 ff. — 3b) Bekk. Anekd. 219. — 4) Aeschin. g. Timokr. 59 f. — 5) Demosth. g. Meid. 572, 19.

keiten der Weiber mit hohen Multen belegen [6]), die Lexiarchen strafften die zu säumig zur Volksversammlung wandelnden und deshalb mit dem Mennigtau [7]) gezeichneten Bürger durch eine Mult [8]); ja selbst die Vorsteher öffentlicher Werke (*ἐπισταταὶ τῶν δημοσίων ἔργων*) hatten dergleichen Befugniß [9]). Dieser entspricht das Verfahren bei Anwendung von Zwangsmitteln; der Archon hatte das Recht zu solchen gegen die, welche Epikleren ꝛc. beeinträchtigten oder übel behandelten [10]); die Besorger von Leiturgien und Finanzbeamten hatten, außer Entscheidung von Streitigkeiten [10 b]), auch Zwangsmittel in ihrer Macht, z. B. die Apostoleis konnten säumige Trierarchen binden [11]). Eine ziemlich ausgedehnte Gewalt hatte der Rath der Fünfhundert; bei Eisangelien konnte er Geldbußen bis zu fünfhundert Drachmen auflegen [12]), gegen Staatsschuldner Fesselung als Zwangsmittel anwenden [13]) ꝛc. Endlich ist hier noch die gegen einen Buleuten geübte Ekphyllophoria [13 b]) zu erwähnen. Uebrigens galt Appellation (*ἔφεσις*) von einem Spruche der Bule ans Volk [14]) und wurde durch die Thesmotheten geleitet [14 b]). Hier muß endlich auch noch von den Eumolpiden und den Phylobasileis die Rede seyn. Solon hatte sich gescheut, Behörden, an die sich etwas Heiliges knüpfte, anzutasten, und daher den Eumolpiden das Recht, nach alten, ungeschriebenen Gesetzen über Frevel gegen die Staatsreligion zu urtheilen [14 c]), gelassen; jedoch in der Zeit der gereiften Demokratie wurde dasselbe nicht mehr geübt. Die Phylobasileis hatte Kleisthenes nicht aufgehoben; sie

---

6) Hesych. *πλάτανος· δένδρον, πρὸς ὃ οἱ γυναικονόμοι τὰς ζημίας ἐν λευκώματι ἐξετίθεσαν.* — 7) *σχοινίῳ μεμιλτωμένῳ* Aristoph. Acharn. 25. — 8) Poll. 8, 104. Vgl. Schöm. de com. 62 f. — 9) Aeschin. g. Ktes. 419 nennt einen *τοιχοποιός*. — 10) Dem. g. Makart. 1076, 18: — *ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ, ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος.* — 10 b) Von den Apodekten s. Pollux 8, 87. — 11) Böckh Staatsh. 2, 81. — 12) Demosth. g. Euerg. 1152, 10. Pollux 8, 51. — 13) Dem. g. Tim. 745, 12 f. — 13 b) Th. 1, 1, 257. N. 7. — 14) Poll. 8, 62. — 14 b) Ders. 8, 88. — 14 c) Lysias g. Andok. 204. Dem. g. Androt. 601, 25. Andok. v. d. Myst. 57. Sie hießen *ἐξηγηταὶ* der Gesetze. Vgl. Heffter 405 ff.

dauerten als Trümmer alter Zeit, vier an der Zahl, fort, und auch sie übten irgend ein Gericht in religiösen Dingen [14 d]) das aber durchaus nicht bedeutend gewesen seyn kann.

Hegemonie der Dikasterien.

Von ihr muß hier die Rede seyn, nicht sowohl, um das Verfahren bei Klagen hier schon zu erörtern, als um die Behörde, wo sie angemeldet wurden, zu bezeichnen, also aus dem Gesichtspunkte des Berufskreises, der hiedurch Staatsbeamten zugewiesen war [15]). Im Allgemeinen ist hier abermals zu bemerken, daß Magistrate aller Art mit den Klagen zu thun hatten, die sich auf Gegenstände ihrer Verwaltung bezogen; ferner daß Klagen, die im Laufe eines Rechtshandels aufkamen, als über falsch Zeugniß, Widerstand gegen Ausführung des Urtheils ꝛc., zur Hegemonie dessen gehörte, von dem die Klage, aus welcher jene entsprangen, eingeleitet worden war. Dahin ist auch wohl das Verfahren gegen Staatsschuldner von Seiten der Magistrate, die ihnen eine Strafe aufgelegt hatten, wodurch sie Staatsschuldner geworden waren, zu rechnen. Als Hauptpunkt bei der Hegemonie erscheint die Einführung des Rechtshandels in das Gericht, gleichsam die Mark, wo die Thätigkeit der Hegemonen der höhern, richterlichen wich; daher *εἰςαγωγεῖς* gewöhnliche Bezeichnung der Hegemonen [16]).

Die **neun Archonten** zusammen hatten die Einführung der Klagen gegen abgesetzte Magistrate [17]), vielleicht auch der Klagen über gesetzwidrige Anträge [18]).

Der **Archon** (Eponymos), dessen Hof auf dem Markte bei den Bildsäulen der zehn Phylen-Heroen war [19]),

---

14 d) Pollux 8, 90. 120. Wahrscheinlich über Tödtungen, die durch leblose Dinge veranlaßt worden waren, *τὰς τῶν ἀψύχων δίκας*. — 15) Umständlich handeln davon Tittmann gr. Staatsvf. 228 ff.; Heffter 15 ff.; Meier u. Schöm. 38 ff.; nur beiläufig Platner 1, 119 f. u. a. Von den Grammat. s. Harpokr., Phot., Suid. *ἡγεμονία*; Bekker Anekd. 262, Pollux 8, 89. — 16) Hudtwalcker v. d. Diät. 68 ff. Vgl. M. u. Sch. 114. — 17) Pollux 8, 87. — 18) Schöm. de com. 159 ff. 272 ff. — 19) Th. 1, 1, 263.

hatte die Hegemonie der benannten und unbenannten Klagen aus dem Kreise des Familienrechtes[20]), also über Ehescheidung, Mitgift, Verpflegung (σῖτος)[21]) und lieblose Gefährdung (κάκωσις)[22]), Wahnsinn des Vaters[23]), Faulenzerei und Verschwendung väterlichen Gutes[24]), Pflichtvergessenheit der Vormünder[25]), die Epidikasien über Erbschaften und Epikleren[26]), nebst allen übrigen Erbklagen. Außerdem aber hatte er anzunehmen, was bei der Choregie, insbesondere bei den großen Dionysien[27]) rc., klagbar wurde.

Der Archon Basileus, sitzend bei dem Bukoleion in der Nähe des Prytaneion, oder in der königlichen Halle, und über den Cult waltend, leitete die Klagen über Asebeia, Diadikasien der Priester, Streitigkeiten bei den Mysterien, Lenäen und gymnastischen Wettkämpfen, endlich auch Mord- und Blutklagen, worin das Gottesrecht neben dem bürgerlichen Strafrechte vorherrschte[28]).

Der Polemarch, dessen Hof bei dem Lykeion war, hatte mit den Rechtshändeln der Fremden zu thun[29]), namentlich mit Allem, was sich auf die Familienrechte derselben bezog, wo er in demselben Vorstandesverhältnisse zu den Fremden stand, wie der Archon zu den Bürgern[30]). Von Strafklagen gehörten vor ihn die ἀπροστασίου und ἀποστασίου[31]).

Eine stellvertretende Hegemonie übten die Paredroi der drei genannten Archonten[32]), deren zwei jeden Archonten unterstützten. Ihr besonderes Geschäft war Einführung der

---

20) S. überh. Pollux 8, 89. Bekker Anekd. 310. — 21) Meier u. Sch. 43. N. 44. — 22) Pollux u. Bekker Anekd. — 23) Dies. a. O. — 24) Dies. a. O. — 25) Dies. a. O. Demosth. g. Makart. 1076. M. u. Sch. 44. N. 47. — 26) Dem. g. Makart. 1052 1054. Poll. und Bekker Anekd. a. O. — 27) Meier und Schöm. 46. — 28) Pollux 8, 90. Bekker Anekd. 219 f. — 29) Pollux 8, 91. — 30) Bekker Anekd. 310: ὅσα τοῖς ἀστοῖς ὁ ἄρχων, οὗτος τοῖς μετοίκοις (und auch den übrigen Fremden) παρέχεται. Vgl. Harp. ἀποστασίου. — 31) Dem. g. Lakrit. 940. Harp. a. O. — 32) Etym. M. Πάρεδροι. Vgl. Th. 1, 1, 265. Meier u. Schöm. 57. N. 82.

Klage gegen den, welcher innerhalb des Pelasgikons geackert hatte [32 b]).

Die sechs Thesmotheten hatten allesamt einen gemeinschaftlichen Hof, bei dem Thesmothesion [33]), und einen gemeinschaftlichen Beruf von bedeutender Ausdehnung und Mannigfaltigkeit, aber ohne eine Einheit, unter die sich die einzelnen, bei ihnen vorzubringenden, Klagen ordnen ließen, so daß nur eine Aufzählung derselben stattfinden kann [34]). Strafklagen: *ἀγραφίου, βουλεύσεως* (trüglicher Einzeichnung in das öffentliche Schuldbuch), *δεκασμοῦ, δώρων, δωροξενίας, ἑταιρήσεως, μοιχείας, ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν, κλοπῆς, ξενίας, συκοφαντίας, ὕβρεως, ψευδεγγραφῆς, ψευδοκλητείας*, und dazu einige der unbenannten Klagen in bestimmten Fällen, z. B. Phasis in Bergwerkssachen, andere nach Umständen, z. B. Menysis, Probole und Eisangelie, Einleitung zur Dokimasie und Euthyne. Privatklagen: Alle *δίκαι ἐμπορικαὶ, μεταλλικαὶ, ἐρανικαὶ* und *ἀπὸ συμβόλων*, die *δίκη κακηγορίας*, alle Klagen über Verträge unter Bürgern, und deren Gegenstand zehn Drachmen und darüber an Werth war, z. B. *ἀργυρίου, ἐνοικίου, οἰκίας, χρέους, χωρίου, συμβολαίων παραβάσεως* 2c.

Die Strategen hatten die Hegemonie bei den Diadikasien über Trierarchie und Eisphora, namentlich bei der Antidosis [35]), ferner bei den Klagen über Vergehen im Kriegsdienst, also *ἀστρατείας, ἀναυμαχίου* [36]) 2c.

Die Eilfmänner, eine ausschließlich dem Strafrecht angehörige Behörde, und den römischen triumviri capitales zu vergleichen [37]), hatten die Annahme der Apagoge, worauf unter Umständen auch sogleich Vollziehung der Todesstrafe er-

---

32 b) Pollux 8, 101. — 33) Zu Th. 1, 1, 263 ist hier zu bemerken, daß das Thesmothesion einerlei mit dem Prytaneion mögte gewesen seyn. Meier u. Sch. 61. N. 89. — 34) Pollux 8, 87 ff. Bekker Anekd. 310. Die Belege zu den folgenden einzelnen Klagen s. M. u. Sch. 62 f. Tittm. 228 — 231. — 35) Böckh Staatsh. 2, 5. — 36) Meier de bon. damn. 125 ff. — 37) S. unten §. 103 Ende.

folgen konnte [38]), ferner der Endeixis und Ephegesis, auch wohl der Verzeichnisse einzuziehender Güter.

Die Vierzigmänner (οἱ τετταράκοντα) [40]), welche auf dem Lande walteten und über geringere Sachen entschieden, nahmen Klagen über erheblichere an, um sie an Diäteten oder Geschworne zu bringen [40]).

Was für Klagen nun bei Vorständen einzelner Theile der Staatsverwaltung anzubringen waren, ergiebt sich aus der Kenntniß dessen, was jeglichen als Gegenstand der Verwaltung gehörte. Die Vorsteher des Großhandels, ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου, leiteten die Klagen gegen Uebertreter der Ein- und Ausfuhr-Verbote [41]), die Nautodiken [42]) während eines Zeitraums in der Blüthezeit des attischen Seehandels die δίκας ἐμπορικὰς, und die γραφὴν ξενίας, welche aber später den Thesmotheten überwiesen wurden [42]); die Agoranomen hatten mit Uebertretungen der gesetzlichen Ordnung im Kleinhandel, καπηλεία [43]), die Sitophylakes mit Klagen gegen Getreidehändler und Bäcker [44]), die Metronomen mit Klagen gegen die, so falsches Maaß und Gewicht gebraucht hatten [45]), zu thun; die Astynomen mit Klagen über Gefährde durch Bauten, Unrath rc. [46]), womit aber auch die von den Phylen erwählten Besorger eines Mauerbaues rc. [47]) zu thun hatten. Vor die Logisten und Euthynen gehörten die Klagen gegen Magistrate [48]), vor die Poleten, deren Geschäftskreis freilich mehrfach war, wurden die Metöken geführt, welche das Metökion nicht bezahlt hatten [49]). Ueberhaupt aber gilt, daß die genannten

---

38) Bekker Anekd. 310: ἀντιλέγοντας εἰςάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. Vgl. von bannbrüchigen Atimen Dem. g. Timokr. 735, 12. — 39) Et. M. ἕνδεκα. — τὰ ἀπογραφόμενα χωρία. — 40) Meier u. Sch. 77 u die dort angef. Schr. — 41) Meier u. Schöm. 87. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 58. — 42) Baumstark's Schrift de curatoribus emporii et nautodicis ap. Athenienses, Freiburg 1828, ist mir noch nicht zu Händen gekommen. S. M. u. Sch. 85 f. — 43) Dies. 89. — 44) Dies. 93. — 45) Dies. a. O. — 46) Dies. 92 f. — 47) Aesch. g. Ktes. 420. — 48) Meier und Schöm 105. Böckh Staatsh. 1, 204 und im rhein. Mus. 2, 74. Oben Th. 1, 1, 262. — 49) Meier de bon. 40 ff.

Behörden nur selten das Recht des Spruches hatten und wenn bei den Grammatikern von ihrem Richterthum und von ihnen als gerichtlicher Behörde die Rede ist [49 b]), gewöhnlich nur die Hegemonie der Klagen zu verstehen ist. Von einer Menge anderer Verwaltungsbehörden wissen wir zwar nicht durch ausdrückliche Zeugnisse, daß sie die Hegemonie der Rechtshändel hatten, welche Gegenstände ihrer Verwaltung betrafen, doch ist aus der Analogie der Verhältnisse hier ziemlich sicher zu schließen; nur ist zu bemerken, daß die Thesmotheten, ein von Solon besonders in Anspruch genommener Magistrat, vielfach eingriffen [50]).

Nicht unbedeutend war endlich die Hegemonie der Prytanen des Rathes der Fünfhundert; nehmlich an sie wurden gerichtet die Eisangelien, Probolen und Menyseis in der Volksversammlung, und den Vorstand hatten sie auch bei Dokimasien neuer Magistrate [51]).

Außerordentlich war die Hegemonie der zuweilen ernannten Zeteten [52]), und der nach Herstellung der Demokratie 403 v. Chr. kurze Zeit bestehenden Syndikoi. Aus der Zahl der Behörden mit Hegemonie zu scheiden sind die Epigrapheis, Eklogeis, Eumolpiden, und die angeblichen Eisagogeis und Epagogeis [54]).

Endlich ist zu bemerken, daß die Diäteten die Untersuchung eines Processes zugleich mit der Spruchgerechtigkeit hatten und die Hegemonie der Behörde, welche Klagen an sie brachte, demnach eine sehr unvollständige war.

---

49 b) Meier u. Sch. 28. 98. — 50) M. u. Sch. 62 wird der Rest, welcher nach Abzug aller bekannten Hegemonien anderer Behörden bleibt, den Thesmotheten zugewiesen. — 51) Schöm. de comit. 180 ff. — 52) Böckh Staatsh. 1, 170 ff. Andok. v. d. Myst. 5 Harp. Phot. Etym. M. ζητ. Bekker Anekd. 261. Tittmann gr. Staatsvf. 209. N. 86. — 53) Meier de bon. 214 f. 222 f. — 54) Meier und Schöm. 113 f.

Richter und Gerichtshöfe.

Von dem muthmaßlichen Zustande der athenischen Gerichtshöfe vor Solon und der Art ihrer Besetzung, desgleichen von dem geringen Maaße der Befugniß zu richterlichem Spruche, welches den Archonten und andern Verwaltungsbehörden seit Solon überlassen war, ist oben geredet worden [55]).

Zuvörderst ist nur von der Grenze zwischen Haus-, Familien- und **schiedsrichterlichen Ausgleichungen** (*διαιται*) und den Entscheidungen öffentlicher Rechtsbehörden zu bemerken, daß Solon einerseits zwar zur Aufrechthaltung der Gesetze das Recht der Anklage in öffentlichen Sachen jeglichem Bürger zugetheilt und selbst Verpflichtung dazu ausgesprochen hatte, daß er aber wiederum in Sachen, wo der Staat nicht unmittelbar ins Spiel kam, Ausgleichung zwischen Streitenden ohne Einmischung öffentlicher Gerichtshöfe in ausgedehntem Maaße erlaubte und selbst zur Geltung und Ausbildung von dergleichen Verfahren beitrug. Nehmlich nicht allein bestanden nach ihm die von der Natur gelehrten Zuziehungen von Freunden zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche fort [56]), sondern Verabredungen (*ὁμολογίαι*) vor Zeugen, auch ohne Zuziehung einer Staatsbehörde, beschlossen, waren gültig [57]), und zur Ausgleichung von Streitigkeiten war es erlaubt, freigewählte (compromissarische) Schiedsrichter, *διαιτητὰς αἱρετοὺς* [58]), aufzurufen; als das Wichtigste aber kommt dazu, daß Solon's Gesetz nicht erlaubte, von dem Spruche (*γνῶσις*) eines gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichters abzugehen und eine neue Entscheidung vor einem andern Gerichte zu suchen [60]). Inwieweit aber Vergleiche zwischen Parteien, die ihre Sache schon vor einen öffentlichen Gerichtshof gebracht hatten, zulässig waren, ist unten darzuthun.

---

55) Th. 1, 1, 262 und im Anf. dieses §. — 56) Dem. g. Spud. 1028: *διαλύεσθαι καὶ τοῖς φίλοις ἐπιτρέπειν*. Lys. g. Diogeit. 895: *τοῖς φίλοις ἐπέτρεψα δίαιταν*. Vgl. Dem. g. Olymp. 1167. — 57) Dem. g. Phänipp. 1042, 21. — 58) Hudtwalcker 156 ff. — 59) Dem. g. Böot. 1020, 28. — 60) Dem. g. Meid. 545, 4 ff.

Die öffentlichen Gerichtshöfe, seit Solon entweder umgestaltet oder neu eingesetzt, waren gemeinsames Eigenthum der Bürger. Das Richterthum war allen Bürgern von ihrem dreißigsten Jahre an gemeinschaftlich [61]) und das Recht dazu die Grundlage der Besetzung der eigentlichen Volksgerichte; an besondere Bedingungen knüpfte sich das Richterthum im Areiopagos und in den Höfen der Epheten, ferner das über Mysterien, Krieger, Bergwerke, und das der Diäteten.

Die Gesamtheit des Volkes, in der Ekklesia versammelt, richtete eigentlich nicht, sondern Sachen, in dieser an das Volk gebracht, wurden heliastischen Gerichten übergeben; der Ostrakismos, von sechstausend Ekklesiasten vollzogen, ist schon wegen der Zulassung des bloßen und noch nicht zum Richterthum gereiften Ekklesiasten, zu geschweigen anderer Umstände, nicht für ein Gericht zu achten [62]); wohl aber die auch von sechstausend Bürgern zu vollziehende Abstimmung über Wiederherstellung eines Atimos ins Bürgerrecht [62 b]). Jedoch in Einem Falle, aber freilich wider Gesetz und Recht, urtheilte die Volksversammlung, nehmlich über die Anführer der Flotte in der Schlacht bei den Arginusen [63]). Dergleichen Walten der Gesamtheit, wie beim Ostrakismos, entspricht gewissermaßen die Diapsephisis, eine Abstimmung der Mitglieder eines Demos über einen der Unächtheit des Bürgerthums beschuldigten Genossen desselben [64]).

Der allgemeinen heliastischen Gerichtshöfe [65]) waren mehre; der bedeutendste davon hieß Heliäa [66]), welche Benennung aber für Volksgerichte überhaupt [67]) gebraucht

---

61) Th. 1, 1, 259. — 62) Zu den Th. 1, 1, 271. N. 40. angeführten Stellen und Schriften füge hinzu Platner Proc. 1, 387 f. — 62 b) Dem. g. Timokr. 715, 5. Durch solche Abstimmung bekam der Atimos jedoch nur erst ἄδειαν zu reden. — 63) Xenoph. Hell. 1, 7. Th. 1, 2, 206. — 64) Meier de bon. 78 ff. — 65) Poll. 8, 121. Matthiä misc. phil. 229 ff. Tittmann gr. Staatsvf. 193 ff. Schömann de sortitione judicum 55 ff. Heffter 35 ff. Meier u. Schöm. 141 f. Platner 1, 65 ff. — 66) Harp. ἡλιαία. Th. 1, 1, 187. N. 14. 259. Vömel de heliaea, Frankf. 1822. — 67) Dem. g. Meid. 529, 18. 21 u. a.

wurde; als Benennungen anderer kommen vor das Odeion[68]), der Hof zum Lykos[69]), das Trigonon[70]), das Kallion oder der Hof des Metiochos[71]), das Kainon[72]), Meizon, Meson, Parabyston[73]), Batrachiun, Phoinikiun[74]), doch ist von ihnen Näheres nicht bekannt. Jeder Gerichtshof hatte einen Buchstaben und eine eigene Farbe zur Mark[75]).

Zur Besetzung dieser Volksgerichte überhaupt wurden jährlich sechstausend Heliasten durchs Loos ausgehoben[76]), wahrscheinlich aus jeder Phyle sechshundert und unter Leitung der neun Archonten und eines Schreibers. Sie wurden in zehn Abtheilungen, jede, wie es scheint, von fünfhundert, geordnet und die übrig Bleibenden, im Ganzen oder zu den einzelnen Abtheilungen gesellt, als Ersatzmannschaft aufgespart[77]). Jede Abtheilung hatte einen Buchstaben zum Kennzeichen, und jeder Genoß derselben bekam ein Täfelchen (πινάκιον) mit demselben und seinem Namen. Alle Heliasten schwuren beim Anfange des Richterjahres auf dem Platze Ardettos den Heliasteneid, und in ihm zugleich eine Wieder-

---

68) Pollux 8, 53. — 69) ἐπὶ λύκῳ Pollux 8, 121. Hesych. Suid. ἄρχων. — 70) Pauf. 1, 28, 8. Harpokr. τριγ. — 71) Phot. Μητιοχεῖον und Μητίοχος. Pollux 8, 121 und Hesych. haben Μητίχου. Vgl. Bekker Anekd. 209. — 72) Aristoph. Wesp. 120. — 73) Pollux 8, 121 emend. v. Schöm. de sort. jud. 38. Vgl. Phot. παράβυστον. Schol. Arist. Wesp. 120. — 74) Pauf. 1, 28, 8. — 75) Schol. Aristoph. Plut. 277 aus Aristoteles. Daher βατραχιοῦν das grüne, φοινικιοῦν das rothe. Vergl. Aristoph. Ekkles. 684 ff. Ob auch ein Heroon des Lykos (Heros in Wolfsgestalt) vor jeglichem Gerichtshofe sich befand, wird aus Schol. Aristoph. Wesp. 388 rc. nicht klar. S. Hudtwalcker S. 14. Vgl. Meier u. Schöm. 149 f. Doch scheint entscheidend Harpokr. Δεκάζων· — λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήνησι δικαστηρίοις. Vgl. Müller Dor. 1, 335 von Apollon dem Gerichtspatrone. — 76) Schöm. de sort. jud. Vgl. Th. 1, 1, 259. — 77) Hauptstelle d. Schol. Aristoph. Plut. 277; vgl. 973. 1167. Vermuthungen über die Eintheilung der Sechstausend und die Art, wie aus ihnen die Beisitzer eines Gerichts erlooft wurden f. bei Schöm. de sort. jud. und gegen ihn Heffter 46, und nach beiden Platner 1, 69 f.

holung des Bürgereides [78]). So oft nun Gerichtshöfe zu besetzen waren, wurde die dazu erforderliche Zahl von Richtern aus den Sechstausend erlooft, gewöhnlich fünfhundert und Einer [79]), aber auch wohl tausend [80]), funfzehnhundert [81]) und selbst zweitausend und Einer [82]), oder gar sechstausend [83]); wiederum auch wol siebenhundert [84]) oder nur vierhundert oder zweihundert und Einer [85]). Auf welche Art diese Loosung vollzogen wurde, läßt sich nur vermuthen; die Thesmotheten hatten die Leitung desselben [86]); gewöhnlich ward eine gesamte Abtheilung durchs Loos für einen Hof bestimmt und der Einzelne nur dann besonders ausgehoben, wenn eine Abtheilung weniger als ihre Gesamtheit, also etwa zwei- oder vierhundert Richter zu stellen hatte. Jeder einzelne Richter bekam nun (gleichwie schon im heroischen Zeitalter das Skeptron Zeichen des richterlichen Waltens) einen Stab von der Farbe und mit dem Buchstaben des Gerichtshofes, zu dem er sich zu begeben hatte, beim Eintritte in den Gerichtshof auch, seit Einführung des Richtersoldes, eine Marke, gegen die er nach der Sitzung von den Kolakreten seinen Sold empfing [87]). Ein zweiter kurzer Eid wurde, wie es scheint, von den Richtern jeglichen Hofes vor Eröffnung der Sitzung geschworen [88]).

Besondere heliastische Höfe nennen wir, im Gegensatze der eben genannten, solche, wo aus den Heliasten eine Anzahl des vorliegenden Gegenstandes besonders Kundiger ausgehoben wurde. Dies war der Fall bei Gerichten über Verletzung der Mysterien, wo nur Eingeweihte sprachen [88 b]),

---

78) Th. 1, 1, 254. — 79) Pollux 8, 124. — 80) Ders. 8, 53. Dem. g. Timokr. 702, 25. — 81) Poll. a. O. Bekker A. 262. — 82) Lysias g. Agorat. 466. — 83) Andok. v. d. Myst. 9. — 84) Isokr. g. Kallim. 667. — 85) Pollux 8, 48. Vgl. noch Steph. Byz. Ἡλιαία. — 86) Poll. 8, 88. — 87) Schol. Arist. Plut. 277. 278. Wesp. 1105. Poll. 8, 16: σύμβολον, βακτηρία, πινάκιον τιμητικὸν, μάλθη, ᾗ κατελήλιπτο τὰ πινάκιον, ἐγκεντρίς, ᾗ εἷλκον τὴν γραμμήν. — 88) Th. 1, 1, 255. Platner bestreitet dies 1, 85, doch ohne seine Ansicht beweiskräftig zu machen. — Vgl. noch Meier und Schömann 135. N. 20. — 88 b) Pollux 8, 141.

über Vergehen eines Kriegers, wo Heliasten, die zugleich Kriegsdienst thaten, und vielleicht oft die Theilnehmer des Feldzuges, in welchem ein Krieger eines Vergehens schuldig geworden war, oder auch die Genossen einer einzelnen Unternehmung das Gericht bildeten [88c]), über Bergwerkssachen, wo die Inhaber von Bergwerken [88d]) sprachen ꝛc. Solcher Art waren auch die zur Beurtheilung von Tragödien und Komödien eingesetzten Richter, von denen aber passender in dem Abschnitte von der Sorge des Staats für die schönen Künste geredet wird. Hier ist bei dem Richterthum das Analogon von dem bei der Hegemonie bemerkten Hervorgehen der gerichtlichen Thätigkeit aus der Betrautheit mit einer Sache durch Verwaltung derselben, zu erkennen; allgemeine Grundlage ist aber die Eigenschaft des Heliasten. Oeffentlich waren diese Gerichte wie die vorigen; doch bei Gerichten über Mysterien wurden Ungeweihte fern gehalten [89]).

Fragen wir nun, was für Klagen vor die eigentlich heliastischen Gerichtshöfe zu bringen waren, so läßt sich, dem Inhalte der Klagen nach zu schätzen, weiter keine Ausnahme von ihrer Competenz anführen, als die Klagen über Mord, Todtschlag, bösliche Verwundung u. dgl.; nach der Wichtigkeit des Gegenstandes aber gab es keine so bestimmt sondernde Mark; nichts war so gering, das nicht, wenigstens nach geschehener Berufung von einem niedern Gerichte, hätte vor einem heliastischen Gerichtshofe verhandelt werden können; wiederum war es auch in wichtigern Fällen den Klagenden überlassen, ob sie sich zunächst lieber an einen Diäteten, als an einen heliastischen Hof wenden wollten. Dies führt zur Erörterung der Gerichtsbarkeit der Diäteten und der Vierzigmänner und ihres Verhältnisses zu der Heliäa.

Oeffentliche Diäteten (διαιτηταὶ κληρωτοί) [89b]), von den obengenannten freigewählten (αἱρετοί) zu unter-

---

88c) Lysias g. Alkib. 521. Vergl. Platon Gesetze 12, 957. — 88d) Μεταλλικὸν δικαστήριον Pollux 8, 88. Demosth. g. Pantän. 965. 976. — 89) Sonst waren nehmlich wohl Zuhörer da, Dem. g. Onet. 1, 875: οἱ δικάζοντες καὶ οἱ ἔξωθεν παρόντες; besonders Aesch. g. Ktes. 445. — 89b) Dem. g. Aphob. 862, 1. g. Euerg. 1142, 25 u. a. Hudtwalcker 1. N. 1.

scheiden, wurde ohne Zweifel schon durch Solon angeordnet; seit Einrichtung der kleisthenischen Phylen wurden vier (?) aus jeglicher derselben[89 c]) jährlich (in der Volksversammlung?) gewählt und durch einen Amtseid verpflichtet[89 d]. Jeder mußte funfzig oder gar sechszig Jahre alt[89 e]) und unbescholten seyn; sie galten für Staatsbeamte und waren rechenschaftspflichtig[89 f]) und gegen sie wurde durch Eisangelie, und zwar im Monat Thargelion, geklagt[90]). Nachlässigkeiten derselben wurden zum Theil mit Atimie bestraft[91]). Ihr Berufs-Aufenthalt war an mancherlei, wol nicht ganz stetig bestimmten, öffentlichen Orten, in Tempeln, Gerichtshöfen rc.[92]). Ihr Lohn war eine Drachme Legegeld (*παράστασις, παρακατάστασις*) des Klägers und abermals eine von diesem und auch von dem Beklagten bei dem Eide[93]). Ueber Strafklagen konnten die Diäteten nicht richten; aber wohl wenn bei einer Gefährde bloß auf Ersatz geklagt wurde, z. B. einer *δίκη κλοπῆς*[94]). Ueber Privatsachen entschieden sie, so gut über große, als geringe, und unter Bürgern und Ausheimischen und Einsassen; doch jeder nur über Sachen seiner Stammgenossen[95]). Hegemonie eines Magistrats zur Uebergebung der Klage an sie (*δίαιταν ἐπιτρέψαι*) fand in der Regel statt[96]). Auch konnte von ihrem Ausspruche an einen Gerichtshof appellirt werden[97]), ebenfalls aber konnte ein Diätet eine ihm bedenklich scheinende Sache an einen Gerichtshof verweisen[97 b]).

89c) Ulp. 172 A., zu Demosth. g. Meid. 542, 15; *ἦσαν δὲ τέσσαρες καὶ τετταράκοντα καθ' ἑκάστην φυλήν.* Herald. emend. *τετταράκοντα, τέσσαρες καθ' ἑκάστην φυλήν.* Hudtwalcker 5 – 5. — 89d) Ders. 5 – 11. — 89e) Pollux 8, 126. Hesych. *διαιτηταί.* Schol. Dem. g. Meid. 89. Bekker Anekd. 255. — 89f) Dem. g. Meid. 542, 14 f. — 90) Harp. *εἰσαγγελία.* Hudtw. 19 ff. — 91) Dem. a. O. — 92) Harpokr. *διαιτηταί.* Hudtw. 11 f. — 93) Pollux 8, 59. Harpokr. *παράστασις.* Hudtw 14 f. — 94) Dem. g. Androt. 601, 18. — 95) Hudtw. 35. 39 – 41. — 96) Ueber die angeblichen *εἰσαγωγεῖς* des Pollux 8, 93 f. Hudtwalcker 64 ff. Vgl. Heffter 279. — 97) Pollux 8, 62. 63. Hudtw. 119 ff. Vgl. unten §. 103. N. 7. — 97b) Demosth. g. Phorm. 913, 20.

Die Vierzigmänner (οἱ τετταράκοντα)[98]), vor der Herrschaft der Dreißig Tyrannen Dreißigmänner (τριάκοντα), hatten in den Demen auf dem Lande über Sachen, deren Gegenstand unter zehn Drachmen an Werth hatte[99]), und über nichtpeinliche Klagen gegen persönliche oder sächliche Gefährde, δίκη αἰκίας und βιαίων[100]), zu entscheiden; in bedeutendern Sachen hatten sie die oben erwähnte Gerichts-Hegemonie. Ob von ihren Sprüchen über die vor sie gehörigen Sachen appellirt werden konnte, ist nicht gewiß zu sagen[101]).

Zum Gericht über Mord, Todtschlag rc. ließ Solon, wie Drakons Gesetze, so die Gerichtshöfe der frühern Zeit, den Areiopagos und die Höfe der Epheten fortbestehen[101 b]).

Der Areiopagos, nach seiner Stellung zum Gemeinwesen, als einer der Hauptbestandtheile der Verfassung, und als durch die Art seiner Besetzung mit den Altarchonten ehrwürdig, aus dem Obigen bekannt[102]), hatte seit Solon, und durch alle Wechsel der Verfassung fast ohne Unterbrechung, die Gerichte über Mord, Mordanschlag, Brandstiftung, Vergiftung[103]), und richtete hierüber auf dem Hügel, von dem er den Namen führte[104]), unter freiem Himmel[105]) und nach den Gesetzen, die in eine Säule gehauen in dem Gerichtshofe

---

98) Pollux 8, 100. Harp. κατὰ δήμους δικασταί, aus Dem. g. Timokr. 735. Bekker Anekd. 506. 510. M. u. Sch. 77 u. d. dort angef. Schr. — 99 Dies. a. O. — 100) Demosth. g. Pantän. 976, 10. — 101) Tittmann gr. Staatsverfassung 204 219. — 101 b) Matthiä misc. phil. 1, 142 ff. Meier und Schömann und Platner haben von den Blutgerichten nicht gehandelt; doch spricht Platuer vom Areiopagos 1, 27 ff.; Heffter von demselben 35 ff. und von den Blutklagen 261 ff. Schömann verheißt eine besondere Schrift darüber, M. u. Sch. 307. N. 45. — 102) Th. 1, 1, 246. — 103) Dem. g. Arist. 627: — δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς. Vgl. Th. 1, 1, 264. N. 69. — 104) Th. 1, 1, 246. N. 50. Zuweilen war die Sitzung in der königlichen Halle. Dem. g. Aristog. 776, 20. — 105) Antiph. v. Erm. d. Herod. 709: ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν ὑπαίθρῳ δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου.

vorhanden waren [106]). Nur diese Gerichte scheinen bestimmt und stetig geübt worden zu seyn; aber Solon hatte mit der Erhebung des Ansehens des Areiopagos auch der Wirksamkeit desselben für das Staatswohl, durch die Fülle und Lauterkeit der in ihm enthaltenen moralischen Kraft, einen weitern Spielraum eröffnet, und darum findet sich, daß der Areiopagos, entweder, wie oben erwähnt worden, aus eigenem Antriebe sich des gerichtlichen Waltens bemächtigend, oder, in Auftrage des Volkes [106 b]), auch über andere Vergehen richtete, oder doch Untersuchungen darüber anstellte und die spruchreife Sache einer andern Behörde übergab. So erklären sich die Anführungen, daß der Areiopagos gerichtet habe über Gottlosigkeit [107]), Gotteslästerung [108]), Verrath des Vaterlandes durch feige Entweichung, wie die des Leokrates [109]), Brandstiftung, wie die des Antiphon [110]), Bestechung [111]), falsch Zeugniß [112]), Thierquälerei [113]), Faulenzerei und auch wohl Verschwendung [114]) ꝛc., wobei in den Angaben der Alten nicht immer zwischen Untersuchung, also einer Art gerichtlicher Hegemonie, und Spruch genau unterschieden wird.

Auch von den Epheten ist schon oben [115]) die Rede gewesen; hier bedarf es nur der Angabe ihres richterlichen Berufskreises [115 b]). Dieser bezog sich auf unvorsätzlichen oder mit rechtlicher Befugniß geschehenen Todtschlag [116]), und es waren den Epheten mehre Gerichtshöfe, jeder mit eigenthüm-

---

106) Ps. Dem. g. Neära 1372. Lys. v. Tödt. d. Eratosth. 31. — 106 b) Dein. g. Dem. 45. — 107) Ps. Dem. g. N. 1372. Plut. Per. 32. Cic. v. d. Scherk. 1, 25. — 108) Diog. Laert. 2, 116. — 109) Lyk. g. Leokr. 177. — 110) Dem. v. Kr. 271. — 111) Dein. g. Dem. 5. — 112) Poll. 8, 88. — 113) Quintil. Inst. 5, 9. — 114) Valer. Max. 2, 6, 4. Diog. Laert. 2, 15. 7, 169. Meier de bon. 130. N. 438. — 115) Th. 1, 1, 243. — Vgl. Krebs de ephetis in dessen opusc. 1 ff.; Matthiä a. O. 149 ff. — 115 b) Das Mythische über diese Höfe s. Pausan. 1, 28. Pollux 8, 118 f. Zu vgl. sind auch die Lexikographen Harpokr., Hesych., Suid. unter ἐπὶ Παλλαδίῳ ꝛc. — 116) Nach dem Gesetze bei Demosth. g. Aristokr. 632, 10 auch auf Tödtung eines Mordflüchtigen in seinem Freilande, welche schwer wie Mord geahndet wurde; doch mit dem Verfalle der Ephetengerichte scheint das gedachte Gericht an den Areiopagos gekommen zu seyn.

licher Competenz, und allesamt unter Vorstand des Archon Basileus, übergeben. Der Hof beim Palladion, *τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ*, richtete über unvorsätzlichen Mord, wozu auch wohl Tod, welcher auf Schläge erfolgte [117]), gerechnet ward, aber auch über Mordanschlag (*βούλευσις*), wenigstens in alter Zeit, späterhin vielleicht hierin durch den Areiopagos vertreten [118]); der Hof beim Delphinion, *τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ*, über Todtschlag, den Jemand mit rechtlicher Befugniß begangen zu haben behauptete [119]), z. B. eines Feindes im Kriege oder eines auf der That ertappten Ehebrechers ꝛc. [120]); der Hof bei der Phreattys, *τὸ ἐν Φρεαττοῖ* [121]), an der Küste [122]), über eine Klage, die gegen einen wegen unvorsätzlichen Mordes Flüchtigen über einen andern von ihm begangenen Frevel erhoben wurde, worauf derselbe zu Schiffe sich der Küste zu nähern, und weil der Blutbann ihn hinderte, das Land der Heimath zu betreten, vom Schiffe aus seine Sache zu führen hatte [123]); der Hof bei dem Prytaneion, *τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ*, in welchem auch wohl die Phylobasileis zu Gericht saßen [123 b]), über leblose Dinge, durch welche ein Mensch sein Leben verloren hatte [124]); endlich der Hof bei der Zea, *ἐν Ζέᾳ*, dessen Gesondertheit von dem beim Delphinion sich jedoch nicht sicher darthun läßt [125]). — Bei allen

---

117) Ps. Demosth. g. Neära 1348, 6. Isokr. g. Kallim. 666. — 118) So vielleicht einen sich die scheinbaren Widersprüche b. Harp. *ἐπὶ Παλλαδίῳ* und *βουλεύσεως*. Dem Buchstaben des von Solon unangetastet gebliebenen drakontischen Gesetze zum Trotze scheint der Berufskreis der Epheten mehr und mehr durch Uebertragung bedeutender Sachen an den Areiopagos beschränkt worden zu seyn. — 119) Demosth. g. Aristokr. 644, 16. — 120) §. 98. N. 198 f. — 121) Ob *ἐν Φρεαττοῖ* von *Φρεαττώς*, oder *ἐν Φρεαττεῖ* von *Φρεαττύς* s. die Ausl. zu Hesych *ἐν Φρεαττ.* — 122) Paus. a. O. — 123) Dem. g. Aristokr. 645, 25 f. Pollux 8, 120. Hesych. a. O. — 123 b) Pollux 8, 120. Vgl. Meier u. Sch. 116. — 124) Dem. g. Arist. 645, 14 f. Poll. 8, 120. — 125) S. Th. 1, 1, 243. Wohl mag ich daselbst zu viel Gewicht auf die Nachricht eines armseligen Grammatikers gelegt haben: allerdings aber bleibt, wenn man den Hof in Zea und im Delphinion für Eins hält, die Schwierigkeit der Aufführung von fünf Ephetenhöfen ungelöst.

diesen Dingen kam es nicht auf Bestrafung eines Verbrechens, sondern auf Reinigung und Sühnung einer Blutschuld aus religiösem Gesichtspunkte an; daher das Ansehen der Epheten späterhin so sinken konnte, daß ihre Thätigkeit Gegenstand des Gelächters wurde.

Die bisher genannten Gerichtshöfe richteten über Sachen der athenischen Bürger, der Metöken und während der athenischen Seeherrschaft auch über wichtigere Sachen der von Athen abhängigen Synteleis [126]): in Sachen aber zwischen Athenern und in Athen nicht ansässigen Fremden hing die Bestimmung des Gerichtshofes von dem politischen Verhältnisse Athens zu dem Staate, dem ein Fremder angehörte, also besonders von darauf bezüglichen Verträgen (συμβόλοις) ab [127]). Von Verhandlungen athenischer Bürger vor auswärtigen Gerichtshöfen haben wir keine genauere Kunde; wenn Rechtshändel zwischen Athenern und Fremden zu Athen gerichtet wurden, so saßen Heliasten unter Hegemonie der Thesmotheten [128]) zu Gericht, jedoch hatten die Handelsgerichte zur Förderung des Handels eine besondere Einrichtung; beruhigten die Parteien sich nicht bei dem Spruche eines einseitigen Gerichtshofes, so übten sie Berufung (ἐκκαλεῖν) von dem Gerichte des einen Staats an ein Gericht entweder des andern oder eines dritten Staates (πόλις ἔκκλητος [129]); wie aber dann weiter verfahren wurde, ist nur nach der Analogie des Schiedsrichterwesens der Hellenen im Allgemeinen zu vermuthen.

Eine Rangordnung der Gerichtshöfe in Bezug auf Zulässigkeit der Appellation (ἔφεσις) von dem Spruche eines niedern an einen höhern war insofern vorhanden, daß von dem Spruche des Diäteten und auch wohl des Areiopagos und der Epheten an ein heliastisches Gericht appellirt werden konnte; nicht für einen höhern, sondern nur einen außerordentlichen

126) §. 98. N. 270. — 127) Beisp. Ps. Dem. üb. Halon. 79, 25. Vergl. Hudtwalcker 125. N. 65. — 128) Pollux 8, 88. — 129) Hesych. Etym. M. ἔκκλητος πόλις u. a. Hudtwalcker 125. Beisp. Diod. 17, 15. Vgl. §. 95. N. 123.

Gerichtshof ist der eben erwähnte einer *πόλις ἔκκλητος* in *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* zu achten [130]).

Daß in jeglichem Gerichtshofe, außer etwa dem eines Diäteten, Schreiber, Herolde und Diener anderer Art gebraucht wurden, wird aus dem Folgenden, wo ihres Geschäftes zu gedenken ist, sich ergeben. Die Ordnung ward seit Perikles Zeit durch Skythen anfrecht erhalten [130 b]).

Gerichtstage [131]).

An wie vielen und was für Tagen Gericht gehalten worden sey, ist aus der Kenntniß derer, wo kein Gericht gehalten wurde (*ἄλογοι, ἄδικοι ἡμέραι*) [132]), zu schließen. Die letztern aber waren entweder solche, die zu allen Zeiten wegen religiöser Bestimmung für untauglich zur Gerichtshegung galten, also sämtliche Festtage (*ἱερομηνίαι*) [133]), und insbesondere diejenigen, welche als unheilbringend für das an ihnen Begonnene angesehen wurden (*ἀποφράδες ἡμέραι*) [134]), z. B. der fünf und zwanzigste Thargelion, wegen der Plynterien [135]), oder solche, an denen eine andere Beschäftigung des Gesamtvolkes hindernd eintrat, also die Tage, wo Volksversammlung war [135 b]), und Zeiträume, wo zahlreiche Schaaren der Bürgerschaft durch Krieg abwesend gehalten

---

130) Pollux 8, 62: *ἔφεσις δέ ἐστιν, ὅταν τις ἀπὸ διαιτητῶν ἢ ἀρχόντων ἢ δημοτῶν ἐπὶ δικαστὴν ἐφῇ· ἢ ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ δῆμον, ἢ ἀπὸ δήμου ἐπὶ δικαστήριον, ἢ ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον* (vgl. Hudtwalcker 119 ff.), giebt nur die verschiedenen Arten, nicht aber eine genaue Stufenfolge der Appellation; die letztere ist jedoch in der Verweisung einer Sache aus der Volksversammlung an die Heliäa (Th. 1, 1, 260) gültig. — 130 b) Pollux 8, 131. — 131) Heffter 68. Meier u. Sch. 154. Platner 1, 97. — 132) Lucian Lexiph. 5, 188. Zw. A. *Ἀπραξία* bezeichnet Gerichtsferien. — 133) Xenoph. v. St. d. Ath. 3, 8. Demosth. g. Theokr. 709. Spanh. zu Aristoph. Wolk. 620. — 134) Poll. 8, 141. Lucian 8, 69. Zw. A. — 135) Plut. Alkib. 34. Hesych. *ἀποφράδες* nennt auch sieben Tage, wo den Todten Opfer gebracht wurden, *ἀποφράδες*. — 135 b) Aeschin. g. Tim. 108. Demosth. g. Timokr. 726.

wurden [136]). Heliastische Gerichte fanden endlich auch an den drei letzten Tagen jedes Monats (τετάρτη, τρίτη, δευτέρα μηνὸς φθίνοντος) nicht statt [137]); dagegen aber hielt an diesem Tage der Areiopagos seine Sitzungen [137 b]). Als einzelne Bestimmungen über andere, als areiopagitische, Sachen sind anzuführen, daß Erbschafts-Diadikasien in allen Monaten, außer dem Skirrophorion, vorgenommen [138]), Handelssachen nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munychion [139]), und in kurzer Frist, entschieden wurden [140]).

f. Instruction des Processes [1]).

§. 101.

Vorladung (κλῆσις, πρόςκλησις).

Wenn nicht dringende Umstände ein außerordentliches Verfahren veranlaßten, so geschah die Anhebung der Klage dadurch, daß der Kläger (ὁ διώκων), begleitet von zwei Zeugen, genannt κλητῆρες oder κλήτορες [2]), sich zu dem Gegner (φεύγων) [2 b]) begab und ihn auf einen bestimmten Tag vor dem Magistrate, der die zur Sache gehörige Hegemonie hatte, zu erscheinen aufforderte [3]). Dieser Aufruf, κλῆσις [4]), πρόςκλησις, καλεῖσθαι, προςκαλεῖσθαι [4 b]), mußte an den Gegner persönlich gelangen; ins Haus zu

---

136) Dem. g. Steph. 1102: ἐν πολέμῳ, διότι οὐκ ἦσαν δίκαι. Vgl. Lysias v. öff. Verg. 590. Isäos üb. Aristarch. Erb. 265. War aber die Mehrzahl der Bürger daheim, so gingen die Gerichte ihren Gang fort. Dem. g. Olympiod. 1173. 74. — 137) Poll. 8, 117. — 137 b) Ders. a. O. — 138) Dem. g Steph. 1136. — 139) Dem. g. Apatur. 900, 5. — 140) Pollux 8, 63.

1) Heffter 277—320. Meier und Schöm. 575—703. Platner 1, 114—314. — 2) Harpokr., Etym. M., Hesych., Pollux 8, 49. 62 u. a. Demosth. g. Phorm. 911. Ueber die Zahl s. besonders Dem. g. Böot. 1017, 6. — 2 b) Der Klagepunkt wurde durch ἐπὶ verbunden, z. B. φεύγων ἐφ' αἵματι. — 3) Aristoph. Wolk. 1221. — 4) Valckenaer zu Ammon. 127. — 4 b) Arist. Wesp. 1406. Vögel. 1047. Wolk. 1221.

dringen war jedoch, wie es scheint, nicht erlaubt [5]); Abwesende, schwerer Verbrechen Beschuldigte, als Alkibiades [6]), wurden wohl durch eins der Staatsschiffe, die Salaminia oder Paralos, vorgeladen [6 b]); für die abhängigen Insel- und Küstenbewohner gab es zur Zeit der athenischen Seeherrschaft einen *κλητὴρ νησιωτικός* [7]). War die Vorladung nicht ordentlich geschehen, namentlich konnte sie nicht durch Kleteres bezeugt werden, so war der Rechtshandel nicht geeignet von einem Gerichts-Hegemonen angenommen und zum Gericht vorbereitet zu werden (*οὐκ εἰςαγώγιμος δίκη*) [8]). Bei Mordklagen mußte vor der Vorladung dem Leichnam die letzte Ehre der Bestattung erwiesen seyn [8 b]).

Auf außerordentlichem Wege und ohne Vorladung verfuhr der Kläger durch die oben erklärte Apagoge und Ephegesis, desgleichen in den Fällen, wo von dem Beklagten Stellung von Bürgen begehrt, und falls er solche zu stellen nicht vermogte, oder sich weigerte, die Hülfe der obrigkeitlichen Behörde, vor welche er auch schon mit Gewalt geführt werden konnte [9]), angesprochen und seine Verhaftung bewirkt wurde. Dies aber galt gegen Fremde überhaupt [10]), gegen Bürger bei einer Endeixis [11]) und Eisangelie [12]). Bei den schweren Beschuldigungen des Hochverraths und Verraths wurde Bürgschaft nicht zugelassen, sondern sogleich Haft verhängt, wie schon aus dem Eide der Buleuten erhellt [13]); außerdem sicherte Bürgstellung gegen Haft auch bei Klagen

---

5) Aus Dem. g. Androt. 609, 5 zu schließen. Vgl. über die Sicherheit, welche das Haus gab, Dem. g. Euerg. 1157; Andok. v. d. Rückk. 79. Sie war sehr prekär. Vgl. Meier u. Schöm. 589. — 6) Thukyd. 6, 53 u. 61. — 6 b) Pollux 8, 116. Harp. Hesych. *πάραλος* u. a. — 7) Arist. Vög. 1422. Vgl. 147. — 8) Bekk. An. 199. — 8 b) Poll. 8, 65. 66. — 9) Isokr. Trap. 628: *εἷλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν.* Vgl. Dem. g. Zenoth. 890, 9. — 10) So bei Isokr. a. O. — 11) Dem. g. Timokr. 746; g. Nikostr. 1251. Meier u. Sch. 584. — 12) Schömann de comit. 200 ff. Demosth. g. Meid. 552, 17. — 13) Pollux 8, 40. Demosth. g. Timokr. 745, 12. Andok. v. d. Myst. 45. Vgl. Lysias g. Agorat. 458. 463. 405. 473. 505. Xenoph. Hell. 1, 7, 5.

auf Leben und Tod [14]); hier aber kam es wohl vor, daß die Bürgen den Angeklagten in Haft hielten [15]). Zu den außerordentlichen Klageanfängen gehört auch gewissermaßen das Auftreten von Sklaven oder Weibern, die eine Menysis machen wollten, die Probole, die Epangelie der Dokimasie. Abweichend von dem Verfahren, wobei Vorladung stattfand, wenn gleich übrigens als ein ordentliches und stetiges, war auch das Auftreten bei der Euthyne; endlich die Diapsephisis der Demoten über einen verdächtigen Genossen.

Anmeldung der Klage.

Wie viel Tage die Vorladung dem Auftreten vor dem Gerichts-Hegemon vorausgehen mußte, ist nicht von jeglicher Gattung Klagen bekannt; gewöhnlich scheint ein Zwischenraum von fünf Tagen gewesen zu seyn [15 b]); oft mogte der Kläger von der Behörde sich den Tag bestimmen lassen, ehe er vorlud. Für die Anmeldung mancher Klagen waren gewisse Zeitpunkte bestimmt, für Schuldklagen und Klagen gegen unächtes Bürgerthum die letzten Monatstage [16]) 2c. Mordklagen wurden nach Anfang des zehnten Monats des Jahres nicht mehr angenommen [17]), weil zu ihrer Führung drei volle Monate nöthig waren und demnach störender Wechsel der Magistrate eingetreten seyn würde. Die Klage über Schläge (*δίκη αἰκίας*) mußte vier Tage nach geschehener That angemeldet werden, ehe nehmlich die Spuren der Schläge sich verwischten [18]). Die Klage wurde schriftlich [19]) eingereicht; die Klageschrift hieß in Privatsachen *λῆξις*, und insbesondere bei persönlichen Klagen *ἔγκλημα* [20]), in öffentlichen Sachen

---

14) Andok. v. d. Myst. 1. 9. Nach dem Psephisma eines Kannonos (Th. 1, 2, 205. N. 178) sollte *ὅςτις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ* (Xen. Hell. 1, 7, 21); dies galt wol nur in der Zeit der Oligarchie. Vgl. Aristoph. Ekkles. 1089 u. Schol. — 15) Xen. H. 1, 7, 39. — 15 b) Dem. g Makart. 1076, 20. — 16) Harp. *Ναυτοδίκαι*. Aristoph. Wolk. 1189 f. Vgl. M. u. Sch. 578. — 17) Antiph. v. T. d. Chor. 784 ff. — 18) Bekker Anekd. 560. — 19) Demosth. g. Theokr. 1323, 7. M. u. Sch 594. N. 1. — 20) M. u. Sch. 594. 95. N. 2. 3. 4.

γραφή mit hinzugefügtem Genitiv des Gegenstandes der Klage, oder, wenn eine unbenannte Klage gewählt wurde, εἰςαγγελία, φάσις 2c., die Einreichung der Klageschrift, und überhaupt die Anbringung der Klage, λῆξις τῆς δίκης, λῆξιν ποιεῖσθαι, δίκην λαγχάνειν [21]). In der Schrift (γραμματεῖον) war Name des Klägers mit Angabe des Demos, Klagepunkt (αἰτία), gewöhnlich auch die Namen der Kleteres bemerkt [22]). Eine Klage konnte von der Behörde abgewiesen werden; genügende Gründe dazu waren, wenn durch dieselbe ein Gesetz gefährdet wurde oder sie durch kein Gesetz begründet war, oder wenn sie nicht durch die rechten Personen, z. B. bei Mordklagen nicht durch die nächsten Angehörigen, oder nicht zur rechten Zeit angebracht würde u. dgl. [23]), wozu auch gehört, daß das Klagerecht nach Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. in Schuld- und Vormundschaftssachen nach fünf Jahren [24]), gegen einen Bürgen nach einem Jahre [25]), eben so gegen den Urheber eines gesetzwidrigen Volksbeschlusses [26]), ferner gegen gewesene Beamte nach einer gesetzlich bestimmten Zeit, erlosch. Jedoch war die Behörde verantwortlich und konnte bei der Euthyne über ungerechte Weigerung belangt werden, auch konnte sich oft erst aus der Instruction einer Klage ergeben, ob sie vor Gericht gebracht werden könne.

Das Ausbleiben des Beklagten hielt, wofern durch die Kleteres bezeugt worden war, daß die Vorladung geschehen sey, und dieser kein Gesuch um Aufschub eingereicht hatte, die Anbringung der Klage nicht auf. Ob die Klage angenommen werden konnte, hing aber noch von einer andern Bedingung ab, nehmlich von der Erlegung der Gerichtsgelder, Prytaneia, Parastasis oder Parakatastasis, Parakatabole, Parabolon und Epobelie, über welche oben das Nöthige beigebracht worden ist [27]). Wurden diese nicht bezahlt, so wurde die Klage nicht vorgenommen und die aufgezeichnete Meldung

---

21) Meier u. Sch. 596 ff. — 22) Beisp. M u. Sch. 606 ff. — 23) Dies. 599 ff. — 24) Dem. f. Phorm. 952; g. Nausim. 989. 993. — 25) Dem. g. Apatur. 901. — 26) Schöm. de comit. 278. — 27) S. §. 92. Num. 3.

durchgestrichen [28]). War die Klage angenommen worden, so ward ihr Inhalt von dem Gerichtsschreiber auf eine mit Gips oder Wachs überzogene Tafel, *σανίς* oder *λεύκωμα* [29]), geschrieben und diese in der Nähe des amtlichen Aufenthaltsortes des Gerichts-Hegemon öffentlich ausgestellt [30]), den Parteien aber ein Tag bestimmt, an welchem die Untersuchung beginnen sollte.

Untersuchung (*ἀνάκρισις*) [31]).

Zur Anakrisis wurden die Parteien besonders vorgeladen [32]); welche von beiden ohne Fristgesuch (*ὑπωμοσία*) ausblieb, verlor die Sache durch das Ausbleiben [33]). Gegen Betrug des Klägers, der vorgeladen zu haben angab, aber dies nicht gethan hatte und falsche Kleteren aufstellte, erhob der Beklagte die Klage *ψευδοκλητείας*. Fristgesuche (*ὑπωμοσίαι*) fanden statt wegen Krankheit, Staatsdienst u. dgl. [33 b]). Wenn auf Verhandlung vor Diäteten angetragen wurde, so wurde wahrscheinlich die gesamte Anakrisis an diese mit übertragen [34]).

Die Anakrisis begann damit, daß Kläger und Beklagter einen Eid leisteten, jener, daß er wahrhaftig und nach Ueberzeugung von seinem Rechte die Klage beginne (*προωμοσία*), dieser, daß er eben so die Klage abwehre (*ἀντωμοσία*); beide Eide zusammen (*διωμοσία*) [35]) verhießen auch für die folgen-

---

28) Dem. g. Lept. 501. *Διέγραφον* (die Hegemonen) Poll. 8, 58. — 29) Hesych. Etym. M. *σανίς* und *λεύκωμα*. Aristoph. Wolk. 771. M. u. Sch. 605. — 30) Dem. g. Meid. 548, g. Theokr. 1324 — 31) Harpokr. Suid. *ἀνάκρισις* und die b. M. u. Sch. 622. N. 1 angef. Schr. — 32) Dem. g. Theokr. 1324. — 33) Dies das *ἐρήμην ὄφλειν ὀφλισκάνειν*, wovon unten. — 33 b) Pollux 8, 44. 54. 56. 60. Dem. g. Meid. 540; g. Olympiod. 1174. Vgl. unten N. 113. M. u. Sch. 695. Zu den Ausflüchten gehörten angebliche Reisen nach Skyros oder Imbros, daher sprichwörtlich *Σκυρίαν δίκην*, *Ἴμβριοι*. S. Phot. *Ἴμβρ.* Poll. 8, 81. u. a. — 34) Hudtwalcker 72. N. 14. — 35) Harp. Suid. *ἀντωμοσία* Poll. 8, 55. Ruhnk. zu Tim. 38 u. a. Vgl. Matthiä miscell. phil., de judic. 258. N. 41. Hudtwalcker 75. M. u. Sch. 624 ff.

den Verhandlungen Wahrhaftigkeit (ἀληϑῆ κατηγορήσειν und ἀληϑῆ ἀπολογήσασϑαι)[36]). Wandte nun der Beklagte nichts ein gegen die Zulässigkeit der Einführung der Sache ins Gericht, so hieß das Verfahren εὐϑυδικία[37]); Einreden (Exceptionen), ἀντιγραφαὶ[38]), auf Incompetenz der Behörde oder Unpaßlichkeit der Klage[39]) ꝛc. gerichtet, wurden zwar nicht mit günstigem Auge angesehen[40]), kamen aber oft vor, und zwar gewöhnlich wurde dabei nach einer der beiden Formen, διαμαρτυρία oder παραγραφή, verfahren. Bei der Diamartyria[41]) hatte zuvörderst der Kläger Zeugen aufzustellen, daß die Einrede ungegründet sey, im Fall aber dies nicht geschah, hatte der Beklagte das Recht, Zeugen für die Rechtmäßigkeit seiner Einrede zu stellen. Von jedem der beiden Theile konnten die gegenseitigen Zeugen als falsche verklagt und so ein Nebenproceß in den eigentlichen eingemischt werden, durch den aber, wenn der Beklagte gewann, natürlich auch der Hauptproceß mit entschieden wurde. Vor Anstellung einer Diamartyria mußte in Privatsachen von dem Urheber derselben ein eigenes Gerichtsgeld, Parakatabole, erlegt, und, wenn der Kläger verlor, von diesem an den Beklagten eine Buße der ohne Grund erhobenen Klage, wahrscheinlich die Epobelie, bezahlt werden[42]). In Erbschaftssachen konnte bei Einreden nur die Diamartyria gebraucht werden[43]). Die Paragraphe[44]) wurde schriftlich aufgesetzt[45]) und von dem Beklagten selbst ohne Zuziehung von

---

Die drei Ausdrücke werden nicht überall genau unterschieden, und ἀντωμοσία von beiden Eiden zusammen, διωμοσία von einem von beiden gesetzt. M. u. Sch. a. O. Die Grammatiker führen auch noch die Ausdrücke ἀμφωμοσία und ἀμφιορκία an (Hesych., Suid., Pollux 8, 122), die aber bei den Rednern nicht gefunden werden. — 36) Harp. ἀντωμ. Bekker Anekd. 200. — 37) Dem. g. Phorm. 908; g. Steph. 1105. Isäos üb. Apollod. 161. Suid. und Etym. M. εὐδυδικία. — 38) Harpokr. ἀντιγραφή. Ἀντιγράφομαι Lys. g. Pankl. 732 u. a. — 39) Die gemeinschaftliche Formel aller war μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην. Poll. 8, 57. — 40) Demosth. g. Leoch. 1097; f. Phorm. 944. — 41) Harpokr. διαμαρτυρία. M. u. Sch. 639 f. — 42) M. u. Sch. 640. 41. — 43) Bekker Anekd. 236. — 44) Meier und Schöm. 645 ff. — 45) Dem. g Phorm. 912, 16; g. Lakr. 939 11.

Zeugen durchgeführt und von einem Gerichte darüber entschieden. Auch hier wurde von dem verlierenden Theile dem gewinnenden die Epobelie gezahlt [46]). Wenn der Kläger gewann, so ging der Hauptproceß seinen Gang weiter fort.

Mehr als bloße Einrede ward die *ἀντιγραφή*, wenn der Beklagte als Angreifer eine eigene Klage, eine Widerklage [47]), gegen den Kläger erhob, ihn dazu vorladen ließ rc. Hier wurde auch besonders Gerichtsgeld erlegt, und von dem verlierenden Theile in Privatsachen die Eppbelie gezahlt [48]). Sehr gewöhnlich enthielt die Widerklage eine Anschuldigung, daß der Kläger nicht befugt sey, von dem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, und es wurde wohl gleich zu Anfange demselben geboten, sich dessen bis zu ausgemachter Sache zu enthalten, z. B. bei einer Mordbeschuldigung die Theilnahme an den Mysterien rc. untersagt. Dies hieß *προειπεῖν*, *προαγορεύειν*, *προαγόρευσις*, *πρόῤῥησις*. Es konnte natürlicher Weise auch außer der Widerklage von Seiten des Klägers stattfinden [49]). Ebenfalls war es Pflicht des Archon König, in Blutklagen gegen den Angeschuldigten die *πρόῤῥησις* auszusprechen [49 b]). Recht oft war es Chikane der Sykophanten [50]). Aeschines übte es gegen Timarchos.

Die Beweisführung der Parteien geschah zum größten Theile und wesentlich in der Anakrisis; im Gerichte kam nachher dazu die rednerische Bearbeitung der richterlichen Gemüther mit Verweisung auf die während der Anakrisis ausgemittelten und in Geltung gebrachten Beweismittel. In die Anakrisis gehörten demnach die eigentlichen, keiner rednerischen Erörterung bedürftigen Beweismittel (*ἄτεχνοι*, im Gegensatz

---

46) Pollux 8, 58. Böckh 1, 389. — 47) M. u. Sch. 651 ff. — Hier heißt es *ἀντιπροςκαλεῖσθαι*, *ἀντιλαγχάνειν*. Demosth. g. Euerg. 1153; g. Böot. 1009. — 48) Böckh a. O. — 49) Poll. 8, 66: *εἴργοντο δὲ ἱερῶν καὶ ἀγορᾶς οἱ ἐν κατηγορίᾳ φόνου ἄχρι κρίσεως· καὶ τοῦτο προαγόρευσις ἐκαλεῖτο.* Vergl. *προειπεῖν τινὶ εἴργεσθαι τῶν νομίμων* b. Antiph. v. Herod. M. 782. 785. 791. *πρόῤῥησις* eben da 752. — 49 b) Vom Basileus s. Poll. 8, 90: *τοῖς ἐν αἰτίᾳ προαγορεύει ἀπέχεσθαι μυστηρίων καὶ τῶν ἄλλων νομίμων.* Vgl. Bekker Anekd. 310. — 50) Als Chikane erscheint es auch bei Antiphon 752.

der ἔντεχνοι [51]) oder ἐξ εἰκότων) [52]), nehmlich Gesetze, Urkunden, Aussagen freier Zeugen, Aussagen von Sklaven, Eide [53]).

Bei allen diesen Beweismitteln konnte als gemeingültige Form des Verfahrens die πρόκλησις [54]) vorkommen, d. h. die Aufforderung einer Partei durch die andere, Beweismittel, die nicht von selbst durch den Augenschein zur Hand waren, herbeizuschaffen. Die Verpflichtung der in Anspruch genommenen Partei, solcher Aufforderung Folge zu leisten, war nicht streng [54 b]) und es fanden Ausnahmen statt, z. B. daß Angehörige nicht gezwungen werden konnten, gegen einen der Ihrigen zu zeugen [55]). Wurde die Mittheilung einer Urkunde, oder sonst eines zum Rechtshandel gehörigen Gegenstandes verweigert, so konnte die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν erhoben werden [56]).

---

51) Liban. vor Dem. g. Timoth. 1184. Mehr Zeugnisse s. b. Ernesti lexic. techn. Graec. rhet. 266. — 52) Antiph. Mordkl. 628. 629 u. a. Vgl. folg. §. — 53) So Aristot. Rhet. 1, 44, dem M. u. Sch. 659 ff. gefolgt sind, von welchem Heffter und Platner in einigen Stücken, z. B. der Aufzählung des Geständnisses und Auslassung der Gesetze, abweichen. — 54) Hudtwalcker 41 ff., besonders nach Demosth. g. Steph. 1106, 6, „eine feierliche Aufforderung entweder zu einer Leistung, auf welche der Provocant ein Recht zu haben glaubte, oder zu einer Handlung, durch welche ein streitiger Punkt erledigt werden sollte" ꝛc. Vgl. Dem. g. Theokr. 987; g. Pantän. 978. Antiph. 779. Heffter 516 ff. Nur gelegentlich, aber mit Bestimmtheit reden M. u. Sch. 666 und Platner von der Proklesis. Platner 1, 214: „Die Proklesis ist nicht sowohl ein eigentliches Beweismittel, als eine Form, die Beweise geltend zu machen." Zu bemerken ist noch, daß die Proklesis nicht bloß während und zum Behuf der Anakrisis, sondern selbst noch vor den Richtern und außer dem Gerichte vorkommen konnte. — 54 b) Hudtwalcker 45. Ein Beispiel der Weigerung, eine Urkunde vorzulegen s. Dem. g. Olymp. 1181. Dagegen kommt b. Isokr. g. Kallim. 667 der Fall vor, daß eine für todt ausgegebene Sklavinn von den Gegnern aufgespürt und aus ihrem Versteck mit Gewalt hervorgeholt ward. — 55) Dies wird nur wahrscheinlich aus einer andern gleichfalls nur wahrscheinlichen Annahme, daß nehmlich Zeugnisse von nahen Angehörigen nicht zulässig waren. Demosth. g. Timoth. 1195, 12. Vgl. Meier und Schöm. 671. N. 44. — 56) §. 99. N. 59.

Gesetze als Beweismittel konnten natürlich nicht sowohl den Thatbestand eines Rechtshandels darthun, als das Verhältniß einer Sache zum Gesetze in helleres Licht zu setzen dienen; also ihre Beibringung in Abschriften sollte nur vergegenwärtigen, was aus dem unübersehbaren und nach allen Theilen schwerlich irgend einem Magistrate oder Richter durchweg bekannten Vorrathe von Gesetzen zu der vorkommenden Sache gehörte. Von dem Verfahren, bei dem Abschreiben Veruntreuung zu verhüten, sind wir nicht genau unterrichtet; man muß voraussetzen, daß die Staatsschreiber bei den Gesetzen, die nicht gleich den drakontischen und solonischen öffentlich ausgestellt, sondern aus dem Archive (μητρῷον) herbeizuschaffen waren, irgend ein Merkzeichen der Beglaubigung hinzufügten [57]).

Urkunden, wozu außer Verträgen (συνθῆκαι, συγγραφαί) auch Testamente und Handels- [58]) und Zollbücher [59]) ꝛc. zu rechnen sind, galten nicht durch Unterschrift und Siegel allein, sondern es schien unerläßlich, daß außerdem bei Abfassung der Schrift Zeugen zur Bestätigung ihrer Beweiskraft zugezogen würden [60]), und so lief gewöhnlich diese ganze Beweisart auf eine angewandte Zeugenaussage hinaus.

Aussagen freier Zeugen (μαρτυρίαι), nicht allein erwachsener, im Genuß ihres Rechts befindlicher, überhaupt also öffentlich aufzutreten befähigter, Bürger, sondern auch Fremder [61]), waren das an sich gültigste Beweismittel, so wie den urkundlichen Beweismitteln zur Bekräftigung zugesellt. Auch von Abwesenden konnten Zeugnisse eingeholt werden (ἐκμαρτυρία) [62]); was Jemand von Verstorbenen gehört zu haben versicherte (ἀκοὴν μαρτυρεῖν) [63]), galt wohl nur

---

57) Ueber das Metroon s. Th. 1, 1, 267 und füge hinzu die bei M. u. Sch. 661. N. 7 angef. Stellen. — 58) Dem. f. Phorm. 950, 18. 25. — 59) Ders. 909, 10. 917, 10. — 60) §. 97. N. 118. — 61) Demosth. g. Lakr. 927. 929. 930. 957. — 62) Aeschin. v. tr. Ges. 205 und Schol. 752. Dem. g. Steph. 1130. Tayl. zu Dem. g. Theokr. 1529. Pollux 8, 36. Ammon., Bekker Anekd. 246. — 63) Demosth. g. Steph. 1130; g. Leoch. 1097; g. Eubul. 1300.

für Hülfszeugniß und war an sich nicht vollgültig. Versagen durfte sein Zeugniß Niemand; die Aufforderung dazu (*κλητεύειν*) [64]) konnte von Zwang begleitet seyn [64 b]); nur durch die *ἐξωμοσία* [65]), den Eid, daß man unfähig sey, in der vorliegenden Sache zu zeugen, konnte man sich der Aufforderung und der auf Verweigerung des Zeugnisses gesetzten Strafe von tausend Drachmen [66]) entziehen. Gegen den, der zu zeugen versprochen hatte und nicht erschien, konnte die *δίκη λειπομαρτυρίου*, auch *βλάβης*, angestellt werden. Erklärten Freunden und Feinden der beiden Parteien konnte unter Umständen untersagt werden, zu zeugen [67]). Das Zeugniß wurde durchgängig aus dem Munde des Zeugen niedergeschrieben, oder schon vorher schriftlich abgefaßt und dem Zeugen zur Anerkennung vorgelesen [68]), die Wahrhaftigkeit desselben aber in der Regel durch einen Zeugeneid bekräftigt [69]).

Aussagen von Sklaven galten nicht für sich selbst, sondern nur, wenn sie durch die Folterqual erpreßt wurden (daher *βάσανος* genannt) [70]), zu der einen Sklaven zu stellen (*δοῦναι, ἐκδοῦναι, παραδοῦναι*) [71]) oft eine Partei sich

---

64) Auch *ἐκκλητεύειν*. Poll. 8, 37. Aesch. g. Tim. 71, v. tr. Ges. 246 u. a. S. die Cit. b. Meier u. Sch. 672. N. 49. *Διαμαρτύρεσθαι* oder *ἐπιμαρτύρεσθαι* bezeichnet die vorläufige Aufforderung zufällig Gegenwärtiger, Zeugen zu seyn (antestari), und *κλητεύειν* folgte darauf nur, damit die, welche zu zeugen verheißen hatten, vor Gericht erschienen. — 64 b) Demosth. v. tr. Ges. 396. 403: *ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύναι*. — 65) Matthiä misc. 1, 264. Vgl. Meier u. Schöm. 672. N. 47. *Ἀπωμοσία* s. Pollux 8, 56. — 66) Aesch. g. Timokr. 71. — 67) Ebend. 72. — 68) Demosth. g. Steph. 1115. 1130. — 69) Dem. g Steph. 1119; g. Kon. 1269. M. u. Sch. 675. N. 56. Als Ausnahme wird angeführt, daß Xenokrates bloßes Wort ohne Eid für gültig erkannt wurde. Diog. L. 4, 7. Cic. an Att. 1, 16. Der Eid wurde auf einen Altar geleistet; Demosth. g. Kon. 1269. Darauf geht *λαβόντας τοῦ ἱεροῦ* Lyk. g. Leokr. 151. — 70) Dem. g. Nikostr. 1254, 10. Harpokr. *βάσανος*. — Vgl. die Ausdrücke *ἔλεγχος τοῦ σώματος* Demosth. g. Timoth. 1201, 2. *τὸ σῶμα παραδοῦναι* Dem. g. Euerg. 1141, 11, 29. 1142, 3 — 71) Lys. v. Delb. 254. Dem. g. Aphob. 855, 24. 25; g. Onet. 874, 12 u. a.

erbot, oder aber die andere durch eine Proklesis aufforderte (ἐξαιτεῖν)[72]), wobei aus Bereitwilligkeit oder Weigerung einer Partei allerlei Folgerungen von den Rednern pflegten gemacht zu werden [72 b]), die Entscheidung aber, wessen Sklav zur Folterung kommen solle, natürlich bei der Behörde war. Die Ansichten der Athener von der Nothwendigkeit, einen Sklaven zu martern, wenn man die Wahrheit von ihm erfahren wollte [73]), und von der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse [74]) erregen Schauder, besonders wenn man dabei bedenkt, daß dem Sklaven, der auf der Folter gegen seinen Herrn aussagte, keine Sicherheit gegen dessen Rache gegeben wurde. Der Schade, der einem Sklaven durch die Folterung zugefügt wurde, mußte dem Herrn nach der Schätzung der zur Folterung bestellten *βασανισταί*, die eine Art schiedsrichterlichen Charakters hatten [75]), vergütet werden [76]). Athenische Bürger sind zu keiner Zeit ohne den

---

72) Dem. g. Steph. 1155, 12. — 72 b) Z. B. Antiphon Kl. d. Vergift. 609. Isokr. Trapez. 629. 630. — 73) Antiph. Apol. 632: *ἀπιστουμένων δὲ τῶν ἄλλων δούλων ἐν ταῖς μαρτυρίαις (οὐ γὰρ ἐβασανίζομεν αὐτοὺς κ. τ. λ.)*. — 74) Isäos v. K. r. E. 202: *ὑμεῖς μὲν τοίνυν καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ βάσανον ἀκριβέστατον ἔλεγχον νομίζετε· καὶ ὁπόταν δοῦλοι καὶ ἐλεύθεροι παραγένωνται καὶ δέῃ εὑρεθῆναί τι τῶν ζητουμένων, οὐ χρῆσθε ταῖς τῶν ἐλευθέρων μαρτυρίαις, ἀλλὰ τοὺς δούλους βασανίζοντες οὕτω ζητεῖτε εὑρεῖν τὴν ἀλήθειαν τῶν γεγενημένων*, womit Dem. g. Onet. 874, 19 ff. wörtlich übereinstimmt, was kaum anders, als aus Uebertragung der Stelle aus dem einen Schriftsteller in den andern zu erklären ist. Vgl. Demosth. v. Steph. f. Z. 848: *τί κάλλιον ἦν τοῦ τὸν παῖδα στρεβλοῦντα ἐξελέγξαι ψευδομένους ἡμᾶς;* Lyk. g. Leokr. 159; — *περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων πολὺ δοκεῖ δικαιότατον καὶ δημοτικὸν εἶναι, ὅταν οἰκέται ἢ θεράπαιναι συνειδῶσιν, ἃ δεῖ,* (Lücke) *τούτους ἐλέγχειν καὶ βασανίζειν, καὶ τοῖς ἔργοις μᾶλλον ἢ τοῖς λόγοις πιστεύειν κ. τ. λ.* Vgl. die v. Hudtwalcker 51 angef. Stellen. Dagegen nun giebt es freilich auch Stellen, in denen Redner von der Unsicherheit und Trüglichkeit der Sklavenaussagen sprechen, z. B. Antiph. über Herod. E. 720; üb. des Chor. E. 777. 778. Lys. v. d. Verwund. 179. — 75) Dem. g. Pantän. 978, 11. Hudtw. 175. Anm. 19. Sie hießen auch wohl *ἐπιτιμηταί*, Antiph. v. Herod. E. 721. — 76) Aristoph. Frösche 624.

Drang ganz außerordentlicher Umstände und eigenen Volksbeschluß [77]) gefoltert worden. Im Hermokopidenprocesse ward Peisandros Vorschlag, die Angeklagten auf die Folterbank zu legen, nur mit Mühe abgewandt [78]). Ein Psephisma des Skamandrios verbot die Folterung ausdrücklich [79]). Die Folterung geschah öffentlich [80]) im Beiseyn der Betheiligten [81]) durch den Henker (δημόκοινος) [82]), oder durch dazu als Basanisten berufene Bürger [83]), oder durch die Betheiligten selbst [84]). Die üblichsten Marterwerkzeuge [85]), deren Wahl, wie das übrige Verfahren bei der Folterung von den Partteien bestimmt, oder auch wol von den Basanisten geleitet wurde, waren das Rad oder die Leiter zur Ausreckung des Körpers (τρόχος, κλίμαξ, auch wohl στρέβλη), worüber es keiner Nachweisungen bedarf, der κνάφος, eine Art Stachelkamm [86]), der κύφων, ein Werkzeug zum Krummschließen [87]), wozu aber noch eine besondere Marter gesellt wurde, vielleicht etwas von dem, was in Aristophanes Fröschen erwähnt wird, daß Essig in die Nasenlöcher gegossen, oder glühende Ziegel auf den Körper gelegt wurden ꝛc. [88]). Die Barbarei ist hier nicht allein in Grausamkeit des zugefügten Schmerzes mit dem, was in neuerer Zeit geübt worden ist, zu vergleichen, sondern diesem überlegen, da ja doch der gefolterte Sklav nicht eigentlich als Theilnehmer eines Verbrechens, oder als der selbst mit der

---

77) S. M. u. Sch. 685. Ich zweifle, ob sich irgend ein Beispiel an einem Bürger wirklich vollzogener Folterung nachweisen läßt; meistens blieb es bei Anträgen dazu, so Plut. Phok. 55. Ueber die Anwendung der Folter auf freie Nichtbürger läßt sich bestimmter sagen, daß sie stattfand, so bei dem armen Barbier aus dem Peiräeus nach der Niederlage vor Syrakus, welchen man doch für einen Metöken zu halten hat. — 78) Andok. v. d. Myst. 22. — 79) Andok. a. O. — 80) Aesch. v. tr. Ges. 296. Ἰδίᾳ in den Stellen N. 74 geht auf die Natur der Rechtssache. — 81) Antiph. Kl. d. Vergift. 609. — 82) Isokr. Trapez. 629 — 83) Hesych. βασανιστής. Vgl. Isokr. a. O. und darüber Hudtwalcker 172. — 84) Aristoph. Frösche 629 ff. — 85) Reitemeier de orig. et rat. quaest. per tormenta ap. Graec. et Rom. 1785. Vgl. die ältern b. Fabric. bibl. antiq. Cp. 15. §. 16. angef. Stellen. — 86) Timäos Ruhnk. 160. — 87) Photios κύφων. Vgl. oben §. 98. N. 57. — 88) Aristoph. Frösche 618 ff.

fraglichen Schuld Belastete, angesehen wurde. — Endlich ist zu bemerken, daß nach Verabredung der Parteien auch außer der Anakrisis, und ohne daß überhaupt eine Sache vor die Behörde gebracht wurde, Folterung stattfinden und eine streitige Sache dadurch ausgemacht werden konnte [89]).

Der Eid (ὅρκος) [90]), in dem Falle, wo keine Urkunden oder Zeugen vorhanden waren [91]), oder auch zu mehrer Bekräftigung von Zeugnissen anderer Art, zulässig von der einen oder der andern Partei, und zwar nicht bloß von dem eigentlichen Sachführer, sondern auch von anderen bei der Sache Betheiligten, ja selbst von Weibern [92]), wurde vermittelst einer Proklesis entweder angeboten [92 b]), oder der Gegenpartei zugeschoben [93]); im erstern Falle konnte das Anerbieten, im letztern aber schwerlich die Aufforderung zum Eide abgelehnt werden [94]). Der Gerichts-Hegemon hatte darüber zu entscheiden; doch konnte nicht er selbst zum Eide von Gerichtswegen nöthigen. Es konnte durch einen Eid, wie durch Folterung von Sklaven, nicht bloß eine einzelne Thatsache ausgemittelt oder beglaubigt, sondern, wenn Verabredung vorher deshalb stattgefunden, der gesammte Rechtshandel dadurch entschieden werden, und dies Verfahren scheint auch dergestalt geübt worden zu seyn, daß eine Sache gar nicht zur Anakrisis gebracht, sondern wie durch eine Uebereinkunft der Parteien, sich bei der Entscheidung durch den Eid beruhigen zu wollen, abgemacht wurde [94 b]). Der Eid der

---

89) Meier u. Schöm. 682. — 90) Valckenaer de ritibus in jurejurando ap. Hebr. et Graec., in dessen opusc. phil. T. 1, hat mehr die beim Eide üblichen äußern Förmlichkeiten, als dessen Wesen und besonders im Gerichtswesen im Auge gehabt. Außer Heffter, Meier und Schömann und Platner s. noch Hudtwalcker S. 52 ff. Petit 438 ff. Potter Arch. 1, 564 f. — 91) Bekker Anekd. 242: κελεύει — Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι, καὶ τὸν εὐθύνοντα δὲ ὁμοίως. — 92) Dem. g. Aphob. 860, 16. 852. 854; g. Kallikl. 1279. — 92 b) ὅρκος ἐπακτός. Harp., Hes., Suid., Et. M. ἐπακτός. — 93) ὅρκον δοῦναι; ihm entspricht δέξασθαι Dem. g. Apatur. 896. — 94) Dem. g. Böot. 1011; g. Kallipp. 1240. Ps. Dem. g. Neära 1365. Hudtwalcker 52. — 94 b) Dem. g. Aphob. 860, 5; g. Böot. 995. 1011.

Parteien war feierlicher, als der der Zeugen; nehmlich er mußte entweder mit Zuziehung und in Gegenwart der Kinder des Schwörenden [95]), oder doch, in Ermangelung von Kindern, auf einem Altar vollständigen Opfers (*ἱερῶν τελείων*) [96]) geleistet werden. Hiebei mogte auch die so gewöhnlich auf den Fall des Meineids zugefügte Verwünschung seiner selbst und seines Geschlechts nicht mangeln [97]). Ob aber bei Mordsachen dergleichen Eide in der Anakrisis geleistet wurden, ist fraglich; es geschieht solcher nur als im Gerichte des Areiopagos geleistet Erwähnung [98]). Er wurde nach Solons Satzung jedes Mal an drei Götter gerichtet [99]). Auch der geleistete Eid wurde niedergeschrieben, um als Aktenstück ins Gericht zu kommen [100]).

Vergleiche [101]) konnten während der Anakrisis, aber auch nach deren Vollendung und im Gerichte stattfinden; der Kläger in öffentlichen Sachen, welcher seine Klage fallen ließ, mußte nach dem Gesetze tausend Drachmen zahlen und fiel in einseitige Atimie [102]); doch wurde, wie schon bemerkt [102 b]), dies in der Zeit nach dem peloponnesischen Kriege häufig nicht ausgeführt [103]); in Privatsachen ging das erlegte Gerichtsgeld verloren.

---

95) Dem. g. Aphob. 852. 854. 860: *ὅρκος κατὰ τῶν παίδων*. — 96) Ps. Dem. g. Neära 1365, 12. Lys. üb. Arist. Verm. 655. — 97) Dies *κατ' ἐξωλείας* kommt fast sprichwörtlich vor; Dem. g. Meid. 553, 17. Aesch. g. Ktes. 502 nennt es *προςτροπὴν καὶ ἀράν*. — 98) So Antiph. v. Herod. E. 709: — *διομόσασθαι ὅρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον, ἐξώλειαν αὑτῷ καὶ οἰκίᾳ τῇ σῇ ἐπαρώμενον*. Vgl. unten §. 102. N. 7. — 99) *Ἱκέσιος, Καθάρσιος, Ἐξακεστήριος* b. Pollux 8, 142 sind nur Epitheta des Zeus; aber in den *ἄξονες* hieß es *τρεῖς θεοί*, s. Hesych. *τρεῖς θεοί* und vgl. das. die Ausl. — 100) Dem. g. Timoth. 1205, 26. — 101) *Διαλύεσθαι, διοικεῖσθαι πρός τινα*. S. Reiske zu Dem. g. Theokr. 1327. *Μὴ ἐπεξιέναι* bezeichnet streng genommen nur das Zurücktreten des Klägers, der seine Klage fallen ließ. Dem. g. Theokr. 1323, 20. Vgl. *ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ* Dem. g. Meid. 529, 25. Aesch. v. tr. Ges. 269. S. viele andere Ausdrücke bei Pollux 8, 143. Ueber die Sache Hudtwalcker 159 ff. Meier u. Sch. 700 ff. 2c. Vgl. oben §. 99 Anf. — 102) S. die Stellen d. N. 101. — 102 b) §. 98. N. 258. — 103) Hudtw. a. O.

Erfolgte kein Vergleich, so wurden die Aktenstücke über alle in der Anakrisis vorgebrachten Beweismittel [104]) nebst den Schriftzeugnissen oder Abschriften davon in ein Gefäß, *ἐχῖνος* genannt [105]), gethan, und dies versiegelt von dem Gerichts-Hegemon bis zum Gebrauche im Gerichte in Gewahrsam genommen. Eben dies geschah, wenn von dem Spruche eines Diäteten an einen heliastischen Gerichtshof appellirt wurde [106]).

Der Schluß der Anakrisis hing in manchen Rechtshändeln von gesetzlichen Bestimmungen ab; in Mordklagen mußte sie drei Monate dauern [107]); in mehren öffentlichen Klagen [108]), desgleichen, und zwar vorzugsweise in den *δίκαις ἐρανικαῖς, ἐμπορικαῖς, μεταλλικαῖς* und *προικός* [109]), mußte die Einführung ins Gericht am dreißigsten Tage nach Anbringung der Klage erfolgen, oder doch die Anakrisis beendigt seyn; diese Klagen hießen daher insgesamt monatliche, *ἔμμηνοι* [109 b]), und der gesetzlich bestimmte Gerichtstag wurde *κυρία τοῦ νόμου* genannt [109 c]). In andern Klagen bestimmte der Gerichts-Hegemon, ohne Zweifel nach vorhergegangener Rücksprache mit den Thesmotheten, die die Anordnung der Gerichte hatten [110]), den Gerichtstag. Die Einführung der Klage ins Gericht [111]) konnte aber noch durch Fristgesuch verschoben, und nicht minder dergleichen noch am Tage des Gerichts den versammelten Richtern vorgetragen werden. Der eidlichen Versicherung (*ὑπωμοσία*) [112]) derer, welche für den Behinderten und deshalb um Frist Nachsuchenden auftraten, konnte von der Gegenpartei eine *ἀνθυπωμωσία*, daß sie von dem Ungrunde des Fristgesuchs überzeugt sey, entgegengesetzt

---

104) V. Dem. g. Olymp. 1175, 19 heißt es: *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφισβητήσεις καὶ ἔδει ἀγωνίζεσθαι ἐν τῷ δικαστηρίῳ*. Vgl. 1175. — 105) Schol. Aristoph. Wesp. 1427. Vgl. Phot. ꝛc. Der öffentliche Diener hiebei hieß *ἐμπήκτης*. Hesych. *ἐμπήκτης*. — 106) Hudtwalcker 128. — 107) S. oben N. 15. — 108) Demosth. g. Meid. 529, 17; g. Timokr. 720. — 109) Harp. *ἔμμηνοι δίκαι*. Poll. 8, 63. 101. — 109 b) Dies. a. O. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 34. 264. Hauptstelle Dem. g. Apat. 900. — 109 c) Dem. g. Meid. 544, 19. — 110) Pollux 8, 87. — 111) *Εἰςάγειν*. Stellen s. Tittmann gr. Staatsv. 238. N. 44. — 112) S. oben N. 33 b.

werden [113]). Von ungebührlicher Verzögerung des Spruchs durch dergleichen und andere eintretende Hindernisse war die attische Rechtspflege keineswegs frei [114]).

g. Verhandlung vor Gericht und Spruch.

§. 102.

Wir haben von dreierlei Gerichtshegung, nehmlich der Diäteten, des Areiopagos und der übrigen Blutgerichtshöfe, und der heliastischen Gerichtshöfe zu handeln und müssen jede für sich erörtern.

Die Gerichtshegung der Diäteten [1]) war schon dadurch von den übrigen verschieden, daß die Diäteten gewöhnlich den Proceß, den sie entscheiden sollten, auch instruirt hatten. Wenn an dem zum Spruche bestimmten Tage (κυρία) eine der beiden Parteien, ohne ein Fristgesuch eingereicht zu haben, ausblieb, so mußte der Diätet mit der Verurtheilung derselben als böslich ausgebliebener (in contumaciam) [1b]) bis zu Sonnenuntergang warten [2]). Erschienen aber beide Theile, so verhandelten sie nochmals ihre Sache, und es war Pflicht der Diäteten, wie jeglicher Art athenischer Richter, beide Theile zu hören, denn ungehört sollte Niemand verurtheilt werden [3]). Ob aber dabei eben so eigentliche Reden, als vor den heliastischen Gerichtshöfen gehalten wurden, ist unklar; von einer Klepsydra, einer Ordnung der Folge der Reden, dem Auftreten von Freunden einer Partei 2c. ist nicht ausdrücklich die Rede, und auch nicht zu vermuthen, daß dergleichen stattfand [4]).

---

113) Harpokr. ὑπωμοσ. Poll. 8, 60. Suid. ἀνθυπωμ. S. noch Hudtwalcker 89 ff. M. u. Sch. 696. N. 8. — 114) Von einem achtjährigen Processe s. Demosth. g. Meid. 541, 10.

1) Hudtw. 80 ff. — 1b) ἐρήμην καταγινώσκειν Dem. g. Ph. 905, 8. ἐρήμην καταδιαιτᾶν Ders. g. Böot. 1013. — 2) Dem. g. Meid. 541; g. Timoth. 1190. Poll. 8, 60. Ulp. zu Dem. g. Meid. a. O.: δικάσιμος ὥρα τῶν διαιτητῶν. Es ist aus Demosthenes g. Meid. bekannt, daß ein Diätet, der dies verabsäumte, in Atimie verfiel. — 3) Isokr. v. Umtausch 545. — 4) Vgl. Hudtwalcker 81. N. 24.

Die Sitzungen im Areiopagos [5]) hatten etwas besonders Feierliches; Theophrastos soll dadurch so befangen worden seyn, daß er aus seiner Rede fiel [5 b]). Der Archon König brachte die Sache vor das Gericht [6]), das jedoch nicht, wie wohl behauptet worden ist [6 b]), nur bei Nacht gehalten wurde; die Parteien schwuren abermals einen Eid; der Kläger, daß der Beklagte einen Mord rc. begangen, der Beklagte, daß er unschuldig sey [7]); beide mit Verwünschungen ihrer selbst und ihres Geschlechts im Fall eines Meineides, und mit besondern Gebräuchen [8]); darauf hatte der Ankläger darzuthun [8 b]), daß er des Getödteten oder Verletzten Angehöriger sey, und schwur, daß er nichts, als was zur Sache gehöre, vorbringen werde [9]). Auch die Zeugen wurden vereidet [10]). Der Kläger und der Beklagte konnten jeder zwei Reden halten [11]); die Reden mußten frei von ungehörigen Dingen [12]) und von rednerischem Schmucke seyn [13]). Nach der ersten Rede hatte der Beklagte noch die Freiheit, wenn er dem Ausgange des Rechtshandels mißtraute, sich durch freiwillige Verlassung der Heimath der Strafe zu entziehen (*μεταστῆναι*) [14]). Ob

---

5) S. Matthiä misc. 1, 161 ff. Heffter 261 ff. Vgl. Schwab üb. d. Areopagus, Stuttg. 1818. — 5 b) Aelian V. G. 8, 12. — 6) Antiph. v. E. d. Chor. 786. — 6 b) Nach Lucian Hermot. §. 64. v. Hanse §. 18. — 7) Antiph. a. O. 772. — 8) Dem. g. Aristokr. 642, 12 f.: — *πρῶτον μὲν διομεῖται κατ' ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας ὁ τινὰ αἰτιώμενος εἰργασθαί τι τοιοῦτον· εἶτ' οὐδὲ τὸν τυχόντα τιν' ὅρκον τοῦτον ποιήσει, ἀλλ' ὃν οὐδεὶς ὄμνυσιν ὑπὲρ οὐδενὸς ἄλλου, στὰς ἐπὶ τῶν τομίων κάπρου καὶ κριοῦ καὶ ταύρου, καὶ τούτων ἐσφαγμένων ὑφ' ὧν δεῖ καὶ ἐν αἷς ἡμέραις κ. τ. λ.* — Vgl. v. Herod. Erm. 709. 710. Hiebei ist zu beachten, daß von dem Schwörenden bei der Eidesleistung das Opferfleisch berührt wurde. Antiph. 710: *ἁπτομένους τῶν σφαγίων.* — 8 b) Poll. 8, 117. — 9) Antiph. 709. — 10) Antiph. 710. — 11) Demosth. g. Aristokr. 645. Pollux 8, 99. 117. — 12) *ἔξω τοῦ πράγματος* Lys. g. Sim. 163 Antiph. v. Her. E. 766. — 13) Poll. 8, 117. Lucian Anach. 19. Der Herold rief: *μήτε προοιμιάζου μήτ' ἐπίλεγε.* Schol. Hermog. b. Meurs. Areop. Cp. 7. In der ältern Zeit durfte auch kein Stellvertreter erscheinen. Sext. Emp. g. d. Math. 2, 304 Fabr. — 14) Dem. g. Aristokr. 645. Pollux 8, 117, wo der Aelternmörder ausgenommen wird.

Jemand schuldig sey und welche Strafe er verdiene, sollten die Areiopagiten nach Rücksicht auf den gesamten Lebenswandel bestimmen [14b]); das Ethische hatte also auch hier seine Geltung [14c]). Die Abstimmung der Richter und Verkündigung des Spruchs geschah eben so, wie unten von den heliastischen Gerichtshöfen beschrieben werden wird. Gleiche Stimmen sprachen los [15]).

Von dem Gerichtsbrauche in den Höfen der Epheten ist wenig bekannt. Vor der Phreattys führte der im Blutbann Befindliche und eines darauf begangenen vorsätzlichen Mordes Angeklagte seine Sache von einem Schiffe aus; die Richter saßen an der Küste. Der schuldig Befundene litt seine Strafe [16]); jedoch konnte auch hier ohne Zweifel freiwillige Meidung der Heimath auf immer noch nach der ersten Rede stattfinden. Vor dem Palladion mußte der siegende Theil nach gefälltem Urtheile nochmals einen Eid mit Verwünschung auf den Fall des Meineides leisten, nehmlich daß das Urtheil der Richter gerecht sey [17]).

In heliastischen Gerichtshöfen versammelten die Richter sich nach vorhergegangener Anweisung der Thesmotheten [18]) unter Vorsitz des Gerichts-Hegemon; wer die Zeit des Anfangs und den Aufruf des Herolds zum Eintreten [19]) versäumte, ward der Theilnahme am Richten für das Mal verlustig [20]). Ein Herold lud die Parteien vor [21]), und nach einer nicht näher bekannten religiösen Weihe [22]) las

---

14b) Aesch g. Tim. 115. — 14c) Daher strafte, wie es Ps. Dem. g. Neära 1372 heißt, der Areiopagos διὰ κοσμιότητος. — 15) Antiph. v. Her. E. 750. Vgl. Petit 422. — 16) S. oben §. 100. N. 123. — 17) Aeschin. v. tr. Ges. 264. Nach Bekker Anekd. 264 war dies bei Blutklagen überhaupt (also auch vor dem Areiopagos?) der Fall. — 18) Pollux 8, 123: — τῶν θεσμοθετῶν πληρούντων τὸ δικαστήριον. — 19) εἴ τις θύραισιν ἠλιαστὴς, εἰςίτω. Aristoph. Wesp. 890. Voran ging der Ruf εὐφημία Arist. a. O. 868. Er wies zugleich die Nichtrichter fort. Vgl. überhaupt Aristoph. Wesp. 825 ff. — 20) Schol. Arist. Wesp. 887. — 21) καλεῖν. Arist. Wesp. 825. Dem εἰςάγειν des Hegemon entspricht nun das εἰςιέναι der Parteien. Dem. g. Euerg. 1139, 20 u. a. Meier u. Sch. 706. N. 7. — 22) Vermuthung Meier u. Schöm. 706.

der Schreiber die Klagschriften vor [23]). So viel geschah, wie es scheint auch in dem Falle, wo eine der beiden Parteien ausgeblieben war; denn die Richter mußten auch zu einem Contumaz-Erkenntniß Kunde von der Beschaffenheit des Rechtshandels überhaupt haben. Von den Wirkungen des Ausbleibens und den Mitteln dagegen wird im folgenden Paragraph geredet werden. Nachdem die Richter durch Mittheilung der Klageschriften in allgemeine Kenntniß der Sache gesetzt worden waren, forderte der Herold die Parteien zum Reden auf [24]).

In den **Reden** wurden alle in der Anakrisis vorgelegten Beweismittel in einer von dem Redner beliebten Ordnung und an den Stellen, wo sie die meiste Wirkung auf die Richter machen zu können schienen, geltend gemacht, Zeugnisse ꝛc. vorgelesen und übrigens der Verlauf der Sache selbst mit rhetorischen Nutzanwendungen wieder vorgelegt. Seit Antiphon Reden für Andere fertigte [25]), wurde der rednerische Vortrag im Gerichte allgemein üblich, und wer nicht selbst Rednergaben hatte, ließ sich, für Geld oder aus Freundesdienst, Reden von einem *λογογράφος* fertigen [25 b]). Jede Partei konnte zwei Reden, einen *λόγος πρότερος* und *ὕστερος* [26]), halten, und jede, so wie auch die Richter, bekam dazu eine gewisse Zeit [27]), die nach der Wasseruhr (*κλεψύδρα*) [28]) abgemessen wurde. Der Kläger begann, dann hielt der Beklagte die Gegenrede; nicht immer kam es indessen zu dem *ὕστερος λόγος*. In den heliastischen Gerichten konnte nicht jeder Beklagte nach der ersten Rede entweichen; die des Hochverraths u. dgl. Angeklagten, auch Staatsschuldner, wurden in Haft gehalten. Seitdem Hülfs-

---

23) Aristoph. Wesp. 893 ff. — 24) *λόγον διδόναι*. Demosth. g. Lept. 508, 16. — 25) Th. 1, 2, 200. Vgl. Aristot. Rhet. 1, 35. — 25 b) S. die b. M. u. Sch. 707. N. 13 angef. S. — 26) Dem. g. Olymp. 1181; g. Makart. 1052. — 27) Harp. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*. Hauptstelle Aesch. g. Ktes. 587. Xenoph. Hell. 1, 7, 24. Vgl. Matthiä misc. 1, 269. N. 54. Dazu die Redensarten *πρὸς ὕδωρ λέγειν*, *πρῶτον*, *δεύτερον*, *τρίτον ὕδωρ*. — 28) Hesych. *κλεψύδρα*. Das Wasser darin hieß nach demselben *κλεψίῤῥυτον*. Vgl. Petermann u. Simon de clepsydra veterum. Leipzig 1671.

redner (συνήγοροι) auftreten durften [29]), theilten sich wol mehre Redner in die zugemessene Zeit, oder, wie die Athener sagten, das Wasser [30]); die Rede dessen, der nach dem Ersten in demselben Wasser auftrat, hieß δευτερολογία, darauf konnte eine τριτολογία ꝛc. [31]) folgen. Das Wassermaaß war nach den Klagen verschieden [32]), ohne Wasser (ἄνευ oder χωρὶς ὕδατος) wurde bei der γραφὴ κακώσεως und einigen andern geredet [33]). Wie viel Zeit, nach Stunden gerechnet, einer Partei gegeben wurde, läßt sich nicht bestimmen. Die Gerichte begannen oft mit Sonnenaufgang [34]) und die Verhandlungen mögen zuweilen bis zum Abende gewährt haben. Dann aber mußte, wenn nicht durch Himmelserscheinungen (διοσημίαι) [35]) u. dgl. das Gericht unterbrochen worden war, der Urtheilsspruch erfolgen [36]). Während Gesetze, Zeugnisse, Urkunden ꝛc. vorzulesen waren, wurde der Wasserlauf gehemmt [36 b]). Dies und das Uebrige bei der Klepsydra besorgte der ἐφ' ὕδωρ [36 c]). Die innere Kraft der Reden ging meistentheils nicht sowohl oder doch nicht allein auf Ueberzeugung der Richter, sondern auf Bewegung der Gemüther und Erregung der Leidenschaften, des Zorns [37]) und Mitleids. Und allerdings waren die Richter zuweilen nach Anhörung der Rede einer Partei geneigt, ohne Anhörung der der zweiten, ihren Spruch zu thun [37 b]). Daher denn die Argumentationen der Redner oft nichts weniger, als juristisch

---

29) S. §. 99. N. 132. — 30) Daher hieß es wol: ὕδατι τῷ ἐμῷ λαλείτω. — 31) S. Taylor zu Lys. 515. — 31) Eilf Amphoren hatte Aeschines, v. tr. Ges. 296. Schol. 762. Zu Privatsachen scheint oft nur wenig Wasser bewilligt worden zu seyn. Dem. g. Spud. 1037; g. Makart. 1052. — 33) Harp. κακώσεως und διαμεμετρ. ἡμ. — 34) Aristoph. Wesp. 689. ἑωθιναὶ δίκαι aber hießen unbedeutende Sachen (Phot. ἐντὸς ν' δραχμῶν), die gleich früh Morgens abgemacht wurden. — 35) Pollux 8, 124. Suid. διοσημίαι. — 36) Platon Apol. 85. Ueber Harp. πρόπεμπτα s. Matthiä misc. 277. N. 65. — 36 b) Der Redner rief ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ. Dem. g. Steph. 1103; g. Eubul. 1305 u. a. — Ἔξερα τὸ ὕδωρ war nach beendeter Rede das Geheiß, das Wasser auszuschütten. Dem. f. Phorm. 963. — 36 c) Pollux 8, 113. Hesych. Suid. ἐφ' ὕδωρ. — 37) Th. 1, 2, 355 f. — 37 b) Plut. Aristid. 4. Dem. g. Steph. 1105.

und das ἐκ τῶν εἰκότων εἰπεῖν [38]) vorherrschend. Antiphon behauptet, Reichthum sey ein Beweis von Gunst der Götter und wendet dies auf seine Partei an [39]). Demosthenes hat in der Rede von dem Gesandtschaftsbetruge wenig eigentliche Beweise, aber beruft sich auf die Sache selbst [40]), die er doch nicht durchweg bewiesen hatte. Aeschines behauptet, es sey zu richten nicht sowohl nach Zeugnissen, als nach der moralischen Ueberzeugung, nach dem gesamten Lebenswandel eines Beklagten, nach dem öffentlichen Rufe [41]). Um aber das Mitleid der Richter aufzuregen, wurde auch das weinerlichste Wehklagen nicht verschmäht, wie denn das Alterthum neben schroffem Stoicismus die äußerste Zerknirschtheit darbietet und Thränen der Männer nicht selten waren; die Beklagten brachten Frau und Kinder mit, um die Richter um Gnade anzuflehen [42]). Selbst der friedebittende Oelzweig ward gebraucht [43]). Wie aber mögte in einem neuern Gerichte erscheinen, was Hyperides im Proceß der Phryne that, daß er nehmlich ihren Busen entblößte, um die Richter durch dessen Vorzeigung von der Vertilgung solcher Schönheit abzumahnen [44]). — Daß auch jetzt noch ein Vergleich zwischen den Parteien stattfinden konnte, ergiebt sich aus dem Obigen; ja er fand statt selbst nach der Abstimmung, ehe die Stimmen auseinandergezählt worden waren; doch, wie sich versteht, ging dies nicht in Sachen, wo der Staat unmittelbar betheiligt war.

Nach Anhörung der Reden wurden durch einen Herold die Richter zur Abstimmung aufgefordert [45]). Diese war einfach oder doppelt; einfach, wenn es eine Entscheidung

38) Demosth. v. Steph. f. Z. 851. Antiph. Mordkl. 628. 629. — 39) Ael. v. Herod. Erm. 749. — 40) Dem. v. tr. Ges. 577: τὰ πράγματα, ἅπερ πιστότατά ἐστιν ἁπάντων. — 41) Aesch. g. Tim. 113 ff. Vgl. φήμη 140. — 42) Lys. g. Polystr. 694. Isokr. v. Umt. 601. Andok. v. d. M. 73. Schol. Arist. Plut. 585: μετὰ τῶν παίδων καὶ γυναικῶν. Besonders s. Aristoph. Wesp. 561 ff. und 976 ff. Vgl. Meier de bon. 226. N. 251. — 43) Schol. Arist. a. O.: ἐχρῶντο δὲ ἐλαΐνῳ κλάδῳ, ἵνα διὰ τούτου πρὸς ἔλεον τοὺς δικαστὰς ἕλκωσι. — 44) Athen. 13, 590 D. E. — 45) Aesch. g. Tim. 102. Aristoph. Wesp. 751.

in Privatsachen galt, also wem von den Streitenden etwas zukomme; desgleichen in Strafsachen, wenn es ein ἀγὼν ἀτίμητος war, d. i. wie oben [46]) bemerkt, die Strafe des vorkommenden Vergehens im Gesetze fest bestimmt war, also mit dem Ausspruche, daß Einer schuldig sey, stillschweigend auch erklärt wurde, daß eine bestimmte Strafe ihre Anwendung auf ihn finden müsse; doppelt, wenn der ἀγὼν ein τιμητὸς war, also, nach erfolgter Abstimmung, daß Einer schuldig sey, die zu verhängende Strafe nach dem Antrage des Klägers (τίμημα), der Gegenschätzung des Beklagten (ἀντιτίμημα) und der entscheidenden, mildernden, oder auch wol schärfenden, Abschätzung der Richter (ἐπιτιμᾷν, προςτιμᾷν) [46 b]), erst durch die δευτέρα ψῆφος zu bestimmen war [47]). Im letztern Falle bekamen die Richter ein Wachstäfelchen (πινάκιον τιμητικὸν) [48]) und einen Griffel (ἐγκεντρίς [49]), mit dem sie einen langen Strich auf das Täfelchen zogen, wenn sie für die härtere der in Rede stehenden Strafen stimmten, einen kurzen, wenn für die mildere [50]). Vor der Abstimmung hierüber pflegten sich die Bitten der Beklagten um Milderung der Strafe zu wiederholen.

Die Abstimmung, ob der Beklagte schuldig sey, oder nicht, geschah nicht immer auf dieselbe Weise. Zu einer Zeit wurden den Richtern Bohnen (κύαμοι), zu einer andern Steinchen (ψῆφοι) oder Muscheln (χοίριναι) oder Erz-

46) §. 98. N. 98. Harp. ἀτίμητος ἀγών. — 46 b) Vom Kläger hieß es auch τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι, τίμησιν ποιεῖσθαι, ἐπιγράφεσθαι τίμημα; vom Kläger auch ἑαυτῷ τιμᾶσθαι, vom Gericht τιμᾷν τῷ φεύγοντι. Die Belege s. M. u. Sch. 176 ff. — τὸ ἐπιτίμιον Dem. g. Lakr. 939 und ἐπιγραφεῖς, die dasselbe niederschrieben, Bekker Anekd. 254. — 47) Eine Aufzählung der ἀγῶνες τιμητοὶ und ἀτίμητοι s. b. M. u. Sch. 184 ff. Heraldus hat das Verdienst der ersten Untersuchung; Berichtigungen und Widerlegungen mancher seiner Ansichten s. b. M. u. Sch. 171 ff. Von der Verschiedenheit der beiden Abstimmungen s. Lysias g. Epikr. 816 und die Ausl. zu Aesch. g. Ktes. 602. — 48) Arist. Wesp. 167. — 49) Pollux 8, 16. Arist. Wesp. 427. 1075. — 50) Aristoph. Wesp. 106. 167. und Schol. Hesych. Suid. Phot. μακρὰ γραμμή. Pollux 8, 16.

kügelchen (σπόνδυλαι)[51]) von einem Gerichtsdiener[51 b]) gegeben. Vorzugsweise wird die Abstimmung nach Steinchen bezeichnet[52]), wenn gleich auch von den Bohnen der attische Pöbel, welchen der Richtersold nährte, κυαμοτρῶξ hieß[53]). Zum Lossprechen diente ein volles (nicht durchbohrtes) Erzkügelchen (πλήρης), zum Verdammen ein durchbohrtes (τετρυπημένη)[54]); von den Steinchen, vielleicht auch den Bohnen und Muscheln, verdammten die schwarzen und sprachen los die weißen. Auch die Art, wie die Steinchen oder Bohnen in die Stimmgefäße geworfen wurden, war nicht zu allen Zeiten dieselbe. Gewöhnlich standen zwei Urnen auf einer Bühne (βῆμα)[55]), ein κάδος (καδίσκος)[56]) κύριος oder πρότερος zur Aufnahme der Stimmen, durch welche entschieden werden sollte, und ein κάδος ἄκυρος[56 b]) zur Aufsammlung der zweiten, nicht geltenden Stimmzeichen. Ueber andere Arten, die Stimmen abzugeben, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen[57]). Die Abgabe der Stimmen geschah verdeckt[58]). Das Gesetz, daß wer zweierlei Stimmen einwürfe, des Todes seyn solle[59]), bezieht sich wohl nur auf Abstimmungen in der Volksversammlung; in den Gerichten aber bestand für die Abstimmung in dieser Hinsicht gewiß eine strenge Aufsicht. Gleichzahl der beiderlei Stimmen konnte in einem vollzähligen Gerichtshofe wegen der ungeraden Zahl der Richter in heliastischen Höfen nicht wohl vorkommen, doch aber

---

51) Pollux 8, 16—18 und d. Ausl. Arist. Wesp. 333. 349. Ritt. 1332. Petit 419 ff. Meier de bon. 84 ff. — 51 b) Harpokr. τετρυπημένη ψῆφος. — 52) ψῆφος steht für alle übrigen Stimmzeichen, und die Abstimmung selbst hieß ψῆφος; auch ist an das abgeleitete Wort ψηφίζεσθαι zu erinnern. — 53) Arist. Ritt. 42. — 54) Aesch. g. Tim. 102. Vgl. Harp. τετρυπημένη ψῆφος. — 55) Dem. v. tr. Ges. 441. — 56) Pollux 8, 16. 17. Harp. καδίσκος. Schol. Arist. Wesp. 99. 320 u. a. Κημός hieß der Deckel des κάδος, der eine sehr enge Oeffnung hatte. S. Poll. 8, 17. 123. Hesych. und Schol. a. O. — 56 b) Schol. Arist. Wesp. 981. 985. Poll. 8, 123. — 57) S. auch hier Meier u. Schöm. 723. — 58) Κρυβδὴν ψηφίζεσθαι. Von der Ungesetzlichkeit des Gegentheils s. Lys. g. Agorat. 467. — 59) Dem. g. Boot. 998.

zeugt Leokrates Proceß davon [60]), daß es geschah; es war ja nehmlich nicht nothwendig, daß die Richter vollzählig versammelt waren; sonst hätten die zu spät Kommenden nicht ausgeschlossen werden können.

Ausgesprochen wurde das Ergebniß der Abstimmung als **Urtheil** [61]) von dem Gerichts-Hegemon. Das Urtheil der Diäteten ward vom Archon unterschrieben [61 b]).

Lautete das Urtheil mit einer Mehrzahl von mehr als vier Fünfteln der Stimmen gegen den Kläger, so mußte dieser, wie oben [62]) erwähnt worden ist, in Privatsachen die Epobelie, in öffentlichen Sachen, ausgenommen die Klage über schlechte Behandlung der Aeltern, Waisen und Erbtöchter, eine Buße von tausend Drachmen zahlen und verfiel überdies in die mehrmals gedachte einseitige Atimie, die ihn des Rechts beraubte, die Klage, welche er verloren hatte, wieder anzustellen und in Religionssachen auch wol des Rechts, gewisse Tempel zu besuchen.

h. Rechtsmittel gegen das Urtheil; Vollziehung des Urtheils.

§. 103.

Die Anfechtung eines gefällten Urtheils ging entweder auf Gesetzwidrigkeiten, die im Verfahren vor dem Hegemon oder vor dem Gerichte stattgefunden hatten, oder auf das Urtheil selbst; jene bestand in einer Klage gegen die vorgefallene Unbilde, diese in der Appellation an einen höhern Gerichtshof.

---

60) S. Aesch. g. Ktes. 645 und dort Taylor. — Vgl. Aristot. Probl. 29, 13. Phot. ἴσαι. Hesych. κἂν ἴσαι. Petit 422. 425. — 61) Im Urtheil bezeichnete ἀπὸ das Lossprechen, κατὰ das Verdammen; so in ἀπόκριμα, κατάκριμα, ἀποδιαιτάω, καταδιαιτάω ꝛc., doch hat ἀπὸ auch einen allgemeinen Sinn, als in ἀπόκριμα Sentenz. Die Verkündigung des Urtheils hieß ἀποφαίνειν, ἀπόφανσις Dem. g. Apat. 899. Isäos üb. Dikäog. E. 107. Ἀποφαίνειν vom Areiopagos s. bei Deinarch 57. 43. 46. Vgl. Ernesti lex. rhet. techn. — 61 b) Demosth. g. Meid. 542, 8; g. Kallipp. 1244. — 62) S. §. 92. N. 105. Vgl. §. 99.

Von beiderlei Klagen hieß es *δίκη ἀνάδικος* [1]), und beiderlei wurden ohne Zweifel mit einem Eide des Klagenden, daß er Gründe habe zu klagen, eröffnet.

Klage auf Vernichtung eines Urtheils wegen vorgefallener Gesetzwidrigkeiten (Nullitäts- oder Restitutionsklage) konnte gegen Gerichtshöfe jeglicher Art erhoben werden. Zuvörderst gegen Verurtheilung einer Partei wegen ihrer Abwesenheit (*δίκη ἐρήμη, μὴ οὖσα*), dies hieß im Diäteten-Gericht *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* [2]), in den übrigen *τὴν ἐρήμην*, oder auch *τὴν δίκην, ἀντιλαχεῖν* [3]). Diese Klage konnte begründet werden darauf, daß Jemand gar nicht vorgeladen worden sey, also in Gestalt einer *γραφὴ ψευδοκλητείας* [4]), oder daß ein Fristgesuch (*ὑπωμοσία*) nicht beachtet worden sey. Sie mußte beim Diätetengericht binnen zehn Tagen [5]), sonst innerhalb der nächsten zwei Monate [6]) nach geschehenem Spruche anhängig gemacht werden. Ferner gegen falsch Zeugniß der Partei, zu deren Gunsten das Urtheil gefällt worden war.

Appellation (*ἔφεσις*) [7]) fand von dem Spruche freigewählter Schiedsrichter, wie überhaupt von Entscheidungen, deren Gültigkeit durch vorhergegangene Verabredung festgesetzt worden war, nicht statt [7 b]), ferner nicht von dem Ausspruche eines heliastischen Gerichtshofes [8]); wohl aber von dem Spruche öffentlicher Diäteten [8 b]), von dem Erkenntniß eines Magistrats, der eine Buße (*ἐπιβολή*) aufgelegt, oder der eine Klage ohne Grund abgewiesen hatte, von der Diapsephisis der Demoten [9]), und auch wohl von Entscheidungen

---

1) Demosth. g. Timokr. 760; z. B. Dem. g. Böot. 1020 v. einer Diäta. Dazu kommen die Ausdrücke *ἀναδικάσασθαι*, Harpokr. Suid. Pollux 8, 23. *παλινδικία* Hesych., *παλινδικεῖν* u. dgl. — 2) Dem. g. Böot. 1006. — 3) Pollux 8, 61. — 4) S. oben §. 98. N. 259. — 5) Pollux 8, 60. — 6) Ders. 8, 61. — 7) Dazu *ἐφεῖναι εἰς τὸ δικαστήριον* oder *τοὺς δικαστάς*. Pollux 8, 62. Die Lex. unter *ἔφεσις*. Ueber die Sache s. besonders Poll. 8, 62. 63. Vgl. oben §. 100. N. 130. — 7b) Hudtw. 176. — 8) Hier hieß es *δίκη αὐτοτελής*. Hesych. *αὐτοτελής*. — 8 b) Hudtwalcker 120. N. 62. — 9) Pollux a. O. Vgl. Isäos Fragm. S. 561. N. A.

der Blutgerichte [10]). In allen diesen Fällen wurde bei Anbringung der Klage (ἐφέσιμος δίκη) [11]) ein Gerichtsgeld (παράβολον) [12]) erlegt.

Appellationen von Entscheidungen des Raths an das Volk, oder von Volksbeschlüssen an Heliastenhöfe fanden nicht statt; doch aber wurden vom Rathe aus eigenem Antriebe Sachen ans Volk und vom Volke an die Heliäa übergeben. Von dem Wesen einer Appellation in δίκαις ἀπὸ συμβόλων an einen fremden oder heimischen Gerichtshof ist oben geredet worden.

Die Vollziehung des Urtheils in Privatsachen wurde zunächst der obsiegenden Partei überlassen [13]), die obrigkeitliche Behörde trat nur dazu, wenn jener bei der Vollstreckung Hindernisse gemacht wurden. Also bewegliche und unbewegliche Sachen, die durch richterlichen Spruch Jemandem waren zuerkannt worden, konnten, nach Ablauf der zur Befriedigung des siegenden Theils angesetzten Frist (προθεσμία) [14]), jene durch Pfändung (ἐνέχυρα λαβεῖν, ἐνεχυρασμὸς, ἐνεχυρασία) [14 b]), diese durch Einzug (ἐμβατεία) [14 c]), in Besitz genommen werden, ohne daß obrigkeitliche Behörden oder Diener dabei nöthig gewesen wären [15]); jedoch pflegte der Demarch zur Begleitung aufgefordert zu werden [16]). Die Pfändung pflegte mit Härte vollzogen zu werden [17]); hier schützte natürlicher Weise das Hausrecht nicht. Wurde der Pfändende oder Einziehende von dem bisherigen Besitzer mit Gewalt zurückgetrieben, so erhob er die δίκη

---

10) Die Angaben der Alten in Betreff des Areiopagos stimmen nicht überein. Vgl. Ps. Dem. g. N. 1372. Antiph. v. Chor. 762. Aesch. g. Ktes. 408. Dein. g. Aristog. Wahrscheinlich galt nur Nullitätsklage. Vgl. Tittmann gr. Staatsverf. 219. 220. — 11) Pollux a. O. — 12) Ders. — 13) S. oben §. 99. Anf. — 14) Die Versäumniß hieß ὑπερημερία Dem. g. Euerg. 1154; der Säumige ὑπερήμερος. Harp. u. a. M. u. Sch. 747. N. 31. — 14 b) Vgl. §. 97. N. 191 ff. — 14 c) Bekker An. 249. Et. M. Vgl. oben §. 99. N. 8. — 15) Hudtwalcker 151. 132. — 16) Harp. δήμαρχος. Schol. Arist. Wolk. 37. — 17) Demosth. g. Timokr. 762.

ξούλης, oder zuvor etwa die damit verwandten, oben erwähnten δίκαι καρποῦ, ἐνοικίου, οὐσίας, kraft deren er Feldertrag, Miethszins oder das ganze Vermögen des Verurtheilten in Anspruch nahm [18]). Gegen Bürgen konnte verfahren werden, ehe noch der Verbürgte ausgeklagt worden war [19]). In Handelssachen konnte der Verurtheilte bis zur Abtragung seiner Schuld in Haft gehalten werden [20]).

Bei Strafurtheilen hatte der Verurtheilte entweder zu leiden oder zu zahlen (παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι) [21]). Im letztern Falle verfiel der Verurtheilte bis zur Zahlung in Atimie, auch wohl in körperliche Haft [22]). Die Steigerung der Geldbußen, wenn die festgesetzten Termine versäumt wurden, ist aus dem oben Gesagten [23]) bekannt. Die Einziehung der Strafgelder oder auch den Verkauf des Vermögens hatten die oben genannten Praktoren rc. zu besorgen [24]). Verzeichnisse einzuziehender Güter (ἀπογραφαί) wurden oft von Privatpersonen [25]), zuweilen von den Klägern, die obgesiegt hatten, und oft mit Zuziehung der Demarchen [25 b]) angefertigt. Bei dem Eintreten der Atimie, die, wie gesagt, selten durch förmlichen Ausspruch, gewöhnlich nur durch Erklärung, daß sie thatsächlich eintrete, oder auch wohl ohne diese, verhängt wurde, kam es auf die gehörige Aufsicht an, daß der Rechtlose nicht fortführe, des Bürgerrechts sich zu bedienen; der zur Verbannung Verurtheilte wurde nicht über die Grenze gebracht, sondern, wenn er nicht von selbst ging, oder ohne Erlaubniß wiederkehrte, mit dem Tode bestraft [26]); eben so, wer ihm ein Unterkommen gegeben hatte [27]). Metöken, die zum Verkauf in die Sklaverei verurtheilt worden waren, kamen in die Hand der Poleten, welche den Verkauf besorgten [28]). War Gefängniß oder Tod als Strafe ausge-

---

18) Hudtwalcker 139. Meier und Schöm. 749 f. Vgl. oben §. 99. N. 81. 82. — 19) Heffter 440. — 20) Hudtwalcker 152 f. Meier u. Sch. 745. N. 27. — 21) §. 98. N. 23. — 22) §. 98. N. 34 f. — 23) Ebendaselbst. Böckh 1, 416 ff. — 24) §. 95. N. 19. — 25) §. 99. N. 2 b. — 25 b) Bekker Anekd. 199. — 26) Poll. 8, 86. — 27) Dem. g. Polykl. 1222, 2. — 28) Böckh Staatsh. 1, 167.

sprochen, so wurden die Verurtheilten unmittelbar von dem Gerichte, durch Gerichtsdiener oder wachhabende Skythen, den Eilfmännern übergeben [29]), welche die Aufsicht über Kerker und Hinrichtung hatten [30]) und die letztere durch den δήμιος [30 b]), der z. B. auch den Schierling einkaufte [31]), vollziehen ließen. In der Zeit der delischen Theorie pflegte die letztere bis zur Heimkehr des delischen Schiffs verschoben zu werden [32]). Entwichene Verurtheilte fanden in heimischen Asylen wohl nicht vollständig Schutz [32 b]). Auslieferung von Verbrechern, die ins Ausland geflüchtet waren, pflegte nicht begehrt und nicht gewährt zu werden [33]). Begnadigung, Herstellung in Recht und Gut konnte nur vom Gesamtvolke durch einen Beschluß der Volksversammlung, nicht aber vom Gerichte [34]) aus erfolgen. Jedoch ungerecht, durch Archonten aufgelegte Multen konnten von den Schatzmeistern der Athene erlassen werden [35]). Den Kindern derer, über welche Gütereinziehung ausgesprochen worden war, ließ man sehr gewöhnlich einen Theil davon [36]).

---

29) Es hieß παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα. Ulrich üb. die Eilfm. (hinter s. Uebers. vier plat. Gespr.) 230 ff. Vgl. M. u. Sch. 68 ff. — 30) Sie übergaben den Hinzurichtenden z. B. τῷ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι Lyk. g. Leokr. 221. — 30 b) S. von diesem mehr bei Platner 1, 240. — 31) Plut. Phok. 36. — 32) Platon Krit. 43. Phädon 58 A. B. Heindorf zum Phäd. §. 2. — 32 b) S. Petit 81. 82. — 33) Dem. g. Arist. 632, 10. Doch macht die Preisverkündigung für einen Kopf, das ἐπικεκηρυχέναι Harpokr., Etym. M., eine Art Ausnahme. Dies ward aber meist nur auf Ausländer angewandt. — 34) S. den Heliasteneid bei Demosth. g. Timokr. 746. — 35) Pollux 8, 97. — 36) Dem. g. Aphob. 234; g. Nikostr. 1255. Meier de bon. 225.

4. Das lakedämonische Recht.

§. 104.

Hat der Forscher bei der Erörterung des attischen Rechtes über Verwirrung und Widersprüche in den Quellen zu klagen, so muß er über manche Theile des lakedämonischen gänzliche Unkunde aussprechen; die Nachrichten von demselben sind äußerst dürftig; aber auch das Recht kann, nach dem, was vom öffentlichen Wesen Sparta's bekannt ist, zu schließen, und im Vergleich mit dem spitzfindigen attischen, nur einfach und roh gewesen seyn. Besonders schwer ist es hier, eine Grenze zwischen öffentlichem und Privatrechte zu ziehen; durchweg zeigt sich als Eigenthümlichkeit des lakedämonischen Staatswesens tiefes Eingreifen der regierenden Macht in jegliches Verhältniß des bürgerlichen Einzellebens, fast bis zur gänzlichen Auflösung der Eigenthümlichkeit der Person und ihrer Ausstattung mit Gütern der äußern Natur.

Im Personenrechte sehen wir daher die zartesten Verhältnisse, über welche die Persönlichkeit des Einzelnen allein bestimmen zu können scheint, der Verfügung des Staates, welcher auffordernd, mahnend und bei Unterlassung seines Gebotes ahndend einschritt, unterworfen. Der lakedämonische Staat, mehr, wie irgend ein anderer hellenischer, auf Männerkraft berechnet, bedurfte des Nachwuchses und Zuwachses derselben durch Fortpflanzung bürgerlicher Geschlechter; daher war die Ehe, als Mittel zur Kinderzeugung, eine Pflicht, welche zu erfüllen der Bürger dem Staatsgesetze schuldig war [1]). Es fand öffentliche Anklage statt gegen die, welche gar nicht, welche spät oder welche unpassend sich verehelicht hatten [2]); Hagestolze waren überdies immerwährender Beschimpfung ausgesetzt, mußten im Winter nackt auf

1) Plut. Lyk. 15. — 2) Δίκη ἀγαμίου, ὀψιγαμίου, κακογαμίου. Plut. Lys. 30. Xen. St. d. Lak. 1, 6. Clem. v. Alex. Strom. 2, 423 A. Stob. Serm. 64, 412 E. Pollux 3, 3, 48. Müller Dor. 2, 284. König Archidamos ward gestraft, weil er eine zu kleine Frau genommen hatte. Plut. Ages. 2.

dem Markte einhergehen, Spottlieder auf sich selbst singen, und durften nicht bei den Gymnopädien zuschauen und klagen, wenn sie von der Jugend nicht geehrt wurden [3]). Jedoch kann man sicher als Ausnahme setzen, daß wer nicht im Besitz eines Grundstückes war, auch nicht verpflichtet war, eine Frau zu nehmen. Nach dem Staatsgrundsatze, welcher die Ehe zur Fortpflanzung des Bürgerthums gebot, mußten natürlich die Väter der meisten Kinder durch ihren Reichthum an solchen dem Gesetze am meisten genügen; dies offenbart sich in einer abermals eigenthümlich spartiatischen Einrichtung, daß Familienväter, als der Kern des Volkes, aber, wie die spartiatische Ansicht mag gewesen seyn, auch als solche, die dem Staate durch Kinderzeugung schon genügt und ein Pfand von sich hinterlassen hatten, der drohendsten Gefahr, so den Persern nach den Thermopylen [4]), entgegen gesandt wurden. Unfruchtbare Frauen konnten schlechthin fortgeschafft werden [5]); über die Gebühr aber und zur Auflösung des ethischen Elements der Ehe führte die Erlaubniß, daß ein zeugungslustiger Bürger, dessen Trieben die Frau nicht entsprach, von einem andern Bürger die Frau sich erbitten konnte [6]), ja daß ein Bürger, der wegen Alters der eigenen Frau nicht genügend beizuwohnen vermogte, dieser einen jüngern und rüstigern Mitbürger zuzuführen ermächtigt, oder gar verpflichtet war [7]). In allen diesen Fällen müssen überdies die oben erwähnten Klagen der späten oder unpassenden Ehe Anwendung gefunden haben. Daß bei solchen Grundsätzen die Geschichte nur Ein Beispiel von der förmlichen Vermählung eines Spartiaten mit zwei Frauen aufbewahrt hat [8]), kann nicht auffallen; ausdrückliche Einsetzung der Polygamie ward durch das Genannte

---

3) Plut. Lyk. 15. Vgl. oben §. 95. N. 3 b. — 4) Herod. 7, 205. Anders war dies in Aristoteles Zeit; nehmlich Väter von drei Söhnen waren frei vom Dienst. Pol. 2, 6, 13. — 5) Herod. 5, 39. 6, 61. — 6) Xen. St. d. Lak. 1, 8. Plut. Lyk. 15. — 7) Xen. 1, 7. Plut. Lyk. 15. Mehr noch sagt Nikol. Damasc. 522 Vales.: *ταῖς αὐτῶν γυναιξὶ παρακελεύονται ἐκ τῶν εὐειδεστάτων κύεσθαι καὶ ἀστῶν καὶ ξένων.* — 8) Herod. 5, 39 f. Paus. 3, 3, 7. S. oben §. 95. N. 5.

überflüssig gemacht; aber das Königsgeschlecht sollte nicht durch Mischung des Bluts verunreinigt werden, daher bei Anaxandridas dem Könige die außerordentliche, förmliche Nöthigung, zu seiner unfruchtbaren Frau noch eine zweite zu nehmen. Wie sehr aber das Politische vorherrschte vor dem Ethischen, erkennt man aus der Sage, daß im messenischen Kriege der Knechtstand zur Befruchtung der Weiber soll zugelassen worden seyn, und mag diese Mähre von den Epeunakten [9]), so wie auch von den Partheniern [10]), auch nicht genügenden historischen Grund haben, so ist doch aus der darin enthaltenen Ansicht von dem in Sparta unter Umständen Möglichen etwas zu schließen. Dagegen konnte, scheint es, von einem Bürger keine Ehe mit einer Ausländerinn geschlossen werden. Ehen wurden nach alterthümlichem Brauche gern unter Verwandten geschlossen [10 b]). Ueber die Ehe unter Geschwistern bestand wol das bei den übrigen Hellenen übliche Gesetz, welches Kindern Einer Mutter die Ehe mit einander untersagte [11]).

Die väterliche Gewalt mußte in demselben Maaße gering im Verhältniß der Familie zum Staate seyn, als die Ehegenossenschaft wenig geschlossen war. Die Kindaussetzung ward in Sparta, wie bei den übrigen Hellenen, aber unter Aufsicht des Staates, geübt; mißgestaltete und schwächliche Kinder wurden, nachdem sie den Aeltesten des Geschlechts vorgezeigt worden waren, nach den Abgründen des Taygeton, den Apotheten [12]), gebracht. Vom siebenten Jahre an [13]) gehörte das Kind dem Staate dergestalt an, daß des Vaters besondere Sorge für dessen Erziehung der allgemeinen sich unterordnete. Jeder Vater hatte Recht über jedes andern

9) Theop. b. Athen. 6, 271 D. Vgl. Müller Dor. 2, 46. Oben 1, 1, 218. — 10) Ephor. b. Strab. 6, 278. Vgl. Raoul-Rochette 3, 235. Müller 2, 283. Lorenz de Tarentinor. orig. 1828. — 10 b) Müller Dor. 2, 198. N. 5. — 11) Die Stelle bei Philo de legib. ad VII de moech., welche das Gegentheil auszusagen scheint, bedarf wol nur anderer Interpunction, nehmlich: *τὸν ἐπὶ τοῖς ὁμογαστρίοις γάμον, ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ὁμοπατρίους, ἀπεῖπεν* (Lykurg). — 12) — *εἰς τὰς λεγομένας Ἀποθέτας.* Plut. Lyk. 16. — 13) Xen. St. d. Lak. 6, 1.

Vaters Kind, und konnte es züchtigen [14]). Eben so war es mit der Gewalt über die Heiloten, welche, wenn gleich den einzelnen Besitzern von Grundstücken zugehörig, doch der Gesamtheit zu Erinnerung und Züchtigung preisgegeben waren. Gegen die Frauen hatten die Familienväter Sparta's wenig Recht, begreiflicher Weise, weil strenge Geschlossenheit der Ehe nicht durch Gesetz und nicht durch Brauch begehrt wurde. — Vormundschaft, nach natürlichem Rechte auch in Sparta den nächsten Verwandten zustehend [15]), konnte bei der gleich näher darzulegenden Beschaffenheit des Sachenrechtes nur wenig zu sorgen haben.

Das Sachenrecht bietet gleichfalls ein gewaltsames Einschreiten des Staates in das Recht des besondern Besitzthums dar; jedoch dieses mehr und hauptsächlich nur, wenn die mit der ersten Einführung der lykurgischen Gütervertheilung verbunden gewesene und in der nächstfolgenden Zeit [16]) schmerzlich empfundene Umgestaltung der Habe beachtet wird; in der Folgezeit erscheint das besondere Recht bei dem Besitzthum mehr, als bei der Person, geschlossen gegen den Staat. Von der lykurgischen Gütervertheilung haben wir hier nicht die dadurch vermittelte Stellung des Bürgers zum Gemeinwesen [17]), auch nicht die staatswirthschaftliche Bedeutung derselben, sondern zunächst nur die Mark zwischen dem Eigenthumsrechte des Staates und des Einzelnen, aufzufassen. Lykurgs Sorge bei seiner Einrichtung war gewesen, daß keine Ungleichheit des Besitzthums aufkommen, kein Bürger durch Reichthum sich über den andern überheben möge; so lange die lykurgische Verfassung bestand, blieb die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses, daß möglichst jeder Bürger Ein Grundstück [17b]), kein

---

14) Xen. St. d. L. 6, 2, wo es überdies heißt, daß, wenn ein so gezüchtigter Knabe bei seinem Vater klagte, dieser ihn nochmals züchtigen mußte. — 15) Paus. 3, 3, 7. — 16) Von Tumulten aus Ungleichheit des Vermögens und dem Begehren der Menge, das Land vertheilt werden solle, gegen die Zeit des zweiten messenischen Krieges s. Arist. Pol. 5, 6, 2. — 17) Th. 1, 1, 215. 217. 218. — 17b) Wie dies möglich gewesen sey? Es ist wahrscheinlich, daß die Ausführung nie vollständig gelang; sicher wenigstens wurden nicht jeglichem neugebornen Knaben sogleich κλῆροι ange-

Bürger aber mehr als Ein Güterloos (κλῆρος) besäße, daß keiner dasselbe veräußerte oder zerstückelte [18]). Innerhalb der Grenzen dieser Norm des öffentlichen Rechts aber, wobei der Staat der ungebührlichen Vermehrung des Güterbesitzes wehrte, ward das Besitzrecht der Einzelnen nicht leicht durch den Staat gestaltet oder verkümmert. Es galt nehmlich zuvörderst, daß das Grundstück nicht dem einzelnen Bürger, sondern der Familie (οἶκος) mit ihm angehöre [19]). Daraus ergab sich, daß eine Ungleichheit des Vermögens eintreten konnte, nehmlich wenn ein Familienvater viele, ein anderer wenige Kinder hatte; ferner daß das Eigenthumsrecht nicht bei dem Absterben des jedesmaligen Inhabers an den Staat zurückfiel, sondern eine Vererbung in der Familie stattfand. Dies nach dem Sinne der lykurgischen Einrichtung ohne Zerstückelung des Erbtheils [19 b]). Der nächste Erbe war der älteste Sohn [20]); in Ermangelung von Söhnen erbte auch die Tochter [21]). Des Staates Sorge war aber hiebei, daß eine Erbtochter nur einen Güterlosen zum Manne bekam, wodurch oft der Uebelstand der Vermögenslosigkeit jüngerer Brüder ausgeglichen werden mogte. Dunkel aber ist es, ob eine Erbtochter sich einen Mann wählen konnte. Das Zutreten des Staates hörte später aber auch in den Fällen auf, wo natürliche Erben nicht vorhanden waren; der Staat übte das Recht der Einmischung selbst dann nicht, wenn ein kinderloser Gutsbesitzer sein Gut einem unbegüterten Bürger vermachte [22]), womit zugleich eine Einkindschaft verbunden seyn mogte. In der Zeit des Verfalls lykurgischer Einrichtungen nehmlich löste das Gesetz des Epitadeus [23]), welches freie Verfügung des

---

wiesen, wie Plut. Lyk. 16 meldet; und daher ist es fast überflüssig, Hülfsmittel auszudenken, die der Staat mögte zur Ausgleichung gebraucht haben. — 18) Herakl. Pont. 2. Arist. P. 2, 6, 10. — 19) Plut. Agis 5. — 19 b) Prokl. zu Hesiod. W. u. T. 374. — 20) Plut. Agesil. 4. — 21) ἐπιπαματίς, ἐπιπάμων. (S. oben §. 95. N. 28.) Hesych. 1, 1197 und Hemsterh. (πᾶμα dorisch für κτῆμα). Ael. V. G. 6, 6. Justin. 3, 5. — 22) Auf diese spätere Zeit also ist zu beziehen Aristot. P. 2, 6, 10: διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις, was Aristoteles von Lykurg berichtet. — 23) Th. 1, 2, 258.

Gutsbesitzers über sein Gut verstattete, die Einrichtung auf, daß Niemand mehr als Ein Gut besäße, und daraus ging hervor, daß zuerst viele Güter an Einzelne, und mit der Verminderung der Zahl der Männer viele Güter durch Vererbung oder Mitgift [23 b]) an Erbtöchter kamen [24]), wogegen manche Bürger so arm waren, daß sie ihren Beitrag zu den Syssitien nicht liefern konnten und daher der Theilnahme am Staatswesen verlustig gingen [25]). Nach dem Geiste lykurgischen Rechtes hätte vielmehr der Staat die herrenlos gewordenen Güter an sich behalten und durch öffentliche Dienstleute verwalten lassen sollen, oder Neubürgern zutheilen.

Das bewegliche Gut der Spartiaten war, so lange das Verbot, edles Metall zu besitzen, galt, unerheblich, wenn man die Waffen ausnimmt; das Mein und Dein ward überdies durch die lykurgische Einrichtung, daß Sachen eines Andern zum Nießbrauch erbeten werden konnten [26]), etwas verwischt; mit den Vergütungen für dergleichen Nießbrauch fielen natürlich die rechtlichen Verträge der locatio conductio in der Hauptsache weg. Gleichgültigkeit gegen Mein und Dein mußte auch aus der Anführung der Knaben zum Stehlen hervorgehen [27]). Verträge über Mein und Dein waren jedoch in späterer Zeit üblich, und zwar auch über unbewegliche Güter, wie aus der Benennung jener, *κλάρια* (von *κλᾶρος*), hervorzugehen scheint und sich historisch nachweisen läßt [28]).

---

23 b) Aristot. Pol. 2, 6, 11. In früherer Zeit waren die Mitgiften sehr gering gewesen. Müller Dor. 2, 196. — 24) Aristot. Pol. 2, 6, 11. Die Weiber hatten in seiner Zeit *σχεδὸν τῆς πάσης χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο.* — 25) Arist. Pol. 2, 6, 21. — 26) Arist. Pol. 2, 2, 5. Xen. St. d. L. 6, 3. 4. Dies erinnert an das pythagorische *κοινὰ τῶν φίλων*. Schol. Plat. Phädr. 68 Ruhnk., Diog. L. 8, 10, und nicht bloß hier ist eine Aehnlichkeit der beiderlei politischen Ansichten und Einrichtungen bemerkbar. — 27) Isokr. Panath. 474. Die Ertappten bekamen Schläge nur wegen der Ungeschicklichkeit, *ὡς κακῶς κλέπτοντες.* Xen. St. d. L. 8, 2. Zu beachten ist, daß eine gewisse Zeit zur Uebung der Fertigkeit im Entwenden bestimmt war. Plut. Lak. Apophth. 6, 871. R. A. Eine Würdigung der Sache Müll. Dor. 2, 310. 311. — 28) Plut. Agis 15. Vgl. Müller 2, 209.

Das Strafrecht umfaßte das bürgerliche Leben in weiterer Ausdehnung, als in andern Staaten, weil das Leben nach seiner gesamten Gliederung und Bewegung dem Gesetze unterwürfig gemacht worden war, und daher manches, was an sich für schuld- und straflos gelten mag, dort als Abweichung von dem bürgerlichen Gesetze geahndet ward [28 b]). Für das höchste aller Vergehen wurde der Versuch, die gesamte bestehende Verfassung umzustürzen, angesehen; deshalb starb Kinadon mit seinen Genossen eines schmählichen Todes [29]). Auch Entweichung aus dem Staate galt für todeswürdiges Verbrechen [30]). Es ist also nicht im Allgemeinen richtig, daß Verlassung des lakonischen Gebiets gegen eine durch andere Vergehen verwirkte Strafe gesichert habe [31]). Wenn einige Könige, als Leutychidas [32]) und Pausanias [33]), Sohn des Pleistonax, ungefährdet in Lakoniens Nähe, nehmlich im Tempel der Athene Alea zu Tegea, lebten, so mag das, abgerechnet die Heiligkeit des Asyls, zum Grunde gehabt haben, daß man absichtlich, um der Heiligkeit des Königthums nicht durch ein peinliches Verfahren zu nahe treten zu müssen, es nicht aufs Aeußerste kommen ließ, sondern ein Auge zudrückte. Feigheit verwirkte schwere Ahndung; wer gezittert hatte oder flüchtig geworden war — ὁ τρέσας [34]) — war der Ehre verlustig und dazu thätlichen Herabwürdigungen und empfindlichen Entbehrungen bloßgestellt. Aus der Betrachtung der Hauptzüge der Verfassung ergiebt sich ferner, daß Besitz von edelm Metall [35]), Mangel an Fügsamkeit in die öffentliche Zucht (ἀπαιδευσία), Ehelosigkeit ꝛc. geahndet wurden.

Mittelbare Verletzung des Gesetzes durch Gefährdung eines Staatsgenossen konnte bei der besondern Gestaltung des

---

28 b) Einen seltsamen Fall erzählt Ael. V. G. 14, 24, nehmlich daß ein Jüngling gestraft wurde, weil er ein Grundstück ungewöhnlich wohlfeil gekauft hatte. König Agesilaos wurde wegen zu großer Popularität gestraft. Plut. Agesil. 5. — 29) Th. 1, 2, 215. 260 262. — 30) Plut. Agesil. 11. — 31) Plut. Perikl. 22: König Pleistonax ging ins Exil, weil er die ihm aufgelegte Geldbuße nicht zahlen konnte, τοῦ δὲ Κλεανδρίδου φεύγοντος θάνατον κατέγνωσαν. — 32) Paus. 3, 7, 8. — 33) Paus. 3, 5, 7. S. oben 1, 2, 261. — 34) Plut. Ages. 30. — 35) Xen. St. d. L. 7, 6.

Besitzthums von Sachen kaum anders, als gegen die Person gerichtet, vorkommen und bei dem Mangel an strenger Geschlossenheit der Ehebande war auch dieser Kreis beschränkter, als anderswo. Der Begriff von der Blutschuld eines Todtschlägers bestand hier, wie im gesammten Griechenland; selbst Knaben, die eine Blutschuld auf sich geladen hatten, mußten nach dem bekannten Brauche das Land meiden [36]). Unzucht gegen Knaben geübt scheint, einer Nachricht des Aelian zu Folge [37]), bestraft worden zu seyn; doch ist die berufene Knabenliebe der Spartiaten mit einem nicht ganz unverdächtigen Dunkel umhüllt. — Beleidigung durch Worte hat Sparta's Strafgesetz schwerlich gekannt, außer was die Kriegsehre betraf.

Unter den Strafen ist oben an zu nennen, daß wer nicht nach dem Gesetze überhaupt sein Leben einrichten wollte [38]), seine Geltung als Vollbürger (ὅμοιος) verlor [39]). Dies ist die negative Seite der spartiatischen Atimia, zu der als einzelner Fall gehört, daß wer seinen Beitrag zu den Syssitien nicht lieferte, die Theilnahme am Gemeinwesen einbüßte [40]). Aber Sparta hatte auch eine positive Seite der Atimie, mit der besonders Hagestolzen, wie oben [40 b]) gesagt, und Feige (τρέσαντες) belegt zu werden pflegten. Den Aristodemos, der die Niederlage von Thermopylä überlebt hatte, traf, wie Herodotos sagt, Ehrlosigkeit und Schimpf [41]); man schalt ihn τρέσας, Keiner zündete ihm Feuer an oder sprach mit ihm. Die sich auf Sphakteria an die Athener ergeben hatten, verloren nicht nur das Recht zu Aemtern, sondern durften auch nichts kaufen oder verkaufen [42]). Auch, heißt es anderswo [43]), durfte ein Atimos nicht um eine Bürgerstochter freien, wurde aber nichts destoweniger als Hagestolz bestraft [44]); in Chören stand er am untersten Platze, Jedem mußte er aus-

36) Xenoph. Anab. 4, 8, 25. — 37) Aelian V. G. 3, 12. — 38) Xen. St. d. L. 10, 7: νόμιμα διαπονεῖσθαι. — 39) Xen. a. O. u. 3, 3: μηδενὸς ἔτι τῶν καλῶν τυγχάνειν. — 40) Arist. Pol. 2, 6, 21. — 40 b) S. schon §. 95. N. 73 b. — 41) Herod. 7, 231: ἀτιμίην καὶ ὄνειδος. — 42) Thuk. 5, 34. — 43) Plut. Ages. 30. — 44) Vgl. Müller Dor. 2, 284 N.

weichen, den halben Schnurrbart abscheeren, wenn er Töchter hatte, diese im Hause aufziehen, denn seine Schuld ging auf sie über, und wenn er irgend etwas thun wollte, was die Unbescholtenen thaten, konnte ein Jeder ihn schlagen [45]). — Schläge waren überhaupt, insbesondere bei der Knabenzucht, sehr gäng und gebe in Sparta; doch läßt sich weder von ihnen, noch vom Gefängniß [45 b]) nachweisen, daß sie als förmliche Strafe von Seiten des Staates verhängt worden seyen [46]). Aber zu Tode gegeißelt wurde Kinadon. Andere Todesarten waren Erdrosselung im Gefängniß an einem Orte, der Dekas genannt wurde [47]); auch Hinabstürzung in den Abgrund Kädas [48]). Multen waren nach altlykurgischen Satzungen gering bis zum Lächerlichen [49]); in späterer Zeit, als Besitz edeln Metalls minder streng verpönt war, mußten Könige und Feldherren zuweilen große Summen bezahlen. Den Königen wurde auch wohl das Haus niedergerissen [50]).

Die Gerichte wurden nicht, wie in Athen, mit Geschwornen aus der Mitte der Bürger besetzt; doch war auch nicht eine einzelne Behörde allein mit der Rechtspflege betraut [51]). Der höchste Gerichtshof, z. B. wenn ein König zu Recht stehen sollte, bestand aus den Geronten nebst dem andern Könige, den Ephoren und vielleicht einigen andern Beamten [52]), und für eben die Behörde ist wol die sogenannte kleine Versammlung zu halten [53]). Mordklagen wurden von den Geronten entschieden [54]); über Verträge sprachen die

---

45) Plut. Ages. 30. Xenoph. St. d. L. 9, 4. 5. — 45 b) εἱρκτή, Thukyd. 1, 131. — 46) Vgl. §. 95. N. 75 ff. — 47) Plut. Agis 19. — 48) Thuk. 1, 134: — τὸν Κέαδαν, οὗπερ τοὺς κακούργους ἐμβάλλειν εἰώθεσαν. Pauſ. 4, 18, 5. Strab. 8, 367: καιέτας τὸ δεσμωτήριον (?). — 49) Athen. 4, 140 F. 141 A. — 50) §. 95. N. 75 c. Vgl. Müller Dor. 2, 211. Oben 1, 2, 259. — 51) Arist. Pol. 2, 8, 4. 3, 1, 7, wo von Karthago dasselbe im Vergleich mit Sparta's, bemerkt wird. In der erstern Stelle, die aus der letztern zu erklären ist, geht auf Sparta bloß δίκας — δικάζεσθαι — ἄλλας ὑπ' ἄλλων. — 52) Pauſ. 3, 5, 3. Ein solches, Herod. 6, 85, über Leutychidas. Vgl. Müller 2, 119. Xenoph. Anab. 2, 6, 4 heißt es nur τὰ τέλη, was Xenophon so oft von den Regierungsbehörden Sparta's gebraucht. — 53) Th. 1, 1, 221. — 54) Arist. Pol. 3, 1, 7.

Ephoren, jeder einzelne über eine besondere Art derselben [55]. Ueber Zwiste anderer Art richteten die Polemarchen [56]; nach Kythera wurde ein eigener Richter, Kytherodikes [57], gesandt; Sachen der Periöken wurden etwa von Harmosten [58] gerichtet.

Eine öffentliche Klage konnte sicher jeder im Genuß seines Rechts befindliche Bürger anstellen; denn Anzeige eines drohenden oder begangenen Frevels konnte auch der Heilot machen [59]. Fiskalisches Verfahren mag öfter, als in Athen, stattgefunden haben. Eigene Sachen führte der Betheiligte selbst; wer durch Jugend rc. verhindert wurde, schickte Freunde oder Verwandte [60]. Die gerichtlichen Verhandlungen, besonders in Blutsachen, waren sehr langsam und dennoch konnte ein schon ein Mal Losgesprochener abermals vorgeladen werden [61].

Auch hier zum Beschluß einige Worte von den policeilichen Sicherheitsanstalten! Diese waren nicht bloß auf Verhinderung ungesetzlicher Thaten und Werke, sondern selbst auf Hut der Gedanken gerichtet. So wie einerseits durch die dem Gesetze entsprechende öffentliche Zucht die Gesinnung des Bürgers sich zu einer gesetzlichen gestalten sollte, so wurde wiederum Sorge getragen, daß jegliche Berührung von etwas mit dem gesetzlichen Leben nicht Uebereinstimmenden fern gehalten würde; eine Sorge, welche der ängstlichsten Preßhut irgend eines Staates neuerer Zeit gleichgestellt werden kann. Dabei war Hauptsatz, daß der bestehende Zustand des öffentlichen Wesens unwandelbar festgehalten und dem Bürger als der beste und vollkommenste dargestellt werden mußte. Zunächst also durfte kein Junger über die Gesetze Bemerkungen machen, Alte nur im Vertrauen der Obrigkeit oder einem Altersgenossen Mittheilungen in Bezug aufs Gesetz machen [62]. Damit aber das Gift nicht von außen eingeimpft würde,

---

55) Arist. Pol. 5, 1, 7. — 56) Müller Dor. 2, 128. — 57) Thuk. 4, 53. 54. — 58) Von einem Harmosten des eroberten Gebiets von Thyrea s. Th. 1, 1, 224. — 59) Thukyd. 1, 132. — 60) Plut. Lyk. 25. — 61) Plut. Lak. Ap. 6, 815. R. A. Thuk. 1, 132. — 62) Plat. Ges. 1, 634 E.

durfte kein Bürger ohne ausdrückliche Erlaubniß oder ohne Geheiß ins Ausland reisen [63]), Fremde aber wurden nur zu Verhandlungen mit den Staatsbehörden ins Land gelassen, durften nicht über die Zeit ihrer Geschäftsverrichtung weilen und wurden während dieser aufs sorgfältigste beobachtet [64]). Zu den Sicherungsanstalten gegen die Heiloten gehört ebenfalls nicht allein die äußere Vorsicht, die Handhabe von den Schildern in der Heimath wegzunehmen [65]), sondern auch die auf Niederhaltung ihres Sinnes gerichtete Behandlung derselben. Wie der Bürger nicht aus seiner gesetzlichen Gesinnung herauszugehen Veranlassung finden sollte, so der Heilot nicht aus seiner knechtischen Hingebung. Die Oberbehörde für das Policeiliche waren die Ephoren; insbesondere auf Hut der gesetzlichen Einrichtungen angewiesen waren die Nomophylakes [66]); dienende Werkzeuge die gesamte Bürgerschaft; eine besondere Policeiwache, gleich den Toxoten Athen's, hatte Sparta nicht.

---

63) Plut. Lyk. 27. — 64) Thuk. 1, 144. 2, 39. — 65) Liban. 2, 486. R. A. — 66) Th. 1, 1, 224.

III.

Kriegswesen *).

1. Das heroische Zeitalter [1]).

§. 105.

Wesentliche und hervorstechende Eigenschaft des heroischen Staates war waffentrotzige Mannskraft und Einerleiheit von Bürger und Krieger; Jedermann ging bewaffnet einher [2]), und Jeder führte die Waffen für das Vaterland, so oft dieses seine Bürger in Anspruch nahm. Unter welchen Umständen und nach welchen Grundsätzen das Letztere geschah, ist schon oben angedeutet worden [3]); die Kampflustigkeit der Hellenen im Jugendalter ihres Volkslebens bedurfte sehr wenig, um aufgeregt zu werden, und daher mag die Frage, ob etwas Sache der Gesamtheit und von dieser mit den Waffen zu verfechten sey, selten mit gänzlicher Unlust zur Heerfahrt er-

*) Die neuere Literatur über das Kriegswesen der Hellenen überhaupt ist dürftig; die hieher gehörigen Abschnitte aus den bekannten Büchern über griechische Alterthümer ungerechnet ist nur Guichard memm. militaires sur les Grecs et les Romains, 1758, und Nast Einleitung in die griechischen Kriegsalterthümer 1780, hier anzuführen. Ueber das dorische, insbesondere Sparta's, Kriegswesen s. nach Cragius und Manso, Müller Dorier B. 2; über manches Einzelne enthalten die memm. de l'acad. des inscr., T. 1. 7. 27. 41. 45. 48., Abhandlungen von ungleichem Werthe. — 1) Köpke über das Kriegswesen der Griechen im heroischen Zeitalter 1807. — 2) Thuk. 1, 6: πᾶσα ἡ Ἑλλὰς ἐσιδηροφόρει. — 3) Th. 1, 1, 93.

oiedert worden seyn; jedoch läßt die mythische Ueberlieferung rrathen, daß der Gesamtkriege eigentlich doch nur wenige tattgefunden haben, um so häufiger dagegen Abentheuer einelner Heroen mit zugesellten Mannen waren. Durch Abenheuer solcher Art befriedigte sich auch wohl selbst die Kriegs-Raub- und Rachlust der Fürsten, in deren Person übrigens vorzugsweise der Staat sich zu erfüllen schien und in deren Sachen er demnach seine Verbürgung hätte geltend machen sollen; wo also nicht Gefährde des Fürsten selbst, sondern eines andern Genossen der Gemeinde zu rächen war, stand wohl selten Fürst und Gesamtheit darum in Waffen; dem Einzelnen war es aber wiederum auch nicht verwehrt, für sich zu fehden, und im völkerrechtlichen Verkehr war die Ansicht von der Zurechnung, die bei dem Frevel des Einzelnen seine Genossenschaft in Anspruch nimmt, noch nicht vollständig ausgebildet.

In welchem Maaße nun aber Krieger aufzubieten seyen, wenn die Gesamtheit eine Heerfahrt zu thun hatte, hing von dem jedesmaligen Bedürfnisse ab; der einzige Fall, wo aus dem Mythus etwas historische Wahrheit hervorzuschimmern scheint, ist der Zug gegen Troja; hier aber scheint sich Werbung [4]) und Zwang [4b]) bei dem Aufgebot zusammengesellt zu haben, zur Entscheidung aber, wer von mehren Familiengliedern mitziehen oder daheimbleiben solle, eine Loosung geübt worden zu seyn [5]); in einer belagerten Veste focht, wer nur die Waffen führen konnte [6]). Ob Söldnerei stattfand, ist ohne genauere Bestimmung des Begriffs nicht zu sagen; ohne Zweifel, wenn man auch das Mitziehen ausheimischer Krieger gegen Theilnahme an der Beute darunter mitverstehen will; wobei aber wieder zu unterscheiden ist zwischen Bündnern, die als Genossen einer andern Gemeinde und als von dieser gesandt galten, und zwischen Heimathlosen, die ohne Beziehung auf bündnerische Verhältnisse von Gemeinden irgend einer solchen ihre Waffendienste gegen eine Ver-

4) Il. 11, 769. — 4b) Wie Einer sich loskauft s. Il. 23, 296 f. — 5) Il. 24, 4000. — 6) Il. 10, 418.

gütung anboten; nur die Letztern können eigentlich als Söldner angesehen werden, und als solche erscheinen die mythischen **Phlegyer**[6b]) und die **Karer**[6c]), auf deren Verkehr als Krieger unter den Hellenen auch die Menge der ihnen beigelegten Erfindungen schließen läßt. Bei den Abentheuern einzelner Heroen aber, wo der Begriff der Gemeinde mangelt, stellt die Sage die zuziehende Mannschaft unter Einen Gesichtspunkt mit dem führenden Heros; sie bilden zusammen eine Kamaradschaft.

Unter den **Waffengattungen** wird als den Heroen angehörig der **Streitwagen** (ἅρμα) bezeichnet. Die Dichtung mag verallgemeinert haben; denn manche hellenische Landschaften taugten durchaus nicht zu Unterhaltung von Rossen und Uebung im Kampfe vom Streitwagen aus; jedoch einzelne Ausnahmen scheint sie selbst zuzugeben, und wiederum, wenn in einem Zeitalter der Adel der Heroen vorwaltete, so ist es dem Wesen des Zeitgeistes gemäß, daß gleichmäßig Alle in der charakteristischen äußern Erscheinung und Ankündigung sich gefielen. Aus eben dem Grunde mögte sichs erklären lassen, warum das Reiten, welches, nach dem Mythus von den Kentauren zu schließen, war versucht worden, nicht fortgeübt ward. Auf dem Wagenstuhle (δίφρος) standen, wie es scheint, **neben**einander der streitende und der wagenlenkende Heros (παραιβάτης und ἡνίοχος); Abspringen vom Wagen zum Fußkampfe war sehr gewöhnlich [8]), auf den Kampf selbst war der Wagen nicht eigentlich eingerichtet, mehr diente er zum raschen Hin- und Zurückgelangen. Gewöhnliche Bespannung waren zwei Rosse, und hiebei die Stuten nicht

---

6b) Pauf. 9, 9, 1. Vgl. Müller Orchom. 184. — 6c) Platon Laches 187 A. Euthyd 285 C. Schol. 295 Ruhnk. Das Sprichwort ἐν Καρὶ ὁ κίνδυνος drückte die Verachtung des Söldnerhandwerks aus. — Vgl. Th. 1, 1, 50. N. 8. — 7) Von den Benennungen der Theile desselben, des Rades rc. s. Scheffer de re vehiculari 1671, Feith antiquitates Homericae, Larcher in den memm. de l'ac. des inscr. T. 48. Von dem Gebrauche und der Beschaffenheit der Cavallerie in den ältesten Zeiten 1774. — Köpke 135 f. In Günzrott Fuhrwesen der Alten habe ich nur viel Phantasie gefunden. — 8) Jl. 11, 211.

etwa, wie bei dem Ritter des Mittelalters, verachtet [9]); auf den Nothfall ließ man auch wohl ein drittes Pferd nebenher laufen (παρήορος) [10]); ob Hektor aber wirklich vier Rosse getummelt habe [11]), oder die Hellenen dies erst später von den Libyern gelernt haben [12]), ist dahin zu beantworten, daß, was Homer von dergleichen beschreibt, sicher nicht poetische Fiction, und damals in der Wirklichkeit unbekannte Sache, dem heroischen Zeitalter aber insofern zuzueignen ist, als das eigentlich Historische den Wagenkrieg überhaupt nicht mehr hatte.

Die Rüstung des Heros mit Schutzwaffen (ὅπλα, ἔντεα, als Spolien ἔναρα), wobei an die uralte Sitte, sich mit Thierhäuten zu decken [12 b]), nur erinnert werden mag, war schwer, wie nachher die der Hopliten; aber wohl mag nur der Heros vollständig (πανσυδίῃ) so gedeckt gewesen seyn, nicht aber auch die Fußvölker (πρυλέες) [13]), wenigstens nicht durchgängig, wie ja denn selbst der Heroen Rüstung nicht durchgehends gleichartig war. Die beiden bedeutendsten Waffenstücke waren Schild und Helm. Der Schild (ἀσπὶς [13 b]), σάκος), entweder thürförmig (θυρεός) [14]), oder zugerundet [15]), und aus Leder oder Metall gefertigt, deckte den ganzen Körper [16]); doch scheint es auch einen leichtern und kleinern gegeben zu haben [17]). — Schildzeichen (σήματα) zum Schmuck, zur Ankündigung der Person und selbst zur Erhöhung des Furchtbaren der Rüstung, waren nicht ungewöhnlich [18]). In der Tragung des Schildes galten die Karer, welche, wie bemerkt, durch Uebung des Waffen-

---

9) Il. 2, 763. 23, 776. — 10) Il. 16, 471. 474. — 11) Il. 8, 185. S. dazu Heyne. Vgl. von Reiterkünsten mit vier Rossen Il. 15, 680, auch Od. 13, 81: τετράοροι ἄρσενες ἵπποι. — 12) Nach Herod. 4, 189. — 12 b) Vgl. §. 106. N. 47. — 13) Il. 11, 49. 12, 77. Vgl. unten N. 52 f. — 13 b) Davon die Kriegsvölker ἀσπισταὶ, gleichwie von der Haupt-Trutzwaffe, dem Speer, αἰχμηταί. — 14) Odyss. 9, 240. — 15) Εὔκυκλος Il. 5, 797. παντοσ' ἐΐση Il. 3, 347. — 16) Ἀμφίβροτος Il. 11, 32. — 17) Λαισήϊα πτερόεντα Il. 5, 453. 12, 426. — 18) Andeutung von der Gorgo auf Zeus Aegis s. Il. 5, 741. Die ganze Dichtung von Achilles Schilde führt darauf. Vgl. Apollod. 3, 6, 1.

handwerks zur Söldnerei auf manche Erfindung mögen geleitet worden seyn, für den Hellenen überlegen und für deren Lehrer [20]). — Der **Helm** (κόρυς, κράνος, πήληξ, τρυφάλεια), ganz von Erz [21]) oder von Leder [22]) etwa mit einigen sichernden Metallriegeln, und mit einem Riemen (ὀχεύς) unter dem Halse befestigt [23]), hatte einen Busch von Roßschweifen [24]) zur Zierde, und Buckeln [25]) zu dessen Einfügung; auch dies angeblich karische Erfindung [26]); die **Sturmhaube** (καταῖτυξ) [27]) ermangelte dieses Schmuckes. — Der **Panzer** (θώρηξ) bestand aus zwei Hauptstücken (γύαλα) für Vorder- und Hinterleib [28]); zusammengefügt wurden sie mit Spangen an beiden Seiten [29]); unten daran war zur Bedeckung des Unterleibes ein Gurt befestigt, dessen einzelne Theile (ζωστὴρ, ζῶμα, μίτρη) sich in den Stellen, wo sie erwähnt werden, nicht deutlich erkennen lassen [30]). Panzer aus Erzstücken waren nicht ausschließlich in Gebrauch; auch Röcke von dichtgewirktem Leinen werden erwähnt [31]) und vielleicht gab es auch **Panzerhemden** [32]). — **Beinschienen** (κνημῖδες), auch angeblich karische Erfindung [33]), waren nach der davon hergenommenen Bezeichnung der Achäer (ἐϋκνήμιδες, χαλκοκνήμιδες) [34]) zu schließen, allgemein.

Von den **Angriffswaffen** ist durch alle Abwandlungen hellenischen Kriegswesens der **Speer** (ἔγχος, ξυστὸν, δόρυ) die furchtbarste gewesen. Die homerischen Heroen haben dergleichen von Eschenholz [35]), mit eherner Spitze

---

20) Herod. 1, 171. — 21) Πάγχαλκος Odyss. 18, 377. εὔχαλκος Odyss. 10, 102. — 22) Ῥινοῦ ποιητή Il. 10, 262; ταυρείη das. 258; κτιδέη Il. 10, 335. 458; αἰγείη Odyss. 24, 230. — 23) Il. 3, 371. — 24) Davon ἵππουρις Il. 18, 382; ἱπποδάσεια 3, 369 u. a. — 25) Φάλοι Il. 13, 132. — 26) Herod. 1, 171. — 27) Il. 10, 258. — 28) Il. 5, 99. 15, 530. Paus. 10, 26, 2. — 29) Paus. a. O. — 30) Il. 4, 185 f. — 31) Ajax, Oileus Sohn, λινοθώρηξ, Il. 2, 529. Amphios 2, 831. — 32) Il. 5, 113 ist διὰ στρεπτοῖο χιτῶνος wohl vom Rocke unter dem Panzer zu verstehen, vgl. 5, 99, nicht aber 13, 439 χιτῶνα χάλκεον. — 33) Plin. N. G. 7, 57. — 34) Il. 7, 42. — 35) Μείλινον ἔγχος Il. 5, 655. Μελίη Il. 19, 390.

(αἰχμή) und ehernem Fuß (σαυρωτήρ)[36]; gewöhnlich zwei auf einmal[37]) und zum Wurf[38]) wie zum Stoß[39]). Kürzer und nur zum Wurfe bestimmt war der Wurfspieß (ἄκων[40]), αἰγανέη)[41]). — Das Schwerdt (ξίφος, φάσγανον, ἄορ), zweischneidig[42]), in der Scheide (κολεός)[43]), am Wehrgehenk (ἀορτήρ)[44]) von der Schulter herabhangend, war Nothwaffe, wenn der Speer nicht entschieden hatte; das Messer oder der Dolch (μάχαιρα)[45]) ward nicht in dem Kampfe selbst gebraucht. — Die übrigen Waffen waren Bogen (τόξον)[46]) und Pfeile (ὀϊστοί) mit Widerhaken (ὄγκοι)[46 b]), und auch wol vergiftet[47]), Schleuder (σφενδόνη)[48]), im Nothfall auch tüchtige Feldsteine (χερμάδια)[49]); endlich Keule (κορύνη)[50]) und Axt (ἀξίνη, πέλεκυς)[51]), doch beide als außerordentlich.

Wie nun die Heroen nicht alle ganz und gar dieselben Waffenstücke hatten, das Fußvolk aber minder gut und vollständig, als sie, bewaffnet war, so wird auch von einzelnen Volksstämmen Ungleichartigkeit der Waffen bemerkt. Die Abanten von Euböa waren ausgezeichnet als Schwergerüstete[52]), was sich aus dem uralten Reichthum von Kupfer auf Euböa (Chalkis) erklärt; die Lokrer und Philoktetes Leute waren Bogenschützen[53]), die Myrmidonen schwergerüstet[53 b]).

---

36) Il. 10, 153 und Eustath., eigentlich eine metallene Bekleidung der untern Spitze des Schafts, um die Lanze in die Erde stoßen zu können. — 37) Il. 3, 18. 12, 298. 21, 145. Od. 22, 125. Vgl. Il. 16, 139 u. Heyne. — 38) Δουρὶ ἀκοντίζειν Od. 8, 229. Il. 5, 537. — 39) Il. 15, 559: ἤ τευ ἀκοντίσσαι, ἠὲ σχεδὸν ὁρμηθῆναι. Strabo 10, 449 unterscheidet wol ohne Grund von den ὀρεκτῆσι μελίῃσι die μελίη des Achilles als ein παλτὸν δόρυ. — 40) Il. 10, 335. 21, 590. — 41) Il. 2, 774. — 42) Ἄμφηκες Il. 21, 118. ξίφεσί τε καὶ ἔγχεσιν ἀμφιγυίοισιν. Vorzüglich waren die thrakischen Schwerdter, Il. 13, 577. — 43) Od. 8, 404. — 44) Od. 11, 608. — 45) Il. 3, 271. 18, 597. — 46) Von der Handhabung desselben s. Il. 4, 105 ff. — 46 b) Il. 4, 214. — 47) Od. 1, 261 f. — 48) Il. 13, 600. — 49) Il. 4. 518. — 50) Il. 7, 141. — 51) Il. 13, 612. 15, 711. — 52) Il. 2, 544. Archiloch. b. Plut. Thes. 6. — 53) Il. 13, 715. 720. Jedoch b. Hesiod. Schild d. Herakl. 25 heißen die Lokrer ἀγχέμαχοι. — 53 b) Il. 16, 315.

Die **Metalle**, aus denen man Waffen schmiedete, waren zuerst und vorzugsweise Kupfer [54]), durch Zusatz von Zinn gehärtet (Erz), seltener und später Eisen, zu geringern Waffenstücken, als Beinschienen, auch wol Zinn [55]). Gold und Silber als Schmuck mag wol nicht ganz der Phantasie des Dichters gehören; aber allerdings spendet diese es überreich [56]).

Die Heroen waren nicht allein Anführer, sondern auch Vorfechter (*πρόμαχοι*) [57]); der Kampf erfüllte sich hauptsächlich durch die Zweikämpfe der Heroen [57 b]) miteinander: doch folgten die Schaaren der Fußvölker ihrem Gebote in der Schlacht, wobei der gewaltige Ruf noch die Stelle der Signal-Instrumente vertrat [58]), wie ihrer Oberleitung zum Kriege. Mehr um den Sinn der Götter über Geschehenes zu verkünden, als die Zukunft zu deuten und, was geschehen müsse, abzugeben, war der **Mantis** da; auch durch **Opfer** suchte man sich der Oberleitung der Götter vielmehr zu empfehlen [59]), als aus ihnen, wie später geschah, den Erfolg zu errathen. Von Zeichendeuterei aus **Vogelflug** aber ist bestimmt die Rede in den homerischen Gesängen [60]).

Bei der Aufstellung der Kriegsvölker herrschte das Verwandtschaftliche vor; Phylen, Phratrien &c. standen zusammen [61]); die Fußvölker dicht geschlossen [62]), vor ihnen die Reisigen [63]) an den **Brücken des Krieges** [64]); durch

---

54) *Χαλκὸς*, das Metall *κατ' ἐξοχὴν*, wenn nicht Gold und Silber gemeint ist, daher *χαλκεὺς* der Schmied; *χαλκεύειν* schmieden, und selbst von Gold und Silber *χαλκεὺς* Od. 3, 432. — 55) *Κασσίτερος* Il. 21, 591. — 56) S. überhaupt Millin minéralogie Homérique mit Vgl. v. Beckmann Gesch. d. Erfind. u. Schneiders Lex. Höckh Kreta 1, 260 ff. — 57) *Προμάχεσθαι* Il. 11, 217. — 57 b) Th. 1, 1, 93. N. 5. — 58) Doch hat Homer *σάλπιγξ* Il. 18, 219. — 59) Il. 7, 81. 10, 291. — 60) Il. 2, 858. 12, 237 ff. Hievon ausführlicher unten im Abschnitte von der Mantik. — 61) Il. 2, 362. — 62) *Πυκιναὶ φάλαγγες* Il. 4, 281. Dazu *ἀσπὶς ἄρ' ἀσπίδ' ἔρειδε, κόρυς κόρυν, ἀνέρα δ' ἀνήρ*, Il. 13, 131. — 63) Il. 4, 297. — 64) — *ἐπὶ πτολέμοιο γεφύρῃ* Il. 8, 549.

ihre Geschicklichkeit, die Schaaren zu ordnen (als κοσμήτορε λαῶν), waren Nestor und Menestheus ausgezeichnet [65]). Ein **Schlachtgeschrei** zu erheben [65 b]) war hellenische Sitte durch alle Zeiten.

Die Kriegsführung überhaupt hatte vor den Zügen gegen Theben und Troja schwerlich in viel Anderem, als Raubzügen, besonders zur Wegtreibung von Viehheerden (βοηλασίαι) [65 c]), mit gelegentlichen Begegnungen zum Kampfe, bestanden; Auszug zur Feldschlacht war dem Geiste jener Zeit und dem politischen Zustande nicht angemessen. Eben so nicht eigentliche **Belagerungen**. Die Natur der hellenischen Landschaften war der Erbauung fester Plätze durch eine Menge dazu geeigneter Höhen günstig; der Sinn des Volkes war empfänglich dafür; in den homerischen Gesängen wird Gründung eines Staats und Befestigung der Stadt fast wie nothwendig verbunden dargestellt [65 d]). Der **Akropolen** war in der That eine nicht geringe Zahl vorhanden, einige aber durch ihre **kyklopischen Riesenmauern** ausgezeichnet [66]). Die Mauern hatten Brustwehren und Thürme [67]). Burgen zu brechen verstand man nicht; doch deuten die Sagen von der Zerstörung Thebens rc., wie auch einige homerische Schilderungen [68]) darauf hin, daß Erstürmung versucht ward. — **Lagerung**, unter Hütten [69]), oder auch wol unter Schiffen, die aufs Trockne gezogen worden, war oft mit Befestigung durch Gräben und Pfahlwerk (σκόλοπες) verbunden [70]);

---

65) Jl. 2, 553. 4, 293 ff. S. überh. Heyne Exc. 1 zu Jl. 4. — 65 b) Jl. 3, 2 f. Ἀλαλητός Jl. 4, 456. 18, 149. — 65 c) Jl. 11, 667 f. Odyss. 9, 39. 14, 263. — 65 d) Von Ilion s. Jl. 20, 251—256; von der Stadt der Phäaken Odyss. 6, 9; von Thebens Befestigung durch Amphion und Zetos Odyss. 11, 263. 264. — 66) Τίρυνθά τε τειχιόεσσαν Jl 2, 559. Vgl. Pausan. 2, 25, 7. Apollod. 2, 2, 1. Petit Radel monumens Cyclopéens de la Grèce et de l'Italie. Magazin encycloped. 1809. 10. 11. Von den Trümmern solchen Gemäuers s. Dodwell 2, 565. Walpole memoirs 516 ff. Müller Orchom. 241. Vgl. dessen Etrusker 1, 248 f. — 67) Πύργοι und ἐπάλξεις Jl. 12, 258. — 68) Jl. 9, 528 ff. Vgl. von dem Lagersturme 12, 195 ff. — 69) Jl. 24, 449 ff. 16, 156. 15, 111 f. — 70) Jl. 7, 435 ff. und Heyne Exc. 1 zu B. 7.

Wachfeuer[71]) und Kundschafter[72]) lehrte die Natur des Krieges in seinen ersten Anfängen; Wachen und namentlich Thorwachen (πυλαωροί), heilig genannt[73]), und die Runde[74]), ergaben sich nicht minder thatsächlich.

Das Schiffswesen[75]), schon oben einmal, nach seiner Anwendung zum Verkehr, Gegenstand unserer Aufmerksamkeit, erscheint in der heroischen Zeit als vorzugsweise auf Seeraub gerichtet[76]), und daher mag erst hier, unter dem Gesichtspunkte des Kriegswesens, von den Schiffen überhaupt genauer geredet werden. Daß Phöniken und Phäaken früher, als die Hellenen, mit der See vertraut worden sind, leidet kaum einen Zweifel; aber die Frage, ob es ausheimischen Unterrichts bedurfte, um die Hellenen aufs Meer zu bringen, läßt sich darum doch nicht schlechthin bejahen; am wenigsten aus den Sagen von Danaos Ankunft auf ägyptischem Schiffe beweisen. Die Ueberlieferungen vom Argonautenzuge und von Minos Seeherrschaft deuten auf damals beginnende Bekanntschaft der Hellenen mit großartigerer Seefahrt; das Schiffslager vor Troja giebt ein mehr historisches Zeugniß davon. Es bedarf hier keiner Aufzählung der einzelnen Theile des Schiffes, die in den homerischen Gedichten vorkommen[78]); bei denen, ohne welche das Schiff nicht Schiff seyn kann, als Boden, Seiten, Vorder- und Hintertheil rc., fällt alles historische Interesse weg; sie mußten da seyn, sobald ein Schiff da war; wie sie genannt wurden, gehört in einen andern Kreis des Wissens; hier aber ist anzuführen, daß die Schiffe der Flotte, die gen Troja zog, zum Theil für funfzig[79]), ja selbst, was

---

71) Il. 8, 509. 10, 12. Aber auch eine Spur von Signalfeuern kommt vor, das πυρπολεῖν. Odyss. 10, 30. Vgl. dazu Paus. 2, 25, 4, und unten §. 107. N. 202 ff. — 72) Il. 18, 515. — 73) Il. 10, 56 und Heyne. 24, 681 — 74) Il. 10, 179 ff. 7, 371. 18, 299. — 75) Scheffer de militia navali 1654, noch immer Hauptbuch. — Vgl. aber Is. Vossius de fabrica triremium und du Roi in den memm. de l'acad. des inscr. T. 38. — 76) Thuk. 1, 10. — 77) Plin. N. G. 7, 57. — 78) S. besonders Il. 1, 435 f. Od. 5, 243 f. — 79) Il. 2, 719. 16, 168. Aus beiden Stellen ist auch die Einerleiheit von Streitern und Ruderern auf jenen Schiffen zu schließen.

jedoch unglaublich scheint, hundert und zwanzig Mann [80]) Raum sollen gehabt haben, daß Ruder vorzugsweise, doch auch Segel [81]) gebraucht wurden, die erstern neben, aber noch nicht über einander, und wohl in eben so großer Zahl, als Mannen im Schiffe seyn konnten [82]), die Segel am Maste angebracht waren, der letztere aber niedergelegt werden konnte [83]), daß man zu steuern [84]) und zu ankern [85]) verstand, die Schiffe pichte [86]) und die Vordertheile mit Mennig roth färbte [87]), daß Verdecke wenigstens über einen Theil des Schiffes angebracht waren [87 b]), daß für Lastschiff schon ein besonderes Wort (φορτίς) vorkommt [88]), aber nicht etwa schon eine Gattung von Schiffen zum Seegefecht gebildet oder künstlicher Seekampf versucht worden sey [89]), vielmehr die mit Kriegern bemannten Schiffe sich wohl nur durch die längliche Form [89 b]) und größere Zahl von Rudern und Ruderern in größerer Schnelligkeit des Transportes auszeichneten, daß endlich die Schiffe ans Land gezogen und so auch wohl zur Bergung der Mannschaft gebraucht wurden.

Die Genugthuung, die von dem besiegten Feinde erlangt wurde, kam in der Regel den von ihm Gefährdeten zu Gute, die wiedergenommenen Heerden ꝛc. wurden ihnen aus=

80) Jl. 2, 509. 510. — 81) S. die N. 78 angef. Stellen. — 82) Ἑκατόζυγος Jl. 20, 247, sey es runde oder genaue Zahl, zeugt davon. — 83) Od. 2, 424. — 84) Ἐφόλκαιον Od. 14, 550. — 85) Ἄγκυρα Jl. 1, 436. Od. 15, 497. Εὐναί (Ankersteine) Jl. 1, 436. — 86) Davon νῆες μέλαιναι. — 87) Νῆες μιλτοπάρηοι, φοινικοπάρηοι. Jl. 2, 637. Odyss. 11, 125. — 87 b) Odysseus Vorrichtung, um ein κύματος εἶλαρ zu haben, s. Od. 5, 257. Ἴκρια Od. 12, 229, 414. Jl. 15, 676, eine Art Verdeck. Thukydides Bemerkung, daß man keine πλοῖα κατάφρακτα gehabt habe (1, 10), geht auf vollständige Verdecke. — 88) Od. 5, 250. 9, 323. — 89) Doch ist an die ξυστὰ ναύμαχα, Jl. 15, 389, zu erinnern. — 89 b) Auf die Fabeleien von Danaos und Jasons langen Schiffen ist nichts zu geben; wenn aber Herodotos (1, 163) bemerkt, lange Schiffe seyen zuerst von den Phokäern gebraucht worden, so ist damit keineswegs deren Anwendung in die nachhomerische Zeit zu setzen; in Homers Zeit konnte recht wohl dergleichen schon in vollem Gange seyn.

getheilt [90]). Die Theilung der Beute zu ordnen war des Anführers Sache [91]); darum konnten Agamemnon und Hektor durch Verheißung eines gewissen Antheils an der Beute zur Tapferkeit ermuntern [92]). Wenn die Führer auf die Theilnahme zu verzichten scheinen [93]), so geschah dies wohl im Vertrauen auf die gute Gesinnung der Mannen, ohne Entsagung auf das gebührende Recht und auf den zukommenden Theil der Beute; das beste Stück derselben wurde als Ehrengeschenk (γέρας) für sie vorweg ausgewählt [94]).

2. Die Zeit bis zum Perserkriege.

§. 106.

Die Abwandlungen des Kriegswesens in der historischen Zeit lassen sich bequem in zwei Haupttheile, vor und nach dem Perserkriege, ordnen, und als vorherrschende Einheiten in der ältern Zeit das spartiatisch-dorische, in der neuern das attisch-hellenische Kriegswesen aufstellen; was in der ältern Zeit neben und außer dem spartiatisch-dorischen bestand, erscheint in Vergleich mit diesem als zerstreut und vereinzelt, oder unentwickelt; was in der spätern Zeit neben dem attischen, entweder als gegen dieses ankämpfend und im Kampfe sich mehr und mehr zerrüttend, oder als in Gemeinschaft mit dem attischen sich zu einem allgemein hellenischen umgestaltend. Zwar hat man das Kriegswesen der letzten Zeit, seit dem Vorherrschen der Söldnerei, dann des makedonischen Einflusses und endlich der Einmischung der Römer in die hellenisch-makedonischen Staatshändel wieder als ein an neuen Gestaltungen reiches zu beachten, aber schwer ist es, das Makedonische von dem Hellenischen zu sondern, und unkritisch, das Eine mit

90) Jl. 11, 684—687. 704. — 91) Jl. 11, 703. Neleus ἐξέλετ' ἄσπετα πολλά. Vgl. 9, 328 f. — 92) Jl. 17, 229. 8, 289. — 93) Jl. 1, 368: — καὶ τὰ μὲν εὖ δάσσαντο μετά σφισιν υἷες Ἀχαιῶν. — 94) Jl. 1, 392: — τήν μοι δόσαν υἷες Ἀχαιῶν. — Od. 9, 160: — ἐμοὶ δὲ δέκ' ἔξελον οἶῳ (nehmlich Ziegen) u. a.

dem Andern zu mischen; daher gilt uns jene letzte Zeit, wo das ächt Hellenische verfiel, und gleich wie die Staaten dem Gebot der Nachbarn gehorchten, eben so politische Einrichtungen der Hellenen sich zu denselben verpflanzten und in großartigeren aber auch gröberen Umrissen sich fortsetzten, nur für ein Anhang zu der vorhergehenden, in der vielmehr das Abscheiden des ächt Hellenischen, als das Aufkommen des Hellenisirten aus der Nachbarschaft, oder unter deren Zuchtruthe in Hellas selbst sich Gestaltende, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Uebrigens fällt es in die Augen, warum die Abwandlungen des Kriegswesens sich genauer nach der Zeitfolge angeben lassen, als die Veränderungen in manchen andern Gebieten der Staatsverwaltung; sie erscheinen und machen sich geltend im politischen Gesamtverkehr und dessen feindseligen Reibungen; womit aber sind die Geschichtbücher aller Völker, und auch der Hellenen, mehr gefüllt, als mit Erzählungen von Krieg und Waffenthum?

Im Allgemeinen mag hier nur bemerkt werden, daß im Anfange der historischen Zeit das Kriegswesen durch einen dreifachen Anstoß, gleich dem gesamten politischen Leben, sich umzugestalten begann, nehmlich durch die Wanderung der Thessaler und Böoter, womit die Reiterei ins hellenische Kriegswesen eintrat, durch die Wanderung der Dorier, mit der der Hoplitenkampf vorherrschend wurde, und durch die überseeischen Auswanderungen, aus denen sich Schifffahrt und Kriegsflotten hervorbildeten. Ferner daß die frühere Sitte, immerfort bewaffnet zu gehen (σιδηροφορεῖν) sich nur bei einigen Stämmen, den Aetolern, ozolischen Lokrern rc. erhielt [1]), welche deshalb aber auch zugleich als räuberisch erscheinen; daß dagegen in den übrigen hellenischen Staaten der Bürger dem Schutze des Gesetzes und der rechtlichen Ordnung vertrauend die Waffen im friedlichen, heimischen Verkehr nicht mit sich führte, ja daß wol selbst Strafe auf gerüstete Erscheinung in der Mitte der Bürger gesetzt war [2]); wiederum aber, daß in den Freistaaten jedem Bürger die Pflicht oblag,

---

1) Th. 1, 5. — 2) Von Charondas Gesetze s. §. 95 N. 52.

für das Vaterland die Waffen zu führen, und nur der Tyrann dazu Söldner allein oder vorzugsweise unterhielt, und daß in jenen die Hauptrichtung der öffentlichen Erziehung aufs Waffenthum ging, daß endlich einige Stämme durch frühe und fortdauernde Uebung ausheimischen Söldnerdienstes vor den andern sich auszeichneten, namentlich die Kreter und Arkader [3]), der halbhellenischen Karer nicht zu gedenken. Unter den Stämmen waltete durch Eifer und Sorgfalt in der Erziehung zum Waffenthum, durch Waffenmuth und Waffentrotz vor der dorische; auch auf dem Meere war er gewaltig; Korinthier, Aegineten, Kerkyräer, Megarer, Rhodier unterhielten Kriegsflotten; die erste hellenische Seeschlacht ward, Ol. 28, 2; 667 v. Chr., von Doriern, nehmlich Korinthiern und Kerkyräern geliefert [4]). Aber noch war der Seekrieg nicht zu seinen Ehren gekommen; der Hoplit, das Stetige des Landkrieges, die Entwickelung körperlicher Kraft und Schönheit von den gymnastischen Vorübungen bis zur Feldschlacht hatten höhere Geltung, und darin glänzte vor Allen Sparta, durch kriegerische Erziehung, Waffenfertigkeit und Waffenglück seiner Bürger, den übrigen Hellenen lange Muster und Vorstand.

Sparta's Volksthum und Gesetzgebung boten dem Bürger für Gesetzlichkeit Ehre, die glänzendste Erfüllung des Gesetzes aber ward in Heldenmuth und geschickte und kräftige Führung der Waffen gesetzt. Dies nicht bloß wegen politischer Sicherung und Vergrößerung durch den Krieg, sondern weil dieser als die würdigste Kraftäußerung und Leistung bürgerlichen Lebens, und von der heitern Seite als Spiel und Lust, die Entwickelung der Körperkraft aber als schöne Darstellung angesehen wurde [5]), so daß vor ihr die Musen ein Opfer empfingen [6]), und die in der Hitze der Schlacht und im Drange des Sieges allerdings dadurch sich von gewöhnlicher Kriegsführung unterschied, daß der Spartiat weder den erschlagenen Feind plünderte [7]), noch den fliehenden verfolgte [8]), sondern

---

3) Th. 1, 1, 50. N. 8. 127. N. 10. 1, 2, 309. — 4) Thuk. 1, 13. — 5) Müller Dor. 2, 247—249. 313. 336. — 6) Plut. Lyk. 21. — 7) Aelian V. G. 6, 6. — 8) Thuk. 5, 73. Vgl. Müller Dor. 2, 247.

sich durch die bloße Handlung des Schlagens und Siegens zu genügen schien. Daß aber mit dieser würdigen, fast künstlerischen und einer gymnastischen Darstellung zu vergleichenden Waffenführung arglistige Politik im Bunde ging, ist im Obigen bemerkt worden [9]).

Athens nüchterne Annalen der vorsolonischen Zeit wissen von Kraftäußerungen in Waffen nichts; wie Alles Uebrige, so schlummerte auch das Kriegswesen; man konnte im Kampfe über Salamis kaum gegen die Megarer das Feld behaupten [10]). Aber auch Solons Gesetzgebung war der Entwickelung des Kriegswesens nicht besonders günstig; ihm galt friedlicher, allseitiger Verkehr und die Bildung des bürgerlichen Sinnes zur Kenntniß und Uebung des Rechtes höher, als die Rüstung der Gewalt.

Von den übrigen Freistaaten ist nur Einzelnes bekannt, namentlich die Pflege des Seewesens durch die obengenannten dorischen und durch die ionischen Staaten Samos, Chios, Milet, Phokäa ꝛc. Die Tyrannen förderten das Kriegswesen zu Lande und zu Wasser [11]), ohne die Kraft der Bürger vorzugsweise dazu aufzubieten oder zu steigern. Im Folgenden wird nur gelegentlich ihrer gedacht, daß von freistaatischen Einrichtungen aber die ihrigen verschieden waren, nicht überall bemerkt werden; nur jene gelten uns für Regel und Norm, wo etwas im Allgemeinen gesagt wird. Daß aber Sparta zu den Freistaaten gerechnet werde, bedarf wol keiner Verwahrung gegen Mißverstand.

Kriegsmannschaft.

Regelmäßig wurde in Freistaaten nicht nur der Bürger, sondern auch der Dienstmann, der Einsasse und selbst der Sklav zum Waffendienst aufgeboten; selbst Priester zogen, nicht nur zu Uebung priesterlicher Verrichtungen im Felde, sondern auch wol zum eigentlichen Kampfe aus; der athenische Daduchos

---

9) Th. 1, 1, 134. 135. — 10) Demosth. v. tr. Ges. 420. Pausan. 1, 40, 4. Plut. Sol. 8. 10. Strabon. 9, 594. — 11) Th. 1, 1, 288.

focht bei Marathon im Priestergewande [12]). Die Art des Dienstes und die Waffengattung machte den Unterschied zwischen Vollbürgern und Halbbürgern, Bürgern und Einsassen, Freien und Sklaven; doch war die Sonderung nicht so scharf, als im Friedensverkehr. Mit den Spartiaten zogen zur Schlacht bei Platää Lakedämonier und Heiloten aus; jene beiden in schwerer Rüstung, diese als Waffenknechte und leichte Truppen [12 b]). Mit den Athenern zogen Metöken in schwerer Rüstung aus; jeder Hoplit hatte seinen Knecht [13]); wahrscheinlich einen Sklaven; aber Sklaven wurden auch in eigenen Schaaren zur Bemannung der Flotte gebraucht, und in der Noth fochten sie, wenigstens im Anfange des folgenden Zeitraums, selbst in Reihe und Glied in der Feldschlacht. Stehende Normen des Aufgebots lassen sich jedoch nur in Bezug auf die Bürger auffinden. Ein Verzeichniß der dienstthuenden Bürger (*κατάλογος*) mag in den meisten hellenischen Staaten schon vor den Perserkriegen vorhanden gewesen seyn. Das Aufgebot ging entweder auf einen bestimmten Theil der in der Musterrolle aufgezeichneten Bürger, wobei wohl eine Art Reihedienst stattfand, oder auf die Gesamtheit (*πανδημεί*). In Sparta war waffenpflichtig (*ἔμφρουρος*) [14]) jeder Bürger vom zwanzigsten etwa bis zum sechzigsten Jahre [15]); die Jüngern kamen zuerst an die Reihe; die Könige, später die Ephoren, bestimmten, bis zu welchem Jahre, vom Eintritte der Mannbarkeit an (*ἀφ' ἥβης*), das Aufgebot stattfinden solle (*τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι*) [16]), ob bis zum zehnten, oder funfzehnten rc. Das Aeußerste, und einem

12) Plut. Aristid. 5. Vgl. von lakedämonischen Priestern Herod. 9, 85 Alle diese Fälle beweisen indessen nur, daß Priester mitzogen, nicht daß das Gesetz sie gleich den übrigen Bürgern aufbot; denn — bemerkt Strabon 9, 415, *ἱεροὶ — παρεῖντο τῆς στρατείας*. Vgl. was Pausanias 4, 16, 1 von den Hierophanten der großen Gottheiten Sparta's und Messeniens berichtet. — 12 b) Herod. 9, 11 und 28. — 13) So später, Thuk. 5, 17 und ohne Zweifel auch früher. — 14) Xen. St. d Lak. 5, 7. Von *φρουρά*, Heer, Xen. Hell. 6, 4, 17 u. a. Die *ἔμφρουροι* heißen b. Polyb. 4, 22, 8 *οἱ ἐν ταῖς ἡλικίαις*. — 15) Müller. Dor. 2, 232 N. 1. — 16) Xen. St. d. L. 11, 2.

Landsturm zu vergleichen, war bis zum vierzigsten Jahre von der Jünglingsreife an [17]). Eine besondere Rücksicht war zuweilen, vorzugsweise die zu nehmen, welche Kinder hatten [18]). Von den hegemonischen Verhältnissen Sparta's ist oben [19]) geredet worden; daß eine bündnerische Heeresordnung, eine Bestimmung der Contingente (ἐκ καταλόγου) und auch der Fälle, wo die gesamte Mannschaft ausziehen mußte ꝛc., schon vor den Perserkriegen in Kraft war, läßt sich nicht bezweifeln, und von der unten zu erörternden Truppenstellung der spätern peloponnesischen Symmachie lassen sich unbedenklich Rückschlüsse auf das Bestehen einer ähnlichen Ordnung der Heeresfolge in der ältern Zeit machen [20]).

In Athen begann die Dienstzeit der Peripoloi mit dem achtzehnten Jahre, der Eintritt ins Heer folgte zwei Jahre später [21]). Frei waren, auf den Grund der solonischen Classeneinrichtung, bei gewöhnlichem Aufgebot, die Theten; die Masse der Hopliten kam von den Bürgern der dritten Classe, den Zeugiten; doch haben, ehe Athen Reiterei unterhielt, ohne Zweifel auch die Hippeis als Hopliten gefochten. Solons Einrichtung trat jedoch erst nach Vertreibung der Peisistratiden und verjüngt durch Kleisthenes Gesetzgebung ins Leben, und ausführlich läßt sich von ihr erst im folgenden Abschnitte reden. Daß Peisistratos die Bürger nicht entwaffnete, ist gewiß; bei Pompen führten sie Schild und Speer [22]); und wahrscheinlich, daß er sie auch zum Kriege führte, was auch andere Tyrannen, z. B. Gelon und Theron, thaten; Bürger und Söldner zogen, wie es scheint, zusammen aus.

Die Stärke der Heere in den Kriegen der ältern Zeit auszumitteln, ist vergebliches Bemühen; die größten Zahlen werden von der halbmythischen Schlacht bei Sagra [23])

---

17) Beisp. Xen. Hell. 4, 5, 15. 16. 4, 8, 10. τὰ δέκα ἀφ' ἥβης, τὰ πεντεκαίδεκα ἀφ' ἥβης κ. τ. λ. — 18) Herod. 7, 205. — 19) Th. 1, 1, 131. — 20) S. v. Kleomenes Herod. 5, 74 συνέλεγε ἐκ πάσης Πελοποννήσου στρατὸν, was darauf schließen läßt. — 21) Th. 1, 1, 252. 253. — 22) Thuk. 6, 58. — 23) Ἀληθέστερα τῶν ἐπὶ Σάγρᾳ war Sprüchwort, Strab. 6, 261, wo 130,000 gegen 10,000 M.; Zenob. 2, 17. Suid. ἀληθέστερα. Vgl. Heyne opusc. 2, 184.

zwischen den Krotoniaten und Lokrern angegeben; jene nehmlich sollen 120,000 Mann gegen 15,000 Lokrer und Rheginer geführt haben [24]): aber wer darf hier trauen? Selbst die Angabe Herodots von Gelons Heeresmacht und Flotte [24 b]) scheint der Uebertreibung verdächtig.

Waffengattungen [25]).

Die Streitwagen der heroischen Zeit kamen außer Gebrauch; zwar gehörten Wagen auch in diesem Zeitraume zum Kriegsstaate der kyprischen Salamier [26]), der Eretrier [27]), der Kyrenäer [28]) und auch wohl der wegen ihrer Wagen und Wagenrennen berühmten Thebäer [29]); aber sie waren weder vornehmste, noch vielvermögende Waffengattung. Hippeis blieb von der Zeit und Geltung des Wagenkrieges her Benennung des Herrenstandes mancher Staaten in der Bedeutung Ritter [30]) und ohne daß Reiterdienst nothwendige Bedingung war, so in Sparta und Athen. Reiterei unterhielten die Thessaler, Böoter, besonders die Thebäer und Orchomenier, die Kolophonier [31]), die Sybariten, wenn die Nachricht wahr ist, daß sie ihre Rosse gelehrt hätten, nach der Flöte zu tanzen [32]), was nehmlich auch von den Kardianern erzählt wird [32 b]). Die Thessaler scheinen zuerst Meister in dieser Waffengattung gewesen zu seyn, und dies mag zur Aus-

---

24) Justin. 20, 2 ff. — 24 b) Gelon sagte den hellenischen Gesandten, er wolle helfen *παρεχόμενος διηκοσίας τε τριήρεας, καὶ δισμυρίους ὁπλίτας, καὶ δισχιλίην ἵππον, καὶ δισχιλίους τοξότας, καὶ δισχιλίους σφενδονήτας, καὶ δισχιλίους ἱπποδρόμους ψιλούς.* Herod. 7, 158. — 25) Eine Aufzählung der hieher gehörigen Benennungen s. b. Pollux 1, 134 ff. — 26) Herod. 5, 113. — 27) Strab. 448. — 28) Schol. Pind. Pyth. 4, 1. Casaub. zu Ath. 5, 100 F. Böckh expl. Pind. 268. — 29) Böckh Einl. zu Pind. Ol. 4. Vgl. expl. 161. 242. — 30) Th. 1, 1, 155. — 31) S. Th. 1, 1, 72 von den Kolophoniern; von thessalischen Reitern s. Herod. 5, 64. 8, 27. Paus. 10, 1, 2; *Θῆβαι εὔϊπποι* Eurip. Phön. 17; *πλήξιπποι* Pind. Ol. 6, 145 und die Geschichten der hellenischen Kriege zeugen von der Trefflichkeit der böotischen Reiterei. Von den *ἄμιπποι* s. folg. §. — 32) Aristot. b. Athen. 12, 520. — 32 b) Athen. 12, 520 D—F.

bildung des Mythus von den Kentauren, den angeblichen frühern Bewohnern einer thessalischen Landschaft, beigetragen haben.

Schwergerüstetes Fußvolk, Hopliten [33]), wurde Kern der hellenischen Heere, seitdem die Dorier den Peloponnes erobert hatten; die Waffenstücke waren ziemlich dieselben, welche die homerischen Reisigen trugen, und in den homerischen Darstellungen mag deshalb oft die poetische Anschauung der Gegenwart sich abgespiegelt haben. Die Haupttrutzwaffe, der Speer [34]), und das Gewicht des Angriffs, wie der Gegenhalt der Waffe, ward verstärkt durch dichte Geschlossenheit der Schlachtreihen [35]). Jedoch war die Rüstung der Hopliten der einzelnen Staaten im Einzelnen verschieden; die Mantineier erfanden eine eigene Art schwerer Rüstung, die *ὅπλισις Μαντινική* [36]); worin aber die Verschiedenheit der einzelnen Waffenstücke bestand, ist nicht auszumitteln. Der Schild der Spartiaten hatte bis in des jüngsten Kleomenes Zeit eine einfache Handhabe (*πόρπαξ*) statt der bei andern Heeren früh üblich gewordenen karischen Schildriemen (*ὀχάνη*) [37]); das Schwerdt derselben (*ξυήλη*) war kurz und gekrümmt [38]); der Waffenrock purpurfarbig [39]). Einen Waffenknecht hatte der Hoplit wol in jedem Heere, der spartiatische aber zuweilen mehr als Einen; bei Platää waren der Heiloten sieben um jeden Spartiaten [40]). Wenn mehr da waren, hieß Einer insbesondere *θεράπων* [41]), Andere, deren Pflicht es war, die Körper gefallener Hopliten vor den Feinden in Sicherheit zu bringen, *ἐρυκτῆρες* [42]). Die ursprünglich arkadischen Skriten [43]) fochten als eine für sich bestehende Schaar, und wurden bereit gehalten, schnell gesandt zu werden, wo

---

33) Eigentlich hätte es heißen sollen *πανοπλίτης*, wie b. Tyrtäos Fragm. 2, 38, und *πανοπλίη*. Herod. 1, 60. — 34) Herod. 7, 211. — 35) Ders. a. O. — 36) Ephor. b. Athen. 4, 154 D. — 37) Plut. Kleom. 11. Herod. 1, 171. — 38) Pollux 1, 157. Hesych. — 39) Aelian V. G. 6, 6. — 40) Herod. 8, 25. — 41) Eustath. zu Dionys. Per. 533. — *ὑπασπιστὴς* kommt vor Herod. 5, 111; Xenoph. Hell. 4, 5, 14. — 42) Th. 1, 1, 224. N. 34. — 43) Th. 1, 2, 295.

Hülfe nöthig war [44]); wahrscheinlich war auch ihre Bewaffnung etwas leichter, als die der Hopliten. Die Ritter, dreihundert der wackersten jungen Männer, waren der Kern des ersten Aufgebots [44 b]). Den kleinen Krieg verstanden aber die Spartiaten so wenig [45]), als Belagerung [46]).

Leichtbewaffnete (ψιλοὶ, γυμνοὶ, γυμνῆτες, γυμνῆται [46 b]) kann man zwar alle die hellenischen Kriegsvölker nennen, welche aus Dürftigkeit, Rohheit und Unkunde schlecht und kärglich bewaffnet waren, z. B. die Heiloten, diejenigen Arkader, welche noch im messenischen Kriege Thierhäute statt der Panzer hatten 2c. [47]); aber im eigentlichen Sinne des Worts, wenn es eine eigenthümliche Waffengattung bezeichnet, ist hier nur die mit Absicht und Wahl eingerichtete Bewaffnung aufzuführen. So gefaßt ist vor Allen der kretischen Bogenschützen und Schleuderer (τοξόται und σφενδονῆται) [48]) zu gedenken, deren im messenischen Kriege von Sparta [49]), nachher von Polykrates [49 b]) und Gelon gedungen wurden [50]), ferner der leichten Reiter (ἱπποδρόμοι) des Letztern und der athenischen Peripoloi. Dagegen ist merkwürdig, daß auf Euböa ein Vertrag zwischen den dortigen Staaten geschlossen ward, keine Wurfwaffen (τηλεβόλα) gebrauchen zu wollen [51]), also eine förmliche Verwahrung gegen Gebrauch der leichtern Waffengattungen.

Bewaffnete Seemacht wurde im Mutterlande von Korinthiern, Aegineten, Euböern 2c., unter den Pflanzstädten von Kerkyra, Samos, Chios, Milet, Phökäa, Erythrä, Rhodos 2c. aufgebracht [52]). In Erfindungen zur Verbesserung des Schiffswesens wetteiferten Korinthier und Joner miteinander. Lange Schiffe (νῆες μακραί) statt der runden

---

44) Thukyd. 5, 67. Xenoph. Hell. 5, 2, 24. 4, 52. Diod. 15, 32. Hesych., Etym. M., Bekker Anekd. 505. — 44 b) Zeugnisse b. Müller Dor. 2, 241, 2. — 45) Thuk. 4, 41. — 46) Plut. Lyk. Thuk. 1, 102. — 46 b) Ἄνοπλοι Herod. 9, 63. — 47) Pauf. 4, 11, 1. — 48) Meurs. Kreta 5, 11. — 49) Pauf. 4, 19, 5. — 49 b) Herod. 5, 39. — 50) S. Note 24 b. — 51) Strab. 10, 448. — 52) Hauptstelle Thuk. 1, 15, 14.

(στρογγύλαι) hatten zuerst die Phokäer [53]); lange Schiffe und Kriegsschiffe wurde nun gleichgeltende Bezeichnung; einige Jahrhunderte hindurch blieben Pentekonteren die Hauptgattung von Kriegsschiffen [54]), daneben Triakonteren [55]). Schiffe mit einer doppelten Reihe von Rudern soll zuerst Erythrä gehabt haben [56]); dreiruderreihige Schiffe, Trieren, baute zuerst der Korinthier Ameinokles den Samiern, 300 Jahre vor Ende des peloponnesischen Krieges [57]), also Ol. 19, 1; 704 v. Chr. Doch blieben im Mutterlande und den östlichen Pflanzstädten, wo namentlich Samos unter Polykrates mächtig zur See war [58]), Pentekonteren die beliebteste Art von Kriegsschiffen, und mit solchen mag die schon erwähnte Seeschlacht zwischen Korinthiern und Kerkyräern, 260 J. vor Ende des peloponnesischen Krieges [59]), Ol. 28, 2; 667 v. Chr., geliefert worden seyn. Trieren in großer Zahl hatten kurz vor dem großen Perserkriege nur Kerkyra und Gelon von Syrakus [60]). Die Bauart derselben blieb bis auf Thukydides Zeit fast unverändert, und so mögen denn auch die Bezeichnungen der drei Ruderreihen, θάλαμος — die unterste, ζυγὰ — die mittelste, θράνος — die oberste, und der zu ihnen gehörigen Ruderer θαλάμιοι, ζύγιοι oder ζυγῖται, μεσόνεοι, und θρανῖται [61]) vorattisch und schon damals üblich geworden seyn. Vollständige Verdecke (καταστρώματα) sollen zuerst die Thasier gehabt haben [62]); noch in den Seeschlachten gegen die Perser ermangelten derselben viele hellenische Schiffe [63]). Der Schiffs-

---

53) Herod. 1, 163: ναυτιλίῃσι μακρῇσι πρῶτοι Ἑλλήνων ἐχρήσαντο. Vgl. §. 105, N. 89 b. — 54) Thuk. 1, 14, wo unter πλοίοις μακροῖς, die nach den Pentekonteren genannt werden, wofern nicht μικροῖς zu lesen ist, andere Arten langer Schiffe, von denen die Pentekonteren als Gattung par excellence unterschieden werden, zu verstehen sind. — 55) Herod. 4, 148. 8, 21. — 56) Plin. N. G. 7, 56. — 57) Thuk. 1, 13. Eusebios Angabe unter Ol. 4: Athenis primum Trieres navigavit Aminocleo cursum dirigente zeugt selbst gegen sich. — 58) Herod. 3, 122. Strab. 14, 637 C. — 59) Thuk. 1, 13. — 60) Ders. 1, 14. Herod. 7, 158. — 61) Pollux 1, 87. Vgl. Thuk. 4, 32. 6, 31 u. Schol. das. — 62) Plin. N. G. 6, 57. — 63) Thuk. 1, 14.

schnabel[64]) (ἔμβολον, -ος), gewiß eine sehr alte Waffe, und die Schutzbretter (ἐπωτίδες)[65]) gegen denselben, sind ohne Zweifel lange vor dem Perserkriege in Gebrauch gewesen.

Von Sparta's und Athen's Seewesen in der Zeit vor dem Perserkriege ist wenig zu sagen. Den Zug nach Samos in Polykrates Zeit[66]) haben die Spartiaten gewiß nicht auf eigenen Schiffen unternommen. Auch hatte ja die lakonische Küste, an der Mündung des Eurotas, wo der Hauptplatz des Seeverkehrs der Spartiaten war, von Natur keinen Hafen; der von Gythion daselbst ward gegraben[67]) und blieb zu allen Zeiten kümmerlich; die Ostküste aber, wo Epidauros Limera (Napoli di Malvasia) und die messenische Küste, wo Methone, Korone und Pylos treffliche Schiffslager boten, lagen außerhalb des innern Kreises spartiatischen Staatslebens und wurden daher wol nur von Periöken zum Handel benutzt.

Athen sollte nach Solons Absicht Schifffahrt betreiben; darum lag ihm am Herzen, durch Wegnahme von Salamis die im Seewesen vorausgeeilten Megarer zu beschränken. Vielleicht noch älter, als Solons Staatseinrichtungen, war die Unterhaltung der beiden Staatsschiffe Salaminia und Paralos[68]); doch zeugt der Name der erstern davon, daß sie auf die Verbindung mit Salamis Bezug hatte; wogegen die Paralos etwa zur Befahrung des Meeres an der Ostküste bestimmt war[69]). Erst nach Vertreibung der Peisistratiden und Kleisthenes neuer Einrichtung der Naukrarien begann die Mündigkeit der Athener zum Seekriege sich zu entwickeln; die Anfänge waren kümmerlich, der Kampf gegen das überlegene Aegina[70]), zu dem die heimische Flotte nicht ausreichte, sondern korinthische Schiffe mußten geborgt werden[71]), wurde

---

64) Herod. 5, 59. — 65) Thuk. 7, 34. 36 62. Diod. 17, 115. — 66) Herod. 3, 54 ff. — 67) Strab. 8, 363. — 68) S. die Anführungen b. Böckh Staatsh. 1, 258. — 69) Die Bemerkung des Schol. zu Aristoph. Vög. 149, daß die Salaminia zur Herbeiholung von Verbrechern, die Paralos zu Theorien gebraucht worden sey, paßt erst auf die Zeit athenischer Seeherrschaft. — 70) Von Aegina's Seemacht s. Müller Aegin. 87. — 71) Herod. 6, 89.

den Athenern eben so sauer, wie früher der gegen Megara; die beiden Häfen Phaleron und Munychia waren unbedeutend; mehr von jugendlicher Keckheit, als von gediegenem Selbstvertrauen zeugt die Sendung von zwanzig Trieren an die Joner zur Hülfe gegen die Perser, wobei wir auch eine eretrische Kriegsflotte von fünf Trieren kennen lernen [72]).

Heeresabtheilungen, Anführung, Feldzeichen, Signale, Waffenübung.

Die Gliederung des Staatswesens nach geschlechtlichen Vereinen machte sich, wie überall, so auch in der Heeresordnung geltend, und bei Zusammengesellung der Kriegsvölker mehrer Staaten ging daraus die Aufstellung der Mannschaft von Mutter- und Tochterstädten nebeneinander hervor [72 b]). Wie nun aber das bei Erweiterung der Geschlechtsgenossenschaften und bei mehrmaligem Wechsel der Geschlechter in der Folge der Zeit sich lockernde Band der Verwandtschaft durch Impfung des Cults darauf verjüngt und gekräftigt, oder doch durch Stellvertretung scheinbar hergestellt ward, so hatte in manchen Staaten auf Kamaradschaft und Bildung von Heerestheilen Liebe und Freundschaft Einfluß.

Am genauesten gegliedert war zu allen Zeiten das lakedämonische Heer [73]). Hauptabtheilung war die in sechs Moren (μόραι), jede Mora hatte vier Lochen, jeder Lochos zwei Pentekostyen und jede Pentekostys zwei Enomotien [74]). Durch Schwur zusammen verbunden waren die Mitglieder einer Enomotie [75]), und in diesen scheinen sowohl Verwandte [76]), als Tischgenossen [77]) vereint gewesen zu seyn. Die Stärke dieser Abtheilungen war wol nicht immer dieselbe; die Angaben von der Verschiedenheit der

72) Herod. 5, 97. — 72 b) Ders. 9, 50. Thukyd. 7, 57. — 73) Plut. Pelop. 23. Müller Dor. 2, 259. — 74) Xenoph. St. d. L. 11, 4. — 75) Hesych. Ἐνωμοτία· τάξις τις δια σφαγίων ἐνώμοτος. Vgl. Etym. M. — 76) Auf Sphakteria standen Verwandte zusammen. Thuk. 5, 15. — 77) Syssitien, nach Herod. 1, 65 lykurgische Heeresabtheilung.

Zahl der in einer Mora befindlichen Mannschaft, als 400, 500, 600 oder 900 Mann [78]), läßt sich genügend erklären, wenn man annimmt, daß jegliche der genannten Abtheilungen, Mora, Lochos ꝛc., stehende Form, gleich den neuern cadres, war, deren Inhalt nach der Stärke des jedesmaligen Aufgebots sich richtete, und vielleicht so, daß als Grundzahl z. B. der Enomotie die Mannschaft des ersten Aufgebots, also die jüngsten Männer, galt, die Mannschaft der folgenden Altersstufen aber, δέκα ꝛc. ἀφ' ἥβης, so oft auch diese aufzubieten Veranlassung da war, den einzelnen Enomotien zugesellt wurde, so daß diese sich verstärkten, in dem Maaße, als höher Bejahrte aufgeboten wurden und, wenn Streiter von allen Lebensaltern auszogen, etwas der Zusammenstellung der römischen hastati, principes und triarii Aehnliches stattfand [79]). Daß die Skiriten eine Schaar für sich bildeten, ist schon gesagt; dasselbe gilt von den lakedämonischen Periöken, die allerdings aber, wegen ihrer Menge in ähnliche Abtheilungen, als die Spartiaten, geordnet gewesen seyn mögen.

Das athenische Heer wurde vor Solon ohne Zweifel nach der alten Phylenverfassung, und zwar nach Phylen, Trittyen und Naukrarien [80]), gestellt und geordnet; auch in Solons Kriegsverfassung blieb dies Grundform, aber seine Classeneinrichtung mischte sich dazu; mit der Einführung von Kleisthenes Verfassung wurde die Stellung nach zehn Phylen gebräuchlich.

Die Anführung, Sache der Fürsten, so lange diese sich in Ansehen und Macht behaupteten, und eben so der Tyrannen, wo diese sich der höchsten Gewalt bemächtigt hatten, kam in Freistaaten, wo das Fürstenthum durch hohe Beamte ersetzt ward, an einen von diesen, und wie mit dem Ausgange des Fürstenthums eine Zertheilung der ihm gewesenen Waltung unter mehre Beamte überhaupt eintrat, so ward nun auch einer der Beamten ausschließlich mit der Verwaltung des Kriegswesens und Anführung des Heeres betraut; dergleichen

---

78) Citate b. Müller Dor. 2, 254. N. 8. — 79) Vgl. Müll. Dor. 2, 82. 237. — 80) Th. 1, 1, 239.

der athenische Polemarch, und auch wohl die Böotarchen. Merkwürdig ist aber die Einmischung des Götter- oder vielmehr des Heroen-Cults in die Anführung. Nehmlich hier ist nicht das, allerdings auch zu erwähnende, Vertrauen zur Mantik gemeint, daß man die Orakel befragte, wie namentlich im messenischen, krissäischen rc. Kriege geschah, und daß sich Manteis bei den Heeren befanden, von deren hoher Geltung besonders die Theilnahme des messenischen Sehers Theoklos [81]) an Aristomenens Unternehmungen zeugt, endlich daß von einigen Sehergeschlechtern, namentlich den Jamiden und Klytiaden, Haruspicin geübt wurde [81 b]), was aber nicht ursprünglich hellenischer, sondern von den Etruskern oder Telmessiern übernommener Brauch war [81 c]), sondern daß dem ausziehenden Heere Heroenbilder mitgegeben wurden, und man deren Einwirkung auf Schlacht und Sieg vertraute. Vor Allen berühmt als solche waren die Bilder der Aeakiden und Dioskuren. Jene wurden von Aegina dem hülfebittenden Theben gesandt [82]), und bei Salamis holte ein äginetisches Schiff sie zu Hülfe [83]); die Bilder der Dioskuren (τὰ δόκανα, zwei grade und zwei Querstangen) [83 b]) wurden mit Sparta's Heeren ausgesandt [84]). Die epizephyrischen Lokrer ließen in der Schlachtreihe einen leeren Platz für Ajax, des Oileus Sohn [85]). — Sparta's Feldherren waren die Könige, oder, wenn ein solcher minderjährig, dessen Vormund; auch das Aufgebot der Kriegsmannschaft (φρουρὰν φαίνειν) ging in früherer Zeit von den Königen [86]), erst später von den Ephoren, aus. Mit Ende dieses Zeitraums, nehmlich seit Demaratos und Kleomenes Händeln, zog in der Regel nur Ein König aus [87]). Im Felde

81) Paus. 4, 21. — 81 b) Cicero v. d. Divin. 1, 41. Cuntz de Graecor. extispiciis. Gött. 1826. S. 6. 7. — 81 c) Müller Etrusker 2, 185 f. — 82) Herod. 5, 80. — 83) Ders. 8, 83. — 83 b) Plut. v brüd. L. 7, 867. R. A. — 84) Herod. 5, 75. Polyän 1, 41 erzählt, daß noch Archidamos, Agesilaos Sohn, Nachts Reisige aussandte und vorgab, es seyen die Dioskuren. — 85) Paus. 3, 19, 11. Konon 18. — 86) Herod. 9, 10. — 87) Herod. 5, 75. — Xenoph. Hell. 5, 3, 10. Eine Ausnahme s. Herod. 6, 73.

war um die Könige die Damosia[88]), bestehend aus den Polemarchen, Pythiern, Sehern, Aerzten[89]), olympischen Siegern[90]), öffentlichen Dienern[91]) rc. Mit der oben erwähnten genauen Gliederung des spartiatischen Heeres war eine dieser entsprechende Ordnung des Gebietens und Gehorchens, des Führens und Folgens, vom Oberfeldherrn bis zum Vormann der Rotte hinab, ausgebildet[91 b]). Im Range folgten zunächst nach dem Könige die Polemarchen, jeder über eine Mora gesetzt, dann die Lochagen, Pentekosteren, Enomotarchen[92]). Ein Xenagos, welches Wort später die Führer der Bündner bezeichnet[93]), mag auch in diesem Zeitraume Kreter und andere Hülfsvölker geführt haben. Hellanodiken[94]) waren in dem Heere der peloponnesischen Symmachie, mehr Richter in Streitigkeiten, als Kriegsführer.

Feldzeichen und Signale lassen sich in diesem Zeitraume kaum bestimmter, als im heroischen, nachweisen. Auf den lakedämonischen Schildern befand sich ein Λ[95]), auf den athenischen später eine Eule, auf den thebäischen eine Sphinx, auf den sikyonischen ein Σ u. dgl., ob aber auch schon in dieser Zeit? Auf Aristomenes Schilde soll das Bild eines Adlers gewesen seyn[96]), wobei aber an den mythischen Gehalt der Quellen, aus denen Pausanias die Geschichte der messenischen Kriege schöpfte, zu erinnern ist. Nicht mehr unterrichtet sind wir, ob die einzelnen Heeresabtheilungen ihre Banner hatten. Das Signal zur Schlacht soll in alter Zeit durch Priester des Ares, *πυρφόροι*, und zwar durch Werfung von Fackeln in den Raum zwischen den beiderseitigen Heeren gege-

---

88) Xenoph. St. d. L. 13, 7. *οἱ περὶ δαμοσίαν* Xen. H. 4, 5, 8. 6, 4, 14 und Mor. u. Schneid. Anm. Müller Dor. 2. 240. — 89) Nikol. Damasc. 156. Orell. A. — 90) Plut. Lyk. 22. — 91) Der König und die Polemarchen hatten drei *ὁμοίους* zur Bedienung. Xen. St. d. L. 13, 1. 15, 14. — 91 b) Thuk. 5, 66: *σχεδὸν γάρ τοι, πλὴν ὀλίγου, τὸ στρατόπεδον τῶν Λακεδαιμονίων ἄρχοντες ἀρχόντων εἰσί.* — 92) Xen. St. d. L. 11, 4. — 93) Vgl. folg. §. — 94) Xen. St. d. L. 13, 11. — 95) Pauf. 4, 28, 3. — 96) Pauf. 4, 16, 4.

den worden seyn[97]). Die alte Sitte verlor sich nicht gänzlich[97 b]), aber Schlachtgeschrei, Schlachtgesang und Trompetenschall ward in der historischen Zeit allgemein gebräuchlich. Die tyrrhenische Trompete (σάλπιγξ τυῤῥηνική) soll von den Doriern nach dem Peloponnes gebracht worden seyn[98]); ihre Erfindung gehört den tyrrhenischen Pelasgern, welche auf Küsten und Inseln des ägäischen Meers wohnten, an[98 b]); auf Kreta wurde auch die Leyer[99]), von den Spartiaten anfangs die Cither, nachher die Flöte[100]) zur Regelung der Heeresbewegungen gebraucht. Zur See mußte der Natur der Sache nach das Signalwesen sich früh und mannigfaltig ausbilden; doch scheint die Kunst, die Flagge dazu anzuwenden, noch nicht geübt worden zu seyn. Feuerzeichen (φρυκτοί, πυρσοί) im Landkriege, aber auch als Warnung oder Lockung für Flotten waren zuverlässig schon jetzt üblich[101]); doch läßt sich das Genauere darüber erst im folgenden Zeitraume abhandeln.

Von den Waffenübungen neuerer Art, wodurch der ganz rohe Neuling zum Kriegsdienst geschickt gemacht wird, waren die der Hellenen darin verschieden, daß schon die Knabenerziehung, die Gymnastik, eine Vorübung zum Waffenthum enthielt und der Sinn des jungen Zöglings mit dem Erwachen des Bewußtseyns darauf gerichtet wurde, daß die Waffenführung eine Hauptaufgabe seines reifen Alters seyn würde; jedoch dergleichen Vorübungen geschahen ohne Waffen, wie von den Kraftversuchen der spartiatischen Knaben ausdrücklich bemerkt wird[102]) und von den Uebungen der athenischen Knaben daraus erhellt, daß erst die Epheben öffentlich wehrhaft gemacht wurden[103]). Die darauf folgenden

---

97) Schol. Eurip. Phön. 1386. Xenoph. St. d. Lak. 13, 8. — 97 b) Herod. 8, 6. — 98) Paus. 2, 21, 3. Sophokl. Ajax 16. 17. und die Ausl., Schol. zu 14. — 98 b) Ausführlich darüber Müller Etrusk. 2, 206 f. — 99) Polyb. 4, 8. Gellius 1, 11. Athen. 12, 517 A. 14, 627 D. Strab. 10, 480. — 100) Plut. v. Zähm. d. Zorns 7, 790. R. A. — 101) Zu schließen aus dem Anfange von Aeschyl. Agamemnon. — 102) Müller Dor. 2, 312. Vgl. den Abschnitt von der öffentlichen Zucht, Gymnastik. — 103) Th. 1, 1, 252.

Waffenübungen aber, das eigentliche tirocinium, müssen streng gewesen seyn, da Gleichtritt nach der Feldmusik, Geschlossenheit der Reihen ꝛc. nicht erst im Felde gelernt werden konnten; Athen übte dazu seine Jugend während der Zeit ein, wo sie als Peripoloi in den Grenzvesten Dienst thaten; in Sparta hat ohne Zweifel Aehnliches stattgefunden, und zwar ist nach Platons Ansicht auch die Krypteia als eine Kriegsübung anzusehen [104]); überdies aber war ein lakedämonisches Feldlager zugleich Uebungsplatz [105]). Die Waffenübungen auf Kreta gingen bloß auf Gebrauch des Geschosses und Kriegsschritt [106]). — Einübung zu dem weit schwierigern Seedienste scheint mehr Sache der Lust und Willkühr, als einer vom Staate gebotenen öffentlichen Leistung, gewesen zu seyn; von dem Mangel allgemeiner Fertigkeit darin, auch bei den Bürgern der ionischen Seestaaten, zeugt der verunglückte Versuch des Phokäers Dionysios, den Jonern zum Kampfe gegen die persische Flotte einige Seemanövres beizubringen [107]).

Moralische Kraft im Heere, Kriegszucht.

Der Bürger eines hellenischen Freistaats focht gern, aus angebohrner und durch vielfache Ermunterung genährter Waffenlust; doch ist Sparta der Musterstaat. Feigheit mag in der Blüthezeit der Hegemonie Sparta's so gut als unbekannt gewesen seyn; die Schlacht war ein Fest, der Krieger schmückte dazu das Haar und bekränzte sich [108]); der Muth wurde gesteigert durch das Zusammenstehen von Verwandten, Tischgenossen und Liebenden, um derentwillen dem Eros vor der Schlacht geopfert wurde [109]), geregelt aber durch Gewöhnung zum Maaßhalten und durch die Feld-

---

104) Th 1, 1, 219. N. 50. — 105) Xenoph. St. d. Lak. 12. — 106) Strab. 10, 483. Nach Meurs. Kreta 3, 11 wurde eine Art Brei für siebenjährige Knaben (s. Hesych. πρόμαχος) Promachos genannt, weil von dem Alter an die Fechtübungen begannen. — 107) Herod. 6, 11. — 108) Herod. 7, 209: ἐπεὰν μέλλωσι κινδυνεύειν τῇ ψυχῇ, τότε τὰς κεφαλὰς κοσμέονται. Xen. St. d. L. 13, 8. — 109) Athen. 13, 561. Ael. V. G. 3, 9.

musik [110]), die wiederum in Verbindung mit den Schlachtgesängen hoch erregender Kraft voll war und im Gemüthe der Spartiaten entsprechende Empfänglichkeit fand, wie schon die Sagen von Tyrtäos beweisen. Die Kriegszucht Sparta's brauchte nicht strenger zu seyn, als die gesamte Ordnung des bürgerlichen Lebens, um dem Gebote der Führer willigen Gehorsam und dauernde Beachtung der Heeresordnung hervorzubringen; körperlicher Züchtigung war, nach der übrigen Zucht und der Bereithaltung des Stockes [111]) zu schließen, der Fehlende ohne Zweifel ausgesetzt. Auch in den übrigen Freistaaten, wo nicht durch Vorrecht und Anmaßung des Herrenstandes der gemeine Mann von der Theilnahme am Staatswesen zurückgehalten und daher auch sein Sinn diesem entfremdet wurde, hatte der Tod für das Vaterland, für Kinder und Weib, für Heiligthümer heimischer Götter und Heroen [112]) hohe Bedeutsamkeit; auf dem Kampfplatze bleiben galt nicht für unnatürlichen Tod, und die Feier der gefallenen Helden durch Preis in Rede und Gesang ermunterte die Hinterbliebenen zur Nacheiferung.

Athen zeichnete sich aus durch Einrichtung der öffentlichen Leichenreden (*λόγοι ἐπιτάφιοι*) zum Andenken der gefallenen Krieger [113]) und durch Uebernehmung der Sorge für ihre hinterbliebenen Kinder, so wie für Unterhaltung der durch

---

110) Plut. v. Zähm. d. Zorns 7, 799. R. A.: *ἀφαιροῦσι γοῦν αὐλοῖς τὸν θυμὸν οἱ Λακεδαιμόνιοι τῶν μαχομένων, καὶ Μούσαις πρὸ πολέμου θύουσιν, ὅπως ὁ λόγος ἐμμένῃ κ. τ. λ.* — 111) Plut. Themist. 11. Thuk. 8, 84. — 112) S. die erhabene Rede der Athener zu Sparta's Gesandten b. Herod. 8, letzt. Cp. — 113) Demosth. Lept. 499. Zweifelhaft ist, ob Solon sie einsetzte, s. Schol. Thuk. 2, 35. Bei Thuk. 2, 34 heißt es *πατρίῳ νόμῳ* Vgl. Diod. 11, 33 und Wessel. Daß sie nicht jährlich, sondern nach jedesmaligen Verlusten im Kriege gehalten wurden, ist wahrscheinlich. S. Taylor Lys. 6, 253. Wessel. zu Petit 603. Stehende Typen in solchen Reden waren der Kampf gegen die Amazonen, gegen Theben wegen Bestattung der gefallenen Argeier, gegen Eurystheus für die Herakliden ꝛc. Auch der in frühern Kriegen Gebliebenen ward gedacht (daher *τούτων* in Lys. Epitaph. 51), am Ende aber kam die Rede auf die zuletzt Gefallenen insbesondere. Die Beschreibung der Feier s Thuk. 2, 34

Wunden untüchtig gewordenen Krieger [114]); vereint mußte dies Muth und Vertrauen im Heere befestigen. Die Kriegszucht, oder vielmehr der Mangel derselben, ist erst im folgenden Zeitraume zu erkennen.

Gesamtbegräbnisse gefallener Krieger (πολυάνδρια), besonders solcher, die an irgend einem bedeutenden Schlachttage zusammen den Tod gefunden hatten, gab es, nach der Häufigkeit der Anführungen derselben zu urtheilen, wahrscheinlich in jedem einzelnen Staate [114 b]).

Die Kriegsführung.

Beim Eindringen der Dorier in den Peloponnes sank der Rest der heroischen Kriegsart ohne Ruhm darnieder; die Burgen wurden von den Doriern aus Lagerplätzen in ihrer Nähe bedrängt [115]); als bedeutende Heerfahrt stellt die Sage den Zug der Dorier gegen Athen vor. In der Zeit vor dem ersten messenischen Kriege ruhten die Waffen auf den Grenzen von Lakonien, Arkadien und Argolis selten. Indessen erweiterten sich durch das gesamte Griechenland die Burgen zu befestigten Städten [116]) und an manchem engen Passe wurden Vesten zur Grenzwehr angelegt, so von den Phokeern Elateia [117]) und die Schanze in den Thermopylen gegen die rastlos fehdenden Thessaler [118]). Den Spartiaten blieben Befestigung und Belagerung gleich fremd [119]); ihre Kunst war die der Lagerung und der Feldschlacht; ihre Taktik meisterlich, die Strategie abhängig von Tagewählerei nach Mondwechsel [120]), Festfeier [121]), Befragung des delphischen Orakels rc. und der schnellen Entscheidung nicht begehrend. Ihre

114) Plut. Sol. 31. Vgl. oben Staatswirthschaft S. 121. — 114b) S. folg. Abth. §. 115 N. 53. — 115) Von dem Hügel Solygios bei Korinth s. Thuk. 4, 42; von einem Lagerplatze bei Argos, Paus. 2, 38, 1. — 116) Th. 1, 1, 100. Dazu Thuk. 1, 8: πόλεις τείχη περιεβάλλοντο. — Dazu, im Gegensatz von ἀκρόπολις — Ὑπόπολις Bekker Anekd. 212. — 117) Strab. 10, 422. — 118) Herod. 7, 176. — 119) Herod 9, 70. — 120) Vom Auszuge nach Eintritt des Vollmondes s. Her. 6, 106. Pauf. 1, 28, 4. — 121) Herod. 7, 206 u. a.

gesamte Kriegsführung aber war keineswegs bloß die des Muths und der Kraft, wo offen die Stirn geboten wird, vielmehr wurden List und Berückung des Feindes gern geübt [122]); man sagte später den Spartiaten nach, sie zuerst hätten Bestechung versucht [123]). Gottesfrieden jedoch, z. B. während der olympischen Spiele, beobachteten sie gewissenhaft. Nach einer angeblichen Rhetra des Lykurgos sollten sie nicht oft gegen denselben Feind ausziehen, damit er den Krieg nicht von ihnen lerne [124]), welches Verbot aber, wenn anders die Sage von ihm Wahrheit berichtet, nicht gehalten wurde.

Vor dem Auszuge des Heeres ward dem Zeus Hagetor geopfert [125]); dem ziehenden Heere schritt ein Priester, Pyrphoros, mit einem Brande vom Opferaltar bis zur Grenze voraus, hier ward ein zweites Opfer, *διαβατήρια*, dem Zeus und der Athene, angestellt [126]). — Die Feldlager wurden sphärisch angelegt, auch angeblich nach Lykurgs Geheiß [127]), wiewohl die Kunst der Lagerung sich erst im messenischen Kriege ausgebildet zu haben scheint [128]). Im Lager [129]), das die Heiloten nicht mit aufnahm, mußte jeder Spartiat immerfort seinen Speer mit sich tragen, die Wachposten waren doppelt besetzt und die wachestehenden Krieger durften keinen Schild tragen [130]). Die übrige Mannschaft übte sich in Waffen, oder aß, oder sang; für faules Dehnen auf der Pritsche blieb keine Tagszeit übrig. — In der Schlachtordnung hatte der König mit der ersten Mora und seinem Gefolge (*δαμοσία*) die Mitte; die Skiriten standen links von ihm [131]). Die Tiefe der Stellung war nicht immer gleich; gewöhnlich stand die Mannschaft einer Enomotie in mehren Reihen nebeneinander [132]). Vor dem Angriffe wurde den Musen und dem Eros geopfert [133]) und dann mit dem Schall

---

122) Plut. Lyk. 13. 22. Ael. V. G. 6, 6. — 123) Pausan. 4, 17, 2. — 124) Plut. Lyk. 13 Agesil. 26. Polyän 2, 16. — 125) Xen. St. d L. 13, 2. — 126) Ders. a. O. — Thuk. 5, 54. 55. 116. Xen. Hell. 3, 4, 4. Paus. 9, 13, 2. — 127) Xen. St. d. L. 12, 1. — 128) Paus. 4, 7, 4. — 129) S. Xenoph. St. d. L. 12. — 130) Tzetz. Chil. 9, 276. — 131) Xen. St. d. L. 13, 6. — 132) Müller Dor. 2, 235. — 133) Opferung einer Ziege für (Artemis) Agrotera wird erwähnt Xen. H. 4, 2, 20.

der Flöten der Schlachtgesang, *παιὰν ἐμβατήριος*, angestimmt [134]). Der Marschtritt war kurz, nach katalektischen Anapästen [135]); der kastorische Gesang war vor Allen beliebt [136]). — Im Kampfe selbst galt es mehr Nachdruck des Stoßes und Geschlossenheit der Reihen, als Beweglichkeit in Entwickelung künstlicher Stellungen. Scheinbarer Rückzug zur Erneuerung des Angriffs mit hergestellter Ordnung und frischem Drange war gewöhnlich; so fochten die Spartiaten in den Thermopylen [137]).

Bei den Heeren der übrigen hellenischen Freistaaten ward die Waffenkunst wol nur von den Mitgliedern der peloponnesischen Symmachie mit Ordnung und Fertigkeit geübt; namentlich von den Tegeaten, welche Jahrhunderte hindurch Waffengenossen Sparta's waren und spartiatische Kriegsart angenommen zu haben scheinen. Die Bewegungen des Heeres nach Flöte und Leyer anzustellen empfahl jedoch auch Solon [138]). Herausforderungen zu Einzelkämpfen nach heroischer Art kamen nicht ganz außer Brauch [139]); Sparta und Argos wollten durch den Kampf von je dreihundert Mann über den Besitz von Thyrea entscheiden [139 b]); über Sigeion fochten miteinander Pittakos und Phrynon in Vertretung von Mytilene und Athen [140]). Doch in der Schlacht selbst galt es mehr Kampf geordneter Massen, als Hervorspringen Einzelner. Die poetisch-mythischen Ueberlieferungen von den messenischen Kriegen stellen freilich den Aristomenes als einen Heros homerischer Zeit dar, wohl nicht ohne einen reichen Grund historischer Wahrheit; doch läßt von dessen Taktik sich durchaus nicht urtheilen. Zu vergleichen damit ist was von der Schlacht der Krotoniaten gegen die Sybariten erzählt wird, nehmlich daß Milon der Ringer mit Keule und Löwenhaut vorausgeschritten sey [141]). In den nördlichen Landschaften

---

134) Plut. Lyk. 22. Xen. St. d. L. 13, 8. — 135) Cicero Tusk. 2, 16. — 136) Plut. Lyk. 22. — 137) Herod. 7, 211. — 138) Sext. Empir. g. d. Math. 128 B. — 139) Mythisch ist, was Herodot. 9, 26 von Echemos und Hyllos erzählt. — 139 b) Herod. 1, 182. — 140) Strab. 13, 600. Aeschyl. Eum. 389—392 und Schol. — 141) Diod. 12, 9.

mag die Kriegsführung roh und kunstlos gewesen seyn; doch wird von glücklichen Kriegslisten der Phokeer gegen die Thessaler erzählt [142]). Die Belagerung von Krissa, die berühmteste Kraftäußerung von dessen Umwohnern, hatte erst Erfolg, als man den Belagerten das Wasser durch Rieswurz verderbte [143]). — Vom Seekriege bemerkt Thukydides, daß bis auf den Anfang des peloponnesischen Krieges die Schiffsmannschaft gern in der Nähe und wie auf dem Lande gefochten hätte [144]); doch war der Diekplus den Jonern schon bei ihrem Aufstande gegen Dareios Hystaspis bekannt [145]). — Daß endlich die Kriegsführung oft nur in Verwüstung des feindlichen Gebiets (*κόπτειν, τέμνειν τὴν χώραν*), Fällung der Fruchtbäume (*δενδροτομεῖν*) ꝛc. bestanden habe, bedarf keiner Erörterung.

Ausrüstung, Verpflegung, Sold, Beute.

Waffen mußte jeder Bürger selbst sich anschaffen; in welcher Waffengattung, hing von der Schatzung ab; in Sparta also, wo Gleichheit der Güter, mußte jeder Vollbürger als Hoplit erscheinen; in Athen, wo es verfassungsmäßig ganz Unbemittelte gab, wurde dem gemäß auch leichte Rüstung gestattet. Eben so hatte der Krieger auch wohl für seinen Unterhalt zu sorgen. Sparta verpflegte nur den König und seine Umgebung, die übrigen Krieger mußten selbst für sich sorgen [146]). Bei Unternehmungen zur See traten die Leiturgien zur Ausrüstung und Bemannung der Flotte ins Mittel. Sold gaben in diesem Zeitraume nur die Tyrannen, und diese nicht an die Bürger, sondern an Ausländer. Die Beute ward zwar nicht in dem Maaße, wie von Rom durch die Quästoren, vom Staate in Anspruch genommen; jedoch ward sorgfältig beachtet, daß von deren

---

142) Herod. 8, 27. 28. Pauf. 10, 1, 2. 3. 4. 4. 10, 13, 3. Plut. v. Weib. tug. 7, 7. R. A. — 143) Plut. Sol. 11. Pauf. 10, 37, 4. 5. Hippokrat. 537. Froben. A. — 144) Thukyd. 1, 49 — *πεζομαχίᾳ δὲ τοπλέον προςφερής.* — 145) Herod. 6, 12. — 146) Xen. St. d. L. 13, 1.

Gesamtheit den Göttern der Zehnte abgeliefert wurde [147]); bei den Heeren Sparta's befanden sich, wenigstens in späterer Zeit, ταμίαι zum Kriegshaushalte überhaupt und λαφυροπῶλαι zur Verfügung über die Beute [148]). Lösegeld für Gefangene, welches gegen Ende dieses Zeitraums die Athener bei Lösung der gefangenen Chalkidier zu zwei Minen für den Mann ansetzten [149]), fiel, wie es scheint, an den Staat.

3. Die Zeit nach dem Perserkriege.

§. 107.

Die bedeutendsten Momente der weitern Entwickelung des hellenischen Kriegswesens sind in der oben gegebenen Geschichte der Abwandlungen des Gemeinwesens und äußern Staatenverhältnisses enthalten: das Auftauchen der Demokratie in Athen, Themistokles der Schöpfer athenischer Seemacht, Kimon und Perikles die Vollender von Themistokles Werke, allseitige Entwickelung der Streitbarkeit der Athener als Seeleute, Hopliten, Reiter und im Belagerungskriege; Versuche gegen die altdorische Kriegsart, der peloponnesische Krieg, Schule für Athens Gegner, Entwickelung der Kriegskunst, Abzehrung der Kraft, Söldnerei, Peltasten; Agesilaos, Heermeister Sparta's und Lehrer der Thebäer; Herstellung des Hoplitenkampfes von Theben aus und zugleich Erneuerung athenischer Obergewalt zur See, Dionysios der Tyrann, Erfinder von Kriegsmaschinen; die arkadischen Myrioi, Fall der Hopliten Sparta's bei Leuktra, Söldner gegen Philipp von Makedonien; hellenisches Kriegswesen verdunkelt durch makedonisches; Nachblüthe im rhodischen und byzantischen Seewesen und in der Kriegsmacht des achäischen und ätolischen Bundes; Aratos, Kleomenes und Philopömenes Feldherrenkunst. Bis auf die Macht von Chäroneia Athen im Vorgrunde und von ihm am meisten zu sagen.

---

147) Herod. 9, 81. — 148) Xenoph. St. d. Lak. 13, 11. — 149) Herod. 5, 77.

Kriegsmannschaft.

Wie mit fortschreitendem Verfall der Verfassungen die Bürger der hellenischen Staaten sich verminderten, die vorhandenen aber sich gern vom Kriegsdienste zurückzogen und Söldner unterhalten wurden, ist oben [1]) erzählt worden. So lange die Musterrollen (*κατάλογοι*) in Ordnung und Geltung waren, that der Bürger vom Jünglingsalter an Waffendienst und es mangelte nicht an vaterländischen, freien Streitern, wovon nach Umständen eine mehr oder minder große Zahl, entweder nur ein Theil der Mannschaft der Musterrolle (*ἐκ καταλόγου*), oder diese insgesamt (*πανστρατιᾷ*), oder Jung und Alt, Knaben und Greise dazu (*πανδημεί*) [2]) auszogen.

Sparta's Vollbürger schmolzen zusammen seit dem Erdbeben und dem daraus hervorgehenden Aufstande der Heiloten, Ol. 79, 1; 464 v. Chr. In der Fülle der Kraft war die Bevölkerung bei dem Anfange des Perserkrieges gewesen. Mehr und mehr gesellte man von da an Neubürger und Heiloten zu den eigentlich spartiatischen Streitern; oder sandte jene allein, von den letztern aber nur Führer mit. So schon bei den Zügen des Brasidas, Gylippos [3 b]); mit Agesilaos zogen nach Asien 2000 Neodamoden und dreißig Spartiaten, die letztern mehr als Harmosten, denn als Streiter. Vergeblich waren diese Maaßregeln, den Kern des Heeres zu schonen; im Kampfe gegen Theben mußte Alles zu den Waffen greifen und die Verluste wurden schmerzlicher und unersetzlich. Dennoch hat Sparta bis zu Ende seines politischen Lebens nicht

---

1) Th. 1, 2, 509 ff. — 2) Der im Texte aufgestellte Unterschied zwischen *πανστρατιᾷ* und *πανδημεί* ist allerdings nur etymologisch zu behaupten; im Sprachgebrauche wird beides gemischt, z. B. Thuk. 2, 31. Xenophon hat nur *πανδημεί*. Demosthenes (Phil. 1, 49, 1 und Cherson. 101, 12) setzt einer ordentlich und mit Bedacht gerüsteten und auf den Fall des Bedarfs dauernd bereit gehaltenen Heeresmacht entgegen *βοηθείας*, zusammengeraffte Schaaren, meistens Söldner, ausgesandt um dringender Noth abzuhelfen, aber nachher sogleich aufgelöst. — 3) Xen. Hell. 3, 4, 1. — 3b) Thuk. 4, 86. 96, 3. 104.

eigentlich Söldner unterhalten [3c]). — Die peloponnesische Symmachie Sparta's stellte im peloponnesischen Kriege gewöhnlich zwei Drittel der Mannschaft aus der Musterrolle [4]) zu Heerfahrten außer Landes; allesamt (πανστρατιᾷ) pflegten die Bündner sich zu stellen, in deren Landschaft das Bundesheer sich sammelte [5]) oder der Krieg geführt ward. Dergleichen galt auch bei bündnerischen Verhältnissen außerhalb des Peloponnes; so stellte sich wohl das gesamte Kriegsvolk, wenn es einen Zug gegen Nachbarn galt, z. B. die Lokrer und Phokeer gegen Platää [6]), die Achäer gegen die Akarnanen [7]), Agesilaos erlaubte den Bündnern, Stellvertreter zum Heere zu senden [8]), und besonders gern wurde dies bei dem Aufgebot zu überseeischen Unternehmungen geübt [9]).

Athens Bürger, zum Waffenthum aufgeregt durch die Schlacht bei Marathon, fochten unverdrossen, gleichviel ob nach der Musterrolle, nach welcher die Mannschaft von einer gewissen Reihe von Jahren, nehmlich nach den Eponymen, unter denen sie in Dienst getreten war, gerechnet, aufgeboten wurde [10]), oder als Veteranen und Invaliden, so lange [10b])

3c) Die Zeit, wo persisches Gold an Lysander rc. gelangte, macht eine Ausnahme. Daher erklärt sich Xenoph. Hell. 2, 4, 30, wo bei der Unternehmung gegen Athen nach Vertreibung der Dreißig Lysander Söldner führt. So führte auch schon Brasidas Söldner mit nach Thrakien, aber die sollten von Perdikkas und den chalkidischen Hellenen unterhalten werden. Thuk. 4, 80. — 4) Schol. Thuk. Bd. 5, 409. Zw. A. — 5) So einst die Phliasier, Thuk. 5, 57. — 6) Demosth. g. Neära 1379. — 7) Xenoph. Hell. 4, 6, 3. — 8) Xen. Hell. 5, 4, 15. Plut. Ages. 9. — 9) Xen. Hell. 5, 2, 21. 6, 2, 16. — 10) Aristot. b. Harp. στρατεία und Phot. στρατιά — ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προςγράφουσι ἀπὸ τίνος ἄρχοντος ἐπωνύμου μέχρι τίνος δεῖ στρατεύεσθαι. Vgl. Demosth. b. Harp. ἐπώνυμοι. Etym. M. ἐπών. Bekker Anekd. 245. In dieser Beziehung nannte man die Archonten ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν (s. d. a. St.) zum Unterschiede der Heroen ἐπώνυμοι τῶν δέκα φυλῶν. Jener aber waren zwei und vierzig, wie die Grammatiker angeben, d. h. eben so viele, als Jahre von dem neunzehnten bis sechzigsten Lebensjahre eines Bürgers, binnen denen das Aufgebot ihn treffen konnte. S. den richtigen Ausdruck für die Sache in dem sonst zerrütteten Fragment b. Phot. ἐπώνυμοι. — 10b) Ob bis zum vierzigsten oder sechzig-

und so früh sie Waffen tragen konnten, bis zu Ende des peloponnesischen Krieges, nach dem die Söldnerei schon Eingang fand und zur fast gänzlichen Entfremdung der Bürger von der Waffenführung fürs Vaterland in weniger als einem halben Jahrhunderte führte. Die Theten waren im Kataloge nicht mitbegriffen [11]), zogen aber in jener Zeit nicht minder aus, als die Bürger der höhern Classen, meistens als Leichtbewaffnete, oder zum Dienste auf der Flotte [12]), zuweilen vom Staate [13]), oder auch von patriotischen Bürgern, die wegen Altersschwäche daheim bleiben mußten [14]), als Hopliten ausgerüstet. Auch Metöken wurden regelmäßig zum Hopliten-, als zu anderm Dienste [15]), Sklaven in der äußersten Noth, wie zur Schlacht bei Marathon (?) [16]), bei den Arginusen [17]), aufgeboten. Im Anfange des peloponnesischen Krieges konnte Athen an Bürgern und Metöken 29000 Hopliten stellen, von denen fast die Hälfte zu ausheimischen Unternehmungen, die Bejahrten zur Wehr für die Heimath bereit waren [18]). Jene zogen im Reihedienste auch während des Friedens auf der Flotte zur Wahrung der Bundesgenossen aus. Gesetzlich frei waren die Buleuten für die Dauer ihres Amtes [19]), die Zollpächter [20]), die Choreuten zu den Dionysien [21]), während des Festes, und in der spätern Zeit auch die Großhändler zur See [22]), also die, welche entweder nicht wohl die Heimath ver-

---

sten Jahre? (s. Ulp. Demosth. Ol. 3, 51; Taylor zu Lys. g. Andok. 244; Wessel. zu Petit 656). Wir meinen sechzig, doch kann für die Blüthezeit dies nicht Gegenstand streng numerischer Bestimmung gewesen seyn (s. Thuk. 1, 105. Lysias Leichenr. 112); nachher aber galt gar keine Bestimmung. — 11) Thuk. 6, 43: *Ἀθηναίων — πεντακόσιοι μὲν καὶ χίλιοι ἐκ καταλόγου, ἑπτακόσιοι δὲ θῆτες, ἐπιβάται τῶν νεῶν.* Doch werden die *ἐκ καταλόγου* als Gesamtheit der waffentragenden Athener den Bundesgenossen entgegengesetzt, 7, 16. — 12) N. 11. — 13) Zu schließen aus Harpokr. *θῆτες.* — 14) Lysias g. Phil. 881. — 15) Thuk. 2, 13. 31. 4, 90. — 16) Paus. 1, 32, 33. Böckh 1, 276 bezweifelt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses. — 17) Xen. H. 1, 6, 17. — 18) Thuk. 2, 13. — 19) Lyk. g. Leokr. 164. — 20) *οἱ τέλος πριάμενοι.* Ps. Dem. g. Neära 1353. — 21) Dem. g. Meid. 516 f. und Ulp. 156. — 22) Aristoph. Ekkl. 1019 und Schol.

lassen, oder nicht wohl daheim seyn konnten. Von dem Verhältnisse der Atimoi ist oben geredet worden [22 b]). Der eigentliche Felddienst nach der Musterrolle wurde von der Zeit an gerechnet, wo die Grenzwache der Peripoloi aufhörte, und von dem Archonten an, unter dem Einer ins ordentliche Heer getreten war. Der Dienst der Peripoloi hieß στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι [23]), der ordentliche Felddienst nach einer Reihenfolge ἐκ διαδοχῆς ἔξοδοι, und in Bezug auf den Eponymos, unter dem man eingetreten war, ἔξοδοι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις [24]). In der Zeit, wo die Unterhaltung von Söldnern überhand genommen hatte, scheinen Bürger nur freiwillig, nicht kraft eines Aufgebotes von Staatswegen, ausgezogen zu seyn. Nach Olynth zogen mit 10,000 Söldnern 400 Bürger [24]), gegen Philipp nach Chäroneia mit 15000 Söldnern 2000 Bürger [25]). Demosthenes Vorschlag [26]), zur Rettung Olynths alle Bürger bis zum fünf und vierzigsten Jahre aufzubieten, wurde nicht angenommen. So war denn die Kriegsmacht des Staates aus der Persönlichkeit der Bürger entwichen und ins Geld getreten, für das Söldner gedungen werden konnten [26 b]).

Die athenische Syntelie hatte mehr den Charakter der Entwaffnung der Bündner durch Athen und der Stellvertretung, welche dieses zu übernehmen sich erbot, als des Aufgebots zum Kriegsdienste. Jedoch stellten nicht nur einige der Bundesstaaten immerfort Kriegsmannschaft, auf den Grund, daß sie keine Ersatzsteuer dafür zahlen und zugleich sich nicht entwaffnen lassen wollten [27]), sondern auch von manchen unter denen, welche Steuer bezahlten, wurde Mannschaft gestellt oder durch Athen gepreßt. Beweise dazu giebt die Geschichte der Truppensendungen im peloponnesischen Kriege; so finden z. B. sich einmal 2000 milesische Hopliten bei 2000 athenischen [28]).

---

22 b) S. S. 243. — 23) Th. 1, 1, 253. N 45. Aeschin. v. tr. Ges. 330. S. Beilage 5. — 24) Demosth. v. tr. Ges. 425. — 25) Dem. v. Kr. 306. Plut. Demetr. 17. — 26) Dem. Ol. 3, 29, 25. Ulp. 29 B. — 26 b) Dem. Phil. 4, 159, 17 f. — 27) Th. 1, 2, 75. — 28) Thuk. 4, 53. Besonders aber f. 7, 57.

Von den hellenischen Freistaaten, welche außer der spartiatischen und athenischen Bundesgenossenschaft in der Zeit der Söldnerei heimische Heere aufboten, ist hier nur Böotiens und Arkadiens zu gedenken; im letztern mischte sich aber seltsam Bürger- und Söldnermannschaft in den Epariten [29]). Der achäische und ätolische Bund fochten, wie es scheint, nicht mit gedungenen Schaaren, die Aetoler freilich aber wurden eben so sehr zum Raube, als zum Kriege aufgeboten. In der Zeit, wo sie mit Ruhm gegen die makedonischen Diadochen Antipater und Krateros kämpften, standen ihrer zehntausend, auch zwölftausend mit vierhundert Reitern in Waffen [30]); das war sicher πανστρατιᾷ; zu ordentlichem Reihedienste kam es schwerlich bei ihnen; das σιδηροφορεῖν hörte bei ihnen zu keiner Zeit auf, und demnach focht, wer Kräfte hatte und — Beutelust.

Waffengattungen.

Schwergerüstetes Fußvolk blieb, so lange einige Würde bei den hellenischen Freistaaten war, die geehrteste Waffengättung; einige Staaten jedoch, die auf Kreta, die Aetoler, Akarnanen &c., machten wenig oder gar nicht Gebrauch davon; bei den Thebäern dagegen bildete die Hoplitik sich jetzt erst zur Vollkommenheit, besonders in dem ἱερὸς λόχος [31]).

Reiterei wurde nun auch in den Staaten, welche nicht durch entsprechende Naturbeschaffenheit ihrer Landschaft zu deren Haltung angeführt wurden, wie die Thessaler, Böoter, Phokeer, Lokrer [31 b]), Sikelioten [32]) &c. unterhalten; so von Athen und selbst von Sparta. Athen unterhielt gleich nach dem kimonischen Waffenstillstande mit Sparta dreihundert

---

29) Th. 1, 2, 293—295. — 30) Diod. 18, 24. 58. Vgl. Lucas über Polybios Darstellung des ätolischen Bundes (S. 64. 65), eine Reinigungsschrift zu Gunsten der Aetoler gegen Polybios ungünstige Aeußerungen über sie. — 31) Th. 1, 2, 285. — 31 b) Thuk. 2, 9. Xen. Hell. 6, 4, 10. — 32) Thuk. 6, 96. 98. 7, 14.

Reiter [33]), bald nachher sechshundert [34]), im Anfange des peloponnesischen Krieges zwölfhundert [35]). Von den letztern waren, wie es scheint, zweihundert gedungene skythische Hippotoxoten [36]); die übrigen tausend waren die Blüthe der Jugend [37]), aus den ersten Schatzungsclassen, eine jetzt nicht sowohl auf den Grund der Schatzung, als der daraus hervorgehenden Waffenleistung für sich geltende Bürgerabtheilung [38]), in die keiner ohne besondere Dokimasie eintreten konnte, vielmehr jeder, der ἀδοκίμαστος zu den Reisigen sich gesellte, rechtlos wurde [39]). Nach dem peloponnesischen Kriege wurde die athenische Reiterei unbedeutend. Sparta's Reiterei war immer schlecht; wider bisherigen Brauch wurden nach der Wegnahme Kythera's durch Nikias, Ol. 88, 4; 424 v. Chr., Reiter und Schützen aufgestellt [40]). Die Zahl jener betrug später sechshundert Mann [41]), aber blieb elend [42]); die Reichen unterhielten Rosse, zu Reitern aber wurden die Ersten Besten aus niedern Bürgerclassen genommen [43]). — In der makedonisch-römischen Zeit war die leichte Reiterei der Aetoler ausgezeichnet. — Von Athen ward das Beispiel gegeben, Reiter auch zu überseeischen Zügen mitzunehmen

Leichtbewaffnet blieben die obengenannten Stämme, Kreter, Aetoler, Akarnanen, die beiden letztern berühmt als Schleuderer [44]), aber neben andern Waffengattungen und ungerechnet die Diener (ὑπηρέται, ὑπασπισταί), deren jeder

---

33) Andok. v. Fr. 92. — 34) Schol. Aristoph. Ritt. 624. — 35) Thuk. 2, 13. — 36) Thuk. 5, 84. 6, 94. Unter diesen zu dienen wäre schimpflich für einen athenischen Bürger gewesen. Lysias g. Alk. 565. Von der Verschiedenheit der Angaben über die Zahl der Reiter (1000, 1200) s. Böckh 1, 284. — 37) Οἱ νέοι Schol. Arist. Ritt. 577. Von ihrem κομᾶν s. Arist. a. O. — 38) Nur aus dem Gesichtspunkte des Standes handelt Larcher von den athenischen und lakedämonischen Rittern, memm. de l'acad. des inscr. 48. — 39) Lysias f. Mantith. 578, wo auch ein Wink, daß wol ein Feigling unter die Ritter trat, um der Gefahr minder ausgesetzt zu seyn. — 40) Thukyd. 4, 55. — 41) Xenoph. Hell. 4, 2, 6. — 42) Πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν. Xen. Hell. 6, 4, 10. — 43) Ders. a. O. — 44) Thuk. 2, 81. Strab. 8, 547.

Hoplit einen hatte [45]), wurden dergleichen auch von andern Staaten dem Heere beigegeben, Bogenschützen, besonders zahlreich in Athen, nehmlich im Anfange des peloponnesischen Krieges 1600 [45 b]), Wurfspießwerfer, Schleuderer, und selbst Steinwerfer, λιθοβόλοι [46]), und Knittelträger [47]). Ἅμιπποι waren Leichtbewaffnete, die der Reiterei zugegeben wurden, bei den Reitern hintenaufsaßen und zum Fechten herabsprangen; besonders Theben gebrauchte sie [48]). Peripoloi hießen bei den Athenern nicht bloß die reifenden Jünglinge, sondern auch Streifstruppen [48 b]).

Von den Leichtbewaffneten im eigentlichen Sinne des Wortes wurden unterschieden die Peltasten [49]), eine im peloponnesischen Kriege und noch mehr bald nach ihm beliebte Waffengattung, die das Mittel zwischen Hopliten und Leichtbewaffneten (ψιλοί) hielt und besonders durch den minder schweren und des Metallrandes ermangelnden Schild (πέλτη [50]) ausgezeichnet war, und deren Bewaffnung durch die großen Kriegsmeister Iphikrates rc. [51]) bis auf eine Gattung von Kriegsschuhen (Ἰφικρατίδες [52]) vervollkommnet wurde. Sie wurde eigenthümliche Waffe der Söldner, während

45) Thuk. 5, 47. 7, 75. Gattungsbezeichnung für das Gefolge überhaupt, den Troß, ἀκόλουθοι. — 45 b) Thuk. 2, 13. Die Schützen bei Platää und Salamis (Herod. 9, 22. Plut. Themist. 14) waren Theten, Metöken rc. (τοξόται ἀστικοί), später nur Skythen unterhalten (s. §. 98 Ende), zuweilen auch wohl Kreter in Sold genommen (Thuk. 6, 25. 7, 57), beide τοξόται ξενικοί. — 46) Πετροβόλοι Xen. Hell. 2, 4, 6. — 47) Das freilich wol nur aus Ermangelung besserer Waffen. Von dergl. Arkadern s. Xen. Hell. 2, 4, 6. — 48) Thuk. 5, 57. Xen. Hell. 7, 5, 23 und Ausl. Vgl. Müller Dor. 2, 242. Als Διμάχαι (Diod. 5, 33; vgl. Hesych. διμάχαι), zu Fuß und zu Roß streitend, waren die Keltiberer furchtbar. — 48 b) Thuk. 4, 67. Πλαταιῆς τε ψιλοὶ, καὶ ἕτεροι περίπολοι. Vgl. d. Scholion. — 49) Th. 1, 2, 511. Πελτοφόροι Xen. Hell. 2, 4, 6. Von ihrer Verschiedenheit von den ψιλοί s. dens. 1, 2, 5. — 50) Schol. Plat. Alkib. 1, 87. Ru. A.: πέλτη, ἀσπὶς ἴτυν οὐκ ἔχουσα. Vgl. Herod. 7, 89. — 51) Corn. Nep. Iphikr. 1. 2. Chabr. 1. Diod. 15, 44. Xenoph. Hell. 4, 4, 16. 18. — 52) Pollux 7, 89. Suid. Ἰφ. Corn. Nep. a. O.

Bürgerschaaren (πολιτικαὶ δυνάμεις)[53], welche die Hoplitenbewaffnung früher gehabt hatten, diese beibehielten. In der spätesten Zeit aber gingen z. B. die Achäer gerüstet auf Peltastenart, oder auch gleich den Kretern, bis Philopömen schwere Rüstung wieder einführte[54]. Unter den einzelnen Waffenstücken wurden gerühmt attische Panzer, böotische Helme, argivische Schilder, lakonische Schwerdter, akarnanische Schleudern, ätolische Wurfspieße[55].

Im Seewesen zeichneten sich durch neue Erfindungen aus die Samier, Athener, Korinthier und Rhodier. Die Schiffe der Samier, Σάμαιναι genannt, hatten Schiffschnäbel, als Saurüssel gestaltet[55 b]. Bei den Athenern zuerst wurde Leichtheit der Bewegung bei der Einrichtung der Kriegsschiffe Hauptaugenmerk. Schnelle (ταχεῖαι) Schiffe hießen die Trieren ꝛc., welche nur die ihnen gehörige Bemannung (πλήρωμα) hatten, zum Unterschiede von denen, welche zum Landkriege bestimmte Krieger außer ihrem Pleroma führten, ὁπλιταγωγοὶ, στρατιωτίδες[56]. Auch Triakonteren und Pentekonteren blieben noch in Gebrauch[57]; Penteren soll zuerst der ältere Dionysios gebaut haben[58]. Bis zum Ungeheuern große Schiffe wurden von makedonischen Heerführern, z. B. Demetrios Poliorketes, erbaut; doch diese liegen außer dem Kreise unserer Betrachtung[59]. An den Trieren aber besserten Athener und Korinthier. Kimon ließ sie breiter bauen und richtete einen Durchgang längs über die Verdecke ein[60]; Perikles gebrauchte zuerst im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges Schiffe zur Fortschaffung von Ro-

---

53) Aeschin. g. Ktes. 480. 537. — 54) Plut. Philop. 9. Liv. 42, 55: Achaei — Cretico maxime armatu. Von achäischen Schleuderern s. Liv. 38, 59. — 55) Pollux 1, 149. Vom Panzer s. eine Hauptstelle Xenoph. v. Reiterw. 12, 1—8. — 55 b) Her. 3, 59 Hesych. Σαμιακός. Phot. Σάμαινα. — 56) Thuk. 1, 116 u. Schol. 2, 83. 6, 25. 51. 45. Xen. Hell. 1, 1, 36. — 57) Thuk. 4, 9. 6, 43. Demosth. g. Aristokr. 669. Polyb. 1, 20, 14. 25, 7, 1. — 58) Diod. 14, 41. — 59) Plut. Demetr. 43. Athen. 5, 206 D ff. — S. le Roy in den memm. de l'ac. des inscr. T. 38. Scheffer de variet. nav. in Gronov. thes. XI. — 60) Plut. Kim. 12.

terei [61]), der Korinthier Ariston machte in den Kämpfen gegen die Athener im Hafen von Syrakus die Schiffsschnäbel kürzer, dicker und niedriger [62]). Sparta ward nie eigentlich vertraut mit der See; gezwungen folgte es dem allgemeinen Anstoße, aber die heimische Seemacht war immer unbedeutend und der Eifer nie ernstlich. Leichte Fahrzeuge werden mehrerlei genannt, *ἄκατος* und *ἀκάτιον* [63]), *κελήτιον* [64]) ꝛc.; die rhodischen Schiffe, hochberühmt in der Zeit des makedonisch-römischen Einflusses auf Griechenland [65]), waren nicht allesamt eigentlich leichte Fahrzeuge im Gegensatze von Kriegsschiffen schwerer Rüstung, sondern auch wol Trieren ꝛc., aber noch beweglicher, als früher die athenischen, eingerichtet, und mit den frühern etwa so zu vergleichen, wie die Peltasten mit den Hopliten. — Unter den Werften (*νεώρια*) zeichneten sich die des Peiräeus durch Trefflichkeit und große Zahl der Schiffsstellen aus [65 b]).

Die Bemannung [66]) bestand aus Matrosen (*ναῦται*), Ruderern (*ἐρέται*, *κωπηλάται*) und Schiffssoldaten (*ἐπιβάται*), welche letztern bestimmt von den Landsoldaten, die etwa auf einem Schiffe fortgeschafft werden sollten, unterschieden werden [67]), und mit einer eigenen Art von Speeren (*δόρατα ναύμαχα*), mit Wurfspießen, Schwerdtern, auch wohl einem Enterhaken (*δορυδρέπανον*) [68]), bewaffnet waren. Zuweilen ruderten die Hopliten selbst (*αὐτερέται*) [69]). Die Ruderer waren meistens Bürger niederer Classen, Dienstknechte [70]), Söldner und Sklaven. Zu Athen wurde den Bürgern, deren Sklaven man zur Flotte preßte, eine Vergütung (*ἀποφορά*) dafür gegeben [71]). Auf der Paralos

---

61) Thuk. 2, 56: *ἐν ναυσὶν ἱππαγωγοῖς κ. τ. λ.* — 62) Thuk. 7, 36. — 63) Pind. 5, 5. Thuk. 1, 29. 4, 67. 7, 25. Xen. Hell. 6, 2, 27. — 64) Thuk. 1, 53. 4, 9. — 65) Polyb. 1, 46. 47. — 65 b) Meurs. fort. Att. VII. — 66) S. Böckh 1, 301 f. — 67) Thuk. 6, 43. 7, 70. — 68) Plat. Lach. 183. — 69) Thuk. 3, 18. Dagegen heißt es von einer Flotte, Thuk. 8, 24: *εἶχον δὲ ἐπιβάτας τῶν ὁπλιτῶν ἐκ καταλόγου ἀναγκαστούς.* — 70) Von Sparta s. Xen. Hell. 7, 1, 12. *Δεσποσιοναύτας* nannte man die Heiloten auf der Flotte. Myron b. Athen. 6, 271 F. — 71) Böckh 1, 79.

allein waren nur Freie [72]). Matrosen wurden höher gehalten; Athen erhielt deren von den Bündnern [73]); die berühmtesten Taucher waren auf Delos [74]). Zu Epibaten wurden in Athen außer Bürgern auch Metöken genommen [75]). Die Zahl der Schiffsmannschaft einer Triere zusammengenommen betrug wohl gegen zweihundert Mann [75 b]), wovon gegen vierzig Epibaten waren [76]). Doch fochten bei Salamis von jedem athenischen Schiffe nur achtzehn Mann, nehmlich vierzehn Hopliten und vier Toxoten [77]).

Kriegsmaschinen sollen zuerst bei der Belagerung von Samos durch Perikles von einem gewissen Artemon erfunden worden seyn [78]), wahrscheinlich Wurfgeschütz. Brandmaschinen werden in der Geschichte des peloponnesischen Krieges erwähnt [79]); Schutzdächer (χελῶναι) von Xenophon [80]). In Seegefechten wurde die eiserne Hand (χεὶρ σιδηρᾶ) zur Einhakung in feindliche Schiffe gebraucht [80 b]). Katapulten erfand oder wandte häufiger an der ältere Dionysios [81]); Agesilaos Sohn Archidamos rief bei der Kunde davon aus: die Männerkraft ist verloren [82]). In der makedonisch-römischen Zeit schritt das Maschinenwesen ungemein fort; als die Höhepunkte möchte man Demetrios Helepolis [83]), Pyrrhos Elephanten und Archimedes Wehrgeräth bezeichnen. Polybios unterscheidet πετροβολικὰ ὄργανα (Ballisten) bestimmt von Katapulten [84]). Feuermaschinen (trullae ferreae) wurden von den Rhodiern im Kriege gegen Antiochos mit großer Geschicklichkeit gebraucht [84 b]).

Die Stärke der Heere, die Mannschaft in den einzelnen Waffengattungen, die Zahl der auf den Werften

---

72) Thuk. 8, 73. — 73) Thuk. 6, 43. Xen. Hell. 1, 6, 18 — 74) Diog. Laert. 2, 22. 9, 11. Vom Gebrauch der Taucher (κολυμβηταί) s. Thuk. 7, 25. — 75) Thuk. 1, 143. 3, 16 — 75 b) Herod. 8, 17. — 76) Böckh 1, 302. 303. — 77) Plut. Them. 14. — 78) Plut. Perikl. 27. Diod. 12, 28. — 79) Thuk. 4, 100. — 80) Xen. Hell. 3, 1, 7. — 80 b) Thuk. 4, 25. — 81) Diod. 14, 42. 51. — 82) Ἀπόλωλεν ἀνδρὸς ἀρετά. Plut. Apophth. 6, 724. — 83) Plut. Demetr. 21. 40. — 84) Polyb. 5, 99, 7. Vgl. 5, 4, 6. 8, 9, 2. 16, 30, 4. — 84 b) Polyb. 21, 5. Liv. 37, 11.

vorhandenen oder ausgesandten Schiffe, in den einzelnen Staaten, den Bundesgenossenschaften, und nach den Abwandlungen der politischen Zustände, aufzuzeichnen und zusammenzustellen wird dem aufmerksamen Leser hellenischer Geschichten überlassen [85]). Die größten Heere stellte Hellas zur Schlacht bei Platää und im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges, wo sechzigtausend Hopliten des peloponnesischen Bundes in Attika einfielen [86]) und hier ihnen neunundzwanzigtausend hätten entgegengestellt werden können; die mächtigste Flotte hatte Athen im Anfange des peloponnesischen Krieges, nehmlich vierhundert Schiffe zusammen auf den Werften und davon dreihundert fertig zum Absegeln [87]).

In genauer Verbindung miteinander stand Demokratie und Neigung zum Seewesen [88]) und mit der letztern die Anlegung von **Hafenstädten**, und Verbindung dieser mit den Hauptstädten, eine in der Geschichte des hellenischen Kriegswesens, wie der Verfassungen, bemerkenswerthe und der Erweiterung der Burgen zu Städten nach Beginn der Wanderungen analoge Erscheinung. Wo der Hafen nicht unmittelbar mit der Stadt zusammengrenzte, konnte es bei lebhaftem Verkehr nicht fehlen, daß Ansiedelungen daselbst erfolgten; als aber überdies Kriegsflotten unterhalten wurden, galt es, die Häfen und Städte durch gemeinschaftliche Befestigung mit einander zu verbinden und so gegenseitig zu sichern. Diesem entsprechend war die Anlegung von Schanzen auf Landzungen, um die auf den Seeverkehr angewiesenen Städte derselben dadurch von dem Zusammenhange mit dem Festlande zu sondern, wie auf dem Chersones geschah [88 b]). Als **dem** entgegengesetzt aber erscheint, daß die Potidäaten nach der pallenischen Landzunge hin eine Mauer aufführten, um mit Rückhalt auf Unterstützung des Makedonen Perdikkas sich dem Bereiche der athenischen Thalassokratie zu entziehen [88 c]), und auch was die mit der See nicht vertrauten Böoter im peloponnesischen Kriege, Ol. 92, 3; 410 v. Chr., thaten, nehmlich die Er-

85) Auch hier hilft Böckh 1, 275—290. — 86) Plut. Perikl. 33. — 87) Xenoph. Anab. 7, 1, 27. Thuk. 2, 13. — 88) Th. 1, 1, 162. 1, 2, 45. — 88 b) Th. 1, 1, 3. N. 1. — 88 c) Thuk. 1, 56.

bauung einer Brücke über den Euripos, um Euböa an das Festland zu knüpfen [88 d]). Im Hafenwesen gab Athen das Muster durch Befestigung der Hafenstadt des Peiräeus und nachherige Anlegung der langen Mauern zwischen dem Peiräeus und der Stadt, eines staunenswürdigen Werkes. Lange Mauern zur Verbindung von Stadt und Hafen legten auf Athens Betrieb auch die Megarer, Paträer und Argeier [89]) an. Bei diesen zwar konnten dergleichen Arbeiten die Blüthezeit der Demokratie, welche sie hervorgerufen hatte, nicht überdauern. Athens und seiner Häfen Befestigung während jener Zeit gehört aber zu dem Großartigsten, das die hellenische Geschichte zu bieten vermag. Themistokles stellte die Stadtmauern her und umgab auch den Peiräeus mit einer vierzig Pecheis hohen Mauer, deren Quadern durch Eisen und Blei verbunden waren [90]). Die Gebäude der Hafenstadt des Peiräeus wurden darauf regelmäßig von Hippodamos aufgeführt [91]). Zur Verbindung des vierzig Stadien von der Stadt (*κύκλος τοῦ ἄστεως*) entfernten [92]) Peiräeus und des Hafens Phaleron mit der Stadt begann Kimon und vollendete Perikles den Bau einer dreifachen Mauer [93]), *μακρὰ τείχη*, *σκέλη* [94]), von der zwei Schenkel, der nördliche und südliche, *βορεῖον καὶ νότιον*, genannt, nach dem Peiräeus, ein dritter fünf Stadien kürzer [95]), *φαληρικὸν*, nach dem Phaleron führte [96]). Den Umfang der gesamten Festungswerke Athens schätzte man auf 178 Stadien [97]). Die nach dem peloponnesischen Kriege durch Konon hergestellten Mauern, den Peiräeus und das dort befindliche von Philon angelegte Zeughaus (*ὁπλοθήκη*) zerstörte erst Sylla [98]). Aber schon in der makedonischen Zeit erscheint der Peiräeus zuweilen als minder bedeutend, wie die Veste Munychia [99]), auf einem Hügel zwischen den drei Häfen,

---

88 d) Diod. 15, 47. — 89) Th. 1, 2, 112. 135. 136. — 90) Thuk. 1, 98. — 91) Arist. Pol. 2, 5, 1. — 92) Thuk. 2, 15. — 93) Thuk. 1, 107. 108. Plut. Kim. 13. Perikl. 15. Andok. v. Fried. 24. — 94) *μακρὰ σκέλη* Plut. Lysand. 14. — 95) Thuk. 2, 13. — 96) Harp. *διὰ μέσου τείχους*. — 97) Thuk. 2, 13. — 98) Strab. 9, 596. Plut. Sylla 14. — 99) Plut. Demosth. 28. Phok. 31. Von der bedenklichen Lage Munychia's für Athen urtheilte schon Solon. Plut. Sol. 12.

wo schon Thrasybulos sich befestigte [100]), und das von Demetrios Poliorketes befestigte Museion [101]).

Heeresabtheilungen, Anführung, Waffenübung.

Der Einfluß alterthümlicher Geschlechts- und Stammbande und daraus hervorgegangener Volksabtheilungen auf Bildung, Abtheilung und Anführung des Heers verlor sich in manchen Staaten gewiß auch in der Zeit des Verfalls nicht gänzlich. Xenophon gedenkt der Eintheilung nach Phylen, Moren und Lochen [102]). Die letztern scheinen, vielleicht nach dem Muster von Sparta, nicht allein in Heeren von Bürgermannschaft [102 b]), sondern auch von Söldnern üblich gewesen zu seyn [102 c]). Sparta's Heerordnung ist oben dargelegt worden; wir kennen sie nur aus ihrer Erscheinung in dem vorliegenden Zeitraume; mit Sicherheit aber konnten sie als schon früher so gestaltet in den obigen Zeitraum gesetzt werden. Die neu eingerichtete Reiterei aber wurde in Ulamen [102 d]) eingetheilt. In Athen trat mit Kleisthenes Verfassung auch das Heerwesen nicht allein, wie schon bemerkt, unter die Form der neuen zehn Phylen, nach welchen das Heer aufgeboten, eingetheilt und befehligt wurde, sondern auch die Demenverfassung kam dabei ins Mittel. Bei dem Aufgebot waren zunächst die Demarchen, jeder in seinem Demos, thätig [102 e]), vielleicht nach Art neuerer Landräthe. Die Strategen hatten die eigentliche Aushebung (*καταλέγουσι*) [102 f]).

Die Anführung der Heere Sparta's blieb nicht, wie früher, bloß den Königen [103]); Abweichung von dem

---

100) Xen. Hell. 2, 4, 11. Diod. 14, 33. — 101) Paus. 1, 25, 5. — 102) Xenoph. Hieron. 9, 5: *διῄρηνται ἅπασαι αἱ πόλεις, αἱ μὲν κατὰ φυλὰς, αἱ δὲ κατὰ μοίρας, αἱ δὲ κατὰ λόχους.* — 102 b) Z. B. von Theben, Xen. Hell. 6, 4, 13; von Argos 7, 2, 4, und auch von Athen 1, 2, 3. — 102 c) Z. B. Xenoph. Anab. 1, 2, 25. 3, 4, 15. Xen. Takt. 13. — 102 d) Plut. Lyk. 23. — 102 e) Dem. g. Polykl. 1208. — 102 f) Lys. g. Alkib. 521. — 103) Th. 1, 2, 209 ff.

alten Brauche ging besonders aus der weitern Entfernung der Heerfahrten und dem dazukommenden Flottenbefehl hervor. Die Machtvollkommenheit der Könige wurde beschränkt durch Eingreifen der Ephoren, deren zuweilen einige selbst mitzogen, oder die den König durch einen ihm zugeordneten Kriegsrath beschränkten, oder durch Zusendung der Skytale bestimmten, und, was ehemals Recht der Könige gewesen war, das Aufgebot zu Heerfahrten ergehen ließen [103 b]). Häufig aber zogen statt der Könige andere Spartiaten an der Spitze von Heeren und Flotten aus, um so häufiger, je seltener die Mannschaft aus eigentlichen Spartiaten bestand, und nach Pausanias Zeit ohne Ausnahme bei der Flottenführung [104]), was schon aus der Satzung, daß Einer nicht zwei Male eine Flotte befehligen solle [105]), hervorgeht. Beispiele sind: Brasidas, Gylippos, Lysandros, Kallikratidas, Astyochos [106]) x. Für Unterbefehlshaber über Spartiaten und andere heimische Mannschaft, nicht minder für die peloponnesische Symmachie, mögen ganz die obengenannten Verhältnisse fortgedauert haben; mit der Uebernahme der athenischen Seeherrschaft aber am Ende des peloponnesischen Krieges wurden für die abhängigen Bündner sowohl die Xenagen [107]), als die Harmosten [108]) und Hellanodiken [109]) bedeutsamer; jedoch das ging bald vorüber. Die Heerführung der Könige wurde mit Agesilaos wieder üblich und erhielt sich, freilich in der erwähnten Abhängigkeit von den Ephoren, bis zu Ende der Selbständigkeit Sparta's.

Athen sandte noch zur Schlacht bei Marathon den Polemarchen aus [110]), aber die aus der kleisthenischen Verfassung hervorgegangenen zehn Strategen erscheinen zugleich als mit der Anführung mehr, denn jener, betraut; bald nachher trat der Polemarch von der Heerführung ganz zurück. Unter den Strategen befehligten zehn Taxiarchen die Hopliten, zehn Phylarchen und zwei Hipparchen

---

103 b) Xen. Hell 2, 2, 11. 3, 1, 1. 4, 6, 3 u. a. — 104) Th. 1, 2, 214. — 105) Xen. H. 2, 1, 7. Plut. Lys. 7. — 106) Thuk. 8, 45. — 107) Thuk. 2, 75. Xenoph. Hell. 5, 5, 7. 4, 2, 19. 5, 1, 33. 7, 7, 5. — 108) Xen. Hell. 4, 2, 5. — 109) Xen. St. d. L. 13, 11. — 110) Herod. 6, 109.

die Reiter [111]). Die Peripoloi hatten ihren eigenen Anführer, **Peripolarchos** [112]). Mit der Sorge für das Seewesen wurde zuweilen ein eigener Magistrat, *ἐπιμελητὴς τοῦ ναυτικοῦ* [112 b]), betraut, doch ohne zugleich die Anführung zu haben, so Demosthenes. Derjenige Strateg, welchem allein, oder vorzugsweise die Führung einer Flotte vertraut war, hieß **Nauarchos** [113]); unter diesem standen [114]) die **Trierarchen**, welche zwar eigentlich nur Inhaber der von ihnen aufgetakelten Schiffe waren, aber den Krieg verstehen mußten, und auf den einzelnen Schiffen unter den Trierarchen die Steuermänner, *κυβερνῆται*, die Ordner des Ruderschlags, *κελευσταί*, von denen noch die *πρωρεῖται*, Vorsteher des Vordertheils, unterschieden werden [114 b]). Die Aufsicht über die Werfte hatte ein eigener Magistrat, *νεωρίων ἀρχή* [115]), mit der Absendung der Flotte hatten die **Apostaleis** zu thun [116]). **Musterungen** (*ἐξετάσεις τῶν ὅπλων*) stellten ohne Zweifel die Strategen an, der Platz dazu war im Lykeion [116 b]); jedoch eine Art Musterung war auch die Prüfung der Ritter vor der Bule der Fünfhundert [116 c]). Wie viele von den Strategen ins Feld zu ziehen hatten, bestimmten die Umstände; in dem Perserkriege waren immerfort alle in Thätigkeit; aber auch gegen Samos zog Perikles mit allen übrigen Strategen aus [117]); eben dies geschah im Anfange des peloponnesischen Krieges [118]). Aber da der Krieg fast immer auf mehreren Punkten zu thun machte, konnte die gesamte Zahl der Strategen nur selten zu Einer Unternehmung ausgesandt werden, auch gab es in Athen selbst während der

---

111) Pollux 8, 94. Vgl. Sturz lex. Xen. *φύλαρχοι*. — 112) Thuk. 8, 92. — 112 b) Böckh 2, 110 ff. — 113) Plut. Themist. 18. — 114) *Ἐπιστολεύς*, nächster Unterbefehlshaber, kommt vor b. Xen. Hell. 2, 1, 7, von der Flotte Sparta's, b. Pollux 1, 96 ganz allgemein; ich entscheide nicht, ob die athenischen Flotten-Beamte jenes Namens hatten. — 114 b) Xen. St. d. Ath. 1, 2. 20. — 115) Bekker Anekd. 252. — 116) Aeschin. v. tr. Ges. 559. Demosth. g. Euerg. 1146. Bekker Anekd. 201. 403. 430. Pollux 8, 99. — 116 b) Hes. *Λύκειον* u. die Ausl., Phot. *Λυκ.* u. a. — 116 c) Xen. Reitk. 1, 8. Harp. *δοκιμασθείς*. Böckh. 1, 259. — 117) Thuk. 1, 116. — 118) Thuk. 2, 15.

Führung eines Krieges Geschäfte genug für die Strategen; daher wol nur fünf [119]), oder am häufigsten in der Blüthezeit drei [120]) zusammen auszogen. Der Befehl wechselte, doch blieb die Stimme der nicht grade an der Reihe befindlichen Strategen gewichtig im Kriegsrathe. In der Zeit des Verfalls blieb die Mehrzahl der Strategen regelmäßig daheim, um Pompen zu leiten rc.; mit ihnen die Mehrzahl der Bürger, um die Festlust zu genießen. Die Söldner zogen gewöhnlich unter ihrem Hauptmanne aus. Dergleichen ausheimische Führer waren der Kyzikener Apollodoros, der Klazomenier Herakleides [121]) rc. Von athenischen Strategen erscheinen nicht mehr drei oder fünf zusammen, sondern Chares, Phokion und Diopeithes durchweg jeder einzeln [121 b]). Mit den Söldnern hatte aber bei deren Annahme ein Musterungsbeamter, ἐξετάστης τῶν ξένων, zu thun [122]). Die Beschränkung der Amtsgewalt der Feldherren war minder lähmend, als in Sparta [123]), aber die Euthyne und der Sykophantismus nach Beendigung der Heerfahrt um so gefahrdrohender, und in der spätern Zeit waren Halsprocesse das gewöhnliche Schicksal großer Feldherren [123 b]).

Daß in den meisten hellenischen Staaten seit dem Aufsteigen der Demokratie Strategen als verfassungsmäßige Staatsgewalt gefunden werden, ist aus der Geschichte der Verfassungen bekannt; eben so ist in dieser der Böotarchen und des thebäischen Polemarchen gedacht worden. Von Rhodos insbesondere ist aber zu bemerken, daß dem Amte des, vermuthlich nur zuweilen ernannten Strategen, das des Nau-

---

119) Thuk. 1, 61. — 120) Thuk. 2, 79. 6, 5. 4, 51 u. a. Vgl. Th. 1, 2, 49. — 121) Platon Jon 54 C. Ael. V. G. 14, 5. — 121 b) Der mit dem Felddienste betraute Strateg hieß, wie es scheint, ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων Dem. v. Kr. 238, 15. 265, 8; oder heißt es so viel, als ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν, im Gegensatz des ἐπὶ τῶν ἱππέων, wie bei Demosth. 265, 18. 21? — 122) Aeschin. g. Tim. 151. — 123) Αὐτοκράτορες heißen die Feldherren oft. Plut. Arist. 11. Thuk. 6, 8. 26 u. a. — 123 b) Th. 1, 2, 155. 352. Dem. Phil. 1, 53: ὥστε τῶν στρατηγῶν ἕκαστος δὶς καὶ τρὶς κρίνεται παρ' ὑμῖν περὶ θανάτου. Vgl. Dem. g. Meid. 555. g. Aristokr. 676.

archen bei weitem vorging, und damit sogar die Vollmacht zu Verträgen mit andern Staaten verknüpft war [124]).

Der Einfluß religiöser Institute, Gebräuche und Ansichten auf die Führung der Heere dauerte fort, jedoch in minderm Maaße als früher. Orakel wurden wol von Staatswegen über Krieg und Frieden überhaupt befragt [124,b]); das Heer begleiteten hinfort Seher [125]); wie viel aber der Feldherr von ihnen, so wie von der Opferschau vor der Schlacht, sich abhängig machen wollte, war seine Sache. Bemerkenswerth sind die unglückschwangern Bedenklichkeiten des Nikias vor Syrakus [126]), und die Befangenheit des Xenophon, dessen Muster, Agesilaos, dagegen die Nützlichkeit des Scheins von dem Wesen der Sache wohl zu sondern verstand und hinter der frommen Maske politische Berechnung barg.

Moralische Kraft im Heere, Kriegszucht.

Die Demokratie gab neuen, höhern Schwung; nun erst bekam der Kampf für das Vaterland die volle Bedeutung, deren er in Freistaaten theilhaft werden kann. Jedoch dies gilt von wenigen Staaten, außer Athen, und nicht gleichzeitig, und nicht lange. An Sparta's und Athens Hegemonie knüpfte sich für die übrigen Hellenen Zwang zur Heeresfolge und in solchen Heeren war bei den Bündnern nicht Freiheit die bewegende Kraft. Genau genommen also hatte als solche in ausgezeichnetem Maaße Sparta die Kriegsehre, Athen die Freiheit; von den Bewohnern der übrigen Landschaften, den Böotern, Arkadern xc., läßt sich nicht ohne beschränkende Ausnahmen reden; bei den Thebäern war eine Zeitlang nur rohe Kraft unter oligarchischer Leitung ohne erhebendes Gefühl; dies brachten erst Epaminondas, Pelopidas und Gorgidas ins

---

124) Polyb. 17, 1, 4. 30, 5, 5. Liv. 45, 25. Vgl. Paulsen Rhodi descr. 56 ff. — 124b) Beisp. v. Sparta s. Xen. H. 4, 7, 20. — 125) Von Manteis bei Thermopylä s. Herod. 7, 219, bei Platää 9, 33. 37. 38, bei der Belagerung Platääs Thuk. 3, 20, bei der Heerfahrt der Athener gegen Syrakus, Schol. Aristoph. Fried. 1031 xc. — 126) Thuk. 7, 50. Plut. Nik. 24.

Heer; des letztern heilige Schaar, ein verjüngtes Abbild alt-spartiatischer Waffenkameradschaft durch Liebe [127]); aber der Sinn blieb nicht lange lauter; soldatische Gelüste traten an die Stelle der Wackerheit, die aus dem Bürgerthum erwuchs. Die Platäer aber zeichneten sich zu aller Zeit aus als streitbar und vom Gefühl für Freiheit erfüllt. Ihnen gleichen in Arkadien die Mantineer, wie den Spartiaten die Tegeaten; doch auch hier offenbart sich früh Verderbniß des Sinnes durch Neigung zur Söldnerei. So wird man bei einer Musterung der noch übrigen Landschaften und Staaten auch hierin, wie im politischen Gemeinwesen überhaupt, die Einheit und Gleichförmigkeit vermissen. Zuletzt herrschte das Soldatische gänzlich vor; das Gegenbild zu dem Mangel an moralischer Kraft in den Bürgerheeren geben die hellenischen Söldnerschaaren außer der Heimath, welche ohne Heimath und Bürgerthum mit soldatischer Unerschrockenheit und Todesverachtung Alexanders Makedonen zum Kampfe für den Perserthron entgegentraten und ihn schwer und blutig machten.

In Sparta's Heeren entsprachen einander Kriegslehre, Kriegszucht, Lohn und Strafe bis in die Zeit, wo Epaminondas den Staat in der Grundveste erschütterte und das gesamte politische Daseyn Sparta's aus den Angeln hob; da erscheint das Festhalten an Schein als eitele Rinde, unter welcher Saft und Mark in Wurzel und Stamm nicht mehr gefunden wird. In der alten Herrlichkeit schönster Darstellung bietet sich dar Leonidas und seine Mitstreiter; die ganze Strenge des politischen Sinnes, aus dem solche Heereskraft hervorgehen konnte, in der über Aristodemos verhängten Atimie, weil er, ob immer auch ohne seine Schuld, nicht mit den Andern gestorben [128]), und in dem nach der Schlacht bei Platää gefälltem Urtheil einer Lesche, daß nicht Aristodemos, der vor Allen herrlich gekämpft, aber, um den Schimpf von sich zu lösen, sich in den Tod gestürzt, sondern der nächst tapfere Poseidonios für den Bravsten zu halten sey [129]). Die

---

127) Th 1, 2, 285. — 128) Herod. 7, 229 — 231 — 129) Her. 9, 71: — γενομένης λέσχης, ὅς γένοιτο αὐτέων ἄριστος κ. τ. λ.

Spartiaten auf Sphakteria erhielten auf ihre Anfrage, wie sie bei der wachsenden Bedrängniß sich verhalten sollten, die Antwort, nichts Schimpfliches zu thun [130]); zu ihrem Unglücke, gefangen in Kleons Hand zu fallen, gesellte sich nachher heimische Atimie [131]). In der Schlacht bei Mantineia im peloponnesischen Kriege, Ol. 90, 3; 418 v. Chr., war das spartanische Heer noch ganz und gar von dem alten Sinne der Unerschrockenheit, Freudigkeit und Besonnenheit erfüllt; sie bewiesen in Allem geringere Tüchtigkeit, als ihre Feinde, aber Tapferkeit und feste Ordnung gaben ihnen den Sieg [132]). Bis in jene Zeit wurde der Sieg auch nicht, als ein Gewinn, durch Aufgebot von Festlichkeiten gefeiert; nur ein Hahn wurde geopfert [133]); dem Boten, welcher den Sieg von Mantineia verkündete, sandten die Ephoren ein Gericht Fleisch für die frohe Verkündigung [134]), aber weiter nichts. Abweichungen von der hergebrachten Heeresordnung wurden gerügt; die Besatzung von Dekeleia, vom Feinde wenig beschäftigt, ließ von den täglichen Waffenübungen etwas nach; sie bekam von den Ephoren die Weisung: Lustwandelt nicht [135]). Derkyllidas mußte als Harmost von Abydos, von Pharnabazos bei Lysander verläumdet, mit dem Schilde dastehen, was für Strafe der Ataxie galt [136]). Nach den schweren Niederlagen im großen böotischen Kriege blieb nur die Sorge für Ordnung und Zucht; Isadas, der herrlich, aber ohne die volle Rüstung, gegen die Feinde gestritten hatte, wurde von den Ephoren zu einer Mulkt von tausend Drachmen verurtheilt [137]); ein Knabe, der aus dem Gymnasium dem Feinde zum Kampfe entgegengelaufen war, wurde bekränzt, aber zugleich gestraft [138]). Wie aber der Sinn bewegt und seiner alten unwandelbaren

---

130) Thuk. 4, 38. — 131) Thuk. 5, 34. — 132) Thuk. 5, 72: ἀλλὰ μάλιστα δὴ κατὰ πάντα τῇ ἐμπειρίᾳ Λακεδαιμόνιοι ἐλασσωθέντες τότε, τῇ ἀνδρείᾳ ἔδειξαν οὐχ ἧσσον περιγενόμενοι. — 133) Ἀλεκτρυὼν νικητήριος. Plut. Ages. 33. — 134) Κρέας εὐαγγέλιον. Plut. a. O. — 135) Μὴ περιπατεῖτε. Ael. V. G. 2, 5. — 136) Xenoph. Hell. 3, 1, 9: ἐστάθη τὴν ἀσπίδα ἔχων. Der Spartiat hatte nehmlich den Schild nicht auf dem Wachposten. — 137) Plut. Ages. 34. — 138) Ael. V. G. 6, 3.

Gleichmäßigkeit bei Lust und Schmerz verlustig gegangen war, bezeugen die Aeußerungen der Freude bei der Kunde von Archidamos Siege in der thränenlosen Schlacht [139]).

Athens Heere geben dagegen ein Jahrhundert lang den sprudelnden Geist schnellkräftiger Freiheit zu erkennen und zu bewundern. Was Solon für Recht und Gesetz überhaupt erstrebt hatte, Erfüllung bürgerlicher Pflicht aus der Ueberzeugung, daß man so gut handle, das beweist sich nach Vertreibung der Peisistratiden im athenischen Feldlager in Kraft und Leben. Mogten die Feldherren auch der Verläumdung und dem Sykophantismus bei der Euthyne ausgesetzt seyn, während der Dauer ihrer Amtsgewalt wurde ihnen fast immer unverweigerlich gehorcht. Wie aber in allen Heeren, so löste auch in dem athenischen die Zucht sich leichter durch eine Reihe von Niederlagen, als durch Gewohnheit des Sieges. Als Nikias einen letzten Versuch, aus dem syrakusischen Hafen hervorzubrechen, machen wollte, weigerte sich das Schiffvolk, die Schiffe zu besteigen [140]). Von der Freudigkeit aber zum Auszuge in die Schlacht zeugt vor Allem der Kampf gegen die Korinthier Ol. 80, 3; 457 v. Chr., welchen, bei der Abwesenheit der eigentlichen Kriegsmannschaft, unreife Jugend und betagtes Alter bestand [141]). Jedoch zu keiner Zeit ist die Neigung der Athener zu Kriegen aus der Lust am Waffenthum allein hervorgegangen, neben der Lust am letztern war sicherlich immer Berechnung des Vortheils, der dem gemeinsamen Vaterlande und der Familie durch Sieg, Unterjochung der Feinde, Tribute &c. zu erwachsen pflegte, vorhanden. Diese aber wurde von Staatswegen, besonders durch Perikles genährt, und darin hat man das dem waffenregen Volksthum entsprechende Element der Staatsleitung zu erkennen.

---

139) Plut. Ages. 33. — 140) Thuk. 7, 72. — 141) Thuk. 1, 105: τῶν δ' ἐκ τῆς πόλεως ὑπολείπων οἵτε πρεσβύτατοι καὶ οἱ νεώτατοι. Lysias Leichenr. 112: οἱ μὲν οὐκέτι τοῖς σώμασιν, οἱ δ' οὔπω δυνάμενοι.

Die Kriegsführung.

Im vorigen Zeitraume hatte die Strategie, auf enge und nahe Räume beschränkt, wenig Gelegenheit, sich zu entwickeln, gehabt; erst gegen Ende desselben überschritt Sparta die Marken des Peloponnes und versuchte sich auch in einer Seefahrt nach Samos. Ein Ueberrest der alten Beschränktheit des Blicks, der vom Landkriege her durch die Natur der Landschaften gewöhnt war, Berge, Schluchten und Engen zu besetzen, wohlgelegene Orte zu befestigen und auf die Mauern zu vertrauen, offenbart sich in dem unverständigen Vorhaben der Peloponnesier vor der Schlacht bei Salamis, sich nach ihren Städten zu zerstreuen und diese einzeln zu vertheidigen, desgleichen nachher in dem Vertrauen auf die Befestigung des Isthmos [142]). Mit den Siegen über die Perser erweiterte die Strategie sich zu großartigen Heerfahrten über Land und Meer; Aufgebote zahlreicher Kriegsvölker, Ausrüstungen großer Kriegsflotten, Sorge für Verpflegung auf längere Zeit, als bei einem Zuge über die nächste Grenze nöthig gewesen war, Fortschaffung von Reiterei und Belagerungsgeräth, in Athen dazu Besoldung der Heere, wirkten zusammen, der gesammten Kriegsführung gleichsam höhern Schwung und längern Athem zu geben. Athens Heerfahrten nach Aegypten, Samos und Sicilien erscheinen als Musterstücke überfreischer Unternehmungen, wenn man nach Rüstung und Kühnheit schätzt. Im Landkriege dauerte die Sorge für feste Orte fort und es wurden deren mehr, als früher; auf Themistokles (?) Betrieb befestigte Athen Eleusis, Phyle, Thorikos, Aphidnä, Oenoë, Rhamnus [143]); im peloponnesischen Kriege Sunion [144]); wiederum bildete sich nun auch erst Belagerungskunst. Die hergebrachte Sitte, dem Feinde ins Land zu fallen, um es zu verwüsten, dauerte fort und bildete im peloponnesischen Kriege sich planmäßig aus; die Peloponnesier fielen jährlich ein in Attika; Perikles dagegen suchte ihre Küsten heim und gedachte

142) Herodot. 8, 57. 58. 9, 8. — 143) Böckh 1, 216. — 144) Thuk. 8, 4.

dies regelmäßig fortzusetzen, als die Pest und sein Tod den Kriegsplan, worin der Begriff der Retorsion und Diversion zugleich enthalten war und der zur baldigsten Entkräftung der Feinde führen sollte, störten; im rechten Sinn bekamen die Einfälle der Peloponnesier erst, als Alkibiades sie vermogt hatte, Dekeleia zu befestigen und Besatzung hineinzulegen [145]). Mit sehr treffendem Blicke aber hatten diese schon früher Herakleia im thessalischen Grenzgebirge, als Bollwerk für ihre Sache, angelegt [146]). In seltsamem Abstich mit dieser neuen Kriegsführung steht die Aufforderung der Argeier an Sparta, über Thyrea nochmals, gleichwie in alter Zeit, durch einen Einzelkampf entscheiden zu lassen [146 b]). Später entwickelten Thebens große Heerführer bei den Zügen nach dem Peloponnes, Thessalien und Makedonien ungewöhnlich weite Berechnungen. Gegen Philipps rastlose und nach mehren Punkten gerichtete Kriegsführung aber erscheinen die Athener, seine Hauptfeinde, als Stümper [147]); höher haben die Hellenen nachher sich nie wieder gehoben, doch waren Aratos, Kleomenes und Philopömen nicht ohne strategische Einsicht. Zu allen Zeiten führte man regelmäßig nur in der guten Jahreszeit (ὡραία), die fünf Sommermonate hindurch, Krieg [148]); Ausnahmen machten die Belagerungen, als von Samos, Platää, Syrakus, Brasidas Unternehmungen in Thrakien rc.; sonst wurden mit Eintritt der winterlichen Jahreszeit sämmtliche Kriegsschiffe abgetakelt [149]). Sparta blieb überdies bis in die letzte Zeit abhängig von der Beachtung der Hieromenien, von denen allerdings aber einige, als die Olympien rc., auch von den übrigen Staaten beachtet wurden, so daß Waffenruhe eintrat [150]).

Dem Auszuge eines Heeres, oder der Abfahrt einer Flotte gingen, wie früher, religiöse Gebräuche vorher [151]); dem Treffen aber, mit mehren andern Arten der Mantik ins-

145) Thuk. 7, 19. — 146) Thuk. 3, 92. 5, 89. — 146 b) Thuk. 5, 41. — 147) Dem. Phil. 3, 123, 16 ff. — 148) Dem. a. O. — 149) *Πάνδημοι νεωλκίαι* Aen. Takt. 17 u. Casaub. — 150) Wie die Argeier dergleichen vorschützten, als Sparta's Heer heranzog, s. Xen. H. 4, 7, 2 (*ὑπέφερον τοὺς μῆνας*). — 151) Thuk. 6, 32.

besondere Opferschau, und jene wurden nicht gern ohne günstige Vorzeichen der Opferung (καλλιερεῖν) [152]) geliefert.

Die Schlachtordnung (τάξις) [153]) der Heere, wo bei jedoch vorzugsweise nur von dem Kerne derselben, den Hopliten, geredet wird, scheint bis auf den häufigen Gebrauch der Peltasten ziemlich gleichförmig geblieben zu seyn; Sparta änderte wenigstens seine Hoplitenstellung im Ganzen nicht. Der rechte Flügel war überall der Ehrenplatz [154]). Den bündnerischen Kriegsvölkern wies die vorstehende Macht, Sparta, Athen ꝛc., ihre Plätze an, die Aufstellung der Mannschaft auf dem Platze selbst war aber wol Sache der Bündner; auch im böotischen Heere kommen die Schaaren der einzelnen Bundesstädte auf dem ihnen, sey es durch Loos oder Reihenordnung, zukommenden Platze sich nach Belieben stellen [155]). Das athenische Heer stand meistens nach Phylenordnung [156]). Am häufigsten wechselte nach den Umständen die Tiefe der Stellung, und hierin war auch Sparta's Heeresordnung sehr veränderlich. Tiefer, als jemals früher geschehen war, nehmlich funfzig Mann tief, stellte Epaminondas seine Reihen bei Leuktra [157]), um durch den gewaltigen Stoß und Druck die Reihen der Spartiaten auf Einem Punkte sicher zu durchbrechen; vollkommen keilförmig war die Schlachtordnung darum nicht [158]), aber sie hatte den Erfolg einer solchen. Eben so stellte Epaminondas in der Schlacht bei Mantineia eine dichtgedrängte Schaar auf, um mit ihr die Feinde zu

---

152) Herod. 7, 154. 9, 19. 96. Xenoph. Hell 3, 1, 19 u. a. — 153) Hiezu τίθεσθαι τὰ ὅπλα, Herod. 9, 52. Thukyd. 4, 91. καθῆσθαι ἐν τάξι, Herod. 9, 72., von der ruhigen Haltung in Waffen, wenn der Angriff nicht nahe bevorsteht, was hie und da ungefähr so viel, als sich lagern, στρατοπεδεύεσθαι, heißt. So Herod. a. O., Xen. Hell. 7, 5, 22. — 154) Vom Streite der Athener und Tegeaten über den Platz auf dem linken Flügel, s. Herod. 9, 26. 27. Die Mantineer nahmen in der Schlacht gegen die Spartiaten den rechten Flügel, weil das Treffen in ihrer Landschaft war. Thukyd. 5, 67. — 155) Thukyd. 4, 93. — 156) Duker zu Thukyd. Bd. 4. S. 428. Zw. A. — 157) Xen. Hell. 6, 4, 12. — 158) Eher ist dies in dem φάλαγγα λοξὴν ἐπὶ τὸ εὐώνυμον ἕλκειν. (Plut. Pelop. 23) zu erkennen.

durchbrechen (*διακόπτειν*)[158b]. Reiter und Leichtbewaffnete scheinen, mit Ausnahme der thebäischen Hamippoi, die bei den Reitern hintenaufsaßen, selten anders, als auf die Flügel oder in den Vortrab gestellt worden zu seyn; die Hoplitenmassen durch andere Truppenarten zu unterbrechen liebte man nicht. Auf Märschen, wo Angriffe vom Feinde unterwegs zu besorgen waren, wurden die Hopliten in ein Viereck (*πλαίσιον, τετράγωνος τάξις*) gestellt, das die Leichtbewaffneten und den Troß (*ἀκόλουθοι, σκευοφόροι*) in der Mitte hatte[159].

Reden der Feldherren an das Heer vor Beginn des Treffens können nur für ein in außerordentlichen Fällen gebrauchtes Ermuthigungsmittel gelten, wiewohl auch ein Spartiat, Brasidas, so redete[160]; aber allgemein war noch immer die Anstimmung des Päan[161].

Angriff im Lauf geschah zuerst von den Athenern, nehmlich in der Schlacht bei Marathon[162]. Die Entwickelung der Streitkräfte während des Kampfes (Evolutionen, *τακτικαὶ διέξοδοι, ἐξελιγμοί*)[163], in früherer Zeit in der spartiatischen Kriegskunst ausgezeichnet, ward nun auch von Athenern und Thebäern mit Fertigkeit geübt und hierin Iphikrates und Chabrias[164], und darauf Epaminondas Meister. Im Hoplitenkampfe pflegte zu geschehen, daß die beiderseitigen Reihen sich nach der rechten Seite um den linken Flügel der Feinde hinschoben, um die rechte Seite, die der eigene Schild weniger schützte, sicherzustellen[165].

Die Befestigungskunst machte Fortschritte in Anlegung von städtischen Werken, wie aus dem oben von der Befestigung Athens und anderer Seestädte Gesagten hervor-

---

158b) Xen. Hell. 7, 5, 22 f., wo *ἔμβολον* von der Schiffsrüstung auf Epaminondas Stellung übertragen ist. — 159) Thuk. 4, 125. 7, 78. — 160) Thuk. 4, 126. — 161) Von Athenern s. Thuk. 6, 32, von Thebäern 4, 96, Korinthiern 4, 43, Doriern überhaupt (vgl. Müller Dor. 1, 299) 7, 44 u. a. — 162) Herod. 6, 112. — 163) Suid. *ἐξελιγμῶν*. — 164) Viel gerühmt wurde seine Schlachtstellung, wo das Knie gegen den Schild gestemmt und der Speer vorgestreckt ward. Corn. Nep. Chabr. 1. — 165) So in der Schlacht bei Mantineia J. 418. Thuk. 5, 71.

geht, nicht minder aber in Erbauung von Schanzen und Lagern im Felde. Demosthenes Befestigung der Stätte von Pylos, und Hermokrates Verschanzung zu Delion, beide genau von Thukydides beschrieben[166]), geben Zeugniß, wie schnell man dergleichen aufzuführen vermogte, auch wenn dem Heere nicht die zu solchen Arbeiten tauglichen Steinsammler (λιθολόγοι), Maurer und Zimmerleute[167]) zur Hand waren. Sparta, das erst in der spätesten Zeit sich mit Mauern umgab[168]), beobachtete auch wohl jetzt noch die meiste Regelmäßigkeit beim Lagerbau, und sah das befestigte Lager[169]) als wesentliches Bollwerk des Heeres an. Jedoch so ausgebildet, wie bei den Römern, ist die hellenische Lagerungskunst nie gewesen.

Die Belagerungskunst, immerfort der Spartiaten schwache Seite, entwickelte sich mit dem athenischen Seewesen und dem Bau der Kriegsmaschinen von der früher allein üblich gewesenen Ummallung, welcher etwa ein nächtlicher Ueberfall sich zugesellte, zu eigentlichen Angriffen mit zerstörendem Geräth auf die feindlichen Werke. Schon in der Schlacht bei Platää stürmten die Athener[170]) das hölzerne Viereck des Mardonios; gegen Samos führte Perikles drei Schanzen[171]) auf und unterwarf es durch Angriffe, nicht durch Aushungerung. Umlagerung, Aufführung eines Periteichisma oder Peripolion[172]) um den gesamten Umkreis einer Stadt, blieb jedoch die Hauptsache; so zwangen, allerdings nicht ohne Gebrauch von Maschinen, die Peloponnesier Platää[173]); so wollte Nikias Syrakus von der Landseite einschließen[174]). Zu diesem Verfahren gesellte sich oft unmenschliche Härte gegen die von Hunger bedrängten Bewohner; bei der Belagerung von Kerkyra, Ol. 101, 4, wurden die

---

166) Thuk. 4, 9. 90. — 167) Xen. Hell. 4, 4, 18. 4, 8, 10. — 168) S. Manso Sparta 3, 1, 263. — 169) στρατόπεδον σὺν τῷ χαρακώματι. Xen. Hell. 6, 2, 23. — 170) Herod. 9, 70. — 171) Thuk. 1, 116. — 172) Thuk. 6, 101. 7, 48 u. a. Κύκλος, Schanze um ein städtisches Werk, Thukyd. 6, 98. 102. — 173) Thuk. 2, 75 ff. 3, 21. 52. — 174) Von der Quermauer der Syrakusier s. Thuk. 6, 99.

Flüchtlinge aus der Stadt mit Geißelhieben dahin zurückgetrieben [175]).

Untergrabung (ὑπορύττειν) der Mauern von beiden Seiten war sehr gewöhnlich. Dionysios machte mehr von Kriegsmaschinen Gebrauch [176]). Widder (κριοί) wurden in der Zeit Philipps von Makedonien üblich [177]). Jedoch erst in der spätern makedonischen Zeit hob sich die Kunst des Angriffs auf Festungen zu großartigen Leistungen. Wie dürftig in der Zeit des Verfalls die Gegenwehr hie und da war, bezeugt die Kunde, daß in Aratos Zeit auf Akrokorinth zur Besatzung auch funfzig Hunde unter Hundeführern gebraucht wurden [178]).

Strenge der Lager- und Festungsordnung bestand wol nur in gewissen Zeiten. Aus jener ist anzuführen die Ablösung der Nachtposten nach drei Wachen (φυλακαί) [179]), der Umgang der Runde (περίπολοι) mit einer Klingel (κώδων) [180]) ꝛc., aus dieser, daß Einlassung fremder Mannschaft in eine befestigte Stadt sehr selten stattfand [181]), wobei sich von selbst versteht, daß ein Begehren um Erlaubniß des Durchzugs voranging [182]), endlich daß bei den Aetolern zu dem Berufe der Polemarchen gehörte, die Stadtthore zu schließen [183]).

Im Seekriege wurden durch die Athener freiere Bewegungen, Schwenkungen und weiteres Ausholen zum Angriffe ꝛc., vor Allem aber der Diekplus, Durchbrechung der feindlichen Linie und damit verbundene Wegnahme oder Versenkung eines feindlichen Schiffes, mit großer Fertigkeit geübt, wovon, zu geschweigen der großen Seeschlachten, Phormions Anführung im korinthischen Busen glänzende Beweise giebt [184]). Die übrigen Hellenen, mit Ausnahme der

175) Xen. Hell. 6, 2, 15. — 176) Diod. 14, 51. — 177) Erwähnung des *κριός* s. b. Aen. Takt. 32. — 178) Plut. Arat. 24. Aehnliches s. Polyän 7, 25. — 179) Pollux 1, 70. *Δευτέρη φυλακή* Herod. 9, 51. — 180) Thuk. 4, 135. Suid. *κωδωνίζειν*. *Περιοδεύειν* vom Umgange der Runde s. b. Aen. Takt. 26 u. a. — 181) Dem. v. Kr. 299. — 182) Plut. Kim. 17. — 183) Schol. Aristoph. Wesp. 1037. — 184) Thuk. 2, 83. 84. 89. 90. Die Athener zogen dazu gern heran in einer langen Linie,

erst ganz spät bedeutend werdenden Rhodier, namentlich die Peloponnesier kamen nie so weit; im Anfange des peloponnesischen Kriegs fochten Korinthier und Kerkyräer zur See auf ähnliche Art, wie im Landkriege, also mit möglichst einander nahe gebrachten Schiffen und Mann gegen Mann von diesen [185]). Auch in den Seeschlachten im Hafen von Syrakus wurde ihnen und den Syrakusiern der Sieg hauptsächlich dadurch, daß die Athener, auf engen Raum beschränkt, genöthigt waren, auf weite Kreisungen zu verzichten und den Kampf in der Nähe zu bestehen. Hauptwaffe des Schiffes selbst war der Schnabel. Von den Segeln wurde in den Schlachten wenig Gebrauch gemacht; die großen allesamt eingezogen [186]); der Ruderschlag trieb die Schiffe, und die Ruder des Feindes zu zerbrechen gehörte zu den Hauptbestrebungen beim Angriffe. Entern (*δοῦναι ἐμβολήν*) [187]) kam nach Umständen vor; doch wurde von einem bedrängten Schiffe sehr oft die Mannschaft gerettet und daher von den Schriftstellern gewöhnlich als ein außerordentlicher Siegsgewinn angeführt, wenn Schiffe mit ihrer Mannschaft (*αὔτανδροι*) genommen worden [188]). Wiederum gehörte zu einem vollständigen Siege, daß auch die Trümmer der feindlichen Schiffe (*ναυάγια*) mit genommen wurden [189]). Kaperei gesellte sich natürlich gegeben zum Seekriege; auch wird ausdrücklicher Staatsbeschlüsse, daß sie erlaubt seyn solle, gedacht [190]).

Schiff hinter Schiff, *ἐπὶ μιᾶς* oder *ἐπὶ κέρως*, was auch zur Bezeichnung einer Heeresordnung, wo eine Spitze vorauszieht, im Gegensatz der Stellung *ἐπὶ φάλαγγος*, wo die ganze Linie anrückt, gebraucht wird. Suid. *ἐπὶ κέρως*. Xen. Hell. 7, 5, 22. 6, 2, 30. Agesil. 2, 15. St. d. Lak. 12, 3. Kyrop. 8, 5, 8. Duker zu Thuk. 6, 32. Valcken. zu Herod. 6, 12. Sturz lex. Xen. *Κέρας*. — 185) Thuk. 1, 49. 2, 89. — 186) Xen. Hell. 6, 2, 27. — 187) Aeschyl. Pers. 415. Thuk. 2, 76. Xen. Hell. 4, 3, 6. — 188) Thuk. 4, 14. — 189) Thuk. 4, 14. 7, 23. — 190) Arg. Dem. g. Timokr. *ἐγράφη ψήφισμα, πλοῖα σῦλα πολεμίων εἶναι.* Von dem *σῦλα δοῦναι* (Bekker Anekd. 203), *κατάγειν τὰ πλοῖα* (Demosth. v. Alex. V. 217, g. Polykl. 1207), was auch wol als Repressalien für Rückhaltung einer Schuldzahlung geübt wurde (Lys. g. Nikom. 860) vgl. oben v. Handel §. 86.

Schiffe über Landzungen hinwegzuziehen [191]) ward auch im Kriege geübt, und der korinthische Isthmos blieb noch immer die Stätte, wo dies am häufigsten geschah [192]). Noch Philipp der Jüngere von Makedonien und der pharische Demetrios ließen die leichtern Fahrzeuge über den Isthmos bringen [193]). Zur Sorge für die Kriegsschiffe gehörte endlich auch, daß sie von Zeit zu Zeit aufs Trockne gezogen wurden, um der Fäulniß zu wehren [194]).

Signale auf weitere Entfernung, z. B. Noth- oder andere Zeichen aus belagerten Orten, wurden am gewöhnlichsten durch nächtliche Feuer, nehmlich die schon oben genannten *φρυκτοὶ* oder *πυρσοί* [195]), gegeben, welche Polybios zu genauerer telegraphischen Benachrichtigung zu gebrauchen anweist [196]). Losung (*σύνθημα*) wurde wol, wie in neuern Zeiten, von Mund zu Mund gegeben (*παράγγελσις, παρεγγύησις*) [197]). Zeichen zum Angriff oder zum Ablassen gab die Stimme der Anführer und der Schall der Flöten, Hörner (*κέρατα*) und Trompeten (*σάλπιγγι ἀνακαλέσασθαι* und *κελεύειν*) [198]). Durch letztere ward auch, gleich dem heutigen Zapfenstreich, Abends in Festungen und Lagern das Zeichen zur Ruhe (*ἀναπαυστήριον*) verkündet [199]). Zur Mittheilung seiner Befehle hatte der Feldherr gewöhnlich Lauf-

---

191) *Εἰρύσαι, διειρύσαι, διελκύσαι.* Herod. 7, 24 und Ansl. Thuk. 8, 1. Strab. 8, 380. *Ὁλκὸς*, Maschine zur Fortschaffung, Thukyd. 3, 15 und Schol. — 192) *Διϊσθμεῖν, ὑπερισθμεῖν, ὑπερισθμίζειν* Polyb. 3, 19. — 193) Polyb. 4, 19. 5, 101. — 194) Thuk. 7, 12. — 195) Thuk. 2, 93. 94. 3, 22. 5, 80. Herod. 7, 182. 9, 3. Aeschyl. Agam. 280 f. Dazu *φρυκτωρέω*, Thuk. 3, 80: *ἐφρυκτωρήθησαν ἑξήκοντα νῆες Ἀθηναίων*, wozu das Scholion bemerkt, daß bei Annäherung der Feinde die Fackeln geschüttelt wurden. *φρυκτωρίαι* auf den Thürmen einer Festung, Aristoph. Vög. 1161. Die Feuerwärter, *πυρσευταί*, s. Aeneas Takt. 6. *φρυγανισμὸς*, Thuk. 7, 13. Vgl. Harp. *φρυκτωρ.*, Suid. *φρυκτοί* Diod. 12, 49. Liv. 28, 5. 7. 32, 11. Polyän 6, 10 rc. Sallier in den memm de l'acad. des inscr. T. 15. — 196) Polyb. 10, 44. — 197) Xen. Hipparch 4, 5. 9. S. Sturz lex. Xen. *παράγγελσις.* — 198) Xen. H. 5, 1, 9. Vgl. Sturz lex. Xen. *σάλπιγξ.* Bei Polybios findet sich auch die römische *βύκανη.* — 199) Xen. Denkw. 4, 3, 5.

herolde (δρομοκήρυκες) um sich [200]). Das Zeichen zum Beginn von Seetreffen bestand zuweilen in Ausssteckung einer Purpurflagge [201]).

Vom Gebrauch der Kundschafter (σκόποι, ἡμεροσκόποι, ἡμεροφύλακες) und der Kriegslisten kann hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß der Krieg der List zu aller Zeit bei den Hellenen, und vorzugsweise bei den Spartiaten, die übrigens keine große Geschicklichkeit darin erlangten, beliebt war, daß das Princip der Kriegsehre nie Einfluß auf Gebrauch der Mittel in der Art hatte, daß man nur offenen redlichen Kampf wollte; wie man aber List übte, gehört nicht hieher.

Als Siegszeichen wurde ein Tropäon [202]) aufgerichtet; für Anerkennung einer Niederlage galt dagegen, wenn bei dem Feinde um Waffenruhe zur Bestattung der Todten nachgesucht wurde. Ueber das Eine, wie das Andere bildete das Gefühl für Kriegsehre genaue Bestimmungen aus, die zum Theil zu einer Art völkerrechtlichen Brauchs wurden. Nehmlich auch wo nicht ein so ganz entschiedener Sieg, wie bei Marathon, Platää rc., erstritten worden war, pflegte man von beiden Theilen Tropäen aufzustellen [203]); oder einseitig, wenn der herausgeforderte Feind das Treffen nicht angenommen hatte [204]), oder wenn man, obgleich im Nachtheil, doch seine Todten, ohne Bitte um Waffenruhe (ἀσπόνδους) gerettet hatte [205]). Zuweilen ward ein zu Ende gehender Kampf bloß um der Kriegsehre des Tropäons willen fortgesetzt [206]). Wenn der geschlagene Feind den Grund zu Aufrichtung des Tropäons von Seiten der Sieger nicht genügend fand, so stürzte er es um, wenn er es vermogte [207]). Zu den Tropäen nach einem Siege zur See gehörten die Spitzen (ἀκρωτήρια) der genommenen feindlichen Schiffe [208]). Als Weihgeschenk für Poseidon aber stellte Phormion ein ganzes Schiff auf [209]).

---

200) Ael. Takt. 22. — 201) Diod. 15, 46. 77. — 202) Bulenger in Gron. thes. XI. — 203) Thuk. 2, 90. 3, 54. — 204) Xen. Hell. 5, 4, 66. — 205) Thuk. 1, 54. — 206) Plut. Arat. 28 — 207) Thuk. 8, 24. — 208) Xen. Hell. 2, 3, 8. Herod. 5, 59 — 209) Thuk. 2, 84.

Um nicht durch lange Dauer von dergleichen Denkmälern die Erinnerung an erlittene Demüthigung eines Staats und Rachgefühl zu nähren, soll sich für Kriegshändel der Hellenen untereinander der völkerrechtliche Brauch gebildet haben, Tropäen nur von Holz, nicht von Erz oder Stein aufzuführen [210]), und die Lakedämonier wegen Verletzung desselben gegen Theben Klage geführt haben [211]). Doch allgemein war jener Brauch nicht; es werden Fälle erwähnt, die dagegen zeugen [212]). Bei dem Begehren des Waffenstillstandes zu Bestattung der Todten [213]) kamen Kriegsehre und heilige Pflicht der Humanität in Streit miteinander. Wenn irgend möglich, suchte man seine Todten ohne Sendung an den Feind mit sich fortzubringen und tröstete sich dadurch selbst über erlittene Niederlagen [214]); wiederum ging die Gewissenhaftigkeit der Feldherren, z. B. eines Nikias, wol so weit, daß, um einige Leichen zu retten, erlangte Vortheile aufgegeben wurden [215]); nur wo gänzliche Lösung aller ethischen Bande eingetreten war, z. B. bei den Athenern vor Syrakus kurz vor dem Abzuge, wurde die Sendung unterlassen. Dem Feinde aber war es Gewissenssache, auf geschehenes Begehren die Todten verabfolgen zu lassen [216]); kein anderer Brauch ist strenger beobachtet worden.

Das Verfahren gegen Besiegte [217]) ward zu keiner Zeit durch völkerrechtlichen Brauch oder Vertrag stetig und gleichförmig; Platons treffliche Vorschläge zu einem allgemeinen hellenischen Kriegsrechte [218]) blieben fromme Wünsche. Verwüstung der Felder, Gärten und Häuser war stehend in Uebung [219]). Als milde kann das Loos der Besiegten angesehen werden, wenn Besatzungen, der Mann mit Einem Rocke, ausziehen durften [220]), Gefangene für Lösegeld

---

210) Plut. röm. Fr. 273 C. Fr. A. — 211) Cicero de inv. 2, 33. — 212) Paus. 2, 21, 9. 5, 27, 7. 8, 10, 4. — 213) Thuk. 1, 115. — 214) Thuk. 2, 22. — 215) Thuk. 4, 44, vgl. 98. Plut. Nik. 6. — 216) Sehr merkwürdige Verhandlungen darüber fanden statt nach der Schlacht bei Delion. Thuk. 4, 98 f. — 217) Vgl. Th. 1, 2, 142 u. Th. 2, 1, 196 f. — 218) Staat 5, 469 ff. — 219) Thuk. 1, 30. 64. 8, 24 u. a. Σκευαγωγεῖν vom Flüchten mit der Habe in die festen Städte s. Demosth. v. Kr. 258, Aeschin. g. Tim. 46. 65 u. a. — 220) Xen. Hell. 2, 3, 6.

freigegeben [221]), der Gemeinde aber nur Niederreißung der Mauern, Auslieferung der Schiffe und Zahlung von Tribut aufgelegt wurde [222]). Denn beliebter wurde Austreibung der Bewohner einer Stadt und Zerstreuung in die Landschaft [223]), wie der Mantineer durch Sparta [224]), oder Vertheilung ihrer Feldmark zu Kleruchien, wie Athen oft übte [225]), Brandmarkung oder Verstümmelung der Gefangenen, wie im samischen und äginetischen Kriege [226]), endlich Zerstörung einer Stadt [227]), und Knechtung der Einwohner [228]), oder gar Tödtung der Männer und Knechtung der Kinder und Weiber, im peloponnesischen Kriege so oft geübt [229]), womit verglichen aber noch unmenschlicher erscheint, daß von den Tarentinern nach einem Siege über die japygischen Carbinaten deren Weiber und Kinder öffentlich der Schändung preisgegeben wurden [230]).

Ausrüstung, Verpflegung, Sold, Beute.

Für die Waffen sorgte, wie früher geschehen, jeder Bürger selbst; eben so später die Söldner; Rosse wurden von den Wachthabenden gehalten; Schiffe, Kriegsmaschinen und Festungswerke von der Gesamtheit, aber in Athen mit unterstützenden Leiturgien und Handleistungen einzelner Bürger erbaut und in Stand gesetzt. Auch für Lebensunterhalt hatte nach altem Brauch der ins Feld ziehende Bürger zu sorgen [231]);

---

221) Zwei Minen mußten die euböischen Chalkidier zahlen, Herod. 5, 77. Drei bis fünf Minen waren in Demosthenes Zeit gewöhnliches Lösegeld (Dem. v. tr. Ges. 395), doch kommen auch zwanzig vor, Dem. g. Nikostr. 1248. — 222) Thuk. 1, 101. 108. 117. — 223) Ἐξελαύνειν, διοικίζειν, ἐξοικίζειν ꝛc. Der Reichthum der Bezeichnungen zeugt von dem der Erscheinungen. — 224) Xen. Hell. 5, 2, 1 ff. — 225) Th. 1, 2, 56 f. — 226) Plut. Per. 26. Lysand. 8. Aelian V. G. 2, 9. — 227) Ἐξαιρεῖν Xen. Hell. 2, 2, 20. — 228) Ἐξανδραποδίζειν. Thuk. 1, 115. 2, 68. 3, 68. — 229) Th. 1, 2, 142. — 230) Klearch. b. Ath. 12, 522 E. — 231) Γύλιος der Tornister, Suid. γύλιος· πλέγμα στρατιωτικόν· στρατιωτικὴ ὁπλοθήκη. Vgl. Casaub. zu Ath. 6, 231. Κώθων Trinkbecher, Athen. 11, 483 C.

doch finden davon sich schon im Anfange dieses Zeitraums Ausnahmen; den peloponnesischen Kriegsvölkern, die gegen Mardonios ausgezogen waren, folgten, ohne Zweifel von Staatswegen, Wagen mit Lebensmitteln [232]). Das merkwürdigste Beispiel von Verpflegung von Staatswegen ist die der Spartiaten auf Sphakteria und ihrer Waffenknechte, deren jeder die Hälfte bekam von dem, was ein Spartiat [233]).

Athen [234]) gab seit Perikles seinen Bürgern Sold (μισθὸς) und Lebensmittel (σῖτος) oder Vergütung dafür (σιτηρέσιον, σιτάρκεια). Der gewöhnliche Sold eines Hopliten war täglich zwei Obolen, dazu kamen, wenn nicht Verpflegung in Natur stattfand, auch für diese zwei Obolen [235]). Zuweilen, z. B. bei der Belagerung von Potidäa, wurden Sold und Verpflegungsgelder zusammen bis auf eine Drachme erhöht, und dem Hopliten noch dazu eben so viel für seinen Waffenknecht gutgethan [236]). Officiere pflegten das Doppelte, Reiter das Dreifache, Feldherren das Vierfache zu bekommen [237]). Auch das Schiffsvolk bekam vier Obolen oder auch eine Drachme Sold und Speisegeld [238]), ungerechnet was einzelne Trierarchen, um sich hervorzuthun, zulegten [239]). Von den Ruderern scheinen die Thraniten höhern Sold, als die übrigen, bekommen zu haben [240]). Selbst die Thraker, welche Athen im peloponnesischen Kriege, vor dem Aufkommen der eigentlichen Söldnerei, in Dienst nahm, bekamen täglich eine Drachme als Sold und Speisegeld [241]).

Für die Verpflegung wurden bei weiten Unternehmungen, namentlich über das Meer, vom Staate allerlei Vorräthe angeschafft; die Feldherren der Heerfahrt nach Sicilien nahmen geröstete Gerste zur Bereitung eines Breies, μάζα, mit; Oel, Käse, Zwiebeln, Knoblauch pflegten auch nicht zu mangeln [242]).

---

232) Herod. 9, 39. — 233) Thuk. 4, 16. — 234) Vgl. oben Staatswirthschaft S. 120. — 235) Daher τετρωβόλου βίος sprichwörtlich Soldatenleben. Von vier Obolen in Demosthenes Zeit s. Demosth. Phil. 1, 47. 48. — 236) Thukyd. 3, 17. Pollux 4, 165. — 237) Dem. Phil. 1, 47. Böckh 1, 431. — 238) Thuk. 3, 17. 6, 31. — 239) Thuk. 6, 31 und Schol. Demosth. g. Pol. 1208. — 240) Aus Thuk. 6, 31 zu folgern. — 241) Thuk. 7, 27. — 242) Thuk. 6, 22. Böckh 1, 308. 309.

Zugleich aber wurde, so oft sich Gelegenheit fand, einzukaufen, der Soldat mit Gelde abgefunden und auf den Markt, den ein Ort darbot (ἀγορὰν παρέχειν)[243]), angewiesen. Eben so sandte man Reiter zum Futterholen (προνομή) aus[244]). Bei Aufgeboten zur Vertheidigung der Grenze oder zum Auszuge gegen den ins Land eingefallenen Feind ward der Athener gewöhnlich, wie es scheint, mit der Erinnerung aufgeboten, Lebensmittel auf drei Tage mit sich zu bringen[245]). Philipp von Makedonien entbot die amphiktyonischen Kriegsvölker zum Kriege gegen die amphissäischen Lokrer mit Lebensmitteln auf vierzig Tage[246]), womit aber nicht gesagt ist, daß jeder Einzelne dafür zu sorgen gehabt habe; denn es war ja Zeit der Söldnerei, und bei Söldnern verstand sichs von selbst, daß der Staat, welcher sie gedungen, für ihre Verpflegung in Natur oder durch Speisegelder sorgte.

Ob nun außer Athen und Arkadien, von dessen Epariten oben die Rede gewesen ist, auch andere Staaten ihren Bürgern Sold gegeben haben, ist nicht ohne genauere Unterscheidung der Umstände zu beantworten. Gegen Ende des peloponnesischen Krieges zahlte Persien der peloponnesischen Flotte Sold[247]); die Spartiaten zwar durften verfassungsmäßig kein edeles Metall empfangen, doch mag ihre Verpflegung davon bestritten worden seyn. Auch später war es den Spartiaten sehr werth, Geld zum μισθοδοτεῖν zu gewinnen[248]), und der Eifer des Schiffsvolks hing davon ab[249]); zur Unternehmung gegen Kerkyra, Ol. 101, 1, zogen Söldner mit Sparta's Heere[250]), endlich zog Agesilaos nach Aegypten für ausheimischen Sold[251]). Zu keiner Zeit aber scheint Sparta aus heimischem Staatsvermögen seinen Bürgern Sold gegeben zu haben. Den Thebäern, die dem Epaminondas und Pelopidas nach dem Peloponnes oder gen Norden folgten, mag die Beute statt Soldes angewiesen worden seyn; oder aber ihre Bündner

---

243) Thuk 6, 44. — 244) Xen. Hell. 1, 1, 52. — 245) Aristoph. Fried. 312. Wesp. 243. Acharn. 197. — 246) Demosth. v. Kr. 280. — 247) Thuk. 8, 29. Plut. Lysand. 4. Xen. Hell. 1, 5, 6. — 248) Ders. 4, 8, 21. — 249) Ders. 5, 1, 15. — 250) Ders. 6, 2, 5. — 251) Plut. Agesil. 36.

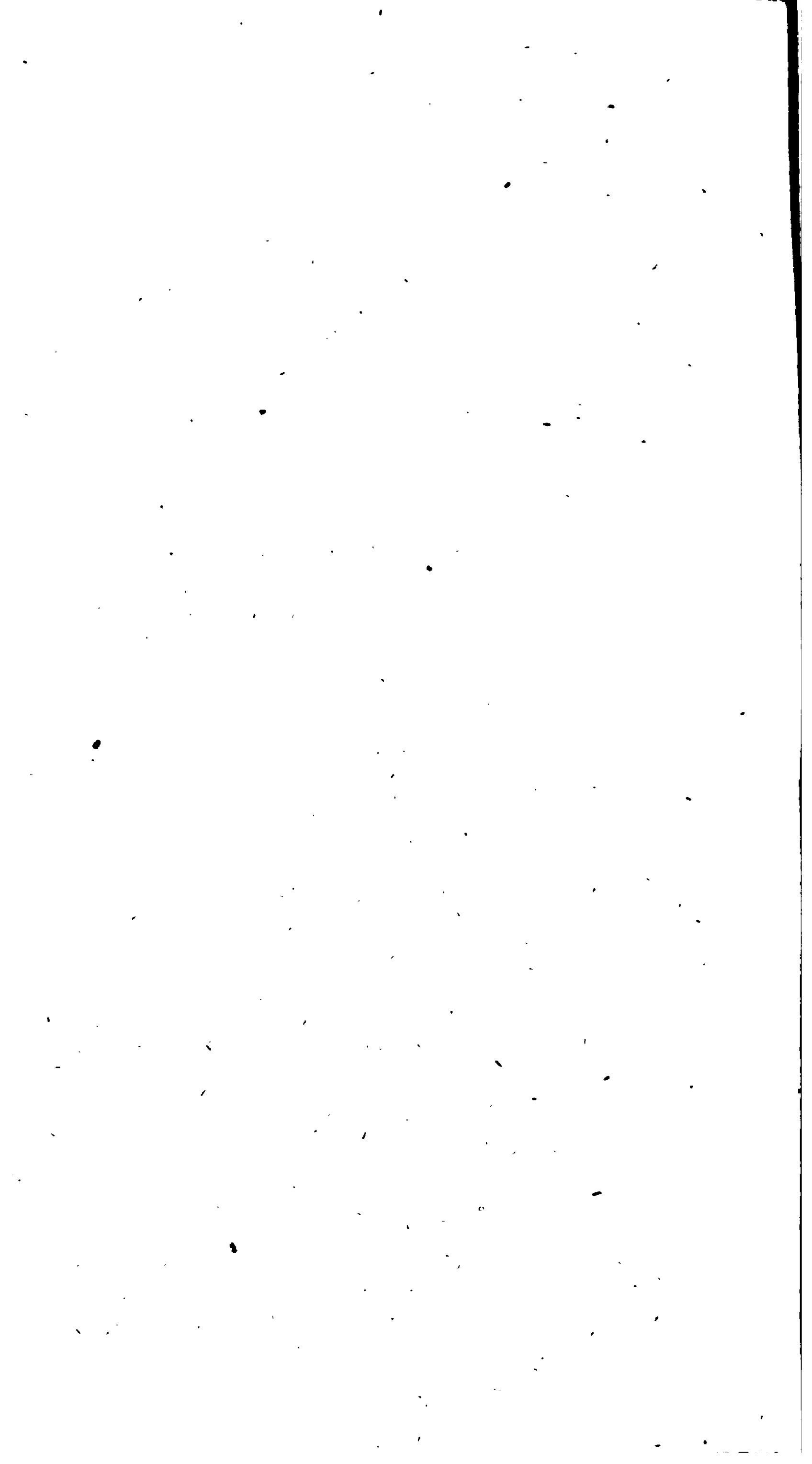
hatten Kriegsgelder für sie aufzubringen. Das Letztere, daß ein Heer von einem andern Staate auf den Fuß der Bundesgenossenschaft Hülfsgelder bekam, ist schon oben [252]) erwähnt worden; der Söldnerei selbst aber ist hier nicht weiter zu gedenken.

Die **Beute** fiel, wie früher, zum zehnten Theil als Weihgeschenk den Göttern anheim; wenn ein Staat Bündner aufgeboten hatte, bekamen diese ein Drittel [253]); wo die Bürger besoldet wurden, hatten diese von Rechtswegen wol keinen Antheil an der Beute; doch scheint es, als ob ihnen das bewegliche Gut in der Regel zugefallen sey; Gefangene wurden zum Vortheil der Staatskasse entweder gegen Lösegeld zurückgegeben, oder verkauft [254]). Die im Anfange dieses Zeitraumes üblichen Ehrengeschenke (*ἀριστεῖα*) [255]) an die Helden siegreicher Tage waren vermuthlich Stücke aus der Beute.

---

252) Th. 1, 2, 310. — 253) Thuk. 3, 114. — 254) Von den Gefangenen aus dem sikulischen Hykkara, welche Nikias verkaufte, s. Plut. Nik. 15. — 255) Herod. 8, 11. 122. 123. 124.

Beilagen.



1.

Verzeichniß der attischen Demen,

hauptsächlich nach Corsini f. Att. 1, 223 ff.

Beilage zu §. 83. N. 60.

Demos	Demot	Phyle
Ἀγγελή	Ἀγγελῆθεν	Pandionis
Ἀγκυλή	Ἀγκυλεύς, -ῆθεν	
Böckh thes. inscr. 1, 309. Vgl. Staatsh. 2, 221.		
Ἀγνοῦς	Ἀγνούσιος	Akamantis, nachher Demetr. u. Attalis
Ἀγραυλή	Ἀγραυλεύς, -ῆθεν	Erechtheis
(Ἀγρυλή oder Ἀγρίλια	Ἀγρυλεύς, -ῆθεν	Erechtheis und Attalis
Cors. S 203. 204. Verdächtig.		
Ἀζηνιά	Ἀζηνιεύς	Hippothoontis
Ἄθμονον oder Ἀθμονία	Ἀθμονεύς	Kekropis und Attalis (?)
Αἰγιαλός?		
Αἰγικορεῖς?		
Αἰγιλία od. Αἴγιλος	Αἰγιλιεύς, -ιάθεν	Antiochis
Αἰθαλίδαι oder Αἰθαλιά	Αἰθαλίδης	Leontis
Αἰξωνή	Αἰξωνεύς, -ῆθεν	Pandionis od. Kekropis
Ἁλαὶ Αἰξωνίδες	Ἁλαεύς, -ῆθεν	Kekropis
Ἁλαὶ Ἀραφηνίδες	— —	Aegeis
Ἁλιμοῦς	Ἁλιμούσιος, -ουντόθεν	Leontis
Ἀλωπεκή	Ἀλωπεκεύς, -ῆθεν	Antiochis
Ἀμαξάντεια	Ἀμαξαντεύς, -ειάθεν	Antiochis
Ἀμφιτρόπη	Ἀμφιτροπαιεύς, -οπῆθεν	Antiochis
Ἀναγυροῦς	Ἀναγυράσιος, -ουντόθεν	Erechtheis

Demos	Demot	Phyle
Ἀνακαία	Ἀνακαιεύς, -αιάθεν	Hippothoontis
Ἀνάφλυστος	Ἀναφλύστιος, -όθεν	Antiochis
Ἀπολλωνιεῖς	Ἀπολλωνιεύς	Attalis
Ἀραφήν	Ἀραφήνιος, -νόθεν	Aegeis
Ἀτήνη	Ἀτηνεύς	Antiochis
Αὖλις?		
Ἄφιδνα	Ἀφιδναῖος, -ῆθεν	Leontis (?) Aeantis Corſ. 225.
Ἀχάρνα	Ἀχαρνεύς, -ῆθεν	Oeneis
Ἀχερδοῦς (oder Ἀγραδοῦς?)	Ἀχερδούσιος, -ουντόθεν	Hippothoontis
Βατή	Βατῆθεν	Aegeis
Βερενικίδαι		Ptolemais
Βῆσα	Βησαῖος, Βησαιεύς	Antiochis
Βουτεία	Βουτάδαι das Geſchlecht Ἐτεοβουτάδαι	Oeneis
Βραύρων	Βραυρώνιος, -ωνόθεν	Aegeis?
Γαργηττός	Γαργήττιος, -ῆθεν	Aegeis
Γοργύνη		
Δαιδαλίδαι	Δαιδαλίδης, ἐκ Δαιδαλιδῶν	Kekropis
Δειράδες	Δειραδιώτης	Leontis
Δεκέλεια	Δεκελεύς, -λειεύς, -λειᾶθεν	Hippothoontis
Διόμεια	Διομειεύς	Aegeis
Εἰρεσίδαι	Εἰρεσίδης, ἐξ -δῶν	Akamantis
Ἑκάλη	Ἑκάλειος, -ῆθεν	Leontis
Ἐλαιεύς	Ἐλαιούσιος, -ουντόθεν ἐξ Ἐλαίεως	Hippothoontis
(Ἔλευσα aus röm. Kaiſerzeit, zur Hadrianis Phyle)	Ἐλεύσιος	
Ἐλευσίς	Ἐλευσίνιος, -ινόθεν	Hippothoontis
Ἐπιεικίδαι	Ἐπιεικίδης, ἐξ -δῶν	Kekropis
Ἐπικηφισία (φι/φη)	Ἐπικηφήσιος, -σιᾶθεν	Oeneis
Ἐρετρία Corſ. 215.	Ἐρετριεύς, -ιος, -ιακός	unbekannt
Ἐρεχθία	Ἐρεχθιεύς, -ιᾶθεν	Aegeis
Ἐρίκεια	Ἐρικειεύς, -ᾶθεν	Aegeis
Ἕρμος	Ἕρμειος, ἐν Ἑρμεῖ	Akamantis
Ἐροιάδαι	Ἐροιάδης	Hippothoontis
Ἔρχεια	Ἐρχιεύς, -ειᾶθεν	Aegeis
Εὐκόνθη	Εὐκονθεύς	unbek.
Εὐπυρίδαι	Εὐπυρίδης	Leontis

Demos	Demot	Phyle
Εὐωνυμία oder *Εὐώνυμος*	*Εὐωνυμεύς*	Erechtheis.
Ἐχελίδαι	*Ἐχελίδης*	unbek.
Ζωστήρ	*Ζωστήριος*	unbek.
Ἡφαιστία	*Ἡφαιστιάδης*	Akamantis
Θημακός oder *Θημακοί*	*Θημακεύς*	Erechtheis
Θοραί	*Θορεύς, -ράθεν*	Antiochis
Θορικός	*Θορίκιος, -κεύς, ἐκ Θορικοῦ*	Akamantis
Θρία, Θριώ, Θριαί	*Θριάσιος, Θριαῖος*	Oeneis
Θρίων verdächtig		
Θυμοιτάδαι	*Θυμοιτάδης, ἐκ -δῶν*	Hippothoontis
Θυργωνίδαι	*Θυργωνίδης*	Aeantis
Ἰκαρία	*Ἰκαριεύς, -όθεν*	Aegeis
Ἱπποταμάδαι	*Ἱπποταμάδης, ἐκ -δῶν*	Oeneis
Ἱστίαια	*Ἱστιαιεύς*	unbek.
Corr. 215		
Ἰτέα od. *Εἰτέα*	*Ἰτεῖος*	Akamantis, Antiochis
Ἰωνίδαι	*Ἰωνίδης, ἐξ -δῶν*	Aegeis
Καλή		unbek.
Κειριάδαι	*Κειριάδης*	Hippothoontis
Κεκροπίδαι?		Leontis
Κεραμεικός	*Κεραμεύς, ἐκ -έων*	Akamantis doppelt? und einmal in der Leontis?
Κεφαλή	*Κεφαλῆθεν*	Akamantis
Κηδή, -αί	*ἐκ Κηδῶν*	Erechtheis
Κηττοί	*Κήττιος*	Leontis
Κηφήσια, -φίσια	*Κηφησιεύς, Κηφισιεύς, Κηφισεύς*	Erechtheis
Κίκυννα	*Κικυννεύς, -νόθεν*	Akamantis? Kekropis Böckh 1, 309.
Κοθωκίδαι	*Κοθωκίδης*	unbek.
Κοίλη	*ἐκ Κοίλης*	Hippothoontis
Κολυττός	*Κολυττεύς*	Aegeis
Κολωνός	*Κολωνεύς, -ῆθεν*	unbek.
Κολωνὸς Ἵππιος?		
Κοντύλη	*Κοντυλεύς*	Pandionis
Κορυδαλλός	*Κορυδαλλεύς, -όθεν*	Hippothoontis
Κριῶα	*Κριωεύς, -ῶθεν*	Antiochis
Κρωπία	*Κρωπίδης, ἐκ -ῶν*	Leontis

Demos	Demot	Phyle
Κυδαθήναιον	Κυδαθηναιεύς, ἐκ -αίων	Pandionis
Κυδαντίδαι	Κυδαντίδης	Aegeis
Κύθηρος, ον	Κυθήριος, -ρόθεν	Pandionis
Κύκαλα		Aeantis
Κυνόσαργες	ἐκ Κυνοσάργους	unbek.
Κυρτιάδαι	Κυρτιάδης, ἐκ -ῶν	Akamantis
Κωλυπές		Aegeis
Λακία, άδαι	Λακιάδης, Λακιεύς	Oeneis
Λαμπρὰ καθύπερθεν	Λαμπρεύς	Erechtheis
Λαμπρὰ ὑπένερθεν	—	—
Λάρισσα?		
Λέκκον		Antiochis
Λευκόνιον	Λευκονιεύς	Leontis
Λευκοπύρα		Antiochis
Λήναιον	Λήναιος, -εύς	unbek.
Λίμναι?	Schol. Kallim. Art. 172.	
Λουσία	Λουσιεύς	Oeneis
Μαραθών	Μαραθώνιος, -όθεν	Aeantis? Leontis? Böckh Inschr. 1, 309.
Μελαίναι, -εῖς	Μελαινεύς	Antiochis
Μελίτη	Μελιτεύς, ἐκ -ης	Oeneis? Kekropis? Böckh Inschr. 1, 309.
Μίλητον	Μιλήσιος	unbek.
Μυῤῥινοῦς, auch Μυῤῥινοῦττα	Μυῤῥινοῦσιος, -ουντόθεν, ἐκ Μυῤῥινούττης	Pandionis
Ξυπέτη	Ξυπετεών	Kekropis
Ὄα, Ὄεις	Ὄαθεν	Pandionis
Οἴη	Οἰῆθεν	Oeneis
Οἶναι	Οἰναῖος	Attalis od. Ptolemaïs
Οἰνέη	Οἰναῖος	Hippothoontis
Οἰνόη	Οἰνοαῖος	Aeantis
Οἶον	ἐξ Οἴου	Leontis
Οἶον (Δεκελεικόν)	ἐξ Οἴου	Hippothoontis
Ὀτρεγνεῖς		unbek.
Παιανιὰ καθύπερθεν	Παιανιεύς	Pandionis
Παιανιὰ ὑπένερθεν	—	—
Παιονίδαι		Leontis
Παλλήνη	Παλληνεύς	Antiochis
Παμβωτάδαι	Παμβωτάδης	Erechtheis
Πειραιεύς	ἐκ Πειραιῶς	Hippothoontis
Πεντέλη	Πεντεληθεύς	Antiochis
Πεπάρηθος?	Schol. Sophokl. Philokt. 549.	
Περγασή	Περγασεύς, -ῆθεν	Erechtheis

Demos	Demot	Phyle
Περιθοῖδαι	Περιθοίδης, ἐκ -ῶν	Oeneis
Περρίδαι	Περρίδης	Antiochis, früher Aiantis
Πήληκες	Πήληξ, ἐκ -ων	Leontis
Πίθος	Πιθεύς	Kekropis
Πλώθεια	Πλωθεύς,-ειεύς,-άθεν	Aegeis
Πόρος	Ποριεύς, Πόριος	Akamantis
Πόταμος	Ποτάμιος	Leontis
Πρασίαι	Πρασιεύς, -άθεν	Pandionis
Προβάλινθος	Προβαλίνθιος, -όθεν	Pandionis
Πρόςπαλτα	Προςπάλτιος, -όθεν	Akamantis
Πτελέα	Πτελεάσιος, -άθεν	Oeneis
Ῥαμνοῦς	Ῥαμνούσιος, -ουντόθεν	Aeantis
Σαλαμίς	Σαλαμίνιος	unbek.
Σημαχίδαι	Σημαχίδης	Antiochis
Σκαμβονίδαι	Σκαμβωνίδης	Leontis
Σούνιον	Σουνιεύς, -όθεν	Leontis
Σπόργιλος	Σποργίλιος	unbek.
Στείρια	Στειριεύς, -άθεν	Pandionis
Συβρίδαι	Συβρίδης	Erechtheis
Συπαληττός	Συπαλλήττιος, -τόθεν	Kekropis
Σφενδάλη	Σφενδαλεύς, -ῆθεν	Hippothoontis
Σφηττός	Σφήττιος, -όθεν	Akamantis
Τίθρας	Τιθράσιος, -ντόθεν	Aegeis
Τιτακίδαι	Τιτακίδης	Antiochis? Aeantis
Τρικόρυθον	Τρικορύσιος	Aeantis
Τρινεμεῖς	Τρινεμεύς, -μέαθεν	Kekropis
Τυρμίδαι	Τυρμίδης	Oeneis
Ὕβα, -άδαι	Ὑβάδης	Leontis
Ὑσίαι, -ία	Ὑσιεύς	unbek.
Φάληρον	Φαληρεύς, -ραῖος	Antiochis? Böckh Inschr. 1, 309.
Φηγαία Ob doppelt?	Φηγαιεύς, ἐκ Φηγαίων	Aegeis? Pandionis
Φηγοῦς	Φηγούσιος, -ουντόθεν	Erechtheis
Φιλαΐδαι	Φιλαΐδης	Aegeis
Φλύα	Φλυεύς, -ῆθεν	Kekropis
Φορμίσιοι		unbek.
Φρέαρροι	Φρεάρριος, -όθεν	Leontis
Φρίττιοι?		
Φυλή	Φυλάσιος	Oeneis
Φύρνη		Antiochis
Χιτόνη	Χιτόνιος	Erechtheis?

Demos	Demot	Phyle
Χόλαργος, -ία	Χολαργεύς	Akamantis
Χολλίδαι	Χολλίδης	Aegeis
Ψαφίδαι	Ψαφίδης	Aiantis.

Aus Meursius Verzeichnisse hatte Spon getilgt die Orte: Agra, Anchesmos, Amphiale, Astypaläa, Atalante, Belbina, Brilessos, Lykabettos, Hydrusa, Pharmakusa, Phaura, Phoron (Hafen), Psyttalia. Corsini wirft außer diesen noch aus: Enna, Kerameikos und Kolonos (welche beide doppelt gezählt wurden), Laurion, Munychia, Parnes, Pnyx, Patroklos Wall, Skiron, Hymettos, Oropos.

2.

Die öffentliche Schreiber in Athen

Beilage zu §. 83. N. 119.

Nach Petit S. 342 ff., Meursius, Att. lectt. 6, 25, Valesius zu Harpokr. S. 16 und 35, Spanheim de praest. et usu numism. 9, S. 705, van Dale dissert. 5, 425, hat Böckh Staatsh. Buch 2, §. 8, diesen Gegenstand, wenigstens was die obern Schreiber und Gegenschreiber, und zwar in besonderer Beziehung auf die Staatshaushaltung, betrifft, erörtert; hier folgt nur was im Allgemeinen zur Kenntniß jenes Berufs führen kann. Das Argument zu Demosth. v. trügl. Gesandtsch. nennt das Amt des γραμματεὺς τῆς πόλεως eine εὐτελὴς ὑπηρεσία und Ulp. zu Demosth. g. Lept. 313 bemerkt, daß in Syrakus die Staatsschreiber vornehm (σεμνοί), die in Athen dagegen unbedeutend gewesen seyen. Also an ἀρχὴ ist hiebei nicht zu denken, nur an ὑπηρεσία. In dieser aber war eine große Mannigfaltigkeit des Geschäfts gemäß den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, wo überall geschrieben wurde, ein sehr zahlreiches Personal, wie sich von dem Volke, das so fruchtbar in literärischen Leistungen edler Art gewesen ist, und wo auch der Geringste zu schreiben verstand, nicht anders erwarten läßt. Daher denn auch eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Geltung, von dem Oberstaatsschreiber an bis zum Schreiber einer geringen Genossenschaft herab, und daher die Erscheinung, daß sowohl Freie, als Sklaven diese Hyperesie verwalteten (Bekker Anekd. 197 zu ἀντιγραφεὺς — δοῦλός τις ἢ ἐλεύθερος). Von der übrigen zahlreichen Masse von allerlei

γραμματεῖς, ἀντιγραφεῖς, und ὑπογραμματεῖς zu sondern, als höher, wie gewöhnliche ὑπηρεσίαι geltend und als meistens Freien anvertraut zu schätzen sind die Aemter von drei Schreibern und zwei Gegenschreibern, deren amtliche Stellung uns näher bekannt ist. Von jenen redet Pollux 8, 96. Sie waren

1) γραμματεὺς, ὁ κατὰ πρυτανείαν κληρωθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τῷ (τὰ) γράμματα φυλάττειν καὶ τὰ ψηφίσματα. Dessen Name wurde bis zur Anarchie den Volksbeschlüssen vorgesetzt. Andok. v. d. Myst. 47.

2) ἕτερος ἐπὶ τοὺς νόμους ὑπὸ τῆς βουλῆς χειροτονούμενος. (Nach Böckh γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν in Inschriften.)

3) ὁ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς γραμματεὺς ἀναγιγνώσκει τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Dazu Bekker Anekd. 226: καὶ οὗτος οὐδενὸς τὸ σύνολον ἄλλου ἐστὶ κύριος ἢ τοῦ ἀναγνῶναι. ἔστιν οὖν ὁ ἀναγνώστης. Bei Thuk. 7, 10 γραμματεὺς τῆς πόλεως.

Gegenschreiber höherer Geltung waren:

1) Der ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς. Harpokr. ἀντιγραφ. Insbesondere hatte er bei Einzahlungen gegenzuschreiben, Harpokr. a. O.; nach Pollux 8, 98 bei Allem, was im Rathe vorkam.

2) ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως, Harp. a. O., Pollux 8, 98. 99, dem ταμίας τῆς διοικήσεως zugegeben.

3.

Von der Steinigung.

Beilage zu §. 94. N. 54.

Die häufigsten Erwähnungen des Todes durch Steinigung betreffen Vorfälle der mythischen Zeit, oder sprechen sich doch über die Steinigung als etwas im heroischen Zeitalter Bestandenes aus. Unter diesen nun sind einige von Steinigung durch das aufgeregte, in Tumult handelnde, Volk, andere von einer auf Befehl des Fürsten vollzogenen Hinrichtung zu verstehen. Von der erstern Art sind: Hektors Drohung an Paris λάϊνον ἕσσο χιτῶνα, Il. 3, 57. Bei Aeschyl. Agam. 1608 droht der Chor dem Aegisthos λευσίμους ἀράς. Von Damia und Auxesia erzählt Pausanias 2, 32, 2, sie seyen nach Trözen gekommen, στασιάντων δὲ ὁμοίως τῶν ἐν τῇ πόλει ἁπάντων καὶ ταύτας φασὶν ἀπὸ τῶν ἀντιστασιωτῶν καταλευσθῆναι, καὶ ἑορτὴν ἄγουσί σφισι λιθοβολίαν ὀνομάζοντες. Plut. griech. Fr. 7, 178 hat eine Sage von den Aenianen als καταλεύσαντες τὸν

βασιλέα. Vgl. Deuſ. 190. Deinias im Schol. Eurip. Oreſt. 862: (die Argeier) ταχέως δὲ κυριεύσαντα τὸν Μελάχαριν καὶ τὴν Κλεομήτραν βάλλοντες λίθοις ἀπέκτειναν. Vgl. endlich Pauſanias 8, 23, 5. — Auch aus der hiſtoriſchen Zeit mangelt es nicht an Fällen der Art: die Arkader καταλιθοῦσι, κατελίθωσαν die beiden Könige des Namens Ariſtokrates, Pauſ. 8, 5, 8. Plut. gr. Fr. 7, 178: die Arkader ſteinigen (καταλεύουσι) die, welche mit Wiſſen ins Lykäon gehen. Schol. Ariſtoph. Ritt. 447: Kylons Anhänger wurden geſteinigt. Thuk. 5, 60: Im peloponneſiſchen Kriege begann das Volk in Argos, den Feldherrn zu ſteinigen. Vgl. Ariſtoph. Acharn. 285 von einer ſolchen Aufwallung. In allen dieſen Fällen iſt nichts Außerordentliches weder im Beginnen, noch in der Ausführung; es iſt das Toben und die blinde Gewalt der Menge, die nach der erſten beſten Waffe greift.

Bei der zweiten Art aber iſt nicht allein der Sinn, von dem der Beſchluß ſolcher Strafe gefaßt wird, ſondern auch die Verſchiedenheit der Ausführung, nehmlich entweder durch wirkliche Steinigung, oder durch die greuliche Einmauerung zu beachten. Die letztere wird in Sophokles Antigone 36. 766 angedeutet. Vgl. die Ausleger, welche andere Beiſpiele geſammelt haben. Durch Steinigung wurde, nach Schol. Eurip. Oreſt. 432, Palamedes auf Befehl der Atriden getödtet. Darauf geht λευσίμῳ χερὶ Eurip. Oreſt. 865. Unbeſtimmt ſind die Ausdrücke λευστὴρ μόρος Aeſchyl. Theb. 182. λιθόλευστος ἄρης Soph. Ajax 245. 719. λευσίμῳ πετρώματι Eurip. Oreſt. 59 und 436.

4.

Die politiſchen Schriftſteller des helleniſchen Alterthums.

Beilage zu §. 96. N. 6.

Unter politiſchen Schriftſtellern werden hier vorzugsweiſe diejenigen verſtanden, welche, gleich Platon und Ariſtoteles, politiſche Theorien, entweder der Verfaſſung (πολιτείαν), oder der Geſetze zur Füllung derſelben (νόμους) entwarfen, oder über die Begriffe des δικαίου ſchrieben; jedoch ſchien es nicht wohlgethan, diejenigen, welche in der Wirklichkeit gegebene Verfaſſungen beſchrieben haben, ganz mit Stillſchweigen zu übergehen. Frühere Verſuche, die Notizen aller Schriftſteller über die große Menge hieher gehöriger, aber meiſtens ganz und gar verloren gegangener Werke, nach ihrem ganzen Umfange,

oder theilweise, zusammenzustellen, sind gemacht von Wouwer de polymathia, über welchen Jonsius de scriptor. hist. philos. 1, 57 ff. einige Bemerkungen macht; Toup zum Suidas 2, 153 ff.; Heyne opusc. 2, 280 ff.; Böckh Minos 78 ff.; Neumann vor Aristotelis rerum publicarum reliquiae 21 ff. Als das letzte Buch mir in die Hände kam, glaubte ich bei dessen erstem Anblicke meine schon vor mehren Jahren, mit Ausnahme weniger jüngst hinzugekommener Notizen, in ihrer gegenwärtigen Gestalt vorhandene Sammlung unterdrücken zu können; doch bald sah ich, daß der Verfasser desselben auch nur ein Probestück hatte geben wollen, und daß er eine vollständige Sammlung der politischen Schriftsteller und der Nachrichten über sie vielleicht erst künftig einmal zu geben willens ist. So mag denn einstweilen, was ich mit Benutzung der oben genannten Schriften zusammengebracht habe, hier Platz finden. Zur Bequemlichkeit für die, welche Nachträge machen wollen — eine vielleicht nicht unergiebige Bemühung — habe ich die Namen in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

Anaxagoras *περὶ βασιλείας*. Aelian. V. G. 4, 14. Schwerlich ächt.

Anaxarchos *περὶ βασιλείας*. Clem. Alex. Strom. 1, 227 A. Pott. A.

Antisthenes *περὶ νόμου ἢ πολιτείας*, und *περὶ νόμου ἢ περὶ καλοῦ καὶ δικαίου*. Diog. Laert. 6, 16. *πολιτικὸς διάλογος*, Athen. 5, 220 C.

Apollodoros, *περὶ νομοθετῶν*. Diog. L. 1, 58.

Archytas *περὶ νόμω καὶ δικαιοσύνας*. Stob. serm. 41, 267. 268. 44, 314. Orl. A.

Aristokles, über Sparta's Verfassung, Athen. 4, 140 B.

Aristoteles.

Aristoxenos *νόμοι*. S. *δεκάτη παιδευτικῶν νόμων* Diog. L. 8, 15. *ὄγδοος πολιτικῶν νόμων* Athen. 14, 648 D.

Chrysippos *περὶ πολιτείας* Diog. Laert. 7, 188; Plut. de Stoicor. repugn. 10, 318. R. A.; *περὶ νόμου* a. O. 294. *περὶ δικαίου* Diog. L. a. O.

Chrysogonios der Flötenspieler, Athen. 14, 648 D; seine, dort dem Epicharmos fälschlich beigelegte, *πολιτεία* war schwerlich wissenschaftlichen Gehalts.

Demetrios der Phalereer *περὶ νόμων* Diog. L. 5, 80 *περὶ νομοθεσίας*, genauer *περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας*, Harpokr. und Suid. *παράστασις* und *σκαφηφόρος* wohl mehr historisch, als philosophisch.

Demokritos, νομικὰ αἴτια, Diog. Laert. 9, 49; ob hieher gehörig?

Dikäarchos, πολιτεῖαι, nur historisch, wie es scheint; s. Fabric. v. Harl. 3, 486 ff.

Diogenes der Stoiker oder Babylonier, Diog. Laert. 6, 81. Νόμοι Athen. 12, 526 D. Cicero v. d. Gesetzen 3, 5.

Diogenes der Cyniker, πολιτεία, Athen. 4, 159 C.

Dioskorides, Isokrates Schüler, περὶ νομίμων Schol. Aristoph. Vög. 1284, Suid. σκυτάλη; περὶ τῶν παρ' Ὁμήρῳ νόμων Suid. Ὅμηρος; beide meist historischen Inhalts, gleichwie seine πολιτεία Λακεδαιμονίων.

Diotogenes, Pythagoreer, περὶ βασιλείας, Stob. Serm. 46, 329.

Drakon, περὶ γενῶν (zu Athen), Harpokr. Ἐτεοβουτάδαι.

Ekphantes, Pythagoreer, περὶ βασιλείας, Stob. 46, 332.

Empedokles, πολιτικὰ, Aristot. b. Diog. L. 8, 58.

Epikuros, περὶ βασιλείας, Plut. daß man nach Epik. nicht glückl. l. K. 10, 506.

Eudoxos? Wol nur praktischer Nomothet.

Harmodios der Lepreat, περὶ τῶν κατὰ Φιγαλίαν νομίμων, Athen. 4, 148 F. 10, 442 B. u. a.

Hellanikos nur historischer Referent.

Herakleides Pontikos, περὶ πολιτειῶν, historischen Inhalts; περὶ νόμων, Cicero v. d. Ges. 3, 6. Diog. Laert. 9, 50, ob auch historisch?

Herakleitos, πολιτικός, Diog. L. 9, 6. Ob ächt?

Herillos, νομοθέτης, Diog. L. 7, 166.

Hermippos, Schüler des Kallimachos, περὶ νομοθετῶν, Athen. 14, 619, Porphyr. v. d. Enthalt. 4, 22. Wol bloß historischen Inhalts.

Hippodamos, πολιτεία, Arist. Pol. 2, 5, 1. 2, 9, 1.

Kallimachos, aus Kyrene, νόμων πίναξ, Athen. 13, 585 B. Vgl. Suidas Καλλίμ.

Kleanthes περὶ νόμων, περὶ βασιλείας, πολιτικὸς, Diog. Laert. 7, 175.

Krateros, Sammlung athenischer Psephismen, Plut. Kim. 13. Schol. Aristoph. Frösche 320. Oft bei Harpokr., Pollux, Athen. rc. erwähnt. Ob der makedonische Feldherr? Nach Vossius ist auch Niebuhr dieser Annahme günstig. (Von der arm. Uebers. der Euseb. Chr.)

Kritias, Sohn des Kallaischros. Ob Verfasser der beiden Politien unter Xenophons Namen? Ael. V. G. 10, 13 und Periz: πολιτεία ἔμμετρος. Θετταλῶν πολιτεία, Athen. 12, 527 A. B. 14, 663 A. Λακεδαιμονίων πολιτεία, Athen. 11, 463 E. F. 483 B. 486 E.

Kriton, περὶ νόμου, Diog. L. 2, 121.

Menesthenes, πολιτικά, Athen. 9, 494 B.

Meliton, περὶ τῶν ἐν Ἀθήνησι γενῶν, Harpokr. κάθετος.

Molpis über Sparta's Verfassung, Athen. 4, 140 B.

Nymphodoros, περὶ νομίμων βαρβαρικῶν, Clem. Alex. Protrept. 43 A.

Okellos aus Lukanien, περὶ νόμω καὶ βάσιλήΐας, Diog. Laert. 8, 80.

Panätios, de civili statu, Cic. v. d. Ges. 3, 6.

Persäos, περὶ βασιλείας, πρὸς τοὺς Πλάτωνος νόμους, Diog. Laert. 7, 36, über Sparta's Verfassung, Athen. 4, 140 B.

Phaleas aus Chalkedon, πολιτεία, Aristot. Pol. 2, 4, 4. Heyne opusc. 2, 281.

Phanias der Eresier, Aristoteles Schüler, περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ τυράννων u. Athen. 6, 232 E. Voss. hist. Graec. S. 49.

Platon.

Polybios. S. sein sechstes Buch.

Protagoras, περὶ πολιτείας, Diog. L. 9, 55.

Proxenos, über Sparta's Verfassung, Athen. 6, 267 D.

Pyrgion, κρητικὰ νόμιμα, Athen. 4, 143 E. Historisch.

Simon, περὶ νόμου, Diog. L. 2, 122.

Speusippos, περὶ νομοθεσίας, Diog. L. 4, 5.

Sphäros, περὶ νόμου, Diog. Laert. 3, 178, und Athen. 4, 141 C. über Sparta's Verfassung.

Sthenidas, Pythagoreer aus Lokri, περὶ βασιλείας, Stob. Serm. 46, 332.

Straton, περὶ βασιλείας, περὶ ἀρχῆς, Diog. L. 4, 59.

Telekles der Milesier, πολιτεία, Arist. Pol. 4, 11, 3.

Telephos aus Pergamos, περὶ τῶν Ἀθήνησι νόμων καὶ ἐθῶν, Suid. Τήλεφος.

Theodektes, πολιτεία oder νόμοι? Arist. Rhet. 2, 23. S. Neumann S. 100. Νόμιμα βαρβαρικὰ erwähnt Suidas Θεοδ.

Theophrastos, περὶ νόμων, περὶ βασιλείας, περὶ παιδείας βασιλέως, ἐπιτομὴ τῆς Πλάτωνος πολιτείας ꝛc. s. Fabric. Harl. 3, 445 ff.

Thibron. Aristot. Pol. 7, 13, 11. Ueber Sparta's Gesetzgebung.

Xenokrates, περὶ δυνάμεως νόμου, περὶ πολιτείας, οἰκονομικός, Diog. L. 4, 12.

Xenophon.

Zenon der Stoiker, περὶ νόμου, Diog. Laert. 7, 4; περὶ πολιτείας, Ders. 7, 32. Athen. 15, 561 C. Sext. Empir. Pyrrh. Hypoth. 153. 161.

5.

Ueber die στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι und ἐν τοῖς ἐπωνύμοις.

Beilage zu §. 107. N. 31.

Schon Th. 1. Abth. 1. S. 253 ist hievon die Rede gewesen und eine Erklärung der genannten Ausdrücke versucht worden; inzwischen ist mir die Sache anders erschienen, und zwar folgendermaßen. Die Hauptsache ist bei Aeschin. v. tr. Ges. 330: πρώτην δ' ἐξελθὼν στρατείαν τὴν ἐν τοῖς μέρεσι καλουμένην (eine παραπομπὴ nach Phlius) — καὶ τὰς ἄλλας τὰς ἐκ διαδοχῆς (d. i. wenn ihn die Reihe traf) ἐξόδους τὰς ἐν τοῖς ἐπωνύμοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἐξῆλθον. Aus dem Schlußsatze ist offenbar, daß es nicht etwa nur Eine στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι gab, sondern mehre, daß aber allenfalls die erste vorzugsweise so hieß, und es deshalb τὴν — καλουμένην bei Aeschines heißt; ferner daß eine στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις und ἐν τοῖς μέρεσι von einander verschieden waren. Was nun die erstere gewesen sey, ist im Texte des §. 107. N. 10 b ff. erklärt worden; was aber war στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι, die nicht bloß als Sache der Peripoloi, oder ein nur Ein Mal vorkommender Auszug in Waffen angesehen werden kann? Στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι stand, so scheint es, dem ordentlichen, jährlichen Reihendienst, der nach Angabe und auf den Grund des κατάλογος geleistet wurde, entgegen als einzelner, nicht auf Dauer eines Feldzuges, sondern auf einen besonderen Waffendienst, einen Ueberfall, ein sicheres Geleit u. dgl. Unternehmungen gerichteter

Auszug, bei dem nicht volle Anstrengung und nicht volle Gefahr war und der daher auch nicht für voll gerechnet wurde, sondern nur für eine theilweise Leistung. Solches Stückwerk also ist zu verstehen unter den *μέρη*, nicht aber, wie es bei Bekker Anekd. 251. 308. und bei Suidas *τερθρεία* heißt, *ἐν μέρεσι τοῖς ἀκινδύνοις τῆς μάχης*.

Halle,
gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.




JC73
W2
v2, 1



